BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landeshoheit

im

Welflichen;

und zwar:

1. In Regierungs-Sachen; 2. in Justiz-Sachen; 3. in Militar-Sachen; 4. in Steuer-Sachen; 5. in Cameral-Sachen; 6. in Policey-Sachen; 7. in Gnaden-Sachen; 8. in Sachen, so der Unterthanen Personen und Vermögen; wie auch 9. in Sachen, welche Erde, Wasser, u. s. w. betreffen.

1772.

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath,
von der
Landeshoheit
in
Regierungssachen
überhaupt,
besonders auch in Ansehung derer landesherrlichen
Raths-Collegien, Beamten, Geseze,
u. s. w.
Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen,
wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern,
und eigener Erfahrung;
Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und
wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten,
oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen,
Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1772.

XVI

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte

der

Deutschen Literatur.

Vorrede.

Ich ware gesonnen, die Materie von der Landes-hoheit im Weltlichen in einem einigen Werck an das Licht zu stellen: Weil es aber bey jezigen Zeiten schwer hält, Bücher, die nicht Jedermanns Kauff seynd, wann sie etwas in das Geld lauffen, in hinlänglicher Anzahl abzusezen; so habe ich mich entschlossen, jedes Buch, aus denen das Werck hätte bestehen sollen, besonders heraus zu geben; zumalen da hernach Mancher auch etwa nur eine oder die andere ihme anständige Abhandlung allein erkauffen kan, ohne nöthig zu haben, sich die übrige ebenfalls anzuschaffen.

Die Wichtigkeit aller Materien leuchtet jedem von selbsten in die Augen: Und daß sie hier auf eine so brauchbare und umständliche Weise ausgearbeitet worden seyen, als bißhero im ganzen noch nie geschehen ist, wird der Augenschein und die würckliche Erfahrung am besten belehren.

In Ansehung derer hin und her von mir angeführten Landesherrlichen Edicten und Verordnungen, so auch derer Landes-Verträge, der Landes-Beschwerden, und deren Resolutionen, u. d. habe ich dises zu zu erinneren: 1. Sollen selbige bloß einige Beyspile zu Bestärckung derer von mir angeführten Säze abgeben, damit daraus zu ersehen seye, das von mir gemeldete verhalte sich würcklich in Praxi so: Es ist aber weder meinem Zweck gemäß gewesen, alle im Druck vorhandene, oder mir sonsten bekannte, Stücke zu bemercken, noch würde es sich haben thun lassen, ohne daß mein Werck zu einer ungeheuren Grösse angewachsen wäre.

2. Manche diser Stücke zeigen freylich nur das Factum an: Ob und wie ferne aber eines oder das andere zuweilen denen Reichs-Gesezen, oder besonderen Landes-Verfassungen, gemäß seye oder nicht? und was, wann es zu einem Widerspruch und Rechtshandel an einem höchsten Reichsgericht gekommen wäre, darinn gesprochen worden seyn dörffte? das lasse ich an seinen Ort gestellet seyn, und ich habe keinen Beruff, noch Lust, disen Umstand zu untersuchen.

Uebrigens ist von allen disen Materien in meinem alten Teutschen Staats-Recht gar nichts zu befinden.

* * *

Denen, welche gerne wissen möchten, aus was für Theilen mein neues Teutsches Staats-Recht bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1. Von Teutschland und dessen

Staats-

Staats-Verfassung überhaupt. 2. Von dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichsvicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichsritterschafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichs-Versammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religions-Verfassung. 8. Von der Teutschen Justiz-Verfassung. 9. Von der Teutschen Lehens-Verfassung. 10. Von der T. Crays-Verfassung. 11. Von dem Reichsständischen persönlichen Staats-Recht. 12. Von dem Reichsständischen Familien-Staats-Recht. 13. Von der Reichsstände Landen, Landständen ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der teutschen Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. 19. Teutsches Nachbarliches Staats-Recht. 20. Teutsches Auswärtiges Staats-Recht.

Davon seynd dermalen gedruckt: n. 1. 2. 3. 4. 6. 13. 18. 20.

Der Tractat: Von der Landeshoheit im Weltlichen bestehet aus 9. Theilen: 1. Von Regierungs- 2. Justiz- 3. Militar- 4. Steuer- 5. Cameral- 6. Policey- und 7. Gnadensachen; 8. von Sachen, so der Unterthanen Personen und Vermögen, wie auch 9. Erde und Wasser ꝛc. betreffen. Zu allen 9. Theilen kommt ein Haupt-Register. Dermalen ist davon gedruckt: n. 1.

Innhalt.

1. Capitel. Von der Landes-Regierung überhaupt. S. 1.

2. Capitel. Von denen Landesherrlichen Raths-Collegien. S. 24.

3. Capitel. Von denen Landesherrlichen Beamten. S. 147.

4. Capitel. Von denen Landesherrlichen Gesezen. S. 189.

5. Capitel. Von noch einigen der Landes-Regierung anhängigen Sachen. S. 336.

Erstes Capitel.

Von der Landes-Regierung überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Unterschid der Landes-Verfassungen. §. 3. Unterschid zwischen einer Regierung und Canzley. §. 4. Die Landes-Regierung §. 5. wird theils von dem Regenten in Person versehen, §. 6. theils durch Räthe, §. 7. Collegia, §. 8. und Beamte. §. 9. Geseze. §. 10. Der Regierung anhängige Stücke. §. 11. Alle Regierungsrechte seynd eingeschränckt. §. 12. Concurrenz der Domcapitul, §. 13. und der Landstände. §. 14. Supplicquen. §. 15. Audienzien. §. 16. Abordnungen an den Landesherrn.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

STRUBENS (Dav. Ge.) Abhandlung von der Teutschen Domcapitul Erb- und Grund-Herrschafft; in seiner Nebenst. 1. Theil, 1. S.

§. 2.

Unterschid der Landes-Verfassungen.

Gleich bey diser ersten Materie ist eben das zu erinneren, was auch von allen folgenden in gegenwärtigem ganzen Werck zu beobachten ist, daß nemlich die Verfassungen derer teutschen Landen darinn gar sehr verschiden seynd; dahero sich selten allgemeine Reglen geben lassen, sondern es ist forderist allemal auf jeden Landes eigene und besondere Verfassung, wie solche theils auf denen Landes-Verträgen, theils auf dem Herkommen, beruhet, zu sehen: Indessen wird es doch nüzlich und angenehm seyn, wenigstens aus einigen Proben zu erlernen, daß und wie die teutsche Landes-Verfassungen hierinn mit einander übereinkommen, oder nicht.

§. 3.

Unterschid zwischen einer Regierung und Canzley.

Ich handle dermalen von der Landeshoheit im weltlichen: Landeshoheit sezet einen Landes- und regierenden Herrn voraus; mit disen habe ich es also eigentlich zu thun, nicht aber mit nachgebohrenen Herrn, die an der Regierung keinen Antheil haben, noch mit Herrn, die zwar auch Räthe und Collegia haben, aber doch selbsten unter eines anderen Herrns Landes-Hoheit stehen.

Darauf gründet sich auch der Unterschid unter **Regierungen** und **Canzleyen**: Regierungen in eigentlichem Verstand gehören nur denen regierenden Herrn; Canzleyen aber können auch Nachgebohrene nicht-regierende Herrn, oder Landsassen, haben.

So haben die nicht regierende, mit Gütern abgefundene, Linien des Fürstlichen Hauses Hessen, Cassel- und Darmstattischen Stammes, und Andere von andern Häusern, bekanntlich an denen Orten ihrer Residenz oder Wohnung ihre Canzleyen.

Herr von HEUMANN (1) schreibt: Si quando Superioritas territorialis probanda est, jus quoque Cancellariæ & Archivi in medium profertur; quod in Controversia Quedlinburgica & Mansfeldica contigit; nec *Abasv.* FRITSCH *de jure Archivi & Cancellariæ* hoc jus ex Superioritate territoriali deducere dubitat; quamobrem Elector Brandenburgicus Comitum Mansfeldicorum Cancellariam, venia non impetrata, agnovit nullam. - - Sed quid hodie Cancellariæ & Archivi vocabulo frequentius? Si umquam, certe in hoc negotio, verba valent sicut nummi, cum sæpius ratio personarum, non territorii,

(1) de Charact. Super. territ. caute design. §. 31. p. 41.

torii, habenda sit. Principi apanagiato, qui Regalibus & aliis summis Prærogativis gaudet, jus Cancellariæ denegari non posse, affirmant JCti Hallenses in ill. BOEHMERI *Consult. Vol. 1. P. 2. p. 175. sp.* hac quoque ratione moti: Im übrigen nicht zu glauben, daß wegen des Worts: **Canzley** Sr. Hochfürstl. Durchl. (Principi sc. Anhaltino-Bernburgensi,) von dem regierenden Herrn einiger Streit moviret werden sollte; da solches Wort anjezo ganz gemein, und nicht mehr, wie vor 50. und mehr Jahren, so rar ist, daß es eine besondere Landesfürstl. Hoheit präsupponiren sollte. SPEIDEL *in Spec. v.* **Canzley.**

Doch ist es an deme, daß, theils als eine Ausnahm von der Regel, theils in uneigentlichem Verstand, auch solchen Herrn, deren Lande, oder resp. auch ihre Personen selbst, eines Andern Landeshoheit über sich erkennen, ein Regierungs-Collegium zugestanden wird. Z. E. Die Grafschafft Wernigerode stehet zwar eigentlich unter Chur-Brandenburgischer Hoheit: Gleichwie aber der Herr Graf zu **Stolberg**-Wernigerode aus einem Reichsunmittelbaren Hause abstammet, und auch in der Grafschaft Wernigerode dennoch mancherley Regalien besizet; so hat er auch eine Gräfliche Regierung, welche mit einem Canzler, Directorn und Räthen besezet ist: Und so haben auch die landsäßige Herzoge in **Schlesien**, z. E. zu Oels, ihre Regierungs-Collegia.

Hingegen ist ganz falsch, was einige lehren, als gestünde man denen unmittelbaren regierenden Reichsgrafen kein Regierungs-Collegium ein, sondern nur eine Canzley: Im nächstfolgenden Capitel wird ein Reichs-Hofraths-Conclusum von 1765. 7. Nov. vorkommen, darinn derer Grafen von Löwenstein **Regierungs**-Collegii ausdrücklich verschidene mahle gedacht wird.

§. 4.

Die Landes-Regierung.

Unter der Landes-Regierung verstehe ich die Besorgung derer Angelegenheiten des Landesherrns selbsten, so dann des gesammten Landes, wie auch dessen einzelner Theile, oder Unterthanen, in so ferne der Regent entweder schuldig, oder doch berechtiget ist, selbige zu behandlen, zu entscheiden, oder doch die Aufsicht darüber zu tragen, damit so wohl das allgemeine Beste des ganzen Staats beförderet werde, als auch einem jeden dasjenige angedeyhen möge, worzu er berechtiget ist, mithin das gemeine Wesen in Ruhe und Sicherheit, so dann ein jeder bey dem seinigen, erhalten werde.

§. 5.

Wird theils von dem Regenten in Person versehen.

Nun darzu seynd forderist die Regenten selbst in eigener Person von GOtt bestimmt, von denen Stamm-Eltern ihrer Unterthanen zum Haupt angenommen, oder doch dafür erkannt worden, und zu dem Ende werden sie von dem Staat so reichlich besoldet, nicht, daß sie das Fett und Marck des Landes in Wohllüsten verzehren, und die Geschäffte bloß an ihre Ministers, Räthe und Collegien hängen; sondern, daß sie denen Regenten-Pflichten auch in eigener Person abwarten.

Doch ist es auch nicht so gemeint, als ob ein Regent alles, oder doch die wichtige Sachen, allein und ohne Zuziehung seiner Ministers und Räthe behandlen sollte; sondern es solle von beyden zugleich geschehen.

Herr Vicecanzler STRUBE (1) führet aus: Daß die grosse Herrn vormahls selbst vielfältig zu Gericht gesessen seyen, und sagt unter anderem: „Herzog Ernst zu Lüneburg versprach Anno 1592., wofern zwischen seinen Prälaten und andern Ständen mit seinen Aemtern und Voigten Irrung vorlieffe, dieselbe in der Person zur Verhör und Handlung vorzunehmen, oder dazu seine Räthe, oder auch, uff Benennung, andere von Land Räthen oder aus der Landschafft zu Commissarien zu verordnen, und, vermöge des Gandersheimischen Land-Tags-Abschides de 1601. Art. 2. (welchen Herzog Henrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg mit den Ständen des Fürstenthums Calenberg errichtet hat) soll, was im Rath geschlossen und concipiret ist, nicht allein Canzlern und Räthen, sondern auch, wenn es die Nothdurfft erfordert, dem gnädigsten Landes-Fürsten vorgelesen, auch wann fürnehme Land-Stände sehr verbitterte und weit aussehende Sachen unter sich haben, die Audienz vom Gnädigsten Landes-Fürsten, im Fall Seine Fürstliche Gnaden durch andere hochwichtige Fürstliche Geschäffte daran nicht mercklich verhindert werden, in der Person besuchet werden. „

Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha erinnerte in seinem Testament seine Prinzen: Sie sollen gänzlich davor halten, daß grossen Herrn und Regenten keine Schande, sondern vilmehr ein Ruhm und Ehre, seye, guten vernünfftigen Rathschlägen zu folgen, und daß daher der Freyheit

(1) im Unterr. von Regier. und Justiz-Sach. pag. 3. sqq.

Freyheit nichts abgehe; gleichwie dieselbe sonsten ins gemein gar wohl bestehe, ob gleich ein jedweder an gute Gesezе verbunden seye, und nach denselben seine Handlungen reguliren müsse.

Und in der Herzoge zu **Sachsen-Weimar** brüderlichen Vertrag von 1662. wurde versehen: Der erstgebohrene regierende Herr solle schuldig und verbunden seyn, in wichtigen Sachen, und vor allen in denen namentlich bestimmten Fällen, anders nicht, dann mit der gesammten Geheimen-Cammer-Hof- und Kirchen-Räthe Rath, nach dem mehreren Theil der Stimmen, wie von Alters herkommen, zu verfahren.

Herzog Carl Alexander zu **Würtemberg** ermahnte in seinem An. 1737. errichteten Testament seinen Erb-Prinzen: „Daß Er, = = = damit derselbe das Innerste seiner Ihme anvertrauten Lande und Regierung recht einzusehen wisse, und sich nicht jederzeit auf den besondern Vortrag Ein- oder des Andern allein verlassen müsse, (welches eine denen Regenten hochgefährliche und das ehrerbietige Vertrauen entziehende Sache seye,) die geheime Raths- und andere Collegia, so offt es möglich, selbsten frequentire. „

Indessen kan dennoch der Sache hierinn bald zu vil, bald zu wenig, geschehen.

Zu vil thut ein Regent, wann er denen Sachen, welche nach der Landes-Verfassung ihren ordentlichen Gang haben und vor die Landesherrliche Collegia oder Gerichte gehören, entweder gleich Anfangs vor sich ziehet, oder von denen Collegiis oder Gerichten abfordert, und sie selbsten entscheidet, u. s. w. es mag nun die Absicht dabey seyn, wie sie will, gut, oder bös, oder vermengt: Dann weil es einem Regenten nur gar zu offt an der nöthigen Einsicht in Facto vel Jure ermanglet, und die Regenten ihre Affecten noch weniger im Zaum zu halten pflegen, als privat-Personen wohl thun müssen; so ist es Landständen und Unterthanen nicht zu verargen, wann sie darauf bestehen, daß denen Justiz- u. d. Sachen der Landes-Verfassungs-mäßige Gang gelassen werde: Geschiehet dises nicht, so entstehen Landes-Beschwerden daraus, welche auch wohl an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden.

Unter denen **Würtembergischen** Landes-Beschwerden ware Anno 1764. mit: Daß vile Sachen, so vor die Landesherrliche Collegia gehören, sonderlich in Justiz-Fällen, zum theil auch allda würcklich anhängig gewesen, von dem Herzog unmittelbar entschiden worden seyen.

In dem darauf An. 1770. getroffenen Vergleich ad Clas. 1. heißt es: „ad Grav. 2. Submembrum 1. von denen unmittelbaren Herzoglichen Resolutionen und Befehlen.

§. 1. Gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht ohnehin nicht gemeint seynd, gegen die Landes-Verfassung, oder zum Präjudiz eines Dritten, oder zum Aufenthalt der Sache, in denen an behörigen Orten bereits rechtlich anhängigen, oder sonsten nach denen Landescompactaten und Reversalien vor ein- und das andere Collegium und Instanz gehörigen und reservirten, Sachen etwas unmittelbar zu verfügen; also werden Höchst-Dieselbe in dergleichen Fällen die Sachen gnädigst an Dero Herzogliche Collegia, oder andere Orte, dahin sie gehören, verweisen, und selbigen die Entscheidung überlassen, auch, wo sie da schon rechtshängig, nicht von selbigen avociren.

§. 2. Und auf eben dise Weise werden Ihro Herzogliche Durchlaucht es gnädigst einzurichten geruhen, daß, wann Höchst-Dieselbe, aus eigener Bewegniß, allgemeine oder besondere unmittelbare Befehle ergehen zu lassen, gnädigst gut finden, selbige der Landes-Verfassung und eines Dritten Gerechtsamen unnachtheilig seyen.

§. 3. Wann auch sich befinden sollte, die Landes-Verfassung, oder Rechte eines Dritten, könnten mit einer ergangenen Herzoglichen Resolution oder Befehl nicht bestehen; so werden Höchst-Dieselbe denen dagegen machenden unterthänigsten Vorstellungen mildestes Gehör geben, auch so dann die Beschwerden gnädigst abstellen. „

Zu wenig hingegen thut ein Landesherr, wann er sich der Regierungs-Geschäffte gar entschlägt, hingegen selbige bloß seinen Collegiis, oder wohl gar einem Liebling, überträget, und dise nach Gefallen schalten und walten lässet; welches um so gefährlicher ist, wann die, so also das Ruder führen, entweder untüchtig, oder ungetreu, oder beydes zugleich seynd: Auch solchen Falles entstehen so dann billige Landes-Beschwerden.

Dahin zilet in **Würtemberg** der Tübingische Vertrag von 1514. „ Der Rechnung halb ist für nuz und gut angesehen, daß Herzog Ulrich bey den Hauptrechnungen, als des Landschreibers, und dergleichen, (so vil das seiner Gelegenheit halber mag geschehen,) persönlich seye, und die vernehme. „

Von denen gewisser massen die Person des Landesherrns vorstellenden Statthaltern wird **in dem persönlichen Staatsrecht** gehandelt.

§. 6.

§. 6.

Der gemeinste und sicherste Weg ist also, wann der Regent die Regierungs-Geschäffte mit anderen darzu eigens bestellten Personen theilet, das geringere ihnen ganz überlässet, das wichtigere aber durch sie behörig zubereiten, alsdann sich solches selbst vortragen lässet, und durch seine Entscheidung endlich der Sache ihren Ausschlag gibt; ausser worinn die Landes-Verfassung ein anderes erfordert, z. E. in gerichtlichen Sachen. Theils durch Räthe.

Wir haben regierende titular-Fürsten, und so auch vile Prälaten und Grafen, welche kaum etliche Dörffer besizen: Deren Regierungs-Geschäffte können sie, nebst einem einigen Amtmann, oder Rath, oder Secretario, gar gemächlich bestreiten, und ein ganzes Collegium wäre ohnnüz, auch für sie zu kostbar; daher kan man ihnen auch nicht mehr zumuthen.

§. 7.

Ordentlicher Weise aber hat doch ein jeder nur mittelmäßiger Graf und fast alle neue Fürsten wenigstens ein einiges formliches Collegium; welches aber alsdann freylich alles das allein besorgen muß, was in grösseren Landen unter mehreren Collegiis vertheilet ist. Collegia.

Es ist aber nicht allemal auf die Unterschrifft zu sehen. Z. E. ich weiß verschidene Gräfliche Höfe, welcher Canzley-Schreiben eines Canzley-Directors, auch Hof- und anderer Räthe, gedencken; und wann man nachfragt, versiehet eine einige Person alle dise Stellen zugleich.

Alle geist- und weltliche Chur-Fürsten, und alle ansehnliche geistliche Fürsten, desgleichen alle alte weltliche Fürsten, pflegen mehrere Raths-Collegia zu haben, und zwar gemeiniglich wenigstens drey; eines nemlich zu Kirchen- eines zu weltlichen Regierungs- und Justiz-Sachen, und eines zu Besorgung des Cameral-Wesens.

Gar vile aber haben noch mehrere Collegia, wie wir bald hören werden.

Wo nun dergleichen Collegia gleichsam die erste Instantien seynd, darf man selbige so wenig übergehen, als die erste Instantien in gerichtlichen Sachen: Und wann die Landstände nicht wollen, daß der Herr die vor seine Collegia gehörige Dinge gleichbalden unmittelbar vor sich ziehe; so kan er auch verlangen, daß das vor seine Collegia gehörige nicht gleichbalden unmittelbar an ihn gebracht werde.

Der

Der Herzog zu Würtemberg verwiese An. 1764. 15. Jul. der Landschafft: Daß sie zum zweytenmal eine Vorstellung unmittelbar an ihn gelangen lassen, und befahl, künfftighin dergleichen Exhibita, der Ordnung gemäß, bey dem Geheimen-Raths-Collegio zu überreichen.

Indessen können sich doch ausserordentlicher Weise Fälle ereignen, da, nach Beschaffenheit der Umstände, denen Landständen und Unterthanen nicht verübelt werden kan, wann sie sich unmittelbar an den Herrn wenden: Es lassen sich aber dise Fälle unter keine Regeln bringen; sondern es kommt auf die Umstände an.

§. 8.

Und Beamte. Die Collegia haben nur die in etwas wichtigere Dinge zu besorgen, und über das andere die Obsicht, deren Mitglider können auch nicht aller Orten gegenwärtig seyn; daher entstehet die Nothwendigkeit, Beamte von allerley Gattungen zu haben, welche theils die geringere Sachen behandeln, theils die von dem Landesherrn und dessen Collegiis an sie ergehende Befehle vollstrecken.

§. 9.

Gesetze. Damit nun die Unterthanen ihre Handlungen dem Willen des Regentens gemäß einrichten, und das dagegen anstossende, wie auch die unter ihnen entstehende Streitigkeiten, eine gewisse Norm haben, nach welcher sie geprüfet, bestrafet oder entschiden werden können, damit auch die Collegia und Beamte selbst eine Vorschrifft haben, wornach sie sich in ihren Amts-Verrichtungen zu halten wissen; so seynd Gesetze und Ordnungen vonnöthen.

§. 10.

Der Regierung anhängige Stücke. Endlich so gibt es auch einige der Regierung eines Landes anhängige Stücke, welche auch mit einen Einfluß in die Lehre von der teutschen Staats-Verfassung haben, z. E. von Archiven, u. d.

Von disen Materien wird also nun in denen folgenden Capiteln mit mehrerem gehandelt werden.

§. 11.

Alle Regierungs-Rechte seynd eingeschränckt. Uebrigens haben wir in der Materie **von der Landeshoheit überhaupt** bereits umständlich vernommen, daß aller und jeder teutscher Reichsstände Landeshoheit nicht unumschränckt und willkührlich, sondern 1. unter den Kayser und das Reich, wie auch 2. deren Gerichte,

richte, so dann 3. unter die Landes-Verfassung, oder die Landes-Verträge, Landes-Freyheiten und Landes-Herkommen, subordiniret seye: Was nun im ganzen wahr ist, muß auch von denen einzelnen Theilen wahr seyn.

Jedoch bleibet nach der Kayserl. **Wahl-Capit. Art. 1. §. 4. und 8.** auch dises wahr: 1. Daß der Kayser keinen Reichsstand, ohne Miteinwilligung des Reichs, seiner Landesregierung entsezen kan, 2. daß weder der Kayser, noch die Reichsgerichte, denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-politischen, Justiz-Cameral- und criminal-Sachen, sub quocunque prætextu, wider die Reichsgeseze, den (Westphälischen) Fridensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingreiffen sollen.

Wann hingegen ein Landesherr die seiner Regierung gesezte rechtmäßige Schrancken übertritt; so seynd die Reichsgerichte allerdings befugt, ihme darinn Einhalt zu thun, und sich derer Unterthanen anzunehmen; wie anderwärts umständlich vorkommt, und ich einstweilen hier zur Probe nur dises anführen will.

Dem Grafen zu **Ysenburg-Meerholz** wurde An. 1751. 12. Oct. vom Kayser rescribirt: Der Kayser hätte Sich zwar zu ihme versehen, er würde in denen zwischen ihm und seinen Unterthanen seither mehr dann einem Seculo obgeschwebten, sich mehr und mehr vergrösserten, und endlich durch Kayserliche Verordnungen von den Jahren 1721. 30. und 32. ganz klar und deutlich entschidenen Beschwerden, sich zum schuldigen Gehorsam, auch ohnausstelliger Befolgung so wohl jener Kayserlichen Aussprüchen angeschickt, als auch seinen darauf in denen schrifftlichen Handlungen und bey der abgehaltenen Kayserlichen Commißion geschehenen vilfältigen selbsteigenen Anerbieten, ein Genügen geleistet haben: Nachdeme aber der Kayser aus denen von seinen Unterthanen eingebrachten und beständig anhaltenden Klagen das gerade Widerspil und zugleich dises vernehmen müssen, daß der Graf, mit gänzlicher und geflissentlicher Ausserachtstellung aller vorherigen Kayserlichen Erkenntnissen, mit ohnanständiger Hintansezung seines von so vilen Jahren her gethanen selbsteigenen Erbietens, vilmehr immer fortfahre, die vorige Beschwerden mit mehr neuen zu häuffen; als könnte der Kayser Sich nicht entbrechen, dem Grafen über dises, auf keine Weise zu entschuldigende, weniger zu rechtfertigende, Betragen seine Mißfälligkeit hiemit zu erkennen zu geben: ꝛc. Der Kayser befehle ihme wohlernstlich, sich der beygehenden weiteren Verordnung nunmehro in allen

Stücken und ohne Anstand so gewiß zu fügen, als gewisser er, der Kayser, in dessen ferneren Unterbleibungsfall Sich gemüßiget sehe, darüber dem Craysausschreibamt die Executions- und zugleich in disen zwischen Landesherrn und Unterthanen vorwaltenden, mithin beyden Theilen allezeit schädlichen, Irrungen die förderliche Manutenenz-Commission, befindenden Dingen nach, aufzutragen.

Gleiche Bewandtniß hat es damit, wann ein Landesherr seinen Unterthanen in denen Landes-Angelegenheiten und Beschwerden das Gehör und die rechtliche Hülffe nicht angedeyhen lässet. Z. E.

In Sachen der Bischofflich-**Straßburgischen** Gemeinden zu Remchen, Ulm und Waldulm contra den Bischoffen zu Straßburg, rescribirte der Kayser An. 1752. 11. Jan. dem Bischoffen: Nachdeme der Impetranten bey ihme geziemend beschehenes Ansuchen, um mit ihren angeblichen Beschwerden rechtlicher Gebühr nach gehöret zu werden, in der Billigkeit gegründet seye; als versehe Sich der Kayser zu demselben, er werde keinen längern Anstand nehmen, die Impetranten mit sothanen Beschwerden zu hören; zu dem Ende auch ihnen, gebetener massen, wie, wann und wo solche vorgebracht werden sollen, schleunigst bedeuten zu lassen, so dann aber, nach Beschaffenheit derer eingeklagten Beschwerden ꝛc. eine unpartheyische schleunige Justiz administriren.

§. 12.

Concurrenz der Domcapitul.

Ob und wie ferne die Dom-Capitul derer geistlichen Chur- und Fürsten in Regierungs-Sachen mit zu Rath gezogen werden, oder wohl gar darein bewilligen müssen? dißfalls lässet sich keine allgemeine Regel geben; sondern es kommt hierinn alles auf jeden Landes besondere Verfassung an, in so ferne dieselbe auf gültigen Wahl-Capitulationen, Landes-Verträgen, Reichsgerichtlichen Sprüchen, oder einem verbindlichen Herkommen, beruhet: Worinn dise ihme die Hände nicht binden, ist er befugt, als Regent, nach bestem Wissen und Gewissen frey zu handlen; und kan das Päbstliche Kirchenrecht, welches nur geistliche Sachen betrifft und nichts von der teutschen Reichsstände Landeshoheit weißt, noch in solchen Sachen zur Norm dient, hierinn keinen Ausschlag geben.

Der Freyherr von ICKSTATT (1) schreibt: Ut plurimum nostris temporibus Archi- & Episcopi separatum à Gremio Capi-

(1) de Capit. Metrop. &c. orig. &c. §. 24. Opusc. Tom. 2. p. 390.

Capitulari Conſilii Corpus ex lectiſſimo Clero coadunatum conſtituunt, quod in partem ſolicitudinis paſtoralis cooptant; neceſſitate quadam à multis jam Sæculis eo adacti, ex quo ſcilicet, profligato odioſo Doctorum nomine, Viri, quos ſola ſcientiæ canonicæ fama commendabat, à Præbendis & Canonicatibus plerarumque Eccleſiarum Metropolitanarum & Cathedralium excluſi fuere, non niſi Militiæ terrenæ nominæ inclytis ad easdem aditu relicto; quo fieri aliter non potuit, quam, quod, in Germania præſertim noſtra, Capitula Archi- & Epiſcopalia raro in conſilium ab Epiſcopis ſuis cooptarentur, atque in negotiis ſolum gravioris momenti, alienationibus, permutationibus, & his ſimilibus negotiis, eorundem adſenſus exquireretur; quorſum proin vivo Epiſcopo omnis eorundem in Regimine Epiſcopatus poteſtas recidit; niſi forte inter Status provinciales primum locum teneant, aut omnia Statuum provincialium jura in ſolum Capitulum Metropolitanum aut Cathedrale translata eſſe dignoſcantur; quo caſu utique amplior ipſis in Regimine territoriali poteſtas adſcribenda erit, ex Legibus fundamentalibus Territoriorum, Pactis & Obſervantiis, dimetienda.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) ſchreibt auch: Die Biſchöffe geſtehen denen Domcapituln die von denenſelben prätendirende Erbgrundherrſchafft oder Corregentenſchafft nicht ein.

Herr Vicecanzler STRUBEN hat in der obenangezeigten Schrifft darzuthun geſucht: So wenig ſich eine unumſchränckte Landesherrliche Gewalt vor die Bißthümer ſchicke; ſo wenig laſſe ſich auch eine Domcapitulariſche Oberherrſchafft in ſelbigen einführen; indeſſen erforderen allerdings vile wichtige Regierungsgeſchäffte die Domcapitulariſche Einwilligung.

Wie es dißfalls hin und her in Praxi gehalten werde, und was es jezuweilen vor Streitigkeiten darüber gegeben habe, davon kan folgendes zur Probe dienen.

„ Ein Erz-Biſchoff und Churfürſt zu Trier iſt ſchuldig, in wichtigen Regierungs- und Lands-Sachen ſich eines hochw. Domcapituls, als der Erb-Herrſchafft, Raths und Gutachtens zu gebrauchen, mit deſſen Verwilligung, und anderſter nicht, zu verfahren; „ ſo ſchreiben die Trieriſche Landſtände in dem Gründl. Bericht *p.* 8.

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil. 19. Cap. §. 10. S. 2000.

Gegen Churfürst Philipp Christoph aber klagten die Stände: Er habe die Streitigkeiten gegen gemeine Landschafft ohne des Domcapitels Vorwissen und Bewilligung, ja auch gegen desselben Dehortationes, angefangen und continuirt.

In einer An. 1768. bey dem Reichsconvent übergebenen **Chur-Cöllnischen** Schrifft heißt es (1): „ Wer nur ein wenig von Handlungen und Geschäfften, welche in Erz- und Hochstifftern vorgehen, unterrichtet ist, wird nicht verneinen dörffen, daß derjenige, so sich mit regierenden Erz- und Bischöffen, oder derenselben nachgesezten Hofcammern, in Kauff- oder Verkauffs- Vergleichs- und andere dergleichen Handlungen einlassen, Gnaden und andere Conceßionen erhalten, mit dem Consens der zeitlichen geistlichen Landesregenten sich allein nicht begnügen, sondern, zu mehrerer ihrer Sicherheit, und bevorab für die Zukunft, auch dahin jederzeit den vorsichtlichen Bedacht nehmen, damit dasjenige, was dergestalten zu Stand gebracht worden, auch von denen Domcapitularen begnehmet und bestättiget, fort zu dessen wahren Urkund des Capituls Insigel an die ausgefertigte Brieffe mit angehangen werde. In dem Erzbisthum **Cölln** dörfften sich gar keine, oder doch gewiß sehr wenige, Beyspile finden, daß von einem contrahirenden Theil eine solche Vorsicht unterlassen worden ꝛc. „

Chur-Fürst Joseph Clemens zu **Cölln** meldete An. 1701. 15. Oct. in einem Patent: „ Welches (Dom-Capitel) keine Erkänntniß über Uns hat, weder Sede plena seine Hände in Unsere Regierung schlagen kan. = = = Welches alles, indeme es obgemeldte Affter-Dechant und Dom-Capitulares, zur Zeit der angeschienenen höchsten Neceßität geflissentlich verhindern, und, mit Hintansezung der gemeinen Landes-Wohlfarth, auf der präliminar-Durchdringung ihres ungegründeten also genannter Erb- und Grund-Herrschafftlichen Condominii beharren wollen; da ihnen doch mit Recht mehr nicht als tempore Sedis vacantis allein die tutoria Administratio zustehet: = = = Disemnach Wir obangeführtes Domcapituliſches Scriptum für einen höchst-ärgerlichen und seditiosen Eingriff in die **Uns** privative zustehende Lands-Obrigkeit erklären. „

Das Domcapitul hingegen versezte darauf in einem Schreiben an den Kayser d. d. 12. Dec. 1701.: „ So vil nun 2tens den übrigen Innhalt vorermeldten Churfürstlichen Patents anbelanget, seynd die zu unbeschränckter Regierung zielende des Compilatoris Gedancken dergestalt

(1) Staatsacta unter K. Joseph II. 3. Theil, 153. S.

ſtalt daraus zu erſehen, daß auch hieſiger Archi-Epiſcopatus nicht einmahl, wie von Alters; und bey allen vorigen Erz-Biſchoffen bräuchlich geweſen, das Erz-Stifft, ſondern, ſeculari modo, Unſer Churfürſtenthum benahmſet, anbey nur die Landesfürſtliche Macht übermäßig extollirt, Capitulum aber gar unterdruckt und gleichſam vernichtiget werden will: Es ſollte aber ihme, Compilatori, beſſer, dann Jemanden, im Andencken ſeyn, unter was ſchönen, von ihme ſelbſt damalen beygebrachten, verwahrten, und hieſiger Kirchen und Landen erſprießlichen Vorſchlägen Ihre Churfürſtliche Durchlaucht zum Erz-Biſchoffen vom Capitul eligirt, und kein Erbherr, ſo die Erzſtifftiſche Regierung von Geburt hergebracht und ererbet, ſeye, auch dahero, gleich den weltlichen Landesfürſten, kein abſolutum Regimen zu prätendiren, weniger Uns, (die Wir, als ungezweifelte, in partem Conſilii & Regiminis territorialis, ſo wohl durch die gemeine Canoniſche Rechte, als hieſigen Erzſtiffts Erblandes-Union abſonderlich, authoriſirte Membra mit dem Erz-Biſchoffen, als dem Haupt, unum Corpus Eccleſiæ conſtituiren,) das dißfalls nicht allein vacante, ſondern auch plena, Sede participirende Recht, und darinnen ſo wohl, als in immutabilitate, ſeu perpetuitate, Capituli, qua talis, pro conſervanda Patria, utpote patrimonio Chriſti, fundirtes, und von uralter Zeit alſo herrührendes, auch von keinem vorigen Churfürſten in Quäſtion gezogenes, Erb- und Grundherrſchafftliches Recht zu diſputiren befugt, wohl aber vor GOtt und der Welt, vermög Erzbiſchöfflichen Eyden, womit ſie der Kirchen verhafftet, unwiderſprechlich verpflichtet ſeyn, den ſtatum Archidiœceſis, wie Sie ſelbigen gefunden und übernommen, ungekränckt zu laſſen, und, nach dem Exempel Dero Herrn Vorfahren, in gravioribus das Land betreffenden Negotiis alles mit Unſerem Vorwiſſen und Belieben vorzunehmen, und Sich hierinn den geiſtlichen und gemeinen Rechten, und mit ſo vilen Reverſalibus beſtättigten Gebräuchen, zu conformiren, nicht aber Uns und geſammte Erzſtifftiſche Lande durch die allzuhoch ſtellende und gleichſam in monarchicum imperium transformirende Landesfürſtliche Obrigkeit, von Unſern Rechten zu verdringen.„

Es iſt ferner nicht zu vergeſſen, was Kayſer Carl VI. An. 1727. 13. Oct. an das Domcapitul zu Cölln reſcribirt hat: Gleichwie Ihro Kayſerliche Maj. ihme, dem Domcapitul, an deſſen aus der bekannten Erblandes-Vereinigung, und andere confirmirten, ſecundum Leges patrias eingerichteten, und der Kayſerlichen Autorität, oder denen Kayſerlichen Inveſtituren und Regalien, nicht derogirenden, Pactis, wie

auch sonst erweislich wohl hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, keinen Abbruch geschehen lassen wollten; so könnten doch aber Allerhöchst-Dieselbe nicht gestatten, daß der Churfürst an seiner sonst habenden Landesfürstlichen Hoheit und Regalien durch erstgedachter Gerechtigkeiten allzuweite Extension, und über dasjenige, so in erwähnten Landesgesezen enthalten, oder sonsten autoritate publica festgestellet worden, beeinträchtiget werde: Disemnach wollten Ihro Kayserliche Majestät bemeldtes Domcapitul von allen dergleichen Zumuthungen und über die Gebühr anmassenden Einschränckung der Landesfürstlichen Regierung und Regalien, hiemit allergnädigst abgemahnet, hingegen dahin erinneret haben, Ihme, dem Herrn Churfürsten, darinnen, zumalen in solchen Reichs-Handlungen, welche derselbe auf speciales Ansinnen und besondere Gesandtschafft, der Kayserlichen allergnädigsten Intention gemäß, zu vollziehen bereit und willig seye, auch, wo so wohl die Beförderung Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchstens Interesse, und zugleich die Wohlfahrt des Röm. Reichs hauptsächlich mit- versire, als auch der allgemeine Wohlstand es anderst nicht zulasse, keinesweges hinderlich zu seyn, sondern sich gegen Ihme, dem Herrn Churfürsten, zu des gemeinen Wesens Bestem, allenthalben friedsam und ruhiglich dergestalt zu betragen, damit Derselbe, Sich deßhalben bey Ihro Kayserlichen Majestät ferners zu beschweren, keine befugte Ursach haben, auch, andere Kayserliche Verordnungen hierinnfalls ergehen zu lassen, nicht nöthig seyn möge; worüber dann, und wie diser Kayserlichen Abmahnung in Zukunfft gehorsamste Folge geleistet werden werde, Ihro Kayserliche Majestät von ihme, dem Domcapitul, der gehorsamsten Anzeige allergnädigst gewärtig seyn wollten.

Anno 1734. 14. Sept. aber rescribirte der Kayser an den Churfürsten zu Cölln: Er werde aus dem Anschluß des mehreren ersehen, welcher gestalten das Domcapitel das Jus Condeputationis & Concurrentiæ in allen das Erzstifft betreffenden Reichsgeschäfften nicht nur in einer von undencklichen Jahren her geweßten Observanz, sondern auch in Pactis publicis, in specie aber in der Erblandesvereinigung, Capitulation, re judicata, und dem Badischen Fridensschluß, gegründet halte, folgsam über die biß jezo darwider vorgenommene Contraventionen sich gar sehr beschwere, ꝛc.

Wie der Stifft-Baselischen Landstände Begehren wegen Zuziehung des Domcapituls zu Abhör der Fürstlichen Cammerrechnungen und Einrichtung der Fürstlichen Wirthschafft Anno 1736. von dem

Reichs-

Reichs-Hofrath abgeschlagen worden seye, sehe man in der Abhandlung von der **Landeshoheit in Cameralsachen Cap. 2.**

Der Bischoff Christoph Bernhard zu **Münster** hatte zwar in seiner Wahlcapitulation versprochen, ohne seines Capituls und übriger Landstände Einwilligung sich in keinen Krieg einzulassen: Er unternahme aber doch hernach den Krieg gegen die vereinigte Niderlande und gegen Chur-Brandenburg, ohne sie darum zu befragen. (1)

In der **Osnabrückischen** Capitulation von 1698. ist **Art.** 10. versehen: „ 10. Soll der Herr Eligendus, vel Postulandus, in keine Pacta, Bündnisse, oder Allianzen, mit waserley Puissancen in- oder ausserhalb des Röm. Reichs, tretten, noch einsteigen, es geschehe dann mit Vorwissen, Rath, Belieben, Consens und Bewilligen des Hochehrw. Domcapituls, auch dessen Versiglung und Unterschrifft, und daß Demselbigen darob ein originalis Recessus extradiret werde. „

Ferner **Art.** 37. „ Solle sich ein Bischoff mit einigen Potentaten, Churfürsten, Grafen, Herren, Ständen, Stätten, nicht conföderiren, noch einige Verbündniß ohne einmüthigen Consens und Vorwissen des Domcapituls und anderer Stifftsstände verwilligen noch einlassen. „

Bischoff Joham Gottfried zu **Würzburg** erklärte sich *ad* **Art.** 67. **und** 68. seiner Capitulation so hieher mit-einschlagen: Libertate ecclesiastica Rev. Suæ Celsitudine reddita, mediante Capitulationis Suæ juramento dissoluto, ea, quæ Art. - - - (disponuntur,) pro muneris sibi commissi debito ita pertractabit, ut coram districto Dei judicio non perhorrescat, de actibus suis rationem reddere: In iis vero, in quibus cum Capitulo communicat, & inter se Caput & Membra constituunt, eo usque consilium vel consensum requirere tenetur, pro more à DDn. Antecessoribus suis constanter observato, procedere nequaquam gravabitur, juxta *Cap. non est. 3. de Consuetud.* PIRHING *de bis, quæ fiunt à Prælatis sine consensu Capituli. num. 15.* ubi ad contraria respondet.

In Sachen: Würzburg contra Würzburg, resolvirte auch der Reichs-Hofrath An. 1698. 16. Sept.: „ Fiat Sententia: Daß das Domcapitul zu Würzburg, alles Einwendens, insonderheit des vermeint-

(1) Freyherrn von CRAMER Nebenst. 23. Theil, 138. S.

meintlichen affectirten Condominii, ohnerachtet, sich der Independenz und deren in dem Land und Residenzstatt Würzburg, wie auch dem Oberrath, dem Herrn Bischoffen immediate competirenden hohen Landes-Jurium und Gerechtsamen zur Ungebühr sich anmasse, und dahero sich deren zu enthalten; mithin an der pro convenientia & exigentia Boni publici vorhabender Reformation dises Gerichts, mit Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, und in Einführung und Stabilirung besserer Policey dienlicher Anordnungen, Sazungen und Statuten, (jedoch ohne Verringerung der Anzahl und Qualität der Assessorum, auch deren Nomination dem Capitul und Anderen, wie Herkommens, unbenommen,) nicht hinderlich zu seyn ꝛc. schuldig seye.„

Auf Erklagen der Fürstin zu Essen, wurde vom Kayser An. 1755. 27. Oct. denen Essendischen Capituln und dem Collegiat-Stifft ad S. Florinum zu Coblenz, rescribirt: Daß sie in die der Fürstin zustehende Befügnisse nicht eingreiffen, und in deren Uebung dieselbige nicht beeinträchtigen, noch auch in einige Art zu thätlichen Handlungen vorschreiten sollen.

Gar offt kommt gar viles auf das mehrere oder wenigere personelle Ansehen, so der jedesmalige Regent in dem Capitul und Land hat, an: Ueberhaupt aber kan man doch so vil sagen, daß an denen meisten Orten der Regent nichts wichtiges ohne die Capitel vornehmen und beschliessen darff.

Ferner ist allerdings auch hierinn ein grosser Unterschid zwischen Domcapituln bey noch würcklichen Erz- und Hochstifftern, so dann bey denen ehemaligen, nun aber durch den Westphälischen Friden in weltliche Herzog- und Fürstenthümern verwandelten, Erz- und Hochstifftern.

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1651. §. 9. liset man: „Zum 9. wollen Wir das Domcapitul und dessen Membra bey ihren geistlichen Würden gn. gerne verbleiben lassen: Daß aber dieselbe auf Landtagen, Huldigungen, oder andern Zusammenkünfften, sich hinfüro nicht mit den übrigen Landständen conjungiren, sondern, wie vor disem, da sie von der Landes-Regierung mit participiret, und Sede vacante Herrn des Stiffts gewesen sind, den Consiliis und Propositionibus mit ihrer vorigen Concession und Voto beywohnen wollen; da halten Wir davor, und werden sie selbst wohl vernünfftig begreiffen, daß sich solches aus der bekannten fundamental-Ration, daß dises Stifft Uns und Unserm Churfürstlichen Hause zu einem ewigen

Reichs-

Reichslehen und Erbfürstenthum immutabili jure gegeben und zugeeignet worden, nicht fügen noch schicken werde; dahero dann mehrerwehntes Domcapitul bey der bevorstehenden Huldigung, wie auch künfftigen Landtagen und Zusammenkünfften, sich als der erste und vornehmste Stand dises Unsers Fürstenthums geriren, nebst den andern Ständen die in Unserm Namen ihnen geschehende Propositionen anhören, darauf auch, nebst denselben, zur Deliberation und andern Actibus, welche bey solchen Zusammenkünfften sonst vorgehen, und von Unsern Landständen erstattet zu werden nöthig seyn möchten, schreiten, und dieselbe, gleich ihnen, competente loco & ordine zu erstatten, sich nicht zu verweigern haben wird. „

§. 13.

Und der Landstände.

Die Landstände seynd, wie ich schon anderwärts erinneret habe, keine Corregenten, sondern der Landesherr allein ist regierender Herr: Aber in denen meisten Landen, wo Landstände seynd, ist er (in einem Land mehr, im andern weniger,) schuldig, in der Ausübung derer wichtigsten Stücke der Regierung, resp. mit Gutachten oder auch mit Einwilligung, seiner Landstände zu verfahren, und dise seynd befugt, wann etwas zu des Landes Nachtheil vorgehet, oder zu dessen Bestem zu erinneren wäre, Vorstellungen deßwegen zu thun, auf welche auch der Regent gebührende Rücksicht zu nehmen hat; widrigen Falls können die Landstände (wann ihre Umstände es räthlich machen,) sich an ein Reichsgericht wenden.

Dises erstrecket sich öffters so gar auch auf die Staatssachen, und diejenige Vorrechte, wodurch die Teutsche Reichsstände von denen Reichsständen aller anderer Europäischen Staaten unterschiden seynd. (1) Z. E.

An. 1634. schriebe der Churfürst zu Sachsen einen Landtag nach Pirna aus, um denen Landständen die zu Leutmeriz und Pirna zwischen dem Kayser und Ihme projectirte Fridens-Puncten zu eröffnen, und selbige mit ihrem Bedencken darüber zu vernehmen. (2)

Und in denen Chur-Sächsischen Reversalien (3), welche zu Ende jeden Landtages pflegen ausgestellet zu werden, ist mit enthalten: Der Chur-

(1) Von der Concurrenz der Landstände in Kriegssachen sehe man den Tr. von der Landeshoh. in Militar-Sachen, Cap. 1.
(2) MüLLERS Sächsisch. Annal. pag. 351.
(3) v. meines l. Sohns histor. und diplom. Beluſt. 1. Band, p. 316.

Churfürst wolle ohne der Landschafft Bewilligung keine Werbung, Kriegs-Bündniß, Religions-Händel, noch Veränderung der Steuer vornehmen, die Lande nicht versezen, verpfänden, oder durch Testamente, oder andere Disposition, Tausch oder Vergleich, zertrennen oder alieniren.

Merckwürdig lautet es in dem Halberstattischen Receß von 1653. §. 12. „Und haben die Stände ihres Orts selbst Fleiß mit anzulegen, daß alles, so zu Aufnahm des Landes nöthig, nüzlich und dienlich, zur beständigen Observanz möge gebracht werden.„

In den Br. Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770. ist Art. 6. versehen: „Se. Durchlaucht sind gnädigst geneigt, durch Dero Fürstl. Geheime Räthe, so offt es darzu Gelegenheit geben wird, wo nicht dem grössern, dennoch dem Engen, Ausschusse von dem Statu publico und vorfallenden Reichs- und Crays-Affairen, wie auch sonst Krieg und Friden angehenden Sachen, und bey allen dem Vaterlande zustehenden Nothfällen, vertrauliche Nachricht ertheilen zu lassen; wo hingegen sie, auch alle und jede Stände, welche ausser ihnen zu Rathe gezogen werden möchten, nicht nur als getreue Patrioten, alles in sicherem Silentio bey sich zu behalten, sondern auch, als nati & perpetui Patriæ Consiliarii, den verlangten Beyrath nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu ertheilen haben.„

In dem Herzoglich-Mecklenburgischen Assecurations-Revers von 1572. wurde beliebt: „Die (neuerwählte Landräthe,) wollen Wir hinfüro, neben den alten Landräthen, zu den Landsachen in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen; nach dem löblichen Exempel Unserer gottseligen Voreltern milder Gedächtniß.„

Unter Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg klagte aber seine Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hof-Rath (1): „1. Nach Innhalt der Landes-Reversalien sollen die Land-Räthe zu den Landes-Sachen mit zu Rath gezogen werden; 2. welches auch vorhin bey vorkommenden Landes-Angelegenheiten allemal geschehen, 3. und nicht allein aus dem §. 1. des Assecurations-Reverses de An. 1572. 4. sondern auch aus dem §. 37. des Assecurations-Reverses de An. 1621. 5. wie nicht weniger aus dem Receß de An. 1701. annectirten Grav. I. Class. 1. zu ersehen ist. 6. Es sind aber, solchem ungeachtet, die Land-Räthe

(1) KLüVERS Beschreib. Mecklenb. Tom. 3. App. 6. p. 248.

Räthe in geraumer Zeit, und sonderlich bey den neulichsten schweren Kriegs-Zeiten und vorgekommenen wichtigen Landes-Angelegenheiten, gar nicht mit zu Rath gezogen worden; 7. Ob schon solches zum Besten des Landes höchst-nöthig und dienlich. 8. Dahero zu verfügen gebeten wird, daß künfftig die Land-Räthe in denen angelegenen Land-Sachen mit zu Rath gezogen werden, oder auch Ritter- und Landschafft, dazu etwas zu contribuiren, oder denen einseitigen Verordnungen Folge zu leisten, nicht schüldig seyn sollen.„

Kayserliche Majestät resolvirten darauf den 16. Oct. 1724. „1. Wird autoritate Cæsarea der Herzog von Mecklenburg angewiesen: In Zukunfft, nach klarem Innhalt derer Reversalien, zu denen Landsachen die Landräthe in fürfallenden Nöthen, und in specie bey Conföderationen und Bündnissen, dazu der Landschafft Contribution vonnöthen, zu Rathe zu ziehen und zu gebrauchen; da im widrigen Fall die Landschafft, dahin etwas zu contribuiren, unverbunden seyn solle.„

In der Pommerischen Regiments-Ordnung von 1634. ware versehen: Wann solche Sachen vorfallen, darauf salus & interitus Patriæ beruhet, als da seynd causæ Religionis, Pacis & Belli, Fœderum, Contributionum, und was mehr in den Landes-Privilegien enthalten; alsdann sollen, vermöge der Fundamental-Sazungen und alten Herkommens, die sämtliche Landstände, oder, in eilfertigen Fällen, da periculum in mora, die Landräthe, oder ein enger Ausschuß, durch den Regierungsrath darzu gebührlich convocirt, vernommen, und mit demselben, auf der Herrschafft Ratification, eines Schlusses Vereinigung getroffen werden.

In dem Compendio Compactatorum *Würtembergicorum* lautet der Articul: **Bündniß.** „Herzog Ulrich mag fürder seines Gefallens Einungen, dem Fürstenthum zu gut, annehmen. **Tübing. Vertr.** 1514. = = Herzog Ludwig Friderich (aber will) ohne der Prälaten und Landschafft Vorwissen sich in keine Union oder Bündniß einlassen. **Landt. Absch.** 1629.„

In dem Vergleich von 1770. Cl. 1. §. 14. wird gemeldet: Die Landschafftliche Mitwürckung in Bündnißsachen betreffend; so verbleibt es bey denen hierüber in medio ligenden Landescompactaten; insonderheit bey dem Tübingischen Vertrag de An. 1514. und den Landtagsabschiden von 1591. 1629. 1633. und 1652.„

Ob es einem Landesherrn erlaubt seye, ohne Zuziehung seiner Land-

stände Krieg anzufangen oder Bündnisse zu machen? hat auch Herr V. C. STRUBE (1) untersucht.

Einiges hieher gehöriges ist auch schon anderwärts (2) vorgekommen, und in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht wird ebenfalls verschidenes davon zu melden seyn: Vornehmlich aber ertheilen die folgende Capitel und Abhandlungen bey denen einzelnen Materien noch vile Nachrichten und Anmerckungen hievon.

Ja so gar bey Landen, wo keine Landstände vorhanden seynd, wird, wann es zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen zu Streitigkeiten kommt, von denen Reichsgerichten dennoch zuweilen darauf gesprochen, daß der Regent seine Unterthanen in Landessachen mitbeyziehen müsse. Z. E.

In Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen den Grafen zu Ysenburg-Meerholz sprache der Reichshofrath An. 1751. 12. Oct. „Wobey sich dann 7. von selbsten verstehet, und in denen vorherigen Urtheln schon ebenmäßig ausgemacht ist, daß in denen Gemeinheiten und Unterthanen betreffenden Sachen nichts, als mit Zuziehung derer Schöffen, und zwar sub pœna nullitatis, überlegt, abgehandelt und geschlossen werden könne, oder solle.„

§. 14.

Suppliquen. Anhangs-weise will ich hier noch einiger Materien gedencken, welche sich so wohl in gegenwärtiges, als das folgende, Capitel schicketen, nemlich 1. derer Suppliquen, Memorialien und Bittschrifften, welche bald einem Landesherrn selbst, bald dessen Rathscollegiis, übergeben zu werden pflegen.

In Ansehung derselbigen äussert sich die Landeshoheit hauptsächlich auf folgende Weise: 1. Kan ein Landesherr bestimmen, wie die Materialien, oder der Innhalt, einer solchen Supplic beschaffen seyn sollen? 2. Wie die Schreibart? 3. Wie die äusserliche Form, z. E. ob sie an den Herrn, oder die Collegia zu richten, auch an welches? wer sie (resp. mit,) zu unterschreiben? Ob eine Rubric voran zu sezen, oder nicht? In welchen Fällen Stempelpapier zu nehmen seye? u. s. w. 4. Wer Suppliquen im Namen Anderer auffezen dörffe oder nicht? 5. Ob der

(1) in seiner Nebenst. 2. Th. 466. S. add. 5. Th. 376. S. und de Stat. provinc. orig. &c. §. 16.

(2) in dem Tr. von der R. Stände Landen, ꝛc. p. 497. sqq. 1506. und im Tr. von der Landeshoh. überh.

der Concipist seinen Namen beysezen müsse? 6. Was er sich für seine Bemühung bezahlen lassen dörffe? 7. In was für Fällen man sie dem Regenten selbsten, oder wo sonsten, übergeben dörffe oder solle? 8. Wann sich auch Mißbräuche in Ansehung der Suppliquen äussern, ist der Landesherr befugt, sie abzustellen.

Anno 1714. 1. Oct. ergienge ein Königl. Preußisches Edict gegen das frevelhaffte suppliciren, auch extrahiren unnöthiger Rescripte und Commißionen.

Ein anderes Königl. Preußisches Edict von 1729. 2. Jan. befihlt, daß keine andere Memorialien und Suppliquen, als die von recipirten Advocaten und Procuratoren unterschriben seynd, übergeben und angenommen werden sollen.

Ein Königlich-Preußisches Edict von 1747. 26. Jun. wegen derer dem König in Person zu überreichenden Suppliquen ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Die Chur-Pfälzische Regierung erliesse An. 1767. 19. Maji eine Verordnung, daß alle Exhibita auf gleichförmigem Papier übergeben werden sollen. (2)

Und aus der Chur-Pfälzischen Hofcammer ergienge An. 1767. 5. Jun. eine Verordnung, welcherley Supplicanten sich zuvor an ihre Oberämter wenden, und welchergestalten dise ihren Bericht dabey erstatten sollen; die auch bey Herrn Hofrath GEGEL (3) zu lesen ist.

Eine Br. Wolfenbüttelische renovirte Verordnung wegen Einrichtung der Suppliquen und der von denen Obrigkeiten darauf abzugebenden Berichten, ist von 1726. 2. Dec. vorhanden.

§. 15.

Hier wird 2. auch nicht unfüglich derer Audienzien zu gedencken seyn, welche ein Landesherr in Person seinen Landständen, deren Deputirten, oder auch einzelnen Unterthanen, zu ertheilen pfleget, oder auch ertheilen solle, und was dißfalls jezuweilen vorgekommen ist. Audienzien.

Auf dem Böhmischen Land-Tag An. 1608. wurde beschlossen: „Da künfftig Jemand, (wer der auch wäre,) in seinen Sachen und Anligen zu der Kayserl. Majestät seine Zuflucht nähme, und durch den

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 893.
(2) s. H. GEGELS Samml. Landesh. Verordn. 2. Theil, S. 170.
(3) l. c. S. 234.

obristen Hof-Cammerer, oder durch die anderen Cämmerlinge, Audienz begehrete, daß Ihre Majestät Sich hierinnen mit allen Gnaden also bezeugen wolle, damit sich Niemands mit Fugen zu beschweren haben solle. „

Unter des Bayrischen Adels Landshutischen Districts Herzog Georgen im Jahr 1499. übergebenen Beschwerden ware mit (1): De difficili ad Principem aditu: Nobiles & ignobiles, pauperes atque divites, conqueruntur, ne tunc quidem, si maxima necessitas fuerit, sibi patere aditum ad Georgium Principem, &, si prefectis cubiculariorum & janitoribus libelli supplices committuntur, continuo Principem eos à se ad Prefectos & Scribas ablegare, &, quum ibidem hujusmodi libelli repetuntur, aut amissi sunt, aut sepius illis missi, à quibus prima conquerendi necessitas & calamitas orta, quique adeo ipsius mali auctores erant.

Die Chur-Sächsische Land-Stände sollen An. 1592. auch gebeten haben (2): Princeps Elector aditum faciat, quoties illam petierit nobilis Landsassius, neque audiat tantum intermedio Administro.

In Chur-Fürst Joachim Friderichs zu Brandenburg Bestättigung der Landes-Freyheiten vom Jahr 1602. heißt es: „ Zum 11. Was auch die von Prälaten, Ritterschafft, und die von Stätten, ihres nothwendigen Obliegens halber an Uns zu gelangen haben, wollen Wir sie jederzeit, so fern Wir Geschäffte halber, die keinen Verzug leiden mögen, Zeit darzu haben, gnädiglich hören, und mit gnädiger billiger Abfertigung versehen. „

Und in dem Märckischen Land-Tags-Abschid vom Jahr 1653. liset man: „ Wir werden auch Unsere getreue Landes-Stände, wann sie etwas bey Uns in Unterthänigkeit zu suchen haben, und solches mit gebührendem Respect verrichten, jederzeit gerne hören, und mit gnädigster williger Abfertigung versehen. „

Die Würtembergische Landstände hingegen brachten An. 1764. den Mißbrauch der Audienztäge unter die Landesbeschwerden.

Der Herzog antwortete: Das Gravamen seye unerheblich, und um so unanständiger, als man Landschafftlicher Seits hiebey vil mehr

(1) v. Biblioth. historic. Gœtting. Part. 1. p. m. 292.
(2) von LUDEWIGS Germ. princ. p. m. 493.

mehr inngedenck hätte seyn sollen, wie zu einer anderen Zeit in denen älteren Landtags-Abschiden mehrmalen selbst sich ausgebeten worden seye, daß der Landesfürst die Unterthanen denen Collegiis bey der Canzley nicht so gänzlich überlassen, sondern sie selbst anzuhören geruhen möchte.

In dem Vergleich von 1770. ist nichts davon enthalten.

§. 16.

Abordnungen an den Landesherrn.

3. Kan ein Landesherr zwar vorschreiben: Ob? wann? und wie? formliche Abordnungen und Deputationen an seine Person, oder an seinen Hof, denen Landständen, Communen, oder anderen Unterthanen, erlaubt oder nicht erlaubt seyn sollen; doch muß auch hierinn nichts zum Nachtheil der Landes-Verfassung, oder der Unterthanen, verfüget werden.

Anno 1686. wurde in **Schlesien** verbotten, im Namen gesammter Land-Stände eines oder des andern Fürstenthums Absendungen an den Kayserlichen Hof zu thun, ohne des Königlichen Oberamts Erlaubniß darzu erhalten zu haben: Die Evangelische Stände in Schlesien aber sezten dises mit unter ihre Religions-Beschwerden. (1)

Unter denen **Mecklenburgischen** Landesbeschwerden um das Jahr 1685. ware mit: „Wenn Ritter- und Landschafft von Land- oder Deputations-Tagen einige an die Fürstliche Höfe deputiret, (daß) dieselbe daselbst nicht allemahl gehöret, noch Briefe und Supplicationes angenommen werden wollen.„

Die darauf ertheilte Resolution lautete:

„Ad 3. Es wollen auch Ihro Durchlaucht nicht minder, wenn von Land- und Deputation-Tagen an Dieselbige einige Deputirte abgeschicket werden, selbige, wie bishero geschehen, gnädigst hören, ihre Briefe und Supplicationes, wenn dieselbe geziemend eingerichtet, annehmen, und darüber gehörige Resolutiones ertheilen lassen.„

Die Mecklenburgische Landschafft klagte An. 1708. dem Kayser: Sie habe zwey Landräthe und zwey von der Ritterschafft nach Schwerin deputirt, und um Audienz bey dem Herzog anhalten lassen, aber zur Antwort bekommen: Weil die Landstände eine Zeit hero vil Difficultäten gemacht hätten, auf Landtägen zu erscheinen; als trüge der Herzog jezt auch Bedencken, sie vorkommen zu lassen; wobey es auch, auf nochmaliges Ansuchen, verblieben seye.

Und

(1) v. Unschuld. Nachricht. 1703. p. m. 144. sqq.

Und in der Kayserl. Resolution auf die Mecklenburgische Landes-Beschwerden vom 23. Mart. 1733. heißt es: „ad Grav. 5. Wird der Herr Herzog dahin erinnert, nach dem Innhalt der dem Receß de An. 1701. beygefügten Resolution, ad additam. Gravam. C. 1. Grav. 3. wenn an Ihn bey denen Land- und Deputation-Tägen einige Deputirte von Ritter- und Landschafft abgeschickt werden, selbige gebührend zu hören, die Brieffe und Supplicationes von ihnen, auch sonsten von denen Ständen, nach Befund deren geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit gehörige Resolution ertheilen zu lassen. „

Zweytes Capitel.

Von denen Raths-Collegiis, u. d.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Geschichte diser Sache. §. 3. Jeziger Zustand. §. 4. Landesherrliche Rechte. §. 5. Concurrenz der Capitul, §. 6. der Landstände, §. 7. und des Kayſers. §. 8. Gemeinschafftliche Raths-Collegia ꝛc. §. 9. Zusammengeschlagene Collegia ꝛc. §. 10. Subdividirte Collegia. §. 11. Ausserordentliche Collegia. §. 12. Reservat-Sachen. §. 13. Canzleyen. §. 14. Canzley-Ordnungen. §. 15. Besondere Instructionen. §. 16. Der Collegien Repräsentirung des Landesherrn. §. 17. Subordination. §. 18. Rang, §. 19. Geschäffte, §. 20. Collisionen. §. 21. Mengung in fremde Sachen. §. 22. Communicationen mit Andern. §. 23. Schliessung der Collegien. §. 24. Cabinet. §. 25. Geheimer Rath. §. 26. Regierungs- oder Hof-Rath. §. 27. Justiz-Collegia. §. 28. Geistliche Collegia. §. 29. Rent-Cammer. §. 30. Nicht so gemeine Collegia. §. 31. Deputationen, u. d. §. 32. Aemter. §. 33. Der Canzleyen Ort. §. 34. Gebohrene Räthe. §. 35. Der Räthe ꝛc. Eigenschafften, §. 36. Stand, §. 37. Zahl, §. 38. Annahm, §. 39. Bestallungen, §. 40. Eyd, §. 41. Character, §. 42. Besoldungen, §. 43. Belohnungen, §. 44. Geschencke

nehmen ꝛc. §. 45. Departements. §. 46. Art zu verfahren, §. 47. Nebengeschäffte, §. 48. Neben-Dienste, §. 49. Freyheiten, §. 50. Pflicht-Erlassung. §. 51. Erlassung. §. 52. Beschwerden über sie, §. 53. und ihrer über Andere. §. 54. Böse Rathgebere. §. 55. Subalternen. §. 56. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: (1) Schrifften.

BOEHMER (Just. Henn.) de jure Principis circa Dimissionem Ministrorum. Halle, 1716. 4.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) de Differentia inter Remotionem ab officio & Dimissionem; in seiner *Opusc. Tom. 4. n. 21. p. 477.*

HERTIUS (Joh. Nic.) de Consultationibus, Legibus & Judiciis in specialibus R. G. I. Rebuspublicis. Giessen, 1698. 4. und in seinen *Opusc.*

KRESS (Joh. Paul.) de jure Officiorum & Officialium. Helmstatt, 1732. 4.

MANZEL (Ern. Frid.) de coactione ad Munera & Officia publica. Rostock, 1755. 4.

Meine Diss. de jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und in meinen *Opusc. acad. pag. 239.*

Meine Einleitung zu denen Canzley-Geschäfften. Hanau, 1750. 8.

Meine Abhandlung: Wie weit sich die Landesherrliche Gewalt erstrecke, denen Cammer-Collegiis zugleich auch Justizsachen anzuvertrauen? in meinen Nebenstund. p. 434.

de MÜNCHHAUSEN (Phil. Ad.) de jure Ministrorum, exigendi Dimissionem à Principe. Halle, 1716. 4.

MYLERI (Nic.) Hyparchologia, sive de Officialibus & Magistratibus. Stuttgart, 1674. 4.

STRYCK

(1) add. Cap. 3. §. 1.

STRYCK (Sam.) de Obligatione Principis ex facto Miniſtri. Franckfurt an der Oder, 1682. 4.

STRUBENS (Dav. Ge.) gründlicher Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen. Hildesheim, 1733. 4.

Der Freyherr von CRAMER (1) ſchreibt von H. Struben: In materia Regalium ipſius principiis calculum album adjicere non poſſumus, fatemurque pace ipſius, eadem Superioritati territoriali nimium præjudicare: quam ob cauſam quoque Tractatus ipſius, cui Rubrum: Bericht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen, ab Electore Colonienſi, qua Epiſcopo Hildeſienſi, per Reſcripta de 4. Jan. & 24. Mart. 1734. publice reprobatus. Ich bin aber nicht gleicher Meinung in Anſehung H. Strubens Grundſäze; ſondern halte ihn für einen rechtſchaffenen Patrioten, der Jedem das ſeinige gibt.

WENCKERI (Jac.) collecta Archivi & Cancellariæ jura. Straßburg, 1715. 4.

WILDVOGEL (Chriſtian) de negligentia Miniſtri Principem non obligante. Jena, 1711. 4.

Der Freyherr von KREITTMAYR handelt an unten (2) angezeigtem Ort auf eine ſehr brauchbarte Art: Von dem Recht der Beamten; und zwar §. 1. was und wie vilerley ein Beamter ſeye? §. 2. wer ſolchen beſtelle? §. 3. wer hierzu beſtellet werde? §. 4. wie ſolches geſchehe? §. 5. von der Pflicht und Obligenheit eines Beamten, §. 6. beſonders in Rathſchlägen, §. 7. in Rechnungen, §. 8. in præſtatione culpæ, & quidem propriæ, §. 9. aut alienæ; §. 10. von den Juribus Officialium, und zwar circa poteſtatem, §. 11. circa Salarium, §. 12. circa honores & privilegia, §. 13. contractus, delicta, pœnas; §. 14. de obligatione Domini erga Officialem, & alios, ex facto ejusdem, §. 15. von Abänderung der Beamten. Unter denen Beamten begreiffet er auch die Räthe mit; dahero ich diſer Stelle hier gedencken wollen.

§. 2.

Geſchichte diſer Sache.

Was eben diſer vortreffliche Herr Canzler, Freyherr von KREITTMAYR (3), von Chur-Bayern ſchreibt, das iſt wohl auch auf die meiſte

(1) Opuſc. Tom. 3. p. 2.
(2) ad Cod. civil. Bavar. 5. Theil, 24. Cap. S. 2343. u. f.
(3) in ſeinem Bayriſch. Staatsrecht, §. 165. p. 353.

meiste andere grosse Teutsche Lande applicabel, nemlich: „Vor dem 15den Seculo wußte man von so verschidenen Departements in hiesigen Landen noch nichts; sondern da gieng alles nur durch eine einige Stelle, nemlich durch den Hofrath, oder das Hofgericht, und in den Rentämtern, welche damal noch ihre eigene regierende Herren hatten, durch die an ihrem Residenzort angeordnete besondere Regierungen, oder Vicedomämter: Nachdem aber in jeztermeldtem 15den Seculo die Landesreunion vorgieng, die Hausprimogenitur eingeführet wurde, und die Landesherrliche Jura, welche vormals theils durch die Kayserliche Obermacht, theils durch die Landstände, gar sehr eingeschränckt waren, je länger je mehr empor zu steigen anfiengen, so vermehrten sich auch die Regierungsgeschäffte dergestalt, daß denselben eine einzige Station nicht mehr erklecklich, mithin solche unter mehr Hände und Stationes zu vertheilen nöthig war. Auf dise Weise kamen nicht nur in hiesigen, sondern, (wie LEYSERUS Spec. 466. bemerckt,) auch in andern Reichslanden, so vil unterschidliche Collegia und Departements nach und nach auf. „

In **Würtemberg** (1) ware noch unter dem zweyten Herzog Eberhard II. An. 1498. die ganze Canzley also bestellt: Ein Canzler, zwey Secretarien, ein Landschreiber, (Caßier,) ein alter Registrator, zween Gerichtsschreiber, ein Taxator und Registrator, ein Bottenmeister, vier Jungschreiber, zween Schreiberknecht, zween reitende und vier oder sechs Fußbotten.

§. 3.

Was nun den jezigen Zustand derer Landesherrlichen Collegien anbelangt; so ist zum Theil davon schon **Cap. 1.** geredet worden, zum Theil werden gleich mehrere Particularien davon vorkommen. Jeziger Zustand.

Ueberhaupt kan man so vil sagen: Kleine Lande begnügen sich mit einem Collegio, oder doch mit zweyen; mittlere und grössere haben mehrere, nachdem es die Noth erfordert, oder der Herr will. Z. E.

Die **Chur-Bayrische Collegia** (2) bestehen in dem Geheimen-Rath, in den Justiz-Dicasteriis, (dem Revisorio und Hofrath, dann vier Landesregierungen,) dem geistlichen Rath, Hofkriegsrath, Hofkammer, Ingolstättischen Rathscollegio, Commerzien- Münz- und Bergwerckscollegio, nebst mehr andern Departements.

(1) v. Meine Samml. Würtemb. Urkund. p. 246.

(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 114. p. 208.

Von denen zu Berlin befindlichen Königlich-Preußischen hohen Landescollegien sehe man an unten (1) bemerckten Ort.

Hingegen es gibt Lande, welche gar keine Collegia haben, nemlich keine eigene, weil ihr gar zu kleiner Umfang dergleichen nicht erfordert, noch die Kosten austrüge; sie werden dahero denen Collegiis eines andern benachbarten Landes untergeben. Z. E.

Die F. **Badische** Grafschafft **Eberstein** hat keine besondere Collegia; sondern stehet unter der Fürstlichen Canzley.

Die H. **Würtembergische** Herrschafft **Justingen** stehet ebenfalls unter der Herzoglichen Canzley zu Stuttgart.

Und so noch vile andere.

§. 4.

Landesherrliche Rechte.

Ordentlicher Weise hat ein Landesherr freye Hände, neue Collegia zu errichten, alte abzuändern, zu trennen oder aufzuheben, u. s. w. wie er es entweder für sein Cameral-Interesse, oder für das gemeine Beste, für gut findet.

In **Bayern** ordnete Churfürst Carl Albrecht An. 1726. die geheime Conferenz, und Churfürst Maximilian Joseph An. 1764. das Departement der auswärtigen Geschäffte an. (2)

In denen **Baselischen** Streitigkeiten sprache der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „Gleichwie dem Herrn Bischoffen, als Landesfürsten, freygestanden, ein neues Cammer-Collegium und Ordnung einzuführen, auch dißfalls Cammerräthe und andere dergleichen Bediente nach Belieben aufzunehmen; also hätte hingegen denen klagenden Landständen und Unterthanen solches, zumalen auf eine so verächtliche Art, wegen der so genannten schlechten Cammerwesens-Einrichtung, (welche ihnen hiemit verwisen wird,) anzufechten, um so weniger gebühret, als sich aus der Sache selbsten zeiget, daß der Herr Bischoff dadurch nichts anders gesucht, als die Justiz- und Cameral-Sachen, so vorhero vermenget worden, von einander, (ausser in rebus mixtis,) zu separiren, und alles in bessere Ordnung zu bringen.„

Churfürst Clemens August zu Cölln errichtete, als Bischoff zu **Hildesheim**, An. 1726. ein Geheimes-Rathscollegium, dessen Stifftung und Instruction bey H. Vice-Canzlern STRUBEN (3) zu lesen ist.

Anno

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 139.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayrisch. Staatsr. §. 165. p. 354.
(3) im Unterr. von Regier. und Justiz-Sachen, Sect. 2. §. 8. p. 64.

Anno 1709. 13. Sept. ordnete Herzog Eberhard Ludwig zu **Würtemberg** einen besonderen Commercien-Rath an, also, daß derselbe alle Commercia, Manufacturen, Zucht-Arbeit- und Wayfenhaus-, Handlungs-Krämer- und Handwerck-Floz- und Bergwercks-Sachen, Tabacscultur, Landpostwesen, Strassenbesorgung, auch übriges zu disem Vorhaben dienliches, über sich nehmen, veranlassen, deliberiren, beschliessen und vollziehen möge ꝛc.

Von Trennung eines Collegii aber haben wir ein Exempel bey **Brandenburg-Onolzbach**, da An. 1730. aus Einem Collegio zwey gemacht worden seynd; davon es in der Vorrede des neuen Canzley-Reglements lautet: „Nachdem Wir dienlich und nöthig gefunden, Unsern Fürstl. Hofrath, nach seinen je und allezeit gehabten zwey Hauptrespecten, in zwey distincte Collegia zu vertheilen, und das eine unter dem fortwührigen Namen des Fürstlichen Hofraths zu einem solchen Collegio zu declariren, welches, mit Vorbehalt des dem Geheimen Rath gebührenden Vorzugs, die Landesfürstliche Jura und andere hohe Regalia, quoad interna, in seiner Besorgung haben solle, das andere aber den Fürstlichen Justizrath zu benennen, und als ein formales Judicium, so der privat-Partheyen Klagsachen resp. in prima und secunda Instantia tractiren und erörtern, wie auch die Cognition in allen Malefiz- und peinlichen an das Leben und scharffe Leibesstraff ausgehenden Fällen zu besorgen haben solle ꝛc.

Von wieder aufgehobenen Collegiis gibt es auch allerley Beyspile.

Der in **Bayern** (1) An. 1759. angeordnete Policeyrath wurde An. 1768. gewisser massen wieder aufgehoben, und das An. 1664. angeordnete Wildschützen-Collegium ware von keiner langen Dauer.

König Friderich Wilhelm in **Preussen** hebte An. 1713. das Ober-Herolds-Amt auf.

In **Würtemberg** wurde das Ober-Bergamt aufgehoben, hernach aber wieder hergestellt.

Ingleichem wurde der Commercienrath eine Zeitlang abgeschafft, An. 1756. aber von neuem eine Commercien-Deputation angeordnet.

Wann gewisse Collegia ihren Grund in denen Landes-Verträgen haben, verbleibet es billig dabey. Z. E. so haben wir in der Materie **von der Landeshoheit im geistlichen** (2) vernommen, daß vile

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 166. p. 356. 357.
(2) Lib. 4. Cap. 3.

Landesherrn sich verbinden müssen, in denen Collegiis, welche die geistliche oder Religions- und Kirchen-Sachen zu besorgen haben, keine Veränderung vorzunehmen.

So können sich auch sonst Umstände ereignen, daß ein Landesherr in dergleichen Fällen nicht allemal freye Hände hat; z. E. wo hergebracht ist, daß das Kirchengut zur Besoldung gewisser Collegien, u. d. concurrirt; da können wenigstens in so weit keine anderweite neue Collegia errichtet werden, daß das geistliche Gut sie ebenfalls mit-besolden helffen müßte.

§. 5.

Concurrenz der Capitul.

Was die Domcapitul anbelangt; so werden wir hernach vernehmen, daß sie sich so gar in die Annahm derer einzelnen Bedienten mengen, und sich selbige mit schwören lassen; also würden sie dergleichen noch vilmehr in einem solchen Fall behaupten, wo von Anordnung neuer und Abänderung alter Collegien die Frage ist; ich will auch eben nicht laugnen, daß sich dergleichen durch die Wahlcapitulation bedingen lasse: Wo es aber nicht geschehen ist, da hat der Regent freye Hände, und wann die Wahlcapitulation hierinn angefochten wird, kommt es, weil es eine weltliche Sache und Stück der Landeshoheit betrifft, auf den Kayserlichen obrist-richterlichen Ausspruch an. add. *Cap. præc.*

§. 6.

Der Landstände.

Wo Landstände vorhanden seynd, da entstehet die Frage: Ob und wie ferne dieselbige bey Einricht-Abänder- oder Verbesserung der Landes-Regierung etwas zu sagen haben, oder nicht? und die Antwort, so man darauf ertheilen kan und muß, ist dise: Erinneren und vorstellen dörffen sie allemal, was zu des Landes Bestem oder Schaden gereichen möchte, sie mögen darzu durch Landesverträge namentlich legitimiret seyn, oder nicht; dann darum seynd sie Landstände: Das weitere aber kommt auf ihre mehrere oder wenigere Freyheiten, mithin auf die Landes-Verfassung, an.

Eine wichtige Stelle ist es, wann es in dem **Hinter-Pommerischen** Landtags-Abschid von 1654. heißt: „Betreffend den Hauptpunct, wie das Regiment dises Landes und die Policey in gute Verfassung und Ordnung zu bringen seye, halten Unsere gehorsamste Stände dafür, daß etwan am dienlichsten wäre, wann Wir, Unsere angestammte Pommerische Lande, nach seiner angewohnten, längst beliebten und gut befundenen Art gnädigst zu regieren, Uns in Gnaden

wollten

wollten belieben lassen; bedancken sich auch dabey der Landesfürstlichen und Väterlichen Vorsorge, daß Wir, bey ergriffener Possession diser Lande, alsofort eine Regierung bestellet: Und ob sie wohl gewünschet, daß sie vorhero darüber wären vernommen worden: Als sie aber wohl zu erkennen und abzunehmen haben, daß solches nicht beybringlich gewesen, auch sonsten Uns, Krafft tragender Landesfürstlichen obrigkeitlichen Amts halber, es zustehe; so liessen sie es dahero dabey bewenden, und erinnerten, Wir wollten der Stände, wegen des Indigenats und anderer Requisitorum, eingedenck zu seyn geruhen, = = = auch im übrigen das Land mit einer beständigen Regierungs-Verfassung versehen:

Wie Wir nun solches ihr unterthänigstes suchen nicht unbillig halten können, und darauf anfänglich zu Cüstrin ihren vom Stargardischen Landtage Deputirten ein Project einer Regierungs-Verfassung zustellen lassen, hernach zu Stargard mit den anwesenden Ständen darüber tractiren lassen, und durch fleißige Abhandlung so weit gediehen, daß solches in ein förmlichs und absonderlichs Instrument, darinn der Stände Monita, so wohl wegen des Indigenats, als anderer Puncte, ihre gebührende Abrichtung bekommen, gebracht, und solches unter Unserm Churfürstlichen Insigel und eigenhändiger Subscription den Ständen extradiret; so lassen Wirs dabey bewenden, und thun hiemit solche mit gutem wohlbedächtigem Rath offtgemeldten Unsern gehorsamen Ständen zu sondern Gnaden gegebener Regierungs-Verfassung bey diser öffentlichen Landes-Versammlung publiciren, und wollen, daß derselben hinfüro in allen ihren Puncten und Clausuln gebührend nachgelebet werde.

Weil aber von Stätten, bey der gemeldten Regierungs-Verfassung in einem oder anderm Passu annoch eine demüthigste Bitte an Uns zu bringen, sich vorbehalten; so wird solches allhier verzeichnet, und soll nach befundener Beschaffenheit darauf verabschidet werden: Dagegen aber die Prälaten und Ritterschafft gebeten, daß sothane Verabscheidung Unserer gnädigsten Verordnung nicht zuwider und ihnen nicht zum Präjudiz gereichen möge. „

Nicht alle Landesherrliche Bediente, welche den Beynahmen: Land- z. E. Land-Hofmeister, Landvogt, Landshauptmann ꝛc. haben, seynd deßwegen auch Landes- oder Landschafftliche Bediente, noch concurriren die Landstände bey deren Annahm ꝛc.

Wohl aber werden wir hernach vernehmen, daß hin und her Landes-Verträge vorhanden seynd, welche in Ansehung der Subordination

tion der Collegien, der Eigenschafften der Räthe, u. s. w. allerley enthalten.

Und so gibt es auch einzelne Exempel, da die Landstände bey An- oder Einrichtung eines Landesherrlichen Collegii etwas zu sagen gehabt haben.

In der Herzoglich-Sachsen-Merseburgischen Instruction für die Oberamts-Regierung in der **Nider-Lausiz** von 1666. heißt es: „Nachdem = = = Wir, **auf vorhergehende Berathschlagung mit Unsern versammleten treuen Ständen** von Prälaten, Herren, Ritterstande und Räthen in Stätten, aus erheblichen wichtigen Ursachen, hinfüro die Administration der lieben Justiz absondern, = = = an Unsere statt und in Unserm Namen durch ein gewisses Collegium verrichten zu lassen, vor höchst-nuzlich, heilsam und gut befunden ꝛc. „

Dem Kayserlichen Commissario in **Mecklenburg** wurde Anno 1735. 2. Maji vom Kayser rescribirt: Wegen besserer Einrichtung des Consistorii, in Verfolg der Kayserlichen Resolution vom 19. Octobr. 1724. Membr. 10. mit Ritter- und Landschafft, oder doch dem Engern Ausschuß derselben, die Sache zuvor zu überlegen, ihre Monita dabey zu hören, und so dann an Kayserliche Majestät zu berichten.

Ingleichem wurde ihme wiederhohlter, und, mit Verwerffung des unerheblichen Einwendens, anbefohlen: Einige Landräthe vorzuschlagen, woraus Kayserliche Majestät zween wählen wollten, die unter seiner Direction das Cameral-Wesen besorgen sollen; widrigen Falles ihme zwey geschickte und des Cammerwesens kundige Landräthe unfehlbar ex officio adjungiret werden sollten.

In **Pommern** (1) hat der lezte Herzog mit den Landständen sich einer gewissen Regiments-Form vereiniget, und zwar zu Anfangs An. 1627. da eine gewisse Verfassung, wornach die Pommerischen Lande zu gouverniren, angerichtet, und zur Observanz gebracht: Als aber kurz hernach die Zeiten sich viel schwieriger angelassen, die Krieges-Flammen das Land ergriffen, darüber viele Veränderungen und Zerrüttung causiret, und solche die jezt beregte Anstellung des Regiments nicht allerdings zureichend befunden, ist in verschiedenen Landes-Conventen von Verbesserung und beständiger Verfassung gehandelt, was in erstbesagter An. 1627. beliebter mangelhafft, oder auch nicht genugsam, besser versehen, und An. 1634. den 19. Nov. eine andere völlige Verfassung, mittelst reiffen Rath der Hof- und Land-Räthe, wie auch Einra-

(1) MEVIUS von der Pommer. Landesverf. p. m. 960.

Einrathen und Belieben der Landstände, nach Einhalt der Landes-Privilegien, Erb-Verträge, Constitutionen und Gewohnheiten, zu dero Erhalt- und Handhabung zusammen getragen, abgefasset und publiciret worden.

Und in dem Königl. Schwedischen **Vor-Pommerischen Haupt-Commißions-Receß** von 1663. wird im Eingang erzählt: Nachdeme dise Lande der Cron Schweden angefallen, haben die Königin Christina, hernach König Carl Gustav, zu Reformirung des Landstaats und Aufhebung aller in denen Kriegszeiten eingerissenen Confusionen, eine Haupt-Commißion angeordnet: Als solche ins Stecken gerathen, hätten die Landstände gebeten, selbige zu reassumiren; wie auch geschehen: Solche habe die samtliche Landstände zusammenberuffen, und in reiffen Bedacht gezogen, was zu Formirung des Staats und Wiedereinrichtung eines gedeyhlichen Zustandes ersprießlich seyn möchte, darüber der Landstände Erklärung erfordert, ihr Bedencken, und was hinwieder nun ihre Anligen, vernommen, weiter gehandelt, endlich auch in vilen hochangelegenen und Salutem publicam mercklich afficirenden Stücken es zu einer beständigen Einrichtung und Verfassung gebracht, in etlichen aber, so sich dißfalls nicht völlig wollen einrichten lassen, die Vertröstung gethan, daß darzu hoffentlich in kurzem auch zu gelangen seyn würde; worüber, biß auf Königliche Ratification und Bestättigung, (worzu förderlichste Relation geschehen solle,) ein gewisser Auffaz, mit gemeinem Rath und Beliebung, verfertiget und in nachfolgenden Receß gebracht worden seye.

In disem Receß nun lautet es: „Zum dritten ist bey der Hauptcommißions-Handlung hauptsächlich von Anricht- und Einführung einer gewissen Regimentsform gehandlet, ein Project derselben in verschidenen Tituln durch die Königl. Commissarios den Landständen ausgerichtet, darüber ihre Erinnerungen vernommen, und, nachdem auch darüber mittelst dem ergangenen Schrifftwechsel einig geworden, es hernach adjoustirt und Ihro Königlichen Mai. zu gnädigster Ratification zugeschickt: Wie nun dise nunmehr unter der Hand und Sigel Ihro Königl. Maj. erfolgen wird; also soll auch solchemnach die also beliebte und confirmirte Regimentsform introduciret, der Innhalt in allem observiret, und nach solchem im Namen Ihro Königl. Maj. Lande und Leute regieret werden.„

Nach Beschaffenheit der Umstände können Landstände auch wohl mit Grund verlangen, daß noch ein und anderes Collegium errichtet werde.

Die samtliche **Nider-Oesterreichische** Lande thaten Kayser Maximilian I. An. 1510. eine Vorstellung wegen Anordnung eines Regiments und Canzley; worauf auch der Kayser würcklich ein Regiment (oder geheimen-) wie auch einen Hofrath angeordnet hat.

In der **Anhaltischen** Polic. und Landes-Ordn. von 1572. liset man Tit. 2. „Als Wir (der Fürst,) aber von Unserer Landschafft, sonderlich denen Stätten, unterthäniglichen angelangt, daß Wir in Unserem Lande selbsten ein Consistorium anrichten wollten ꝛc. „

Die **Würtembergische** Landschafft bate An. 1629. Daß ins künfftige ein beständiger Regiments-Rath, so wohl bey währender Administration, als nachfolgenden Regierungen, (inmassen bey vorigen Zeiten auch herkommen seye,) continuirt, und jedesmalen, neben einem Landhofmeister, andere wohlqualificirte und des Herzogthums erfahrene, dem Land affectionirte, Personen, ꝛc. darzu verordnet werden:

Der Administrator erklärte sich auch darauf: Weil er befunden habe, daß bey vorigen wohlbestellten Regierungen allezeit ein geheimer Regiments-Rath gehalten worden seye; als bewillige er, für sich und seine Pupillen, solchen angestellten geheimen Regiments-Rath beständig zu erhalten.

Landgraf Ludwig **V. zu Hessen-Darmstatt** verordnete in seinem Testament, daß in gewissen Fällen ein Ausschuß von seiner Ritterschafft mit in das Geheime-Raths-Collegium gezogen werden solle.

§. 7.

Und des Kaysers.

Wann mehrere Herrn an der Regierung Theil haben, und sich wegen Besezung der Collegien, oder auch einzelner Bedienten, nicht vergleichen können, kan es gar leicht geschehen, daß es darüber zu Streitigkeiten an denen höchsten Reichsgerichten kommt, und alsdann das Kayserliche obristrichterliche Entscheidungs-Amt eintritt, oder auch von Amts wegen Verordnungen ergehen: Ingleichem kan es geschehen, wann ein Landesherr und seine Landstände mit einander in Proceß vor einem Reichsgericht gerathen; so auch, wann ein Landesherr die Collegia nicht hinlänglich besezt, oder eine Confusion in denen Geschäfften veranlaßt, oder die Sachen nicht ihren ordentlichen Gang durch die Collegien gehen lässet, u. s. w.

An. 1730. 27. Jan. beschlosse der Reichs-Hofrath: „Rescribatur denen gesammten Fürstlich-(Sachsen-) Saalfeld- und Meinungischen Herrn Landestheilhabern am Fürstenthum Coburg: Nachdeme

Ihro

Ihro Kayserliche Majestät aus derselben eingekommenen Exhibitis vernommen, wie daß der in Ihro unterm 13. Jan. jüngstverflossenen 1729sten Jahres an die Sachsen-Meinungische Herrn Corregenten und Mitherrschafften erlassenen Kayserlichen Rescript gethanen Verordnung, auf den Sachsen-Saalfeldischen Antrag wegen Bestellung der Coburgischen Collegiorum ihre Erklärung sub termino duorum mensium beyzubringen, kein Genügen geschehen, sondern, mit Vorbeygehung der vorbehaltenen Kayserlichen provisional-Declaration, zur Bestellung bemeldter Collegiorum von Seiten Sachsen-Saalfeld und Herrn Herzogen Friderich Wilhelms zu Sachsen-Meinungen per Majora fortgeschritten worden: Ihro Kayserliche Majestät aber sothanes Ihro allerhöchsten Intention widriges Verfahren, aus erheblichen Ursachen, gut zu heissen in mehrere Wege befremdlich, sondern vilmehr nöthig befunden, ihre provisional-Declaration dahin zu thun, daß, anstatt des zum Canzler und Consistorial-Präsidenten angesezten von Carlsteins, der von Sachsen-Saalfeld ebenfalls vorhin vorgeschlagene von Eisenberg zu disen Amts-Bedienungen, und in die Stelle der zu Regierungs- und Consistorial-Räthen angeordneten von Wollzogen und Gruners, so dann hinzugekommenen von Tilemann, der Amtmann Hönn wegen Sachsen-Saalfeld, und der Cammer-Consulent Dobner wegen Sachsen-Meinungen, provisionaliter, biß zu Kayserlicher ferneren Verordnung, angesezet werden sollen; inmassen Ihro Kayserliche Majestät sowohl an die vorhin, als jezt aufs neue, angestellte Canzler, Präsidenten und Räthe, die behörige Decrete zur schuldigsten Gelebung Ihro gnädigsten Willensmeinung unter heutigem dato ergehen lassen; als wollten Dieselbe ihnen, gesammten Fürstlich-Coburgischen Herrn Landes-Theilhabern, hiemit die Weisung gethan haben, dise Kayserliche Verordnung samt und sonders förderlichst zur behörigen Werckstelligung zu bringen, und, wie solches geschehen, sub termino duorum mensium anzuzeigen. "

Anno 1735. 2. Maji wurde dem Kayserlichen Commissario in Mecklenburg rescribirt: Ohne vorher an Kayserliche Majestät mit räthlichem Gutachten zu berichten, und Kayserliche Resolution zu erwarten, weder eine Aenderung bey denen Diensten zu machen, noch die erledigte, ehe er angefragt, zu besezen, vil weniger vor sich selbst neue Bedienstungen einzuführen, sondern über alles dises zuvor Kayserlichen Befehl einzuhohlen.

Unter Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen ware die Catholische Canzley zu Siegen autoritate Cæsarea mit Räthen besezt.

Anno 1725. 9. Jul. erliesse der Reichs-Hofrath an einen Rath, (der, wie es scheinet, vom Cath. Fürsten bestellet ware, welcher Fürst aber vom Kayser als von der Regierung suspendiret behandelt wurde,) ein Decret: Sich so fort des Nassau-Siegischen Raths-Tituls allerdings zu enthalten, von der Canzley zu bleiben, der Regierungs- und Landes-Geschäffte müßig zu gehen, bevorab aber zu einigen Verordnungen einigen Anlaß nicht zu geben; massen im widrigen, bey wahrnehmender geringster Ungehorsams-Bezeugung, der Kayser, gegen ihne mit wohlverdienter Ahndung und Straffe fürzuschreiten, nicht unterlassen würde.

In denen innerlichen Streitigkeiten unter denen Grafen von Löwenstein-Wertheim rescribirten Kayserliche Majestät An. 1765. 7. Nov. an dieselbe unter anderem: So viel die gemeinsame Regierung und Cammer betreffe, da dieselbe bey nahe ganz unbesezet; als solle, biß zu weiterer Kayserlichen Verordnung, um dem gänzlichen Verderben abzuhelffen, jeder Graf seinen privat-Rath zu disen Geschäfften einsweilen beysezen, die Räthe aber von allerseitigen Gemeindsherrn hierzu ad interim in Pflichten genommen werden, und alle dorten vorkommende Geschäffte, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne auf einseitige Befehle ihrer Herrn die geringste Acht in gemeinschafftlichen Sachen zu nehmen, per Majora abmachen, dasjenige aber, so mit der Fürstlichen Regierung zu thun vorkomme, nach einem von des Senioris Rath anzufangenden Turno verwalten.

§. 8.

Gemeinschafftliche Raths-Collegia ꝛc.

Es gibt auch gemeinschafftliche Raths-Collegia, wann mehrere Herrn von einerley Stamm, oder von verschidenen Häusern, ein Land in Gemeinschafft regieren, oder doch mehrerer Herrn (die sonst ihre abgesonderte Regierungen haben,) Unterthanen in gewissen Fällen unter einerley Collegio stehen sollen.

So hatten Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen und seine drey nachgebohrene, mit Landen abgefertigte, Brüder ein gemeinschafftliches Consistorium zu Leipzig, dessen Instruction vom Jahr 1660. im Druck ist.

Das gesammt-Haus Braunschweig vergliche sich An. 1637. bey damaligen Kriegszeiten eines gemeinschafftlichen Kriegsraths-Collegii: Es ware aber nur ein temporal-Werck.

In Mecklenburg haben die beyde regierende Herrn Herzoge zu Schwerin und Streliz ein gemeinschafftliches Consistorium zu Rostock.

Pfalz-

Pfalz-Zweybrücken und Baden haben ein gemeinschafftliches Regierungs-Collegium und Rentcammer zu Trarbach wegen ihrer hintern Sponheimischen Lande.

Dise gemeinschafftliche Regierung (1) wurde An. 1672. angeordnet. An dieselbige ergehen in civil-Sachen die Appellationen aus denen Aemtern und Vogteyen: Die criminal-Sachen hingegen werden von den Beamten unter der Aufsicht der Regierung abgehandelt, und, wann sie beschlossen worden, an die Gemeinsherrschafften geschickt, welche sich durch Brieffwechsel einer gemeinschafftlichen Urtheil vergleichen, oder auch wohl auf ein Collegium von Rechtsgelehrten compromittiren.

An. 1746. klagte Pfalz-Zweybrücken bey dem Reichs-Hofrath gegen B. Baden puncto Turbationis in der gemeinschafftlichen Regierung, und bate um ein Mandatum S. C. cassatorium & inhibitorium, cassando Rescriptum Badense Regimini communi Sponhemico suspensionem nulliter dictitans, injungendo è contra dicto Regimini officii continuationem, & inhibendo omnes Turbationes, cursum Justitiæ & Jurisdictionis communis impedientes &c. das Mandat wurde auch den 16. Dec. erkannt, und der Marckgraf, wann er sich von Pfalz-Zweybrücken circa Sacra & Jus episcopale beschwert zu seyn vermeinte, zum Weg Rechtens in separato angewisen: Der Marckgraf hatte aber dise Suspension, unter gewisser Reservation, bereits zuvor aufgehoben.

An. 1747. hingegen belangte Baden-Baden den Herzog zu Zweybrücken, wegen einer verhinderten Criminal-Inquisition und einseitig angenommenen Archivarii, und erhielte den 3. Jul. ein Kayserliches Rescript deßwegen.

Von der Grafen zu Löwenstein-Wertheim gemeinschafftlichen Regierung und Cammer haben wir bereits einiges vernommen; deme aus ermeltem Reichs-Hofraths-Concluso noch dise merckwürdige Stellen beyzufügen seynd: „Es würden Kayserliche Majestät zu seiner Zeit erörtern, wie es mit der einem Condomino über seine privat-Diener angeblich competirenden Jurisdiction in Cent-(criminal-)Fällen gehalten werden solle: In einem gewissen damals sich ereigneten Fall aber solle, wann es immittelst nicht etwa geschehen seye, die Inquisition von der gemeinschafftlichen Regierung im Namen aller Condominorum

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 1185.

geführet, und an dem Inquisiten die nach Befund der Sachen dictirte Straffe vollzogen werden, ꝛc. Endlich hätten die gesammte Condomini, bey Vermeidung schwerer Kayserlicher Ungnade, sich aller einseitigen Befehle in der Gemeinschafft an die Räthe, Bediente und Unterthanen, auch Thathandlungen, oder Thätlichkeiten, zu enthalten.„

§. 9.

Zusammengeschlagene Collegia ꝛc.

An vilen Höfen ist üblich, daß aus zweyen zusammengeschlagenen Collegiis ein drittes formiret wird, oder es machet doch ein Collegium, wann noch etliche andere Personen darzu gezogen werden, ein drittes Collegium aus. Z. E.

In **Bayern** machen der Hofrath und die Hofcammer zusammen den Policeyrath aus.

Was allda das Obristhofmeisteramt und die Hofcammer, ferner der Hofkriegsrath und die Hofcammer, gemeinschafftlich zu verhandlen haben, sihe bey dem Freyherrn von KREITTMAYR. (1)

So bestehet das Marckgräflich-**Baden-Durlachische** Hofgericht aus dem Hofraths-Collegio und noch etlichen anderen Assessoren; ingleichem der Kirchenrath und das Ehegericht aus dem Hofrath und noch einigen anderen geist- und weltlichen Assessoren.

In der **Würtembergischen** Ehe-Ordn. Part. 1. Cap. 1. §. 2. heißt es: „Das Ehegericht solle jederzeit in Unserm Obern Rath (nun Regierungs-Rath,) gehalten werden, und gesammte Oberräthe, neben zweyen Theologis aus Unsern Consistorialräthen, selbigen beywohnen und abwarten.„

Hinwiederum machet auch zuweilen ein Ausschuß eines einigen Collegii ein drittes Collegium aus. Z. E. so formiren zuweilen gewisse Mitglider des Regierungs- oder Hofraths-Collegii das Geheime Raths-Collegium, z. E. zu **Onolzbach.**

Gar offt hat endlich einerley Person in etlichen oder mehreren Collegiis Siz und Stimm, z. E. im Geheimen- und Regierungs- oder Hofrath, in der Regierung und Cammer, in der Regierung, dem Consistorio und Kirchenrath ꝛc.

So heißt es in der **Brandenburg-Onolzbachischen** Hofraths-Ordnung von 1730. **Cap.** 1. §. 1. Der Hofrath solle bestehen aus adelichen und gelehrten Geheimen und Hofräthen: Doch wird §. 9. gemeldet:

(1) l. c. p. 454.

det: Weil die Geheimen Räthe zu denen im Reich und Crays paßirenden Publicis vile Zeit bedürffen, sollen sie im Hofrath mit denen civil-Parthien-Sachen verschonet worden, ausser in gewissen Fälken.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. wurde bestättiget, daß der Kirchenkastensadvocat, (der, als solcher, ein Mitglid des Kirchenraths ist,) auch zugleich Regierungs- und Consistorial-Rath seyn solle.

§. 10.

Endlich wird auch wohl einerley Collegium in verschidene kleinere subdividirt, und zwar abermalen auf verschidene Weise. Z. E. Subdividirte Collegia.

In Bayern ist 1. das Geheime-Raths-Collegium: 2. Aus demselben wird die geheime Conferenz genommen, 3. hat einer der geheimen Räthe noch ins besondere das Departement der auswärtigen Staatsgeschäffte.

§. 11.

Wann in Kriegszeiten ein Land unter feindliche Gewalt geräth, wird zuweilen auch mit denen Landescollegiis eine Veränderung vorgenommen, welche aber nicht länger dauert, als der feindliche Besiz des Landes. Z. E. Aufferordentliche Collegia.

Als die Kayser-Königliche Völcker An. 1757. das Clevische 2c. eingenommen hatten, besorgte eine von beeden Landescollegiis und den Landständen zusammengesezte Deputation das, was sonst der Landesregierung zukame.

§. 12.

Ob und was für Sachen denen Raths-Collegiis privative zur Ueberleg-Untersuch- und Entscheidung überlassen seyen? in welchen Fällen sie Gutachten an den Landesherrn erstatten müssen? und was für Angelegenheiten sie sich gar nicht unterziehen dörffen? darinn kommt es auf eines jeden Landes Verfassung an, und in so weit dieselbige einem Regenten nicht in dem Wege stehet, hat er freye Hände, selber zu verordnen, wie er es dißfalls wolle gehalten haben. Reservat-Sachen.

In der Bayerischen alten Landsordn. Lib. 2. Tit. 1. Art. 5. ist verordnet: Es sollen die Supplicationen und Anbringen, die zur Canzley geantwortet werden, durch den Hofmeister, Canzler, oder andere Hofräthe, auch in den Vizdomämtern von den Vizdomen, Canzlern, und zugeordneten Räthen, so vil der jederzeit füglich dabey seyn mögen, eigentlich verhört und durch sie zum förderlichsten abgefertiget werden;

das

das sie dann also zu thun Macht haben sollen ꝛc. Was aber des Landesherrens eigenes Gut, oder merckliche seine Obrigkeit antreffe, oder darinn er vorhin selbst geschafft hätte, in denselben Sachen sollen die Räthe ausser seines Wissens und Willens nichts endliches schaffen, aber sie sollen dem Landesherrn allwegen ihren Rath und Gutbedüncken darinn anzeigen: Wo sich dann die Räthe in Berathschlagung solcher Sachen eines einhelligen Gutbedünckens mit einander nicht vergleichen können, sondern darinn auf zwo- oder mehrerley Meinung gespalten seyn würden, sollten sie, was auf jede Meinung ihr Bedencken seye, mündlich, oder in Schrifften, wie es der Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit erfordere, eigentliche Relation thun; so wolle der Herr alsdann darauf billigen Bescheid geben und Geschäfft (Befehl) ausgehen lassen.

Anno 1733. 17. Aug. wurde von dem König in **Preussen** dem Cammergericht zu Berlin befohlen, bey ihren Berichten künfftighin jedesmal ihr unmaßgebliches Gutachten unnachbleiblich beyzufügen.

In der **Pommerischen** Regiments-Ordnung von 1634. ware versehen: Daß die Expedienda des Regierungs- oder Geheimen Raths-Collegii mit des Landesfürstens Wissenschafft und Belieben, wann es die Commodität und Gelegenheit zugeben könne, ausser deme aber nach der Schuldigkeit und Pflicht, was zu des Landes Wohlfahrt und Nothdurfft dienlich, durch selbiges Collegium bewerckstelliget werden solle.

Zuweilen begibt sich auch ein Landesherr gewisser Sachen ohne Ausnahm in so weit, daß selbige von einem darzu bestimmten Collegio zwar in seinem Namen und unter seiner Autorität verhandelt werden sollen, doch ohne ihme daraus zu referiren, und seine Resolution darüber abzuwarten.

So haben die Catholische Herrn Herzoge zu **Würtemberg** ihrem Evangelischen Geheimen Raths-Collegio die beständige Commißion aufgetragen: Alle und jede die Evangelische Religion Ausp. Conf. das Kirchen- und dahin einschlagende Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten, nach dem Exempel von Chur-Sachsen, allein und ohne Anfrage zu besorgen, es concernire nun solches allein die Herzogliche Lande, oder das gesammte Evangelische Wesen inn- und ausserhalb des Röm. Reichs, auf Craystägen, Conferentien, Deputationen und allen anderen Zusammenkünfften und Verhandlungen; gestalten dann auch der Herzog alle seine Collegia und Gesandtschafften zu alleiniger Erstattung

ihrer

ihrer Berichte in solchen Fällen an das Geheime Raths-Collegium und dessen darauf zu ertheilende Reichs- und Landgrundgesezmäßige Bescheide angewisen, und dem Geheimen-Raths-Collegio noch weiter aufgegeben haben, im Fall, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Excesse hierwider begangen werden möchten, selbige sofort abzustellen.

Dises wurde in dem Erbvergleich von 1770. Classe 2. also erläutert:

„ §. 10. Alle das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten, und mithin auch das geistliche Gut, bleiben unter der unmittelbaren und alleinigen Ober-Aufsicht und Direction des Herzoglich-Evangelisch-Lutherischen Geheimen-Raths-Collegii, welches solche, ohne weitere Anfrage, vermög der unterm 27. Mart. 1734. ihm übertragenen perpetuirlichen Commißion, nach Vorschrifft der grossen Kirchenordnung, Reversalien, und übrigen in den Statum ecclesiasticum einschlagenden Grundgeseze, zu tractiren hat.

Es soll jedoch unter jeztbesagter Commissione perpetua nicht begriffen seyn: a) Die Annahm und Entlassung der Officialium und Dienerschafft bey dem Herzoglichen Kirchenrath, wie auch samtlicher Beamten und Officianten auf dem Land. = = = b) Verbleibt Höchstgedacht Sr. Herzoglichen Durchlaucht das Exercitium Jurisdictionalium in Ansehung derer zum Land gehörigen Prälaturen und Clöster. = = = Ingleichem c) soll bey der Verwendung dessen, was von dem Einkommen des Kirchenguts, nach bestrittenen Erfordernissen zum Religions-Kirchen-Closter-Pfarr- und Schulwesen übrig bleibt, die höchste Landesherrliche Befugniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht allerdings in ihrer Compactatenmäßigen Würcksamkeit verbleiben. = = =

§. 11. Aus obigem ergibt sich von selbst, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in keinem Stück, so das geistliche Gut betrifft, ohnmittelbare Verfügungen ergehen lassen, noch unterthänigste Berichte und Gutachten, oder Geldsummen, sie seyen groß oder klein, von dem Kirchenrath, oder dessen Castenverwaltung und übrigen subalternen Beamten, begehren werden.

§. 12. Höchst-Dieselbe werden vilmehr zu verordnen geruhen, daß der Herzogliche Kirchenrath in allen wichtigen Sachen seine unterthänigste Berichte und Gutachten an das Herzogliche Geheime Raths-Collegium erstatte, die von daher an ihn, den Kirchenrath, ergehende Befehle genauest befolge, auch sonsten des Herzoglichen Geheimen-

Raths-Collegii Verordnungen respectire, nicht minder seine jährliche Rechnungen über samtliche Einnahmen und Ausgaben allda abhören und justificiren lasse, auch das Remanet der Landschafft angezeiget, und, nach deutlicher Disposition des Landtags-Abschides de An. 1652. zu desto mehrerer Ertragung und Ablosung der Schulden gemeiner Landschafft ausgefolgt werde.

§. 13. Wofern sich aber, wider Vermuthen, einiger Eingriff und Excess hierwider äussern, oder auch bey der Verwaltung oder Verwendung des geistlichen Guts sich Mängel hervorthun sollten; so soll das Geheime Raths-Collegium, solche so fort abzustellen, nach Maaßgab der Reversalien, unwiderrufflich angewisen seyn: Würde aber Dises, gegen alles Zutrauen, seinen ihm obligenden Pflichten hierinnen nicht nachleben; so werden Se. Herzogliche Durchlaucht, auf die Landschafftlicher Seits geschehene pflichtschuldigste geziemende Vorstellungen, Höchst-Dero Reversalien und übrigen Landes-Verträgen zu Folge, schleunigste Remedur verschaffen. „

Auf gleiche Weise solle es im Hauptwerck auch in **Chur-Sachsen** und im **Hessen-Casselischen** gehalten werden.

§. 13.

Canzleyen. Wo mehrere Collegia vorhanden seynd, pfleget man das ganze Corpus derselbigen, oder alle zusammen, mancher Orten unter dem Wort: **Canzley** zu begreiffen.

Es hat aber dises Wort auch sonst allerley andere Bedeutungen, und werden besonders auch, z. E. beym Reichs-Hofrath und Cammergericht, diejenige Personen darunter verstanden, welche die resolvirte Sachen ausfertigen, und die Zimmer, wo sie ausgefertiget werden.

So meldet auch der Freyherr von KREITTMAYR (1) von **Chur-Bayern**: Ein jedes Landesherrliches Collegium habe seine eigene Canzley.

In **Würtemberg** hingegen wird dergleichen Canzley, oder das Secretariat und Schreibstub in engerem Verstand die **Balley** genannt; in weiterem ist das Collegium selbst mit darunter begriffen.

In einigen Landen heißt das Wort: **Canzley** eben so vil, als anderwärts: Regierung, Hofrath, Justizrath, Justizcanzley ꝛc.

§. 14.

(1) im Bayr. Staatsr. §. 114. p. 209.

§. 14.

In vilen Landen hat man Canzley-Ordnungen, nach welchen sich alle Canzley-Verwandte überhaupt, und eines jeden Collegii Mitglidere und Subalternen insonderheit, (wann nemlich auch jedem Collegio besondere Vorschrifften darinn gegeben seynd,) zu achten haben. Canzley-Ordnungen.

In Chur-Sachsen hat man eine Canzley-Ordnung von 1657.

Die Fürstlich-Brandenburgische allgemeine und besondere Canzley-Ordnungen von 1535. 39. 76. 1604. 40. und 79. werden erzählt in der Hofraths-Ordnung von 1730.

Das Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische neue Canzley-Reglement, Onolzbach, 1730. fol. gehet eigentlich nur die Subalternen des Hof- und Justiz-Raths an.

Die Würtembergische Canzley-Ordnung ist vom 1. Sept. 1660. aber nicht gedruckt: Der 1ste Theil enthält gemeine Puncten, betreffend die ganze Canzley, in 21. Tituln; der 2te Theil gehet den Geheimen-Regiments-Rath an, und hat 2. Titul; der 3te Theil von dem obern (nunmehrigen Regierungs-) Rath, enthält 4. Titul, der 4te handelt von der Rentcammer und Kirchenrath überhaupt in 3. Tituln; der 5te von der Rentcammer insonderheit, in 4. Tituln; der 6te von dem Kirchenrath insonderheit, in 3. Tituln.

In denen Herzoglichen Reversalien ist versehen: Daß dise Canzley-Ordnung mit zum Grund der ganzen Regierung geleget werden solle.

Das Recht, resp. dergleichen Ordnungen zu errichten, oder dabey mit zu concurriren, hänget von dem Gesezgebungsrecht überhaupt ab.

In der Würzburgischen Capitulation von 1684. §. 68. heißt es: Novam Cancellariæ Ordinationem *cum consilio Nostri Capituli* publicari faciemus.

Die Braunschweig-Wolfenbüttelische Landstände zählen auch unter ihre Landes-Freyheiten: Daß die Canzley-Consistorial- u. d. Ordnungen mit Zuziehung und Gutachten der Stände gemacht und revidirt werden ꝛc.

Anno 1610. baten die Mecklenburgische Landstände um Communication der neuen Canzley-Ordnung, ehe sie publiciret würde.

Einen zwischen drey Grafen zu Schwarzburg An. 1624. wegen Abfassung einer gemeinschafftlichen Canzley- und Rentherey-Ordnung getroffenen Vergleich findet man beym LÜNIG. (1)

Manche solche alte Canzley-Ordnungen schicken sich aber nicht mehr ganz auf die jezige Zeiten; und dennoch beeydiget man die Leute darauf, welches ein offenbarer Uebelstand und Mißbrauch ist, und einem rechtschaffenen Mann schwer fällt: Will man es aber benigne: quatenus in usu est, auslegen; so heißt es auf der anderen Seite nichts, und machet die Ordnung ungewiß.

§. 15.

Besondere Instructionen.

Zuweilen hat ein- und anderes Collegium, oder die demselben subordinirte Canzley, seine eigene und besondere Ordnung und Instruction, welche auch wohl gedruckt werden.

Von Chur-Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die neueste geheime Canzley-Instruction ist von An. 1724. Die Hofraths-Canzley-Ordnung von An. 1678. wurde erst im leztvergangenen Jahr 1767. wiederum erneuert, und sämtlichen Regierungs-Canzleyen zu gleichmäßiger Nachachtung communicirt. Die neueste Hofcammer-Ordnung hat man zugleich auf selbige Canzley mit eingerichtet. Der geheime Canzler hat vor sich eine besondere Instruction: Die übrige Canzlar oder Canzley-Directoria aber reguliren sich theils nach der Canzley- theils nach der Raths-Ordnung, so vil den Rath betrifft, worinn sie, nebst den Prä- und Vice-Präsidenten, resp. Vicedom und Directoribus, zu condirigiren haben.„

Die neu- verbesserte Hofraths-Ordnung von An. 1750. sammt den Anmerckungen, so weit jene respectu des Churfürstlichen Revisorii und der Regierungen abgeändert ist, trifft man an unten (3) angezeigtem Ort an.

Von denen Ordnungen und Instructionen, welche man der Hofcammer vorgeschriben hat, seynd die von An. 1640. 1749. und 1765. die merckwürdigste. Die leztere ist so wohl einzeln, als auch sonst (4), gedruckt: Nach des Freyherrn von KREITTMAYR Bericht (5) aber folgte An. 1769. eine neue nach.

Der

(1) in des R. Arch. Spicil. seeul. S. 1290.
(2) Im Bayr. Staatsr. §. 114. p. 209.
(3) in der Samml. der Chur-Bayrisch. General. von 1771. S. 1.
(4) l. c. S. 93.
(5) l. c. S. 456.

Der Chur- und Fürstlich-Sächsischen Instruction für das Consistorium zu Leipzig habe ich allbereits gedacht.

Die Chur-Sächsische Cammer-Ordnung von 1711. ist bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu lesen.

Der Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach publicirte An. 1679. 31. Oct. eine Geheime Raths-Ordnung.

Die Brandenburg-Onolzbachische neue Ordnung für den Hofrath kame An. 1730. zu Onolzbach in fol. heraus.

Die Marggräflich-Anspachische Cammer-Ordnung von 1734. liset man auch bey Herrn Prof. SCHREBER. (2)

Eine merckwürdige Instruction, welche den 2. Maji 1735. von dem Kayser seinem Commissario in **Mecklenburg** ertheilet worden ist, nach welcher sich selbiger bey der ihme aufgetragenen Administration der Fürstlich-Mecklenburgischen Domainen- und Cammer-Gefälle zu achten habe, findet man an dem unten (3) angezeigten Ort.

Einiges mehreres hievon sehe man in dem **Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen.**

§. 16.

Der Collegien Repräsentirung des Landesherrens.

Die Raths-Collegia eines Reichsstandes stellen jedes in denen ihnen ohne Rückfrage zu behandlen und zu entscheiden überlassenen Sachen den Landesherrn selber vor.

Der Freyherr von CRAMER hat (4) dahero den Saz ausgeführt: Contra Regimen Principis Mandata S. C. decerni possunt, etsi neque de expressa neque tacita Ratihabitione constet.

§. 17.

Subordination.

An manchen Orten stehen die Collegia unter sich in keiner Subordination; sondern ein jedes hat den Landesherrn unmittelbar zum Oberherrn:

Anderwärts hingegen seynd dem Geheimen-Raths-Collegio alle andere Collegia dergestalten subordinirt, daß dieselbe ordentlicher Weise alle ihre Berichte und Gutachten nicht unmittelbar an den Landesherrn,

(1) in seiner neuen Samml. zur Camer. Wissensch. 2. Theil, S. 285.
(2) in seiner neu. Camer. Schrifft. 9. Theil, 1. S.
(3) in denen Decis. Imper. in caus. Mecklenb. Part. 2. p. m. 156. sqq.
(4) Obs. 70. Tom. 1. p. 235.

sondern in den Geheimen Rath, übergeben, in welchem es so dann dem Regenten vorgetragen, oder sonst von da aus an ihn gebracht wird.

Nach der **Würtembergischen** Canzley-Ordnung von 1660. Part. 2. Tit. 2. solle vom Ober- (oder Regierungs-) Rath, Rentkammer, Kirchenrath, und Consistorio, nichts importantes an den Herzog gebracht werden, welches nicht zuvor in den Geheimen Rath gegeben, und daselbst ebenmäßig nach Nothdurfft deliberiret worden; es wäre dann, daß der Herzog nach ein- oder anderer Sache Selbsten fragen, und solche erfordern lassen würde.

Eben dises besagt auch der Erbvergleich von 1770. wie hernach zu sehen ist.

Ueber der Subordination derer Canzley-Collegien können gedoppelte Arten von Landesbeschwerden entstehen; entweder nemlich, daß man einige Collegia der Subordination wider die Gebühr entziehe, oder aber, daß man ein Collegium wider die Gebühr einem andern subordinire.

In **Würtemberg** beklagten sich die Landstände An. 1764. über die aufgehobene Subordination der Herzoglichen Collegiorum, besonders des Kirchenraths, unter das Geheime Rathscollegium:

Der Herzog antwortete: Es komme der Landschafft nicht zu, über die Einrichtung der Herzoglichen Canzley und deren Collegiorum sich einer Cognition anzumassen, und wolle er mit dergleichen gravaminiren um so weniger behelliget werden, als es notorisch seye, daß samtliche Canzley-Collegia in all ihrer wesentlichen Gestalt unverändert bißhero gebliben seyen 2c.

Was hierauf An. 1770. dißfalls verglichen worden seye, werden wir bald bey der Materie von denen Geheimen-Raths-Collegiis vernehmen.

Hingegen beschwerten sich die Reformirte in der **Pfalz** um das Jahr 1720. daß der Kirchenrath der Regierung nun subordinirt seyn, und nicht mehr unmittelbar unter dem Churfürsten stehen solle.

§. 18.

Rang.

Den Rang, welchen die Collegia, als Collegia, und so auch deren einzelne Mitglider unter sich, zu nehmen haben, bestimmet, wo kein anderes verglichen ist, der Landesherr nach seinem Wohlgefallen.

In **Würtemberg** folgen sie also auf einander: 1. Geheimer Rath,

2. Re-

2. Regierung, 3. Consistorium, 4. Kriegsrath, 5. Rentcammer, 6. Kirchenrath, 7. Tutelarrath.

§. 19.

Wo mehrere Collegia seynd, stehet dem Landesherrn frey, jedem derselbigen vorzuschreiben und aufzugeben, was darinn verhandelt werden solle. Siehe das vorhin angeführte Reichs-Hofraths-Conclusum in der Baselischen Sache. Geschäffte.

Von denen Chur-Sächsischen Collegien, so mit Justizsachen, hauptsächlich oder zufälliger Weise, zu thun haben, ertheilet Herr WABST (1) überaus schöne Nachrichten; welche aber, wegen ihrer Weitläufftigkeit, bey ihme selbst nachgeschlagen werden müssen.

Von Braunschweig Wolfenbüttel berichtet Herr Vice-Canzler. STRUBE (2): „Die Durchlauchtigste Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Rudolph August und Anthon Ulrich, welche ihrer ausnehmenden Klugheit halber einen unsterblichen Nachruhm erworben, haben in der An. 1699. abgelassenen Verordnung von denen Sachen, welche für Dero Geheimbte Raths-Stube, Canzley und Cammer gehören, einem jedem Collegio sehr weißlich folgender Gestalt Schrancken gesezet: „ Von GOttes Gnaden Wir Rudolph August und Anthon Ulrich Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. uhrkunden hiemit und machen zu wissen: Als Uns zu mehrmalen vorkommen, welchergestalt zwischen Unsern Geheimbten Raths-Canzley- und Cammer-Collegiis, wegen der vor jedes Collegium besonders gehörenden Sachen sich zu Zeiten einige Irrungen eräugnen, und über geschehene Vor- und Eingriffe Beschwehrungen geführet worden, Wir aber solches um so mehr mißfällig vernehmen, als Wir dergleichen Desharmonie Unserm Fürstlichen Interesse für schädlich erachten, und Uns dannenhero bewogen finden, darunter zeitige Remedirung zu beschaffen, und über die Distinction erwehnter Unserer Collegiorum, und einem jeden zukommende besondere Expeditiones genau zu halten; So haben Wir eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen, folgender gestalt darüber gnädigst zu statuiren und zu verordnen. I.) Gleichwie Unser Geheimbte Raths-Collegium den Statum publicum insgemein und in allen Stücken, auch was ad potestatem legislatoriam, jus edicendi & constituendi, Concessiones privilegiorum und dergleichen, wie

(1) im Tr. von der Chur-Sächsisch. Justiz-Verfass.
(2) im Unterricht von Regier. und Justiz-Sachen, p. 45.

wie auch bey dem Policey-Wesen und Bestellungen derer Obrigkeiten und Gerichts-Bedienten in Unsern Landstädten gehörig ist, einzig und allein zu respiciren, zu versorgen und zu expediren hat; also soll auch von solchen Materien, und was dahin seiner Eigenschafft nach gerechnet werden kan, nichts an andere Collegia gezogen werden.

Und weil II.) Unsere Fürstliche Canzley zu ordentlicher Administration der Justiz in Unserm Fürstenthumb und Landen so wol in civilibus als criminalibus, wie auch zu Beobachtung der Lehn- und Grenz-Sachen eigentlich gewidmet und dazu autorisiret ist, Wir auch jederzeit geneigt bleiben, zu Vorkommung aller dem Justiz-Wesen höchst-schädlichen Sub- & Obreptionen die bey Uns einlauffende Supplicata, Klagen und Beschwerungen, so eine cognitionem inter partes und rechtliche Entscheidung erfordern, an dieses Unser Justiz-Collegium zu remittiren, und Uns in solchen Sachen zu keinen extra-judicial-Decretis bewegen zu lassen, so soll dannenhero mehrgedachter Unser Fürstl. Canzley so wenig von Unserm Geheimbten Rath, als auch von Unser Fürstl. Cammer, noch von einigen andern Collegio auf keinerley Weise eingegriffen, und in Criminal- Justiz- und Parthey-Sachen weder Citationes, Mandata oder Decreta ausgelassen, auch keine Commissiones gegeben, viel weniger was in dergleichen Sachen von Unser Fürstl. Canzley erkandt, verordnet und exequiret worden, durch contraire Verordnungen und Befehle geändert, verhindert oder aufgehoben werden. Und obwol

III.) Unser Fürstl. Cammer-Collegium, als welchem die Direction Unser Fürstl. Domainen und Cammer-Intraden besonders anvertrauet, demselben auch die Autorität und Macht beygeleget, in allen dahin gehörigen Sachen, nicht nur an die Drosten, Ober- und Beambten, auch andere Ambts-Bedienten und Angehörigen Mandata, Rescripta und Verordnungen ergehen, auch Land- und Forst-Gerichte halten zu lassen, sondern auch erheischender Nothdurfft nach Commissiones zu Reglir- und Verbesserung Unsers Cammer-Interesse anzuordnen, nicht weniger auch in solchen Sachen mündliche Verhöre und Handlungen vorzunehmen, darinnen auch durch diensahme Vorstellungen gütliche Vergleichung zu machen, so soll doch per modum einer Gerichtlichen Cognition und Decision darinnen nicht verfahren, sondern solche und mehrere Sachen, so Rechts-streitig oder criminal, und ihrer Eigenschafft nach vor Gericht und offt-erwehnte Unsere Fürstl. Canzley gehören, mit den Cammer-Sachen nicht vermischet, sondern so bald in

einer

einer oder andern bey Unser Fürstl. Cammer vorkommenden Sache sich hervorgeben würde, daß zwo Partheyen in Streit verfallen und darinn Gerichtlich zu cognosciren, und was Rechtens zu erkennen seye, die bey Unser Fürstl. Cammer eingebrachte Supplicata, sambt denen etwa darauf eingelangten Berichten auch gehaltenen Protocollis zu Unser Fürstl. Canzley eingeschicket, und die Partheyen dahin zu Ausführung ihres Rechtens und Erwartung eines rechtlichen Ausspruchs verwiesen, und falls bey einem oder andern Punct Unser Aembter Interesse angemercket werden solte, alsdenn dem Cammer-Consulenten dabey zu vigiliren anbefohlen werden. Wenn aber

IV.) Bey oberwehnten Unsern Collegiis solche Sachen vorfallen würden, wobey Zweifel wäre, wohin selbige eigentlich gehören mögten, auf solchen Fall sollen unsere Collegia sich solchergestalt vernehmen, damit dieser unserer Meynung nachgegangen, alle Collision verhütet, und so wenig unser Cammer- als das publicum Interesse verabsäumet werde. Wie denn auch

V.) Wenn Unsere Fürstl. Cammer zu Beförderung Unsers Cammer-Interest so woll Unsers Geheimten Raths als Unser Fürstl. Canzley Einraths und Assistence vonnöthen hat, derselben damit jedesmahl vertraulich an Hand gegangen werden soll. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Subscription und beygedruckten Fürstl. Geheimten Canzley-Siegels. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel den 30. Aug. 1699.

Rudolph August. (L.S.) Anthon Ulrich.„

Zuweilen aber wird in denen Landes-Verträgen versehen, daß gewisse Sachen gewissen Collegiis überlassen werden sollen; Z. E. in denen Herzoglich-Würtembergischen Reversalien wird erlaubt und zugesagt: Daß, so in Ecclesiasticis etwas gemehret oder gebessert werden könnte, solches jedesmalen und allezeit von dem Consistorio und Synodo in das Werck gerichtet werden solle.

Und wie überhaupt die vor die Collegia gehörige Sachen denenselben überlassen, allenfalls an sie verwisen, auch von denenselben nicht avociret werden sollen, haben wir bereits Cap. 1. vernommen.

Ferner bestimmet auch der Landesherr, allein, oder unter Communication mit seinen Landständen, worinn ins besondere die Verrichtungen derer Chefs von denen Collegiis bestehen sollen.

Worinn bey dem Pommerischen Regierungs- oder Geheimen-

Raths-Collegio die Amts-Verrichtungen eines Präsidentens, wie auch eines Canzlers, nach denen Regiments-Ordnungen von 1627. und 1634. bestanden seyen, kan man beym MEVIO (1) umständlich ersehen.

§. 20.

Collisionen.

Wann die Canzley-Collegia mit einander in Streit gerathen, wie weit sich eines oder des anderen Collegii Gerechtsamen erstrecken, oder nicht; dependiret es ordentlicher Weise allein von dem Landesherrn, darinn einen Ausschlag zu geben. Z. E.

Churfürst Johann Georgens II. zu Sachsen weitläufftige Declaration von 1670. 13. Aug. die streitige Concurrenz der Landes-Regierung und Cammer-Collegii betreffend, ist beym LüNIG (2) zu lesen, daraus ich nur die Summarien hersezen will: 1. 2. Wie bey vermischten Sachen zu verfahren, von Seiten der Regierung, 3. 4. von Seiten der Cammer. 5. Wie es zu halten, wenn die Cammer bey Concursen interessirt? 6. Mutuelle Communication der Acten. 7. Was zu thun, wenn die Sachen, der Prävention halber, bey beyden Collegiis angebracht werden? 8. Justiz- und Policey-Sachen gehören vor die Landes-Regierung. 9. Privilegien-Sachen lauffen in die Expedition der Landes-Regierung. 10. Was eigentlich unter die Expedition der Cammer gehöret. 11. Der Regierung Anordnungen an die Cammerbedienten soll die Cammer nicht hindern. 12. Wenn und mit was vor Limitation die Verordnungen der Cammer in Cammer-Intraden-Sachen geschehen sollen. 13. Was zu thun, wenn Cammersachen durch rechtliche Processe zu erörtern? 14. Erhöhung der Cammer-Intraden gehöret vor die Cammer; wenn aber die Sachen hierüber in Streit gedeyhen, das leztere in die Regierung. 15. Wie es mit Ausfertigung der Expediendorum bey der Cammer zu halten?

Eine andere Declaration K. Friderich Augusts von 1710. 29. Aug. Daß zwar die Ertheilung derer Privilegien über gewisse Medicamenten vor die Landes-Regierung gehöre, jedoch aber solche vorher, wegen des von denen Impetranten zu entrichten habenden Canonis, mit der Renteammer communiciren solle, findet sich ebenfalls beym LüNIG. (3)

Bey

(1) in seiner Pommer. Landes-Verfassung in H. von PISTORIUS Amœnit. Part. 4. p. 968. sqq.
(2) im Codic. August. Tom. I. p. 1147.
(3) l. c. pag. 1178.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) findet sich ein Fall, da inzwischen dem Br. Onolzbachischen Hof- und Regierungsraths-Collegio primi Senatus, wie auch dem Landgericht an einem, so dann dem Regierungsraths-Collegio secundi Senatus am andern Theil ein starcker Conflictus Jurisdictionis entstanden ist.

In Würtemberg entstunde zwischen dem Ober- (oder Regierungs-) Rath, so dann dem Consistorio Streit wegen der Inquisitions- und Commißions-Relationen, welche über die Kirchen- und Schuldiener von Fürstl. Canzley vorzunehmen erkannt und angeordnet werden, wo selbige berathschlaget werden sollen; darauf ergienge den 24. Oct. 1659. eine normal-Resolution, nach welcher verschidene Fälle separirt und einige vor den Oberrath, andere aber vor das Consistorium, verwisen wurden.

Von der Collision unter denen verschidenen Landesherrlichen Collegiis findet man auch an unten (2) angezeigtem Ort gute Gedancken.

Es kommen aber dergleichen Sachen auch wohl auf Landtägen vor. Z. E. in dem Hinter-Pommerischen Landtags-Abschid von 1654. liset man: Die Stände hätten erinnert: Daß die Streitigkeiten wegen Pfarr- und Kirchen-Aecker nicht mehr vor das Consistorium gezogen, sondern vor die Regierung gebracht werden mögen; aus angeführten Ursachen; worauf auch eine Verordnung an die Regierung ergangen ist.

§. 21.

Jedes Collegium hat sich mit dem, was seines Amtes ist, zu begnügen, und sich nicht in andere ihme nicht zustehende Sachen zu mengen: Widrigen Falles hat der Landesherr selbsten billig Einsehen deßwegen zu thun: Wann er aber seine Pflichten darinn verabsaumt, wird er auch wohl von einem Reichsgericht daran erinnert. Z. E. Mengung in fremde Sachen.

Anno 1738. 26. Nov. rescribirte der Kayser an den Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Osnabrück: „Ihro Kayserl. Majestät hätten - - befunden, daß dem Fürstlich-Osnabrückischen Geheimen Rath keineswegs gebühret hätte, sich, dem Instr. Pacis Westphalicæ und der darinn gegründeten Capitulationi perpetuæ Osnabrugensi zuwider, in matrimonial-Sachen derer Augsp. Conf. Verwandten einzumischen, noch die Acta in aussen rubricirter Sache propria auto-

(1) in seiner Nebenst. 69. Th. 12. S.

(2) in des kritisch. Wörterb. 1stem Alph. 43. S.

ritate abzufordern, selbige zu transmittiren, auch Urtheil einzuhohlen; = = = als wolten Sich Ihro Kayserl. Majestät gnädigst versehen, es werde der Herr Churfürst dem Osnabrückischen Geheimen Rath, daß er sich in dise causam matrimonialem nicht mehr einmischen, noch auch vor das künfftige in solchen Fällen dergleichen anmassen solle, nachdrücklich befehlen, ꝛc. „

In der Würzburgischen Capitulation von 1684. liset man §. 68.: Consiliarii Nostri, tam aulici, quam Cancellariæ, se non immiscebunt rebus & negotiis ecclesiasticis, multo minus de iis judicabunt, sed ad Consilium ecclesiasticum remittentur; & vice versa Consiliarii ecclesiastici de rebus secularibus abstinebunt, ne confusio Jurisdictionum oriatur; hinc novam Cancellariæ Ordinationem - - publicari faciemus, ut juxta eam procedatur, ita, ut Ecclesiastici Secularibus & Seculares Ecclesiasticis nil mandare habeant.

§. 22.

Communicationen mit Andern.

Ein Collegium muß offt mit dem andern, oder mit andern Herrschafftlichen Bedienten, oder auch mit den Landständen, communiciren.

Wann und wie es geschehen solle, wird durch die Landesherrliche Verordnungen, oder das Herkommen, oder auch durch Landes-Verträge, bestimmt.

Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg verordnete An. 1731. 16. Apr. Die in Forst- und Holzsachen sich ergebende, zumalen wichtige, Vorkommenheiten sollen von dem Regierungsrath dem Oberjägermeister per Deputatos, oder schrifftlich, communiciret werden, ohne daß hierunter ein eigenes Departement constituiret werde.

In denen Herzoglich-Würtembergischen Reversalien werden alle und jede Fürstliche Collegia angewisen, in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen, nach der Observanz und dem Herkommen des Herzogthums, in denen Fällen, wo es nöthig, jedesmalen mit der Landschafft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen.

Anno 1764. brachten die Landstände mit unter die Landesbeschwerden: Die Aufhebung aller Communication des Kirchenraths mit der Landschafft.

Darauf wurde in dem Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 15. beliebt: „In Ansehung der Communication des Herzoglichen Kirchenraths mit

der

der Landschafft versprechen Se. Herzogliche Durchlaucht, daß, gleichwie nach Dero Reversalien alle und jede Herzogliche Collegia ohnehin angewisen sind, in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie- und politischen Sachen, nach der Observanz und dem Herkommen des Herzogthums, wo es nöthig, jedesmal mit der Landschafft behörig zu communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen; also ins besondere dem Herzoglichen Kirchenrath sothane Communication mit der Landschafft nicht nur nicht verbotten oder erschwert, sondern vilmehr derselbe von dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio darzu nachdrücklich angewisen und angehalten werden, auch von erstgedachtem Collegio von dem jedesmaligen Zustand des Kirchenguts von Zeit zu Zeit, ohne alle in den Weg gelegte Verhinderung, vertrauliche Communication an die Landschafft, jedoch unter jedesmaliger Anzeige bey dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio, geschehen solle.„

§. 23.

Schliessung der Collegien.

Wir werden unten hören, daß ein Herzog in Pommern, als seine Landstände ihme das an sie verlangte Geld nicht bewilligen wollten, auf den seltsamen Einfall gerathen ist, alle seine Canzley-Collegia zu schliessen; wodurch er auch würcklich seinen Zweck erreichte:

Ich rathete es aber jezo keinem Reichsstand, über den die Reichsgerichte noch Meister werden können, dergleichen zu wagen: Und die Grössere wissen andere Mittel.

§. 24.

Cabinet.

Manche grosse Höfe haben ein von dem Staats-Ministerio oder Geheimen Rath unterschidenes Cabinet.

Selbiges bestehet an einigen Orten bloß aus dem Regenten, der alles, was an das Cabinet gelangt, selber und allein resolvirt, oder nur, wann und wen er will, Andere in einzelnen Fällen befraget: Nur hat er so dann zur Ausfertigung derer von ihme vesolvirten Sachen einige geheime Secretarien und Cancellisten.

Anderwärts aber ist ein ganzes Cabinets-Collegium, welches aus dem Regenten und einigen vertrauten Ministern formiret wird, und auch seine Subalternen hat.

Die Benennungen seynd verschiden, und bald heißt es das Cabinets- oder das Conferenz-Ministerium, oder die geheime Conferenz, u. s. w.

Ja es gibt auch wohl verschidene Gattungen solcher Cabinets-Collegien, Z. E. eine Conferenz zu Staats-Sachen, und eine aus anderen Personen bestehende zu militar-Sachen, u. s. w. wie an dem Chur-Pfälzischen Hof.

Von **Chur-Bayern** schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Welche (geheime Conferenz) in der That nichts anders, als ein enger Ausschuß von dem Geheimen Rath ist, und nur in etlichen Ministris bestehet. Seit diser neuen Anordnung hat sich der ganze Geheime Rath gar selten mehr versammlet; sondern es ist alles, was sonst dahin gehörig war, lediglich durch die geheime Conferenz gegangen. „

Von dem K. **Preußischen** Cabinetsministerio, oder Departement der auswärtigen Affairen, und was darzu gehöret, findet man an der unten (2) angezeigten Stelle Nachricht: Es ist aber dasselbige kein Cabinets-Collegium in dem Verstand, davon diser §. handelt; sondern das Departement der Reichs- und auswärtigen Staatssachen.

An. 1629. bate die **Würtembergische** Landschafft: Daß die abgeschaffte Hof- und Cammer- (das ist, Cabinets-) Canzley, dadurch dem Regiment biß dahero grosse Verhinderung und hochschädliche Beschwerlichkeiten zugezogen worden seyen, nimmermehr erneuert werde.

§. 25.

Geheimer Rath.

Alle Teutsche grosse Herrn haben nun ein geheimes Raths-Collegium; doch findet sich dabey mancherley Unterschid; z. E.

An einigen Orten ist das Geheime Raths-Collegium das oberste, und der Regent hat kein Cabinets-Collegium; sondern er besuchet entweder den Geheimen Rath selbst, oder, was ohne den Herrn nicht resolviret werden kan, wird von dem Ministerio an ihne gesandt.

Ferner machen die Geheime Räthe da und dort dergestalten ein eigenes Collegium aus, daß sie sonst in keinem anderen Collegio sizen, oder wenigstens nur Präsidenten, ꝛc. derselbigen abgeben, Z. E. in **Würtemberg**: Anderwärts hingegen besuchen die Geheime Räthe alle, oder doch zum theil, auch andere Collegia als Räthe, Z. E. das Regierungs-Collegium, oder den Hofrath, z. E. zu **Onolzbach**, ꝛc. oder die Cammer, z. E. zu **Hanover**.

Hin-

(1) in dem Bayr. Staatsr. §. 166. p. 354.
(2) in der Beschreib. von Berlin (1769.) S. 140.

Hinwiederum geschiehet es auch hin und her, daß Personen, so keine würckliche geheime Räthe seynd, doch dem Geheimen Rath beywohnen, und in demselbigen ein Votum decisivum haben, entweder als Geheime Aßistenz-Räthe, oder als Geheime Hofräthe, oder als Geheime Legations-Räthe, u. s. w.

An manchen Orten hat das Geheime Raths-Collegium keinen Präsidenten; sondern der Regent selbst präsidiret darinn:

Hingegen gibt es Lande, wo besagtes Collegium einen Präsidenten hat.

Endlich trifft man auch Lande an, wo der Geheime Rath bald einen Präsidenten hat, bald keinen, je nachdeme es dem Regenten beliebt. Z. E. in dem **Würtembergischen** Erbvergleich von 1770. Claß 2. §. 19. heißt es: „Wofern es aber Sr. Herzoglichen Durchl. gefällig seyn sollte, einen Geheimen-Raths-Präsidenten zu ernennen.„

Anderwärts ist zwar kein Geheimer-Raths-Präsident; indessen hat doch einer derer Geheimen-Räthe vor denen übrigen einen Vorzug, der bald eben dises, bald mehr, bald weniger, besagt, als ein Geheimer-Raths-Präsident.

Dahin gehören z. E. die premiers-Ministres. So haben seit wenigen Jahren die **Chur-Braunschweigische** Lande dergleichen: Der bekannte Minister, Herr von Münchhausen, ware der erste; auf ihne folgte der Herr von Behr, und nun seit 1772. ist es der Herr von Lenthe.

Bey **Hessen-Darmstatt** ist ein einiger Präsident; und diser ist zugleich erster Geheimer Rath und Chef von allen Collegien: Es ist aber solche Stelle nicht allezeit besezt.

In **Würtemberg** waren vormals die Landhofmeistere eine Art von ersten Staatsministern.

An einigen Orten bestehet der Geheime Rath nur aus lauter Herrenstandes- oder doch alt-adelichen Personen: Anderwärts hingegen werden auch Gelehrte zu Geheimen Räthen angenommen: Diese roulliren entweder so dann mit denen andern nach der Annahm; oder sie bekommen eine eigene Banck.

Von **Chur-Bayern** sagt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das höchste und oberste (Collegium,) unter welchem die übri-

ge

(1) cit. p. 354.

ge zu stehen haben, ist der Geheime Rath, allwo nicht nur die inn- und auswärtige Staatsangelegenheiten, sondern auch die Gratialia, und all-andere Sachen, welche die subordinirte Stellen, ihrer Instruction und Ordnung nach, selbst abzumachen nicht authorisirt sind, regulariter vorzukommen pflegen. Se. Churfürstl. Durchl. wohnen den geheimen Raths-Seßionibus in höchster Person selbst bey, in ihrer Abwesenheit aber führt der Obristhofmeister, seiner Instruction gemäß, das Directorium darinn.„

Von dem K. Preußischen Staatsrath zu Berlin sehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

Der Brandenburg-Onolzbachische Geheime Rath hat nach seiner Ordnung von 1679. zu besorgen alle den Fürstlichen Staat und Hoheit betreffende Reichs- Crays - auch andere auswärtige zu Fridens- und Kriegs-Zeiten vorfallende Geschäffte, wie auch die Fürstliche Haus- und Familien-Affairen, auch was der Landesherr sonsten für Sachen, nach Befinden, vor beständig, oder nur auf disen oder jenen Fall, in den Geheimden Rath ziehen mögte.

In Pommern (2) wurde An. 1627. auf dem Wollinischen Landtage ein Consilium Status angeordnet, und An. 1628. völlig bestellt. Selbiges sollte alle Sachen, welche publicum Statum, oder die Wohlfarth aller Stände betreffen, ingleichem die Reichs- Crays- und andere gemeine Sachen, besorgen, das ober-Directorium in geistlichen, politischen und öconomischen Geschäfften führen, und daran seyn, daß die Religion, nebst der Justiz, beybehalten, und Niemand wider die Landes-Verfassung beschweret werde; zu welchem Ende ihme Vollmacht gegeben ward, in allerley Begebenheiten zu schlieſſen. Das sonderbareste dabey aber ware, daß das Directorium, dessen Adjuncti und die Glider des Collegii, aus allen Gattungen der Landstände erwählet wurden. Es konnten auch keine darein aufgenommen werden, die in anderer Potentaten Bestallung waren.

Nach der Pommerischen Regiments-Verfassung von 1634. *Tit.* 5. repräsentirte das Regierungs- oder Geheime Raths-Collegium die Landesfürstliche Autorität, und ware demselben beygelegt: 1. Das Ober-Directorium in geistlichen, politischen und öconomischen Geschäfften, und was davon dependirt. 2. Die Beobachtung der Reichs-Crays-

(1) In der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 139.

(2) MICRÆLIUS in Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 130. 155. 310.

Crays-Fürstlichen und gemeinen Land-Sachen, Tractaten, Handlungen und Expeditionen. 3. Die Bestellung der Sachen, welche die Fürstliche Personen, Dignität und Hoheit, wie auch den Statum publicum betreffen. 4. Das Aufmerck und Auffsehen auf vorkommende Audienzien und Rathschläge, oder was sonsten von einem oder dem andern Membro des Collegii zu expediren, nöthig befunden. 5. Darob zu seyn, daß diser Lande Gottesdienst und Religion, nebst der heilsamen Justiz, stets beybehalten werde. 6. Die Pommerische, und andere Unordnungen in Kirchen, und Kirchen-Ceremonien, bey der Universität und Schulen, Ober- und Unter-Gerichten, bey Hofe, und in den Aemtern, in Stätten und auf dem Lande, in allen Ständen, ingleichen in Münz- Tax- und Policey-Ordnungen fürgegangen, so billiges Einsehen bedürffen, durch rechtmäßige Mittel und Wege zu begegnen, und allen Unrath möglichster massen zu remediren. 7. Daß Wittwen und Wayfen, unmündige Kinder, Kirchen, Hospitäle, nebst dero Güter und Einkommen, mit rechtmäßiger Pflege und Administration versehen werden, zu befördern. 8. Daß unverantwortliche straffbare Verbrechen, und sonderlich die mit keinen Rechten zu justificiren, ohne Ansehen der Personen gestraffet werden, zu eyffern. 9. Was den Land-Privilegien und Constitutionen gemäß, zu handhaben, und daß keiner darwider beschweret werde, zu verhüten. 10. Alle Donationes, Concessiones, Immunitäten, jährliche Provisiones, Beneficia, Begnadigungen, wie auch die Decreta in Regiments-Sachen, welche eines hohen und wichtigen Nachdenckens bedürfftigen, und dahero der Importanz, daß alle Räthe darüber zu hören, wie auch die, so zu der Fürstlichen Hoheit, oder der gemeinen Landschafft Schaden und Nachtheil directe & per consequentiam gereichen mögen, sollen nicht anders, dann mittelst vorhergehenden Rathe und Mit-Wissen der Regierungs-Räthe vorgenommen werden, sonst, velut sub- & obreptitiè impetrata, nicht gültig seyn, ehe und bevor darüber Recht gehalten, und es mit gemeinem Rath statuiret worden.

In dem **Würtembergischen** Landtags-Abschid von 1629. wurde beliebt: Der Geheime Regiments-Rath solle, der Herrschafft und allgemeinen Landschafft Nuzen zu schaffen, Schaden und Nachtheil zu warnen und wenden, verpflichtet seyn.

Nach der Würtembergischen Canzley-Ordnung von 1660. Part. 2. Tit. 2. gehören in den Geheimen Rath alle des Herzogs eigene Person, Hoheit, Ehre und Stand betreffende Sachen, des Fürstl. Hauses Interesse, Wohlfarth und Aufnahm, die Execution der Herzog-

lichen Befehle und Resolutionen, die von Prälaten und Landschafft, auch dem grossen und kleinen Ausschuß, einkommende Anbringen, des Oberraths, Rentcammer, Kirchenraths und Consistorii Anbringen und Gutachten, so dann vornemlich die in das Publicum einlauffende Negotia und deßhalben einkommende Kayserlich-Königlich-Chur- und Fürstliche, auch andere Schreiben und Berichte, die Ober-Aufsicht auf das Kirchen-Policey- und Justiz-Wesen ꝛc.

Herzog Eberhard III. verordnete An. 1664. in seinem Testament: Seine Successoren sollen den geheimen Regiments-Rath, (dessen Collegium in fünf Personen, nemlich dem Landhofmeistern, als Präsidenten, zweyen vortrefflichen von Adel, und zweyen hocherfahrenen berühmten Rechtsgelehrten, bestehen solle,) beständig erhalten.

Anno 1764. brachten die Landstände die Besezung des Geheimen-Raths-Collegii mit unter ihre Desideria & Gravamina:

Der Herzog aber hielte die Beschwerde für ungegründet, weil in denen beyden Articuln, worauf man Landschafftlicher Seits ein Augenmerck nehmen könnte, nemlich 1. in respectu ad Religionem & statum ecclesiasticum, denen Reversalien gemäß, dem Geheimen Rath seine unveränderliche Vollmacht gelassen, auch 2. der herkommliche modus tractandi in denen Landschafftlichen Vorträgen und Anligen durch den Geheimen Rath, inzwischen allezeit beybehalten worden seye.

In dem An. 1770. getroffenen Vergleich heißt es ad Clas 1. Grav. 2. Submembr. 2. „ Von dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio.

§. 1. Ihro Herzoglichen Durchlaucht bleibt in allweg bevor, Dero Geheimen Regiments-Rath zu bestellen, und demselben Ordnung zu geben; doch nicht wider die Landes-Verfassung und Reversalien: Wobey Höchst-Dieselbe, in Conformität der Landtags-Abschide de An. 1629. 1633. und 1652. aufs neue gnädigst zugesagt, denselben, wie bey vorigen wohlbestellten Regierungen, beständig zu erhalten, und selbigen mit qualificirten, und dem Land selbsten wohl-affectionirten Personen, wie Sie solche nach Ihrem freyen Belieben darzu erkiesen und verordnen werden, denen Landes-Verträgen und Reversalien gemäß, zu besezen, auch dabey auf Landes-Eingesessene, wann sie hierzu tüchtig, nach gleichmäßigem Innhalt der Landescompactaten, vorzüglich gnädigste Reflexion zu machen, und daß derselbe dahin verpflichtet seyn solle, gnädigster Herrschafft und allgemeiner Landschafft Nuzen zu schaffen, Schaden und Nachtheil aber zu warnen und zu wenden.

§. 2.

§. 2. So vil aber das Wesentliche dises Collegii, (an dessen behöriger Bestellung Ihro Herzoglichen Durchlaucht und dem Land so sehr viles gelegen ist,) betrifft, werden Höchst-Dieselbe darinn Dero Herzoglichen Reversalien, auch übrigen Landes-Verträgen, nicht weniger weyl. Herrn Herzogs Eberhards des III. Durchlaucht abgefaßter und gnädigst bestättigter Canzley-Ordnung ohne einige Ausnahm und zu allen Zeiten unverbrüchlich nachgehen.

§. 3. In allen Staats- und Landes-Angelegenheiten werden Se. Herzogliche Durchlaucht Dero geheimen Regiments-Rath collegialiter vernehmen, dessen Rath und Gutachten dabey erfordern, und dasjenige, so denen Landes-Verträgen gemäß ist, gnädigst entschliessen.

§. 4. Alle übrige Herzogliche Collegia und Deputationen sollen dem Herzoglichen Geheimen Raths-Collegio hiemit zu allen Zeiten dergestalten subordinirt seyn und bleiben, daß selbige alle ihre unterthänigste Berichte, Gutachten und Vorstellungen von nun an wieder dahin erstatten, und alle gnädigste Resolutionen darauf, wie auch alle andere Befehle, von daher erhalten sollen und werden; es wäre dann, daß Se. Herzogliche Durchlaucht nach ein- oder der andern Sach selbsten fragen und solche erfordern lassen würden.

§. 5. In Conformität dessen allen darff und solle das Herzogliche Geheime-Raths-Collegium alle und jede unterthänigste Berichte und resp. Gutachten derer übrigen Herzoglichen Collegien, wie auch derer Herzoglichen Gesandten, Beamten, ꝛc. ingleichem die unterthänigste Vorstellungen gemeiner Prälaten und Landschafft, beyder Ausschüsse, so auch derer in Stuttgart Anwesenden des Engeren Ausschusses, mit seinem auf die Landes-Verträge und das Herkommen, auch sonsten auf Recht und Billigkeit, gegründeten unterthänigsten Gutachten, wann gleich Ihro Herzogliche Durchlaucht solches nicht ausdruckentlich verlanget hätten, begleiten, und sie, nach seinen auf die Beybehaltung der Landes-Verfassung eingerichteten Amtspflichten, unterstüzen, auch von freyen Stücken und Amts-halber in allen andern wichtigen Fällen unterthänigste Vorstellungen thun. „

Herr HEUMANN schreibt übrigens wohl: Olim Principes Germani, terris suis optime consulentes, Consiliariis intimis, (Geheimden Räthen,) carebant; sed quam feraces hodie sunt Aulæ hujusmodi Titulorum! Nun liset man gar in denen Zeitungen von abgetheilter Herrn präsidirenden Geheimen Räthen,

und die Herrn Grafen fangen collegialiter und einzeln auch starck an, Geheime Räthe zu ernennen: Nur wird ein alt-Fürstlicher Regierungs- oder Hofrath allen dergleichen Geheimen Räthen den Rang wohl niemalen lassen.

§. 26.

Regierungs- oder Hof-Rath.

Auch in grossen Landen findet man zuweilen kein Regierungs- oder Hofraths-Collegium, sondern, was anderwärts in dergleichen Collegiis verhandelt wird, besorget in jenen das Geheime-Raths-Collegium zugleich, z. E. zu **Berlin**, **Hanover**.

An vilen anderen Chur- und Fürstlichen Höfen hingegen hat man auch ein besonderes Collegium, so den Namen: Regierungs-Rath, oder: Hofrath, führet.

Zuweilen seynd in einem einigen Lande mehrere Regierungen. Z. E. in **Bayern** seynd vier Regierungen oder Rentämter; zwey über Nider-Bayern zu Landshut und Straubing, und zwey über Ober-Bayern, zu München und Burghausen, so dann eine in der obern Pfalz, zu Amberg.

Im **Hessen-Darmstättischen** seynd zwey Regierungen, eine zu Darmstatt und eine zu Giessen; wiewol jene vile Vorzüge hat.

Das eigentliche Geschäfft solcher Collegien ist, 1. vile Sachen, so hernach durch Gutachten in den geheimen Rath gebracht werden, zuzubereiten und Bericht auch Gutachten darüber zu erstatten; 2. vile Policey- criminal- und andere Sachen selber zu entscheiden; 3. die Streitigkeiten mit Benachbarten zu besorgen; 4. die Kayserliche Commißionen zu übernehmen, u. s. w.

Ob und wie ferne in **Bayern** Policeysachen vor den Hofrath gehören? werden wir in dem **Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen** vernehmen.

Ein Plan über die Einrichtung der **Chur-Sächsischen** Landes-Regierung findet sich bey Herrn Prof. SCHREBER. (1)

Von disem Chur-Sächsischen Landesregierungs-Collegio berichtet Herr WABST (2): „Was die gegenwärtige Verfassung derselben betrifft, ist solches hauptsächlich zu erlernen aus denen Canzley-Ordnungen, d. d. 13. Jul. 1642. und d. d. Jun. 1657. ingleichen aus denen vom Hochpreißlichen Geheimen Consilio vormahln ergangenen Gene-

(1) in seiner neuen Samml. zu Camer. Wissensch. 6. Theil, 1. S.
(2) l. c. pag. 60.

Generalien, auch Special-Verordnungen, nicht weniger Churfürst Johann Georg II. Declaration, die streitige Concurrenz der Landesregierung, und des Cammer-Collegii betreffend, auch was eigentlich unter die Expedition eines jeden Theils gehöre, d. d. 13. Aug. 1670. C. A. T. I. p. 1148. darinnen unterschiedliche zwischen der Landesregierung und Rentcammer ereignete Zwistigkeiten, in 15. Puncten entschieden, welches Decret hernach durch ein en faveur der hochlöblichen Cammer von 25. Maji 1705. ergangenes Generale gröstentheils geändert, und der Regierung nebst Hofgerichten alle Cognition in Jagd- Forst- Berg und andern Cammer-Sachen, untersaget, gleichwohl aber dagegen zu mehrernmahlen Repräsentation gethan, und also zur Zeit nicht decidiret worden.„

Ein vil mehreres siehe bey ihme selbst.

Von denen Sachen, welche vor den **Brandenburg-Onolzbachischen** Hofrath gehören, will ich aus dessen Ordnung von 1730. nur die Summarien hersezen: §. 2. Religionssachen gehören vornehmlich in den Geheimden-Rath: Werden darzu im Hofrath und Consistorio präparirt. §. 3. Die Defension der geistlichen Kirchen- und Pfarrsachen observiret der Hofrath. §. 4. Die Dispensationes in matrimonialibus circa gradus prohibitos ertheilet der Hofrath; ingleichen, wann einem schuldigen Theil die weitere Verehlichung beym Ehegericht verbotten werden. Die im Hofrath in Consistorial- und Ehegerichtssachen ergehende Verordnungen sollen so gleich copialiter zur Consistorial-Registratur gegeben werden. §. 5. Appellationen vom Ehegericht gehen an den Hofrath ꝛc. §. 6. In weltlichen und politischen Negotiis besorget der Hofrath in Defensione zuförderist die Landes-Gränzbereutungen, Huldigung, Auswahl und Folge der Unterthanen und andere in die Regalien einschlagende Sachen; wobey bestimmet wird, was in disen Sachen dem Geheimen Rath zukomme, und dahin zu bringen seye. §. 7. Zum Hofrath gehöret die Aufstellung neuer Mannschafften, und allerley Concessionen in Bausachen, Errichtung neuer Gewerber ꝛc. Er hat die Oberaufsicht auf die Mühlschau, Salpetergraben, Marckungssachen, Fridgebote, Spielleuthalten, Trauerläuten ꝛc. §. 8. Item die Inspection auf die Jura Fluminum. §. 9. Auf Wildbahns- und Forstey-Sachen. §. 10. Die Defension der Postrechte limitate, ingleichem des Münzregalis. §. 11. Die Reparation der Strassen und Brücken communicative mit der Fürstlichen Cammer. §. 12. Die Defension der Frohndienste, Steuer- und anderer Gefälle, Vertheidigungen der fiscalischen Gerechtigkeiten. §. 13. Wird verordnet,

in welchen Fällen der Hofrath Commißiones zu erkennen. §. 14. Causæ criminales majores, biß auf das Adulterium duplex incl. gehören vor den Justizrath, die Defension der criminal-Jurisdiction aber dem Hofrath. Die von dem Justizrath zu projectirende criminal-Ordnung solle vom Hofrath revidirt, und so dann in den Geheimen-Rath gegeben werden. Der Hofrath cognosciret in Adulteriis simplicibus, Fornicationibus, & reliquis Delictis carnis minoribus, dann Feld- und Gassenfrevel; wobey geordnet wird, wie in concursu graviorum & minorum Delictorum carnis & aliorum zu verfahren. §. 15. Der Hofrath veranstaltet das Straiffen und Sicherheit der Strassen. §. 16. Landes-Huldigungs-Patenten seynd bey dem Hof- und Justizrath zu besorgen ꝛc. §. 17. Policeysachen insgemein bleiben im Hofrath; insonderheit die Bestellung der Vormundschafften: Doch seynd bey Vormundschafften gewisse Sachen in Justizrath zu verweisen. §. 18. Der Hofrath ertheilet die Dorffs- Gemeind- Sibner- Handwercks- und andere in die Policey einschlagende Ordnungen ꝛc. §. 19. Er besorget die Conceßion eines Monopolii limitate, §. 20. item das ligende Gelait für fremde und einheimische geengte Debitores, cum causæ cognitione, ingleichem die Reception eines flüchtigen Missethäters in die Asyla. §. 21. Der Hofrath solle auf der Unterthanen Gewerber und deren Uebersezung sehen, insonderheit nicht allzuvil Wirthshäuser aufkommen lassen; auch Einsicht wider das einschleichen allerley verdorbenen Gesindes in die Fürstl. Residenzstatt vorkehren, wie auch gegen abgeschaffte Diener, §. 22. ingleichem die liederlich werdende Burger und Unterthanen resp. mit Gefängniß und Geldbussen emendiren, §. 23. auch solche Decoctores am Leibe straffen, und auf Einführung eines Schuldthurns reflectiren. §. 24. Der Hofrath hat die Schuld- und Pfandbücher durch das ganze Land einzuführen, auch auf die Anrichtung einiger Pfand- und Leih-Häuser zu gedencken. §. 25. Das Wechselrecht solle eingeführet werden. §. 26. Der Hofrath schüzet die Stätte und Gemeinden bey ihren Privilegiis, jedoch mit Anzeig an den Geheimden Rath. §. 27. Ingleichem publiciret er Mandata & Edicta publica, so vil die innerliche Landesregierung betrifft; jedoch in wichtigen Fällen mit Vorbewußt des Geheimden Raths: Was den Statum publicum betrifft, gehöret in den Geheimden Rath. §. 28. Kayserliche, Reichs- und Crays-Patenten gehören resp. in den Geheimen und Hof-Rath, pro diversitate Materiarum &c. §. 29. Intercessionales sind vorsichtig zu ertheilen, sonderlich in Judensachen. §. 30. In den Hofrath gehören die Belehnungen der Ritter-Lehenleute, dann Verpflich-

pflichtung der Oberamtleute, Secretarien und übrigen Canzley-Verwandten, Beamten, Actuarien und Amtschreiber, §. 31. item die Besorgung der Instructionen vor die Ober- und Beamten, auch Asservation deren ausstellenden Reversen ꝛc. §. 32. ingleichem die Ertheilung einer Veniæ ætatis, Legitimationes, Adoptiones, Arrogationes und Emancipationes, Uniones prolium &c. Testamente können bey denen Hof- und Justiz-Raths-Collegiis nach der Parthien Willkühr hinterlegt werden ꝛc. Wann Dißidien über die in disem §. enthaltene Materien entstehen, sind sie gleich an den Justizrath zu verweisen. §. 33. Der Hofrath hat bey denen Eximirten in der Residenzstatt die Obsignationen, Inventuren und Theilungen zu besorgen: In der Kirchen- und Schul-Diener Verlassenschafft und Inventuren ist nach dem Rescript de An. 1645. zu verfahren. §. 34. Die Accidentien-Strittigkeiten unter denen Beamten auf dem Land so wohl in Inventur- als andern Begebenheiten decidirt der Hofrath. §. 35. Consense zu Geldaufnahmen und die Schuldaustheilungs-Sachen bleiben dem Hofrath limitate. §. 36. Provocationes von dem Ehegericht gehen an den Hofrath. §. 37. Handelt von der Connexion des Hofraths und der Lehenstuben ꝛc. In Ritter-Lehensachen referirt der Lehenhof im Hofrath. §. 38. Der Hofrath kan in schweren Sachen sich bey einer Juristen-Facultät Raths erhohlen. §. 39. Die Hofräthe sollen zu Kayserl. Subdelegations-Commißionen und andern Verschickungen gebraucht werden. ꝛc. Cap. 4. §. 18. wird auch noch hinzugethan: Der Hofrath solle die Aufsicht über die Buchdruckereyen tragen; dahero sollen alle Buchdrucker im Land ohne des Hofraths Erlaubniß in juristisch- und politischen Sachen nichts mehr drucken.

In Ansehung der Justiz-Sachen äussert sich darinn ein sehr grosser Unterschid.

An einigen Orten dörffen gar keine Parthie-Rechts-Sachen in denen Regierungen vorgenommen werden, und wann es doch geschiehet, werden Landes-Beschwerden daraus gemacht: In diser Absicht ist Herrn Vice-Canzlers STRUBENS obgemeldte Schrifft an das Licht getretten.

In andern Landen werden zwar auch Justiz-Sachen in denen Regierungen ꝛc. behandelt; jedoch 1. nur in dem Fall, wann es Personen betrifft, welche unmittelbar unter der Regierung stehen, und 2. so, daß, wann der eine Theil ad viam Juris provocirt, die Regierung ꝛc. nicht weiter in der Sache verfahren darff.

Von

Von der Würtembergischen Regierung Gewalt in Justiz-Sachen heißt es in der Canzl. Ordn. von 1660. Part. 3. Tit. 2. „Daß ohne Unsern sonderbaren Befehl keine rechtliche oder gütliche Sachen in Unserer Canzley angenommen (werden sollen,) da auch solche gleich Communen wider sonderbare Personen berührten, sondern alle dergleichen privat-Händel an Unsere Amtleute, = = = gewisen werden sollen. = = = Und dieweil vile Sachen, welche des Facti halber nicht zweifelhafft, und allein in quæstione Juris beruhen, supplicando einkommen; sollen Unser Landhofmeister, Canzler und Räthe, in denselben, so vil möglich, gleich ex officio billigen rechtmäßigen Bescheid geben, und in solchen Fällen die Partheyen nicht anderstwohin weisen: Doch, falls ein- oder anderer Theil nicht acquiesciren wollte, deme das Recht zwar gestattet, dabey aber befohlen werden solle, den solchergestalt klagenden Theil zu comminiren, daß man künfftig seiner in casum Succumbentiæ nicht verschonen werde: Sonsten aber, und da beede Theile einkommen, in facto einig wären, und allein, super puncto Juris zu sprechen, unterthänigst begehren sollten, möchte denen, um Weitläufftigkeit abzuschneiden, in allweg ex officio ein Bescheid, dabey sie zu bleiben, ertheilet werden.„

§. 27.

Justiz-Collegia. Justiz-Collegia seynd Arten von Gerichten: Da nun von selbigen in dem Tr. von der Landeshoheit in Justizsachen gehandelt werden wird; so verspahre ich das weitere dahin.

§. 28.

Geistliche Collegia. Die geistliche Collegia, so wohl bey denen Evangelischen als Catholischen, gehören nicht hieher; und ist von jenen in dem Tr. von der Landeshoheit im geistlichen geredet worden.

Die Gränzen der Gerichtbarkeit zwischen disen geist- und denen weltlichen Collegien bestimmet bey denen Evangelischen der Landesherr, und wird es darinn gar sehr verschiden gehalten: Auch gehet es zuweilen nicht ohne Collisionen ab.

Von Chur-Sachsen berichtet Herr WABST (1): „Bey den Cammer- Forst- Zoll- Geleits- und Steuer-Verbrechen, ist insonderheit anzumercken, daß die Hochlöbliche Cammer oder Steuer die Untersuchungen anordnet, und mittelst Communication mit dem Löblichen Ober-Consistorio wieder die contravenirende geistliche Person procediret,

(1) l. c. pag. 158.

cediret, welches gemeiniglich pfleget einen Superintendenten der Untersuchung beyzuordnen, auch die Strafen alleine exequiren, und zur Cammer einliefern lässet, juxta Rescr. Spec. d. 18. Aug. 1713. C. A. T. I. p. 895. das Generale d. d. 28. Febr. 1714. so an alle Beamte ergangen C. A. Tom. I. p. 842. Hingegen hält das Hochlöbliche General-Accis-Collegium es hierinnen anders, und verfähret wider die Contravenienten, vor sich und ohne Communication mit denen Consistoriis. „

§. 29.

Die Rent- oder Hof-Cammern besorgen eigentlich die Landesherrliche Einkünffte und Gefälle, derselben Einnahm, Ausgaben, Verrechnung, Verbesserung, u. s. w. Rent-Cammer.

Sie sollen aber von Rechtswegen sich auch um die Nahrung der Unterthanen, deren Verbesserung, der Naturgaben des Landes Erhöhung, u. s. w. bekümmern.

Die Geschichte des Chur-Bayrischen Hofcammer-Collegii lifert der Freyherr von KREITTMAYR (1), und von dem jezigen Zustand meldet er unter anderem: „Die Menge der Cameralgeschäfften gab Anlaß, daß man das Collegium nicht nur in mehrere Deputationes vertheilt, sondern auch einige derselben gänzlich davon separirt, und besondere Collegia, oder à Camera unabhängige Commißiones, daraus gemacht hat. = = So vil die jezige Regierung betrifft, bestellte man An. 1746. die geheime Finanz-Commißion, welcher Se. Churfürstliche Durchlaucht Selbst persönlich beywohneten, 1748. das Commercien-Collegium, 1749. die gemeinsame Schuldenabledigungs-Commißion, 1751. das Münz- und Bergwercks-Collegium, 1752. die Holz- und Forst-Commißion, 1756. die geheime Status (Staats-) und nachmalige Finanz-Commißion, 1762. die unter der Inspection dreyer Ministers stehende General-Cassa, wie auch die Landbanco-Deputation, dann die Landcultur- und Manufactur-Deputation, 1764. das Generalmaut-Directorium. Die Rentcammer zu Amberg war niemal à Camera separirt, sondern ist allezeit nur eine der Cammer subordinirte Deputation gewesen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Kriegscameral-Deputation, und dem neuen Bau-Directorio von An. 1767. = = Das Commercien-Collegium wurde schon An. 1759. dem Cammer-Directorio wiederum untergeben. „

In

(1) l. c. §. 169. p. 366.

In denen Zusäzen aber (1) meldet er: Nach der Cammer-Ordnung von 1769. seye das Münz- Berg- Maut- Commercien- Forst- Bau- und Strassenwesen wiederum mit der Hofcammer so weit vereiniget, daß all- dise verschidene Objecta, (welche zum theil oder ganz von der Cammer separirt gewesen,) hinfüro als ein Cameral-Departement angesehen, sohin unter dem Hofcammer-Präsidio, Directorio und Sigel, auf die in der Ordnung vorgeschribene Weise, tractiret werden sollen.

Ein Conspect der Verfassung des Chur-Sächsischen Cammer-Collegii, in Ansehung des Ursprunges, der Einrichtung, des Objects, der inneren und äussern Form und Relation mit dem geheimen Cabinet, geheimen Consilio und andern Collegiis, ist bey Herrn Prof. SCHREBER (2) zu lesen.

Zu Berlin hat es 8. Königlich-Preußische Finanz-Collegia und 11. Cassen: (3) Zu Berichtigung der Rechnungen ist die Ober-Kriegs- und Domainen-Rechenkammer.

Ob und wie ferne Rentcammern auch Policeysachen, privative, oder cumulative mit Andern, zu besorgen haben? kommt auf jeden Landes besondere Verfassung an.

Von Bayern habe ich schon oben einiges gemeldet.

Add. den Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen.

Ob wie ferne aber denen Cammer-Collegiis auch Justiz-Sachen überlassen werden können? Ist eine nicht so klare Sache. (Siehe meine obenangeführte Abhandlung.) Wo Landes-Verträge ꝛc. vorhanden seynd, welche etwas darinn bestimmen, muß man sich nach selbigen richten: Ausser deme hat der Landesherr zwar in so fern freye Hände; doch müssen 1. nothwendig der Rechten verständige Personen mit darzu gezogen werden; 2. muß man wenigstens das wesentliche eines rechtlichen Processes beobachten; auch 3. denen sich beschwert erachtenden Parthien gegen dergleichen Cameral-Erkenntnisse Rechts-Mittel gestatten.

Von Chur-Sachsen verdienet H. WABSTENS Nachricht (4) ganz hieher gesezet zu werden: Sie lautet also:

„ §. 1.

(1) pag. 456.
(2) in seiner neuen Samml. zur Cameral-Wissensch. 2. Theil, S. 238.
(3) s. Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 141.
(4) Von der Chur-Sächs. Justiz-Verfass. Sect. 2. Cap. 7. p. 195.

„§. 1. Vormahln war bey dem hohen Chur-Hause kein besonder Cammer-Collegium verordnet, sondern die sogenannten Cammer-Sachen wurden in dem geheimden Consilio zugleich tractiret, massen WECK. Chron Dresd. p. 174. solches behauptet, (1) und etliche von denen Herren Cammer-Räthen benennet, die zu Churfürst Augusti Zeiten, den geheimden Raths-Titul geführet, und für andern zu geheimen Sachen unter dem Titul geheimde Cammer-Räthe gezogen worden, auch hätte ihnen Churfürst Augustus am 15. Apr. 1574. eine besondere Instruction ertheilet, wenn, und wo sie sich, wenn er aufm Lande in Aemtern wäre, in der Nähe am füglichsten, ohne ferner Beruffen, jederzeit einfinden, und gewarten solten, wenn sie in Etats-Sachen, oder die Oeconomie betreffend, erfordert würden, überdieß führet WECK p. 175. an, daß höchsterwehnter Churfürst Augustus, als bey dessen Zeiten viel Forwercks-Güther angebauet, die Amts-Intraden mit ansehnlichen wiederkäufflichen Zinsen, und sonst mit stattlichen Renthen rechtmäßig verstärcket, die Haußhaltung allenthalben aufs Nutzbarste angestellet, des Hofs Verpflegung aber wohl und richtig verfasset worden, bald nach seinem angeerbten Regimente, das Cammer-Raths-Collegium angerichtet, und selbigem zugleich die Bergwercks-Sachen aufgetragen hätte.

Wir haben uns um die Verfassung dieses hohen Collegii, weiln dasselbe unter die eigentliche Justitien-Collegia nicht zu zehlen, hier nicht weiter zu bekümmern, viel weniger, auf was massen dasselbe vor Conservation und Vermehrung der Churfürstl. hohen Regalien, Cammer-Revenüen und Jurium in denen Aemtern und sonst, ingleichen wider die Turbationes derer benachbarten Puissancen besorgt zu seyn pfleget, sondern nur von gewissen Reservatis, welche die Durchlauchtigsten Churfürsten von andern Collegiis gänzlich anhero zu ziehen beliebet, pro ratione instituti zu gedencken.

§. 2. Dahin gehöret 1. die Jurisdictio Forestalis in sensu eminentiori, also daß darunter die Fürstliche Hoheit, welche sich zum Theil in der Forst-Acht, zum Theil aber in der Wild-Bahne exseriret, zugleich mit begriffen, v. SPEIDEL. in spec. Jur. voc. Forst f. m. 346.

Daß E. Hochlöbliche Landes-Regierung in causis communibus & personalibus nec non realibus über die Jagd- und Forst-Bediente

(1) Nichts desto weniger ist das Hochpreißliche geheimde Consilium von der Cammer jederzeit unterschieden gewesen, obgleich einige Cammer-Räthe den Titul geheimde Cammer-Räthe gehabt.

diente die Jurisdiction exercire, bestätiget die tägliche Erfahrung, wie v. g. in causis pecuniariis, injuriarum &c. Verordnungen an die Aemter pflegen gegeben und exequiret zu werden, sonderlich ist derselben die Cognitio causarum mixtarum zugetheilet, und wenn die quæstio juris vorkömmt, die Concurrenz verstattet, per Decretum d. d. 13. Aug. 1670. C. A. T. II. p. 363. denn ob zwar dieses Decret durch ein gewisses d. d. 25. Maji 1705. ergangenes Generale scheinet limitirt zu seyn, und dasselbe anderweit auf die von sämtl. Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forst- und Wild-Meistern gethane Vorstellung per Rescript. d. d. 26. Apr. 1712. (welches in des Herrn Reichs-Hof-Raths von Berger Dec. Sum. Prov. Sen. Dec. 295. nachzulesen) wiederholet worden; So ist doch gleichwohl nachhero auf derer Justiz-Collegiorum und getreuen Stände wiederhohlte Vorstellung, von Ihro Königlichen Majestät die hohe Versicherung in Resolut. d d. 17. Mart. 1722. auf die Präliminair-Schrifft geschehen, daß wegen der über einige Bediente geklagten Exemtion, alle Unordnung und Mißdeutung derer ergangenen Befehle, fürohin vermieden, und die Justiz-Collegia bey ihren alten Verfassungen gelassen, der stracke Lauff der Gerechtigkeit nicht gehemmet, noch der Cammer eines mehrern, als ihnen befugt, sich darunter anzumassen verstattet werden solle; dahero am allerwenigsten obangezogenes Assertum dergestalt anzunehmen, als ob die Landes-Regierung und andere Judicia im Churfürstenthum Sachsen nicht Macht hätten, zu cognosciren, wenn Privati unter einander de jure venandi, vel lignandi streiten, vielmehr werden in possessorio & petitorio die Processe daselbst fort- und ausgeführet.

§. 3. Die Personen, welche sich diesfalls der Hochlöblichen Cammer submittiren müssen, sind:

Anfänglich, alle hohe und niedere Jagd- und Forst-Bedienten, die sämtliche Hof-Jägerey, Land-Jäger-Meister, Ober-Forst-Meister, Wild- und Pürsch-Meister, Ober-Förster, Forst-Schreiber, Phasan- und Thier-Wärter, Förster, Hege-Reuther, Schützen, Fuß- und Grentz-Knechte, Jagd-Leuthe und Blau-Hütte: it. die Jagd-Schneider, Jagd-Balbiere, Jagd-Messer-Schmiede, wiewohl die Landes-Regierung die letztern nicht schlechterdings paßiren lassen will. Es haben aber die Churfürstliche Beamte das Befugniß, daß sie alle Forst- und Jagd-Bediente in personalibus, so wohl in Civilibus als Criminalibus und andern Amts-Sachen, gleich denen Amtssassen und anderer Amts-Verwandten, Bedienten, und Unterthanen, ohne

Requi-

Requisition des Land-Jäger- oder Forst-Meisters, citiren, auch in delictis gravioribus apprehendiren können, ex Rescript. d. d. 1. Mart. 1701. C. A. T. II. p. 53. jedoch müssen die Rügen in Jagd- und Forst-Sachen wider die Forst-Bediente an die Churfürstliche Cammer zur Entscheidung remittiret werden, vermöge Rescr. d. 20. Jul. 1712. C. A. T. II. p. 606. Es haben aber Ihro Königl. Maj. in der auf die prälim. Schrifft ertheilten Resolution d. d. 12. Apr. 1728. §. 12. denen getreuen Ständen versichert, diese jetzt angezogene Verordnungen, d. d. 1. Mart. 1701. und d. d. 20. Jul. 1712. dahin erläutern zu lassen, daß besagte Jagd- und Forst-Bediente in causis realibus und in Sachen, so nicht ihren Dienst und Amt betreffen, vor dem ordentlichen Foro desjenigen Orthes, wo sie angesessen sind, Recht geben, und nehmen, in personalibus aber auf Maaß und Weise, wie die ergangene Verordnungen es besagen, wider sie solle verfahren werden.

Hiernechst: Alle andere Personen in denen die Jagd und Forst angehenden Sachen, wenn dieselbe gleich sonst ein Forum privilegiatum haben, also wenn v. g. wider einen Geistlichen in dergleichen Sachen, eine Untersuchung anzustellen, so wird zwar das Consistorium, darunter der Geistliche sonst gehörig, zu Sistirung desselben requiriret, auch demselben einen Superintendenten zu adjungiren frey gestellet; Alleine den Proceß dirigiret die Hochlöbliche Cammer, an welche auch die erkannten Geld-Strafen mittelst exaction des Consistorii, eingesendet werden müssen, siehe Rescr. d. d. 18. Aug. 1713. C. A. T. I. p. 89. conf. Cap. V. §. 5.

§. 4. Was nun eigentlich Forst- und Jagd-Sachen heissen, darüber die Hochlöbliche Cammer die Direction und Jurisdiction führet, kan man selbige so genau nicht specificiren. Vornehmlich gehören hieher die Conservation der Gehölze, Sicherung der Forst-Geheege, Schonung der Gehaue, das Schlagen der Bau-Hölzer zu denen Herrschafftlichen Gebäuden, und andern Bedürffniß, Verkauffung derselben an Privat-Leute, Begnadigungs-Holz vor Arme zu Aufbauung wüster oder Bau-Stellen, Deputat-Holz vor etliche Churfürstliche Bediente, ingleichen die Garnison, Hammer- und Blau-Farben Wercke, Brenn-Oefen, und Flössen-Holz, Schirr-Holz vor die Mühlen, Holzlesen, Hüttungen und Trifften, in Hayden, Eichel-Masten, schädlicher Holz-Abtrieb, das Torffstechen und Grassehauen, das Harzen, die Aescherung und Steinbrüche in Wäldern, die Stockräume, Stamm- und Anweise-Geld, Holz-Taxe, Ausmessung der Wiesen in Wäldern, it. die Wald- und Holz-Gemärcke, Heege-Säulen, die

Abschaffung spiziger Zäune, Turbationes der Gränzen in Hayden, und Gehölzen, Laaß-Wiesen, Forst-Excesse, davon siehe die ins Land ergangene Forst-Mandata und Ausschreiben, in C. A. T. II. Cap. III. Membr. 2. von Holz-Sachen. Ferner: die Erhaltung und Revocirung der Jagden, Hund-Zwinger, Hunds-Benglung, Hunde Halten bey den Waasen-Meistern, Streitigkeiten über das Luder, Wald-Feuer, Hez-Steige und Brücken, Wild-Bahn, die junge Häu bis auf das vierte und fünffte Laub zu verbiethen, Geheege, Flügel-Räumung, Elb-Heger, Thier- und Phasanen-Garthen, der Enten-Fang zu Torgau, Wald-Bienen und Vogel-Stellen, Wildpreth-Schaden, Jagd-Dienste, Wild-Deuben, und andere Jagd-Verbrechen, auch darüber anzustellende Inquisitiones und Untersuchungen, Conf. illust. de BERG. Diss. de Foro sing. §. 55. 56. und 57. ingleichen die Churfürstlichen Mandata wider die Wildpreths-Diebe, daß solche mit dem Galgen zu bestraffen. de anno 1579. 1599. 1603. 1605. 1686. 1692. 1700. 1711. C. A. T. II. p. 523. jedoch, wenn in denen Hölzern ein Mord begangen, gehöret die Inquisition nicht ad jurisdictionem forestalem, sondern ad ordinariam, test. STRYCK. us. Mod. L. 2. Tit. 1. §. 16.

§. 5. Wenn nun also eine Sache, so des Serenissimi Jagd- und Forst-Regalia concerniret, vorkömmt, führet die Hochlöbliche Cammer, daselbst die Supplicanten alle Supplicata und Klagen von denen Concipienten mit unterschreiben lassen müssen, juxta Rescr. d. d. 29. Aug. 1687. C. A. T. II. p. 34. & d. d. 20. Nov. 1711. ibid. p. 62. die alleinige Cognition, verordnet Commissiones, dirigiret den Proceß, und läst durch den Cammer-Procuratorem, oder Cammer-Agenten verfahren, und sodann aus einem Dicasterio hiesiger Lande rechtliche Erkänntnis einhohlen, bisweilen geschiehet auch daß der Rechts-Spruch ausserhalb Landes pfleget eingehohlet zu werden, worwieder jedoch von getreuen Ständen allerunterthänigste Vorstellung geschehen; Daferne nun aber von diesen Urtheilen oder Verfahren Appellationes eingewendet werden, sollen in regula die Berichte zur Landes-Regierung erstattet werden, woselbst die gravamina zu erörtern und zu decretiren, ob der Appellation statt zu geben, oder solche cum vel sine clausula zu rejiciren, massen dieses als ein reservatum regiminis Elector. anzusehen, dahero zum öfftern denen Beamten dergl. Appellationes ihre Berichte cum Actis zur Landes-Regierung einzusenden, bey Straf anbefohlen wird. Indessen ist allen hohen und niedern Judiciis bekannt, was vor Differentien sich diesfalls unter beyden hochbesagten

Collegiis

Collegiis herfürgethan, deren Beylegung bey Seiner Königlichen Majestät beruhet. Zu Expedition dieser Jagd- und Forst-Sachen ist ein besonderer Jagd-Secretarius verordnet, welcher alle ausm ganzen Lande in dergleichen Sachen einkommende Supplicate und Berichte vorträget, die Resolutiones niederschreibet, und darauf mündlichen Bescheid ertheilet, oder Signaturen, Befehle, Verordnungen, ingleichen deren Jagd- und Forst-Bedienten Bestallungen ausfertiget, die Jagd-Schiede wohl observiret, auch bisweiln die an das geheime Consilium zu erstattende Berichte concipiret, und die beym Collegio einlauffende Special-Befehle, nach gefertigten Transsumt, expediret.

§. 6. Vor die Hochlöbliche Cammer gehöret 2. die Cognition und Dijudication in Wein-Gebürgs-Floß-Mühlen-Münz-Strassen-Gleits-Zoll-Accis-Fleisch-Steuer-Stempel-Eisen- und Salz-Licent-Sachen ꝛc. siehe die diesfalls ergangene Mandata, C. A. T. II. Cap. 4. Cap. §. 7. 8. Lib IV. und in denen dabey vorgegangenen Unterschleiffen, deshalben Selbige denen Beamten offtmahln Commißion zu ertheilen pfleget, v. Rescr. d. d. 18. Apr. 1709. C. A. T. II. p. 58. nach welcher geringe Gleiths- und Accis-Unterschleiffe nicht erst an die Cammer berichtet, sondern durch Beamte, in Beyseyn des Geleiths- und Accis-Einnehmer, Pflichtmäßig untersuchet und abgethan, wichtige aber einberichtet werden sollen, jedoch ist derer von Adel und andern Gerichten nachgelassen, wenn sie die Defraudation selbst, ohne Angeben der Churfürstlichen Bedienten entdecken, und die Contravenientien anhalten, wider dieselben, nach Innhalt der dießfalls ergangenen Mandaten, ferner zu verfahren, auch den darinnen gesezten Antheil samt den Unkosten zu lucriren, siehe Landtags Abschied, de an. 1716. §. 3. inf. und Decisiv Rescript. d. d. 30. Mart. 1716. C. A. T. II. p. 71.

§. 7. Ferner sind 3. hieher zu referiren, die Post-Sachen, massen Churfürstliche Durchlauchtigkeit nach dem Post-Mandat d. d 30. April. 1661. d. d. 24. Sept. 1677. d. d. 19. Dec. 1687. C. A. T. II. p. 1002. seq. ehmahln durch dero Hochpreißl. geh. Consilium alleine, siehe Rescr. d. d. 21. Aug. 1711. C. A. T. II. p. 1042. nunmehro aber durch dero Hochpreißliches geheimdes Consilium und hiernechst das Hochlöbliche Cammer-Collegium nicht nur das hohe Post-Regale, sowohl in dero eigenen Landen, als in etlichen fremden Territoriis dirigiren, und ihre Post-Meistere daselbst halten, sondern auch die occasine der Post vorkommende Privat-Streitigkeiten vor den Ober- und Post-Aemtern zu Leipzig, oder wohin sonst die Commißion ertheilet

wird,

wird, erörtern lassen, darüber das Hochlöbliche Cammer-Collegium allenthalben die Direction führet, und die Regierung auch Hofgerichte davon ausgeschlossen, siehe Reser. El. ad Cur. Lipſ. d. d. 21. Aug. 1711. welches anführet Dn. BARTH. Hod. For. C. I. p. 14. conf. die in C. A. T. II. p. 1047. enthaltene und anno 1715. p. 1095. erläuterte neue Post-Ordnung d. 27. Jul. 1713. §. 1. verb. daß das ganze Post-Wesen aber von unsern Geheimden Consilio und hiernechst unserer Renth-Cammer dependiren, und daher Geboth und Verboth gewarten solle, jedoch, wenn sich Criminal- oder andere schwere Rechts-Fälle ereignen, sind selbige von dem Cammer-Collegio an die Regierung zu verweisen, §. 2.

§. 8. Unter denen hieher gehörigen Personen sind anfänglich zu zählen: Alle Ober- und Post-Meister, Post-Commissarien und Secretarien, Post-Verwalter, Briefsammlere, Post- und Wagenhalter, samt ihren Knechten, Postillionen und Post-Bothen, die Briefträgere und andere Post-Bediente. Sowohl ausserhalb Landes: Die Post-Meister zu Saalfeld, Preßneck, Hof, Nordhausen, Mühlhausen, Illmenau, welche beyde leztere zugleich Kayserliche Post-Meistere sind; ingleichem zu Querfurth, Wahnfrieden, Groß-Kugel, Dessau, Zerbst, Köthen, Cotbuß, Grünberg, Neustatt, Christian-Statt und Altenburg; als auch im Lande, darunter insonderheit:

Die Ober-Post-Meistere zu Leipzig, an welche die von allen Post-Coursen des Churfürstenthums Sachsen eingebrachte Revenüen zu berechnen sind, und

Der Ober-Post-Meister zu Budißin, welcher die im Marckgrafthum Ober- und Nider-Lausiz erhobene Post-Gelder zusammen bringet, dise beyde aber die sämtlichen Post-Revenüen zur Hochlöblichen Cammer einrechnen müssen.

Die Ober-Post-Meistere zu Dreßden, der Post-Meister zu Lübben, Schleusingen und übrige, so nicht alle zu specificiren. Dise Post-Bediente nun sind so wohl in Post- als andern Sachen vor ihre Person, der ordentlichen Jurisdiction gänzlich eximiret, wiewohl ehedessen die Leipzigische Ober-Post-Amts-Bediente vor dem Creyß-Amte nebst denen Geleits-Waag-Accis- und Fleisch-Steuer-Bedienten stehen mußten, besage Reſcr. d. d. 27. Octobr. 1684. C. A. T. II. p. 1011. und wenn auch einer als Zeuge abzuhören, muß dessen Oberer vorher requiriret werden. Post-Ordnung d. d. 27. Jul. 1713. §. 2. dahingegen, wenn die Post-Bediente Immobilia besizen, müssen sie

intuitu

intuitu derselben und also nur in Realibus, vor der ordentlichen Obrigkeit des Ortes stehen, und Recht annehmen. §. eod.

Die Post-Häuser selbst sind von aller Einquartierung befreyet ex Rescr. d. d. 14. Mart. 1702. C. A. T. II. p. 1027. wie denn auch, juxta Decret. d. 1. Sept. 1711. C. A. T. II. p. 1042. alle und jede Post-Bediente von denen Bürger-Wachen frey seyn sollen. Hiernechst alle Passagiers, Fremde und Einheimische in Sachen, die das Post-Wesen betreffen.

§. 9. Es sind aber die intuitu der Posten vorfallende Sachen unterschidlich, als wenn zwischen denen Passagiren und Post-Bedienten wegen verlohrner, oder verderbter Bagage, Pretiosen ꝛc. oder sonsten wegen zugefügten Schadens v. g. wenn sonst Pferde von Uebersagen crepiren müssen, Streit entstünde, siehe Post-Ordnung d. a. 1713. §. 21. 44. 61. etliche dergleichen Casus ziehet an Dn. BARTH. Hod. For. Cap. I. Lit. A. p. 9. Ingleichen sind hieher zu referiren: Alle Verbrechen, in Ansehung der Post, als wenn einer in denen Post-Häusern, welche mit der Salve-Garde privilegiret sind, Händel oder Schlägerey anfienge, §. 7. der Post-Ordnung de anno 1713. oder das Post-Horn mißbrauchte, welches bey zehn Thaler oder zuweiln zwanzig Rheinische Gulden Strafe verbothen, §. 13. 16. Versäumniß, Fahrläßigkeit, Trunckenheit der Postmeister, it. Briefträger und Postilionen, §. 24. 25. 29. 30. §. 38. in fine §. 67. Betrug und Unterschlagung der Gelder §. 28. und sofort.

§. 10. Ob denen Ober- und Post-Aemtern eine Jurisdiction zustehe, und wie weit selbige gegründet, ist vormahln öffters disputiret worden, und exhibiret Dn. BARTH. Hod. For. Cap. I. p. 9. ein Responsum, da Scab. Lipsl. M. Jan. 1711. darinnen erkannt: Daß vor allen Dingen, daß dem Ober-Post-Amte zu Leipzig die Gerichtsbarkeit über dergleichen Sachen zustehe, auch wie die Gerichtsbarkeit eigentlich bestellet, beglaubte Nachricht zu denen Acten zu bringen. Es scheinet aber, daß daran destoweniger zu zweiffeln, indem nicht nur damahln, das von dem Ober-Post-Amte ertheilte rechtliche Decret, welches Id. BARTH. c. l. anführet, ausm Geheimden Consilio confirmiret, sondern auch die Post-Ordnung d. d. 13. Maji 1693. §. 6. inferiret: Daß wenn im Ober-Post-Amte zu Leipzig gebührlich geklaget, der Sachen rechtliche Erörterung und des Schadens billige Erstattung, oder andere Satisfaction erwartet werden solle, ingleichen in der neuen Post-Ordnung d. a. 1713. §. 45. auf dise Maße bestätiget worden:

„ Der Kläger soll die Umstände der Sache zuförderst bey dem Ober-Post-Amte zu Leipzig, oder denen zu Dreßden, Budißin und Lübben, nach disen aber, wenn er bey dem daselbst fallenden Bescheide zu acquiesciren nicht gemeynet, solche an Unser Cammer-Gemach bringen, und billiger massen entweder daselbst, oder nach befundenen Umständen, durch rechtliches Erkänntniß die Entscheidung erwarten. „

§. 11. Gleichwie aber die Post-Sachen auf alle Art und Weise die Processe zu verhüten, und die friedliche Beylegung ernstlich zu versuchen, auch ausser allen Proceß, sola rei veritate inspecta, die Post-Sachen summarischer Weise zu tractiren, und zu entscheiden, juxta Decret. d. d. 15. Mart. 1702. C. A. T. II. p. 1027. Also ist sich dabey überall, nach denen Post-Ordnungen und Mandaten, als welche pro lege publica declariret, und allen Collegiis und Dicasteriis darnach zu sprechen anbefohlen worden, lediglich zu achten, siehe BARTH. Hod. For. c. l. p. 15. Rescr. El. d. d. 20. Febr. 1711. C. A. T. II. p. 1039. Neue Post-Ordnung d. a. 1713. §. 72.

§. 12. In denen Fällen, wenn periculum in mora, stehet eines jeden Ortes Obrigkeit frey, auf beschehene Imploration, einem Reisenden zu seinem Recht geschwind, und ausserhalb Proceß zu verhelffen, jedoch allezeit von dem, was paßiret, Beriche an das Cammer-Collegium schleunig einzusenden, Post-Ordnung d. a. 1713. §. 45. Ingleichen, wenn ein Postilion sich durch Frevel so weit vergienge, daß man sich seiner Person nothwendig versichern müste, kan solches nach absolvirten Cours und überliefferter Post, von jedes Orts Obrigkeit geschehen, auch wenn suspicio fugæ verhanden, unterwegens, jedoch daß die Post von derselben Obrigkeit bey Ersezung alles aus der Versäumniß entstehenden Schadens, bis zur nächsten Station fortgeschaffet, und die Begebenheit sofort an die Cammer einberichtet werde, §. 10.

Nichtweniger kan ein Flüchtiger wegen Missethaten, oder Schulden von der Obrigkeit jedes Orts bey denen Umwechselungen, oder wohl gar auf öffentlicher Strasse angehalten, und zur Gerichts-Hand gebracht werden, welches jedoch schleunig zur Cammer zu berichten, dahingegen, ausser dem Fall der Nacheil, keiner sich unterstehen darf, die Post auf seinem Grund und Boden anzuhalten, und die auf derselben befindliche, und ihm in particulari um Schuld oder anderer Dinge wegen verhafftete Personen bey Strafe 100. Reichs-Gülden anzugreiffen, oder hinwegzunehmen, §. 15. Von Sezung der steinern Post-Säulen zu Bequemlichkeit der Reisenden, siehe die Mand. El. d. d. 24. Jul.

Jul. 1722. und d. d. 7. Sept. 1724. nebst Dr. Kemmrichs Diss. de jur. Statuarum Mercurial. wie auch das Rescript wegen der hölzernen Wege-Säulen d. d. 28. Jan. 1728.

§. 13. Von denen Steuer- und General-Accis-Sachen ist so viel kürzlich anzumercken, daß dieselben vor denen besonders verordneten hohen Collegiis der Steuer- und General-Accise tractiret werden, und ist die hochlöbliche Landes-Regierung, nebst dem Ober-Hof-Gerichte, (1) vid. Verordnung d. d. 25. Mart. 1689. C. A. T. II. p. 1527. dahin angewiesen, daß die Untersuchung der Contributions-Streitigkeiten, nicht von Justiz-Collegiis geschehen, sondern an die Ober-Steuer-Einnahme verwiesen werden soll; Im Fall aber ein oder andere sich einiger exemtion vel ex præscriptione, vel pacto inter partes anzumassen, und solches gegen seinen Gegentheil im Stande Rechtens auszuführen, vermeynete; Soll alsdenn vor Annehmung der Klage, entweder mittelst Berichts, oder sonst mit dem Geheimden Consilio communiciret werden, per Rescript d. d. 16. Sept. 1673. C. A. T. I. p. 1155. ingleichen müssen alle, so wohl Steuer-Accis- als andere Personen in Sachen, so die Steuer und Accis betreffen, oder von denenselben herfliessen, sich dahin weisen lassen. Wir wollen davon aus der Churfürstl. Accis-Ordnung d. a. 1707. Tit. **Allgemeine Reguln**, §. 53. und 54. anhero sezen:

Dahingegen, in Accis-Sachen, und wann die Accise, oder deren Interesse darunter versiret, ingleichen wenn jemand die Accis-Bedienten mit Verbal- oder Real-Injurien angreiffet, die Cognitio Causæ nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern der Accis-Inspection allein zustehet, und zwar dergestalt, daß der Commissarius, oder Inspector mit Zuziehung des Orts Obrigkeit, und zwar bey denen Stadt-Räthen, nicht des ganzen Raths-Collegii, sondern eines oder zwey Raths-Deputirten, die begangene Unterschleiffe oder Verbrechen gehörig untersuche, und nach Befinden entweder selbst abthue, oder, wenn solche von einiger Wichtigkeit, zuförderst Bericht erstatte, und darauf billigmäßiger Weisung gewärtig sey.

Auch ist bey denen Accis-Fällen kein weitläufftiger Proceß zu verstatten, sondern de simplici & plano und zwar dergestalt zu verfahren, daß Citationes und Executiones immediate und ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, jedoch ohne beschadet eines jedweden

(1) Es ist aber wider die Exemtion der Steuer- und Accis-Sachen von denen Justiz-Collegiis vormahln Vorstellung geschehen.

sonst habender Jurisdiction, geschehen möge, auch wenn jemand citiret wird, und nicht erscheinen wolte, ihm solches entweder bey willkührlicher Strafe, oder nach Beschaffenheit der Sachen, sub pœna confessi & convicti nochmals auferleget, und wenn er hierauf abermahl aussenbleibet, nach Ablauf der angesezten Frist, worzu jedesmahl mehr nicht, wenn er in loco, als 2. biß 3. Tage einzuräumen, er sodann in die Strafe verfallen, oder pro confesso & convicto gehalten, und wider ihn auf das schleunigste verfahren werden soll, inmassen denn auch bey executionibus, weil die Accis-Sachen celerrimæ expeditionis, und dabey gemeiniglich periculum in mora, sich keinesweges an die Sächsischen Fristen zu binden, sondern dazu ebenfalls nur eine Zeit von etlichen Tagen zu benennen.

Wenn aber Justizien-Sachen vorfallen, und die Steuer- oder Accis-Bediente wegen Schulden, oder sonst in personalibus in Anspruch zu nehmen, es seyn Criminal- oder Civil-Fälle, gehöret solches vor die ordentliche Obrigkeit, und verordnet alsdenn die Churfürstliche Regierung, oder der Fürstlichen Herren Vettern Regierungen, nachdem Beklagter sonst gesessen, nach Befinden, und zwar bey Accis-Bedienten mit Zuziehung eines Commissarii, oder Inspectoris, nach der Accis-Ordnung d. a. 1707. n. 52. Allgemeine Reguln, Commißiones an die Beamten, welche davon derer beklagten Subalternen hohen Vorgesezten Notification zu ertheilen angewiesen sind, siehe Erläut. Rescript d. d. 12. Mart. 1705. C. A. T. II. p. 1891. verbis: Nun lassen wir es zwar billig dabey bewenden, daß in Sachen, so die Accise nicht concerniren, noch in unseren der General-Inspection ertheilten Instructionen, und ergangenen Rescriptis zum General-Accis-Wesen und dessen Jurisdiction von uns gezogen worden, die Accis-Bedienten vor dem ordentlichen Judicio zu stehen schuldig seyn sollen, jedoch, daß jedesmahl einem Accis-Commissario, Inspectori, oder andern geschickten Accis-Bedienten zugleich mit und nebst dem Amtmanne, oder nach Befinden, dem Stadt-Rathe dise Commißiones, Untersuchungen und Berichts-Erstattung mit aufgetragen werden, gestalten wir denn die Accis-Commissarios und Inspectores, Krafft dises vor Schrifftsäßig erklären, und daß aus unserer Landes-Regierung an sie geschrieben werde, hiermit verordnen. Die Erkänntniß über die in Steuer- und Accis-Sachen eingewendete Appellationes gehöret ebenfalls vor die Landes-Regierung, jedoch pfleget mit dem Accis-Collegio communiciret zu werden, siehe die obangezogenen Rescripta.

In

In denen realibus bleibet es auch hier bey der allgemeinen Regul, daß die Besizer der Grund-Stücken, wegen der dißfalls erhobenen Klage, in Foro rei sitæ Recht nehmen müssen. Eben so wenig soll die General-Accis-Inspection, da sich in Innungs- und Policey-Sachen Fälle ereigneten, selbige zur Accise ziehen, sondern die Partheyen von sich ab, und zur Landes-Regierung verweisen, Rescr. d. d. 13. Mart. 1710. C. A. T. II. p. 1966.

§. 14. Im übrigen sind zu Einbringung der Reste und Besorgung rechtlicher Nothdurfft, sowohl bey dem hochlöblichen Ober-Steuer-Collegio ein Ober-Steuer- und Vice-Ober-Steuer-Procurator, ingleichen in allen Crayfen gewisse Unter-Steuer-Procuratores, als auch bey dem hohen Accis-Collegio ein General-Accis-Procurator verordnet, welche in Judiciis inferioribus & superioribus sonderlich bey Concursen, das Steuer- und Accis-Interesse zu observiren haben, und ist dises aus der ihnen ertheilten Instruction mit mehrern zu erläutern, wobey als ein speciale anzumercken, daß wider das Steuer-Catastrum d. a. 1628. probatio in contrarium von dem hochlöblichen Appellation-Gerichte Term. æstiv. 1712. in causa Göppert contra Neumannen zugelassen worden, und zwar deshalben, weil solches Catastrum auf einer blossen Revision, über vorige, sich fundiret, und also, wenn aus vorigen eine Unrichtigkeit zu behaupten, tanquam referens hinwegfället, nach disem die Steuer-Instruction de an. 1687. §. 7. nicht der Steuer, sondern von der Steuer denen Revisions-Commissariis ertheilet worden.

Was die Cammer- und Steuer-Præstationes anlanget, pflegen solche in Concursibus Creditorum in eine Classe gesezt zu werden, wie wohl die Cammer ratione der Erbzinsen deshalben die Prälation vormahln urgiret, weiln der Landesherr anfänglich Fundos Censiticos, seinen Unterthanen sub conditione præstandi Canonis ertheilet hätte, dahingegen die Steuern erst nach diesen aufkommen wären, Conf. D. WERLHOFFS Disput. de Jur. & Priv. Collect. in Conc. Credit. in Foro Sax. §. 16. mit denen Accis-Resten aber scheint es eine andere Bewandniß zu haben, wie wohl dabey ebenfalls zu distinguiren. Vorjezo ist dieser Unterschied gänzlich aufgehoben, und in genere verordnet, daß alle onera realia pro rata befriediget werden sollen. Conf. Erl. N. Proceß-Ordn. Tit. 42. §. 8.„ So weit Herr WABST.

An. 1734. 14. Maji entschiede der K. in Preussen einige zwischen der Regierung und der Kriegs- und Domainen-Cammer in der Neumarck in criminal-Sachen entstandene Irrungen.

Ein anderes Königlich-Preußisches weitläufftiges Reglement vom 19. Jun. 1749. was für Justiz-Sachen denen Kriegs- und Domainen-Cammern verbleiben, und welche vor die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören, verdienet wohl gelesen zu werden: Es stehet in meinen Nebenstunden p. 448.

Zu Berlin ist eine eigene Jurisdictions-Commission, welche die Entscheidung der zwischen den Justiz-Collegien und den Kriegs- und Domainen-Cammern vorfallenden Streitigkeiten hat, und aus einigen Glidern des Generaldirectorii und des Tribunals bestehet: Die Expedition geschiehet in der Geheimen-Canzley. (1)

Von **Chur-Braunschweig** berichtet Herr Vice-Canzler STRUBE (2): „Im Fürstenthum Braunschweig-Calenberg verordnete am 17. Nov. 1663. Herzog Georg Wilhelm p. m., daß, wenn die Amts-Unterthanen sich darüber beschwereten, daß ihnen durch Abforderung der an die Aemter zu leistenden Prästationen oder Schmählerung ihrer Gebühr an Speise und Tranck, auch in Holz- und Mast-Sachen von den Beamten und Forst-Bedienten zu nahe geschehe, solche Klagen bey den Gerichten nicht angenommen, sondern an die Cammer verwiesen werden solten (a). Diese Verordnung ist von Ihro Königl. Majestät Georg I. g. m. am 18. Oct. 1719. nicht nur bestätiget, sondern der Renth-Cammer überdehm vorbehalten (1.) Die Absezung der Bedienten, so bey selbiger bestellet werden, wann sie sine infamia und ohne anderweite Strafe geschiehet. (2.) Die Administration und Verpachtung der Domainen, als wider welche kein Proceß zu verstatten. (3.) Die Ein- und Absezung der Meyer, welche der Landes-Herrschafft zuständige Höfe bewohnen, und (4.) Die Determination der Strafen auf den Land-Gerichten, wovon nicht appelliret werden mag, es wäre denn daß die Beamten durch solche Bestrafung einem

Tertio

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 155.

(2) im Unterr. von Regier. und Justiz-Sach. p. 166. sqq.

(a) Vid. Hr. PUFENDORFF d. l. P. 1. Cap. 10. §. 13. 14. Wider diese Verordnung haben die Calenbergische Land-Stände Anno 1664. nachdrückliche Vorstellung gethan, und darauf von der Gnädigsten Landes-Herrschafft zur Resolution erhalten, wie Dero Meynung nicht sey, daß vor Fürstl. Cammer als einem Judicio formaliter agiret werden solle, sondern nur daselbst die Güthe versuchen zu lassen, in dessen Entstehung aber alles an die beyde Judicia ordinaria zu remittiren; Wie dann auch von selbiger Zeit denen Justiz-Collegiis die Erkänntniß in solchen Sachen verblieben.

Tertio ein Recht nehmen, oder von diesen die Cognition und Strafe prätendiret werden wollte. (b) „

In Sachen: Basel, Stiffts, einige Land-Stände und Unterthanen contra den Herrn Bischoffen allda, wurde vom Reichs-Hof-Rath den 10. Jan. 1736. gebilliget: Daß der Herr Bischoff durch eine gemachte neue Einrichtung die Justiz- und Cameral-Sachen, so vorhero vermenget waren, (auſſer in rebus mixtis,) separiret habe.

Von Mecklenburg liset man (1): „Gleichwie zu Ordnungsmäßiger guter Justiz mit-gehöret, daß die Sachen, welche an die zur Administration der Justiz im Lande bestellte Justiz-Collegia gehören, nicht an andere Collegia gezogen werden; auch dahero Sereniſſimi, auf die vormals, wegen hierunter geschehenen Ordnungs- und Verfassungs-widrigen Vorgangs, geführte Beschwerde der Ritter- und Landschafft *in Resol. ad Grav. Judic.* 5. festgesezet haben, daß überhaupt die Sachen, welche contentioſæ Jurisdictionis sind, und worinn die Partheyen wegen ihres privat-Intereſſe mit einander zu streiten haben, bey der Justiz-Canzley gelaſſen, und, dafern etliche derselben bey dem (a) Geheimden- (b) Lehn- oder (c) Cammer-Collegio anhängig seyn, von dannen dahin verwieſen werden sollen;

Dennoch aber deme vilfältig entgegen gehandelt, und die an das Land- und Hof-Gericht oder die Justiz-Canzleyen gehörige Justiz-Sachen an die Fürstliche Rent-Cammer gezogen worden; welches gleichwohl auch in der Fürstl. *Resolut. ad Grav. ſpecialiſs. Suerin. 10. in fin. juncto ipſo hoc Grav. in fin.* improbiret ist; so haben Kayserliche Majestät allergerechteſt verordnet, und wiederhohlt festgestellet:

1. Daß

(b) Hr. PUFENDORFF d. l. Auch wider diſes Rescript ist von der Calenbergiſchen und verschiedenen anderen Landschafften, insonderheit aber der ersteren Remonstration geschehen, und begehret, es dahin zu declariren, daß (1.) die Abmeyerungs-Sachen, und (2.) wenn ratione modi ſervitiorum sich jemand beschwehre, solche Klagen, als ihrer Art und Eigenschafft nach vor die Dicaſteria gehörig, dem Land-Tags-Abschied de 1639. gemäß, bey der Canzley oder dem Hof-Gericht fernerhin erörtert, auch (3.) von denen auf den Land-Gerichten geschehenen Bestrafungen an besagte Justiz-Collegia zu appelliren den Unterthanen gestattet werden mögte, welches ihnen der Land-Tags-Abschied de 1650., die Canzley-Ordnung Tit. 2. §. 3. und die Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 25. erlaubet. Meines Wiſſens ist solche Declaration bisher weder erfolget, noch den Ständen versaget. „

(1) Decis. Imper. in caus. Mecklenb. pag. 287. Edit. 1746.

1. Daß die Fürstl. Rent-Cammer in Zukunfft weder einiger-Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction über die von der Ritter- und Landschafft, sich weiter anmassen, sondern die von ermeldter Rent-Cammer wider selbige unternommene Befehle gänzlich aufgehoben seyn; hingegen, wann die Rent-Cammer, oder sonst Jemand, wider die von der Ritter- und Landschafft zu klagen haben, sie solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstlichen Judiciis, als den Justiz-Canzleyen, oder aber dem Land- und Hof-Gericht, geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen sollen. *Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. art. 2. - - - add. Mand. Cæs. d. d.* 6. Jun. 1708. - - - Welches Kayserliche Majestät An. 1740. nochmals bestättiget, und anbey improbiret, daß die bey der Cassæ Administration sitzende Räthe, wann ein Rechts-Spruch erforderlich sey, Judices in propria causa seyn wollten, sondern es bliebe hierinnfalls bey der den 19. Oct. 1724. bereits gefällten klaren Kayserl. Erkäntniß. *Concluf. Cæsar.* vom 11. Mart. 1740. = = = Und soll die Cammer sich mit keinen privat-Streitigkeiten und Processen bemengen, oder sich in Justiz-Sachen und Dinge, welche vor die Justiz-Collegia gehören, mischen, sondern es sollen solcherley Sachen jedesmahl an das behörige Justiz-Collegium verwiesen werden. *Concluf.* vom 2. Maji 1735. = = §. 12. *cit. Concluf.* vom 11. Mart. 1740. = = = Es könne auch die Cammer nicht Pars und Judex zugleich seyn, und wäre dieselbe niemals in Mecklenburg pro Foro competente der Ritter- und Landschafft agnoscirt, sondern derselben alle Jurisdiction abgesprochen worden. *Mand. Cæs. d. d.* 6. Jun. 1708. - -

2. Daß die Fürstl. Rent-Cammer, gleichwie in übrigen Policey- und Justiz-Sachen, also auch in puncto der Wege-Besserung, so wenig selbst, als die von ihr bestellte Wege-Commissarii, sich einer Jurisdiction oder Bestraffung wider die von der Ritter- und Landschafft anmassen, sondern solches bey denen Justiz-Collegiis erörtert werden solle; ist allerhöchst festgestellt *in Resol. Grav. Cæs. de An. 1733.* - - -

3. Gleich dann auch in Gränz-Irrungen zwischen denen von Ritter- und Landschafft und den Fürstl. Beamten nicht die Fürstl. Cammer, sondern das Land- und Hof-Gericht, zu cognosciren hat. = = =

4. Die bey dem Land- und Hof-Gericht, ingleichem bey denen Canzleyen und dem Consistorio anhängige oder dahin gehörige Sachen sollen

sollen nicht an die Fürstl. Cammer gezogen werden. *Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 6. §. 5. - - -* "

Die in disem Extract angeführte Stellen lauten wortlich also:

Im Kayserlichen Mandato S. C. d. d. 6. Jun. 1708.

"In diser (Fürstl.) Resolution (ad Gravamen 5. judiciale) - - stünde, daß die Sachen, welche contentiosæ Jurisdictionis wären, und worinnen die Partheyen wegen ihres privat-Interesse mit einander zu streiten hätten, bey der Justiz-Canzley gelassen, und dafern etliche derselben bey dem Geheimen-Lehen oder Cammer-Collegio anhängig wären, von denen dahin verwiesen werden solle; und diser seye verbotenus beystimmig des Herzogen Gustavi Adolphi zu Güstrow gegebene Resolution de An. 1686. und Herzog Christian Ludwigs Lbden Lbden ad dictum Gravamen 5. Jud. werde auch die durch die schon An. 1667. den 6. Dec. auf dem zu Malchin gehaltenen Landtage ad Gravamen 5. Suerinense abgegebene Resolution als ein Jus antiquum bestättiget, indem diser also statuirte: Bey dem fünfften oder sechsten Gravamine beruhet es abermahls auf voriger Resolution, daß Dr. Lbd. für Ihrer Cammer fürters keine Sachen ziehen wollten: Es fallete auch disen Resolutionen bey die Resolutio ad Gravamen 14. inter addit. de An. 1701. - - - daß in Gränz-Irrungen zwischen der Ritterschafft und den Beamten das Hof-Gericht allein die rechtliche Entscheidung thun solle, die so vielmahl bestättigte Resolutionen aber, die über das ihr optimum fundamentum in jure & sana ratione hätten, indem Dr. Lbden Cammer, die Ihr Interesse observiret, ja nicht pars und Judex zugleich seyn könnte, auch niemals in Mecklenburg pro Foro competente der Ritterschafft wäre agnosciret worden, sondern alle Jurisdiction derselben, so wohl die JCti insgemein solche, absprechen, so, daß ihnen nicht einmahl ein Testamentum ad acta könnte insinuiret werden, auch in Mecklenburg abgesprochen worden:

Deme aber, und allen dahero genommenen Vorstellungen zuwider, sey Diederich von Wolffrath in einer Gränz-Strittigkeit mit dem Amtmann zu Schwaan vor Dr. Lbden Rent-Cammer citirt worden, und als er, wegen diser schon allegirten Rationen, sich nicht sistirt, wäre er bey 100. Rthl. fiscalischer Straffe secunda vice zu erscheinen citirt worden: Als er darauf ab hac irreparabile Gravamen in sich haltender Citatione an Uns appellationem interponirte, sey er, hac etiam non obstante, tertia vice, bey Straff noch über die erstere 100. Rthl. noch anderer 200. Rthl. daselbst zu erscheinen, wiederum

vocirt worden: Und ob er gleich davon appellirt, auch appellationem so wohl Dr. Lbden Cammer und Regierung insinuiren lassen; so sey doch Befehl an den Executorem kommen, ihn auf 100. Rthl. zu exequiren, der es dann auch summo cum rigore gethan. = = = Darauf hätte nun gedachter von Wolffrath zwar ein Kayserlich Rescriptum inhibitorium unterm 2. Mart. 1705. erhalten, hätte aber deßhalber seines executirten Schadens Restitution nicht wieder bekommen, sondern sey noch bis dato allhier bey gedachtem Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath darüber in lite verfangen ꝛc.

Dieses ist aus den Narratis Partis: Das darauf erkannte Mandatum S. C. aber ist general, auf alle eingeklagte Beschwerden.

Extract Kayserlicher Resolution de publ. 19. Oct. 1724.

II. Werden autoritate Cæsarea die 5. Mecklenburgische Collegia dahin bedeutet: Daß die Fürstliche Rent-Cammer in Zukunfft weder einiger Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction über die von der Ritter- und Landschafft, sich weiter anmassen, sondern die von ermeldter Rent-Cammer Zeithero wider selbige unternommene Befehle gänzlich aufgehoben seyn; dagegen, wann sie, die Rent-Cammer, oder sonst Jemand, wider die von der Ritter- und Landschafft zu klagen haben, solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstlichen Judiciis, als denen beyden Justiz-Canzeleyen, oder aber dem Land- und Hof-Gericht, geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen. = = =

VI. = = = 5. Wird der Herr Herzog erinnert, = = = wider die Reichs-Sazungen und Landes-Verfassungen, die bey dem Land- und Hof-Gerichte, ingleichem bey denen Canzleyen und Consistorio, anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren, noch solche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen; vilmehr aber denen Gerichten ihren Lauff zu lassen ꝛc. = =

Extract Kayserlicher Resolution de publ. 23. Mart. 1733.

ad Grav. 12. Wird, zu Erhalt- und Verbesserung guter Policey, autoritate Cæsarea verordnet: Daß die Fürstl. Rent-Cammer, gleichwie in übrigen Policey- und Justiz-Sachen, also auch in puncto der Weg-Besserung, so wenig selbst, als die von ihr bestellte

stellte Wege-Commissarii, sich einiger Jurisdiction oder Bestraffung wider die von der Ritter- und Landschafft weiter anmassen = = = solle: Im Fall aber zwischen einigen von der Ritter- und Landschafft, oder auch zwischen disen und denen Fürstl. Aemtern, Streit und Irrung darüber entstünde: Wer disen oder jenen Theil der Heer-Strassen zu repariren schuldig? oder auch einer oder mehr als Contravenienten derer deshalben, nach Zuziehung der Ritter- und Landschafft und deren eingenommenen Gutachten, bereits publicirten und noch ferner zu publicirenden Edictorum fiscaliter zu belangen wären; so soll beydes an die Fürstliche Judicia, als das Land- und Hof-Gericht, oder die Justiz-Canzley, gebracht werden, und daselbst, und in keinem andern Collegio, die Erörterung solcher Sachen geschehen.

Extract Kayserlicher Resolution de publ. 2. Maji 1735. und deren Beyl. ⊙.

12. = = = Damit aber alle dißfalls zu besorgende Collisiones (der Fürstl. Rent-Cammer) mit denen Justiz-Collegiis vermieden bleiben möchten, und so wenig Jemand, so nicht dazu bestellet, in die Cammer- Amts- und Casse-Sachen sich einmische; als hingegen dise mit keinen privat-Streitigkeiten und Processen sich bemengen sollen, als wodurch nur schädliche Verwirrungen veranlasset, und die Fürstliche Unterthanen an der richtigen Abtragung ihrer Præstandorum auf mancherley Art verhindert werden können; so verordnen Kayserliche Majestät hiemit: Daß die Bestell- und Absezungen derer Amts- Forst- Post- und Zoll-Bedienten, folglich alle Untersuchungen, so ferne sie sothaner Bedienten Officium und Conduite betreffen, und die Straffe nicht infamirt, der Cammer nach wie vor lediglich gelassen werden solle; wohin dann auch ferner gehöret die Schliessung der Contracte, Verlegung, Ab- und Wieder-Besezung der Bauer-Gehöffte, die Remissiones, Annehmung und Freylassung der Unterthanen, Bestellung der Scharffrichter, Schwein-Schneider, Schorstein-Feger, Amts-Musicanten, Kesselträger, Amts-Zimmer- und Mauer-Leute; weniger nicht die Einrichtung der Bau-Sachen, Regulirung der Einquartierung und Marche-Routen, Bestraffung der Contravenienten, Beytreibung der Gefälle, und in summa alles dasjenige, welches die Conservation der Fürstlich-Mecklenburgischen Cammer-Güter und deren gehörige Administration respicirt.

Extract Reichs-Hof-Raths-Concluſi d. d. 11. Mart. 1740.

H. - - 2. - - - Alſo könnten Sie (Ihro Kayſerliche Majeſtät) auch hingegen nicht zugeben, daß die bey der Caſſe-Adminiſtration ſizende Räthe, wann ein Rechts-Spruch erforderlich ſey, Judices in propria cauſa ſeyn wollten; ſondern es bleibe hierinnfalls bey der den 19. Oct. 1724. bereits gefällten klaren Kayſerlichen Erkänntniß, daß die Fürſtliche Rent-Cammer in Zukunfft weder einiger Rechts-Sachen, noch auch einer Jurisdiction über die von der Ritter- und Landſchafft, ſich weiter anmaſſen, ſondern die von ermeldter Rent-Cammer Zeithero wider ſelbige unternommene Befehle gänzlich aufgehoben ſeyn; dagegen, wann ſie, die Rent-Cammer, oder ſonſt Jemand, wider die von der Ritter- und Landſchafft zu klagen haben, ſolches allein bey denen zur Adminiſtration der Juſtiz im Lande verordneten Fürſtlichen Judiciis, als denen beyden Juſtiz-Canzleyen, oder aber dem Land- und Hof-Gericht, geziemend anbringen, und daſelbſt der Sachen rechtliche Erörterung gewärtigen; wodurch der §. 12. obangeregter Cammer-Inſtruction erſt genau beobachtet werde, in welcher ausdrücklich der Cammer verboten worden, ſich in Dinge, welche vor Juſtiz-Collegia gehören, zu miſchen: Wohin hauptſächlich des Amtmann Carl von Bremen Beſchwerden eingeſchlagen, da die gegen ihn angebrachte Klagen der Unterthanen an das behörige Juſtiz-Collegium hätten verwiſen werden ſollen; als wohin ſie hiermit, im Fall die Unterthanen Beſchwerden zu haben vermeinen, verwiſen werden. = = = Ihro Kayſerliche Majeſtät caßirten alſo hierdurch alles, was hierinnfalls vorgegangen, und befehleten allergnädigſt, jedoch ernſtlich, den Amtmann Carl von Bremen wieder in ſeine Pachtung des Amts und in die Adminiſtration der Juſtiz zu ſezen, die Unterthanen aber, Fall ſie ihre Klagen gegen ihn anzubringen gedencken, an das behörige Juſtiz-Collegium zu verweiſen, und, nach Innhalt der Kayſerlichen obangeführten Verordnungen, ſich von Seiten des Caſſe-Collegii in diſe Klag-Sache nicht zu miſchen. = = =

6. Ob gleich nicht wohl geſchehen, daß man den Pächter Niemann auf dem Pfandsweis ihme eingeraumten Gut Ravensberg, gegen die klare Reverſales de An. 1572. von dem Caſſe-Collegio in Arreſt gemommen, und ſich in eine Juſtiz-Sache gemiſchet ꝛc. //

In

In Sachen: Kossel contra Mecklenburg, rescribirte der Kayser An. 1746. 18. Apr. dem Herzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissario: Er werde aus dem beygeschlossenen Exhibito mit mehrerem ersehen, was der Amtshauptmann, Daniel Ludwig Kossel, wegen der mit ihme vorgenommenen, ganz unordentlichen und ohne alle Form einer gerichtlichen Untersuchung verhängten, gewaltthätigen Entsezung aus dem von ihme Kauffweis, cum pacto de retrovendendo, an sich gebrachten adelichen Gut Upahl allerunterthänigst angebracht habe: Nun könnten ihme, dem Herrn Commissario, die Kayserliche Erkänntnisse nicht unbekannt seyn, durch welche, in Verfolg der Landes-Reversalien und anderer Mecklenburgischen Verordnungen, der Fürstlich-Mecklenburgischen Cammer alle Gerichtbarkeit abgesprochen und untersagt worden; wie dann insonderheit am 19. Oct. 1724. der Fürstl. Rentcammer, weder einiger Rechtssachen, noch auch einer Jurisdiction über die von der Ritter- und Landschafft, sich weiter anzumassen, verboten, und die von ermeldter Rent-Cammer zeithero wider selbige unternommene Befehl gänzlich aufgehoben worden seynd, mit dem Beysaz, daß, wann sie, die Rent-Cammer, oder sonst Jemand, wider die von der Ritter- und Landschafft zu klagen haben, solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstlichen Judiciis, als denen beyden Justiz-Canzleyen, oder aber dem Land- und Hofgericht, geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen sollten. Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majestät, in Gefolg diser Verordnung, die von der Fürstl. Cammer und Casse-Administration durch Güstrauische Beamte vorgenommene gewaltsame Entsezung des Amtshauptmanns Kossel und die Reimmißion des Langemanns vor nicht anderst, als incompetent, und auch sonst vor überall illegal, ansehen müßten; als habe er, Herr Commissarius, besagten Amtshauptmann Kossel wieder einsezen, und ihme das seinige wieder cum omni causa zustellen zu lassen, den Langermann aber anzuweisen, im Fall er gegen besagten Amtshauptmann Beschwerden zu haben vermeine, solche vor dem ordentlichen Richter und gehörigen Orts anzubringen: Es habe auch der Herr Commissarius darauf zu sehen, daß dergleichen Jurisdictions-Eingriffe von besagter Fürstlichen Cammer und Casse-Direction nicht mehr unternommen würden, ꝛc.

Endlich vergliche Sich der Herr Herzog An. 1755. mit Seiner Ritter- und Landschafft dahin:

„ §. 367. Wann Gränz-Irrungen zwischen Unsern Beamten und dem Adel, auch den Städten, vorfallen; sollen selbige, im Fall

sie nicht durch unpartheyische Commissarien in Güte entschieden werden könnten, an Unser Hof- und Land-Gericht zu rechtlicher Entscheidung verwiesen werden. = = =

§. 393. Alle Justiz-Sachen werden und sollen jederzeit lediglich bey Unseren Landes-Gerichten ausgeübet und betrieben werden.

§. 394. Disemnach werden und sollen Unsere Regierungs- und Cammer-Collegia alle Parthey- und Streit-Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landes-Gerichte verweisen; die bey lezteren anhängige zu keiner Zeit abruffen, und an sich ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter- und Landschafft verfahren, sondern vil mehr dise in allen Sachen, worinn es auf einen recht- und richterlichen Ausspruch ankommt, bey den Landes-Gerichten durch die Regierungs- und Cammer-Procuratores belangen lassen. „

Von Schwedisch-Pommern schreibt Herr Prof. ENGELBRECHT (1): Quod ad Collegium Camerale, illud proprie œconomicum est, non Justitiæ; attamen & supra recensitis (Judiciis) annumeratur, quod *in §. 3. Resolut. Reg. de 1724.* certæ causæ recensitæ, quæ illius cognitioni subsunt, dijudicandæ ex *Ordinatione de 1689. d. 29. Nov.* welcher gestalt die Processe in denen Gerichts-Sachen bey der Königlich-Schwedischen Cammer und Commerce-Collegio zu führen.

Anno 1728. 29. Nov. ergienge eine Herzoglich-Würtembergische Resolution: Die Rentcammer solle sich die privative Cognition in geringeren Confiscations- und Abzugs-Fällen, wie auch bey Ertheilung der personal-Freyheiten, Schenck- und Schildwirths-Gerechtigkeiten, Untersuch- Ansez- und Nachlassung der Mühl- und Umgelds-Strassen, nicht so schlechterdings anmassen, sondern dergleichen und andere in das punctum Justitiæ einlauffende Vorkommenheiten durch den Cammer-Procuratorem cum Voto im Fürstl. Regierungsrath referiren und expediren lassen.

Im Jahr 1746. sprache das Kayserliche Cammer-Gericht in Sachen der Lippischen Land-Stände gegen ihre Herrschafft: „ Die Justiz-Pflege hat die Landes-Herrschafft, denen Reichsgesezen und Lippischer Land- und Hofgerichts-Ordnung, auch sonstiger wohl hergebrachter Landes-Verfassung gemäß, durch die darzu verordnete Justiz-Collegia und

(1) in delineat. Stat. Pomeran. Suethic. p. m. 196.

und Instanzen unpartheylich und unbeeinträchtiget administriren zu lassen, die allda anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren, noch weniger der Gräflichen Rent-Cammer eine ganz unzuläßig und unbefugt sich anmassende Cognition in Justiz-Sachen fürterhin zu gestatten, vilmehr denen Gerichten ihren stracken Lauff zu lassen. ꝛc.„

Auf dem Wahltag An. 1741. verlangte **Chur-Brandenburg**, der Capitulation einzurucken: „Es solle denen Ständen des Reichs frey seyn, durch eigene Cammer-Collegia, oder dero ordentliche Landesregierung, oder beyde zugleich, die in das Policey- und Cameral-Wesen einschlagende Materien anordnen, verbessern und handhaben zu lassen, nach ihrem besten Gutbefinden und Belieben: Es solle auch die bereits geschehene, oder künfftig geschehende, Einrichtung solcher Policey- und Cammer-Collegien vor eine unzuläßige Neuerung keineswegs angesehen, noch einiger Stand des Reichs im mindesten daran gehindert werden. „

Von denen darauf ausgefallenen Stimmen besize ich nur noch dises Fragment: **Chur-Trier**: Es seye dahier beym Text zu belassen, weilen fast eines jeden Reichsstandes Unterthanen und Landstände ihre besondere Privilegia und Herkommen haben, ꝛc.

Bey verschidenen Königlich-**Preußischen** Kriegs- und Domainen-Cammern sizen auch einige Landräthe, welche das Policey-Wesen mit unter ihrer Obsicht haben, und von denen anderwärts (1) geredet worden ist.

§. 30.

Es gibt aber in grossen Ländern über dise bißhero erzählte noch allerley andere Collegia, welche bald den Titul als ein Raths-Collegium, bald als ein Amt oder Oberamt, oder als eine Commißion, oder Deputation, u. s. w. führen. Von denen, die eigene Collegia formiren, solle bey denen Materien, welche sie berühren, gehandelt werden. Nicht so gemeine Collegia.

§. 31.

Deputationen pflegen aus Mitglidern verschidener Collegiorum, oder auch aus Herrschafftlichen und Landständischen Deputirten, zusammen gesezet zu werden. Deputationen, u. d.

Selbige seynd entweder beständig, oder unbeständig.

Z. E.

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2. Cap. 17. p. 745.

Z. E. so seynd in Würtemberg beständige Deputationen: 1. Zum Accis, 2. zu den Armen-Anstalten, 3. zu den Commercien, 4. zu den Eisenwerckern, 5. zu dem Landbauwesen, 6. zu dem Landrechnungswesen, 7. zum Münzwesen, 8. zu Bergsachen, 9. zur Policey, 10. zum Sanitäts-Wesen, 11. zum Taxwesen, 12. zur Universitäts-Visitation, 13. zu den Waldenser-Sachen, 14. zur Wittwen- und Waysen-Caß, 15. zum Zucht- und Arbeits- auch Tollhaus.

Zu einigen diser Deputationen werden auch resp. die Leib- oder Hof-Medici, Stadt-Magistrats-Personen, Handelsleute, die Interessenten bey der Wittwen- und Waysen-Cassa, Gelehrte ꝛc. mit beygezogen.

Einige solcher Deputationen dörffen unter Landesherrlichem Namen und Sigel Befehle ausgehen lassen; andere hingegen nicht, sondern, wann etwas dergleichen vonnöthen ist, wird es von dem Collegio, wohin es sich am meisten qualificirt, ausgeschriben.

Unbeständige Deputationen seynd, die nur zu einem einzelnen und besonderen Geschäfft angeordnet, nach dessen Endigung aber wieder aufgehoben werden.

§. 32.

Aemter. Endlich gibt es auch noch an manchen Orten in der Residenz selbst gewisse von denen Canzley-Collegiis und Deputationen unterschidene Stäbe oder Aemter, welche bald nur aus einzelnen, bald aber aus mehreren, Personen bestehen.

Dahin gehören die Stäbe derer hohen Hofchargen des obrist- oder ober-Hofmeisters, Cämmerers, Marschallen, Stallmeisters, ꝛc. desgleichen die Hofmarschallen-Aemter, welche die Gerichtbarkeit über die samtliche Hof-Bediente ausüben; von welchen allen aber in dem persönlichen Staatsrecht wird geredet werden.

Von Bayern berichtet der Herr Canzler, Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das obriste Lehenprobst-Amt wird von einem zeitlichen geheimen Canzlar, die andere Lehenprobst-Aemter aber von dem Regierungs-Canzler zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg vertretten. Dem ersten ist schon An. 1555. eine Instruction mitgetheilt worden, welche man nachhero im Jahr 1666. repidirt, verbessert und vermehret hat.

Das

(1) in seinem Bayr. Staatsr. §. 116. p. 212.

Das **Obrist-Landzeugmeisteramt** hat, vermög seiner Instruction von An. 1620. die Aufsicht über alle Zeughäuser im Land, exerciret auch die Jurisdiction über die darzu gehörige Personen; wiewol nicht ohne Widerspruch des Obristhofmeisteramts, so vil das hiesige (Münchner) Zeughaus betrifft, weil solches für einen Theil der unter den Obrist-Hofmeisterstaab gehörigen Residenz angegeben wird.

Einem zeitlichen **Hof-Oberrichter** ist durch die Instruction von An. 1618. & 1655. hauptsächlich prima cognitio, inspectio & executio in dem hiesigen Policeywesen übertragen. Er referirt auch darüber bey dem Hof- oder Policeyrath, und hat darinn auf der Ritterbanck vor allen Cammerherrn, welche nicht zugleich Geheime Räthe sind, die Seßion. „

§. 33.

Der Ort, wo die Canzley, oder die gesammte Landesherrliche Collegia, sich aufhalten sollen, pfleget die Residenz-Statt zu seyn; ob gleich etwa der Herr selbst sich meistens, oder beständig, anderwärts aufhält. Z. E. der König in **Preussen** hält sich zu Potsdam auf, die Collegia aber seynd in Berlin u. s. w. Der Canzleyen Ort.

Ja es wird auch wohl in Familien- oder Landes-Verträgen bestimmet, wo die Canzley seyn solle; oder es wird einem Ort ein absonderliches Privilegium darüber ertheilt.

Die **Würtembergische** Landschafft bate An. 1520. daß das Regiment zu Stuttgart bleiben möge; und es wurde bewilliget, doch so, daß, wann je zu Zeiten sterbende Läuffe, oder andere Zufälle, einfallen, mithin die Nothdurft erfordere, die Regierung von dannen zu verrucken, es bey dem Landesherrn, oder seinen Statthaltern und Räthen, stehen solle, darinn Aenderung zu thun.

Seithero wird dises auch von allen Herzogen bestättiget.

Herzog Eberhard Ludwig verlegte demnoch die Canzley An. 1727. in seine neuerbaute Residenzstatt Ludwigsburg: Herzog Carl Alexander versezte sie aber An. 1734. zurück nach Stuttgart, und Herzog Carl ertheilte diser Statt An. 1744. eine besondere Urkund darüber, daß sie beständig allda verbleiben solle.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. **Cl.** 6. §. 2. liset man auch: „ Zu disem Ende bestätigen Höchstdieselbe (der Herzog,) was die erste Residenzstatt Stuttgart anbetrifft, die bey Dero Regierungs-Antritt so wohl treugehorsamster Landschafft d. d. 20. Apr.

1744. als auch ihr, besagter Statt, sub dato 8. Apr. e. a. ausgestellte Urkund ihrem ganzen Innhalt nach, und wiederhohlen solche nochmalen dahin, daß mehrgedachte erste Residenzstatt Stuttgart der beständige Siz von Hof und Canzley seyn und bleiben, auch alle Ausrichtungen des Landes und Regiments, (es erforderten dann Sterbensläufte, oder andere dergleichen Zufälle, auf eine Zeitlang ein anderes,) in Stuttgart gehalten werden sollen. „

Als hingegen der Churfürst zu **Pfalz** genöthiget wurde, denen Reformirten zu Heydelberg die weggenommene halbe heilige Geist-Kirche wieder zu geben, verlegte er An. 1720. seine Residenz und Regierung von Heydelberg nach Mannheim; wogegen derer Unterthanen Bitten und Fußfälle nichts fruchteten.

Und nachdeme Marckgraf Carl Wilhelm zu **Baden** Carlsruhe erbauet hatte, mußten die Collegia von Durlach auch dahin; so auch die Badische von Baden in die neue Residenz Rastatt.

Was wegen Verlegung des **Chur-Pfälzischen** reformirten Kirchenraths von Heydelberg nach Mannheim für beschwerliche Streitigkeiten entstanden seyen, habe ich anderwärts (1) erzählt.

§. 34.

Gebohrene Räthe.

Was nun die einzelne Personen in denen Landesherrlichen Collegiis betrifft; so gibt es forderist einige Arten von so zu sagen gebohrenen Räthen; das ist, so bald sie in eine gewisse Stelle kommen, ist der Regent verpflichtet, sie mit zu Rath zu ziehen. Dahin gehören

1. Bey denen Erz- und Hochstifftern die Domcapitularen. (2) Davon ist absonderlich Herrn Vice-Canzl. STRUBENS bereits angeführte Abhandlung „ von der Teutschen Domcapitul Erb- und Grund-Herrschafft „ in seinen Nebenst. *Part. 1. p. 1.* und was in der Vorrede weiter davon gemeldet wird, nachzusehen: Aber hier ist der Plaz zu eng, viles daraus anzuführen.

In der Erzstifft-Cölnischen Landes-Vereinigung von 1550. heißt es: „ Usgeschiden den Dechandt und Capitel des Doms, want die allesammen als ein Litmaß zu des Herrn Rath gehören. = = = Darzu auch allezeit der Herr in seinem Rath bey ihme haven soll zweene Herren uß dem Capitel. „

Bischoff Johann Gottfrid zu **Würzburg** erklärete sich in dem Streit über seiner Wahl-Capitulation: Sicuti hactenus ex Capituli

(1) im Tr. von der Landesh. im geistlichen.
(2) s. oben Cap. 1.

tuli gremio Noſtri DD. Anteceſſores unum vel alterum Canonicum cathedralem Conſilio Eccleſiæ adjunxerunt, ideo & Cameræ Noſtræ duos, qui reditibus Eccleſiæ invigilent, & Cancellariæ duos, ad promovendam Juſtitiam, tanquam Præſides, adjungemus, qui alternabunt, ne uni ſoli continuitas nimis gravis & moleſta ſit.

2. Seynd auch hieher zu zählen die Landſtände, beſonders deren Ausſchüſſe, wie auch die Landräthe, ꝛc. welche von denen Landesherrn in wichtigen Angelegenheiten mit zu Rath gezogen zu werden pflegen, oder auch gezogen werden müſſen; davon aber ſchon anderwärts (1) geredet worden iſt; wobey ich es um ſo mehr bewenden laſſen kan, weil ſie nicht mit in die Collegia kommen, ſondern ihre ſchrifftliche Gutachten von Haus aus ertheilen.

Zuweilen finden ſich einige hieher einſchlagende Stellen in Familien-Verträgen, Teſtamenten, Landesverträgen, u. d.

Wie die **Braunſchweig-Wolfenbüttteliſche** Landesfreyheiten von 1770. **Art.** 10. die Landſtände perpetuos Patriæ Conſiliarios nennen, auch anderes hieher mit-gehöriges enthalten, ſiehe hernach **Cap.** 4.

§. 35.

Der Räthe ꝛc. Eigenſchafften.

Was die Herrſchafftliche Räthe ꝛc. nach Verſchidenheit der Sachen, worinn ſie ſollen gebrauchet werden, für Eigenſchafften haben ſollen, kommt ordentlicher Weiſe allein auf des Landesherrns Ermeſſen an: Doch enthalten die Landes-Verträge und Freyheiten, auch andere Handlungen, Teſtamente, u. ſ. w. öffters auch etwas davon.

In der Erzſtifft-Cölniſchen Landes-Vereinigung vom Jahr 1550. heißt es: „Daß ein zukommender Herr einen ſtandhafftigen Rath machen ſolle von geiſtlichen und weltlichen Perſonen; alſo doch, daß der geiſtlichen Perſonen keiner in einiger Kirchen Dechant ſey; ausgeſcheiden den Dechant und Capitel des Doms, dann die alleſamt als ein Gliedmaaß zu des Herrn Rath gehören; fort die weltliche Perſonen des Stiffts von Alters Mannen und in dem Stifft geſeſſen ſeyen; darzu auch allezeit der Herr in ſeinem Rath bey ihm haben ſoll zween Herren aus dem Capitel. „

In der Weſtfäliſchen Landes-Einigung von 1590. aber lautet es: „Item der Herr ſoll einen ſtandhafftigen Rath machen von geiſtlichen

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 2. Cap. 20. §. 9. p. 840. und oben Cap. 1.

und weltlichen Personen auf diser oder jener Seiten Rheins, nach Nothdurfft beyder Lande; also doch, daß der geistlichen Personen keiner in einiger Kirchen Dechant seye; ausgescheiden den Dechant und Capitul des Doms, dann die allesammt als ein Gliedmaaß zu des Herrn Rath gehören; fort, daß die weltliche Personen des Stiffts Untersassen seyen; darzu auch allezeit der Herr in Seinem Rath zween aus dem Capitul bey Ihm haben solle. „

Wer in **Bayern** (1) zu einer Bedienung, die einen Gelehrten erfordert, gelangen will, solle wenigstens die Studia altiora zu Ingolstatt absolviren, Krafft Churfürstlicher Mandaten von 1677. 1703. 1746. und 1752.

Zu Leipzig (2) wurde An. 1769. ein Churfürstliches Sächsisches Rescript angeschlagen: Daß ins künfftige kein Studiosus, welcher nach seinem Abgang von Universitäten in dasigen Landen Beförderung, oder auch nur Admission ad Praxin juridicam vel medicam, suchen will, darzu anders nicht, als wenn er durch ein von dem Rectore und Syndico, oder resp. Protonotario, der Universitäten Leipzig oder Wittenberg, (auf welcher von beyden selbiger studiret,) unterschribenes, auch von dem Actuario zu contrasignirendes, Attestat, (welches jedesmal ohne Abforderung einiger Unkosten, oder Annehmung eines Gratials, pflichtmäßig auszufertigen seye,) beybringe, wie lange er sich allda von Zeit seiner Inscription an aufgehalten, und daß gegen sein Betragen etwas widriges nicht vorgekommen, zugelassen werden solle.

In denen **Mecklenburgischen** Irrungen wurde An. 1732. 30. Oct. vom Reichs-Hofrath dem Kayserl. Commissario aufgegeben: Bey Ersezung derer erledigten Dienste auf das Herkommen, ingleichem Wohlverhalten, und die nach Beschaffenheit des Dienstes erforderliche Geschicklichkeit, jedesmalen das Absehen zu richten; disemnach mit ehrlichen, geschickten, arbeitsamen Räthen und andern Beamten *sich zu* versehen.

Herzog Ernst zu **Sachsen-Gotha** recommendirte in seinem Testament An. 1654. seinen Prinzen allerley Klugheits-Reglen bey Annehmung der Räthe überhaupt, so dann so wohl der Adelichen, als der Gelehrten, ins besondere.

In **Würtemberg** bate die Landschafft An. 1520. daß das Regiment des Fürstenthums bey Hof und bey der Canzley mit Gottsförchtenden,

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. p. 2333.
(2) H. SCHOTTS Critik, 1. Band, 193. S.

tenden, frommen, ehrlichen, tapferen, verständigen und erfahrenen Personen versehen und besezet werde, die allein GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen und den gemeinen Nuz lieb haben, die auch Land und Leuten mit Treuen können vorstehen, und dem gemeinen armen Mann in seinen anligenden Sachen mit Hülff und Rath wissen zu begegnen.

Die Resolution darauf lautete: Weil diser Articul für sich selbst billig, ꝛc. so solle eine tapfere ehrliche Regierung von geschickten Personen ehrliches Standes und Herkommens fürgenommen und gesezet werden ꝛc.

Und in Herzog Christofs Confirmation der Landesfreyheiten heißt es: „Nachdem aller Land Nuz und Wohlfart am höchsten stehet in ordentlicher Regierung: Und dann alle Regierung auf Gottesforcht, Erbarkeit und Vernunft soll gehandvestigt und gegründet seyn; so wollen Wir das Regiment diß Unsers Fürstenthums zu Hof und bey der Canzley mit Gottesförchtigen, frommen, ehrlichen, dapfern, verständigen und erfahrenen Personen versehen und besezen, die allein GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen und den gemeinen Nuz lieb haben, die auch Land und Leuten können mit Treuen vorstehen, und dem gemeinen armen Mann in seinen anligenden Sachen mit Hülff und Rath wissen zu begegnen. „

So haben wir auch in dem **Tr. von der Landeshoheit im geistlichen** vernommen, daß in vilen Landen keine Andere zu Räthen angenommen werden sollen, als die der Landes-Religion beypflichten.

Wo hingegen in einem Land verschidene Religionen hergebracht seynd, kan es hinwiederum ebenfalls geschehen, daß in den Landes-Verträgen versehen wird, es solle Niemand wegen der Religion ausgeschlossen werden. Z. E.

In dem **Chur- und Märckischen** Landtags-Abschid von 1653. liset man: „Es sind auch die meiste und ansehnlichste Chargen und Beneficien bey den vornehmsten Collegiis biß auf dise Stunde mehr mit Lutherischen, als Reformirten, besezet und genossen worden; Wir seynd auch nochmals, gleichwie bißhero geschehen, gnädigst entschlossen, so wohl Lutherischen als Reformirten Unsere Gnade und Beförderung ohne Ansehen der Religion wiederfahren zu lassen. „

In dem Erbvertrag zwischen **Baden**-Baden und Baden-Durlach von 1765. ist versehen: Daß, wann die Baden-Badische Lande an Durlach fallen sollten, die Catholische von denen Diensten des Fürstlichen Hauses nicht nur zu keiner Zeit ausgeschlossen, sondern auch,

wann solche von neuem zu besezen, vornehmlich auf Landeskinder gesehen, und auch hiebey die Kinder der Fürstlich-Badischen damaligen Diener, (in so fern sie sich genugsam befähigen,) vorzüglich bedacht werden sollen.

Ferner ist in vilen Landes-Grundgesezen versehen, daß tüchtige Eingebohrene denen Fremden vorgezogen werden sollen: Wann aber auch dergleichen Verträge nicht vorhanden seynd, glauben doch die Landstände, befugt zu seyn, zu begehren, daß solches geschehe.

Die Tyrolische Landstände sezten An. 1711. unter ihre Landes-Beschwerden: „2. Hat sich die in so kleinem Bezirck so zahlreich gesessene Ritterschafft und Adel in etwas zu beschweren, daß zu denen so wohl bey allhiesigen Dicasteriis, als andern von Landsfürstlicher Herrschafft zu verleihen stehenden, geist- und weltlichen Officiis ehevordem ein- und andersmal fremd- und ausländische Subjecta employirt, und denen Landeskindern und Insassen vorgezogen worden; da doch allzubekannt ist, daß diß gesammte getreueste Erbland, und vorab der darinn gesessene copiose Ritter- und Adels-Stand, wegen eng-rauh- und unfruchtbarer Land-Beschaffenheit, die zu gebührender Stands-Aufführung erforderliche Unterhalts-Mittel nicht gehaben kan, auch einiger bereits in all-andern Ländern üblichen und sehr vorträglichen Ritter- und Adels-Prärogativ und Emolumenten nicht zu geniessen habe: Dahero allergehorsamst gebeten wird, in neu-angetrettener Landsfürstlicher Regierung die taugliche Landskinder und Insassen - - zu denen Landes-Dicasteriis, geist- und weltlichen Officiis, vor Andern in Gnaden anzusehen.„

In der Chur-Sächsischen Resolution auf die Landes-Gravamina von 1715. 30. Apr. heißt es: „Ihro Königl. Majestät seynd hiernächst allerdings geneigt, bey ereignenden Vacanzen in denen Collegiis diser Lande auf die Eingebohrene und Angesessene, (inmassen Sie auch ohnedem bißher schon gethan,) gnädigste Reflexion zu nehmen; gleichwie Sie auch hingegen nicht zweiflen, es werden solche Personen, die dergleichen Functionen suchen, vor Andern und Fremden, sich darzu habil und geschickt zu machen, bemühet seyn.„

Und wiederum An. 1716. „Wegen Ersezung derer Vacanzien bey dergleichen Functionen durch eingebohrene Männer ist die Erklärung schon bey lezterem Ausschußtage de An. 1715. dahin gefallen: Daß ꝛc.„ (wie vorhin.)

Ferner in dem Landtags-Abschid An. 1718. „Und haben Wir bereits, - - - daß man auf Eingebohrene, bey deren Habilität und Geschick-

schicklichkeit, vor Andere und Fremde reflectiren werde, unterm 8. Apr. 1716. declarirt.„

In dem Chur- und Märckischen Landtags-Abschid von 1653. findet sich dise merckwürdige Stelle: „Fürnemlich wollen Wir Unsere Reflexion vor Andern auf diejenige Einheimische haben, auch sie zu den Prälaturen, geistlichen Beneficien, Dignitäten, Rathsstellen und vornehmen Landes-Officien vor Fremden und Auswärtigen befördern, welche in Unsern und gemeinen Landes-Sachen, Consultationibus, Legationibus, und dergleichen Verrichtungen, nüzlich gebrauchet werden können, und sich um das Vaterland wohl verdient gemacht, oder noch machen können; gestalt dann auch der Defunctorum Söhne, wann sie darzu capabel seyn, non tam ex persona Parentum, vi Successionis, (sintemal die Comptereyen und geistliche Güter nicht erblich gemacht werden können,) quam ex persona propria, vigore Electionis, vor allen fremden Nationen billig in Acht genommen und zugelassen werden sollen: Jedoch können Wir Uns die Hände so gar nicht binden lassen, daß Wir auch fremde und auswärtige geschickte wohl-qualificirte Personen, so Uns und dem Land rühmliche, gute und nüzliche Dienste gethan, oder noch thun können, mit Beneficien und Landämtern zu begaben, nicht berechtiget seyn sollten; sondern solches wollen Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen, nachdrücklich hiemit reserviret und vorbehalten haben: Damit aber die Landstände Unsere sonderbare gnädigste Liebe und Affection, damit Wir ihnen beharrlich zugethan, noch um so vil mehr zu verspühren haben mögen; so erklären Wir Uns noch ferner in Gnaden dahin, daß, nachdem in Unsern Preussischen, Clevischen und zugehörigen Landen Unsere Churfürstliche Brandenburgische Landes-Unterthanen von den Landes-Officien, Beneficien, Hauptmannschafften, und andern Bedienungen, excludiret worden, dieselbe hinwieder, jure retorsionis, auch in disen hiesigen Landen der Chur- und Marck Brandenburg ebenmäßig also tractiret, und aller derer Beneficien und Bedienungen, dazu die Brandenburgische in jeztgemeldten Preußischen, auch Clevischen und zugehörigen Landen nicht zugelassen werden wollen, unfähig gehalten, und darzu ins künfftige nicht weiter avanciret werden sollen, so lange und biß dahin die obbemeldte Preußische und Clevische bey jeziger ihrer Resolution beharren werden: Und soll dises auch statt haben in allen Unseren Provincien, die dergleichen, als die Preußische und Clevische Lande, der Einheimischen halber prätendiren möchten.„

In

In dem special-Receß für die Neumarck endlich von eben disem Jahr 1653. lautet es: „Zum 2. wollen Wir nicht unterlassen, Unsere Neumarckische Regierung, gleichwie vor disem, also auch ins künfftige, mit tüchtigen qualificirten Personen ex Ordine equestri & civium zu ersezen; also daß, ausserhalb des Ober-Hauptmanns, drey Räthe von Adel, (darunter der Canzler mit zu rechnen,) und drey Räthe Burger-Standes, bestellet, und der Canzler, wie auch die andere adeliche Räthe, jederzeit aus den adelichen Eingesessenen der Chur- und Marck Brandenburg genominen werden sollen.„

In dem Chur-Brandenburgischen mit denen Halberstättischen Ständen An. 1650. errichteten Homagial-Receß heißt es: „15. Wollen Wir auch in Bestellung der Ehrenämter die Landeskinder und Patrioten, welche Uns angenehm und genug qualificiret seyn werden, nicht vorbeygehen: Allein Wir wollen Uns gleichwohl hiedurch keineswegs also vinculiren, daß Uns nicht freystehen sollte, auch Andere in Unseren übrigen Landen und sonsten im Reich Gebohrene, deren Treu und Qualitäten Wir versichert, zu solchen Bedienungen ein- und anzusteilen; die denn allstets insgesammt, sich mit Eydespflichten Uns verwandt zu machen, schuldig seyn sollen.„

Und in dem Receß von 1653. liset man wieder: „Die bey dem zwölften = = = Punct gethane unterthänigste Erinnerung wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht allemal bey Ihr statt finden, auch disemnach hiernächst, bey fürfallender Beförderung, die Eingebohrene und Eingesessene den Auswärtigen, dero Qualitäten nach, vorgehen lassen.„

Der Hinterpommerische Landtagsabschid von 1654. besagt: „Als auch = = Unsere gehorsame Stände erinnert, daß, vermöge der Landes-Privilegien, Hofgerichts-Ordnung, und anderer Verfassung, die Directiones bey den Collegiis, oder andere vornehme Officia, mit keinen andern, als die in Pommern gebohren, gesessen und wohnhafft seynd, = = = mögen bestellet werden; so haben Wir Uns deßhalben allbereits in der Regierungs-Verfassung auf billige Weise erkläret, versprechen auch nochmalen gnädigst hiemit, zu den vornehmsten Aemtern in Hinterpommern eingebohrene Landeskinder zu befördern; jedoch auch Andere, so um Unser Churfürstliches Haus sich wohl verdient gemacht, (ausser von denen Officiis, davon die Pommerische Privilegien, Hofgerichts-Ordnung, Constitutionen und Regierungs-Verfassung expresse Meldung thun, daß es Eingebohrene und Angesessene seyn sollen,) nicht ausschliessen, wenn erhebliche Ursachen, dieselbe zu beförderen vor-

vorhanden seyn sollten: Welches doch alles vorhero Unsern getreuen Landständen communiciret, und mit ihrem Rath und Vorwissen geschehen, auch, da sie etwas erhebliches in vorkommenden Fällen dabey zu erinnern hätten, sie damit gnädigst gehöret werden sollen.„

In der Münsterischen Landes-Einigung vom Jahr 1466. heißt es: „Ock synt wy samptlichen und eindrechtlichen overkommen und geschlotten, da der Herr myne andere Rhede annemen, dann uth synen Lande.„

Was der Badische Erbvertrag von 1765. enthalte, habe ich bereits gemeldet.

In dem Braunschweigischen Gandersheimischen Landtags-Abschid von 1601. wurde bedungen: „Zum 38sten: Wann die Land-Kinder in Ehren und Tugenden auf Universitäten, bey Hofe, in rühmlichen Krieges-Zügen, Haushaltungen, und andern ehrbaren Händeln wohl geübet, und also qualificiret seyn, daß sie mit Ruhm und Nuzen zu gebrauchen, auch S. F. G. treulich meynen, daß alsdann der gnädige Landesfürst dieselbe sowohl bey Hofe, als auf dem Lande in Regierungs- und Kriegs-Hof- und Haushaltungs-geistlichen und weltlichen, Geheimen und gemeinen Sachen, nach jedes Befindung, vor fremden und ausländischen, so vil sich immer füglich schicken will, zu hohen und niedrigen Aemtern und Diensten zu befördern geneigt: Dafür hat die getreue Landschafft billig in aller Unterthänigkeit zu dancken, und die Jugend also aufzuerziehen, daß sie solches milden Erbietens im Werck geniessen mögen.„

Im Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. heißt es wieder: „Nicht weniger sollen, zum 22sten, die Land-Kinder vor Ausländischen (nach unaffectionirter Befindung) zu hohen und niedrigen Diensten und Aemtern befördert, und keinesweges zurück gesezet werden.„

Im Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. liset man Art. 38. „Wie des Herrn Herzogs Durchlaucht bey Bestellung der geist- und weltlichen Aemter höhern und nidrigen Bedienungen, Dero besondern gn. Bedacht auf die eingebohrne Landeskinder zu nehmen, bißhero nicht ermangelt haben; so werden Höchstdieselbe damit auch fernerhin gn. gern fortfahren, und dieselben, wenn sie, nebst einem tugendhaften Wandel, sich zu geist- und weltlichen Hof- Krieges- und andern Bedienungen solchergestalt hinlänglich geschickt machen, daß sie mit Ruhm und Nuzen gebraucht werden können, vorzüglich vor Fremden, darzu gn. gern auf- und annehmen.„

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten sprache der Kayser An. 1597. „ Daß zu der Landesregierung und Landräthen Eingebohrene, und nicht Ausländische, (wie die Ritter- und Landstände emsig bitten,) gebraucht werden, halten Wir dafür, daß solches, vermöge gemeiner Rechte, und fast aller Völcker Gewohnheit, billig; wie dessen Graf Edzard selbst auch nicht in Abrede ist; und wird dadurch zwischen Herrn und Unterthanen vil Mißtrauen und andere Unordnung verhütet bleiben: Weil aber, nach Gelegenheit der in der Grafschaft bißhero fürgegangene Läufte, ehegenannter Graf Edzard seine Entschuldigung dawider, mit angehefftem Erbieten, thut; so lassen Wir es der Zeit bey jeztberührter Gräflichen Erklärung und Erbieten beruhen: Jedoch, wo nöthig, wollen Wir, deßfalls fernere gebührende Fürsehung zu thun, Uns vorbehalten haben. „

In denen Concordaten von 1599. lautet der: „ IV. Theil:
Von Bestellung der Bedienten zur Landesregierung.

Hieneben vermag die Kayserliche Resolution im Buchstaben ferner, daß Ritter- und Landschafft die Kayserliche Majestät ꝛc. emsig gebeten, wolgedachten Unsern vilgeliebten Herrn Vatern dahin zu vermögen, daß zu der Landesregierung und Landräthen Eingebohrene, und nicht Ausländische, gebraucht werden; welches dann die Kayserliche Majestät ꝛc. vermöge gemeiner Rechte, und fast aller Völcker Gewohnheit, vor billig erachten, und gnädigst erwehnen, daß auch Se. Väterliche Liebden, Sich darzu mit der Zeit zu verstehen, anerbotten: So haben Wir, disem allem nach, und aus Bewegniß der Landväterlichen Zuneigung, allen Unsern eingebohrenen Unterthanen und Landsassen Ehre, Nuz und Beförderung zu erzeigen, bald bey angehender Unserer Regierung gewisse Personen an Uns gezogen, und dieselbe zu Unsern Landräthen darum bestellen wollen, daß Wir Uns jederzeit bey ihnen guten getreuen Raths zu erhohlen, welcher gestalt dasjenige, was zu vernünfftiger Erhaltung guter Policey in geist- und weltlichen Sachen nuz und nöthig, aufzurichten, und sonsten von ihnen zu jeder Zeit, wann Wir ihres getreuen Raths nothdürfftig, in Gnaden vernehmen könnten, wie die gemeine Wohlfahrt Unserer Grafschafft weit ausgebreitet, auch allem Unheil, so derselben inn- und ausserhalb Landes zustehen und begegnen könnte, vorgebauet werden möchte: Und seynd Wir hierüber gnädig gemeinet, auch andere Unsere Landsassen und Unterthanen, so darzu bequem und tüchtig erfunden worden, Unserer Gelegenheit nach, zu Bedienung der Aemter, darauf Unsere Landesregierung beruhet, künfftig

zu

zu gebrauchen, weil Wir es Selbst davor achten, daß dadurch zwischen Uns und Unsern Unterthanen allenthalben gutes Vertrauen gestifftet, viler Diffidenz vorgebauet, und andern Unordnungen abgewehret werden könne: Deßwegen Unsere getreue Landstände und Unterthanen sich dergestalt gegen Uns mit unterthänigem schuldigen Gehorsam und sonsten präsentiren und bezeugen sollen, daß Wir, sie vor andern Ausländischen zu Unsern Diensten zu befördern, desto mehr Ursach gewinnen: Und haben Wir in der Landtags-Proposition den Ständen Unsere bestallte Landräthe darum nahmhafft gemacht, da Jemand wäre, der sie etwa, aus redlichen ehrlichen Ursachen, zu tadlen, daß derselbe an Uns solches ohne Scheu bringen möchte; stellens auch nochmalen dahin, da Jemanden vorhanden, welcher wider Unsere Land- und Hofräthe, auch alle Unsere Officianten und Diener, redliche und ehehaffte Exceptiones vorzuwenden hätte, oder künfftig haben würde, warum er zu dem ihm anvertrauten Amte nicht tüchtig, nüzlich, oder Uns, ihn zu gebrauchen, nicht rühmlich, daß Uns solches libere offenbaret werde; und wollen Wir, nach Befindung, darob halten, daß es an besserer Ordinanz deßfalls nicht mangeln wird. „

In dem Hagischen Vergleich von 1603. zwischen dem Grafen zu Ostfrießland und seinen Landständen wurde beliebt: „ 12. Die Regierung der Grafschafft soll, so vil möglich, durch Landsassen beschicket, und dieselbe, wenn sie tüchtig dazu sind, vor Andern zu S. Gnaden Räthen gebrauchet werden. „

Anno 1611. wurde Art. 31. verglichen: „ Se. Gnaden, (der Graf,) sollen Dero Officiers und Beamte folgends der Kayserlichen Resolution und Hagischen Vergleichs bestellen. „

Anno 1618. verlangten die Landstände wieder: „ Dem 20. Art. derselben (Kayserlichen) Resolution und andern Abschiden gemäß, zu der Landes-Regierung und Landräthen eingebohrene Landsassen, und keine Ausländische, zu gebrauchen. „

Die General-Staaten derer vereinigten Niderlande, bey denen, (als Garants derer Concordaten,) dise Klage angebracht worden ware, resolvirten darauf: „ Es soll der Herr Graf ermahnet werden, daß die Regierung der Grafschafft, so vil möglich, mit Landsassen, und mit solchen, so vor Andern, in Ihro Liebden Rath zu sizen, geschickt seyn, besezt werden möge. „

Anno 1662. klagten die Stände: „ Ob gleich in denen Accorden vilfältig und ausdrücklich statuiret worden, daß die Landes-Regie-

rung, (nach aller Völcker Recht,) durch eingebohrene Landsassen administriret werden müsse; (Kayserl. Resolut. Art. 20. Concord. Art. 54. & 55. Hagischer Vergleich Art. 12. Emder Landtag 1618. Cap. gener. Gravam. Art. 6. Osterhusisch. Accord Art. 31.) so werden dennoch allenthalben, und meistens, Ausländer, und die der Ostfriesischen Sachen nicht kündig sind, darzu employirt; welches abgeschafft werden muß. „

Der Fürst antwortete: „ Wird in denen angezogenen Textibus simpliciter nicht disponirt, daß Ihro Fürstl. Gnaden zu Bestellung der Landes-Regierung allein Eingebohrene, nicht aber auch Ausländische mit, zu gebrauchen befugt seyn sollten; zumalen Ihro Fürstliche Gnaden alle ihre Bediente, hohe und nidrige, aus eigenen Mitteln, ohne Zuthun der Landstände, unterhalten; wie denn so wohl die Statt Emden, als die Edelleute in ihren Herrlichkeiten, selbst Ausländische in ihre Bedienungen nehmen. Nichts desto weniger nehmen Ihro Fürstl. Gnaden gerne ihre Unterthanen in gnädige Recommendation, dieselbe zu Diensten zu befördern, wann sie, nach dem allegirten Art. 55. der Concordaten dazu genugsam qualificirt, und mit schuldigem Gehorsam und sonsten gegen Ihro Fürstl. Gnaden sich präsentiren und bezeugen; welches bißhero wenig verspühret worden. „

In dem darauf erfolgten Hagischen Vergleich lautet es: „ Es soll durch Ihro Hochmögenden an Ihro Fürstl. Gnaden in serieusen Terminis geschriben werden, daß Ihro Lbden ins künfftige bey vorfallenden Gelegenheiten Eingebohrene, nicht aber Ausländer, zu denen Aemtern und Diensten befördern wollen; weilen solches zu Deroselben grössesten Ruhe, zur Gewinnung Deroselben Unterthanen Gemüther, und folglich zu des Fürstenthums Ruhe und Fride, dienen wird; wird also dises bey der Kayserl. Resolution Art. 20. und Ihrer Hochmögenden Disposition ad art. 6. general. Gravam. de An. 1618. gelassen. „

In dem weiteren Emdischen Vergleich liset man: „ So vil die Beförderung der Landsassen betrifft, haben es Se. Fürstl. Gnaden bey der Staatischen Apostill ad art. 3. general. Gravam. und denen Accorden gelassen. „

Und in dem final-Receß von 1663. wurde beliebt: „ Ihro Fürstl. Gnaden wollen bey bevorstehender Huldigung angeloben, daß Sie Sich ins künfftige nach dem Innhalt derer allegirten Texte præcise richten wollen. „

Anno

Anno 1691. sezten die Ostfriesische Stände beym Reichs-Hofrath unter ihre Beschwerden: „ 3. Haben Fürst Georg Christian, = = in Dero Huldigungs-Reversal, sub dato Aurich den 29. Mart. 1664. (womit auch der verwittibten Fürstin zu Ostfrießland, als damaliger Regentin, Huldigungs-Revers vom 29. Jan. 1668. übereinkommt,) den Ständen, bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Glauben, an Eydesstatt, ohne einige Exception und Einrede, für sich und Dero Erben, auch Nachkommen am Regiment, gnädig versprochen, den 20sten Art. der Kayserlichen Resolution de An. 1597. würcklich zu wollen effectuiren, daß nemlich in Landregierungs-Sachen Eingebohrene, und nicht Ausländische, gebrauchet oder bestellet werden sollen: Massen dann auch damals, in Execution desselben, der damalige Canzler Höpner, und andere Fremde, ausser einigen Wenigen, in deren Continuation die Stände consentiret haben, würcklich caßiret worden: Wann aber dises so heilige Versprechen bey der lezteren vormündlichen Regierung dergestalten ausser Augen gesezet, daß fast keine Einheimische, ausser einigen Amtmännern, (welche es mit Geld gleichsam überwiegen müssen,) befördert worden; so wird gebeten, daß ins künfftige disem würckliche Folge geleistet, zu der Landes-Regierung, (als Canzler, Geheimde- und Justiz-Räthe,) auch Drosten und Amtmänner, Einländische, und keine Fremde, gebraucht, diejenige auch, so, disem zuwider, würcklich in Diensten, entweder abgeschaffet werden, oder ja wenigstens bey den Ständen das jus Indigenatus impetriren mögen. „

Darauf resolvirte der Kayser: „ Bey dem 3ten Gravamine, daß in Landesregierungs-Sachen Eingebohrene, und nicht Fremde, gebrauchet werden sollen, werden die Landstände auf den Innhalt der obgesezten Fürstlichen Reversalien verwisen; jedoch mit dem Anhang, daß die noch in Ostfriesischen Diensten stehende Fremde, auf die bey Ertheilung des juris Indigenatus bißhero gebräuchliche Weise, sich um dasselbe bewerben, und die Landstände sich darinn wilfährig erweisen sollen. „

Als auch damalen über dem Formular der Landesherrlichen Huldigungs-Reversalien gestritten wurde, brachten die Stände mit in ihr Concept: Daß in Landesregierungs-Sachen Eingebohrene, und nicht Ausländische, gebrauchet oder bestellet werden sollen: In dem von dem Kayser vorgeschribenen Formular aber wurde dise Clausul ausgelassen.

In dem Hanoverischen Vergleich zwischen dem Fürsten zu Ostfrießland und seinen Landständen von 1693. heißt es: „ 12. Demnach

auch an Seiten der Landstände verlanget worden, daß der Punct wegen Beförderung zu Landes- und Regierungs-Aemtern in denen von Ihro Durchlaucht jezo auszustellenden Huldigungs-Reversalen dergestalt, wie er in weyl. Dero Herrn Vaters, Fürsten Georg Christians, Durchlaucht Huldigungs-Reversalen, gesezet, beybehalten werden möchte; so wollen jedoch Se. Durchlaucht zu Dero getreuen Landständen sich in Gnaden versehen, daß sie über disen Punct auf nächst-bevorstehendem Landtag wegen einer billigmäßigen Modification sich mit Deroselben vernehmen und einverstehen werden; inzwischen bleiben die, so gegenwärtig in solchen Officiis stehen, ungehindert bey ihren Chargen.„

Weil man aber auf dem Landtage sich über disen Puncten nicht vergleichen komte; so stellten die Stände An. 1695. 11. Febr. disen Schein aus: „Demnach in dem zwischen des Fürsten zu Ostfrießland Durchlaucht und Dero Landständen zu Hanover in dato den 18. Febr. 1693. geschlossenen Vergleich unter anderem auch dises enthalten: (Wie oben.) Man aber biß dato darüber allerdings nicht einig werden können; so, daß höchstgedachte Ihro Durchlaucht heute dato den concertirten Huldigungs-Revers, ohne daß dise Modification vorher eingerichtet werden können, denen Ständen ausgereichet, und gedachte Modification ad Gravamina ausgestellet; so haben die Stände sich hiemit reversiret, daß dise Ausgebung des Huldigungs-Reversalis Ihrer Durchlaucht in solchem Punct nicht präjudicirlich seyn solle ꝛc.„

Hingegen flosse in gemeldte Reversalien von besagtem Dato dise Stelle ein: „Sondern auch, zu mehrerer Bezeugung Unserer gnädigsten Zuneigung und Begierde zu dem Aufnehmen und Wohlfahrt Unserer Land und Leute, Uns weiter dahin erklären, den 20sten Articul gedachter Kayserlicher Resolution, daß nemlich in Landes- und Regierungs-Sachen Eingebohrene, und nicht Ausländische, gebrauchet werden sollen, würcklich zu effectuiren.„

An. 1722. beschwerte sich der Fürst zu Ostfrießland beym Reichs-Hofrath wegen der von seinen Landständen angemaßten Judicatur über die Qualification und so genannter Reception der Fürstlichen Bedienten; davon man einen besondern gründlichen Aufsaz verfertiget und angewisen habe, wie es mit dem Jure Indigenatus in Ostfrießland beschaffen sey, und wie solches weder von den Landständen überhaupt, noch sonst in den Herrlichkeiten, noch in der Stadt Emden, observiret werde, und also recht ungereimt sey, solches dem Landesfürsten absolute aufdringen zu wollen, zumahlen bey denen bisherigen Umständen des Landes, da

vile

vile Landeskinder sich als ungehorsame Kinder gegen ihren Landesvatter bezeuget haben, und also die Erklärung, die Graf Edzard II. zu seiner Zeit über dises Werck gethan habe, und welche in der Kayserlichen Resolution von 1597. Artic. 21. als gültig angenommen seye, um desto mehr anjezo gelten müsse.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „Ein alter Graf von Ostfrießland wurde von seinen Landständen zur Rede gestellt, daß er so vile Ausländer in Dienste brächte, mit Bitte: Jhro Gnaden möchten doch ins künfftige mit Jhren eigenen Ochsen pflügen; der Graf antwortete aber darauf: Jhro Hochgräfl. Gnaden brauchten keine Ochsen zu Dienern.„

Unter die **Pommerische Landes-Privilegien** rechnet H. von TESSIN (2): Quod non nisi ab indigenis gubernentur. Land-Privileg. §. Wir wollen auch. Erbeinigung. §. Sonsten wollen Wir ꝛc. testament. Ernesti Lud. §. Seine Ld. soll auch ꝛc. L. A. de An. 16. §. mit Bestallung der Aemter, add. inf. c. 9. n. 3.

Als auch hernach **Hinter-Pommern** an Chur-Brandenburg gefallen, haben die Stände (schon oben gemeldeter massen,) gebeten, bey Abfassung einer Regierungs-Verfassung des Jndigenats eingedenck zu seyn; wie auch geschehen ist.

Dann in der darauf abgefaßten Hinter-Pommerischen Regiments-Ordnung von 1654. *Tit. 4.* **von der Regierung**, liset man: „Wir wollen auch in Unsern Pommerischen Landen so wohl zu Regierungs- als andern Räthen keine Andere, als eingebohrene, angesessene und wohnhaffte Landes-Patrioten, welche = = = der Pommerischen Lande Privilegien, Sitten, Rechte und Gewohnheiten kundig seyn, bestellen.„

Jn dem Hinter-Pommerischen Landtags-Abschid von 1654. wurde es auch, bereits gemeldeter massen, nochmals wiederhohlt.

Die Schweden-Vor-Pommerische Stände verlangten Anno 1720. Daß auf die Landeskinder bey Besezung derer erledigten civil-militar- und geistlichen Bedienungen gnädige Reflexion gemacht werden möge: Es wurde darauf in ihre von dem König und der Cron bestättigte Privilegien eingeruckt: „Endlich ist auch Unser gnädigster Wille, für

(1) Der Herr und der Diener. pag. 227.

(2) in Jur. publ. Pomer. Suec. in H. von LUDEWIGS Reliqu. MStor. Tom. 9. p. m. 423.

für Uns und Unsere Successoren, daß die einheimische Landeskinder bey Besezung der civil- militar- und geistlichen Bedienungen denen Fremden und Ausländischen nicht nachgesezet werden sollen; sondern vilmehr, wann sie von gleichen Meriten und Geschicklichkeit seynd, (der Pommerschen Regierungsform nach,) vor Andern sich Unserer gnädigsten Beförderung zu erfreuen haben.„

In dem Schwarzburg-Rudelstättischen Landschaffts-Abschid vom 9. Sept. 1723. heißt es: „Weilen auch 5. an Seiten des Landschaffts-Collegii wegen Bestättigung der von weyl. Herrn Graf Albrecht Anthons Hochgräfl. Gn. gemachten Verordnung, die Beförderung derer Landeskinder betreffend, Erinnerung geschehen; so sind Se. Hochfürstl. Durchlaucht hierzu geneigt und willig, und versichern auch in deren Conformität hiermit, daß bey vorfallenden Vacanzien in Militair- und Civil-Diensten, wenn sich Landeskinder zu deren Wiederbestellung genugsamlich qualificirt finden würden, selbige vor allen andern jedesmahlen in Consideration gezogen und employirt werden sollen.„

Als die Würtembergische Landschafft An. 1514. über Besezung der Canzley mit Doctorn und andern ausser dem Herzogthum Gebohrenen klagte; erbote sich Herzog Ulrich: Wie seine Voreltern in Annehmung der Räthe es gehalten, sich auch so bezeugen, und darzu die aus dem Land Gebohrene, so er tauglich und geschickt befinde, vor Andern zu gebrauchen.

Mehreres sehe man unten.

In dem Landtags-Abschid von 1608. wurde auf das neue versprochen: Der Herzog wolle die Officia bey der Canzley und auf dem Land also bestellen, daß in allwege die Landeskinder, (wann sie anderst qualificirt und tauglich,) vor Fremden bedacht und befördert werden sollen.

Herzog Eberhard III. verordnete in seinem Testament: Wann mans haben könne, sollen seine Nachfolger vor Andern der Landeskinder, wann sie genugsam tüchtig, sich befleißigen.

Auch Herzog Carl Alexander verordnete An. 1737. in seinem Testament: Auf die eingebohrene Landeskinder, wann solche von eben der Tüchtigkeit und Erfahrung als Ausländer wären, vorzügliche Sicht zu machen.

In dem Landtags-Abschid von 1739. wurde §. 46. verglichen: Zu denen Fürstlichen Diensten sollen jederzeit die tüchtigste Subjecta gezogen,

zogen, und darunter capable Landeskinder, (nach Anleitung der ohnehin in medio ligenden Landtags-Abschide und anderer Landesgrundgeseze,) denen Fremden präferiret werden.

Was der Vergleich von 1770. dißfalls enthalte, sehe man hernach.

In denen von jedem Herzog ausstellenden Reversalien heißt es: Es sollen alle hohe Hof- und Erb- auch andere Aemter, Geheimeraths-Collegium, und alle übrige in der Fürstlichen Canzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle deren hohe und geringe Membra, keinen ausgenommen; item alle Reichs- und Crays-Gesandtschafften, Cammergerichts-Präsentationen und Deputationen, wie auch alle Herrschafftliche Beamtungen, Statt- und andere Gerichte, mit keinen andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis, nach Compactaten-mäßigem Verspruch, mit Landeskindern, besezet werden.

In der Würtemb. Regim. Ord. von 1498. wird zur Ursach, warum Einheimische denen Fremden vorzuziehen seyen, angeführt: „So frömd vnnd vßlendig Lüt, von aigens Nuzens wegen kommen, nit fragend, ob es nüzlich oder anders fürgang, Mittel oder Ende neme, angesehen, daß dieselben nit so viel gemainen, sonder mer aigen Nuz betrachten möchten.„

Ins besondere pflegen auch wohl wegen der Eigenschafften derer Personen, welche in denen Collegiis das Präsidium oder Directorium führen sollen, Verordnungen zu beschehen, Landesverträge errichtet zu werden, oder auch Landesbeschwerden zu entstehen. Z. E.

In der mit denen Landständen verglichenen **Hinter-Pommerischen Regiments-Ordnung** von 1654. ist *Tit.* 5. **von Bestellung eines Präsidenten und Canzlers** versehen: „Damit auch vorgemeldtes Regierungs-Collegium sein besseres Ansehen, Respect und Autorität habe; so wollen Wir und Unsere Successores jederzeit einen Präsidenten, welcher aus Gräflichem oder uraltem adelichen Stande in diser Pommerischen Regierung gebohren ist, und einen Canzler, gleichfalls aus vornehmem adelichem Pommerischen Geschlecht gebohren, (wie Wir dann bey Bestellung dises Officii, ohne erhebliche Ursache, den Adelstand nicht präteriren werden,) oder sonsten eine vornehme, erfahrene, und in diser Lande Ordnungen und Gebräuchen geübte, graduirte bürgerliche Standes-Person bestellen: Und soll der Präsident, in Abwesenheit desselben aber der Canzler, bey den übrigen Collegiis so wohl in geist- als weltlichen Sachen die Oberdirection führen.„

So kan es auch geschehen, daß eine Landes-Beschwerde daraus formiret wird, wann wichtige Posten untüchtigen oder ungetreuen Personen anvertrauet werden. Z. E. so beklagten sich die **Würtembergische** Landstände An. 1764. über einen Kirchenraths-Directorem, daß er weder die zu seinem Amt erforderliche Geschicklichkeit noch Treue besize.

Darauf wurde in dem An. 1770. geschlossenen Vergleich Cl. 2. §. 14. beliebt: „Wie überhaupt das Herzogliche Kirchenraths-Collegium mit rechtschaffenen, der Kirchen- und Landes-Verfassung kundigen, Personen besezet werden soll; also wird ins besondere bey Besezung der beeden wichtigen Stellen eines Kirchenraths-Directoris, wie auch eines Kirchenkastens-Advocati, = = = jezo und künfftig allezeit dahin gesehen werden, daß dise Aemter wohl-qualificirten, redlichen und gewissenhafften Subjectis zu theil werden. „

§. 36.

Stand.

Der Stand der Räthe in Absicht auf ihre Geburt, oder wenigstens dermalige Beschaffenheit, variiret, nach dem Gutbefinden des Regentens, oder nach der Landes-Verfassung.

In der **Bayrischen** erklärten Landesfreyheit Part. 1. Art. 1. heißt es: „Und zuvor in Unserm Rath allweg mehr geschickt Landleut vom Adel, so Bayern sind, dann Gelehrte, haben und sezen. „

Anno 1685. beschwerte sich die **Mecklenburgische** Ritterschafft: Daß eine Zeithero wenig aus dem Adel ad Officia publica gezogen, und der Noblesse vile Gelegenheit, ihre der gn. Herrschafft zu Diensten tragende sonderbare Begierde in der That zu erweisen, gleichsam benommen; welches jedoch anders in vorigen Zeiten zu der gn. Herrschafft und dero Lande Nuzen gehalten worden: Dahero wurde gebeten: Daß Ihro Durchlaucht dero getreueste Ritterschafft ad Officia publica und zu Ihres Fürstlichen Hauses Diensten bey vorfallender Gelegenheit gn. zu beförderen geneigt seyen.

Die Resolution darauf ware: „Sey zwar die Constitutio ad Officia publica juris territorialis, und zu Ihro Fürstl. Durchlaucht freyer Disposition juxta Subjecta gestellet; darum aber Ihro Fürstl. Durchlaucht ganz nicht gemeint, den Adel hievon zu excludiren: Wie dann so wohl die exempla Majorum, als Ihre eigene bey der Fürstl. Canzley, Gerichten, und sonsten, bezeugen; solchergestalt dann E. E. Ritter-

Ritterschafft sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigster Inclination, nach befindlichen Qualitäten, in Begebenheiten erfreuen mögen. „

In einigen Landen ist kein Unterschid zwischen denen adelichen und bürgerlichen Personen; sondern es gehet alles nach dem Dienstalter, und weiß ich, daß ein Herr aus einem alt-Gräflichen Haus, als er Hofrath wurde, unten an sizen und allen bürgerlichen würcklichen Hofräthen im Collegio nachgehen mußte. So ist es fast in allen Königlich-Preußischen Landen, zu Wolfenbüttel 2c.

Anderwärts aber hat man in denen höheren Collegiis zweyerley Bäncke, die adeliche und die gelehrte. Solchen Falles sizen Grafen, Freyherrn und Edelleute auf der adelichen Banck unter einander. Doch ist in Ansehung der lezteren wieder ein Unterschid. An manchem Ort wird keiner auf die adeliche Banck genommen, der nicht wenigstens seine vier Ahnen hat; die andere von Adel müssen auf die gelehrte Banck; wiewol doch auch darinn zuweilen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, dispensiret wird; anderwärts hingegen kan auch ein neuer von Adel auf die adeliche Banck kommen.

Ja es gibt auch wohl dreyerley Bäncke, nemlich 1. die Herrenbanck, für die Grafen und alte (oder auch neue) Freyherrn, 2. die Ritterbanck, resp. für die neue Freyherrn und alte (oder auch neue,) von Adel, 3. die bürgerliche Banck, resp. für die neue von Adel, und die unadeliche Personen.

Dergleichen hat man in denen Oesterreichischen Erblanden.

§. 37.

Die Anzahl derer Räthe richtet sich abermals ordentlicher Weise nach dem Wohlgefallen des Regentens: Zahl.

Indessen ist doch öffters in denen Landes-Verträgen versehen, entweder, daß überhaupt der Herr nicht allzuvile oder allzuwenige Räthe und Bedienten halten solle, oder auch ins besondere, aus wie vilen Personen ein- oder anderes Collegium bestehen solle:

Und so entstehen auch leicht über der allzugrossen oder allzuschwachen Anzahl derer Räthe und Bedienten gemeinsame Landesbeschwerden.

In der Chur-Sächsischen Resolution wegen der Landesbeschwerden von 1715. heißt es: „Was wegen derer Supernumerarien in Collegiis unterthänigst in Vorschlag gebracht, wollen Ihre Königl. Majestät überlegen. „

Und im Landtags-Abschid von 1718. „ Auch ist schon vorlängst unterm 9. Jan. 1710. vermittelst eines gn. Rescripts resolvirt gewesen, daß die zu der Landes-Regierung gesezte supernumerar-Räthe, ob sie zwar mit zu referiren und zugleich Vorbescheide abzuwarten haben, sich dennoch = = des votirens enthalten sollen; es wäre dann, daß ein- und anderer derer Ordinariorum nicht zugegen, auf welchen Fall die am nächsten sizende Supernumerarii derer abwesenden Stellen vertretten mögen. „

Was der **Neumärckische** Receß von der Anzahl der Personen, darinn das dasige Regierungs-Collegium bestehen solle, enthalte, haben wir bereits vernommen.

In dem Receß zwischen Chur-Brandenburg und denen **Halberstättischen** Ständen von 1653. liset man §. 10. „ So seynd Se. Churfürstliche Durchlaucht auch, zum 10den, für Sich Selbst im Werck begriffen, den Numerum Dero Bedienten dergestalt einzuziehen und zu coarctiren, als solches Sr. Churfürstl. Durchl. Dienste erfordern, und des Landes Zustand zulässet: Biß dahin nun, und daß Se. Churfürstliche Durchlaucht darinn durch anderwärtige Accommodirung der Officianten einige Verfügung thun können, wird die gehorsame Landschafft darmit in Ruhe stehen. „

In der **Brandenburg-Onolzbachischen** Hofraths-Ordnung von 1730. stehet Cap. 1. §. 2. „ Die Zahl der adelichen und gelehrten Geheimden und Hofräthe beruhet ferner auf Unserer Willkühr und Convenienz. „

In **Pommern** wurde im Landtags-Abschid An. 1627. versprochen: Die Ueberflüßigkeit der Officier, Räthe, Secretarien und Diener aufs möglichste, & quatenus citra detrimentum administrationis Justitiæ & curandi Status publici fieri potest, zu restringiren und einzuziehen.

In dem **Würtembergischen** Landtags-Abschid von 1642. wurde versprochen: Die Anzahl der Diener bey der Canzley und auf dem Land, so vil immer möglich, zu ringern und solche zu contrahiren.

Herzog Eberhard III. zu Würtemberg verordnete in seinem Testament: Seine Successoren sollen sich mit Ueberfluß der Diener nicht überladen, sondern dieselbe, so vil möglich, einziehen.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg warnete in seinem Anno 1737. errichteten Testament §. 14. seinen Erbprinzen auch: Sich nicht

mit

mit allzuvilen, sonderlich besoldeten, und allein zu übermäßigem Staat (dienlichen, mithin) schädlichen civil- und militar-Dienern zu überladen, sondern nüzliche und nöthige Leute, welche zu Führung des Regiments und Hofs vor Andern dienlich seyn würden, in Dienste zu nehmen.

Die Würtembergische Landschafft klagte aber unlängst: Daß die Canzley-Collegia allzusehr übersezt würden, und dadurch so wohl der Herzoglichen Rent-Cammer, als auch dem geistlichen Gut, durch die vile unnöthige Besoldungen ein grosser Last aufgeleget werde.

In dem Erbvergleich von 1770. wurde darauf Clas 2. §. 19. beliebt: „Seine Herzogliche Durchlaucht versprechen, binnen vier Jahren die Supernumerarios beym Kirchenrath auf andere Art zu versorgen.„

In einigen Landen ist ein Unterschid unter denen ordinari- und extraordinari- oder supernumerari-Räthen.

Z. E. in Chur-Sachsen haben 1. die ordinarii Besoldung, die supernumerarii aber nicht; 2. die leztere referiren zwar mit und warten denen Vorbescheiden mit ab, haben aber kein Votum; es wäre dann einer oder der andere von denen Ordinariis nicht zugegen: Dann solchen Falls haben die am nächsten sizende Supernumerarii derer Abwesenden Stellen im Referiren zu vertretten; ex spec. Rescr. d. d. 9. Jan. 1710. Landt. Absch. 1718. §. 2. (1)

§. 38.

Die Annahm derer Landesherrlichen Räthe ist zwar an und für sich auch ein herrschafftliches Reservat; doch werden dem Regenten zuweilen die Hände darinn auf eine oder die andere Art gebunden, oder sie geben auch selbsten zuweilen darinn in ein- oder anderem etwas nach. Annahm.

Von denen Domcapituln meldet Herr V. C. STRUBE (2): Sie pflegen das Bischöffliche Recht, Räthe und Diener anzunehmen, nach aller Möglichkeit zu beengen. Er führet sodann Exempel an von Magdeburg, Verden, Halberstatt, Osnabrück und Hildesheim, und schliesset damit: „Die Osnabrückische perpetuirliche Capitulation aber ist vil vernünfftiger gefaßt; als worinn es Art. 42. heißt: „Im Fall aber das Domcapitul wider einen oder andern vor Leistung seines Eydes, oder bey währender seiner Bedienung, rechtmäßige und erhebliche Einrede

(1) WABST von der Churfächs. Justiz-Verfaß. p. 63.
(2) in seinen Nebenstund. Part. I. p. 107.

haben würde; so soll der Bischoff dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Billigkeit und Gebühr verschaffen: „ Da ihm dann die Erkenntniß bevorbleibet, ob die Einreden rechtmäßig oder erheblich sind oder nicht; welches auch der Billigkeit gemäß, und kan das Domcapitul so wenig dem Bischoff wehren, diejenige in seinen Dienst zu nehmen, welche er die beste zu seyn erachtet, als der Bischoff dem Domcapitul in der Wahl seiner Bedienten Ziel und Maaß sezet. „

In der Böhmischen Deduction von 1618. rühmten sich die Stände, daß die Landämter keinem ohne der Stände Nomination aufgetragen werden dürfften, und daß die Land-Officirer und Beamten zugleich denen Ständen schwören müssen. In der erneuerten Landes-Ordnung aber lautet es Art. 9. hievon ganz anders; welchem noch hinzuzusezen ist, was Kayser Ferdinand II. Anno 1628. beym WEINGARTEN *in Codice pag. 142.* hiervon verordnet.

In Kayser Ferdinands III. Declaratorien und Novellen heißt es:

„ *Ad Rubricam:* **Von Unseren Königlichen Landes-Aembtern.**

Aa. XXI. Die Bestellung Unserer Königlichen Landes-Aembter betreffend, gleichwie dieselbe niemanden, als den Regierenden Königen zu Böheimb zustehet, und in der verneuerten Landes-Ordnung vorbehalten, auch alle Eyds-Pflichten in Unserm Erb-Königreich Böheimb bloß und allein auf Unsere Königliche Person, als Regierenden König, und Unsere Erben, so aus Unserm Königlichen Geschlecht und Geblüth gebohren, und nicht nach der alten Landes-Ordnung, wie zwar vor diesem beschehen, auf den Herren-Ritter-Stand, und die ganze Gemein dieses Königreichs Böheimb gerichtet seyn: Also ist von weyl. Unserm hochgeehrtigistem Herrn Vattern, Christmildigster Gedächtnuß, wohl verordnet worden, auch in künfftige ewige Zeit es also zu halten, daß nemblich Unsere obriste Land-Officirere sich nicht mehr des Tituls des Königreichs gebrauchen, sonderen sich Unsere Königliche obriste Land-Officirere im Königreich Böheimb nennen und schreiben, auch von männiglich also, und nicht anders, genennet und geschriben werden sollen. „

Churfürst Friderich August I. zu Sachsen erklärte Sich Anno 1716. gegen seine Landstände: „ Nicht minder werden Ihro Königliche Majestät Sich nicht entgegen seyn lassen, wann von denen Collegiis, wo die abgegangene Person zu ersezen, einige tüchtige Subjecta in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht würden. „

Und

Und in dem Landtags-Abschid von 1718. „Und haben Wir bereits wegen unmaßgeblicher Denominirung einiger tüchtigen und geschickten Subjectorum von denen Collegiis, allwo sich Vacanzien ereignen, = = = unterm 8. Apr. 1716. declarirt.„

In der H. Sächsischen Instruction für die Oberamts-Regierung in der Nider-Lausitz von 1666. heißt es in der Vorrede: „Als haben = = = Wir aus denen von Unsern getreuen Ständen zum Anfang recommendirten Person gewisse Subjecta, welche bey solcher Unserer Oberamts-Regierung die vorfallende Händel und Sachen verrichten und expediren sollen, eligiret und verordnet.„

Von Bestellung derer Collegien in dem Bisthum Brixen sehe man LüNIGEN. (1)

Nach denen Lüttrichischen (2) Landesfreyheiten und deren Kayserlicher Erklärung von 1545. sollten die Landstände das Präsentationsrecht der Mitglidere des Consilii ordinarii haben: Es ist aber nicht üblich.

In der Würzburgischen Wahlcapitulation von 1684. liset man Art. 14. Pariter alii Ministri & Consiliarii, Nobiles & Juris Doctores, utpote Cancellarius, Vice-Cancellarius, supremus Prætor Civitatis, Cameræ seu Ærarii Præses & Director, cum aliis ibidem supremis Ministris, cum Consilio Capituli recipientur, cui pariter, sicut & Nobis, curabimus juramentum præstari.

Nach der Pommerischen Regiments-Ordnung von 1634. sollte die Aufnehmung der zum Regiments-Collegio gehörigen Personen jedesmal mit Gutachten der Land- und Hofräthe geschehen.

Im Jahr 1720. hat der König und die Cron Schweden denen Vor-Pommerischen Landständen das Jus præsentandi bey vacanten Regierungs-Bedienungen zugestanden.

Was der Würtembergische Vergleich von 1770. wegen Vorschlagung einiger Personen durch die Collegia enthalte, werden wir gleich vernehmen.

* * *

Können die Landstände und Unterthanen sich beschweren, wann der Regent seine Bedienungen verkaufft? Allerdings, wann auch gleich keine

(1) In der Grundfest. 1. Th. 759. S.
(2) v. H. von LUDOLF in Catal. Privil. de non appell. p. m. 28.

keine Landes-Verträge dißfalls vorhanden seynd; zumalen wann man nicht auf die Tüchtigkeit und Ehrlichkeit, sondern nur darauf siehet, wer am meisten Geld bietet; woraus dem Herrn selbsten, dem Land und denen Familien, unsäglicher Schade entstehet, wackere Leute aber abgehalten oder vertriben werden: So auch, wann man tüchtige und ehrliche Leute abschafft, nur damit ein Plaz zum Verkauff vacant werde.

Anno 1691. klagten die Ostfriesische Landstände beym Reichs-Hofrath: „Ist aller Völcker, auch den gemeinen beschribenen Rechten, ja selbsten natürlicher Vernunfft gemäß, daß die Officia publica, ins besondere Justizämter, wohlverdienten tugendhafften Landsassen conferiret werden: Weil aber einige Jahre her, disem zuwider, fast alle Bedienungen, in specie die Justiz-Aemter, gleichsam plus licitanti, zu grossem Betrübniß rechtschaffener Eingesessenen, verkauffet worden; indeme e. gr. Amtmannsdienste, so irgend 50. biß 100. Rthl. jährlichen Salarii eintragen, und noch darzu unrichtig bezahlt worden, von 6. 7. bis 8000. Rthl. verkauffet werden; dannenhero dann, weil rechtschaffene Ingenia, so was ehrliches gelernet, öffters das Vermögen nicht haben, um solcher gestalt zu publiquen Bedienungen zu gelangen, auch ausser dem, in ein solches Commercium sich einzulassen, Bedencken tragen, vilmalen die importanteste Bedienungen auf untüchtige und verachtete Leute, (qui, quo carius emerunt spartam, eo carius justitiam vendunt,) selbsten zu Verkleinerung der Landesfürstlichen hohen Existimation und grösten Undienst des Publici, verfallen, auch rechtschaffenen Ingeniis fast alle Mittel benommen werden, sich um das Fürstliche Haus verdient zu machen, wird demnach allerunterthänigst gebeten, die allergnädigste nachdrückliche Verfügung zu thun, damit diß malum, (quo secundum C. BORELLUM *de Magistr. Edict. Lib. 1. C. 9. n. 66.* nullum Reipublicæ gravius, nullum turpius, excogitari potest,) abgeschaffet, und die publique Bedienungen, in specie Justizämter, wohlverdienten, tüchtigen und gewissenhafften Landsassen ohne einiges Entgelt conferiret werden mögen, und, damit die Stände dessen so vil mehr gesichert seyn mögen, daß diejenige, so irgend zu einem Amt promoviret werden, in Gegenwart der Stände Deputirten, einen leiblichen Eyd ablegen sollen, daß sie vor die antrettende Charge nichts, weder directe noch indirecte, gegeben, noch geben lassen, oder auch ins künfftige zu geben versprochen. vid. *Novell 8. C. 7.*„

Darauf erfolgte den 3. Nov. 1691. die Kayserliche Resolution: „Wegen der von denen Landständen geklagten Verkauffung der Justiz-

Aemter und anderer Diensten von Ostfrießland, wird der Herr Fürst hiemit erinnert, solche Landesväterliche Vorsorge zu thun, damit, fernere Klage deßwegen zu führen, keine befugte Ursache gegeben werden möge.„

Der **Würtembergische** Vergleich von 1770. enthält *Cl. 1. §. 24.* dises: „Die Herrschafftliche Canzley- und Land-Bedienungen sollen und werden, nach Sr. Herzogl. Durchlaucht höchsteigenem General-Rescript vom 13. Febr. 1745. (welches, als ob es hier von Wort zu Wort eingerückt wäre, anzusehen ist,) von nun an nicht mehr, es seye directe oder indirecte, um Geld vergeben, sondern ohnentgeltlich, mit tüchtigen und ehrlichen Männern, besezt, auch bey disen Besezungen, nach der Herzogl. Canzley-Ordnung, zuforderst die Herzogliche Collegia mit ihren unterth. Gutachten und Vorschlägen vernommen werden; wobey auch, nach Ausweis der Landesverträge, auf die Eingebohrene, falls solche capabel, vorzüglicher Bedacht genommen werden solle.„

Und *Cl. 2. §. 10.* heißt es: Daß die Annahm der Officialium und Dienerschafft bey dem Herzoglichen Kirchenrath Sr. Herzoglichen Durchlaucht dergestalt bevorbleibe, daß Höchst-Dieselbe, nach vorausgegangenen gutächtlichen Vorschlägen des Kirchen- und Geheimen-Raths-Collegii, besagte Stellen ohnentgeltlich besezen.

* * *

Wegen des gemeinschafftlichen Consistorii zu Leipzig vergliche sich der Churfürst zu **Sachsen** An. 1660. mit seinen drey Brüdern: Ins künfftige sollen bey begebenden Vacantien, auf eines und des andern Raths tödtlichen Abgang oder Veränderung, der Churfürst für sich allein zwey Assessores, (einen Theologum und einen Politicum,) und die drey Herzoge insgesammt die andre zwey Assessores, (gleichfalls einen Theologum und einen Politicum,) wechselsweise zu bestellen und anzunehmen, und die Herzoge bey den ersten Vacantien mit der Ersezung den Anfang zu machen haben, von dem Churfürsten aber dieselbe alle und jede communi nomine confirmirt, und insgesammt dem Churfürsten und den Herzogen, ingleichem auch die darzu bestellte Advocaten, auch Protonotarii und Copisten, pflichtbar gemacht werden.

Als im jezigen Jahrhundert drey Herzoge zu **Sachsen-Meiningen** gemeinschafftlich regierten, gabe es unter ihnen wegen Annehm- und Abschaffung derer Bedienten allerley Streitigkeiten; worüber der

Kayser allerley provisional-Verordnungen ergehen liesse, deren eine vom 7. Mart. 1729. an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Wegen Besezung der **Sachsen-Coburgischen** Comitial-Gesandtschaffts-Stelle gienge es eben so.

§. 39.

Bestallungen.

Landesherrliche Räthe, oder andere Bediente, pflegen einen Staat, oder Amts-Instruction, zu bekommen, und dagegen einen Revers auszustellen.

Dise Amts-Bestallungen, Instructionen, oder Staate, richtet der Landesherr ordentlicher Weise nach seinem Gefallen ein: Es finden sich aber auch hiebey Abfälle von der Regel. Dann

1. Vermögen vile Landes-Verträge, daß die Landesherrliche Räthe ausdrücklich auf solche Landes-Verträge und übrige Freyheiten verpflichtet werden sollen, sie in genauer Obacht zu haben, und ihre Handlungen darnach einzurichten.

In **Pommern** mußten sich die Regimentsräthe, neben der Observanz der Fürstlichen Hoheit, Regalien und Rechte, auch zur Observanz des Landes Constitutionen, Privilegien und Gewohnheiten, und des ganzen Landes Nuzen, verbinden.

Was der **Würtembergische** Landtags-Abschid von 1629. dißfalls enthalte, ist schon oben vorgekommen.

Und die Herzoglich-Würtembergische Reversalien besagen: Denen Staaten, (oder Amts-Instructionen,) solle die Clausul: Die Landescompactata, Freyheiten und Privilegien, beständig vor Augen zu haben, inserirt, auch alle und jede Leute (Räthe) und Beamte darauf beeydiget werden.

In dem Vergleich von 1770. wurde Cl. 1. Grav. 1. §. 3. abermalen beliebt, die Stääte, oder Amts-Instructionen und Bestallungen, sollen nach denen Landes-Verträgen eingerichtet werden: „§. 4. Zu dem Ende sollen und werden auch alle Herzogliche Ministers, Räthe, Beamten, ingleichem die Magistratspersonen, in Gemäßheit der Herzoglich-Eberhardinischen Canzleyordnung und des Landtags-Abschids de An. 1739. - - auf samtliche Landescompactata in Ecclesiasticis & Politicis leiblich mit beeydiget, und ein solches ihren Amtsbestallungen und Stääten ausdrücklich einverleibet werden.„

add. *sq.* *§.* 40.

2. Be-

(1) in meinen auserl. R. Hofr. Concluf. p. 168.

2. Gehet es nicht an, daß solchen Bestallungen verfängliche Clausuln eingerücket werden: Z. E. zu Anfang des jezigen Jahrhunderts wurde denen neuen Würtembergischen Prälaten in ihre Bestallung gesezt: Daß sie bey entstehenden Streitigkeiten zwischen der Herr- und Landschafft nicht an die Reichsgerichte recurriren wollten: Krafft erstgedachter Reversalien aber solle es unterbleiben.

Und die Hochstifft-Baselische Landstände klagten um das Jahr 1736. bey dem Reichs-Hofrath: Daß die Amtsbriefe und Bestallungen geändert worden seyen.

§. 40.

Eyd. Bey denen Beeydigungen derer Räthe seynd schon verschidene mahle Streitigkeiten entstanden, welche entweder einen Zusammenhang mit dem erstberührten Umstand wegen der Landes-Verträge und Freyheiten haben, oder den Punct betreffen: Ob nur dem Landesherrn allein geschworen werden solle?

Herr STRUBE schreibt (1): Es seye eine gewöhnliche, aber ungegründete, Forderung, daß die Bischöffliche Unterthanen, insonderheit aber die Bediente, so wohl dem Domcapitel, als dem Bischoff, den Eyd der Treue leisten sollen; worauf er mit mehrerem davon handelt.

In denen Baselischen Streitigkeiten erkannte der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „ Quoad novam Formulam Juramenti vor die Fürstlich-Baselische Hofräthe; so wird solcher Punct, als noch nicht genugsam erläutert, ad Commissionem remittiret, auch beyden Theilen auferleget, die antiquam Formulam Juramenti, um selbige gegen die neue zu halten, in Copia authentica, oder was sonsten zur Erläuterung dienlich, zu gleicher Zeit mit zu produciren. „

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation wird §. 42. verordnet: „ Soll der regierende Bischoff die Canzler, Regierungs-Räthe, würcklich nicht einsezen, sie haben sich denn Demselben und dem Domcapitel mit einem leiblichen Eyde, und zwar Canzler, Räthe und Canzley-Secretarien, entweder bey der Fürstlichen Hofstaat, oder auf der Canzley, in præsentia Deputatorum Capituli, aber obgenannte Bediente allernächst auch dem Capitul in Domo capitulari, verpflichtet und verwandt gemacht. „

(1) l. c. pag. 93.

In denen Bischofflich-Würzburgischen Capitulationen ist es auch von Alters herkommens: Was aber Bischoff Johann Gottfrid II. dagegen eingewandt habe, kan man ausführlich beym LÜNIG (1) lesen: Es heißt unter anderem: Es schränckte den Regenten zu vil ein, und lege hingegen dem Domcapitul ein Condominium bey. Ferner: Grave inconveniens inter alia accedere necesse est, quod in differentiis inter Ecclesiam, seu Episcopum pro tempore existentem ex una, & inter Capitulum ex altera, partibus, aut inter utriusque Partis subditos, pertractandis, ille nequaquam fidelem pro tuendis Episcopatus juribus assistentiam, consilium, seu servitium, à Ministris & Officialibus suis habere possit, ex non inani, sed cadente in constantem virum, metu experto, ne suo tempore in Capituli manus incidant, vel omnino destituantur ab officiis, vel gravius molestentur, in non modicam Principis desolationem; ex quibus rationibus Rev. Celsitudo Sua etiam nuper inducta, pro Suorum Ministrorum consolatione Protectorium à S. Cæsarea Majestatis impetrare debuit.

Im Badischen wurden ehedessen die Amtseyde nur dem Herrn geleistet, dessen Diener Jemand ware:

Anno 1536. wurde auch beliebt: Der Eyd, welchen die Bediente geschworen, solle sie nur gegen ihren eigenen Landesherrn verbinden:

Nach dem An. 1765. zwischen Baden-Baden und Durlach getroffenen Erbvertrag aber haben die beederseitige Räthe, Beamte und Officiers, sich beyden Herrschafften verpflichten müssen; und so hat es auch nachhero gehalten werden sollen: Durch den Abgang der Fürstl. Baden-Badischen Linie aber ist die Sache in einen andern Stand gerathen.

Was wegen der Eydes-Formul, worauf die Fürstlich-Ostfriesische Bediente beeydiget werden sollen, zwischen dem Fürsten und dessen Landständen gestritten worden ist, kan bey H. von BRENNEISEN (2) mit mehrerem gelesen werden: Ich melde daraus nur so vil, daß in dem Haagischen Vergleich und Ausspruch derer General-Staaten An. 1663. die Resolution ad Grav. 4. also lautet: „Man hat, nach Verhörung derer Partheyen, resolvirt und declarirt, daß die Herrn Hofrichter und Assessores, nebst Canzler und Räthen, Landrichtern,

(1) in seinen select. Script. illustr. p. 475.
(2) in der Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. 2. p. 794.

tern, Rentmeistern, und Andern dergleichen anjezo hier gegenwärtigen Beamten, so fern dieselbe nachfolgenden Eyd nicht prästirt, wie auch diejenige, so noch erwählet werden sollen, durch einen solennen Eyd in Ihrer Fürstl. Gnaden Händen, oder derjenigen, so es zukommt, oder authorisiret worden, geloben und schwören sollen, daß sie die zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden eines- und denen Ständen andern theils, wie auch Ihrer Fürstl. Gnaden eines- und der Statt Emden andern theils eingegangene und gemachte Tractaten, Accorden und Verträge, wie auch Ihrer Hochmögenden, derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlanden, in denen Ostfriesischen Sachen gemachte Decision, punctuel und getreulich unterhalten und nachleben, auch, so vil an ihnen ist, von Andern unterhalten und nachkommen lassen wollen: Und damit die Stände von Ostfrießland, und in specie die Statt Emden, deßwegen ruhig, und, daß gedachter Eyd wahrlich und in der That geleistet und abgelegt worden, versichert seyn mögen; so sollen Ihre Fürstl. Gnaden nachfolgendes Formular von allen und jeden ihren Bedienten unterzeichnen lassen, davon den wohlgedachten Ständen, oder derselben ordinari-Deputirten, und in specie der Statt Emden, auf Ihrer Fürstlichen Gnaden gegebene Ordre eine authentica Copia so gleich gesandt werden soll.

Eydes-Formular: Ich Untengeschribener gelobe und schwöre, daß ich die zwischen Ihro Fürstl. Gnaden eines- und denen Ständen von Ostfrießland andern theils, wie auch zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden eines- und der Statt Emden andern theils, eingegangene und gemachte Tractaten, Accorden und Verträge, ingleichem Ihrer Hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niderlande in denen Ostfriesischen Sachen gemachte Decision punctuel und getreulich unterhalten und nachkommen, auch, so vil an mir ist, von Andern unterhalten und nachleben lassen wolle. So wahr mir GOtt der Allmächtige helffe. „

In dem darauf gefolgten Emdischen Vergleich, wie auch in dem final-Receß von 1663. wurde es wiederhohlt, und im lezteren vor den Canzler und Räthe ein eigenes Eydes-Formular vorgeschriben, so aber in der Hauptsache mit obigem einerley ist.

Anno 1690. 15. Jul. rescribirte der Kayser an den Fürsten in Ostfrießland: „ Sintemalen Uns nun auch offtbesagte Landstände in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten, Wir Dr. Lbden sämtliche Räthe und Bediente in Gegenwart ersternannter Landstände, oder deren

Deputirten, auf die Accorden und Verträge beeydigen zu lassen, geruhen möchten; als versehen Wir Uns gegen Dr. Lbden hiemit gnädigst, daß Sich Dieselbe hierimfalls denen Accorden gemäß verhalten, und solche Beeydigung, wann es also herkommens ist, in Präsenz der Landstände Deputirten vornehmen, oder, wann es hiebevor anders gehalten worden, wenigstens die Formulam Juramenti, wie dieselbe von Ihnen prästiret worden, denen Landständen communiciren lassen werde. „

Anno 1691. brachten die Ostfriesische Landstände wieder unter ihre Beschwerden am Reichs-Hofrath: „Es ist in denen Ostfriesischen, von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten, Accorden, in specie in denen Concordaten de An. 1599. Art. 117. in fine, v. 1. Part. 1. p. 224. Osterhausischen Accord de An. 1611. Art. 30. p. 321. Decis. de An. 1626. Art. 4. & 5. P. 3. p. 65. und noch leztlich im Haagischen Vergleiche de An. 1662. C. 4. gener. Gravam. Art. 4. v. 2. p. 55. und final-Receß de An. 1663. gen. Gravam. C. 4. Art. 4. v. 2. p. 288. (allwo auch die Formula des Eydes zu finden,) ausdrücklich disponiret, daß die Fürstliche Canzler, Räthe, Drosten, Beamte, Rentmeister, und andere Bediente, bey Antrettung ihrer Bedienungen die Accorden beschwören, und den geleisteten Eyd, wie er in den Accorden vorgeschriben, den Ständen, und der Statt Emden in specie, unter ihrer Hand einsenden sollen: Nachdem aber die Erfahrung gegeben, daß dise schrifftliche Einschickung des Eydes die Fürstliche Ministros und Bediente in ihren Schrancken nicht halten können, sondern, dessen ohngeachtet, die Contraventiones von ihnen vor wie nach vermehret worden, und also zu vermuthen, daß sie den Eyd uber Festhaltung der Landes-Accorden, wie er in dem Haagischen Vergleich de An. 1662. und final-Receß de An. 1663. p. 55. und 288. enthalten, bey Antrettung ihrer Bedienungen nicht solenniter und leiblich ablegen; so wird gebeten, daß besagte Bediente hinfüro allemal, bey Antrettung ihrer Bedienungen, in Präsenz der Stände und der Statt Emden Deputirten, Ausweise jeztallegirten Osterhausischen Accords Art. 30. und Decis. de An. 1626. Art. 4. & 5. leiblich, erectis digitis, gedachten Eyd ablegen; und zwar, weil Einige sich nicht gescheuet, gar absolutionem ab hoc Juramento zu suchen, mit disem ausdrücklichen Anhang: Daß sie keine Entbindung von disem Eyde, weder in geist- noch weltlichen Gerichten, suchen wollen noch sollen. „

Die Kayserliche Resolution darauf lautete: „Daß die Fürstliche Canzler, Räthe, Drosten, Beamte, Rentmeistere, und andere Be-

Bediente, bey Antrettung ihrer Bedienungen, jederzeit die Accorden, jedoch nach Einhalt des Kayserlichen Decreti provisionalis vom 1. Oct. An. 1688. dergestalt beschwören, und ihren leiblichen Eyd darauf, in Präsenz der Landstände und der Statt Emden Deputirten, leisten sollen, in so weit dieselbe resp. Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction, unpräjudicirlich und unnachtheilig seynd. „

In dem Vergleich von 1699. wurde auf das neue beschlossen: „ Wollen Se. Durchlaucht die Versehung thun, daß der im Haagischen Vergleich Cap. 4. in Resol. ad Gavam. 4. vorgeschribene Eyd von den daselbst gemeldten Bedienten, die solchen noch nicht geleistet, den Landständen, oder den ordinari-Deputirten, und in specie der Statt Emden, eingesandt werde. „

Anno 1729. aber klagten die Mißvergnügte: On a tâché du côté du Prince, d'introduire tout un autre Formulaire, on a trouvé moyen, de le faire approuver, à l'insçu des Etats, à la Commission subdeleguée Imperiale &c.

In dem **Würtembergischen** Erbvergleich von 1770. wurde Cl. 1. ad Gravam. 1. §. 4. beliebt: Die Verpflichtung solle dem Herzog allein verbleiben: Wohin aber selbige einzurichten seye, habe ich bereits gemeldet.

An einigen Orten kommt, ausser der Beeydigung, auch noch sonst etwas hinzu. Z. E.

In denen Herzoglich-**Würtembergischen** Reversalien heißt es: Diejenige, von welchen solches in der Herzoglich-Eberhardinischen Canzley-Ordnung erfordert werde, sollen zur Unterschreibung der Formulæ Concordiæ angehalten werden.

§. 41.

Von denen Characteren derer Landesherrlichen Räthe wird in dem Character. Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen geredet werden.

§. 42.

Die Besoldungen derer Landesherrlichen Räthe müssen von dem Besoldun-
Regenten selbsten aus seinen Cameral-Gefällen bestritten werden; es gen.
wäre dann ein anderes mit dem Land verglichen.

Bey Herrn STRUVEN (1) liset man zwar: „ Weiter

werden

(1) im Discurs von Land-Ständ. p. m. 264.

werden dahin (zu den Land-Steuren,) referiret die Salaria derer Canzler und Räthe. Man findet zwar davon in denen Reichs-Abschiden nichts verhandelt, sind also dieselben mehr ex consuetudine & usu auf die Landstände devolviret worden, als Lege. Es haben sich nemlich die Landstände freywillig dazu verstanden, daß, weil sie auch vor des ganzen Landes Wohlfarth gesezet, sie auch deren Salaria übernommen. Diserwegen sind gewisse Pacta in denen mehresten Provinzen zwischen den Landesherren und denen Landständen aufgerichtet worden; in denen mehresten ist zu dem Ende die sogenannte Tranck-Steuer aßigniret, daß von denen Getränckten, von allen Gebrauen, von allen Eymern Wein, gewisses Geld gegeben worden, so der Landesherr zu heben hat, um die Canzlar und Räthe davon zu besolden. In andern Ländern sind die Fleisch-Steuren dazu angewiesen, und kömmt es also auf einer jeden Provinz usum & mores an. „

Herr JARGOW mercket aber dabey an: „In Mecklenburg ist dieser titulus Exactionum von den Landständen ganz unbekannt, und ein Beytrag von denenselben hiezu so wenig jemahlen gesuchet als bewilliget worden; angesehen die Ministri und Räthe von denen Landesherren aus ihren Domainen-Cammern biß auf den heutigen Tag salarirt werden. „

Ich füge bey: So ist es auch in denen meisten andern Landen.

Es ist dahero eine resp. alt- und neue Klage der Würtembergischen Landschafft, daß das geistliche Gut seit geraumen Jahren genöthiget werde, dem Geheimen- und Regierungs-Raths-Collegio, auch verschidenen Deputationen, die Helffte ihrer Besoldungen zu bezahlen; da doch die Herzogliche Rent-Cammer alles allein tragen sollte:

Doch haben die Landstände in dem im Jahr 1770. geschlossenen Vergleich Clas. 2. §. 19. so weit nachgegeben:

„ 10. Wegen Besoldung des Geheimen-Raths-Collegii bewilliget die Landschafft, daß disem Collegio, ex capite Commissionis perpetuæ (in geistlichen Sachen,) die helfftige Besoldung von dem geistlichen Gut auf 6. Jahr mit 13000. fl. und nach deren Verlauff jährlich mit 12000. fl. abgereicht werde: Wofern es aber Sr. Herzogl. Durchlaucht gefällig seyn sollte, einen Geheimen-Raths-Präsidenten zu ernennen, in beeden Fällen 3000. fl. mehr.

11. In Ansehung des Regierungs-Raths-Collegii bleibt es abermal auf sechs Jahr lang bey der jezigen helfftigen Besoldung von 13357. fl. und nachher solle diser Beytrag, so lang die Schuldenzahlung

lung währt, jährlich mit 10000. fl. fortgeführet werden: Wann aber gedachte Schuldenzahlung zu Ende ist, bleibt das Kirchengut mit einem Beytrag zur Besoldung des Regierungs-Rathscollegii gänzlich verschont.„

Auch geschiehet es etwa bey ganz ausserordentlichen schweren Kriegs- oder andern Zeiten, daß, wann die Herrschafft offenbar ausser Stand ist, ihre Dienerschafft zu besolden, das Land sich entschließt, eine Zeitlang mit dabey zu concurriren.

Die Chur-Sächsische Landstände verwilligten An. 1640. die Besoldung der Raths-Collegien und Canzleyen auf sechs Jahre. (1) Es hat aber auch hier geheissen: Exempla, ubi semel incipiunt, nunquam desinunt: Dann noch jezo werden in Chur-Sachsen die Besoldungen derer alten Raths-Collegiorum, namentlich auch des Hofraths, von dem alten Fleischsteuer-Pfenning genommen, und zu selbstbeliebiger Eincaßirung ein eigener Einnehmer gehalten, der Ueberschuß aber an die Churfürstliche Rentcammer verrechnet. Landt. Absch. 1716. §. 13. und 19. (2)

Das reformierte Fürstliche Haus Nassau-Siegen wollte um das Jahr 1726. berechtiget seyn, zu Unterhaltung der zur Landesregierung benöthigten Bedienten Schazungen auszuschreiben:

Die Unterthanen aber sagten: Die Fürstliche Cammer habe es allezeit bezahlt; darzu habe auch ein Landesherr seine Domainen, und übrige Gefälle von dem Land.

In der An. 1727. 26. Sept. erfolgten Urthel aber ist diser Punct nicht namentlich berührt.

In Würtemberg zahlte während dreyßigjährigen Krieges, und einige Zeit hernach, die Landschafft mit an denen Besoldungen derer Räthe und Diener; und zwar An. 1642. des Jahres 35000. fl. An. 1644. 21000. fl. An. 1645. für die Hof- und Canzley-Verwandte 3600. fl. An. 1650. 9000. fl. und An. 1652. liesse man 2500. fl. aus disem Grunde nach.

In der Grafschafft Waldeck wurde auf dem Landtag An. 1655. beschlossen: „7. Nachdeme bey den vilen Vertheilungen hiesiger Grafschafft die höchste Nothdurfft erfordert, daß die Landcanzley in ihrem Stand

(1) MüLLERS Sächs. Annal. ad h. a. p. 364.
(2) WABST von der Churſächs. Justiz-Verfaß. p. 63.

Stand verbleibe, die Stättische sich auch, zu dem Ende ein gewisses zu erlegen, gutwillig erklärt, bißanhero aber unterschidliche Oerter mit ihrem Contingent nicht eingehalten, theils auch gar nichts herbey getragen; als ist einhellig beliebt, daß hinfüro alle Quartal durchgehends die Gebühr soll executive eingetriben werden; jedoch mit der Erläuterung, falls einige Aenderung wegen der gesammten Landcanzley vorgehen möchte, daß alsdann die Stätte und Aemter zu diser (Anlage) nicht verpflichtet seyn, sondern selbige ganz fallen soll: So vil aber die von der Ritterschafft anlangt, haben selbige disen Punct zu fernerer Deliberation ausgesezt.„

Das Quantum der Besoldungen bestimmet ordentlicher Weise der Landesherr ebenfalls allein; so wie er dieselbige, nach Umständen, auch allein erhöhet.

Des An. 1768. bey dem **Chur-Bayrischen** Hofrath erhöhet- oder redintegrirten Besoldungs-Status gedencket der Freyherr von KREITTMAYR. (1)

Ein **Chur-Sächsischer** ordinari-Hofrath hat jährlich 1000. fl. Besoldung.

Von anderen resp. Chur- und Fürstlichen Höfen weiß ich, daß sie 750. oder auch nur 500. fl. haben.

In **Würtemberg** wurde An. 1514. verabschidet: Herzog Ulrich solle, um seines und seines Fürstenthums Nuzens willen, ein Einsehen haben, worinn übermäßige Dienstgelder bißher ausgegeben worden wären.

In manchen Landen bekommen alle Räthe ihre Besoldungen an baarem Gelde: Anderwärts hingegen haben sie ein gewisses an Geld, das übrige aber an Naturalien, resp Frucht, Wein und Holz, in gemäßigtem Anschlag; da dann, wann die pretia rerum hoch stehen, ein Ueberschuß, wann sie aber fallen, auch wohl ein Schaden herauskommt.

Daß die unrichtige Bezahlung Landesherrlicher Räthe und Bedienten Landesbeschwerden und Reichsgerichtliche Sprüche veranlassen könne, belehret dises:

Die **Lippische** Landstände klagten An. 1739. (2) beym Cammergericht über die hinterhaltende Salarien der Landesherrlichen geist- und

(1) l. c. §. 166. p. 355.
(2) Freyh. von CRAMERS Nebenstund. Part. 64. p. 71.

und weltlichen Dienerschafft, die schon einige Jahre hierunter Noth gelitten hätten, wogegen auch die vilfache Vorstellungen der Landstände nichts geholffen hätten: Die Vormundschafftliche Bediente würden bezahlt, die Landbediente aber nicht; die Hofgerichtssteuern würden von der Cammer erhoben, aber anderwärtshin verwandt ꝛc.

Gräflicher Seits wurde geantwortet: Es gehe dises die Landstände nichts an; bey dem schlechten Zustand der Cammer und da die Landstände nichts darzu bewilligen wollten, auch die Herrschafft selbsten sich patientiren müsse, seye nicht wohl möglich, die Besoldungen richtig abzutragen.

Das Cammergericht aber sprache An. 1746. 16. Jul. „10. Ist der Landesherrlichen Vormundschafft, die Abführung derer Salariorum an die geist- und weltliche Bediente, so wohl de præterito, als pro futuro, uneinstellig zu bewerckstelligen, hiemit nachdrucksam aufgegeben. „

An einigen Orten wird denen Landesherrlichen Bedienten ein gewisser Besoldungsabzug gemacht. v. der **Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen, Cap. 16.**

§. 43.

Belohnungen.

Wann ein Landesherr einen Rath, oder anderen Bedienten, um seiner würcklichen, oder angeblichen, oder vermeinten, besonderen Verdienste willen, ausserordentlich belohnen, oder ihme eine besondere Gnade erzeigen will; hat er darinn freye Hände, in so ferne solche nicht etwa durch die Haus- oder Landes-Verfassung gebunden werden. Z. E.

In den **Braunschweig-Wolfenbüttelischen** Landesfreyheiten von 1770. heißt es Art. 22. „Wenn Fürstliche Diener mit Verehrungen, oder andern Beneficien, anzusehen sind, sind solche so anzustellen und zu moderiren, daß getreuer Landschafft daher keine Beschwerungen zugezogen werden. „

§. 44.

Geschencke nehmen ꝛc.

Weiter ist denen Landesherrlichen Räthen und Bedienten, wenigstens in vilen Landen, befohlen, sich mit ihren Besoldungen zu begnügen, und des Geschencke-nehmens zu enthalten: Man findet aber häuffige Landesbeschwerden, daß es nicht geschehe.

In dem **Würtembergischen** Landtags-Abschid von 1514. ist versehen: Es seye Herzog Ulrichs erstlicher Will, Ordnung und Meynung, daß keiner seiner Räthe oder Schreiber bey der Canzley, wie der

Namen habe, auch keine Ober- oder Unter-Amtleute, Forstmeister noch Knecht, ganz kein Geschenck von seinen Unterthanen, oder von denen, so mit denselben Unterthanen etwas zu handlen hätten, nehmen, noch Jemand von seinetwegen nehmen laßen: Und solle an den Vogtgerichten alle Jahr mit andern Articuln den Unterthanen verkündiget und gebotten werden, obigen Personen kein Geschenck zu geben, noch geben zu laßen, bey Straf eines kleinen Frevels: Wann auch Herzog Ulrich immer erführe, daß seine Canzley-Verwandte und Amtleute dennoch einiges Geschenck nehmen, würde er deßen ein ungnädiges Mißfallen haben.

§. 45.

Departements. In vilen Canzleyen seynd alle, oder doch gewisse, Geschäffte in Departements eingetheilt, welche beständige Re- oder auch Correferenten haben. Z. E.

In der **Brandenburg-Onolzbachischen** Canzley-Ordnung von 1730. werden Cap. 6. aus denen vilen Hofraths-Geschäfften folgende in Departements vertheilt: 1. Die aus dem Justizrath an die Appellations-Instanz ergehende Provocationen, 2. die Jurisdictional-Differentien in secularibus & ecclesiasticis, 3. Titulaturen- und Curialien-Beobachtung, 4. Streitigkeiten unter Personen von verschidenen Instantien und von der Hofdeputation, 5. Aufsicht auf die Actiones des Fiscals, 6. Vormundschaffts-Sachen, 7. Zunfftsachen, 8. Taxation der Victualien, 9. Ordnungen bey Freud- und Trauer-Actibus, 10. Regulirung der Tabernen und Hecken-Wirthschafften, 11. Bausachen, 12. Versorgung der Armuth und Abtreibung herrenlosen und bösen Gesinds, 13. Schuzaufnahmen, 14. Revision der Unkosten.

In der **Würtembergischen** Regierung haben ihre gewisse beständige Referenten: Die Anfragen von der Rentkammer und vom Kirchenrath, die Differentien mit Benachbarten, die Forstsachen, die Handwercksachen, die Lehensachen, ꝛc.

Es kommt aber hierinn alles auf jeden Regentens selbstbeliebige Verordnung an.

§. 46.

Art zu verfahren. Wie die Geschäffte bey denen Collegiis behandelt und expediret werden sollen, dißfalls kommt es ordentlicher Weisse abermalen auf den Landesherren an, was er dißfalls für Geseze vorschreiben will:

Doch können sich auch Umstände ereignen, daß darüber Landesbeschwerden entstehen und Landesverträge errichtet werden. Z. E.

An-

An. 1699. Kame in den Vergleich zwischen dem Fürsten zu Ostfrießland und dessen Landständen: „Es werden auch 12. Ihro Durchl. bey dero Hofcanzley die Verordnung machen, daß denen Citationibus ex officio, (außer in pönal- und criminal-Sachen,) die Ursachen einverleibet werden.„

Herzog Ulrich zu Würtemberg versprache An. 1514. Bey seiner Canzley Vorsehung thun zu lassen, damit der arme Mann daselbst in seinem Anligen gehöret, austräglich beschiden werden, und Antwort erlange.

§. 47.

Und so seynd auch die Nebengeschäffte derer Landesherrlichen Räthe zuweilen durch Landes- oder andere Verträge eingeschräncket, oder verbotten, oder es entstehen auch Landes-Beschwerden darüber; ins besondere über die local- oder andere Commissionen, wann dieselbige unnöthig oder allzuhäuffig erkannt, oder sonst die Räthe dadurch allzuvil distrahirt, und die Parthien beschweret werden. Nebengeschäffte.

In Sachen der Baselischen Landstände contra den Bischoffen zu Basel erkannte der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „Es stünde zwar dem Herren Bischoffen, als Landesherren, frey, in Sachen, wo es deren Natur und Eigenschafft, oder Abkürzung derenselben, also erforderte, Commissiones auf dem Lande anzuordnen: Jedoch wäre denen Hofräthen, als Commissariis, ein gewißes Quantum, auf zwey oder drey Pfund, loco des Diätengelds, anzusezen, auch die ernstliche Versehung dahin zu thun, daß die hierzu gebrauchende Räthe die Commissionen ohne Noth nicht verzögern oder verlängern sollten.„

Und wiederum: Kayserl. Maj. verseheten Sich, es werde der Herr Fürst die Unterthanen bey denen im Lande angeordneten Commissionen, oder sonsten, mit übermäßigen Taxen, oder anderen unnöthigen Kosten, nicht beschweren lassen.

In der Würzburgischen Wahl-Capitulation von 1684. Art. 63. hieße es: Nostri Consiliarii Cancellariæ nullius causæ patrocinabuntur, iuxta tenorem præstiti juramenti: Sin vero Collegiatarum Ecclesiarum & Monasteriorum causas agere velint, illis ex speciali consensu Nostro permittendum erit, ad quos Præses Cancellariæ diligenter attendet, &, si causæ similes in Consilio proponantur, tales Consiliarii surgant, & ad interim ex Consilio secedant.

§. 48.

Neben-Dienste. Ein gleiches ist von denen Neben-Diensten Landesherrlicher Räthe ꝛc. zu sagen. Z. E.

In der Pommerischen Regimentsverfassung von 1634. wurde Tit. 4. beschlossen: Daß die Regierungs-Räthe in keiner andern fremden Potentaten oder Republiquen Bestallung oder Nebendiensten seyn sollen; dann mit des Landesfürstens und sämtlicher Landräthe Vorwißen und Bewilligung.

§. 49.

Freyheiten. Was die Landesherrliche Räthe für personal- oder real-Freyheiten genießen sollen, bestimmet zwar der Landesherr; doch nicht zum Nachtheil der Landes-Verfassung, und es können über disen Puncten leicht Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und denen Landständen entstehen, Z. E. wegen der Steuer-Freyheit; davon in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen das mehrere vorkommen wird.

Die Statt Emden verlangte An. 1662. an den Fürsten zu Ostfrießland: „ Daß Ihre Fürstl. Gn. wann einer von Dero Räthen ratione rei sitæ vor Herrn Burgermeistern und Rath (zu Emden) denunciirt, und Selbige, oder Deroselben Canzley, durch gehörige Subsidialien, die Denunciation insinuiren zu lassen, ersuchet werden, solche Insinuation nicht abschlagen, sondern befehlen und geschehen lassen mögen. „

Der Fürst antwortete: „ Ist ein novum Postulatum, und kan es mit keinem passu aus den Landesverträgen behauptet werden, daß Sr. Fürstl. Gn. Räthe, oder andere hohe Bediente, in realibus vor Burgermeister und Rath zu Emden zu Recht stehen sollen; so haben auch die von Emden deßentwegen kein speciale Privilegium oder Pactum aufzulegen, und können in disem Fall mehr Recht nicht, als die andere beyde Stätte, Norden und Aurich, ihnen anmaßen; zumalen dieselbe, vermöge der Hofgerichts-Ordnung Tit. 19. und Osterh. Accords Art. 22. keinem andern Judicio, als dem Hofgericht oder Canzley, unterworffen seyn; weßwegen man sich auf den hellen Buchstaben vorberegter Disposition hiermit beziehet. „

Darauf wurde An. 1663. verglichen: „ Diser Punct wird bey der Hofgerichts-Ordnung Tit. 19. und dem Osterh. Accord Art. 22. ohne ferner extendirt zu werden, gelassen. „

An. 1691. verlangte der Fürst wieder: Daß die Fürstliche, der Statt Emden Jurisdiction nicht unterworffene, Bediente mit dasigem

gem Gerichtszwang, Wachten, Schazungen und Licenten, nicht beschweret, vil weniger dieselbe übel tractiret, und in Verrichtung ihrer Chargen de facto (gleich denn wohl geschehen,) turbiret, und gar, pessimo & intolerabili exemplo, aus der Statt gebracht werden: Es erfolgte aber keine Kayserliche Resolution darauf.

§. 50.

In gewissen einzelen Fällen pflegen entweder ganze Collegia, oder einige Mitglider derselbigen, von dem Landesherrn ihrer ihme geleisteten Pflichten quoad certos actus erlassen zu werden, damit selbige desto unpartheyischer in der Sache zu Werck gehen, auch allenfalls, ohne zu befahren habende Verantwortung, oder Gewissensscrupel, auch wider ihren eigenen Herrn sprechen können. Pflicht-Erlassung.

Wie die Bischöffe zu Brixen solchergestalten zu verschidenen malen ihre Räthe ihrer Pflichten entlassen haben, sehe man beym LÜNIG. (1)

Der Reichs-Hofrath ernannte An. 1748. in denen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach und seinen Unterthanen des Amts Meinhard den gemeinschafftlichen Hohenlohischen Rath von Bernegger zum Untersuchungs-Commissario: Die Unterthanen verlangten einen andern; es wurde aber den 16. Sept. vom Reichs-Hofrath abgeschlagen, dabey aber dem Fürsten rescribirt: Der Kayser befehle, daß gedachter von Bernegger, quoad hunc actum, derer Pflichten, mit welchen derselbe, als gemeinschafftlicher Rath, dem Fürsten zugethan seye, entlassen werde.

So auch, wann ein Reichsstand privilegirt ist, daß er vor seinen eigenen Räthen, als Austrägen, belanget werden solle, müssen dise bey Niderfezung eines solchen Austregalgerichts ihrer Pflichten in derselbigen Sache erlassen werden:

Ein gleiches geschiehet bey Mannengerichten, wann einer der Mannen zugleich in Rathsdiensten stehet.

In Sachen, welche in das Kayserliche obrist-richterliche Amt einschlagen, behaupten die höchste Reichsgerichte, daß die von ihnen ergehende Erkenntnisse und Befehle denen Eyden und Befehlen der Landesherrn vorgehen, und dahero im Fall einer Collision zwischen beyden eines Reichsstandes Räthe und Bediente schuldig seyen, des Kaysers, und nicht ihres Herrens, Befehle zu befolgen. Z. E.

An.

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 764. S.

An. 1747. 10. Febr. erkannte der Reichs-Hofrath ein Decret an die Fürstlich-Solms-Braunfelsische Geheime- und Hof-Räthe, auch Rentkammer-Bediente und Beamte, des Innhalts: Ihro Kayserl. Majestät seye aus denen mehrmaligen Berichten der Kayserlichen Commissarien vorgekommen, was gestalten dieselbe = = die an sie autoritate Cæsarea ergangene Befehle, zur höchsten Ungebühr, entweder nicht befolget, oder an deren Vollziehung die Commissarien gehindert hätten. Obwohl nun Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät vors erste ihre darüber bey der Commission einzulegende Verantwortung abwarten wollten; so thäten jedoch Allerhöchst-Dieselbe, wann ihnen von ihrem Fürsten Befehl zur Widersezlichkeit zugekommen seyn sollte, solchen autoritate Cæsarea hiemit cassiren und aufheben, auch, sich daran vor das künfftige nicht zu kehren, von Kayserl. Oberrichterlichen Amts halben, ihnen hiemit aufgeben, sie auch, in so ferne, als solches Dero Kayserlichem Respect nachtheilig, deren Pflichten entbinden, und befehlen nunmehro ihnen samt und sonders, die an sie ergangene Commissions-Befehle so wohl gehorsamlich aufzunehmen, und des Endes die nöthige Recepisse auszustellen, als in denen jedesmal angesezten Terminen zu erscheinen; = = = als sonsten Kayserl. Majestät gemüssiget werden würden, gegen sie samt und sonders mit Reichsgesezmässiger Schärffe, und anderer schweren Strafe, befindenden Dingen nach, zu verfahren.

§. 51.

Erlassung.

Wegen der Erlassung aus dem Dienst pfleget meistens denen Bestallungen etwas einverleibet und ein gewisser Termin bestimmet zu werden, da jeder Theil dem andern aufkündigen kan.

Es wird also nicht nothwendig ein Verbrechen darzu erfordert, wann ein Herr einen Rath erlassen will; sondern der Regent kan ihme den Dienst aufkünden, ohne eine Ursach zu melden; nur muß die bey der Annahm verglichene Zeit (so etwa in einem Viertel- halben, oder auch ganzen Jahr bestehet) abgewartet, auch dem zu Erlassenden, wann es nicht um übeln Verhaltens willen geschiehet, ein ehrlicher Abschid und Zeugniß seines Wohlverhaltens ertheilet werden.

Herr Vicecanzler STRUBE (i) untersuchet auch und bejahet die Frage: Ob ein Landesherr ohne erhebliche Ursachen seinen Bedienten den Abschid zu geben befugt seye? weil im Zweifel nicht zu vermuthen seye, daß die Verleihung der Bedienung auf Lebenslang geschehen seye.

Wann

(i) in seiner rechtl. Bedenk. 3. Theil, n. 144. S. 510.

Wann aber ein Herr obiges nicht beobachtet, sondern tumultuarisch verfährt, einen Rath, ohne ihn eines Verbrechens überführt, oder sonsten genugsam gehöret zu haben, entsezt, oder gar noch weiter gehet, und ein solcher Mann geht an ein Reichsgericht; so haben wir vilfältige Exempel, daß es gar nicht gut für den Herrn ausgegangen ist. (1)

Ein **Brandenburg-Onolzbachischer Hof-Regierungs- und Justiz-Rath** wurde An. 1760. von einem Cammerrath zu einem Duell ausgefordert, suchte aber dagegen bey dem Landesherrn Schuz: Diser suspendirte ihn Anfangs deßwegen, und erliesse ihn hernach gar seiner Dienste: Der Hofrath gienge darauf an den Kayser; und diser rescribirte dem H. Marckgrafen den 4. Maji 1761. (2) Des H. Marckgrafens Decreta suspensionis & remotionis ab officio könnten mit denen Rechten keineswegs bestehen; der Kayser befehle also demselben, den Kläger in pristinum statum seines officii & dignitatis, una cum Salario & Emolumentis, wieder einzusezen ꝛc.

Anno 1729. 27. Jul. ergienge in Sachen: **Braunschweig-L. Blanckenburg** contra Braunschweig-L. Wolfenbüttel, den von Münchhausen betreffend, auf ein erstattetes Kayserliches Reichs-Hofraths-Gutachten, die Kayserlichen Resolution dahin:

„ 1. Wird, zu Folge vorigen gerechtesten Kayserlichen Erkanntnusses, der zu Wolfenbüttel gegen den von Münchhausen angestellte fiscalische Proceß nochmalen hiemit caßiret, und vor null und nichtig erkläret; wie auch

2. der von dannen ihme, von Münchhausen, gegen seine langwührig treu-geleistete, und so wohl dem gesammten Fürstlichen Hause, als dem ganzen Land, ersprießliche Dienste zugeschickte präjudicirliche Abschid aufgehoben, und hingegen er, wegen der, wider seine zum Nuzen und Besten erstgedachten Fürstlichen Hauses jederzeit treulich geführte Intention, geschehener Auflagen und Beymessungen, (allen beyderseits angeführten und wohlerwogenen Umständen, wie auch schon in vorigen Kayserlichen Verordnungen enthaltenen gründlich- und wichtigen Ursachen nach,) mithin prævia causæ cognitione, allenthalben vor unschuldig erkläret.

3. Fiat, vermög lezthin ergangenen Kayserlichen Rescripti paritorii,

(1) add. das nächstfolgende Capitel.

(2) Samml. der R. Hofr. Concl. von 1761. S. 327.

torii, für den von Münchhausen ein Kayserliches Protectorium, sub pœna 50. Marcarum auri puri. - - -

5. Hæc omnia notificentur per Rescriptum dem Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, um sich hiernach zu achten, mit dem Zusaz, die von dem Herrn Herzogen dem von Münchhausen wegen seiner Verdienste auf Lebenslang ausgeworffene und zum öfteren bestättigte Pensionem remuneratoriam nicht weiter unverschuldeter Weise vorzuenthalten, sondern ihme dieselbe jährlich mit 1000. Rthl. so wohl pro præterito als futuro, entrichten und verabfolgen zu lassen, auch, wie disem gehorsamst nachgelebet werden wird, an Ihro Kayserl. Majestät in Zeit zweyer Monathen zu berichten. „ (1)

Dem Kayserlichen Commissario in **Mecklenburg** wurde An. 1732. 30. Oct. vom Reichs-Hofrath aufgegeben: Auf Conservation derer Bedienten in Mecklenburg, nach Befindung, der Justiz und Billigkeit gemäß, das ist, in so lang sie nicht etwas verbrechen, wodurch sie die Absezung von ihren Bedienungen meritiren, zu gedencken, und selbiger Conservation, auch weitere Beförderung, zu besorgen.

Als das Cammergericht gegen den Fürsten zu **Löwenstein** zum Besten seines gewesenen Regierungs- und Cammer-Präsidentens Joh. Ad. von Bach sprache, nahme der Fürst den Recurs an den Reichs-Convent; aber vergeblich.

In der **Osnabrückischen** beständigen Capitulation ist **Art.** 50. versehen: „ So vil den Canzler, Regierungs-Räthe und Secretarien betrifft, soll, zu Verhütung allerhand Confusion und Ungelegenheit, damit, ohne wichtige sonderbare Ursachen und **Conscience des Domcapituls**, keine Veränderung vorgenommen werden. „

Nach der **Pommerischen** Regiments-Ordnung von 1634. sollte die Erlassung der zu dem Regierungs-Collegio gehörigen Personen jedesmahl mit Gutachten der Land- und Hofräthe geschehen.

Im **Würtembergischen** Vergleich von 1770. heißt es **Cl.** 2. §. 10. von Entlassung der Officialium und Dienerschafft bey dem Herzoglichen Kirchenrath, wie auch samtlicher Beamten und Officianten auf dem Land: Daß solche dem Herzog dergestalt bevorbliebe, daß die darauf Angenommene, mit Vorausseżung des Kirchen- und Geheimen-Raths-Collegii Gutachtens, und, wann es dabey auf ein Delictum ankom-

(1) add. die wegen diser Sache herausgekommene Streitschrifften, in. LÜNIGS Biblioth. Deduct. Tom. 1. p. 181. Edit. 1745.

ankommen sollte, nach legaler, der Canzley-Ordnung und der Landes-Verfassung, auch dem, was ad Cl. 1. verabschidet worden, gemässer Untersuchung, wieder zu entsezen, freye Macht haben solle.

Hierzu kommen so dann auch noch die Klugheits-Reguln, sich der Landesherrlichen Gerechtsamen hierinn nicht zum Schaden des Regentens und seines Hauses selbsten, oder auch des Landes, zu mißbrauchen.

Herzog Eberhard III. zu **Würtemberg** ermahnete in seinem Codicill seinen künfftigen Successoren, und befohle ihme aus Väterlicher Macht: Daß er, ohne sonderbare wichtige Ursachen und reiffe Vorbetrachtung, keinen seiner bißherigen geheimen Regiments- und anderer getreuen Räthe und Diener dimittire, sondern selbige, als denen des Staats und der Lande Beschaffenheit und Gelegenheit am besten bekannt, unveränderlich an der Hand und in Diensten behalte, und nicht etwa neue unerfahrene Rathgebere bey sich fürdringen lasse; sonderlich aber der Schmeichler, Fuchsschwänzer und Ohrenbläser müßig gehe, ihren verderblichen schlimmen Anschlägen kein Gehör gebe, und stets mit unvergessenem Fleiß bedencke, wie, denen bekannten geist- und weltlichen Historien, und darinnen fürgebildeten alten und neuen Exempeln nach, die Aenderung der Staats-Bedienungen so schädlich ausgefallen, und was daraus für grundverderbliche Eventus und unheilsame Zerrüttungen entstanden und erfolget seyen: Und weil ihme, Herzog Eberharden, bey seiner viljährig geführten beschwerlichen Regierung, genugsam erinnerlich seye, daß ein regierender Herr nicht so leicht und bald in Regierungs- und andern vorfallenden hochwichtigen Geschäfften genugsam informiret seye, oder darauf gleich für sich eine Entschliessung fassen könne, also, daß in nicht-Beobachtung ein- und anderen Umstands leicht grosses Unglück und ohnwiederbringlicher Schade ihme selbst und dem ganzen Land daraus erwachsen könnte, besonders da zu solchen schweren wichtigen Regiments-Geschäfften grosse und lange Experienz erfordert werde; so habe er die vorgedachte Erinnerung wegen der unveränderlichen Beybehaltung der geheimen Regiments-Räthe und anderer getreuer Räthe und Diener gethan.

Anno 1736. 10. Jan. hingegen sprache der Reichs-Hofrath in denen **Baselischen** Streitigkeiten: „Hat das unförmliche Begehren wegen Abdanck- oder Abschaffung derer von dem Herrn Fürsten aufgenommener und in Actis benannter Räthe und Bedienten um so weniger statt, als denen Landständen und Unterthanen keinesweges gebühret,

ihren Landesfürsten dißfalls gleichsam Maaß und Ordnung vorzuschreiben; zumal da diser, auch zu sein und seiner Unterthanen eigenem Besten, von selbsten bedacht seyn würde, jederzeit tüchtige, gelehrte und gewissenhaffte Räthe und Bediente, auch ein- und andere des Patois kundige Landeskinder, (wann sie der Fürst tauglich und kein Bedencken dabey findet,) anzunehmen und behörig zu besolden. „

Zuweilen seynd aber auch in denen Landes-Verträgen, Capitulationen ꝛc. gewisse Fälle bestimmet, in welchen die Räthe und andere Bediente erlassen werden sollen, z. E. wann sie der Landes-Religion nicht zugethan seynd, oder selbige ändern.

So haben wir anderwärts vernommen, daß ein Bischoff zu Würzburg in seiner Capitulation verpflichtet worden ist, auf Erinneren des Capituls alle seine der Catholischen Religion nicht beypflichtende Räthe zu erlassen.

Als An. 1729. (1) ein gemeinschafftlicher Sachsen-Meiningischer Hofrath von N. sich gegen den Erbprinzen der einen Linie sehr vergienge, wurde er von zween derer Mitherrn seines Diensts entsezt, von dem dritten hingegen portirt: Der Kayser aber befahle den 7. Mart. dem lezteren: Die Hand von ihm abzuziehen, und ihme die Seßion in der Regierung gänzlich zu untersagen; mit dem Anhang, daß er, der Rath, binnen zweymal 24. Stunden aus Meiningen sich wegbegeben, benebst den Hof und Ort, wo die Fürstliche Herrschafften sich aufhalten, in denen Meiningischen gesammten Landen vermeiden, Herr Herzog A. U. aber in disem alle keine Hinderniß verursachen, sondern mit dahin sehen solle, daß demselben von dem von N. allenthalben die schuldigste unterthänigste Nachlebung geleistet werde.

Hinwiederum kan ein Herr einen Rath, der ihme aufkündigt, nicht aufhalten, noch ihme die Erlassung verweigern, wann er keine rechtliche Ursach darzu hat, und solche rechtlicher Ordnung gemäß ausführen kan oder will; ob gleich z. E. ein solcher Rath vile Geheimnisse wüßte, u. d.

Wann ein Herr einen Rath erlassen hat, und diser sich anderwärtshin hinbegibt, höret damit auch des vorigen Landesherrns Gerichtbarkeit über ihne auf; es wäre dann, daß der Rath sich verpflichtet hätte, in gewissen Sachen auch noch nachhero, inner einer gewissen Zeit, oder jedesmalen, vor seinem vorigen Herrn Recht zu nehmen und zu geben.

Ein Freyherr von Wolzogen ware in Herzog Friderich Wilhelms

zu

(1) Auserl. R. Hofr. Conclus. p. 168. sqq.

zu Sachsen-Meiningen Diensten, trate aber nachhero in S. Gothaische, kame in solcher Eigenschafft nach Meiningen, und es wurde mit ihme als Gothaischem Rath Handlung gepflogen: Nach Herzog Friderich Wilhelms Tode aber liesse Herzog Anton Ulrich, als Successor seines Bruders, denselben durch seine Meiningische Regierung citiren: Der von Wolzogen klagte am Reichs-Hofrath und der Kayser rescribirte An. 1747. 16. Maji (1) an den Herzog: Er könne einmal keinen Grund finden, mit welchem Schein Rechtens der von Wolzogen der Meiningischen Jurisdiction unterworffen seyn sollte, da bey veränderten Diensten auch der Dienereyd vor aufgehoben anzusehen seye ꝛc. Der Kayser wolle also die von der Meiningischen Regierung ergangene Citation hiemit aufgehoben haben, ꝛc.

§. 52.

In denen Landtags-Handlungen, Abschiden, u. s. w. findet sich mehrmalen, daß die Landstände über die Landesherrliche Räthe und Collegia allerley Beschwerden geführet haben. Beschwerden über sie.

Es ist eine an sich artige Stelle, wann es in einer nicht alten Herzoglich-Mecklenburgischen Streitschrifft (1) heißt: „Freunde der Wahrheit und Billigkeit werden es der Ritterschaft nicht zum besten auslegen, daß sie in Dingen, die die Landesfürstliche Regierung und Regiments-Verwaltung angehen, sich das Ministerium zur Gegenparthie wählet, und solches bald im dunckelen, bald im offenbaren = = = beschuldiget, es rathe und arbeite weder der Neigung noch dem Vortheil ihres Herrn und Regenten gemäß. Diser Vorwurff ist schwer: Und wodurch stünde er wohl zu beweisen? Ist es nicht anders als dadurch möglich, daß das Herzogliche Ministerium die Rechte seines Herrn vertritt, und die vorgegebene Rechte der Unterthanen untersucht, auch nicht alle Chimären für Rechte ansehen kan; so ist es noch gar nicht getadelt. Die Ritterschafft wird es dem Ministerio ja nicht zum Vorwurff rechnen, daß es für seine Pflicht zu vil (2) eingenommen, daß es sich verbunden hält, gewisse Rechte seines Herrn etwa mehr auszuüben, und gewissen Maaßreguln der Ritterschafft etwa mehr entgegen zu seyn, als die Ritterschafft es gerne siehet. Die Ritterschafft wird, als eine Freundin der Gerechtigkeit, dem Ministerio die Maaßreguln, die es pflichtmäßig zu nehmen pfleget, nicht zur Last legen; gesezt, daß sie auch der

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 747.
(2) v. Mein T. Staatsarchiv. 1751. 4. Theil. p. 64.
(3) Zu vil ist zu vil.

Ritterschafft unbequem fallen. Was das Ministerium bißhero gethan, wird es ferner thun. Es wird das Werckzeug seyn, wenn Ihro Durchlaucht gegen die Ritterschafft Gnade erweisen wollen: Es wird aber auch das Werckzeug seyn, wann Ihro Durchlaucht Ihre Rechte üben, und dem Unrecht im Land steuren wollen. Diß sind des Ministerii Pflichten. Der Haß, welchen die Beobachtung derselben etwa nach sich ziehen möchte, beunruhiget kein Ministerium. Er kommt in keine Achtung gegen den Beyfall, welchen die Ausübung der Pflicht bey dem Herrn und bey Freunden der Gerechtigkeit erwirbt. Der einzige Beyfall diser Art ist wichtiger, als ein ganzes Land voll Tadelns.„

In der Cöllnisch-Erzstifft-Westphälischen Landeseinigung von 1590. heißt es: „Da die Landsassen gegen die Räth billige Klage zu haben vermeinen; sollen sie dieselben bey dem Herrn und Capitul, und nicht bey fremden Herren, (wie Etliche bey dem Truchseßischen Lermen mit Ungrund gethan,) verklagen mögen; da auch die Räthe, wie billig, in ihrem Gegenbericht sollen gehöret werden.„

In der Bayrischen Ritterschafft Beschwerden vom Jahr 1499. kommen vile Klagen über die Fürstliche Räthe und Bediente; bey denen ich mich aber hier nicht aufhalten will. (1)

In dem Chur-Bayrischen Mandat von 1669. über die Landschafftliche Gravamina liset man: „1. Haben die Ständ der Prälaten und Stiffter, item von der Ritterschafft und Adel, auch den Stätten und Märckten, herkommen lassen, ob sollte durch Unsere Hofkammer, und nachgesezte gerichtliche Obrigkeiten, ein oder anderer Stand seiner Possession und Gerechtsame de facto entsezet worden seyn: Demnach aber dißfalls so wohl in der erklärten Landsfreyheit, als dem summarischen Processe, schon genugsame Vorsehung geschehen; als hast du solche schuldigster massen zu beobachten, und wider Recht und Billigkeit nichts vorzunehmen, noch den Ständen zu einer rechtmäßigen Beschwerung Ursach zu geben; widrigen Falls gedencken Wir, nach klarem Innhalt angeregt-erklärter Landesfreyheit, nicht allein die den Ständen dergestalt widerrechtlich verursachte Unkosten und Schäden von dir einzuheischen, sondern auch mit alsobaldiger Entsezung deines Diensts unmittelbar verfahren zu lassen.„

In der Würzburgischen Capitulation von 1684. ware §. 69. versehen: Cum variæ querelæ exortæ sint, quod nonnulli Consiliarii, tam Cancellariæ, quam Cameræ, Secretarii, & alii in

(1) v. Biblioth. historic. Gœtting. Part. 1. p. m. 282. sqq.

in servitiis Principis existentes, à corruptionibus manus innocentes non habeant, curabimus illus emendationem, per Decretum sub pœna cassationis ab officio.

Anno 1594. beschwerten sich die von Salder: Die Herzoglich-Braunschweigische Räthe hätten, mit Verschliessung der Thür, der Landschafft Abgesandten nicht hören wollen, sondern schimpflich abgewiesen. (1)

In dem Würtembergischen Landtags- oder Tübingischen Nebenabschid von 1514. liset man: „Und nachdem gemeine Landschafft, Herzog Ulrichs Canzler, Marschalck und Landschreiber etwas hoch angezogen, als sollten sie zu Nachtheil und Schaden des Fürstenthums gedienet, und gerathen haben, und aber sich dieselbe ehrlich entschuldigt, auch durch Herzog Ulrichen, Ihren Fürsten selbis persönlich, mündlich und schrifftlich verantwortet worden, das dann die Verordneten aus gemeiner Landschafft zu Frieden angenommen, und dabey bleiben haben lassen, sollen dieselben Verordneten gemeldter des Fürsten und seiner benannten Räth Verantwortung allenthalben bey ihren Freunden der ganzen Landschafft anzeigen und eröffnen, solchen Wissens zu haben.„

Als ferner die Landschafft etliche Mängel der Canzley anzeigte, hat sich Herzog Ulrich erbotten: Wann ihm die Personen, so untauglich wären, oder vortheilhafft gehandelt, benannt würden, wolle er sich gegen denselben, als Verschuldeten, gebührlich halten.

Es ist auch gar nichts neues, daß der Kayser, oder in Dessen Namen die höchste Reichsgerichte, bey entstehenden gegründeten Beschwerden über die Collegia oder einzelne Räthe eines Reichsstandes, derselbigen Landesherrn die benöthigte Weisung gibt. Z. E.

Anno 1731. 22. Jun. rescribirte der Kayser an Chur-Pfalz: „Gestalten auch Ihro Kayserl. Majestät des zuversichtlichen Vertrauens lebten, es werde der Herr Churfürst = = = seinen eigenen ihme nachgesezten Hofrath zu Düsseldorff und resp. Geheimen Rath allda, oder diejenige, so daran Schuld tragen, zu Befolgung der Kayserlich- und Churfürstlichen Befehle, (als denen sie ohnehin zu gehorsamen schuldig,) mit nachdrücklichen Geld- oder anderen Straffen auch seines Orts = = = anzuhalten geneigt seyn.„

Anno 1748. 12. Jun. flosse, in Sachen: Hohenlohe-Neuenstein contra Hohenlohe-Waldenburg, in ein Reichs-Hofraths-Conclusum

(1) von LUDOLFS Symphor. Consult. &c. forens. Tom. 1. Part. 3. p. 276.

clusum ein: „Wird Parti impetratæ hiemit aufgegeben, seine Räthe dahin anzuhalten, daß sie künfftighin mit grösserer Bescheidenheit und Reichs-Constitutionsmäßiger Schreibart ihre Schrifften verfassen; damit Kayserliche Majestät nicht bewogen werden möchten, Impetratischem Theil die Nahmhafftmachung des Schrifftenstellers aufzulegen, und gegen denselben mit fiscalischer Ahndung verfahren zu lassen.„

Wer sich nun über eines Reichsstandes Räthe, oder andere Bediente zu beschweren hat, kan es ordentlicher Weise nicht gleich an einem höchsten Reichsgerichte thun, sondern muß sich forderist mit seiner Klage gegen sie bey ihrem Herrn melden.

Als An. 1746. der Land-Commendeur der Balley Francken, Graf von Sazenhofen, bey dem Reichs-Hofrath gegen die Fürstliche Regierung zu Eichstätt pto Injuriarum einkame, und bate, intus petito modo Consilium Eichstættense ad reparationem Diffamationis anzuhalten; erfolgte den 13. Jun. der Bescheid: „Würde Impetrantischer Theil behörig dociren, daß er bey dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt gegen Dero nachgesezte Regierung sich ordentlich beschweret, aber die Justiz nicht erhalten habe; = = = so ergehet weitere Kayserliche Verordnung. „

Kan aber ein Herr seine Räthe und Bediente in ihren Amtsverrichtungen vertretten?

In der Ostfriesischen Hofgerichts-Ordnung von 1590. ware Tit. 19. versehen: „Vor diß Unser Gräflich-Hofgericht sollen geladen werden, = = auch Drosten, Räthe, Richter, Haupt- und Amtleute, so wohl ihrer Personen, als ihres Amts halber.„

Als nun dises Hofgericht An. 1593. durch eine Kayserliche Commißion eröffnet wurde, protestirte der Graf: Daß er seine Befehlhabere und Beamten in ihren Sachen und Verwaltungen, ausserhalb personal- und eigener Verwirckung oder Handlung, vertretten wolle ꝛc. welches die Commißion ad referendum nahme.

Darauf sprach der Kayser An. 1597. „Von wegen der Gräflichen Beamten vermag Tit. 19. der Hofgerichtsordnung formaliter, daß die Beamte, so wohl ihrer Personen, als ratione Officii, vor dem Hofgericht zu Recht stehen sollen; bleibt deßwegen billig dabey: Ausserhalb in Fällen, da die Beamten unverdächtige special-Befehle von dem Grafen, oder desselben Regierung, in continenti aufzulegen; in welchen (Fall) den Beschwerten bevorstehen soll, wider den Grafen, ent-

entweder vor Uns, oder Unserm Kayserlichen Cammergericht, ihre Nothdurfft anzubringen.„

In denen Concordaten von 1599. wurde verglichen: „Auf daß auch Unsere (des Grafens,) getreue Landstände und Unterthanen, desto würcklicher zu vernehmen, daß Wir dem Hofgerichte seinen starcken Lauff zu lassen, und alle Disputationen, so wegen Unserer Beamten = = = erreget werden möchten, aufzuheben gänzlich gemeinet; so erklären Wir Uns ferner hiemit, Daß Wir in Gnaden zufriden, daß = = Unsere Beamten vor Unserm Hofgericht, so wohl ihrer Person als ihres Amts halben, zu Recht stehen sollen.„

Anno 1611. beliebte man ferner: „Se. Gnaden bewilliget, daß Sr. Gnaden Räthe und Officiers, so wohl ratione Officii, als Personarum, wann sie auch einigen special-Befehl von Sr. Gnaden könnten darlegen, deßen ohngeachtet, alle vor dem Hofgerichte justitiabel seyn sollen.„

Der Landtagsabschid von 1614. enthält unter anderem dises: „Und können Jhro Gnaden (der Graf,) aller ehrlichen, unparteyischen, insonderheit der Rechten und des status Imperii wohlkündiger, Leute Urtheil hierüber wohl leyden: Ob nicht allemal, wann Jemand in Sachen, welche Jhro Gnaden eigentlich betreffen, und da von Jhro Gnaden Recht und Gerechtigkeit gestritten wird, wider die Beamten Proceß ausgebracht, der Procurator gener[illegible]ber anzeiget, daß die Sachen nicht die Beamten, sondern Jhro Gnaden, berühren, und Sich Jhre Gnaden auszuführen erbieten thut, die wider die Beamten ausgebrachte Proceß cessiren und aufhören, und die Klage wider den Procuratorem generalem billig ausgeführet werden solle: = = = Sonsten aber, wann man in meris factis der Amtleute versiret, ubi non agitur de jure Domini, ob schon sie oder Andere darüber special-Befehl bey Jhro Gnaden ausgebracht und erpractisiret hätten; so lassen Jhro Gnaden Hofrichter und Assessoren zu, daß sie, vermöge habenden Commission, wider die Beamten, nach Gelegenheit der Sachen, durch Mandaten, oder andere Proceß, verfahren mögen.„

In der Vereinigung der Ostfriesischen Ritterschafft und der Statt Emden von 1658. liset man: „14. (Sie) hielten den Rechten und aufgerichteten Accorden gemäß zu seyn; daß Se. Gnaden (des Grafens) Officianten, so von Andern gerichtlich vorgenommen werden, in Persona selbsten, oder durch ihre Gevollmächtigte, zu Recht stehen, und daß Se. Gnaden unbefugt, solche seine Befehlhabere und Officianten in

denen Handlungen und Excessen interveniendo zu vertretten, oder zu submoviren. „

An. 1619. verlangten die Stände: Der Graf solle (Krafft des 22. Art Osterhusischen Accords,) seine Beamten, so per viam Citationis oder Mandatorum, es beschehe ratione Officii, oder Personarum, belangt werden, durch den Procuratorem generalem nicht submoviren, sondern denselben in Judicio verbleiben lassen.

Die General-Staaten resolvirten darauf: „ Es müssen des Herren Grafen Beamten in Judicio verbleiben, vermöge des Osterhusischen Accords Art. 22. wie auch, wenn Einige specialen Befehl von ihrem Herrn aufweisen können, um dadurch dasjenige, so durch sie gethan, zu verantworten; ohne daß sie durch Intervention des Procuratoris generalis submovirt geworden; welcher jedoch die Sachen, worinn de jure Dn. Comitis agitur, hauptsächlich durch Adjunction, defendiren mag. „

Graf Rudolf Christian erklärte sich An. 1626. „ Mögen Hofrichter und Assessoren wider Ihro Gnaden Beamte, in Fällen, da, nach den gemeinen Rechten und Kayserl. Cammergerichts Stylo, Mandata cum vel sine clausula statt haben, erkennen und abgehen lassen; jedoch in des regierenden Landesherrn Namen. Wenn aber ein Factum sich zugetragen, welches der regierende Landesherr immediate verrichtet, und dessen eigene Person betrifft, also, daß die Amtleute nichts damit zu schaffen haben, und das Factum von ihnen nicht kan redintegriret werden, insonderheit in Actionibus personalibus, worüber ein Graf von Ostfrießland sonsten alleine vor der Kayserlichen Majestät oder Cammergericht justitiabel; so solle zwar ein regierender Landesherr per Procuratorem generalem die Sache vor dem Hofgerichte ausrichten lassen: Aber contra Procuratorem generalem, (als welcher vor seine Person dasselbe nicht prästiren kan,) kein Mandatum erkannt werden; sondern Herr Hofrichter und Assessoren weiter verfahren, nach laut des Osterhausischen Accords Art. 27. = = Wenn die Gräffliche Beamte etwas aus ihres Herrn Befehl verrichtet, und wider dieselbe an dem Hofgericht Proceß erkannt; so soll dem regierenden Landesherrn freystehen, per Procuratorem generalem vor den Amtmann einzutretten: Was aber wider Procuratorem generalem ausgesprochen und erkannt, deme sollen die Beamten so wohl, als wenn die Urthel wider sie selbst ausgesprochen, zu geleben, gehalten seyn. „

An. 1662. und 63. wurde viles wegen dieser Sache gestritten,

und

und endlich durch die General-Staaten decidirt: „ Daß die Canzley des Grafen oder Fürsten, und die, welche selbige bekleiden, auch Collegialiter considerirt, in causis privatis ex Contractibus vel quasi, und in genere in allen denenjenigen Sachen, worinn dieselbe Privatorum loco gehalten werden müssen, vor dem Hofgerichte justitiabel sey. „

Daß hingegen eine Landesherrliche Regierung nicht für die widerrechtliche Handlungen ihrer Vorfahren zu stehen habe, hat der Freyherr von CRAMER (1) erwisen, und mit einer Urthel von 1745. belegt.

§. 53.

Hinwiederum trägt es sich auch, doch ungleich seltener, zu, daß, zumalen wo die Landstände in grossem Ansehen stehen, die Landesherrliche Räthe sich ebenfalls über Andere beschweren. Und ihrer über Andere.

An. 1691. verlangte der Fürst zu Ostfrießland am Reichs-Hofrath: „ Daß die Landstände, ordinaire Deputirte und Assignatores Sr. Hochfürstlichen Durchl. = = in specie auch Dero Canzler, Räthe, Drosten, Amtmänner und Rentmeister, inn- und ausserhalb Landes, als am Kayserlichen Hofe, und anderswo, mit Worten und Wercken nicht beleidigen, noch an deren Haab und Gütern einigen Schaden, weder für sich selbst, noch durch Andere, zufügen, oder zufügen lassen, und was dawider geschehen, auch durch militaire Macht in den Aemtern Norden, Behrum und Gretsyhl vorgegangen, der Gebühr repariren, Abtrag thun, und der Billigkeit nach restituiren, auch, Falls sie wider die Fürstliche Bediente samt und sonders etwas mit Recht zu sagen haben möchten, sich wider dieselbe der in den Rechten und Accorden zugelassenen Mittel, abstinendo interim ab omnibus iniuriis, vi & violentia, gebrauchen, und einfolglich solche durch eigenmächtige bedrohentliche Schreiben und Befehle in Verrichtung ihrer Aemter nicht turbiren oder molestiren sollen. „

Der Kayser resolvirte auch darauf: „ Der Herr Fürst, und die Ihme angehörige Personen, in specie Dero Canzler, Räthe, Drosten, Amtleute, inn- und ausserhalb Landes, sollen weder mit Worten noch Werken beleidiget werden; sondern, daferne Jemand etwas an sie zu suchen zu haben vermeinte, sich dazu derer in denen Rechten und Accorden zugelassenen Mittel gebrauchen. „

Anno 1722. beschwerte sich der Fürst zu Ostfrießland beym Reichs-Hofrath wegen des H. J. W. K. gar unanständiger bedrohentlicher

(1) Observ. Tom. 5. p. 1376. p. 508.

licher Reden wider den Fürstlichen Canzler auf öffentlicher Landtags-Versammlung.

Wie Graf Georg Wilhelm zu Erbach-Schönberg in seinem Anno 1756. errichteten Testament seine hinterlassende Canzleybediente gegen die nach seinem Absterben besorgte Bedruckungen sicher zu stellen gesuchet habe, kan an unten (1) angezeigtem Ort ersehen werden.

§. 54.

Böse Rathgebere.

Können Landstände und Unterthanen mit Recht forderen, daß, wann ihres jezigen oder vorigen Herrns Räthe böse und dem Herrn, oder dessen Hause selbst, oder doch dem Land, schädliche Consilia an die Hand geben, schlimme Projecte machen, u. s. w. dieselbe deßwegen exemplarisch abgestrafet werden? Allerdings; man hat auch, bekannter massen, mehrere dergleichen Exempel, da es solche Böswichte mit dem Kopf haben zahlen müssen.

Bey dem Anno 1592. gehaltenen Chur-Sächsischen Land-Tage zu Torgau geschahe die Bewilligung, daß der Proceß wider den ehemahligen Canzler, D. Krellen, angestellt und M. Abraham Grießbach zum Fiscal und Ankläger constituirt werden sollte: (1) Er verlohre auch endlich den Kopf.

In Ostfrießland wurde Anno 1611. zwischen dem Grafen und seinen Landständen beliebt: „ Daferne Jemand befunden würde, dawider (gegen [illegible]andesverträge,) directe oder indirecte zu handlen, oder dawider gehandelt zu haben, soll derselbe, (nachdem er dessen beym Hofgerichte durch einen schleunigen und summarischen Proceß überzeuget worden,) von Sr. Gnaden, ohne einige Gunst oder Connivenz, als ein Stöhrer der gemeinen Ruhe, bestrafet werden. „

Anno 1662. verlangten die Stände: „ Wann ein Fürstlicher Minister, als ein Contraventor derer Accorden, und also als ein Perturbator Pacis publicæ, civiliter oder criminaliter angeklagt wird; so soll der Proceß hierüber allein beym Hofgericht gemacht, und solcher von ihrer Fürstlichen Gnaden, weder unter dem Prätext eines Special-Befehlschreibens, oder sonsten, per Procuratorem generalem nicht summovirt werden, sondern, (vermöge Ihro Hochmögenden auf dem Ender Landtag de Anno 1618. Cap. I. §. 4. gegebenen Resolution,) in Judicio verbleiben, und Ihre Fürstliche Gnaden solchen, nach dem beym Hofgericht abgefaßten Urthel, zu strafen gehalten seyn, ohne den Appell

(1) in meinem Staatsarch. 1757. S. 929. u. f.
(1) MüLLERS Sächsisch. Annal. pag. 207.

Appell ad Cæsarem oder Cameram, (wie in Sachen Wolfgang Albini geschehen,) zuzulassen. Oberhausischen Accord. Art. 30. ꝛc. „

Ob nun wohl der Fürst nicht daran wollte; so wurde doch endlich verglichen: „ Hierinn soll man sich nach dem 30. Art. des Osterhusischen Accords und Ihrer Hochmögenden Resolution auf dem Emder Landtag Cap. I. Art. 4. richten, ohne daß von denen beym Hofgericht in civilibus oder criminalibus abgefaßten Urtheilen appelliret werden, oder Ihro Fürstliche Enaden durch Befehlschreiben, und sonsten, um einiger Ursachen willen, die Execution derer obgedachten Urtheile verhindern, aufhalten oder verändern mögen; sondern sollen hingegen die Hand darüber halten, daß solche nach ihrer Form und Innhalt zur Execution gebracht, auch absolute parirt und vollzogen werden mögen: Da aber deßwegen einige Contraventiones vorfallen, und darüber ein Proceß geführet werden würde, soll man deßwegen bey Ihro Hochmögenden klagen, damit dieselbe solches remediiren und darinn eine Vorsehung thun mögen. „

Was in Würtemberg Anno 1608. auf dem Landtag und hernach wegen des Canzlers, D. Enzlins, vorgegangen und wie er endlich Anno 1613. ebenfalls enthauptet worden, ist in unten (1) angezeigtem Ort mit mehrerem zu lesen.

Anno 1629. verlangte besonders die Landschafft: Es solle sich kein Rath, Amtmann, Diener, Unterthanen, oder Ausländische, wie die Namen haben mögen, zu neuer Auffnahm gebrauchen lassen, vil weniger der Herrschafft darzu Mittel an die Hand geben, und, im Fall einer oder der Andere dawider handlete, daß der- oder dieselbige von gesammter Landschafft, als Violatores Legum fundamentalium dises Herzogthums, peinlich mögen beklagt, und von dem Richter mit gebührender zuerkannter Straff gegen sie ernstlich procediret werden; davor sie auch keine Assecuration, wie die Schein oder Namen haben könne, befreyen solle: Der Herr Administrator aber erklärte sich nur dahin: Er wolle seine Vormunds-Söhne unterweisen, alle diejenige Diener, so zu dergleichen unnützlichen Aufnahmen, Schulden- machen und unnöthigen Ausgaben in einige Weg Rath oder That erweisen sollten, für hochschädliche und ganz ungetreue Diener zu halten; innassen dann Er diejenige, so jetzigen hohen Schuldenlast ohne andringende Noth haben helffen verursachen, nicht allein für solche hochschädliche und ganz ungetreue

(1) in der kurz. Nachricht von der Würtembergischen Land-Grundverfaß. p. 145. sqq.

treue Diener achte und halte, sondern auch, da von der Landschafft, (inmassen Er sie hierzu erinneret habe,) einer oder der Andere nahmhafft gemacht und solch ungetreues hochschädliches Verhandlen genugsam bescheinet werde, den- und dieselbe mit solchem Ernst ansehen und belegen wolle, daß sein hohes ungnädiges Mißfallen darob von Männiglich solle verspührt, und Andern, sich hinführo dergleichen nicht zu unternehmen, genugsames Abschrecken gemacht werden.

In dem Landtagsabschid von 1739. werden §. 27. verschidene beschwerliche Vorschläge nahmhafft gemacht, so durch Angebung böser Rathgeber auf das Tapet gekommen waren, und versprochen: Wann Prälaten und Landschafft dergleichen gefährliche Leute nahmhafft machen werden, in Conformität der älteren Landtagsabschide und des unterm 28. Dec. 1733. ergangenen Fürstlichen Edicts, wider dieselbe zu verfahren.

In dem Vergleich von 1770. wurde *Cl. 1. ad Grav. 1. §. 4.* beliebt: Es solle gegen alle diejenige, so wider der Landschafft Privilegien und Freyheiten, wie auch die aufgerichtete Landtagsabschide, vorsezlich thun, und auf dise oder andere Weise gemeinschädliches Mißtrauen zwischen Herrn und Landschafft anstifften, und von Diser dergleichen dem Staat gefährliche Leute nahmhafft gemacht würden, in Conformität der älteren Landtagsabschide, des neuesten Landtagsrecesses de An. 1739. und des unterm 28. Dec. 1733. ergangenen Fürstlichen Edicts, verfahren werden.

Auch die Reichsgerichte selbsten warnen zuweilen Landesherrn vor bösen Rathgebern, Z. E.

Dem Fürsten zu **Hohenzollern-Hechingen** wurde Anno 1739. 13. Febr. vom Kayser rescribirt: Daß besonders einige seiner Räthe, aus nicht gar guter Absicht, ein- und andere unstatthaffte und im heiligen Römischen Reich und Schwäbischen Crays, oder im Land, gar nicht thunliche Principia einzuführen und dadurch die Unterthanen zu drucken gesucht, mithin zu allerhand, auch theils gegründeten, Beschwerden selbsten mit Anlaß gegeben hätten; der Kayser versehe sich also, es werde der Fürst hinkünftig nicht nur von allen neuerlichen Oneribus, Monopoliis, und andern unerlaubten Anmassungen, selbsten abstehen, sondern und hauptsächlich auch seine Räthe, so ihme dergleichen ungegründete Rathschläge sub specie recti an die Hand geben, mit allem Ernst damit ab- und dahin anweisen, daß sie die arme Unterthanen nicht mehr auf so harte Art beschweren, sondern sie mit Gelindigkeit, Glimpf

und

und Moderation, jedesmalen tractiren sollen ꝛc. auch allen Unterthanen in Statt und Land zu ihrer Aufrechterhaltung allen möglichen Vorschub thun, und diejenige wahrhaffte Fürstliche Regierungs-Principia, wodurch denen Unterthanen mit Fürstlicher Milde, Gnade und Gelindigkeit vorgestanden, mithin des Landesherrns und Unterthanen Heil befördert, auch Ruhe und Einigkeit erhalten wird, denen widrigen Principiis derer bißweilen eigennüzigen Räthen jederzeit vordringen lassen.

Anno 1732. 20. Mart. rescribirte der Kayser an den Grafen von Wied-Runckel: „Wie nun in obigem Exhibito und dessen Beylagen so vil angegeben worden, daß des Impetrati Canzley-Director = = hauptsächlich Schuld daran seyn solle; (welches ihme allenfalls zu größter Verantwortung gereichen würde;) so hätte der Impetratische Graf disem und andern dergleichen Rathgebern, (woferne sie die persönliche Zusammenkunfft und gütliche Vergleiche zwischen Mutter und Sohn zu verhindern, oder auch sonsten die Sachen schwer zu machen suchen,) dißfalls durchaus kein Gehör mehr zu geben ꝛc. „

Aber gar offt ist es landkündig, daß diser oder jener ein schädlicher Mann und böser Rathgeber ist; und dennoch kan er dessen, wann es zum Beweis kommt, rechtlicher Ordnung nach nicht überzeuget werden.

Wie aber, wann der Regent einem solchen Mann ein Absolutorium ertheilt, darinn er alle seine Handlungen ratificirt, genehmiget, ihne darinn vertritt, bezeuget, daß alles auf seinen Befehl geschehen seye, u. s. w.? Deßwegen kan er doch gehenckt werden, wie es einem bekannten Juden ergangen ist: Dergleichen Urkunden beweisen im Stand Rechtens nichts, wann das Gegentheil dargethan werden kan, oder ein solcher Mann sich auch nur zum Werckzeug nud Vollstrecker schädlicher Herrschafftlicher Handlungen und Befehle hat gebrauchen lassen.

Ferner ist mir bekannt, daß eine gewisse Maitresse und ihre Familie etwas dergleichen auffergerichtlich am Kayserlichen Hof erschliche: Als sich aber eine Veränderung in der Regierung zutrug, nahm man sie beym Kopf und Beutel, und der Kayserliche Hof fand nicht vor gut, sich ihrer anzunehmen.

Daß endlich zuweilen auch Landstände einen Mann für einen bösen Rathgeber ansehen, die Reichsgerichte hingegen denselben anderst beurtheilen, davon dienet dises zum Beweis:

In denen Baselischen Irrungen erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Jan. 1736. „Weil hiernächst unter andern auch aus denen

Impe-

Impetrantischen Exhibitis zu ersehen gewesen, daß die Klägere = = = gegen den Freyherrn von Ramschwag, als einen Fürstlichen Ministre, und andere Fürstliche Räthe, Beamte und Bediente, ganz ungeziemende, spöttische, hizige und Ehrenrührige Expreßionen, ja gegen den ersteren recht unerfindliche und falsche Beschuldigungen, unbilliger und verwegener Weise, mit = einfliessen lassen; so würde ihnen solche Ungebühr, (obwohl Ihro Kayserliche Majestät hohe Ursache hätten, schärffere Ahndung dißfalls gegen sie vorzukehren,) vor disesmal noch in Kayserlichen Ungnaden, wie hiemit geschiehet, verwisen, jedoch sie dabey alles Ernstes gewarnet, daß sie sich hinkünfftig, bey Vermeidung unausbleiblicher empfindlicher Straffe, dessen nicht mehr unterfangen, sondern, wann sie über kurz oder lang, wider Verhoffen, beschweret zu seyn vermeinen möchten, solches mit aller schuldigster Bescheidenheit und Ehrerbietigkeit anbringen sollen. „

Anno 1691. sezten die Ostfriesische Landstände unter ihre Beschwerden beym Reichs = Hofrath: „ 2. Ist in gedachten Accorden, nemlich Osterhausischen Accord de An. 1611. Art. 30. P. 1. p. 231. Haagischen Vergleich de An. 1662. P. 2. p. 9. & 10. ausdrücklich verordnet, daß die Fürstliche Ministri, welche wider die Accorden handlen, als Perturbatores Pacis publicæ, vor dem Ostfriesischen Hofgerichte belanget, und ohne einige Connivenz gestrafet werden sollen: Wann dann nun offenbar, daß der Fürstlich Ostfriesische Canzler von Stammler alle von ihm selbst beschworene Accorden aufzuheben getrachtet, und so gar, wider das Kayserliche allergnädigste Mandatum de non recurrendo ad Exteros, Ihrer Kayserl. Majestät allergerechteste Verordnungen auswärtiger Censur und Reformation unterwerffen wollen; daraus dann die gegenwärtige innerliche Uneinigkeit einzig und allein entstanden: Hiernächst auch alle Tentamina gütlicher Zusammensezung, so wohl inn = als ausserhalb Landes, fruchtlos gemacht; so gar, daß er auch den einzigen von der Röm. Kayserl. Majestät, ad instantiam utriusque Partis, confirmirten Vergleich de An. 1678. welcher in währendem seinem 26jährigen Ministerio ohne seine Intervention gemacht, noch biß auf dise Stunde umzuwerffen trachtet; über dem auch, ob er gleich bey denen vorschwebenden innerlichen gütlichen Tractaten verbo eine aufrichtige Intention zu Retablirung innerlichen Vertrauens vorgibt, dennoch re ipsa, wie sehr er davon entfernet seye, genugsam bezeuget, indem er Ihro Kayserliche Majestät allergnädigstes Decretum provisionale vom 1. Oct. 1688. durch den Druck gemein machen, und dasjenige, welches er (wider Deroselben allergerechteste

Inten=

Intention,) der Stände Gerechtsamen in selbigem zuwider zu seyn vorgibet, mit grösseren Buchstaben exprimiren lassen, damit ja Jedermann seine eingebildete Victorie, und wie er damit denen Eingesessenen insultire, sehen möge, auch sogar schrifft- und mündlich vorgibt, daß, wann die Stände die 20000. Thl. Commißions-Kosten, (so in allerhöchstgedachtem Decret in fine enthalten,) bezahlen, sie sich in futurum zu dergleichen pflichtig machen würden; wie auch, daß die Accorden darinn nicht simpliciter, sondern mit solchen Clausuln, confirmiret, die sie in ihren wesentlichsten Stücken aufheben, ꝛc. Dadurch unter den Eingesessenen allerhand schwermüthige Gedancken in puncto Paritionis dicti Decreti verursachet werden: Woraus dann, anderer Beweisgründe zu geschweigen, klärlich abzunehmen, daß er in der That ihm nichts mehrers angelegen seyn lasse, als das innerliche Mißtrauen zu erhalten; in Erwägung er sonsten, als ein verständiger Minister, obige seine böse Intention nicht propaliren, sondern vil mehr bedecken würde; so wird allerunterthänigst gebeten, die allergnädigste Verfügung zu machen, damit vor dem hiesigen Hofgerichte ihme sein Proceß gemachet werde, oder ja wenigstens derselbe seines Dienstes erlassen, und ein fridliebender Landsasse an seine Stelle angenommen werden möge. „

Die Kayserliche Resolution darauf aber fiele dahin aus: „ Das 2te Gravamen wegen des Canzler Stammlers betreffend, werden die Landstände, gestalten Umständen nach, damit zur Ruhe verwisen. „

§. 55.

Was ich bißhero von denen Räthen in Landesherrlichen Raths-Collegien gesagt habe; das ist, mutatis mutandis, grossen Theils auch auf die Subalternen in solchen Collegiis applicabel. Subalternen.

Die Verfassung derer teutschen Lande und Collegien seynd auch hiebey gar sehr unterschiden. Nur zu einiger Probe will ich folgendes wenige melden.

In Chur-Sachsen (1) seynd die Subalternen des Hofraths-Collegii: Secretarii ordinarii, extraordinarii & supernumerarii, deren die erstere Besoldung und Accidentien, die andern alleine Besoldung, und die Dritte keines von beyden, sondern spem succedendi, geniessen. Ihre Pflicht und Verrichtung überhaupt bestehet darinn, daß sie sich, nebst denen übrigen Canzley-Verwandten, Vor- und Nach-

(1) WABST l. c. pag. 64.

Nachmittags zu rechter Zeit bey der Canzley einfinden, mit Fleiß ihres Dienstes abwarten, und nicht eher, biß Canzler und Räthe aus der Rathsstube gegangen, noch ohne Erlaubniß, sich aus der Canzley begeben sollen. Wann auf die Supplicationen decretiret, haben sie solche nicht biß auf den andern Tag ligen zu lassen, sondern die Concepte, allweil die Sachen noch in frischem Gedächtniß sind, bald zu fertigen und denen Räthen zur Revision vorzulegen, auch die ausgefertigte Sachen selbst zu überlesen, und mit denen Copisten, so sie geschriben, zu collationiren, so dann aber zu erst zu unterschreiben. Sie seynd übrigens an den Canzlar, oder, in dessen Abwesenheit, an das Directorium, gewisen: So gar darff der Canzler die Secretarien und Copisten, jedoch mit Churfürstlichem Vorwissen, ein- und absezen. Insonderheit sind der Secretarien Expeditionen entweder nach gewissen Sachen, oder nach gewissen Craysen, eingetheilt; denn da findet sich: 1. Die Lehens-Expedition, 2. die Appellationsgerichts-Expedition, 3. die Vorbescheids-Expedition, 4. der ausländische Crays, u. s. w.

Die **Würtembergische** Landschafft bate An. 1520. Daß die Canzley mit frommen, erbarn, verständigen, Schreibern und Personen, (d. i. Secretarien und Cancellisten,) besezt, und darinnen die Jungen von der Landschafft, (d. i. die eingebohrene junge Leute,) vor Andern angenommen und bedacht werden; damit künfftig die Aemter im Land mit geschickten Personen, die der Canzley-Practic und Ausrichtungen wissend und erfahren seyen, desto muzlicher mögen versehen und besezet werden: Diser Articul wurde auch bewilliget, weil er fruchtbar und nuz seye.

Und seithero versprechen alle Herzoge eben dises, unter der Clausul: „So sie hierzu taugenlich.„

§. 57.

Mehreres remissive.

Endlich, und da mein Vorhaben und Plaz nicht gestatten, von Stand zu Stand zu zeigen, wie vil und was für Raths-Collegia in eines jeden Reichs-Standes Land anzutreffen seyen; so verweise ich den Leser, der dißfalls gern mehrere Nachricht hätte, auf den dritten Theil von Herrn D. BüSCHINGS Erdbeschreibung, auf den zweyten Theil des jährlichen Franckfurtischen genealogischen Handbuchs, und auf die von vilen grossen Teutschen Höfen im Druck vorhandene Addreß-Bücher, Staats-Calender, Schematismos, u. s. w.

Ich selbsten habe in meinem Staatsrecht von Chur-Maynz, Trier,

Trier, Bayern, Pfalz, Braunschweig, Augspurg, Costanz, Anhalt, Baden und Baindt, ebenfalls viles davon, u. s. w.

Allerley hieher gehöriges findet sich auch in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, desgleichen in dem nächstfolgenden Capitel.

Endlich so ist in meiner Einleitung zu Canzley-Geschäfften gar viles systematisches und thetisches von diser Materie enthalten.

Von dem Canzleytax aber sehe man die Tr. von der Landeshoheit in Justiz- und in Steuer-Sachen.

Drittes Capitel.

Von denen Beamten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Erinnerung. §. 3. Landesherrliche Beamte. §. 4. Deren Gattungen. §. 5. Justiz-Beamte. §. 6. Cameral-Beamte. §. 7. Forst-Beamte. §. 8. Berg-Beamte. §. 9. Policey-Beamte. §. 10. Gnaden-Dienste. §. 11. Der Beamten Zahl, §. 12. Veränderung, §. 13. Eigenschafften, §. 14. Annehmung, §. 15. Examen, §. 16. Caution, §. 17. Bestallung, §. 18. Character, §. 19. Subordination, §. 20. Nebendienste, §. 21. Verrichtungen, §. 22. Gewalt, §. 23. Collisionen. §. 24. Verbindlichkeit ihrer Handlungen, §. 25. Besoldungen, Accidentien, 2c. §. 26. Freyheiten, §. 27. *Præstanda.* §. 28. Betragen gegen die Unterthanen 2c. §. 29. Streitigkeiten zwischen Beamten und Landsassen 2c. §. 30. Amts-Verweser. §. 31. Beschwerden über sie. §. 32. *Forum* der Beamten. §. 33. Verfahren gegen sie. §. 34. Versezung. §. 35. Erlassung. §. 36. Unter-Amtleute. §. 37. Herumreisende Beamte. §. 38. Geringere Bediente. §. 39. Commun-Vorstehere 2c. §. 40. Einiges *remissive.*

§. 1.

Schrifften. Aus vilen Schrifften, welche hier angeführet werden könnten, will ich, (auſſer denen bereits im nächſt-vorgehenden Capitel berührten,) nur folgender gedencken.

FESCH (Joh. Jac.) Diſs. de factis Officialium, quatenus Dominus teneatur? Baſel, 1695. 4.

ab ICKSTATT (Joh. Ad. L. B.) Diſs. de Superioritatis territorialis, nec non regalibus Juribus, dolo aut negligentia Miniſtrorum & Officialium Principis haud præſcribendis. Würzburg, 1739. 4. und in ſeiner *Opuſc. Tom. 1. p. 749.*

§. 2.

Vor-Erinnerung. Viles von deme, was in dem nächſtvorhergehenden Capitel gemeldet worden iſt, ſchläget auch auf das gegenwärtige an; dahero beyde mit einander zu verbinden ſeynd.

§. 3.

Landesherrliche Beamte. Weil weder der Landesherr, noch ſeine Canzley-Collegia und deren Mitglidere, überall im Land ſelber zugegen ſeyn, und das zur Landes-Regierung benöthigte beſorgen können, oder ein Reichsſtand auch mehrere Lande hat; ſo entſtehet daraus die Nothwendigkeit, aber auch zugleich das Recht, daß der Landesherr in ſeinem Land oder Gebiet, oder in ſeinen verſchidenen Ländern, hin und her, wo es vonnöthen iſt, Beamte anordne, welche theils das ihnen von dem Regenten, oder deſſen Collegiis, namentlich überhaupt und ein-für allemal, oder auch in beſonderen Fällen, anbefohlene beſorgen, theils auf alles, was zu des Herrn oder Landes Nuzen oder Schaden gereichet, von Amts-wegen Acht haben, und es nöthigen Falles an höhere Orte berichten.

§. 4.

Deren Gattungen. Die Gattungen diſer Beamten ſeynd faſt überall verſchiden: Doch kan man überhaupt ſo vil ſagen: Es gibt hohe und nidere, Ober- und Unter- auch adeliche und bürgerliche Beamte.

Was für hohe und nidere Landbeamte hin und her in viler Reichsſtände Landen und Gebieten anzutreffen ſeyen, läſſet ſich am ſicherſten erlernen aus denen nun immer häuffiger werdenden Addreßbüchern oder Calendern ganzer Crayſe und einzelner Reichsſtände, aus meinen Einleitungen in das beſondere Staatsrecht viler Chur- und Fürſten ꝛc. zum

Theil

Theil auch aus dem Franckfurtischen jährlichen genealogischen Handbuch, u. s. w.

Wo ein Regent mehrere Lande besizet, hat er öffters in dem oder denen, in welchen er nicht würcklich residiret, einen Statthalter, Gouverneur, Administrator, Landvogt, Oberamtshauptmann, u. d. welcher seine Stelle vertritt: Ich werde in dem persönlichen Staatsrecht von selbigen ein mehreres melden.

Aber auch in einerley Land gibt es gar offt Ober- und Unter-Beamte.

Wann die Ober-Beamte nur das fünfte Rad am Wagen seynd, stehet dem Landesherrn frey: Ob er dennoch dergleichen Leute halten will oder nicht?

In dem Chur- und Marckischen Landtagsabschid von 1653. heißt es: „Würden Wir vernünfftig befinden, daß Uns zuträglich, Unsere Aemter mit Hauptleuten wieder zu bestellen, soll solches durch adeliche eingebohrene Personen geschehen, und sie ihres Beneficii, welches ihnen vor Alters zu statten gekommen, fruchtbarlich zu genieſſen haben.„

Wo aber die Ober-Beamte würcklich etwas zu verrichten haben, kommt es auf den Landesherrn an, wie er die Geschäffte zwischen denen Ober- und Unter-Beamten eintheilen will; es seye dann, daß durch die Landes-Verträge dißfalls etwas ins besondere verordnet werde.

Gleiche Bewandtniß hat es dann auch in Ansehung der Besezung der Aemter mit adelichen oder bürgerlichen Personen.

Die Beamte lassen sich ferner meistens in dise Haupt-Classen eintheilen; es seynd nemlich entweder 1. Justiz- oder 2. Cameral-Beamte: 3. Die Forst-Beamte gehören zwar auch zu denen lezteren, können aber doch auch in eine besondere Classe gesezet werden; so auch 4. die Berg-Beamte: In einigen Landen kommen 5. noch Policey-Beamte hinzu.

Ferner ist es etwas gar gewöhnliches, daß auch einerley Person etliche dergleichen Gattungen von Diensten zugleich versiehet; nemlich er ist Z. E. zugleich ein Justiz- und Cameral-Beamter.

§. 5.

Die Justiz-Beamte heissen in Würtemberg Staabs-Beamte, weil sie in vorigen Zeiten (wie noch jezo bey Malefiz-Gerichten und bey dem Angeloben an Eydes statt geschiehet,) in ihren Amts-Verrichtungen, Justiz-Beamte.

richtungen, zum Zeichen ihrer Gerichtbarkeit, einen Gerichtsstab geführet haben mögen.

In Ostfrießland versprache der Fürst in dem Auricher Vergleich Anno 1699. Cap. 1. 14. Daß er zu Administration der Justiz Niemanden, der nicht auf die Justiz und Accorden beeydiget, und den Eyd eingesandt habe, committiren wolle.

§. 6.

Cameral-Beamte.

Die Herrschaftliche Cameral-Land-Beamte verwalten, unter der Rent-Cammer Aufsicht, die in ihrem Amts-Bezirck fallende Landesherrliche Einkünffte, besorgen deren Einnahm, verwenden sie nach erhaltenem Befehl, und thun darüber Rechnung.

In einigen Landen gibt es doppelte Gattungen von dergleichen Beamten, nemlich geistliche, und weltliche, oder vielmehr (weil es lauter weltliche Personen seynd,) des geistlichen oder Kirchen-Guts, so dann des weltlichen oder Rent-Cammer-Guts, Beamte; Z. E. in der Pfalz am Rhein und in Würtemberg: Es hat aber mehrmalen, wann die Gefälle von keiner besonderen Wichtigkeit seynd, einerley Person beederley Verwaltungen beysammen.

§. 7.

Forst-Beamte.

Die Forst-Bediente haben die Ober-Aufsicht und resp. die Verwaltung 1. über das Gewild, so dann 2. und hauptsächlich auch über alles Holzwesen, und was damit eine Verwandtschaft hat.

Man sehe auch den

„Unterschid zwischen den hohen und nidern Forst- und Jagdbedienten und ihren Verrichtungen;„ im Forstmagaz. 8. Band, 130. S.

Die Ober- und Forstmeistere pflegen nun an denen meisten Orten aus dem Adel genommen zu werden, die geringere Forstbediente aber, Förster, Forstknechte, Beyknechte, ꝛc. aus dem burgerlichen Stand. Wann denen lezteren ein Pferd gehalten wird, heissen sie reisige Förster, oder Forstknechte.

§. 8.

Berg-Beamte.

In Landen, wo der Bergbau starck im Gang ist, sezet der Landesherr auch eigene Bergbeamte, welche nicht nur sein dabey versirendes Cameral-Interesse beobachten, sondern auch überhaupt auf den Bergbau Obsicht tragen, die entstehende Streitigkeiten zwischen denen Theilhabern entscheiden, u. s. w.

§. 9.

§. 9.

Das Policey-Wesen und die Aufsicht darüber pfleget an denen meisten Orten mit ein Stück derer Amts-Verrichtungen eines Justiz- oder Staabs-Beamten zu seyn. Policey-Beamte.

In denen Königlich-Preußischen Landen gehören hieher die in jedem Crays oder andern Bezirck bestellte Landräthe; welche meistens in Policeysachen eine gewisse Ober-Aufsicht auf dem platten Lande haben.(1)

§. 10.

In einigen Landen seynd gewisse Aemter mehr blosse Gnaden- als würckliche Dienste; welche solchen Falles meistens adelichen Standes-Personen zugetheilet werden, um selbigen dadurch ein reichlicheres Einkommen zu verschaffen. Gnaden-Dienste.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die Hauptpflegen sind keine Officia onerosa, sondern nur mere honoraria, und wegen der Pflegsnuzungen, oder des Absent, welches der Pflegscommissarius oder Verweser dem Hauptpfleger zu verreichen hat, valde utilia. „

In Würtemberg waren dergleichen die Obervogteyen, welche aber nun abgeschafft sind.

Anderwärts gehören vile Oberamtleute, Drosten, ꝛc. ebenfalls in dise Classe.

Dergleichen Dienste, wobey keine besondere Geschicklichkeit der Person erforderlich ist, oder welche man doch durch eine substituirte Person versehen lassen kan, können auch wohl erblich vergeben werden; wiewohl gerne Streitigkeiten daraus entstehen, und die Regierungs ꝛc.-Nachfolgere nicht allemal an dergleichen erbliche Versprüche gebunden seyn wollen.

Die Freyherrn von Dahlberg haben gegen des Hochstift Fulda einen Proceß am Reichs-Hofrath wegen der Erbamtmannsstelle zu Hammelburg.

In Sachen: Von Baar contra die Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1742. 16. Oct. „ Rescri-

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände Landen, p. 745.
(2) in seinem Bayr. Staatsr. §. 116. p. 213.

scribatur dem Herrn Churfürsten zu Cöllen, als Bischoffen zu Osnabrück: Da Ihro Kayserliche Majestät = = nicht länger geschehen lassen könnten, daß der Graf von Baar seines auf das Erb-Landdrosten-Amt im Hochstifft Osnabrück durch zwey conforme auswärtige Urtheile und verschidene Kayserliche inhäsiv-Rescripte erlangten Rechts noch ferner entsezet bleibe; so befehleten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Churfürsten von Cölln, als Bischoffen zu Osnabrück, gnädigst, gedachten Grafen von Baar, nach Maaßgab des von der in Gott ruhenden Kayserlichen Majestät unterm 26. Maji 1739. an den Herrn Churfürsten ergangenen Rescripti, in das biß hieher streitige Erb-Landdrosteyamt nunmehro nicht allein würcklich zu immittiren, und ihn alle davon abhangende Prärogativen und Emolumente genießen zu lassen, sondern auch gedachten Grafen von Baar contra quemcunque, in specie aber gegen die Osnabrückische Landschaft, zu manuteniren. „

Die Osnabrückische Ritterschaft bate zwar um Restitutionem in integrum: Sie wurde ihr aber Anno 1754. 8. Nov. abgeschlagen.

In Sachen: Von Brenner wider Hessen-Rheinfels sprache das Cammergericht Anno 1759. 9. Jul. „ Daß Dr. Rulands Herr Principalis, (der Landgraf,) die beyde durch seine Fürstliche Herrn Vorfahren dem Kläger vormals remuneratorie conferirte Lehen, die Erbamtmannschafft zu Reichenberg, und das Lehen Gerolstein, fernerweit zu continuiren, und denselben, und seine männliche Leibeserben, damit zu belehnen, schuldig und gehalten, auch dazu zu condemniren; also und dergestalt jedoch, daß = = = auch e) bemeldtem Herrn Landgrafen, in Ansehung der lehenbaren Erbamtmannschafft zu Reichenberg, solches Lehen mit der Helffte des (646.) fol. 74. selbst gemachten Anschlags, nemlich mit 10000. Rthl. = = = abzulösen, „ freystehe.

§. 11.

Der Beamten Zahl.

Die Anzahl der Land-Beamten beruhet auf dem Gutfinden des Landesherrns:

Indessen finden sich doch auch Landes-Beschwerden und Landes-Verträge, daß weder einerley Person allzuvile Dienste anvertrauet werden sollen, damit nicht die Geschäffte darunter Noth leiden, noch auch Dienste, welche wohl beysammen seyn können, getrennet werden, und alsdann keiner von seinem Amt zu leben habe; oder daß gewiße mehrere Gattungen von Beamten seyn sollen.

In

In der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen §. 40. heißt es: „ Es sollen auch die Aemter, in denen es nothwendig, mit geschickten, gelehrten und Rechtserfahrenen Hauptleuten versehen, und dieselben dahin befehlichet werden, daß sie, neben denen Beamten, die Commißions- und andere dergleichen Justitiensachen, denen Rechten und der Billigkeit gemäß, ohne sonderbare Geldspliterung, schleunigst verrichten sollen. „

In dem Marck-Brandenburgischen Landtagsabschid von 1653. lautet es: „ Zum 25. soll in der alten Marck das Justizwesen durch den Hauptmann in der alten Marck, = = nach der bißhero gehaltenen Observanz, so allerdings in ihrem vorigen Respect und Ansehen verbleibet, administriret werden. = = =

Zum 26sten, lassen Wir der Uckermarck das Beneficium des Landvoigts, nach denen alten Recessen, sage Reversen, salvum & integrum verbleiben. = = =

Wofern die in der Priegniz zu dergleichen Verordnung und Bestellung eines Hauptmanns Belieben tragen, wird Uns solches nicht entgegen seyn. = = =

Die Grafschafft Ruppin, wie auch den Bes- und Storckauischen Crays, wollen Wir jederzeit in Justizsachen durch Hauptleute gouverniren lassen; auch die Sternbergischen, weil sie dergleichen suchen, und sich auf eine alte Observanz in disem passu beruffen, dabey schüzen. „

Wegen der Churfürstlichen Aemter hingegen wird es, (bereits gemeldeter maßen,) auf des Churfürstens Willkühr ausgestellt, ob er vernünftig befinden werde, daß es ihme zuträglich seye, seine Aemter mit Hauptleuten wieder zu bestellen.

Der Würtembergische Landtags-Abschid von 1739. besagt: „Zum 36sten, gedencken Wir die separirte Officia und Bedienstungen, welche ehemals beysammen gewesen, und sonsten füglich zusammengezogen werden können, pro futuro wiederum combiniren und es dißfalls nach denen altherkommlichen Verfaßungen halten zu lassen. „

§. 12.

Ein Landesherr kan ordentlicher Weise in denen Gattungen derer Beamtungen nach Gefallen eine Veränderung vornehmen: Veränderung.

Wo es aber die Landesverfassung mit sich bringt, kan er auch hierinn nicht ohne seine Landesstände verfahren. Z. E.

In der **Nider-Lausiz** waren vormahls auch Land-Vögte: Allein nach des Freyherrn von Schulenburg Ableben hat Christianus I. Herzog zu Sachsen-Merseburg, **mit Einwilligung der Stände**, statt der ehemaligen Land-Vogtey, den 7. Apr. Anno 1666. eine Fürstliche Ober-Amts-Regierung zu Lübben verordnet. (1)

§. 13.

Eigenschafften. Die Eigenschafften, so ein Candidat einer Land-Bedienung besitzen solle, richten sich theils nach der Natur des Amtes, (da freylich der, so solchem mit Nuzen vorstehen solle, auch das verstehen muß, was zu disem Amt gehöret,) theils nach dem Wohlgefallen des Regentens.

In einigen Landen müßen auch die Land-Justizbeamte nothwendig Rechtsgelehrte seyn:

Von **Chur-Sachsen** schreibt WABST: (1) Daß die Aemter mit genugsam qualificirten und des Proceßes erfahrenen Personen zu bestellen, vermag die Erörterung der Landesgebrechen Tit. von Justiz-Sachen de Anno 1612. §. 1. & 2. und de Anno 1661. §. 40. sq. §. 50. 56. nebst erfolgtem decis. Rescr. d. d. 31. Dec. 1661. Cod. Aug. Tom. 1. p. 334.

In anderen Landen hingegen ist genug, wann der Candidat das Landrecht innehat; zu welchem Ende er aus selbigem examiniret wird.

Chur-Pfalz verordnete Anno 1770. daß ins künfftige ein Amtsverwalter, Vogt, Schultheiß, Gerichtschreiber, ꝛc. der in die Verwandtschafft eines Mitbeamten biß auf den zweyten Grad eintretten würde, seiner Dienste erlassen werden solle.

In dem **Schweden-Vor-Pommerischen** Haupt-Commißions-Receß von 1663. wurde versprochen: An denen Orten, wo dem Könige das ganze oder halbe Gericht zustehe, sollen zu Gerichts-Voigten nicht andere, dann darzu geschickte, und gewissenhaffte Leute, verordnet werden.

Die **Würtembergische** Landschafft stellte Anno 1520. vor: Weil dem Landesherrn, auch Prälaten und gemeiner Landschafft, an Besezung der Amtleute hoch und mercklich gelegen seye; so möchten dise Aemter 1. mit ehrlichen, frommen, geschickten, ausrichtigen, verständigen und wohlhabenden Personen, die zu der Ehrbarkeit geneigt seyen, besezet, 2. ihnen auch, nach Gestalt und Beschaffenheit ihrer Amts-

(1) WABST von der Ober-Sächs. Justiz-Verfaß. p. m. 285.
(2) l. c. p. 258.

Amtsgeschäfften, damit sie denenselben desto stattlicher vorseyn mögen, ziemliche Belohnung von der Herrschafft gegeben und geschöpfet werden: Diser Articul wurde auch, als für sich selbst billig, bewilliget.

Und so lautet auch Herzog Christophs Bestättigung der Landesfreyheiten von 1551. welche von allen die Regierung antrettenden Herzogen wiederhohlt wird.

Sonst gehöret die schon oben Cap. 1. gemachte Anmerkung auch hieher, daß in manchen Landen 1. keine andere angenommen werden sollen, als die der Landes-Religion zugethan seynd, und 2. daß tüchtige Landeskinder Fremden vorgezogen werden sollen.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. heißt es: „ Weil auch, zum 15den, an sich selbsten billig, daß in Bestellung verledigter Aemter oder Dienste die Landkinder vor fremden Ausländern, derer Ankunfft und Verhaltniß offt nicht recht erkundiget, befürdert werden; so wollen Wir = = gn. Verfügung thun, daß die Landkinder, wofern sie auch tüchtig befunden würden, vor Extraneis jederzeit zu denen verledigten Aemtern und Diensten gebraucht, und solcher gestalt denen Eltern, ihre Kinder etwas redliches lernen zu lassen, Anlaß gegeben werde. „

Der Marck-Brandenburgische Landtagsabschid von 1653. besagt §. 25. Die Hauptmannschafft in der alten Marck solle jederzeit einem qualificirten Landsassen von Adel, so in der Chur-(Marck) Brandenburg gebohren, in der alten Marck wohnhafftig, sein Domicilium daselbst habe, auch genugsam und adelich begütert seye, conferirt werden.

§. 26. Lautet es von dem Landvogt in der Uckermarck: Es solle darzu Niemand anders genommen werden, als derjenige, so in der Chur- und Marck Brandenburg gebohren, und in der Uckermarck sein Domicilium daselbst habe, und genugsam und adelich begütert seye.

Ferner: Wann die in der Priegniz Belieben zu Bestellung eines Hauptmanns tragen, soll auch solcher Hauptmannschafft Niemand anders, dann ein Eingebohrener im Lande und qualificirter Landsasse von Adel in der Priegniz, fähig seyn.

Wann auch der Churfürst für zuträglich befinden würde, seine Aemter wieder mit Hauptleuten zu bestellen, soll solches durch adeliche eingebohrene Personen geschehen.

Anno 1590. kame in die Holsteinische Landes-Beschwerden:

„ 3. Bittet eine Ehrbare Landschafft, daß unsere gnädigste und gnädige Herren keine fremde ausländische Amtleute und Voigte hinfüro auf ihren Häusern, Clöstern und Aemtern haben wollen; sondern die von gutem rittermäßigem Herkommen, in diesen Landen erzogen und gebohren seyn. „

Die Resolution darauf lautet: „ Der Dritte Punct, daß neml. keine frembde Ambtleute und Voigte, auf Häuser und Clöster gesezet werden mögen, ist billig, daß es damit vermöge Christian des ersten, Königs und folgender Herren Privilegien, auch König Christian des 3ten Resolution dieses Punctes halber, so zu Schleßwig Anno 25. den Land-Stenden gegeben, gelassen und gehalten werde. „

Was der Kayser Anno 1735. 2. Maji in eine Resolution in denen **Mecklenburgischen** Angelegenheiten wegen derer Eigenschafften eines Cameral-Landbeamtens hat einfliessen lassen, habe ich in dem **Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen** gemeldet.

Die Herzoge in **Pommern** versprachen Anno 1622. ihren Land-Ständen (1): Keine Hauptleute und Voigte, ohne erhebliche Ursachen, als die im Lande gebohren sind, zu sezen.

Die Annehmung derer Landbeamten hänget ordentlicher Weise lediglich von dem Willen des Landesherrns ab; es wäre dann ein anderes verglichen oder Herkommens.

Auch haben die Landesherrn, wann ihnen die Bestellung zukommt, doch sich darinn nach denen dißfalls etwa vorhandenen Landesverträgen zu richten.

In einer **Chur-Sächsischen** Resolution von 1715. 30. Apr. heißt es: Von Landchargen (ausser der Ober-Steuereinnehmer,) wobey denen getreuen Ständen eine freye Benennung zustünde, seye dem König nichts bewußt.

In dem Receß zwischen Churfürsten Friderich Wilhelm zu **Brandenburg** und seinen Neumarckischen Landständen hingegen heißt es: Die Crayse sollen in Bestellung ihrer resp. Hauptleute und Verweser bey ihrem alten Herkommen gelassen werden.

In dem Osterhausischen Vertrag von 1611. zwischen dem Grafen zu **Ostfrießland** und seinen Landständen heißt es §. 30. „ S. G. sollen

(1) MICRÆLII Antiquit Pomer. Lib. 4. p. m. 91,

sollen Dero Officiers und Beamte folgends der Kayserlichen Resolution und Hagischen Vergleichs, bestellen. „

Auch sezen sich Landstände mit Recht gegen das verkauffen der Dienste gleichsam im Aufstreich an den Meistbietenden.

Anno 1772. lase man in denen öffentlichen Nachrichten: „Brüssel, vom 3 Jan. Da einige Provinzen der K. K. vorgestellt, daß gegen die vorhandene Befehle die Aemter bey ihnen für Geld verkauft würden, so haben Höchdieselben befohlen, daß alle, welche eine Bedienung erhalten, schwören müssen, wie sie weder durch Gunst, Gabe und Geschenk dazu gelangt seyn. „

Ingleichen gibt es Lande, da es ein Stück der Grund-Verfassung derselbigen ist, daß die Collegia dem Landesherrn einige Subjecta zu denen erledigten Stellen vorschlagen, aus welchen der Regent so dann eines erwählet. An sich und meistens ist es gut; doch kan der Nepotismus und das Geld dabey auch vil verderben.

Der Chur-Sächsische Land-Vogt in der Ober-Lausiz solle das Land mit Hauptleuten, so Männer des Landes sind, mit Rath und Vorwissen der Stände, welche solche zu denominiren haben, versorgen. (1)

Und daß in der Ober-Lausiz die Landstände bey Ersezung derer Stellen der Landes-Beamten viles zu sagen haben, bezeuget auch Herr D. BÜSCHING. (2)

Daß es um das Jahr 1641. im Schleßwig-Holsteinischen wegen Ersezung der Aemter zwischen denen Landes-Herren und Land-Ständen schwere Streitigkeiten abgesezet haben müsse, kan man aus LÜNIGEN (3) ersehen.

In Pommern sollen, nach denen Landesprivilegien und Erb-Vereinigung von 1569. keine Amtleute und Voigte ohne vorhergehenden Rath der Hofräthe, als die in disem Lande gebohren, gesessen und wohnhafft seynd, angenommen werden.

Die Würtembergische Canzley-Ord. von 1660. Part. 4. Tit. 1. befiehlt: „ Wir wollen auch, daß Uns, so offt ein verordneter Amtmann anzunehmen, Unser Cammermeister und Cammer-Räthe, da ein weltlich Amt zu ersezen, und dann Unser Director und Kir-

(1) WABST von der Chur-Sächsisch. Justiz-Verfaß. p. m. 271.
(2) in seiner Erdbeschr. Part. 3. p. m. 232. sqq.
(3) von der land. Rittersch. Tom. 2. pag. 1011.

chen-Räthe der geistlichen Aemter (der oeconomischen Beamten des geistlichen Guts,) halben, zuforderist ihr unterthänigstes Bedencken auf die deßwegen einkommende Supplicationes und mit übergebende unverdächtige Testimonien, ihrer Qualitäten, thun und lassens halber, sonderlich aber auf die Expectanten, (unter welchen die tauglichste vor Andern zu bedencken,) zu erst in den geheimen Regiments-Rath, und von dar aus an Uns, in Uuterthänigkeit geben; wann vor allen Dingen junge und andere dergleichen Personen, die zuvor bey den Aemtern nie gewesen und amtlichen Bescheid geben müßten, nach dem bereits im obern Rath ausgestandenen gewohnlichen Examine, auch ihrer Seits, sonderlich im Rechnungswesen, nach Nothdurfft examiniret worden: Damit die vacirende Aemter in allweg mit wohlqualificirten Personen, sonderlich aber und vor Andern mit Landkindern, versehen werden; darüber sie alsdann Unsers gn. Bescheids zu gewarten. „

§. 15.

Examen.

Um derer zu jeder Stelle erforderlichen Eigenschafften versichert zu seyn, ist in manchen Landen weislich eingeführt, daß die Candidaten vorher geprüffet werden sollen. Z. E.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen §. 40. heißt es: „ Weil = = bekannt, auch vil Klagen jezt und vor deßen hierüber einkommen, daß sich öffters ungeschickte Personen in Unsere Aemter eindringen, und zu dergleichen Verrichtungen, derer sie nicht mächtig, bestellen lassen, daraus große Inconvenientien erwachsen, indeme sie entweder in Proceß- und Justitien-Sachen gröblich verstossen, und doch denenselben nicht abhelffen können, sondern alles auf Bericht stellen, und sich manchmal über geringschäzigen Puncten Bescheids und Urtheil erhohlen, dadurch sie dann die Sachen verzögern, denen Parthien vergebliche Unkosten verursachen, und Unsere Canzley mit Berichten überhäuffen: Angezogene Polizeyordnung aber dises klaren Innhalts, daß Unsere Aemter mit genugsam qualificirten Personen und also bestellet werden sollen, damit es derer vilen Commißionen desto weniger bedürffe; als befehlen Wir Unsern Cammerräthen und Landrentmeister Krafft dises wohlbedächtig und ernstlich, tüchtige und des Processes erfahrene Personen in Unsere Aemter zu sezen, dieselbe auch vor würcklicher Annehmung (wie hiebevor wohl eher geschehen,) Unsern Canzler und Räthen, ihre Qualitäten und Geschicklichkeiten zu erkundigen, hinführo vorzustellen, und keinen, welcher nicht ein genugsames Testimonium oder Specimen Eruditionis vorzulegen hätte, anzunehmen. „

Es

Es ergienge auch An. 1661. 31. Dec. ein eigenes Churfürstliches Rescript deßwegen an die Cammerräthe und Landrenthmeister zu Dreßden. (1)

Und in der Resolution wegen der Landesbeschwerden von 1716. 18. Apr. lautet es: „Wie denn auch die in der neuen Erledigung 1661. Tit. Justitiensachen §. 40. festgestellte Indagation und Erkundigung derer Beamten Capacität von Canzler und Räthen vor deroselben würcklichen Annehmung jederzeit vorgängig seyn soll.„

In **Würtemberg** sollen die Candidati zu Stabs-Beamtungen, sie mögen graduirt und beym Regierungsrath oder Rentcammer examiniret seyn oder nicht, von beeden Collegiis gemeinschafftlich examinirt werden. Geh. Raths Resol. d. d. 1734. 29. Maj. Und zwar von zween gelehrten Regierungsräthen und einem Camerali, welche es ohnentgeltlich thun, und, wie die Candidati in Examine bestanden, berichten sollen. Geh. Raths-Decr. d. d. 1734. 22. Jan.

§. 16.

Caution. Wann ein Landesherr Bediente hat, die Gelder oder Gefälle unter ihren Handen haben, ist es nicht unbillig, daß er hinlängliche Caution von ihnen fordere:

Aber es können auch dabey Mißbräuche vorgehen, welche endlich zu Landesbeschwerden und Klagen an den höchsten Reichsgerichten ausschlagen.

§. 17.

Bestallung. Die Bestallungen, Amts-Instructionen, oder Staate, richtet jeder Landesherr nach Wohlgefallen ein, und ändert sie nach Belieben ab: Nur kan er nichts darein einfliessen lassen, so der Landes-Verfassung entgegen wäre.

Umgekehrt: Manche Landes-Verträge bringen ausdrücklich mit sich, daß die Land-Beamte in ihren Bestallungen auf die Landes-Compactaten und Freyheiten namentlich mit-angewiesen und verpflichtet werden sollen. Siehe Cap. 2.

In der **Brandenburg-Onolzbachischen** Hofraths-Ordnung von 1730. Cap. 2. heißt es: „Es hat der Hofrath die Instructionen der Ober- und Beamten, und besonders die Reverse der adelichen Oberamtleute, völlig zu besorgen und zu verwahren, weil die Incumbenz eines

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. Sax. Tom. I. p. 339.

eines Ober- und Beamten auf die Conservation Unserer Landesfürstlichen Gerechtsamen und Regalien, auch Justiz-Administration, fast den wichtigsten Theil seines Amts ausmachet; = = und ist demnach Unsere Meinung und Willen, daß hinkünfftig einem jeden Ober- und Beamten seine general-Instruction gleich mit dessen Verpflichtung, unter Unsers Hofraths-Präsidenten, auch Geheimder und Hof-Räthe Subscription, zugestellet, auch der von ihme dagegen abzugebende Revers eigenhändig unterschriben und besigelt, so gleich zu Unserer Hofraths-Registratur gelifert werden solle. „

Ferner wird **Cap. 7. §. 1.** die weisliche Verordnung gemacht: Der Hofrath solle forderſamst ein wohl- vernehmlich- und distinctes Formular an alle Ober- und Aemter erlassen, wornach ein jedes insonderheit in gewisser Zeit seinen Bericht zu Facilitirung seiner special-Instruction zu erstatten, und darauf sein ganz besonderes Instructorium zu erwarten haben solle, nach welchem es fürohin sicher agiren, folglich weder in excessu noch defectu so leicht fehlen, sondern sich in terminis licitis verhalten, mithin alle unnöthige Einhänge mit denen Nachbarn, so vil ohne Abbruch derer Landesherrlichen Gerechtsamen nur immer geschehen möge, vermeiden, und seine Amtliche Schuldigkeit dennoch beobachten könne.

§. 2. Wird so dann denenjenigen, welche keine academische Studien formlich tractirt oder absolvirt, damit sie sich mit desto mehrerer Einsicht des Grunds der Rechten in die Administration ihrer Aemter finden mögen, aufgegeben, was für Teutsche Rechtsbücher sie sich anschaffen sollen. Ferner wird ihnen befohlen, wie sie die Fürstliche Ausschreiben und Constitutionen, wenigstens von einem Seculo her, sammlen und sich bekannt machen sollen.

In dem cit. Osterhausischen Vertrag in **Ostfrießland** wurde **Art. 30.** verglichen: „ Alle Drosten und Amtleute, welche entweder ihre Bedienung antretten, oder darinn continuiren, sollen beeydiget werden, und schwören an Se. Ge. in Gegenwart zweyer oder dreyer ansehnlichen, aus denen resp. Aemtern, in welchen solches geschehen soll, vom Amt zu deputirenden Personen, und sich verbinden, nicht alleine aufrichtige und unpartheyische Justiz, ohne einiges Ansehen der Person, zu administriren, mithin ihr Amt in allen Stücken treulich zu verwalten: Insonderheit aber nicht das geringste zu thun, noch zu handlen, gegen den gegenwärtigen Vergleich, vorhin gedachte Verträge, Resolutionen und confirmirte Verordnungen der Aßignatoren. „

Und

Und An. 1699. verglichen sich der Fürst und seine Landstände auf das neue: „Und soll auch 3. wegen der Introduction, Vorstellung und Beeydigung der Beamten der 30ste Art. Osterhusischen Accords observiret, und der Tag, wenn dieselbe geschehen soll, zeitig bekannt gemacht werden.„

In manchen Landen seynd eigene gedruckte Amts-Ordnungen vorhanden. Z. E.

Eine Marckgräflich-Brandenburgische Amts-Ordnung kame An. 1608. heraus:

Anno 1731. aber wurde derselben 15der Titul erläutert.

Herzogs Johann Friderichs zu Braunschweig-Hannover erneuerte Amtsordnung vom 18. Jun. 1664. ist in der Samml. der Braunschw. Calenb. Landesordn. ꝛc. *Tom. 4. Cap. 5. p. 17. sqq.* zu lesen.

Die Braunschweig-Wolfenbüttelische Ambts-Cammerordnung, wornach sich die Oberamtleute, Land-Drosten, Ober-Hauptleute und Amts-Räthe so wohl, als Beamte, und andere ihnen nachgesezte Amts-Diener, sich zu richten, trate zu Wolfenbüttel, 1688. und 1729. 4. ans Licht.

Einiges sehe man auch in dem **Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen.**

§. 18.

Die Charactere derer Beamten seynd entweder alt-herkommlich, oder der Landesherr gibt ihnen neue, andere, höhere; wie zu unseren Zeiten aus allerley Absichten mehrmalen geschichet. Sie bekommen auch wohl Raths- ja zuweilen wohl gar solche Charactere, als die Räthe in dem ihnen vorgesezten Collegio selber nicht haben: Character.

Und so verhält es sich auch mit dem Rang.

Bey denen heut zu tag immer höher steigenden Titulaturen aber ist nicht allemal bloß auf den Namen zu sehen: Dann man findet hin und her vile Ober-Amtleute, welche keine Unter-Amtleute, ja nicht einmal einen einigen Dorff- oder Bauren-Schultheissen, unter sich haben.

§. 19.

Es ist eine allgemeine Regel, daß alle Landbeamte denen Canzley-Collegiis subordiniret seynd, mithin so wohl in denen ihnen ein-für allemal vorgeschribenen Fällen, als auch, wann sich sonst etwas wichtiges Subordination.

ereignet, an dieselbige berichten, ihre Befehle erwarten, und solche befolgen müssen.

Aber auch die Beamte unter sich selbst stehen zuweilen in einer gewissen Subordination, da Z. E. ein Unter-Amtmann in einigen Fällen nichts ohne des Ober-Amtmanns Wissen und Willen verfügen darff, zumalen wann der leztere selbst an dem Ort anwesend ist: Es kommt aber hierinn auf eines jeden Landes besondere Verfassung an.

§. 20.

Nebendienste.

Wann ein Landbeamter noch andere Nebendienste dabey zugleich versehen will, kommt es auf die Landes-Verfassung, oder auch des Landesherrns Verordnung an, ob und wie ferne dieselbige mit einander compatibel seyen, oder nicht? Z. E.

Chur-Pfalz verordnete An. 1770. Es sollen diejenige Beamte, welche, neben ihrem Amt, entweder bey denen oberen Gerichtsstellen, oder in anschliessenden Aemtern, sich mit der Advocatur beschäfftigen, es seye Amtsverwalter, Vogt, Richter, Schultheiß, Dinger, Kellner, Steuerempfänger, oder Gerichtschreiber, in Zeit von drey Wochen entweder der Advocatur entsagen, oder die obhabende Dienste niderlegen.

Die **Ostfriesische** Stände verlangten An. 1662. Daß die Beamte an der Administration der Justiz durch Legationen und andere Chargen nicht verhindert werden mögen.

Der Fürst antwortete: Es gebühre denen Ständen nicht, ihme hierinnen vorzuschreiben, worzu er seine Bediente, necessitate sic exigente, gebrauchen wolle; angesehen die Stände zu deren Unterhaltung nicht einen einzigen Heller contribuiren.

In dem Vergleich von 1663. aber lautet es: „Es soll, vermöge der Untergerichts-Ordnung, eine promte Justiz administriret werden. ꝛc. „

§. 21.

Verrichtungen.

Worinn die Verrichtungen eines Landbeamtens eigentlich bestehen? das bestimmen mehrmalen die Landesgeseze und Verträge: Ausser deme kommt es auf den Landesherrn und die von demselben jedem ertheilende Amts-Instruction an.

Nur zu einigem Beyspil will ich anführen, was WABST (1) von

(1) l. c. pag. 260.

von Sachsen meldet: „Ueberhaupt bestehet eines Churfürstlichen oder Fürstlichen Sächsischen Beamten Verrichtung vornemlich darinnen: 1. Daß er Jedermann Justiz, auch, nach Beschaffenheit, jeglichem den behörigen Respect oder Glimpf, wiederfahren lassen soll. Erläuter. der Land. Gebrech. de An. 1661. Tit. von Justit. Sachen. §. 56. 2. Der Unterthanen Bestes und sonderlich gute Policey zu befördern suche, cont. die wegen des Bettelwesens, ingleichen wegen Auffuchung der Räuber, und anderer verdächtigen Personen, ergangene Mandata, juxta Ausschuß-Tags-Abschied, d. d. 19. Jun. 1713. §. 14. in f. 3. Soll er auf des Landesherrn Revenüen genaue Obacht haben, und dahero die Beschwerden von denen Gütern, als Erb-Zinsen, Frohnen, Dienste, Zinß-Getrayde, Zehenden, Abzugsgeld und dergleichen richtig einbringen, wegen der Felder, Wiesen, Hölzer und anderer liegenden Gründe Verein- und Versteinung anordnen, auch die Grenzen der Felder, Teiche ꝛc. umgehen, insonderheit wegen Sez- und Erneuerung, derer zu Grund gegangenen Mahle und Steine, an denen Landes-Grenzen besorgt leben, davon Resc. d. d. 3. Febr. 1721. C. A. T. I. p. 1941. ingleichen Churfürst Augusti Forst- und Holz-Ordnung de anno 1560. T. II. pag 499. auch sonst auf die Landesherrlichen Regalia, Appertinentien, und Nuzungen fleißige Obacht halten, solche specificiren, und an die Cammer berichten, juxta Rescr. M. Octobr. 1694. ingleichen d. d. 14. Octobr. 1715. C. A. T. II. p. 38. und 70. dabey die Land-Jäger-Ober-Forst- und Wild-Meister denen Beamten zu adminiculiren, angewiesen, per Rescr. d. d. 19. Oct. 1694. siehe oben Cap. 7. §. 3. seq. juxta Rescr. d. d. 18. Sept. 1719. C. A. T. II. p. 614. ingleichen vor die Amts-Gebäude, und derer Reparatur sorgen, damit weder durch Feuer, noch sonst Verwahrlosung geschehen, und dergleichen mehr, dahero auch kein Beamter über Nachts aus dem Amte wegbleiben darf, juxta Rescr. Elect. d. d. 5. Jun. 1714. C. A. T. II. p. 66. Und, wo er auf Pacht sizet, 4. auf die richtige Ablegung der Pacht-Gelder bedacht seyn, conf. VOIGT. Disp. sub Præs. Vitriarii 1709. hab. de Præfect. eor. requis. §. 5. 5. Ist denen Amtleuthen nicht erlaubet, neue Innungen und Collegia zu confirmiren, Erörterung der Landgebrechen de anno 1612. Tit. von Justizsachen, §. 18. juxta BERGER Oec. Jur. p. 12. in f. 6. Sollen sie ohne Landesherrlichen Vorwissen keine neüe Amts-Register, Fluhr-Grenz-Saal- und Erb-Bücher machen, bey ernster Strafe, Erörterung der Land-Gebrechen, Tit. von Justizsachen, d. an. 1612. §. 12. de anno 1661. Tit. von Cameralsachen, §. 26. wie

aber die Amts-Register zu reguliren, ingleichen die Register über die Straf-Gelder de anno 1694. einzurichten, davon siehe 2. Mart. 1719. ergangene Königliche Rescripta. Dn FREISL. Disput. de Libr. Censual. ac. Judicial. th. X. erfordert, zu Errichtung eines glaubwürdigen Erbbuches folgende Requisita: 1) müste dasselbe ad jussum superioris ab officiali publico, mit Zuziehen eines Notarii publici und etlichen Zeugen geschehen, 2) müsten die Unterthanen und Censiten ihre Præstationes und Servitia freywillig angeben, bekennen und zugestehen, und zwar specialiter & viritim, 3) müsten die Contenta post Conceptionem a Notario denenjenigen, de quorum præjudicio notabili gehandelt wird, von Wort zu Wort articulate vorgelesen, und 4) von einem jeglichen sein Bekänntniß ratificiret, und præstatione juramenti fidelitatis corroboriret, endlich 5) hierüber ein Instrumentum gefertiget, und sowohl dasselbe, als auch das Erbbuch selbst von dem Notario und Zeugen unterschrieben werden, auch 7. Können die Beamten keinen Lehns-Vormund denen Unmündigen Amtsäßigen Vasallen verordnen, BARTH. Hod. For. p. 64. f. weniger 8. Gerichts-Consense in die Verpfändung oder Veräuserung der Lehne ertheilen, HORN. Jur. Feud. Cap. 4. §. ult. und Cap. 19. §. 8. es wäre denn in gemeinen, oder Bauer-Lehnen-Schulzen- oder Richter-Gütern bey denen sie Lehns-Vormundschafften sezen, auch die Belehnung mit verrichten, juxta WILDVOG. Diss. de Feudo Scult. COCEJ. de eo quod just. est circ. Rust. in mat. feud. C. 3. Illustris de BERGER E. D. F. p. 311. 1608. ingleichen 9. Observiret id. Aut. p. 1716. daß die Arreste, ohne Unterscheid der Schrifft- und Amtsäßigen Lehne, müssen bey der Lehns-Canzley ertheilet werden, es ist aber dieses von denen Arresten so substantiam feudi afficiren, anzunehmen, denn, daß der Dn. Jurisdictionis und also ein Amtmann, in die Früchte, welche Jure allodii gerechnet werden, Arrest und Execution verstatten könne, ist klar aus der Proceß-Ordnung Tit. 5. §. sonderlich aber 2c. CARPZ. Proc. Tit. 21. A. 2. n. 65. BARTH Hod. For. p. 548. Nunmehro sind die Arreste in Chur-Sachsen bekannter massen, gänzlich abrogiret, ferner 10. Sollen die Beamten, sowohl auf Befehle und Appellationes, oder ex officio ihre Berichte binnen gewisser Zeit erstatten, siehe Cap. præc. §. 17. wie sich die Beamten wegen Ertheilung der Reverentialien, oder Refutatorien, zu verhalten, wenn von ihnen an das Ober-Hof-Gerichte appelliret wird, davon siehe Rescr. d. d. 28. Jan. 1579. und 8. Julii 1609. C. A. T. I. p. 1302. und 1315. 11. Die Executoriales ohne

Säum-

Säumniß expediren, bey 100. Fl. Strafe, Proceß-Ordnung, T. 39. 12. Denen wegen der Salz-Märckte privilegirten Städten bey 2. Mßo. Strafe hülffliche Hand leisten, Erörterung der Land-Gebrechen, d. a. 1661. §. 105. 13. Von denen Unterthanen die Cammer- und Amts-Gefälle richtig eintreiben, und eine Individual-Restanten-Specification jährlich beyfügen, per Rescr. d. d. 12. Dec. a. 1715. auch denen Unterthanen richtige Quittungen über die entrichteten Gefälle geben, ib. von Cammer-Sachen, §. 29. Es soll aber bey deren Eintreibung keine militarische Execution gebrauchet werden, juxta Rescr. d. 29. Nov. 1712. 14. Von denenselben sonst keine Victualien annehmen, ausser die Stücken, so sie zu zinsen schuldig, nov. Mandat. d. d. 30. Jun. 1725. Erörter. der Land-Gebrechen, de anno 1603. §. als muß auch ꝛc. juxta Rescr. d. d. 15. Jan. 1722. C. A. T. II. p. 74. 15. Das Erb-Zinß-Getrayde, zu rechter Zeit einnehmen, und nicht aufwachsen lassen, ibid. §. und nachdem ꝛc. 16. Einen rechten geeigten Scheffel in Aemtern führen, und damit richtig weg- und zumessen, Erörterung der Landes-Gebrechen, de anno 1603. §. und erstlich, und de anno 1661. Tit. von Cammer-Sachen, §. 15. 17. Die Gerichts-Sportuln richtig in Rechnung specificiren, bey der Cammer übergeben, Rescr. d. d. 23. Dec. 1686. C. A. T. II. p. 31. Hierzu nun werden denen Beamten jährlich gewisse Vorbescheide beym Cammer-Collegio angesezt, und die von ihnen zu übergebende Rechnungen defectiret, und nachgehends justificiret. 18. Wegen der von Amts-Unterthanen colligirten Unkosten richtige Rechnungen ablegen, Rescr. d. d. 23. Dec. 1686. eod. fol. d. d. 30. Aug. 1697. eod: fol. und d. d. 8. Febr. 1717. 19. Die Unterthanen mit Uebertragung der wüsten Güther nicht beschweren, ib. §. 10. 20. Der Amtsäßigen Ritterschafft die hergebrachte Auslösung reichen, ib. §. 16. 21. Keinen mit dem Inquisition-Proceß belegen, Erörterung der Landes-Gebrechen, d. a. 1661. Tit. Von Justitien-Sachen, §. 60. gestalt die Beamten keine Inquisition vor sich anstellen, noch Defension verstatten dürffen, sondern zuförderst bey der Regierung, oder in denen der Cammer reservirten Sachen daselbst, antragen, und die Urthel uneröffnet dahin einsenden müssen, siehe §. sqq. Gleichwohl ist denen Beamten nachgelassen, daß geringe Geleiths- und Accis-Unterschleife nicht an die Cammer berichtet, sondern in Beysein der Geleiths- und Accis-Einnehmer, pflichtmäßig untersuchet und abgeholffen werden mögen, wichtige aber sollen einberichtet werden, juxt. Rescript. d. d. 18. April. 1709. C. A. T. II. p. 58. nov. Mandat. d. 27. Apr. 1726. 22.

Die Unterthanen an Feyertägen mit Frohnen nicht beschweren, Landes-Ordnung d. a. 1580. §. Es sollen ꝛc. 23. Wegen der Vorspannung und Frohn-Fuhren vor die Herrschafft veranstalten, jedoch bey deren Exigirung allen Excessen vorbauen, vid. Rescript. d. d. 20. Junii 1606. C. A. T. II. p. 7. d. d. 28. Junii 1687. p. 31. ib. d. d. 30. Jan. 1690. ib. d. d. 30. Dec. 1691. ib. p. 35. d. d. 2. Octobr. 1690. ib. p. 46. d. d. 4. Mart. 1697. ib. p. 50. 24. Mit denen ordentlichen Gebühren in Hülffs- und Proceß-Sachen sich begnügen lassen, Erört. der Landes-Gebr. d. a. 1612. in fol. daselbst, wie auch C. A. T. I. p. 1351. die Taxe d. a. 1612. ingleichen die Taxe d. a. 1642. befindlich. ꝛc. „

Im **Brandenburg-Onolzbachischen** seynd bey Beamten und Andern Negligenz-Strafen eingeführt.

In denen **Mecklenburgischen** innerlichen Streitigkeiten wurde den 30. Oct. 1732. vom Reichs-Hofrath befohlen: Die beym Land vorkommende Sachen denen Officianten, vorhin üblicher massen, zu behöriger Verwaltung zu überlassen.

In der **Würtembergischen** Canzl. Ordn. von 1660. *Part. 3. Tit. 2.* wird verordnet: Alle privat-Händel sollen von der Canzley an die Amtleute verwisen, und ihnen bey angesezter Straff anbefohlen werden, solche mit beeder Parthien gutem Willen gütlich zu vertragen, oder, wo die Güte entstünde, die Justiz zu administriren.

Endlich füge ich auch noch dises bey:

In dem Erbvergleich von 1770. Cl. 1. §. 3. heißt es: Der Herzog wolle von seinen Beamten keinen andern, als Reichs- und Landes-Verfassungsmäßigen Gehorsam erforderen, auch ihnen nichts wider ihre beschworene Stääte, oder Amts-Instructionen und Bestallungen, (welche nach denen Landes-Verträgen eingerichtet werden sollen,) ansinnen, noch befehlen.

Cl. 6. heißt es:

„ §. 4. Da auch vile diser (Herzogl.) Beamten, der allererst vor etlichen Jahren ausgegangenen Herzoglichen Commun-Ordnung und dem Herkommen entgegen, nicht unterlassen, die nicht an sie mit-sondern allein an Burgermeister und Gericht, überschribene Herzogliche gn. Befehle und Landschafftliche Schreiben dennoch eigenmächtig zu erbrechen, wie auch denen Amts- und anderen Landschafftlichen Angelegenheiten, mit oder ohne Direction, beyzuwohnen, wodurch dann die Statt-

Statt- Amts- und Commun-Vorstehere und Deputirte an der benöthigten Freyheit im Votiren, mithin in der That Beobachtung ihrer Amtspflichten, behindert werden; als wollen Se. Herzogliche Durchlaucht solches alsogleich durch ein geschärfftes Herzogl. General-Rescript ernstlich verbieten, mit all-erforderlichem Nachdruck darüber halten, und die demselben zuwider lebende Beamte mit würcklicher Strafe belegen lassen. //

§. 22.

Und so wird auch die Gewalt derer verschidenen Gattungen von Landbeamten, theils durch die Landes-Verträge, theils durch die Amts-Instructionen oder Staate, bestimmet. Gewalt.

Herr Vice-Canzler STRUBE (1) schreibet: Obwohl vilfältig in Teutschland Gerichts-Obrigkeiten Verordnungen in Policeysachen machen könnten, und die Beamte solches gleichfalls in solchen Fällen könnten, welche keinen Aufschub leiden, wann man nemlich beym Gesezgeber nicht anfragen könne, und sich vorbehalte, dessen Genehmigung auszubringen; so habe man doch ausser deme in dem Chur-Braunschweigischen denen Beamten nimmer verstattet, an der Gesezgebenden Gewalt Antheil zu nehmen; dahero auch die Justiz-Canzley einen weiter gegangenen Amtsbescheid eines Hoyaischen Beamtens wieder aufgehoben, und die Tübingische Juristen-Facultät solchen Spruch bestättiget habe.

In denen Landen, wo landsäßige Clöster, von Adel, Stätte, u. s. w. seynd, kommt es abermalen auf einer jeden Provinz oder Gebiets besondere Verfassung an: Ob und welche, überhaupt, oder in gewissen Fällen, unter denen Landesherrlichen Land-Beamten stehen, oder nicht?

In denen Sächsischen Landen ist der Unterschid zwischen denen Schrifftsassen und Amtsassen bekannt.

§. 23.

Auch unter denen Land-Beamten, zumalen zwischen denen Herrschafftlichen Civil- und Forst-Bedienten, entstehen mehrmalen, wegen der Gränzen derer beederseitigen Befügnisse, oder auch nur wegen der Art, solche auszuüben, Streitigkeiten, welche so dann von der Herrschafft, nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl nach erfordertem Gutachten der Landstände, entschiden werden. Collisionen.

Von

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, 155. S.

Von Würtemberg dienet diſes zur Prob: Die Stellung der unter den Ober-Jägermeiſter gehörigen Perſonen ſolle per Subſidiales requirirt und ſelbige nicht von denen Vögten oder Beamten, ohne jenes Verordnung, vorbeſchiden werden. Fürſtl. Reſol. d. d. 1722. 7. Sept.

Denen Forſt-Aemtern ſolle in Forſt- und anderen Sachen, welche intuitu ihrer untergebenen Forſtknechte derſelben Dienſt und Officialia eigentlich concerniren, keine widerrechtliche Beſchränckung inferirt, ſondern allein denen Stabs-Beamten die cauſæ civiles & criminales reſervirt werden. Geh. Raths-Decr. d. d. 1733. 15. Jun.

§. 24.

Verbindlichkeit ihrer Handlungen.

Wie ferne ein Landesherr durch die Handlungen ſeiner Beamten verbunden werde? darauf läſſet ſich keine allgemeine Antwort ertheilen, ſondern es kommt auf die Verſchidenheit der Fälle an; davon aber das ſchon anderwärts (1) geſagte auch hieher applicabel iſt.

Die Oſtfrieſiſche Landſtände klagten An. 1662. „Ob es wohl vor ſich ſelbſt recht und billig iſt, daß alles dasjenige, ſo von Ihrer Fürſtl. Gnaden Bedienten und deren Subſtituten ratione officii geſchiehet, ohnverbrüchlich gehalten werde; = = ſo werden dennoch hier und da die Quittungen der Beamten und Rentmeiſtere nicht obſerviret, ſondern dagegen die Leute mit Proceſſen angefochten, ja wohl gar die gegebene Quittungen aus ihren Büchern geſchnitten; welches abgeſchafft werden muß. „

Man vergliche ſich auch An. 1663. dahin: „Es ſollen die von denen durch Ihrer Fürſtl. Gnaden öffentliche Autorität verordneten Beamten und Rentmeiſtern, währender ihrer Bedienung, gegebene Quittungen vor valid und von Würden gehalten werden; womit ſolchem zu Folge ein jeder beſtehen mag. „

Ob fides publica ſo weit gehe, daß eine Herrſchafft zu Bezahlung derjenigen Wechſelſchulden verbunden ſeye, welche ihr berechneter Beamter, ohne ſpeciales Mandat, in einem Wechſel, zu herrſchafftlicher Bedürffniß verwendet zu ſeyn, angibt, gleichwolen in ſeinen Rechnungen nicht in Einnahm und Ausgab bringet, und alſo wahrſcheinlich in ſeinen eigenen Nuzen verwendet hat? wird bey dem Freyherrn von CRAMER (2) unterſucht.

In einer beygefügten Cameral-Urthel von 1766. wurde die Herrſchafft

(1) im Tr. von der land. Hoh. überh.
(2) in ſeiner Nebenſt. 65. Th. 139. S.

schafft absolvirt, dem Kläger aber vorbehalten, sich entweder an den Aussteller des Wechsels, oder dessen Erben, zu halten, oder aber Actionem de in rem verso bey dem Cammergericht auszuführen.

§. 25.

Besoldungen, Accidentien, ꝛc.

Wir haben bereits vernommen, daß schon auf Landtägen von denen Landständen darauf gedrungen worden ist, daß der Landesherr seine Landbeamte mit hinlänglichen Besoldungen versehen solle, damit sie nemlich desto weniger Ursach haben, allerley unerlaubte Erpressungen bey denen Unterthanen vorzunehmen.

Ob und wie weit aber die Landstände, Communen und Unterthanen auch dabey zu concurriren haben? kommt auf jeden Landes, oder auch Orts, Freyheiten, Verträge, Saal- und Läger-Bücher, oder auch das Herkommen, an.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es §. 26.: Wofern die in der Priegniz zu Bestellung eines Hauptmanns Belieben tragen, werde es dem Churfürsten nicht entgegen seyn, nur daß sie auf Mittel und Wege gedencken, wovon der Unterhalt und das Salarium des Hauptmanns zu nehmen; darzu der Churfürst dann, ihnen mit einem Zuschub zu Hülff zu kommen, nicht verweigern werde.

In Würtemberg wurde An. 1514. verabschidet: Denen Amtleuten, welchen man Beholzung schuldig seye, solle eine Maaß und Anzahl gesezt und gegeben werden, damit die Wälder nicht verwüstet, oder der arme Mann mit Führung oder Diensten beschweret werde.

In dem Landtags-Abschid An. 1642. wurde, (zum theil schon *Cap. præc.* berührter massen,) von der Landschafft bey damaligen Kriegs-Zeiten, ein Zuschuß zur Besoldung für die Diener bewilliget, hingegen von dem Herzog versprochen, die Diener auf dem Land nicht allein, so vil möglich, zu ringern und zu contrahiren, sondern und zumal auch die Besoldungen, bevorab auf dem Land, einzuziehen, die Bediente auf dem Land, wo es sich nur practiciren lasse, und salvo jure Tertii geschehen könne, auf öd und ungebaut ligende Güter zu verweisen, dabey alle Eigennüzigkeit und Vortheilhafftigkeit mit allem Ernst abzustellen, solche exemplarisch zu bestraffen, und also den armen Unterthanen hierinn billige Erleichterung zu schaffen.

Und so ist auch allerdings erforderlich, daß, wo von gewissen ausserordentlichen Verrichtungen denen Beamten auch ausserordentliche

Gebühren paßieren, selbige wenigstens nicht willkührlich seyen, sondern bestimmet werden.

Der Bischoff zu **Würzburg** erliesse An. 1767. 24. Apr. eine Verordnung wider die ungebührliche Anmassungen von Accidentien derer Jäger und Forstbedienten; welche bey Herrn Hofrath GEGEL (1) zu lesen ist.

In denen **Mecklenburgischen** Reversalien von 1621. heißt es: „Was, fürs 17de, der Beamten = = Executionsgebühr betrifft, lassen Wir es bey Unserer publicirten Executions-Ordnung in Gnaden verbleiben, und seynd, darüber festiglich zu halten, gemeint. „

In **Würtemberg** wurde An. 1514. beliebt: Mit der Amtleute Zehrung solle es gehalten werden, wie solches an jedem Ort von Alters herkommen seye: Wo aber Jemand darüber beschweret würde, der möge solches an den Fürsten gelangen lassen, der dann gn. Einsehen haben solle.

In der Commun-Ordnung von 1758. ist dißfalls umständliche Vorsehung geschehen.

Absonderlich seynd in gewissen Landen die Klagen über das Geschencke-fordern und nehmen derer Beamten schon seit mehreren hundert Jahren unaufhörlich; wo hingegen man in andern, mir zum theil bekannten, Gegenden wenig oder nichts davon vernimmt.

Fürstl. **Baden-Durlachische** Edicte gegen das Geschenckneh-men in Gemeindsachen kamen 1714. 18. Jun. und 1733. 5. Febr. heraus.

Die **Ostfriesische** Landstände klagten An. 1662. über einige ungehörige Exactionen derer Beamten: Der Fürst wandte dagegen ein: Es seye eine alte Observanz, und in denen Accorden nichts dagegen verordnet; dahero es dabey zu lassen seye: An. 1663. aber vergliche man sich doch, daß sie abgeschafft seyn sollten.

Was in **Würtemberg** An. 1514. wegen des denen Amtleuten verbottenen Geschenckнehmens verordnet worden ist, haben wir *Cap. præc.* vernommen: Es befindet sich aber dabey der Anhang: Doch, ob etlichen Aemtern zum neuen Jahr, oder zu andern Zeiten, von Alters Verehrungen geschehen, und die in Gestalt der Beynuzungen gegeben und genommen worden wären, denen wolle Herzog Ulrich hiemit nichts

(1) in seiner Samml. Landesh. Verordn. 2. Theil, S. 66.

nichts benehmen: Doch auch denen, so vermeinen, solche Verehrungen seyen für Geschencke zu achten, vorbehalten haben, deßwegen von ihme, Herzog Ulrichen, Erläuterung und Bescheid zu erlangen.

In der Commun-Ordnung von 1758. ist auch hierinn alles genau bestimmt worden.

Der An. 1770. getroffene Vergleich lautet Cl. 5. §. 10. „Se. Herzogl. Durchlaucht werden die denen Landes-Verträgen, besonders vom Jahr 1739. denen Lagerbüchern und dem Herkommen, zuwiderlauffende, mithin ohnerlaubte und verbottene, sich selbst angemaßte Nebeneinkünffte der hohen und nideren Forstbedienten alles Ernsts gn. abstellen, und denen dadurch sehr bedrangten armen Unterthanen dagegen hinlängliche Hülffe und Ruhe verschaffen. „

Ob ein verrechneter Bedienter, welchem gegen Andere eine sehr geringe Bestallung ausgemacht worden, an des verstorbenen Herrns hinterlassene Erben eine Vergütung fordern könne? sehe man bey dem Freyherrn von CRAMER (1), woselbst es bejahet wird.

§. 26.

Was die Beamte für Freyheiten in Ansehung ihrer Personen, Güter, Gewerbes, u. d. haben, oder nicht haben? lässet sich wiederum nicht überhaupt bestimmen, sondern es kommt abermalen auf die Landes- und local-Verfassungen an. Freyheiten.

Ein Fürstlich-Baden-Durlachisches General-Rescript wegen der geist- und weltlichen Bedienten Erkauffung ligender Güter kame An. 1714. 24. Sept. heraus.

In Würtemberg wurde An. 1514. verglichen: Die Amtleute sollen kein Gewerb, Wirthschafft, oder Aufkauff mit Früchten oder anderem treiben.

Wann Amtsuntergebene einem Landesherrlichen Beamten etwas freywillig und nur für seine Person geben oder gestatten, können seine Amtsnachfolgere, oder auch seine Erben, sich dessen keinesweges anmassen.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen, §. 96. wird gemeldet: Der Rath zu Schlieben habe den Landesherrlichen Beamten eine und die andere Freyheit und Exemtion bey ihren bürgerlichen Gütern gegönnet; die Kinder

(1) Opusc. Tom. 2. p. 703.

aber unterstünden sich, nach jener Absterben sie zu continuiren, und eine vermeinte Posseß zu opponiren: Wofern nun solche Conceßion oder Befreyung aus Gutwilligkeit geschehen, und allein auf der Beamten Person und Lebenszeit gerichtet und die Erben darunter nicht begriffen gewesen; so sollen die Erben dasjenige, so sie von solchen Gütern zu leisten schuldig seyen, richtig machen, oder, in Verweigerung dessen, darzu angehalten werden.

§. 27.

Præstanda. Was die Beamte dem Landesherrn zu lifern schuldig seynd, darüber hat zwar eigentlich der Landesherr selber und seine Collegia zu wachen, daß solchem nachgelebet werde; doch findet man zuweilen auch Landtags-Beschwerden, Handlungen und Vergleiche darüber, daß der Sache darinn nicht zu vil noch zu wenig gethan werden möge. Z. E.

In **Würtemberg** wurde An. 1514. verordnet: Die Amtleute sollen dem Fürsten jedes Jahrs, samt der Rechnung, gute Bezahlung thun, und nichts anstehen lassen, es möge dann ohne der Unterthanen Verderben nicht wohl geschehen.

§. 28.

Betragen gegen die Unterthanen ꝛc. Wegen der Beamten Betragens in Ansehung ihrer Amtsuntergebenen enthalten zuweilen die Landes-Verträge ein- und anderes. Z. E.

In der **Chur-Sächsischen** Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen, §. 56. ist versehen: „Weilen ferner = = denen Beamten in ihren Bestallungen, neben anderen, auch dises eingebunden, daß sie einen jeden, der bey ihnen zu verrichten, willigst hören, und, ohne langes Aufhalten, mit gebührendem Bescheid versehen sollen; so werden sie demselben nachleben, und sonderlich die von Adel, Graduirte, und andere in vornehmen Officiis befindliche Personen, nicht schimpflich = = vor denen Thüren stehen lassen, sondern, der Gebühr nach, in Acht nehmen, bescheidentlich tractiren, und, so viel möglich, ihre im Amt habende Sachen befördern.„

In **Würtemberg** wurde An. 1514. verglichen: So Unterrichtung der Amtleut auf der Armen Supplicationes geschehen, (wann die Beamte zu oder über der Unterthanen Suppliquen Bericht erstatten,) solle die Ordnung, so vormals derenthalben ausgeschriben worden, wiederum erneuert und dieselbige gehalten werden.

In dem Landtags-Abschid von 1680. wurde denen Würtembergischen Beamten aufgegeben: Daß sie das Landrecht, Landes- und

andere

andere Ordnungen fleißig lesen und beobachten, und, ohne vorhergehende genugsame Cognition und reiffe Berathschlagung, den Partheyen die Angelobung (an den Gerichtsstab an Eydesstatt,) so leichtlich nicht auferlegen, sondern erst in Ermanglung benöthigter Kundschafft, oder andern Behuf, den beschuldigten Theil zu convinciren, dergleichen subsidiaria Remedia an Hand nehmen sollen.

§. 29.

Streitigkeiten zwischen Beamten und Landsassen ꝛc.

In denen Landen, darinn sich eine landsäßige Ritterschafft befindet, entstehen öffters zwischen denen Landesherrlichen Beamten und denen Landsassen, oder deren Unterthanen, Streitigkeiten, mit deren Erörterung es dann nach jeden Landes Verfassung und Herkommen, oder auch der landesherrlichen Anordnung, gehalten wird. Z. E.

In dem Marck-Brandenburgischen Landtags-Abschid von 1653. heißt es: „Zum 47sten: Weil die Streitigkeiten zwischen den Beamten und denen von der Ritterschafft und ihren Unterthanen insgemein also beschaffen, daß die Amtscammer, allein zu cognosciren und partes Judicis zu verwalten nicht hat; so haben Wir Unsern Geheimden Räthen befohlen, thun solches auch hiemit repetiren, daß sie solche Sachen, ehe sie zum Proceß kommen, in Verhör nehmen, etliche von den Amtsräthen, am allermeisten aber aus dem Cammergerichte, mit zu sich ziehen, und also conjunctim, wofern es ohne Proceß und Weitläufftigkeit geschehen kan, decidiren: Sollten aber wegen Gränz- und Jagdsachen Streitigkeiten fürgehen, muß jedesmal, nebst den Obbemeldten, auch der Ober-Jägermeister mit darzu gezogen werden, welcher Unser Churfürstliches Interesse wird in Acht zu nehmen wissen. „

Eben dises enthält auch der Neumarckische Receß; nur wird dem Ober-Jägermeister der Neumarckische Ober-Forstmeister substituirt.

Von den Stätten hingegen lautet es: „Würden die Beamte den Amtsstätten in ihren Holzungen, Wiesewachs und Röhrung zu nahe kommen, oder sonst Schaden thun, muß solches an gebührendem Orte gesucht, und rechtmäßige Verordnung (gestalten Wir dann, keinem die Justiz zu denegiren gemeint seynd,) erwartet werden. „

§. 30.

Amts-Verweser.

In wie fern ein Beamter, mit Consens des Landeshern, seine Amtsverrichtungen einem Dritten zu verwesen abtretten könne? hat der

Freyherr von CRAMER (1) untersucht, und eine Cameral-Urtheil von 1762. beygefügt.

Daß aber keinem Beamten zustehe, einen formlichen Amtsverweser auf geraume Zeit ohne ausdrücklichen Landesherrlichen Consens zu bestellen, verstehet sich von selbsten:

Wie es hingegen im Fall einer Kranckheit, kurzen Abwesenheit, u. s. w. zu halten seye? ist wohl überall durch die Landesherrliche Verordnungen, oder das Herkommen, bestimmt.

§. 31.

Beschwerden über sie.

In Landtags-Abschiden und anderen Handlungen zwischen denen Landesherrn und ihren Landständen findet man mehrfältige Klagen und Beschwerden über die Land-Beamte, auch wohl Versprüche, selbigen abzuhelffen. Sie kommen meistens darinn mit einander überein: 1. Daß die Beamte ihre Amts-Untergebene hart behandlen, oder sie sonst mißbrauchen, 2. oder sich bestechen lassen und unerlaubte Accidentien machen, 3. oder denen Untergebenen ihre Recht und Freyheiten beschneiden, oder 4. in ihrem Amt nachläßig seynd, oder 5. sich in Sachen mengen, die nicht ihres Amtes seynd.

Zuweilen kommt es darüber gar dahin, daß die höchste Reichsgerichte Verordnungen deßwegen ergehen lassen müssen.

Von **Chur-Bayern** sehe man das nächstvorhergehende Capitel.

In dem Receß zwischen **Chur-Brandenburg** und denen Halberstättischen Landständen von 1653. lautet es: „ Würde die Landschafft in specie designiren und beybringen, daß einige Beamte in Administration der Justiz sich saümig erzeigen, neue ungewöhnliche Amtsbücher aufgerichtet, und ungebührliche Dienste den Unterthanen aufgebürdet hätten, oder sonsten sich unverantwortlich erweisen thäten; so wollen Se. Churfürstl. Durchl. nach eingenommener der Sachen Beschaffenheit, alle rechtmäßige Verordnung und Anstellung diserwegen gnädigst ergehen lassen. „

In denen Stifft-Baselischen innerlichen Streitigkeiten wurde den 10. Jan. 1736. dem Bischoffen rescribiret: Kayserliche Majestät verseheten Sich zu ihme, es würde derselbe von selbsten dahin besorgt seyn, daß die Unterthanen pro futuro durch die Beamte nicht mit übermäßigen Strafen belästiget werden möchten.

An

(1) in seiner Nebenbst. 32. Th. 122. S.

An den Bischoffen zu Straßburg wurde An. 1736. 31. Maji vom Kayser rescribirt: Nachdeme aus gewißen Commißionsacten so vil erhelle, daß die Verfaßung des Amts Oberkirchen bißhero nicht so, wie es sich sonst gebühret hätte, bestellet gewesen seye, indeme verschidene Klagen, so wohl wegen übermäßiger Exactionen an Zöllen, Geldstrafen, u. d. wider den in dem Holzkauff des Lenderswalds pro parte mit-interessirten daselbstigen Amtmann Fischer, als auch darüber, daß er denen Unterthanen vil zu ungestümm begegne, vorgekommen, und dahero Subdelegati Cæsarei selbsten bewogen worden, solches leztere so schrifft- als mündlich mehrmalen zu ahnden; hiernächst auch deßen anderer leiblicher Bruder als Amtschreiber mit bey Amt size, und, wann sich der Unterthan bey der Fürstlichen Regierung beschwere, ihre Klagen so dann in die Hände eines dritten, die Oberkircher Amtssachen, in qualitate Referentis, Commissarii & perpetui Deputati, allein dirigirenden Bruders, Hofrath Fischers, gerathe; als sezen Ihro Kayserl. Majestät in den Herrn Cardinal und Bischoffen das veste Vertrauen, es werde Derselbe so wohl bey seiner Regierung, als dem Oberamt Oberkirchen, die schleunige Vorsehung fürzukehren unermanglen, damit die Unterthanen, Falls die vorgekommene Klagen und übrige Umstände sich in der That also verhalten sollten, wider Recht und Billigkeit nicht weiters beschweret, sondern vilmehr ihnen bey allen Gelegenheiten eine unpartheyische Justiz von ihren vorgesezten Beamten administriret, und solcher gestalten keine Veranlassung gegeben werden möge, diserwegen bey Ihro Kayserl. Majestät einigerley gegründete Beschwerde zu führen.

In dem Braunschweigischen Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. liset man: „ Fürs 26ste: Als sich aus überreichten Beschwerungs-Articuln bey den Beamten, Voigten, Gohgräfen, und andern Officirern allerhand Unrath und Mangel befindet, daß indeme etliche unterschiedliche Officia an sich bringen, die armen Leute allezeit selber nicht, oder zu langsam hören, auch ob sie schon ezliche Stunde, ja wohl ganze Tage aufgewartet, unterschiedliche mahl weggewiesen werden, und wiederkommen müssen, dennoch endlich durch die Schreiber, Unter-Voigte, und andere gehöret worden, denn die Voigte und Gohgräfen zu der Leute grossen Beschwerung in ihren Häusern oder andern örtern, da sie nicht hergebracht, eigene sonderbare Gefängnüs halten, sich auch sowohl, als etzliche Ober-Förstere, des Schiessens, Jagens, Kuhrens, Fischfangens in denen Bächen, am Deister, und sonsten, unternehmen; so sollen die Voigtheyen, Gohgräf-

gräffschafften, und andere Officia, nnd eine jede besonders, mit wohl-qualificirten und verdienten Personen bestellet, nicht conjungiret, noch Einem zwey oder mehr zugeleget, auch die Beamte, Voigte und Gohgräfen die Leute mit ihrer Nothdurfft glimpflich und gutwillig hören, denen die Gebühr, so weit und ferne ihnen zustehet, ohne einige Beschwerung und Aufenthalt beschaffen, von den Leuten auch mehr nichts, als von Alters hergebracht, zu Belohn- und Verehrung nehmen, noch von ihnen fordern, sich der eigenen privat-Gefängnissen in ihren Häusern, wie auch aller ungebührlichen Arresten, Kümmer und Pfandung, dann so wohl dieselbige, als Ober- und andere Förstere, auch Andere, sich des Kuhrens, Schiessens und Fischfahens gänzlich abthun und enthalten: Jnmassen die verordnete Amtleute hierüber, und daß auch die übermäßige Zehrung bey einführung der Gohgrefen und anderer Officirer eingezogen, dann die liebe Armuth nicht beschweret werde, ernstlich halten, und die übertretter der Gebühr ansehen sollen.

Sonsten will, vors Sieben und zwanzigste, der gnädige Landes-Fürst sich angelegen seyn lassen, daß die Aemter und Bedienungen mit getreuen qualificirten Personen und also bestellet werden, daß recht hausgehalten, die Unterthanen zur Ungebühr nicht beschweret, Privat-Nuz abgeschaffet, einem jeden gleich und Recht wiederfahren, unnöthige Processe verbleiben, und mit den Benachbarten, auch eingesessenen, die begebende Spän und Gebrechen vor allen dingen in gütliche verhör gezogen, Erkundigung und Augenschein eingenommen, dabey gute Bescheidenheit gebrauchet, und alles, so vil möglich, ohne weitläuffigkeit hin- und beygeleget werden möge. Dann wie nicht unbillig ist, daß die Beamte jedes Orts mit getreuem fleisse dahin sehen, daß den Aemtern kein Präjudiz zugezogen, oder gefährliche Mißbräuche eingeführet, ihnen auch in rechtmäßigen Sachen gebührender Schuz gehalten werde; also wollen Se. Fürstl. Gnaden auch dargegen nicht, daß sie darum Neuerung vornehmen, und die Stände und andern Unterthanen in allerhand kostbare weitläuffige, und unnöthige Proceß führen, sondern daß, wenn sich etwa neuerliche Fälle begeben, wofern nicht periculum in mora, es zuforderst an ihre Ober-Aufseher, auch, da es der Sachen wichtigkeit erfordert, gar an die Fürstliche Rath-Stube, mit umständlichen Bericht gelangen lassen, sich daselbst Bescheids erhohlen, und daß für allen Dingen, wie gemeldet, die Güte versuchet werden soll: Jm Fall dann dieselbe nicht verfangen würde; so hat es bey deme, was hieoben beym 5ten Articul Se. Fürstliche Gnaden, Officirer, Beamten und Diener halben disponiret, sein bewenden. Solten,

ten sie auch diesem zuwider gegen einen oder den andern in Amtsachen unnöthige Proceß vorsezlich und aus lauterer Zunöthigung anstellen, oder verursachen, und hernacher succumbiren; so sollen sie die Kosten alsdann aus ihrem eigenen Beutel erstatten.

Wie dann auch, vors acht und zwanzigste, die übrigen Voigte, Untervoigte, Forst- und Gohe-Dienste mit ordentlichen qualificirten versuchten und solchen Leuten bestellet, auch die Krüge denjenigen für andern eingethan werden sollen, welcher man auf den Nothfall zum Ernst zu gebrauchen haben möge. "

Wo in dem Br. **Wolfenbüttelischen** die von Adel von den Fürstlichen Beamten gegen die Landesrecesse beschweret werden sollten, und solches erwisen würde, hat der Herzog, solchem auf das nachdrücklichste zu steuren, versprochen. **Landtagabsch.** 1770. **Art.** 50

Die **Holsteinische** Landstände brachten An. 1590. unter ihre Landes-Beschwerden: „Zum vierdten, so bittet auch eine ehrbare Landschafft, daß die Kön. Majestät und Fürstl. Gn. oder deroselben Befehlshabere und Amtleute keine Untersassen dieser Fürstenthume ohne vorhergehende Erkenntnis des Rechten, mit Gewalt beschwehren, vilweniger sie ihrer Haab und Güter gewaltsamlich entsezen, sondern, woferne jemand darüber beschweret, oder spoliret, daß derselbe vermöge ihrer Privilegien und Flensburgischen Ascheides möchte restituiret werden. "

Die Resolution lautete: Diser Articul seye billig, und weil es den Privilegien und sonsten den Rechten gemäß, seye es also zu halten, wie es von Alters her gewesen.

Wegen der **Mecklenburgischen** Beamten decidirte der Kayser An. 1724. und 1740. Wann sie ihrer anbefohlenen Amtsverrichtungen halber, oder sonsten, vor dem Land- und Hofgericht belanget werden, sollen sie schuldig seyn, sich daselbst einzulassen und zu antworten.

Mehrers davon sehe man anderwärts. (1)

Zwischen dem Grafen zu **Ostfrießland** und seinen Landständen wurde An. 1611. **Art.** 30. verglichen: „ Und daferne Jemand (von Drosten und Amtleuten) befunden würde, dawider (wider die Landesverträge ꝛc.) directe oder indirecte zu handlen, oder dawider gehandelt zu haben; soll derselbe, nachdem er dessen beym Hofgerichte durch einen schleunigen und summarischen Proceß überzeugt worden, von

(1) in dem Tr. von der Landesh. in Justizsach. Cap. 3. §. 36.

von Sr. Gnaden ohne einige Gunst oder Connivenz, als ein Stöhrer der gemeinen Ruhe, bestrafet werden.

Die Landstände verlangten ferner An. 1662. „ Die Unterhaltung der Verträge, wie auch, daß die Beamte desto weniger excediren, und die Untergerichts- und andere Ordnungen unterhalten werden mögen, kan nicht besser geschehen, als wenn Ihro Fürstl. Gnaden alle Jahr, zu einer gewißen bestimmten Zeit, einige ihrer Hofräthe, nebst einigen Deputirten aus denen Ständen, in alle Aemter senden, damit solche zusehen mögen, ob die Verträge unterhalten, und Jemand dawider beschweret werde; wie solches wohl in andern Fürstenthümern gebräuchlich ist: Welches dann, auch hier ins Werck zu stellen, ersuchet wird.

Der Fürst aber antwortete: Ist ein novum Postulatum, davon in den Accorden nichts disponiret: Wann aber Jemand der Beamten die Cancellos suæ functionis transgrediret, oder unrecht und wider die Accorden handelt, kan und muß er darüber vor Sr. Hochfürstl. Gnaden, als hoher Landesobrigkeit, oder Dero Hofgericht, belanget werden; darzu dann die Landesverträge selbst gute Anleitung geben.

Endlich verglichen sich beyde Theile An. 1663. dahin: Es werde bey dem Art. 21. gelassen, (wann nemlich die Stände, oder ordinari-Deputirte, Ihrer Fürstl. Gnaden einige Contraventionen remonstriren, so solle dagegen effective gehörige Ordre gestellet, und die Gravamina in der That abgeschaffet werden:) Und sollen die Remonstrationen der Klagen wegen Uebertrettung derer Verträge durch einige aus denen ordinairen Deputirten derer Stände vor Ihro Fürstl. Gnaden jährlich acht Tage nach abgelegter Landesrechnung gebracht werden; da inzwischen, solchem ohngeachtet, dieselben, und ein jeder Interessirter, bey Ihrer Fürstl. Gnaden die Reparation und Observanz zu suchen, sich addressiren möge.

In **Pommern** erhielten die Stätte An. 1479. ein Privilegium, daß diejenige Fürstliche Beamte, so den Stätten Unrecht thun und zu schwer halten, auf Erforderen abgesezet werden sollen; welches auch An. 1592. bey Anordnung des Regiments also beobachtet worden.

In dem **Würtembergischen** Landtagsabschid von 1566. heißt es: „ Als auch die Landschafft sich ob Unsern Amtleuten, daß sie die Unterthanen in ihrer Verrichtung rauh anfahren und was unbescheiden verhalten sollen, sich beklagen; da ist Unser gn. Begehren, Uns solches

ches in specie jederzeit anzuzeigen; wollen Wir darüber billigs Einsehens haben. „

In dem Landtagsabschid von 1629. liset man: Die Landschafft habe für ein sehr nuzliches Mittel zu Vermehrung des Cammerguts angesehen, wann die Herrschafft auf die in diesem Herzogthum bißhero von den Beamten und andern Dienern fürgegangene große Untreu, Eigennüzigkeiten, Scelera repetundarum und Peculatus, scharffe Inquisitionen würde anstellen und die Delinquenten mit allem Ernst abstraffen lassen: Und es wurde versprochen: Die angegebene Untreu und Eigennüzigkeit der Diener und Beamten, so vil man deren in Erfahrung bringen werde, mit gebührendem Ernst anzusehen und abzustraffen.

In dem Landtags-Abschid von 1680. kommen auch allerley Beschwerden über die Herzogliche Landbeamte vor: Es ist aber zu weitläuffig hieher.

Die Würtembergische Landstände brachten ferner An. 1764. mit unter ihre Landesbeschwerden die von denen Landes-Beamten fast bey allen Landes-Angelegenheiten, besonders dem neuen Vermögenssteuer-Instituto, und der deßwegen im ganzen Land auf Einen Tag abgehaltenen Amtsversammlung bezeugte Compactaten-widrige Conduite, und ihre noch täglich machende gravirliche und gewaltsame Vorkehrungen.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 6. §. 3. heißt es: „ Da an Seiten treugehorsamster Prälaten und Landschafft Klagen geführet werden, daß die meiste derer Herzoglichen Beamten, bald auf vorgeblich erhaltene gn. Befehle, bald auch ohne solche, ihren Amtsuntergebenen Magistraten, Statt- und Amtsschreibern, Amtspflegern und Bürgern, offt mit Worten und Wercken hart begegnen, sie mit Gewalt, oder durch Drohungen, oder auf andere Weise, von ihren Gerechtsamen verdringen, oder sie ihnen sonst nicht angedeyhen lassen, denen Communcassen mancherley unerlaubte Lasten aufbürden, sich einer ungebührlichen Disposition über der Aemter, oder Communen, wie auch derer Heiligen, oder Kirchencassen, ingleichem derer Pfleg- und Vormundschafften, Gelder anmassen, denen Rechnern einseitige Befehle zugehen lassen, die Statt-Amts- und Commun-Vorstehere, auch andere Officianten und Bediente, in Beobachtung ihrer Amtspflichten irre machen, und davon abzuschrecken suchen, oder auch diejenige, welche ihren geschworenen Eyden nachkommen, durch widrige Berichte bey Sr. Herzogl. Durchl. verunglimpfen, oder in Ungnade und Unglück zu bringen trachten, u. s. w. es sich

auch bey denen gegen Verschidene derselben ehedessen vorgenommenen Untersuchungen klärlich zu Tage geleget hat, wie wohlgegründet solche Beschwerden seyen; als werden nicht nur Se. Herzogl. Durchl. Höchstderoselben Beamten keine dergleichen den Landesfreyheiten zuwider laufende Befehle ertheilen, noch die in gewissenhaffter Beobachtung ihres auf die Landesverträge mit gerichteten Amtseydes forgfältige Beamte es in Ungnaden entgelten lassen, sondern auch nicht gestatten, daß die Beamte sich dergleichen eigenmächtig anmassen, vilmehr, wie hiebevor gegen verschidene dergleichen Personen gerechteste Ahndung vorgenommen worden ist, also auch dermalen und künfftig in allen dergleichen vorkommenden Fällen solche Exempel statuiren, damit Andere abgeschrekket werden mögen, sich ihres Amtes solcher gestalten zu mißbrauchen; wo indessen besonders die, so Amts- oder Commungelder zu verwalten haben, denen einseitigen Befehlen derer Beamten zu pariren, durchaus nicht schuldig, sondern im Gegentheil gehalten seyn sollen, im Fall ihnen dergleichen Zumuthung geschähe, es bey der Landschafft anzuzeigen. „

Dem Fürsten zu Hohenlohe-Pfedelbach wurde vom Reichs-Hofrath An. 1747. 28. Apr. befohlen: Derer Meinhartischen Unterhtanen gegen den Amtmann Steinbauer vorkommende Beschwerden ordentlich zu untersuchen, dieselbe, seinem eigenen Erbieten gemäß, zur forderſamsten Erledigung zu bringen, so fort abzustellen, auch dem Beamten, wegen einer ungebührlichen provisorischen Erkenntniß, einen nachdrücklichen Verweis zu geben, und dergleichen für das künfftige zu untersagen.

Anno 1747. 16. Aug. wurde dem Fürsten weiter befohlen: Die wider seinen Amtmann Steinbauern vorkommene vilfältige Gravamina so gleich zu untersuchen und abzustellen, anbey auch denselben über nebenkommende leztere facta zu Rede zu stellen, widrigen Falles würden Kayserliche Majestät nicht entstehen, ohnerwartet dessen schärffere Kayserliche Verfügungen ergehen zu lassen.

Als aber auch dises nichts fruchtete, ordnete der Kayser eine Untersuchungs-Commißion an, und beharrete dieselbe An. 1748. 16. Sept. aller Vorstellungen des Fürstens ohnerachtet.

Absonderlich aber findet man häuffige Klagen über die hohe und nidere Forstbediente. Nur zu einigem Beweis will ich den Würtembergischen Landtagsabschid von 1739. §. 8. anführen, allwo es heißt: „Nachdeme auch, zum 8ten, wider die Forstmeistere und ihre Subalternen

fernen von der Landschafft angebracht worden, daß dieselbe die Unterthanen um geringer Verbrechen willen mit excessiven Straffen belegen, auch dieselbe sonsten sehr hart bedrucken, nicht weniger denen Communen in ihren eigenen Waldungen die Rügungen de facto entziehen, und die Straffen der in solchen Waldungen excedirenden Personen, ohne gedachten Communen ihre zwey drittheilige Gebühr davon zukommen zu lassen, denen Forstämtern zueignen, auch denen Unterthanen den Zutrieb in die Herrschafftliche Waldungen, wider die von unerdencklichen Jahren her habende Possession, schwer machen, den Waydgang in die denen Communen selbst zuständige junge Häu sperren, und das Eichelen-lesen, Büchelen-schlagen und das wilde Obst schwer machen, ingleichem, unter dem Prätext, als ob es vor das Wild wäre, die beste Stück Walds vom Aeckerich einhängen, und solche hernach für sich lesen lassen, wie nicht weniger auch in denen Gemeind-Waldungen, auf denen Allmanden, ja mitten in denen Feldgütern, wider die alte Observanz, das wachsende wilde Obst entziehen, und von Forstamts wegen verkauffen, auch denen Unterthanen verbieten, die wilde Obstbäume abzuwerffen, und zahm Obst darauf zu propfen, oder nur die an oder auf denen Aeckern stehende wilde Bäume auszubuzen ꝛc.

§. 32.

Das Forum der Beamten kan, nach Beschaffenheit der Landes-Verfassungen, der Gattungen der Beamten, oder derer, so eine Ansprach an sie machen, gar sehr verschiden seyn: In Ansehung des Landesherrns aber stehen sie, was ihre Amts-Verrichtungen betrifft, allezeit unter dessen Collegiis, und zwar unter demjenigen, wohin sie in dergleichen Fällen, davon die Frage ist, Berichte erstatten und Befehle annehmen müssen. Forum der Beamten.

Von Bayern schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Ueber die Churfürstliche Beamte hat die Landschafft in Steuersachen zwar keine Jurisdiction; wohl aber bey anscheinender Ruckstelligkeit jus primæ cognitionis, welches derselben per Decretum vom 16. Febr. 1748. eingeraumt, und in dem Steuermandat alle Jahre fleißig wiederhohlt und erneuert wird.

In denen Mecklenburgischen Reversalien von 1572. heißt es: „Zum 3ten, sollen Unsere Haupt- und Amtleute zu denen Klagen, die in ihrer befohlenen Amts-Verwaltung sich zutragen, oder verursachet

(1) im Bayr. Staatsr. §. 186. S. 428.

werden, an Unserm Hofgericht zu antworten schuldig seyn, und keine declinatoriæ Exceptiones Fori, wie eine Zeitlang bißhero geschehen, sich dawider zu gebrauchen haben: So sollen auch die Amtleute durch einige Rescripte von Uns nicht aus dem Gerichtszwang eximiret oder avociret werden; und da gleich solches per Obreptionem beschähe, soll es doch krafftlos und nichtig seyn.„

add. *§. 31.* und *Cap. 2. §. 52.*

§. 33.

Verfahren gegen sie.

Wann Reichsstände gegen ihre Beamte, auch in Rechnungsrests-Sachen, illegal verfahren, können sie sich an ein Reichsgericht wenden. Dises hat der Freyherr von CRAMER (1) mit verschidenen Cameral-Erkenntnissen bestärcket.

Ferner macht er (2) die Anmerckung: Si causa Denuntiatorum contra Officialem civiliter tractatur, is, ad Articulos inquisitionales respondere, adstringi nequit, nec communicatio Denunciatorum in scriptis, ad Defensionem pro avertenda Inquisitione ignominiosa, ipsi denegari potest.

§. 34.

Versezung.

Die Beamte, nach Befinden, von einem Ort auf den andern zu versezen, stehet ordentlicher Weise einem Landesherrn völlig frey:

Doch können sich Umstände ereignen, daß Landesbeschwerden darüber entstehen, und dem Landesherrn die Hände darinn gewisser massen gebunden werden. Z. E.

Die Würtembergische Landstände brachten An. 1764. mit unter die Landesbeschwerden die Erhöhung der Statt- und Amts- auch Commun-Schäden durch die öfftere Translocation und Veränderung der Ober- und Unter-Amtleute. (3)

In dem Vergleich von 1770. wurde darauf Cl. 6. §. 6. abgeredet: „Nachdeme seit wenigen Jahren durch die allzuhäuffige Versezungen derer Herzogl. Ober-Beamten von einem Ort an das andere, (neben anderm Nachtheil,) denen Statt- und Aemtern grosse Aufzugskosten verursacht worden; als wollen und werden Se. Herzogliche Durchlaucht dergleichen Veränderungen in Zukunfft nicht ohne erhebliche

(1) Obs. 59. Tom. 1. p. 216. Obs. 807. Tom. 3. p. 119.

(2) Obs. 808. Tom. 3. p. 123.

(3) add. Neue Staatscanzl. 18. Theil, S. 2.

che Ursachen, und ohne Einrathen des Herzogl. Geheimen-Raths-Collegii, nicht mehr vorzunehmen, gn. geruhen. „

§. 35.

Von der Erlassung eines Beamtens hat der Freyherr von CRAMER an mehreren Orten gehandelt. Erlassung.

Forderist hat er den Unterschid zwischen einer Remotion und Dimißion gezeigt. (1)

Ferner hat er (2) auszuführen gesucht: Simplicem dimissionem Officialis tam ignominiosam esse, quam formalem cassationem, welches ich aber nicht zu behaupten wüßte.

Anderwärts sagt er auch selbst (3): Quod si Dominus ad Officialis sui, sine justa causa ab officio remoti, Restitutionem condemnatur, arbitrio tamen illius honesta Dimissio simul relinquenda est.

Weiter hat er (4) untersucht: Ob der Vorbehalt eines Herrn bey Annahm eines Officialis: Daß, Falls es dem Herrn nicht länger anstehen würde, ihn in Diensten zu behalten, ihme freystehen solle, die Aufkündigung zu thun, dem Herrn eine ohnumschränckte Macht einraume, denselben des Dienstes zu entlassen, ohne daß es wichtige Ursachen erforderen?

In denen bey diser Gelegenheit angeführten Cameral-Urtheln heißt es in einer von 1762. in Sachen: Culemann contra Lippe-Detmold: Daß Appellant in sein voriges Amt zu restituiren, anbey demselben sein rückständiges und lauffendes Salarium zu entrichten und auszuzahlen seye: Es bleibe aber dem Grafen unbenommen, sondern vorbehalten, Falls er denselben in seinen Diensten länger zu behalten nicht gemeint, nach beschehener vollständiger Parition, und nach Innhalt seines Bestallungs-Briefs, ihn honeste zu entlassen ꝛc.

In Sachen B. wider den Herrn Abbten zu C. (Corvey) aber erhielte der Kläger ein Mandatum inhibitorium, de non via facti, sed juris, procedendo, ut & redintegrando Spolio sine - de restituendo vero in pristinum officium & dignitates, cum omnibus annexis & emolumentis, causa, damno dato & causando, cum

(1) Opusc. Tom. 4. Op. 21.
(2) Obs. 628. Tom. 2. Part. 2. p. 123.
(3) Obs. 824. Tom. 3. p. 210.
(4) in seiner Nebenst. 38. Th. 81. S.

cum Clausula: Darauf erfolgte An. 1763. eine Paritoria plena, mit der Verurtheilung in die Unkosten, und dem Anhang: „Es bleibt jedoch ermeldtem Herrn Beklagten, Falls er, Klägern in seinen Diensten länger zu behalten, nicht gemeint, nach vollständig geleisteter Parition diser Urtheil, in Gemäßheit seines Bestallungs-Brieffs, nach vorgängiger Aufkündigung innerhalb eines Jahres, honeste, und mit Auslassung der im vorigen Abschidsbrieffs enthaltener ohnzulänglicher Ursache, seines Dienstes zu entlassen, ohnbenommen, sondern vorbehalten. „

Ob man einen Beamten seines Amtes, ohne behörige dem Bestallungs-Brieff gemässe Aufkündigung, entsezen könne? nebst Entscheidung verschidener dahin einschlagender Puncten, siehe ferner bey dem Freyherrn von CRAMER, (1) der auch eine Cameral-Urtheil von 1751. darinn anführt.

Als das Cammergericht in Sachen des gewesenen Vogten der Jülchischen Aemter Sittard und Born, Joh. Matth. Maesen, gegen Chur-Pfalz sprache, ergriffe Chur-Pfalz An. 1752. deßwegen den Recurs an den Reichs-Convent (2); allwo aber die Sache in keine Bewegung kame.

§. 36.

Unter-Amtleute.

In manchen Landen hat es auch Unter-Amtleute, welche, unter der Obsicht der Ober-Beamten, gewisse geringere Geschäffte in Justiz- Cameral- Policey- und anderen Sachen zu besorgen haben.

Die, welchen die Herrschafft ein Pferd hält, werden theils Orten reisige Amtleute genannt.

In vilen anderen Landen hingegen gibt es wenige oder gar keine dergleichen Unter-Amtleute; sondern die aus denen Einwohnern des Orts von der Herrschafft bestellte, oder von dem Gericht erwählte, Schultheissen, oder wie man sie sonst nennet, versehen dise Stelle.

Der Bauermeistere im Fürstlich-Braunschweigischen Amt Wolfenbüttel Instruction ist im Druck zu lesen.

Wann nun in einem Land keine solche Unter-Amtleute herkommlich seynd, kan der Landesherr sie von neuem aufstellen? Ja: Aber nicht, wann es dem Land oder denen Unterthanen zu einer Beschwerde gereichet.

Anno

(1) l. c. 79. Th. 94 S.
(2) v. mein Staats-Archiv 1752. 2. Band, 611. S.

Anno 1762. 21. Maji thate der Würtembergische grössere Ausschuß dem Herzog eine Vorstellung wegen derer neuaufgestellten Unter-Amtleute. (1)

Und An. 1764. brachten die gesammte Landstände das wegen der neuerlich angenommenen vilen Unter-Amtleute in den Druck ausgegangene, (zu so vilerley Belästigung der Communen und Unterthanen gereichende,) Regulativ mit unter die Landesbeschwerden.

Der Vergleich von 1770. aber besagt Cl 6. §. 13. „In Ansehung derer neu-aufgestellten Unteramtleute, (deren Anzahl sich inzwischen von Zeit zu Zeit schon sehr vermindert hat;) so sollen zwar die übrige, biß zu ihrem Absterben, oder sonstigen Abkommen, bey solchem Officio belassen werden; jedoch unter der Versicherung, daß eines Theils die Wiederaufstellung solcher Unteramtleute pro futuro gänzlich unterbleiben, und alles wieder alsdann, und vor beständig, in die alte Verfassung gesezt, andern Theils aber diejenige, gegen welche die Commun etwas erhebliches einzuwenden hat, gleich jezo ihres Diensts entlassen, und an ihrer statt den Gemeinden die freye Wahl eines Schultheissen, wie vorhin, gestattet seyn soll. Es wird auch das der Unteramtleute halben unterm 19. Nov. 1762. emanirte Reglement hiemit wieder aufgehoben, und sollen die noch bleibende Unteramtleute in allen Stücken an die Communordnung angewisen, in den Beyorten aber Schultheissen, Anwälde und Waysenrichter, in ihre Activität, Besoldung und Accidentien, wieder eingesezt, und dargegen in solchen denen Unteramtleuten nur die Substitutengeschäffte vorbehalten seyn. „

Wie es in denen Landen, wo Ober- und Unterbeamte seynd, zwischen denenselben wegen der Accidentien solle gehalten werden, kommt auf jeder Landesherrschafft eigene Verordnungen an. Zur Prob kan man den Br. Onolzbachischen civil-Tax, *p.* 31. nachsehen.

§. 37.

Herumreisende Beamte.

Endlich gibt es auch noch auch gewisse Gattungen von Landesherrlichen Beamten, welcher Verrichtungen an keinen gewissen Ort oder Bezirck gebunden seynd, sondern sich durch das ganze Land erstrecken, aber nur in einzelnen Geschäfften.

Dahin gehören z. E. die hier und da befindliche Landzahlmeister, (welche die Ober-Aufsicht über die Schäfereyen in einem Land haben,) Weg-Inspectores, Gränz-Commissarien, Umgelds-Inspectores, Mühlen-Inspectores, u. s. w.

Von

(1) Neue Staatscanzl. Tom. 18. p. 2.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR: (1) „Was die Visitatores in spiritualibus & ecclesiasticis sind, das sind unsere Rentmeister in temporalibus: Dann ihre Hauptobligenheit bestehet in dem so genannten Umritt oder Visitation der Churfürstlichen Beamten und burgerlichen Statt- oder Marckts-Obrigkeiten. Ihre Instruction von An. 1669. enthält 175. Puncten in sich, welche sie bey dem Umritt zu beobachten haben: Es solle auch bey dem Hofrath, so vil in das Justiz- und Policeywesen davon einschlägt, davon referirt, und das Umritts-Protocoll alldort vorgelegt werden. Hofrathsordn. Art. 3. §. 10.

Die Chur-Bayerische Rentmeisterische Instruction von An. 1669. ist an unten (2) bemercktem Ort zu lesen.

In dem Chur-Bayrischen Mandat über die Landschafftliche Gravamina von 1669. heißt es: „Gleichwie Wir Niemanden, so durch Unserer verordneter Visitationsräth gethane Verhandlungen beschwert zu seyn vermeint, (nach ungleichem Anzug des 14. Gravamens,) das Recht zu benehmen gedacht: Sondern, wie Unserm Hofrathe und den Regierungen bekannt, gnädigst verordnet, daß jedes Orts, auf einlangende Klagen und Beschwerden, pro justitia verfahren, und die Gebühr verfüget werden soll; also hat es dabey annoch sein Bewenden.„

§. 38.

Geringere Bediente.

Bey denen geringeren Herrschafftlichen Bedienten, z. E. denen Kasten-Knechten, Kieffern, Zollern, ꝛc. welche die unmittelbare Verwaltung der Herrschafftlichen Früchte, Weine, Zoll-Weg- oder anderer Gelder haben, will ich mich nicht aufhalten.

Indessen können doch auch dergleichen Personen Gelegenheit zu Landes-Beschwerden und Verträgen, nach Beschaffenheit derer Umstände, geben. z. E.

In dem Würtembergischen Vergleich von 1770. wurde Cl. 2. §. 10. bestättiget: Daß die in der Canzleyordnung dem Kirchenrath reservirte Annahm der geringeren Dienerschafft demselbigen verbleiben solle.

In einem gewissen Land prästirten dergleichen Leute eine Amts-Caution an ligenden Gütern, oder sonst: Als der Herr Geld brauchte, mußten sie die Caution baar erlegen, man versprache, es zu verzinsen, eine

(1) im Bayr. Staatsr. §. 116. p. 213.
(2) in der Samml. der Chur-Bayerisch. General. von 1771. S. 547.

eine Zeitlang geschahe es; hernach steckte es sich: Darauf wurden auch des geistlichen Guts Bediente zu Erlegung der Caution an die Herrschafft angehalten; mithin konnte das geistliche Gut, wann ein solcher Bedienter einen Rest sezte, sich nicht mehr an seine Caution halten. Sollte dieses kein Stoff zu Landes-Beschwerden seyn? Sie wurden auch würcklich angebracht.

§. 39.

Denen Herrschafftlichen Beamten seynd entgegen gesezt die Commun-Vorstehere und Officianten, welche meistens von denen Communen, oder deren Repräsentanten, dem Magistrat, selbst erwählet werden. Commun-Vorstehere ꝛc.

Die Landesherrliche Beamte und die Commun-Bediente seynd zwar meistens auf vilerley Weise von einander unterschiden; doch ist es nicht schlechterdings incompatibel, daß selbige auch in einerley Person beysammenstehen könnten.

In der Würtemb. Commun-Ordn. Cap. 1. Abschn. 1. §. 4. heißt es: Wo bey einigen geringen Orten hiebevor schon das Stabs-Amt (die Justiz-Administration ꝛc.) mit der Statt- und Amts-Schreiberey, oder auch wohl mit der Amts-Pfleg, verbunden gewesen seye, könne es noch fürohin dabey verbleiben.

Mit Annahm der Commun-Bedienten, ꝛc. wird es verschidentlich gehalten. Bald kan ein Rengent selber solche Personen ernennen, bald muß wenigstens die Wahl in Gegenwart einer Herrschafftlichen Commißion geschehen; oder die Herrschafft hat die Confirmation, u. s. w. offt aber hat der Regent, wenigstens bey gewißen Stellen, gar nichts zu sagen; sondern es ist ein Stück derer Landes-Freyheiten, daß man nehmen darff wen man will.

Wann nun ein Landesherr aus dem Grund der Landeshoheit in dergleichen Fällen weiter gehen will, als es der Verfassung seines Landes gemäß ist, sezet es Landes-Beschwerden.

Und gleiche Bewandtniß hat es damit, wann ein Landesherr entweder hierinn weiter gehet, als sich seine Gerechtsame erstrecken, oder doch schärffer mit ihnen verfähret, als es denen Rechten nach seyn sollte.

Dem Kayserlichen Commissario in Mecklenburg wurde Anno 1733. 3. Nov. rescribrt: „Nachdeme der Herzog Carl Leopold die gehorsame Burgermeister zu Parchim und Güstrow widerrechtlich, ih-

rer Aemter zu entsezen, und mit noch grösseren Straffen zu bedrohen, sich unterstanden; als werden die von besagtem Herzog wider sie ergangene Mandata und Rescripta von Kayserlicher Majestät hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben, und hat er, Commissarius, dieselbe nicht nur in ihren Aemtern nachdrücklich zu schüzen, sonden auch autoritate Cæsarea an die Rathsverwandte, Stattsprechere, Gewercke und Bürgerschafft zu Parchim und Güstrow, und deren Rathspersonen Decreta ergehen zu lassen: Daß sie die obgenannte Burgermeister in disen ihren Aemtern erkennen, auf ihre Convocationen erscheinen, und mit ihnen, wie zuvor, alles gebührend überlegen sollen ꝛc. „

Und was für ein beschwerlicher Streit darüber entstanden seye, als Herzog Friderich An. 1766. die damalige Hundertmänner zu Rostock erlassen, und die innere Verfassung dises Collegii abändern wollen, kan anderwärts (1) ersehen werden.

Ein mehreres auch von diser Materie wird G. G. in dem **Tr. von denen Rechten der Unterthanen** vorkommen.

Indessen mercke ich noch dises wenige an.

In der Herzoglich-**Würtembergischen** Commun-Ordnung wird Cap. 1. von denen Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten, auch deren Bestell- und Besoldung, in folgenden Abschnitten gehandelt: 1. Von denen Commun-Vorstehern, Officianten und gemeinen Bedienten, überhaupt. 2. Von der Commun-Aemter und Dienste Erse- und Abwechslung. 3. Von denen Commun-Rechnern, auch Schultheissen. 4. Von denen Gericht- und Raths-Verwandten. 5. Von denen Statt- und Amts-Schreibern, wie auch deren Substituten und Scribenten, so dann denen Gerichtsschreibern. 6. Von denen Statt und Amts-Pflegern. 7. Von denen Accisern. 8. Von Hebammen. 9. Von noch mehreren geringen Commun-Diensten. 10. Von Erlassung derer Commun-Vorstehere, Officianten und gemeinen Bedienten.

§. 40.

Einiges remissive.

Von denen Landesherrlichen Hofbedienten kommt das mehrere in dem Teutschen persönlichen Staatsrecht, einiges auch in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, Cap. 8. vor.

Viertes

(1) in meinem R. Staats-Handbuch, 2. Theil. p. 311. sqq.

Viertes Capitel.

Von denen Gesezen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gesezgebungsrecht. §. 3. Aeltere Zeiten. §. 4. Reichsgeseze. §. 5. Dises Recht ist ein Stück der Landeshoheit. §. 6. Reichsherkommen. §. 7. Von Cölln. §. 8. Böhmen ꝛc. §. 9. Bayern. §. 10. Chur-Sachsen ꝛc. §. 11. Chur-Brandenburg ꝛc. §. 12. Chur-Pfalz. §. 13. Braunschweig ꝛc. §. 14. Basel. §. 15. Brixen. §. 16. Hildesheim. §. 17. Münster. §. 18. Osnabrück. §. 19. a. Anhalt. §. 19. b. Baden. §. 20. Br. Wolfenbüttel. §. 21. Hohenzollern. §. 22. Holstein. §. 23. Mecklenburg. §. 24. Pommern. §. 25. Würtemberg. §. 26. Einiges *remissive*. §. 27. *Corporis Evangelicorum* Aeusserung. §. 28. Anderer Meinungen. §. 29. Geseze, was? §. 30. Der Geseze Gattungen. §. 31. Schuldigkeit, Geseze zu geben. §. 32. Recht, Geseze zu geben. §. 33. Der Geseze Veranlassung, §. 34. Aufsaz, §. 35. Handlungen darüber, §. 36. Landesherrliches Vorwissen ꝛc. §. 37. Ausfertigung, §. 38. Publication. §. 39. Verbindung. §. 40. Ob ein Gesez rückwärts würcke? §. 41. Kayserliche Bestättigung. §. 42. Der Reichs-Gerichte Verbindung daran. §. 43. Handhabung. §. 44. Dispensation. §. 45. Erklärung ꝛc. §. 46. Sammlungen. §. 47. Landes-Beschwerden. §. 48. Abänderung der Reichsgeseze, §. 49. und der Landesgeseze. §. 50. Macht, die subsidiarische Rechte zu erklären, §. 51. und abzuschaffen. §. 52. Prüff- und Bestättigung ꝛc. der Unter-Obrigkeiten ꝛc. Statuten.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften:

ALEF (Franc.) Diſs. de Statuto, Legibus Imperii repugnante. Heidelberg, 1747. 4.

BERGER (Theod.) de obligatione Subjectorum ad cognoscendas in Civitate Leges, & termino, à quo præſumatur cognitio. Coburg, 1738. 4.

HERTIUS (Joh. Nic.) de - - Legibus - - in ſpecialibus R. G. J. Rebuspublicis. Gieſſen, 169 ⁄ . 4. und in ſeinen *Opuſc.*

MAYER (Joh. Ehrenfr.) Tr. de jure Statuum Imperii legislatorio. Magdeburg, 1705. 4.

Meine Abhandlung von der teutſchen Landſtände Gerechtſamen bey Errichtung neuer, oder Abänderung alter, Landes-Geſeze; in meinen Neben-Stund. p. 77. und 165.

NETTELBLADT (Dan.) Abhandlung von dem Recht der Landesherrn, die fremde in Deutſchland angenommene Geſeze in ihren Landen gänzlich abzuſchaffen; in den Halliſch. Anzeig. 1749. *n.* 19.

PüTTERS (Joh. Steph.) Verſuch eines chronologiſchen Verzeichniſſes teutſcher Landes- und Statt-Geſeze; iſt die erſte Zugabe bey ſeiner juriſt. Encyclop. und Methodol. (1767.) *p. 112 — 202.*

REICHARDT (Joh. Aug.) Selecta de jure Statuum provincialium concurrenti circa legislatoriam poteſtatem. Jena, 1769. 4. v. H. Schotts Critic, 2. Band, 534. S.

ROESLER (Joh. Heinr.) Deductio und Erörterung der Frage: Ob das jus, affigendi Literas patentes, inſonderheit auch gegen die Zigeuner und herrenloſes Geſind, der Cent oder Fraiß, oder vilmehr der Vogtey- und Territoritorial-Herr ſich mit Beſtand Rechtens zuzueignen habe? fol.

SELCHOW (Joh. Henr. Chriſti. de) Bibliotheca Juris provincialis & ſtatutarii Germanici; machet in ſeinen *Elem. Jur. priv. Germ* in den *Prolegom.* das 3te Cap. aus.

SILBERRADS (Joh. Mart.) oder des Reſp. Joh. Gottfr. Scheidens, Diſs. de poteſtate Statuum Imperii, Leges in Territorio ferendi Receſſibus Imperii contrarias. Pars prior. Straßburg, 1756. 4.

THO-

THOMASIUS (Chriſt.) de poteſtate Statuum Imperii legislatoria contra Jus commune. Halle, 1703. 4.

Von Braunſchweig.

MASCOVII (Gottfr.) Notitia Juris & Judiciorum Brunsvico-Lüneburgicorum; acceſſit Notitia Juris Osnabrugenſis & Hildeſienſis. Göttingen, 1738. 8.

SCHEID (Chriſt. Lud.) quam ob cauſam in Terris Brunsvico-Lüneburgicis Jura Saxonica abrogata fuerint? Göttingen, 1738. 4.

Von Hildesheim.

MASCOV &c. ſiehe vorhin.

Von Holſtein.

GADENDAM (Jo. Guil.) Hiſtoria Juris Cimbrici, ſpeciatim Slesvicenſis & Holſatici. Hamburg, 1770. 8. v. Allgem. deutſch. Bibl. 14. Band, 2. Stück, 418. H. Schotts Critik, 3. Band, 259. S.

LACKMANNS (Ad. Heinr.) Abriß eines Collegii über die Hiſtoriam Juris patrii, oder Rechtsgeſchichte beeder Herzogthümer Schleßwig-Holſtein. Kiel, 1742. 8.

Von Osnabrück.

MASCOV &c. Siehe zuvor.

Von Pommern.

Balthaſars (Aug.) hiſtoriſche Nachricht von denen Landes-Geſezen im Herzogthum Pommern, ſonderlich Königlich-Schwediſchen Antheils, und Fürſtenthum Rügen. Greiffswalde, 1740. fol.

Von Sachſen.

BECK (Caſp. Achat.) Diſs. de Juribus provincialibus Saxonicis. Jena, 1720. 4.

BUDER (Chriſtian. Gottl.) Diſs. de Ordinationibus Politiæ & Juſtitiæ Ser. Saxoniæ Erneſtinæ Ducum. Jena, 1747. 4.

Von Würtemberg.

GERSTLACHERS (Carl Frid.) Einleitung in die alte und neue geſezliche Verfaſſung des Herzogthums Wirtemberg, ſtehet vor ſeiner

seiner Samml. einzel. Wirtemb. Gesetze ꝛc. 1. Buch. Stuttgart, 1759. 8.

§. 2.

Gesetzgebungsrecht.

Ein weiteres höchst-wichtiges Stück der Landeshoheit derer Teutschen unmittelbaren Reichsstände ist, das Recht, allgemeine Gesetze und Ordnungen ergehen zu lassen, welchen alle ihre Landes-Eingesessene nachzuleben verbunden seynd.

§. 3.

Aeltere Zeiten.

Von denen älteren Zeiten schreibet Herr H. R. SCHEID (1): „Wie man dann auch überhaupt nicht glauben muß, daß das jus Leges ferendi in alten Zeiten aus demjenigen Gesichtspunct betrachtet worden seye, aus welchem wir es heut zu Tage ansehen; inmassen dasselbe vilmehr mit dem richterlichen Amt so genau verbunden war, daß, weilen man in Ansehung derer besonderen Fälle wenige Gesetze hatte, und es denen Richtern vilfältig an der Kunst fehlete, durch logicalische Schlüsse aus denen allgemeinen Rechtsregeln die fundamenta decidendi in denen ihnen vorkommenden besonderen Fällen herzuleiten, ein jeder, der in dem Gericht präsidirte, durch die Umfrage an seine Schöpfen ein Recht machen konnte. „

§. 4.

Reichsgesetze.

In denen Reichsgesetzen wird der Reichsstände Recht, Gesetze geben zu können, dadurch erkannt und bestättiget, da denen Reichsgerichten aufgegeben wird, auf dergleichen von denen Reichsständen abgefaßte Gesetze zu sprechen; davon anderwärts (2) ein mehreres vorkommt.

Ins besondere heißt es im R. Absch. von 1654. §. 106. von Policey- Zunfft- und Handwercks-Ordnungen: Daß die Obrigkeiten jedes Orts Gewalt haben, dergleichen Statuten, nach Gelegenheit der Läuffte und Zeiten, zu widerruffen und zu ändern.

Und was die Reichs-Policey-Ordnung von 1577. Tit. 15. enthalte, werden wir im Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen vernehmen.

Dem Reichsschluß gegen die Handwercks-Mißbräuche von 1731. wurde auch eingeruckt: „Wie dann jedem Reichsstand ohnedem, nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffte und Umstände, Krafft besizender Regalien,

(1) in den Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsrecht. p. 386.
(2) im Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfaß.

galien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Brieffe, in ihrem Gebiet allwege vorbehalten bleibet.„

§. 5.

Ordentlicher Weise seynd die Landeshoheit und das Gesezgebungsrecht miteinander so verbunden, daß man wohl von dem einen auf das andere schliessen kan; nemlich: Wer die Landeshoheit hat, der hat auch das Gesezgebungsrecht; und wer das Gesezgebungsrecht hat, der hat auch die Landeshoheit: Dises Recht ist ein Stück der Landeshoheit.

Indessen leidet doch dise Regel zuweilen ihre Abfälle.

Es können andere Reichsstände etwas dergleichen in einem fremden Gebiet hergebracht haben:

Und so können auch Landsassen und Landstätte darinn grosse Vorrechte besizen; von welchem beedem an seinen Orten mit mehrerem wird geredet werden.

Wo die Landeshoheit getheilt ist, besonders in denen Landen, wo das Centrecht üblich ist, da kan das Gesezgebungsrecht auch getheilt seyn; nemlich der Centherr gibt Gesezе und Verordnungen in Centsachen, welche aber nicht weiter gehen dörffen, als sich seine Centgerechtsame erstrecken: In andern Fällen kommt das Gesezgebungsrecht dem Vogtherrn zu; und über gewissen Fällen streiten sie mit einander, davon die vorhin angeführte Röslerische Schrifft nachzusehen ist.

Anno 1763. nahme das Sede vacante regierende Domcapitul zu Osnabrück von einer Cameral-Urthel in Sachen: Horn wider Struven, den Recurs an den Reichsconvent, weil das Cammergericht wider eine Osnabrückische Landes-Verordnung gesprochen habe, welches denen gesammten Reichsständen zum Nachtheil gereiche; wobey gebeten wurde, dises Erkenntniß für null und nichtig zu erklären.

§. 6.

In meiner erst angeführten Abhandlung habe ich erzählet, 1. was in disem Stücke denen Landes-Verfassungen gemäß seye, in Oesterreich, Schlesien, Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Brandenburg-Onolzbach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen, Mecklenburg, Ostfrießland, Pommern, Sachsen Ernestinischer Linie und Würtemberg; 2. was andere Rechtsgelehrte von denen Landständischen Gerechtsamen bey Landesgesezen für Meinungen hegen: Es ist aber dise Reichsherkommen.

Abhandlung abgebrochen, und auch zu jenen Materien habe ich seithero noch mehrere Zusäze gesammlet; welche ich hier mittheilen, was aber schon in denen Nebenstunden stehet, unten in einem Anhang beyfügen will.

§. 7.

Von Cölln. Von der Cöllnischen Gerichts-Ordnung von 1538. meldet HERT (1): Die Vorrede belehre, daß sie mit Zuthun derer Landstände abgefaßt worden seye.

§. 8.

Böhmen ꝛc. Von Böhmen hat man (2) eine Urkund von Kayser Carl IV. vom Jahr 1355. darinnen er meldet: Notum facimus tenore præsentium universis, quod, licet jam dudum, de consilio, voluntate, scientia & consensu Nostrorum & Regni nostri Boëmiæ Principum & Baronum, jura quædam adinvenienda duxerimus, & etiam statuenda, quorundam Principum & Baronum prædictorum accedente consilio ac expresso consensu in scriptis redacta & in uno Volumine fuerint sigillata; prout hoc in notoriam & publicam notitiam prodiit &c.

Herr GLAFEY mercket dabey (3) an: „So vil ersieht man aus denen Abrogations-Documenten, daß damahls die Böhmischen Stände ad potestatem legislatoriam müssen concurriret haben, und kein Gesez ohne ihren Consens und Bewilligung ihnen aufgedrungen werden können, sondern per modum pactorum verfaßt werden müssen, von welchem Rechte sie auch nach der Zeit einige ziemliche Stücke conservirt, wovon wir anderswo gedencken wollen.„

Auf dem Böhmischen Landtag An. 1608. wurde beschlossen: „Nicht weniger soll auch von den verordneten Personen, die Landes-Constitution mit den Statt-Rechten zu vergleichen, zwischen hier und nächst-künfftigem Landtag auf dem Altstätter-Rathhaus zu Prag solches zu Werck gerichtet werden.„

Weiter schreibt Herr GLAFEY (4): „Daß die Stände vormahls ad potestatem legislatoriam würcklich concurriret, solches ist

(1) de Super. territ. §. 25.
(2) in BALBINI Miscell. Dec. 1. Lib. 8. p. 51. und in Herrn GLAFEYS pragm. Gesch. der Cron Böhmen. p. m. 217.
(3) l. c. pag. 219.
(4) pag. 704.

ist bereits im vorhergehenden dargethan worden: In der erneuerten **Landes-Ordnung** aber reserviret Sich der König die potestatem Legum ferendarum & interpretandarum, und was dem mehr anhängig, ganz alleine, wie sich solches aus dem Eingang des Publications-Patents der erneuerten Landes-Ordnung klar zu Tage leget. Noch deutlicher, und daß dises alles privative und ohne einige Concurrenz der Stände zu verstehen, erklärt sich Kayser Leopold in einem Rescript de anno 1692. beym WEINGARTEN *in Codice pag.* 552. welches in einem anderweitigen Rescript *c. l. pag.* 553. wiederholet wird. Hieraus erfolgt ganz natürlich, daß, wenn die Könige von Böhmen nach der Zeit ein und andere in die Potestatem legislatoriam mit-einschlagende Dinge an die Landstände bringen, und deren Vota darüber vernehmen lassen, selbiges keine Schuldigkeit gewesen, auch keinen Effectum decisivum gehabt, obgleich die Könige öffters die Monita derer Stände angenommen, und eben so, wie es die Stände abgefasset, authorisiret. Ein Exempel hiervon findet sich an der Scharffrichter-Taxa de anno 1683. welche Kayser Leopold denen Ständen aufzusezen anheimgab, und selbige in eben der Form, als sie von denen Ständen aufgesezet worden war, durch die Königl. Regierung zu Prage publiciren und authorisiren ließ. „

* * *

In der **Mährischen** erneuerten Landes-Ordnung vom Jahr 1628. heißt es: „ Wir behalten auch Uns und Unsern Erben, nachkommenden Königen und Marckgrafen in Mähren, ausdrücklichen bevor, in disem Unserm Erb-Marggrafthumb Gesez und Recht zu machen, und alles dasjenige, was das jus Legis ferendæ, so Uns, als dem König und Marggrafen, allein zustehet, mit sich bringet: In welchem Wir Uns aber nicht werden lassen entgegen seyn, Unsere getreue Stände in einem und andern zuvorhero zu vernehmen. „

* * *

In Kayser Ferdinands I. Bestättigung der Landes-Ordnung der Schlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom Jahr 1562. liset man gegen das Ende: „ Wenn Unser Ober-Hauptmann, Land-Richter und offtgedachte Stände der mehrbemeldeten Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, so jezt seyn, oder ins künfftig seyn möchten, zu irgends einer Zeit etwas in diser Landes-Ordnung, wie solches die Nothdurfft weisete, oder erforderte, vermehren oder mindern wollten,

daß sie allezeit, doch mit Unser gnädigsten Verwilligung, auch mit Unserer Erben, und regierenden Könige in Böhmen, so wohl obristen Herzogen in Schlesien, zu Oppeln und Ratibor, Genehmhaltung solches thun mögen. „

* * *

Herrn D. SCHROETTERS Abhandlung (1) von der Erzherzoge zu Oesterreich Recht, Geseze zu geben, ist sehr seicht gerathen. Er beziehet sich hauptsächlich auf die Freyheitsbriefe derer Kaysere Friderichs I. und Carls V. in deren ersterem es lautet: Præterea, quidquid Dux Austriæ in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc Imperator, neque alia Potencia, modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare; in dem lezteren aber: „Und was also dieselbe Erzherzogen zu Oesterreich in ihren Landen also gebieten, thun, oder auffezen, das soll weder Kaiser, noch andere Gewalt, hernach nicht verändern.„ Ob und wie ferne aber die Landstände derer Oesterreichischen Erblande bey Errichtung neuer oder Abänderung alter Geseze concurriren, oder nicht? davon meldet er kein Wort.

Der Freyherr von BECK (2) berichtet: Jus civile Romanum, ut in reliqua Germania, sic & in Austria, receptum, valet, salvis tamen Constitutionibus Principum & Statutis provincialibus. Illæ à Principe promulgantur & variæ sunt; hæ conduntur in Comitiis provincialibus, annuente Principe, & dicuntur Lands-Brauch. FINSTERWALDER *Lib. 2. Obs. 107.* WALTHER *de jure consuetudin.*

Der Herr von BERGER schreibt (3): Si Leges novæ ab Archi Duce condantur, inseruntur Introitui verba: Mit Rath und Vorwissen Unserer getreuen Ständen ꝛc.

Herr D. BÜSCHING sagt (4): „Das Römische bürgerliche Recht gilt auch in Oesterreich, ausgenommen in den Stücken, in welchen die Landes-Fürstliche Verordnungen und der Landes-Brauch, (das ist, die Verordnungen, so mit Bewilligung des Landes-Fürsten auf den Land-Tägen gemacht worden,) ein anderes lehren. „

Anno

(1) in seiner 4ten Abhandl. von dem Oesterr. Staatsrecht, p. 91. sqq.
(2) in Jur. publ. Austr. Spec. 1. Cap. 6. §. 14. p. m. 135.
(3) in Opusc. miscell. Jur. publ. pag. 145.
(4) in seiner Erd-Beschr. Tom. 3. Part, 1. p. m. 257.

Anno 1596. ergienge auf der Oesterreichischen Landstände unter der Ens Beschwerden unter anderem die Resolution (1): „Anlangend, zum 29sten, die Policey-Handwerck- und Mühl-Ordnung, haben Ihr Kayserliche Majt wegen der Policey-Ordnung in der jüngsten Unter-Ennserischen Landtags-Proposition, wie auch hernach durch Schreiben, allbereit starcke Anmahnung gethan: Wann solche Ordnung übergeben, wollen Sich Ihr Kayserl. Maj. darauf fürderlich resolviren, und im übrigen den Deputirten Erkundigung und die Gebühr anbefehlen.„

* * *

Leopoldus Junior, Dux Austriæ, Leges sive Statuta provincialia Comitatus *Tyrolensis*, ad instantiam Statuum, restauravit; schreibt aus HUNDEN Herr Vice-Canzl. STRUBE (2). Und dises geschahe An. 1397.

Die Tyrolische Landstände stellten auf dem Landtag An. 1711. vor: Daß die Lands-Ordnung in vilen Puncten ziemlich unklar seye, und hiedurch zu vilem Rechtsstritt und Processen Anlaß gegeben werde; mit Bitte, selbige in so besagt-unklarem Innhalt zu reformiren und zu erneuern.

§. 9.

In **Bayern** ist das Buch der gemeinen Landbott, Lands-Ordnung, Sazung und Gebräuche des Fürstenthums in Ober- und Nider-Bayern, von den Gebrüdern, Herzog Wilhelm und Ludwig von Bayern, am 24. Apr. 1516. auf dem Landtag zu Ingolstatt errichtet worden. (3) Bayern.

Die 1520. gedruckte Gerichts-Ordnung im Fürstenthum Ober- und Nider-Bayern haben ermelte Herzoge ebenfalls zu Folge der Landtäge, die An. 1516. zu Ingolstatt und A. 1519. zu Landshut gehalten worden seynd, entwerffen lassen. (4)

Der Eingang der Herzoglich-Bayrischen Policey-Ordnung vom Jahr 1578. lautet: „Von Gottes gnaden, Wir Albrecht Pfaltzgraue bey Rein, Hertzog in Obern vnd Nidern Bayrn, ꝛc. Thun kundt hiemit menigclich, Nach dem wir gleichwol im drey und fünfftzigisten Jar,

(1) LÜNIG von der landsf. Ritterschaft. *Tom.* I. *Col.* 373.
(2) de Stat. provinc. orig. &c. §. 3. p. m. 9.
(3) Herrn G. J. R. PÜTTERS Handbuch von den besond. Teutsch. Staat. 1. Th. 294. S.
(4) ib. 295. S.

der wenigern zal, auf vndterthenig ansuechen, vnserer getrewen Landtschafft, die von unsern vorelltern zuvor im zweintzigisten jar aufgerichte Landßordnung für handen nemen, dieselbig pessern vnd mehren lassen, Nit weniger auch Hernach im siben und fünfftzigisten Jare, Abermals auf unterthänig anbringen gedachter unserer getrewen Landtschafft, noch weiter declarirt vnd erleuttert, dabey es dann bißhero beruehet vnnd geblieben. Wiewol wir nun gentzlich verhofft hetten, solche vnser ordnung vnd gemainem nuzen zum pesten mit genaden gemainte Gesatz, sollen von allen Stennden, nicht weniger jeden vnsern Amtleuten vnnd dienern in gemain, gehalten vnd nicht vberschritten worden sein, sonder billig den letzten Titul, Sechsten Buechs, so von handhabung deselben außgedruckte maß gibt, für sich genommen, vnd wol behertziget haben, So ist doch wissentlich vnnd am tag, daß der weniger thail sich der schuldigen gehorsam verhallten, Darüber auch noch mehr newe, vnd hieuor in vnserm Fürstenthumb vngebreuchige, ganz schädliche gewonhaitrn, mit hauffen eingerissen, dardurch dasselb (do nit ernstliche wendung vnnd fürsehung fürgenommen werden soll) Endtlich zu wissentlichem eusserstem verderben, auß not, geraten müeste. Wie dann etliche Puncten vnd Articul in vnserm Jüngst zu München gehaltnem Landtag, durch vnsere liebe vnnd getrewe Landtstende in specie angezaigt, vnd vns darinn ernstliche wendung fürzunemmen vnderthenig gebeten haben.

Demnach wir mit Rath vnserer hierzue verordneten Räthe, **auch bemelter vnserer lieben vnd getrewen Landschafft Insonderheit deputierten Stende**, die gedacht vnser in Anno ꝛc. Drey vnd fünfftzig Publicierte Landßordnung, auch die darauf in Anno ꝛc. Siben vnd fünfftzig eruolgte Declaration, für hand genommen, dieselbe nach gelegenheit der jetzigen leuff, mit etlichen notwendigen nützlichen Satzungen gemehret, vnd in diß Libell verfassen lassen, Der vngeweifelten zuuersicht, sich werde hinfüran menigclich derselben befleissen, vnd auß schuldiger gehorsam nachgeleben. „

In dem Publications-Patent des Bayrischen Codicis criminalis vom 7. Oct. 1751. liset mann: „Da nun diser (Aufsaz,) nach vorläuffig-gutachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justiz-Dicasterien, wie nicht weniger mit räthlichem Zuthun Unserer gemeiner lieb- und getreuer Landschafft, auch würcklich zum Stand gekommen ist. „

In dem Publications-Patent des Codicis judiciarii vom 14.

Dec

Dec. 1753. lautet es auch, „Wir haben also dasselbe (Systema Juris iudiciarii,) nach vorläuffig-guthachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justiz-Dicasterien, wie nicht weniger mit räthlichem Zuthun Unser gemeiner lieb- und getreuer Landschafft, = = allerdings gnädigst begnehmiget. „

In dem Publications-Patent des Chur-Bayrischen neuen Landrechts von 1756. endlich heißt es: „Da so wohl Unsere sammentliche Justiz-Dicasteria, als gemeiner lieb- und getreuer Landschaffts-Verordnete, mit ihrem hierüber erstatteten räthlichen Gutachten gleichfalls mit einverstanden seynd. „

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (1): „Neue Statuta und Landesordnungen werden nicht leicht ohne gutachtliche Beyziehung der Landschafft gemacht; wie aus dem Innhalt der Präfationen erhellet. „

§. 20.

Von Chur-Sachsen schreibt Herr WABST (2): „Hiernächst gehet der Freund-Brüderliche Haupt-Vergleich d d. 22. April. an. 1657. §. 44. dahin: „Wann auch die Churfürstl. Durchlauchtigkeit Landes-Ordnungen in geist- und weltlichen Sachen zu publiciren nüzlich befinden, wollen Sie solches denen Herren Brüdern zu erkennen geben, ihre Bedencken darüber vernehmen, was man sich sodann auf einem allgemeinen Land- und Ausschuß-Tag vereinigen wird, das wollen die Herren Brüdere in den Ihrigen auch publiciren, ausschreiben, und zu Wercke richten lassen. „ In dem von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit mit dem Durchl. Sächsischen Weissenfelsischen Hause d. d. 12. Sept. 1682. getroffenen Eludications-Recess §. 34. ist in specie verglichen: „Wann Churfürstl. Durchlauchtigkeit allgemeine Landesgeseze und Ordnungen in geist- und weltlichen Sachen zu publiciren nöthig, oder nüzlich befinden, wollen Sie solches mit Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit communiciren, Dero Erinnerungen und Bedenken darüber vernehmen, und bey einem Landtage proponiren; was nun sodann abgehandelt und geschlossen wird, das soll in Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nahmen abgefast verbleiben, jedoch aber in Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landes-Portion von Deroselben publiciret und zu Werke gerichtet werden. „ = = =

Chur-Sachsen. §. 5.

(1) im Bayr. Staatsr. §. 186. S. 428.
(2) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfaß. p. 4. sq.

§. 5. Ferner ist mit zu berühren, wie weit die Herren Landstände bey Errichtung neuer allgemeinen Geseze und Landes-Ordnungen zu concurriren pflegen. Ob nun wohl an und vor sich derer Landesstände Zuziehung bey denen zu errichtenden Gesezen regulariter nicht erfordert wird, massen die Potestas Legis constituendæ ein effectus Majestatis vel Superioritatis Territorialis Juri Majestatico æmulæ, davon die Landesstände ordentlicher weise nicht participiren; So kan doch, aus altem Herkommen, gegebenen Reversalien und Privilegien, dergleichen Gerechtsame denen Landesständen wohl zustehen, conf. Dn. de RHEZ Lib. II. Instit. Jur. Pub. Tit. 3. §. 4. ja es scheinet consilii und einem Landes-Herren zu rathen zu seyn, daß er die allgemeinen Landesgeseze mit Rath und Gutachten der Stände auf denen Land-Tägen errichte, damit die von Ihnen selbst an Hand zu gebende Gravamina desto nachdrücklicher ponderiret und die Geseze zu Remedirung derselben eingerichtet werden mögen. Videatur ZIEGLER de Jur. Majest. Lib. I. c. 31. §. 15. 16. MYLER ab EHRENBACH Tr. de Princ. & Stat. Imp. c. 45. p. m. 416. seq. Dergleichen altes Herkommen findet sich insonderheit in denen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Landen, woselbst bey Errichtung und Verbesserung allgemeiner Landes-Geseze und Policey-Ordnungen, die Landstände ... auf denen Land- und Ausschuß-Tägen mit dazu gezogen und derselben ohnmaßgebliche Monita erfordert und admittiret werden. Einige meynen, daß aus denen Deliberandis, derer Landstände Votum wenigstens in denen vorigen Zeiten einem Decisivo bißweilen nahe zu kommen geschienen, wenn nicht nur von denen Ständen, bey verschiedenen Land- und Ausschuß-Tägen ein und andere Postulata in Unterthänigkeit depreciret, waraus mehr als ein Consilium zu inferien wäre, sondern auch viele hochwichtige Sachen, darinnen Salus Populi & Principis versiret, evolviret worden. conf. German. Princ. Lib. III. cap. V. §. 10. p. 223. seq. & not. b. c. Herrn Hofrath Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen Lib. 2. c. 9. §. 2. Hingegen legen die meisten denenselben nur ein Votum Consultativum bey, indem dasselbe nicht sowohl Legis constituendæ potestatem, als vielmehr ejus constituendæ & concipiendæ modum involviret, dahero hat der Herr Reichs-Hofrath von Berger, Oeconom. Jur. Lib. I. T. I. §. 24. n. 1. aus einem von der löblichen Juristen Facultæt zu Wittemberg, An. 1686. ertheilten Responso gar wohl angezogen: „Sie (die Landstände) würden bey denen Landtägen alleine darum zu denen Deliberationibus gezogen, damit man die Sachen Desto genauer untersuchen,

tersuchen, und was nüzlich oder schädlich seyn könne, desto mehr vergewissert werden möchte, sonsten aber der Schluß gar nicht von der Landschafft, sondern von dem Landes-Herrn selbst, oder dessen Regierungen, zu gewarten sey, und solche Regierungen, sich den Landständen zu conformiren, und nach ihrem Willen Schluß zu fassen, nicht angehalten werden mögen.

Bleibet also die Thesis fest gestellet, daß sothane Geseze allererst durch des Landes-Herren Gutbefinden und Approbation, ihre Consistenz und Krafft erreichen. Conf. COLERUS Proc. Exec. P. I. c. 3. n. 6. THOMASIUS supr. alleg. Disp. §. 60. seq. WILDVOGEL Diss. de Statibus Provinc. von Landständen §. 54. Dn. STRUVIUS Synt. Jur. Publ. c. 26. §. 48. seq.

§. 6. Nachdem nun die Gesetze und Landes-Ordnungen, mit Zuziehung derer Stände, gemeiniglich eingerichtet, pflegen solche nachgehends von dem Hochpreißlichen Geheimden Consilio approbiret, und durch die Hochlöbliche Landes-Regierung ins Land ausgefertiget und publiciret zu werden, welche meistentheis nach Ablauff 2 Monathe post publicationem plenissimam vim obligandi erlangen, v. Præf. ad Constit. August. d. anno 1572. Præfat. ad ordin. Proc. d. an. 1622. Epilog. ad Resol. Grav. d. a. 1661. & Mandat. d. a. 1724. Ordin. Proc. nov. adject. jedoch, wenn casus repentini vorfallen, ergehen auch ohne der Stände Zuziehen, aus bemeldten hohen Collegiis, General- und Special-Verordnungen, Mandata und Rescripta &c. welche von dem Herrn Canzler unterschrieben, durch den Secretarium des Ausländischen Crayßes bey der Churfürstlichen Landes-Regierung expediret werden. „

Weiter sagt er (1): „Nachhero hat Churfürst Augustus ein besonderes Ausschreiben, auf Veranlassen der Landschafft, bey dem zu Torgau gehaltenen Landtage, wie es in etlichen Articuln die Policey und Justiz betreffend zu halten, d. d. 8. Maj. 1583. C. A. T. I. p. 138. ergehen lassen, auch sind auf denen anno 1603. und 1612. zu Torgau gepflogenen Landes-Conventen, gewisse Resolutiones, und Erledigungen, derer Gebrechen in Consistorial-Justiz- und Rent-Sachen ertheilet, und ins Land publiciret worden. vid. pag. 161. & 167. seq. „

Noch

(1) ibid. p. m. 50.

Noch mehrere streitige Consistorial-Fälle sind erörtert zu befinden, in Churfürst Christiani II. Resolution und Erledigung derer Gebrechen, welche in dem an. 1609. zu Torgau gehaltenen Land-Tage von der Landschafft des Chur- und Fürstenthums Sachsen, in Consistorial-Justiz und Rent-Sachen, übergeben, und nach geschehener Revision, auch darauf erfolgter Approbation der Landschafft, auf Befehl und Anordnung Churfürstens Johann Georg I. zum öffentlichen Druck gegeben worden den 23. April. 1612. pag. 167. ingleichen in der Erledigung der Lands-Gebrechen bey denen im Jahr 1653. und 1657. unter Regierung Churfürst Johann Georg I. und II. gehaltenen Landes Zusammenkünfften, Tit. von Consistorial-Sachen, *pag. 197. seq.* und was bey folgenden Land-Tägen, decidiret, und aus denen Landesherrlichen Resolutionibus und Abschieden, von An. 1661. bis An. 1718. ist zusammen getragen, C. A. T. I. P. I. App. 2. pag. 355. seq. „

Ferner: „Unter hochbesagtem Churfürsten, (Johann Georg I.) ingleichen dessen Durchlauchtigsten Successoris Herrn Johann Georg II. Regierung, sind von denen getreuen Ständen, sonderlich bey der An. 1653. und 1657. gehaltenen Landes-Versammlung, auch nachhero von neuen etliche Gebrechen und Beschwerungs-Puncta, die Religion, Kirchen- und Consistorial-Justiz-Policey-Rent-Cammer-Steuer-Jagd-Berg- und andere Sachen betreffend, übergeben, und so dann erörtert und decidiret, auch folgends dise Erledigung der Landes-Gebrechen, wie auch Decisiones unterschiedener zweiffelhaffter Rechts-Fälle den 22. Junii 1661. publiciret, und auf vorhergegangene Communication mit denen Fürstlichen Herren Vettern, als allgemeine Landes-Satzungen in Druck gegeben, auch sämtliche Juristen-Collegia und Dicasteria hierauf angewiesen worden, welche enthalten in C. A T. I. pag. 195. und 194. seq. Bey denen folgenden Land- und Ausschuß-Tägen sind auf der getreuen Landstände angebrachte unterthänigste Erinnerungen in Consistorial-Justiz-Policey-Cammer-Steuer- und andern Sachen, anderweite Landesherrliche Resolutiones und Abschiede ertheilet worden, welche in vim legis provincialis gelten und d. An. 1661. bis ad ann. 1718. Extracts-Weise recensiret zu befinden, in C. A T. I. P. I. app. 2. pag. 355. seq. Von Churfürst Johann Georg III. glorwürdigen Gedächtniß ist wegen etlicher Gebrechen, in Justiz-Sachen, nebst dazu gehörigen Advocaten-Eyde, das Dippoldiswaldische Mand. d. d. Dippoldiswalda, den 18. Febr. 1691. promulgiret worden. Mit besonderm Eyfer und

Mühe,

Mühe, ist unter der glorwürdigen Regierung Seiner Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Herrn Friderici Augusti, getrachtet worden, die Verfassung guter Policey, und heilsamer Justiz aufrecht zu erhalten, davon sehr vile Mandata, Edicta und Rescripta sattsame Proben ablegen. ⁂ Insonderheit aber ist bey dem bekannt gewesenen Land-Tage Anno 1699. an geschicklicher und verbesserter Einrichtung der Proceß- und Gerichts-Ordnung vieles gearbeitet, und dabey insonderheit, auf die Consilia ICtorum consummatissimorum, benanntlich Herr Jacob Borns, würckl. geheimden Raths, ferner auch Herr Johann Heinrich Bergers, damahligen Königlichen und Churfürstlichen Appellation-Raths, anjezo aber Kayserlichen Reichs-Hofraths, welcher selbst den Herrn geheimden Rath Born Papinianum Saxoniæ zu nennen pflegte, wie auch derer beyden damahligen Appellation-Räthe, Herr Ernst Abraham von Osterhaußen, und Herr Quinti Septimii Florentis Rivini, gar vieles regardiret worden, massen auch das von denenselben meistens gefertigte Project Ordinationis recognitæ, in denen obangezogenen Electis. Disc. For. kan wörtlich nachgelesen werden: Alleine es ist dises Project zur völligen Adprobation und Publication in vim legis nicht gekommen, sondern auf fernerweit gepflogenen Rath, mit denen Herrn Hof- und Justiz-Räthen, ingleichen mit denen Assessoribus derer Dicasteriorum, suspendiret blieben, bis endlich bey dem An. 1722. gehaltenen allgemeinen Land-Tage bey Eröffnung der allergnädigsten Proposition, denen getreuen Ständen zugleich ein anderweit abgefaßtes Project zur Proceß-Ordnung communiciret, derselben ohnmaßgeblich Gutachten, und Erinnerungen, hierbey admittiret, und endlich als eine Erläuterung der bißherigen Proceß- und Gerichts-Ordnung, nebst einem Anhange von dem Processu Summario, Executivo, Cambiali und Possessorio d. 10. Jan. 1724. publiciret und dem C. A. T. I. p. 2382. mit einverleibt worden. Es ist anbey in dem zu Publication diser Erläuterung ertheilten Mandat sub eod. dat. enthalten, daß niemand, ohne Landesherrlichen Vorbewust, und Approbation über dise Erleuterte Proceß-Ordnung zu schreiben, und solche zu interpretiren, sich unterfangen, ingleichen die Rechts-Collegia bey vorkommenden Fällen, so in diser Processs-Ordnung nicht exprimiret, vor sich keine eigene Interpretation machen, sondern ihre Berichte, nebst Anführung der rationum dubitandi, und Beyfügung ihres unvorgreifflichen Gutachten, erstatten sollen: Indessen sind die hier wieder aus denen Dicasteriis und sonst eingelauffene Monita

bey dem anno 1728. in Dreßden gehaltenen Landtage aufs neue in Erwegung gekommen, und ſtehet zu erwarten, was etwa zu gänzlicher Abhelffung derer annoch vorhandenen dubiorum künfftighin verfügt werden dürffte. „

Bey den Geſezen in Lehensſachen beziehet ſich H. WABST unter anderem auf das, was diſerwegen in der Erört. der Land-Gebr. d. An. 1612. Tit. von Juſt. Sachen, Gr. 3. & 12. und d. an. 1661. Gr. 55. & 71. enthalten ſeye.

Nachdeme, was man aus H. HOMMELS *Diſs. de Auguſto, Saxoniæ Legislatore*, an unten (1) angezeigtem Ort liſet, haben zwar die Landſtände in Sachſen unter Churfürſt Auguſten auf die Abfaſſung eines neuen deutlichen Geſezbuchs angetragen; worauf Selbiger auch die Conſtitutiones Saxonicas und die Landes-Ordnung herausgab, ohne aber daß die Landſtände dabey concurriret hätten.

Was in der Erörterung der Landesgebrechen von 1612. wegen der Chur-Sächſiſchen Fiſch- und Mühl-Ordnung enthalten ſeye, ſiehe **im Tr. von der Landeshoh. über Erde u. Waſſer ꝛc. Cap. 21.**

In der Erled. der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtizſachen §. 48. wird erzählt, daß die Landſchafft um Erledigung der zweifelhaften Rechtsfälle angeſucht, auch darauf Bericht von denen Juſtiz-Collegiis erfordert worden ſeye: „Hierauf haben Wir viere von Unſern Räthen, viere von der Ritterſchafft, und vier Doctores Juris aus denen Stätten, verordnet, ſolche zweifelhaffte unerörterte Fälle, exemplo Majorum, in reiffe Deliberation zu nehmen, und = = zu einer Gewißheit bringen zu laſſen; = = geſtalt dann ſolche Deciſiones neben diſem zugleich zur Publication befördert werden ſollen. „

In diſen Deciſionibus Electoralibus Saxonicis von 1661. lautet es im Eingang: „Von GOttes Gnaden, Wir Johann George II. - - - hiemit thun kund: Als Unſere getreue Landſchafft bey vorigen und nächſten Landtägen in gemein ſich beklaget, welcher geſtalt die Facultäten, Schöppenſtühle, und andere Judicia, bißhero in vilen Fällen die Landesconſtitutionen nicht auf einerley Meinung ausgeleget, ſondern von einander diſſentiret und ungleich geſprochen; ſo haben Wir, nach wohl erwogenen Dingen, aus Landesväterlicher Fürſorge, die Nothdurfft zu ſeyn erachtet, etliche Unſere Räthe, und Andere, ſo wegen der Landſchafft an Ritterſchafft und Stätten hierzu benahmet worden,

(1) in H. von SELCHOWS juriſt. Biblioth. 2. B. 449. S.

den, niderzusezen, ihnen die von Hofgerichten, Consistorien, Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen zu Leipzig und Wittenberg eingeschickte Berichte und zweifelhafte Fälle zu fleißiger Berathschlagung und reiffer Erwägung zu übergeben, welche dann ihr gehorsamstes Bedencken, neben einem Auffaz, wie solche Rechtsfragen zu entscheiden, eingeschicket: Allermassen Wir nun, mit Zuziehung Unserer getreuen Landschafft, die von derselben angebrachte Landesgebrechen und Beschwerungspuncten erörtern und in Druck geben lassen; also haben Wir auch, gleich Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren, dise nachfolgende Decisiones, nach anderweitiger reiffer genugsamer Deliberation, fleißiger Censur, und besagter Unserer getreuen Landschafft Gutachten, = = als Landessazungen = = hiermit in offenen Druck fertigen lassen.„

Die Chur-Sächsische Landstände übergaben An. 1687. auf dem Landtag ihr Bedencken wegen der Kauffmannsgerichts-Ordnung.

In einer Chur-Sächsischen den Landständen An. 1716. ertheilten Resolution heißt es: „Auch ist das Project zu einem Mandate wegen einer richtigen Taxe so wohl derer Gerichts- als Advocaten-Gebühren denen getreuen Ständen allbereits communicirt.„

Ferner: „Daß wegen des Vorschlags zu einem neuen Mandat, die bessere Einrichtung einiger zur Proceßordnung sonst gehörigen Puncte in Zukunfft denen zu den Processualien freygelassenen Deputirten derer Stände willigst communicirt werden soll.„

Noch: „Wie dann auch hiernächst Dieselbe die bey dem communicirten Project zum Mandat wegen Verwandlung der Strafe des Staupenschlags unterthänigst eröffnete unmaßgebliche Gedancken, vor der würcklichen Ausfertigung besagten Mandats, mit in Erwägung ziehen, und, nach Befinden, in ein- und anderem darauf reflectiren lassen werden.„

So auch An. 1718. „Die übrige Erinnerungen aber, so vil deren bey der intendirten Verkürzung derer Processe mit in Consideration genommen werden können, sind schon vorher bey der an Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. hierzu deputirten Commissarien ausgefertigten Instruction mit eingerücket: und wird man, wann von denenselben das zu einem Mandat angegebene Project gehorsamst eingereicht seyn wird, mit denenjenigen, so eine getreue Landschafft hierzu zu bevollmächtigen hat, daraus communiciren lassen.„

* * *

In Kayser Rudolfs II. Bestättigung der Ober-Lausitzischen Constitution gegen die wucherliche Contracte liset man (1): „Und wir dann gnädigst erwogen, daß in unserm Marggraffthum Ober-Lausitz ein Zeit her allerley übermäßige und verderbliche Wucher-Handel und Contract, Schaden, Förderungen und Einleistungen zu endlichen Verderb vieler Leute, auch geistlichen und weltlichen Rechten zuwieder eingerissen; deren förderlichste Abstellung eine unumgängliche Nothdurfft gewesen, als haben wir unlängst an die Wohlgebohrne, Würdige, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsame, unser liebe Getreuen Herrn, Prälaten, Ritterschafften, und die von Städten unsers Marggraffthums Ober-Lausitz, durch unsere dahin abgefertigte Commissarien auf allgemeinen Land-Tag, gnädigst sinnen und begehren lassen, sich eines gewissen Modi, wie es dißfals in künfftig zu halten seyn möcht, auf unser gnädigste Ratification zu vergleichen. Weil dann sie demselben gehorsamlich nachkommen, sich auch in allen den obbenahmten, und andern anhangenden Artickeln einer gewissen Aussetzung verglichen und vereiniget, auch dieselbe unsern Commissarien fürgebracht, die sie uns hernach übersendet, und wir in nothwendige Berathschlagung genommen: So haben wir uns darinnen ersehen, auch dieselbe zum Theil, da es die Nothdurfft erfordert hat, zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit zwischen unser Cron Böheim und den incorporirten Landen geändert: Zum Theil, weil wir sie den Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn erfunden, wie es von den Ständen unsers Marggraffthums Ober-Lausitz geschlossen worden, verbleiben lassen, auch dasselbe alles um männigliches Wissenschafft und gehorsamer Nachrichtung willen hiermit publiciren wollen.„

§. 11.

Chur-Brandenburg ꝛc.

In dem Chur- und Marckischen Landtags-Abschid von 1653. wird gemeldet: „§. 46. Wir = = = sind gnädigst zufriden, daß die Landstände von der Ritterschafft und Stätten etliche ihres Mittels deputiren, und mit Unsern Cammer-Gerichts-Räthen de mediis reden, dadurch die Cammer-Gerichts- und Land-Reuter-Ordnung revidiret, und alle Beschwerungen und Mißbräuche abgeschaffet werden mögen. Wir wollen diejenigen, so die Land-Stände darzu deputiren werden, in Gnaden confirmiren, auch denselben etliche von Unsern Geheimden Räthen

(1) v. LüNIG von der landsäß. Ritterſch. Tom. 1. col. 815.

Räthen adjungiren lassen, damit ein Werck von so hoher Importanz wohl erwogen, und nicht desultorie damit verfahren werden möge.„

§. 48. = = = Und sind wir auch, über die neu=publicirte Gesinde= Schäffer= und Müller=Ordnung ernstlich zu halten, gesonnen.„

Und nochmals: „Die neue Gesinde=Ordnung ist so wohl in den Stätten als auf dem Land zu halten; und sollen zu dem Ende Befehle an die Stätte und Landreuter abgehen, und wird Unser Cammergericht, wie auch alle andere Tribunalia, wenn geklagt wird, darüber zu halten und darnach zu urtheilen, wissen.„

In dem Neu=Märckischen Receß von 1653. aber stehet §. 29. „Es soll Uns auch nicht zuwider seyn, eine Revision der allbereits in der Neu=Marck publicirten Bauer=Gesinde= und Schäffer=Ordnung anstellen, ausfertigen und publiciren zu lassen; und sollen dabey Unserer Besekow= und Storkowischen Land=Stände Erinnerungen, = = = in gebührende Acht genommen werden.„

* * *

In dem Halberstättischen Homagial=Receß von 1650. behielte sich der Churfürst §. 3. bevor: Die damalige Canzley=Ordnung revidiren und dieselbe in eine andere und bequemere Form bringen zu lassen; und §. 4. heißt es: „Betreffende die bißhero in disem Unserm Fürstenthum üblich gewesene Canzley=Ordnung, dabey lassen Wir es zwar noch vor jezo bewenden, und wollen, daß Unsere Canzler und Räthe sich hiernach in den Verhören, Processen, Sententiis und Decisionibus achten und richten sollen: Weil aber an solcher Canzley=Ordnung wohl etwas zu verbesseren; so wollen Wir die Verfügung thun, daß Etliche von Unsern Räthen und Rechtsgelehrten sich ehest zusammen thun, mehrberührte Canzley=Ordnung revidiren, und, wie dieselbe zu verbessern, Uns ihr unterthänigstes Gutachten eröffnen sollen; darauf Wir alsdann die Nothdurfft mit Unseren getreuen Ständen communiciren, und solche Ordnung, unter Unserer Chur= und Fürstlichen Autorität und Namen, dem ganzen Land zum Besten, publiciren lassen wollen.„

Ingleichem: „17. Wollen Wir die in disem Unserm Fürstenthum bißhero übliche Policey= und Tax=Ordnung durch Unsere darzu verordnete und in der Sachen erfahrene Räthe mit dem förderlichsten revidiren lassen; welche auch zugleich von Uns befehliget werden sollen, mit obbemeldten Unsern Landräthen und einigen Deputatis aus den Ständen,

so

so des Landes am meisten kundig und erfahren, daraus communiciren, ihre gute Gedancken und Erinnerungen anhören, und Uns demnächst von allem unterthänigsten Bericht erstatten, damit Wir Uns derselben zu Unserer Verbesserung nach Gutbefinden bedienen können.„

* * *

Auf der **Magdeburgischen** Kirchen-Policey- und Proceß-Ordnung vom Jahr 1625. Titul-Blatt stehet: Sie seye auf dem allgemeinen Landtage zu Hall den 6. Jul. besagten Jahres publicirt worden.

* * *

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten sprache der Kayser Anno 1589. „Neben deme soll aber einem Jeden aus den Gebrüdern (beeden regierenden Grafen zu Ostfrießland,) frey stehen, und zugelassen seyn, in seinen innhabenden Aemtern gute Ordnung und Sazung, (so fern allein dieselbigen den Rechten und Reichsabschiden, wie auch gemeinen Landtagsbeschlüssen nicht zuwider lauffen,) zu machen ꝛc.„

Ferner An. 1597. „Des Landrechtens Verbesserung halb lassen Wir es zwar bey des Grafen = = = gethanen Erbieten der Zeit beruhen; jedoch soll er es nach Müglichkeit befördern.„

An. 1611. wurde verglichen: „Und damit die gute Eingesessene diser Sr. Gn. Grafschafft Ostfrießland sehen und versichert seyn mögen, daß Deroselben nichts liebers sey, als daß denenselben gute aufrichtige Justiz administriret, und daß das Justizwesen, so wohl bey denen Nidergerichten, als bey dem Hofgerichte, so vil es thunlich, nach derselben Vergnügen eingerichtet werde; als ist Se. Gn. zufriden, daß die Nidergerichte, nebenst dem gemeinen Landrecht, innerhalb Monathsfrist à dato dises, revidiret werden, durch = = = (2. von Adel, und 7. Gelehrte, auch Andere aus den Stätten und Aemtern,) und daß dasjenige, welches von Denenselben gut gefunden wird, von Sr. Gn. confirmiret und gehandhabet werden solle.„

Herr von BRENNEISEN aber gloßiret dabey (1): „Die Revision des Landrechts ist bißhero noch nicht geschehen: Und wenn man die Qualität der von Seiten der Stände dazu benennter Personen weiß, so ist es kein Wunder, daß solche Revision damals nicht geschehen sey. Denn da das Ostfriesische Landrecht den Gehorsam der Unterthanen gegen den Landesherrn aufs schärffeste vorstellet, und sich mit des zur Revision mit benennten Althusii principiis gar nicht reimet; so kan man leicht erachten, daß diser mit den Seinigen mit aller Macht würde

(1) in der Ostfries. Histor. ꝛc. 2. Theil, S. 346.

würde getrachtet haben, alle solche passus des Landrechts, darinn des Landherrns Gerechtsame bevestiget sind, auszutilgen.„

Anno 1614. den 7. Nov. ertheilte Graf Enno seinen Landständen unter anderem zur Resolution (1): „§. 6. Schließlichen haben J. G. die Untergerichts-Ordnung, immassen dieselbe von denen Deputirten, welche sich eines gewissen deßfalls verglichen, zu Papier gebracht, in gebührende Formam redigiren lassen, und solche allhier zu publiciren befohlen; wie denn auch dieselbe erstes Tages allen und jeden Untergerichten zu insinuiren, und, sich strictissime darnach zu richten, ernstlich und specialiter befehlen lassen.

Daß aber dergleichen wegen verabschiedeter Correctur des Landrechts bißhero nicht geschehen, solches hat an J. G. nicht, sondern daran gemangelt, daß die zu disem Werck Deputirte ihr Bedencken biß dato nicht eingebracht noch eröffnet: So bald dieselbe sich darüber verglichen, und J. G. solches zu Dero Confirmation übergeben werden, wollen J. G. dasienige dabey unweigerlich verrichten, wozu sie in dem Osterhusischen Abschid sich verpflichtet. Dieweil aber unter währender Commißion zwey Adeliche = = mit Tode abgegangen, als wollen J. G. an deren statt ihre resp. beede Söhne = = benennet, und hiemit committirt haben, ihnen, wie auch den übrigen im Osterhusischen Tractat benannten Personen, sämtlich befehlend, erstes Tages das Werck zu reassumiren, ihr Bedenken über berührte Correctur, zu J. G. fernerer und in dem Osterhusischen Abschid einverleibter Ordnung, einzuschicken.„

Anno 1619. verlangten die Ritterschafft und die Statt Emden: „Die zu des Landrechts Correctur verordnete Zahl aus allen Ständen zu ergänzen, und die Personen anjezo zu benennen, und denenselben zu befehlen, daß sie nunmehro innerhalb 6. Monathen zu endlicher Erörterung verfahren, und bey nächstfolgenden Landtägen den Ständen davon referiren sollen; damit die in dem 15den und 16den Articul Osterhusischen Accords und in diser Landtags-Proposition gesezte Puncten ihre Richtigkeit dermahleinst erlangen mögen ꝛc. „

Die General-Staaten resolvirten darauf: „Nachdem in denen gehaltenen Conferentien gemeldet worden, daß die Correctur derer Niedergerichte, durch die im 15. Art. des Osterhusischen Vertrags denominirte

(1) LüNIG von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. col. 1327. ſq.

nirte Personen abgethan sey; so soll der Herr Graf ermahnet werden, selbiger zu folgen, und die neue zu Grethsyhl den 16. Apr. neulichst gemachte Ordnung in materia procedendi abzuschaffen. Nachdeme man auch vermercket, daß Etliche von denen im Osterhusischen Accord Art. 15. Denominirten aus diser Welt geschiden sind, deren Gutbefinden, so wohl in der Correctur des Landrechts, als auch der Nidergerichte, der Graf in obgedachtem Articul zu confirmiren, consentirt gehabt, die gesezte Zeit aber schon längst verstrichen ist; als sollen Unsere Deputirte den Herrn Grafen zu bewegen suchen, daß in der Verstorbenen Stelle Andere gesezet werden mögen, so denen Stenden nicht unangenehm sind, oder mit welchen sie sich billig contentiren können, welche dasjenige, so an der Vollziehung des 15. und 16den Art. des Osterhusischen Accords fehlet, in sicherer kurzer Zeit vollenden sollen, damit alles hernach durch den Herrn Grafen confirmiret und von Männiglich darnach gelebet werde. „

Der Graf aber erklärte sich nur darauf: „ Ihro Gnaden lassen es bey der einmal mit Rath und Gutachten der Landstände Deputirten abgefaßten Nidergerichts-Ordnung bewenden; wissen Sich auch nicht zu erinneren, daß, deren zuwider, am 16. Apr. des nächstabgewichenen Jahres zu Gretsyhl eine andere neue Ordnung eingeführet worden. „

Graf Rudolf Christian erklärte sich An. 1626. gegen seinen Landständen: „ Se. Gnaden sehen mit vor gut an, daß man das Land-Teich- und Syhl-Recht vor die Hand nehme, dieselbe wohl examinire, und an Enden und Orten, da es nöthig, corrigire und verbessere: Alleine, daß Sie es dafür halten, daß die Direction, Aus- und Beschreibung billig bey Sr. Gnaden stehen und verbleiben solle. Wenn nun die Landstände aus ihrem Mittel zu Berathschlagung dises Wercks die Ihrige nominiren und deputiren werden; soll es Sr. Gnaden theils an Beförderung nicht manglen: Se. Gnaden halten aber dafür, daß diß Werck an keinem Ort besser, als in Aurich, könne fürgenommen werden, so wohl wegen Verhütung der grossen Kosten, als daß man auch Herrn Hofrichter und Assessoren daselbst bey der Hand hat, deren Rath und gute Meinung offtermals zu glücklicher und beständiger Verrichtung dises Wercks gebraucht werden kan. „

In dem Landtags-Abschid vom 8. Jul. 1634. liset man (1): „ Schließlich thun Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Sich auf den lezten erwehnten Punct, welcher wegen Correctur des Land-Rechts, und was dem-

(1) v. LüNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. col. 1374.

demselben anhängig, Einnerungs-weise von Dero Land-Ständen für-gebracht, dahin gnädig erklären, daß Jhr. Hoch-Gräfl. Gnaden bereits Jhro Canzler und Räthe zu Revision und Correctur desselben bevollmächtiget; und mögen die aus der Ritterschaffi, Stätten und Hausmanns-Stand darzu eligirte Deputirte, wenn es ihnen geliebt, zugleich sich einstellen, und wollen Sich alsdann Jhro Hoch-Gräfl. Gnaden darauf ferner in Gnaden gebührlich vernehmen lassen; sehen auch selbst gerne, daß an disem lang gewährten Werck dermahleinst ein Anfang gemacht, und alles in Richtigkeit gebracht werde. „

Anno 1691. brachten die Landstände beym Reichs-Hofrath unter ihre Beschwerden: Es seye von Anfang dises Seculi biß hieher immer auf die Correctur des Landrechts gedrungen wordeu; inmassen dann bereits in dem Osterhausischen Accord de An 1611. Art. 15. darzu Einige aus den Ständen und dem Hofgericht deputiret gewesen; welches auch im Emder Vergleiche de An. 1662. V. 2. Art. 15. (aber gleichwol ohne einigen Succeß,) erwidert worden seye; es werde demnach gebeten, daß ein Termin möge anberaumet werden, innerhalb welchem dise höchstnöthige Correctur ohnfehlbar vorgenommen und effectuiret, und zu solchem Ende an der Verstorbenen Stelle Neue aus den Ständen und dem Hofgerichte deputiret werden sollen.

Der Kayser ertheilte darauf den Bescheid: Der Fürst werde zu Abthuung des Gravaminis wegen Correctur des Landrechts und darzu von denen Landständen und dem Hofgerichte Deputirenden erinnert, daß solche schon vor langer Zeit beliebte und verglichene Verordnung förderlich in das Werck gesezet werde.

In dem Auricher Vergleich von 1699. wurde von neuem beliebt: „ Es wollen auch 6. Jhro Durchlaucht zur Correctur des Landrechts Jhrer Seits gewisse Commissarien verordnen, und sind zufriden, daß auch die Landstände Einige dazu deputiren, und Jhrer Durchlaucht benennen, damit in disem Punct nach Einhalt der Accorden verfahren, und so bald möglich der Anfang damit gemacht werden könne. „

Anno 1713. communicirte der Fürst denen Land-Ständen ein Project einer erläuterten Hofgerichts-Ordnung: Ob man aber gleich ein- und andermal darüber mit einander conferirt; haben doch beyde Theile sich nicht deßwegen vergleichen können. (1)

(1) v. ferner nachgefügt. Docum. das Ostfriesisch. Hofgericht betreffend num. 33. p. 66. sqq.

Anno 1722. 7. Maji klagte der Fürst zu Ostfrießland unter anderem bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath gegen seine Land-Stände wegen Publicirung nöthiger Geseze und Ordnungen, daß die Landes-Stände sich darinn, zur höchsten Ungebühr, auctoritatem decisivam, ganz umgekehrter Weise, anmasseten.

Anno 1723. 11. Jun. wurde in einem an das Collegium der ordinari-Deputirten und Administratoren der gemeinen Landes-Mittel ergangenen Kayserlichen Decret demselben verwisen: Daß es die Landes-Fürstliche Befugniß widersprechen wollen, gemeinnüzliche Anordnungen zu Rettung des Landes von der Gefahr grossen Unglücks und Ruins zu machen, so auch bey entstehender Uneinigkeit und spaltigen Meinungen unter denen Deputirten, oder, wann, auf vernünfftige Vorstellungen der öffentlichen Landes-Noth in angestellten Land-täglichen Versammlungen keine Reflexion gemacht, oder auf unpracticirliche und schädliche Vorschläge angetragen werde.

Und in dem an eben disem Tage an die Kayserliche Commißion erlassenen Rescript wird gemeldet: Daß die übermüthige und widerspenstige Administratoren den Fürsten von der Jhme, vermöge eines An. 1589. ertheilten Kayserlichen Decrets, zukommenden Gewalt, Geseze und Ordnungen über Policey- und andere zur ordentlichen Landes-Regierung gehörigen Sachen zu machen, entsezet; woraus fast unzählbare Unordnungen und Zerrüttungen im Land entstanden seyen.

Besonders ward auch in ermeldtem Decret an die Administratoren §. 18. das negligiren der Fürstlichen Ordonnanzen in Teich-Sachen geahndet.

Es kame darauf eine Schrifft heraus: Von dem Unterschied der neuen Kayserlichen Decreten und der Ostfriesischen Accorden, darinn *Cap. 3. p. 59. sqq.* von dem Recht, Ordonnanzen und Geseze zu machen, gehandelt wird. Ich will hier nur die Summarien davon anführen: „§. 2. Es (das Kayſ. Decret,) graviret sehr, lädiret das Recht der Land-Tagen, und machet aus Votis decisivis deliberativa. §. 3. Es laufft an gegen den 10. und 11. Art. des Kayserlichen Decreti de An. 1589. Krafft welcher, ohne NB. allgemeinen Consens der Ständen, NB. keine Neuerung oder Veränderung eingeführet werden möge; und sonsten entweder unanimia aut NB. majora alleine Plaz haben. §. 4. Wider den 4ten Titul der Hofgerichts-Ordnung in puncto der neuen oder Veränderung der alten Gesezen. §. 5. Der Mit-Rath, das Zuthun und der Consens der Ständen muß auf Land-Tägen declariret werden.

§. 6.

§. 6. Ipsissima Ennonis III. verba in den Concordaten de anno 1599. Art. 6. wegen Machung der neuen oder Veränderung der alten Gesezen. §. 7. Ihrer Hochmögenden Apostill de anno 1663. kommt mit angezogenem Kayserlichem Decret, Titul der Hofgerichts-Ordnung und Concordaten überein und will, daß keine neue Geseze, oder Veränderung der alten, ohne Zuthun, Bewilligung und Consens der Ständen, gemachet werden. §. 8. Weitere Erklärung diser Apostill. §. 9. Fürst Georg Christians Bekenntniß hierüber. §. 10. Ergo mag keine Neuigkeit oder Veränderung in NB. gemeinen Landes-Sachen, ohne NB. allgemeinen Consens der Ständen eingeführet werden.„ Was darauf von Teich-Sachen folget, will ich übergehen.

Ferner kame in Druck eine „gründliche Anweisung von dem Ostfriesischen Recht der Land-Tagen,„ darinn *Part. 3. §. 4. p. 115.* gezeiget worden: Zu denen Land-Sachen, welche auf Land-Tagen zu behandlen, seye ohne Zweifel hauptsächlich und allerforderist gehörig, gute Geseze und Ordnungen im Lande aufzurichten, oder die gemachte Geseze und Ordnungen zu verändern und zu verbessern.

Fürstlicher Seits machte man eine „Gegen-Anweisung ꝛc.„ bekannt, welche ich aber nicht zu Gesicht bekommen habe, mithin auch davon nichts weiters melden kan, als was in der nächstfolgenden Schrifft davon gesagt wird.

Dagegen trate nemlich an das Licht:

„ Erläuterung der gründlichen Anweisung von dem Ostfriesischen Recht der Landtagen. Insonderheit von der Ostfriesischen Ständen Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, daß alle zum geistlichen und politischen Regiment gehörige Statuta, Geseze und Anordnungen, mit derselben Rath, Zuthun und Beliebung aufgerichtet werden müssen, und deren Landtags-Resolutiones, nach dem Kayserl. Ausspruch von 1589. solche Krafft und Wirckung haben, daß demjenigen, was einhellig oder mehrentheils geschlossen, würckliche Folge geschehen und nachgesezt werden müsse. Nebst einer angefügten kurzen Anweisung, welche begründete Ursachen die Ostfriesische Landstände haben, die mit solchen Befugsamkeiten streitende, im Jahr 1723. ergangene Kayserliche Verordnungen allerunterthänigst zu verbitten. Erstes Stück. Emden, 1727. fol. 50. Seiten.

Ich muß mich begnügen, daraus folgenden Auszug mitzutheilen.

§. 3. Daß die Fürsten zu Ostfrießland ohne Beliebung Ihrer Landstände keine Geseze ꝛc. machen ꝛc. können, fliesset nicht allein aus Ihrer eigenen Bekenntniß, da Sie Sich mit den Ständen über die gemachte Geseze und Ordnungen verglichen, sondern auch daraus, weil von dem Kayser declariret worden, daß insonderheit wegen der höchsten Justiz im Lande, des Hofgerichts, es bey der dißfalls beliebten Ordnung sein Bewenden haben sollte, es wäre dann, daß die Grafen von Ostfrießland Sich künfftighin eines andern mit ihren Landständen vergleichen würden.

§. 4. Dises seye dem uralten, in so weit unverändert gebliebenen, Zustande Ostfrießlands gemäß, weil dem Landesherrn solche Macht nicht aufgetragen worden, derselbe aber keine mehrere Landesherrliche Hoheit prätendiren könne, als ihme in den Grundvesten der Ostfriesischen Regierung, denen Accorden, beygeleget worden seye.

§. 5. Die Fürstliche Räthe sagten zwar: Daß eine andere Frage seye: 1. Wer in Ostfrießland das Jus oder Regale Legum ferendarum, oder das Recht habe, allgemeine Geseze und Landrechte, auch in andern allgemeinen Landessachen Verordnungen, zu machen? eine andere aber: 2. quo modo, oder auf welche Art und Weise solches Recht exerciret, und die Geseze und Ordnungen gemachet werden müssen? Das Recht stehe dem Landesherrn, Krafft der Landesherrlichen Hoheit zu: Es müsse aber selbiges nach dem 10. Art. des Kayserlichen Decrets von 1589. mit Rath und Zuthun, auch eingezogenem Bedencken der Landstände, exerciret, oder die Verordnungen in gemeinen Landessachen, wie auch allgemeine Landesgeseze und Statuta, mit vorgehabtem Rath und Zuthun, auch eingezogenem Bedencken, der Landstände auf öffentlichen Landtagen gemachet und vollzogen werden: Alleine diser Unterschid seye auf Ostfrießland nicht applicabel.

§. 6. Die in denen Accorden gebraüchliche Formalien: „Haben Wir Uns mit denen Ständen, und sie sich hinwiederum mit Uns, verglichen„ geben unverneinlich zu erkennen, daß die Landstände von der Macht und Hoheit, Geseze zu machen, participiren, und dem Landesherrn solche Hoheit nicht allein zustehe.

§. 7. Fürstlicher Seits werde dagegeu eingewandt: Daß die Landstände die Landesherrliche Ober-Botmäßigkeit nicht hätten, sondern vilmehr derselben unterworffen seyen; also könnten sie sich auch des der obristen Gewalt anklebenden Rechtes, Geseze zu machen, nicht anmassen. 2. Aus dem erforderlichen Rath, Zuthun und Gutachten, derer

rer Landstände könne nicht geschlossen werden, daß sie an disem Stück der Landes-Hoheit participiren; zumalen es 3. der Natur einer vernünfftigen Regierungs-Verfassung widerstrebe, und sogleich, ohne ausdrückliche anderweite Verordnung, (welche in denen Landes-Accorden nirgends zu finden wäre,) vermuthet werden könne, daß zugleich zwey oberste Machten in Ost-Frießland seyn sollten; wo hingegen 4. der Einfältigste begreiffen könnte, daß es ein ganz anderes seye, die höchste Gewalt haben, Geseze zu geben, und allgemeine Landes-Verordnungen ergehen zu lassen, (welche der Stände Consulenten dem Landes-Herren nicht streiten könnten,) ein anderes, zu Errichtung solcher Geseze und Verordnungen seinen Rath, Gutachten, Vollwort und Consens zu geben; welches denen Landständen auch nicht abgesprochen werden müßte.

Es komme aber ad 1. darauf an: Ob der Landes-Herr eine solche Ober-Botmäßigkeit habe, daß er denen Landständen und Unterthanen Geseze vorschreiben könne? dises seye nun in Ost-Frießland nicht; mithin hätten ad 2. in Ost-Frießland der Fürst und die Landstände dises Recht coniunctim; dahero auch nicht bloß der Landstände Rath und Gutachten, sondern auch ihr Consens und Beliebung, erfordert werde: Also könne auch ein Theil den andern ohne dessen Willen nicht verbinden. ad 3. Seye gar nichts unvernünfftiges, daß ein Landes-haupt mit seinen Gliedern eine gewisse Macht in einer gewissen Ordnung gemein habe; sonst müßten aller der Reiche und Länder Verfassungen für unvernünfftig gehalten werden, darinn eben dises üblich seye. Man habe auch nicht darüber zu disputiren: Ob in Ost-Frießland zwey oberste Mächten seyen? es seye nur eine Hoheit und eine Macht, Geseze und Ordnungen aufzurichten, bey dem Landes-Herrn und den Städen, in Accords-mäßiger Ordnung vorhanden. ad 4. Es widerspreche sich, daß der Landes-Herr allein Geseze geben könne, und daß doch denen Ständen die Einwilligung: Ob solche Geseze gelten sollen oder nicht? keinesweges abgesprochen werden müße. Uebrigens möchten die verglichene Geseze immer unter des Landes-Herrns Namen ausgehen.

§. 8. Wann man nicht wüßte, wie die Ost-Friesische Geseze zu Stande kämen; alsdann könnte man daraus: Daß der Landes-Herr sie in seinem Namen allein publicire, einen Schluß machen: Da aber die Accorden jenes zeigten; seye ohnnüz, darüber zu disputiren.

§. 9. In der Fürstlichen Gegen-Anweisung habe man einen Unterschid gemacht zwischen allgemeinen Landes- und besonderen Policey- und Regierungs-Sachen: Jene gehöreten zwar auch zur ordentlichen

dentlichen Landes-Regierung, und könnte der Landesherr auch darinn seine Verordnung ergehen lassen: Jedoch weil sie das ganze Land und dessen Conservation beträffen; so müßten dieselbe mit vorgehaltenem Rath und Zuthun der Landstände ausfündig gemachet werden: Die besondere Policey- und Regierungs-Sachen aber wären unter jenen nicht begriffen, und davon in denen Accorden nicht verordnet, daß dieselbe mit solchem Rath, Züthun und Consens der Landstände behandelt werden müßten:

Es seye aber 1. von disem Unterschid in denen Landes-Verträgen nichts zu befinden, und was darinn dem Landesherrn nicht beygeleget seye, das könne er auch nicht behaupten; zumalen 2. keine Policey- oder Regierungs-Geschäffte zu begreiffen seyen, wobey nicht das ganze Land unmittelbar, oder doch der Folgen halber, interessiret wäre. 3. Müßte an jedem Ort eine besondere Policey- oder Regierungs-Form aufgerichtet werden; 4. solchen Falles aber würde wiederum der Eingesessenen Einwilligung erfordert werden; zumalen da man 5. selbsten sage, daß man auch in solchen Fällen nicht verlange, die Verordnungen ohne erforderten Bericht und Gutachten zu erstatten; wobey aber die Absicht dahin gehe, die Interessenten sollten zwar gehöret werden, dem Landesherrn aber bevorbleiben, dennoch zu thun, was er wolle; welches 6. mit der Landes-Verfassung nicht bestehen könne, und durch dergleichen particular-Verordnungen eine willkührliche Regierungs-Form im ganzen entstehen würde.

§. 10. Es widerspreche auch disem das Recht, daß in Ostfrießland ein Stand, eine Statt, wegen ihrer habenden particular-Beschwerden, so in die ganze Landes-Verfassung einschlagen, die Ausschreibung eines Landtages begehren könne; ingleichem finde sich, daß dergleichen besondere Stücke auch auf Landtägen verhandelt worden seyen.

§. 11. Nach denen Accorden müssen alle Sachen, welche auf einigerley Weise die gemeine Landes- und der Eingesessenen speciale Wohlfarth directe oder indirecte betreffen, auf Landtagen behandelt werden. In der Concordaten von 1599. Art. 6. werde versehen, daß auch die Teich- und Syhlrechte auf den Landtagen abgefasset werden sollen; da doch solche unmittelbar nicht das ganze Land angehen: Und in eben disem Articul geschehe, neben denen allgemeinen Landesgesezen, auch anderer Ordnungen zum politischen und geistlichen Regiment Erwehnung, daß solche mit Beliebung der Landstände aufgerichtet werden sollen.

§. 12.

§. 12. In dem Kayserl. Decret von 1589. Art. 10. werde überhaupt gesagt: Daß der Landessachen halber Landtäge zu halten seyen; mithin gehören auch die Policey- und Regierungssachen dahin, so auch dergleichen Geseze, und in dem 11ten Articul werde verordnet, daß die Saz- und Ordnungen denen Landtags-Beschlüssen nicht zuwider seyn sollen; so müßten sie ja auf Landtäge gehören: Und wann in Ostfrießland keine Geseze und Ordnungen wider die gemeine Rechte und gemeine Landtags-Beschlüsse gemacht werden sollen; so müßten 1. alle Geseze und Ordnungen ohne Unterschid auf Landtagen mit den Ständen aufgerichtet werden, 2. müssen dieselbe übereinkommen mit der einhellig, oder durch den mehreren Theil, genommenen Resolution der Landstände; zum wenigsten müssen 3. die Landstände auf Landtagen untersuchen und erkennen: Ob das neue Gesez und Verordnung mit denen vorigen Gesezen und gemeinen Landtags-Resolutionen streite oder nicht? Das Fürstliche Ministerium halte es zwar für abgeschmackte Schlüsse, welche sich aus dem wahren Innhalt des Kayserlichen Decrets von selbst widerlegten: Das Gegentheil seye aber schon dargethan. Und so müßten die Stände auch untersuchen und beurtheilen dörffen, wie dem beschlossenen nachgelebet worden seye? das ist, über die Erklärung, Application und Gebrauch der Geseze: Dann wann sie zwar zur Errichtung derselben concurriren dörffen, den Landes-Herren aber freystünde, dieselbe einseitig zu erklären und nach Gefallen vollstrecken zu lassen, hiesse das nichts gesagt. Daß ausser Landtägen Ordnungen gemachet werden könnten, welche nicht wider die Landtags-Schlüsse seyen, sondern darneben bestehen, oder gar damit übereinkommen könnten, solches beweise noch nicht, daß der Herr solches allein ohne die Stände thun könne, und es seye nicht die Frag: Ob es keine solche Geseze geben könne? sondern: Ob der Landesherr sie allein errichten könne? welches die Accorde verneinen. Die Fürstliche Ministers sagten: Wann der Stände Auslegung des 10den Articuls gelte; so müßten, nach dessen Zusammenhang, alle Ostfriesische Geseze auch auf dem Reichstag gemacht werden, mit denen Reichs-Constitutionen übereinkommen, und von dem Reich beurtheilet werden: Ob es deme so seye? Alleine in so ferne Reichsgeseze alle Reichsstände und Unterthanen verbinden, könne freilich auch in Ostfrießland nichts widriges verordnet werden, und wann darüber Frage entstehen sollte, müßte sie auch da entschiden werden, woher die Reichs-Abschide ihren Ursprung genommen: Daraus folge aber noch nicht, daß alle Ostfriesische Geseze auf Reichstägen gemacht werden, und mit denen Reichs-

Constitutionen übereinkommen müßten. In dem §. 10. des Kayserl. Decrets werde nur zufälliger Weise von dem Gesezgebungs-Recht gehandelt, in Absicht auf die Gerechtsame der beyden Grafen Gebrüder gegen einander, und in aufferordentlichen Nothfällen.

§. 13. Gegen die Vergleiche von 1662. und 63. wende das Fürstl. Ministerium ein: Die in dem Gravamine allegirte Texte handelten nur von denen in allgemeinen Landessachen zu machenden Sazungen: Es rede aber das Gravamen von vilen besonderen Verordnungen; mithin gehe der Vergleich auch auf dise. Seyen gleich die Fürstl. Verordnungen, worüber die Stände geklagt, nicht mit ausdrücklichen Worten aufgehoben worden; so seye es doch in der That geschehen, indeme der Herr und die Stände sich über eben dise Puncten von neuem verglichen haben; in der Fürstl. Erklärung habe man sich auch auf kein dißfalls habendes Recht beruffen. Der Punct wegen des Mennoniſten-Eydes seye auf fernere Gelegenheit ausgestellt, hernach auch würcklich auf Landtägen entschiden worden, und den Puncten wegen des Hunde-haltens habe man auch auf den nächsten Landtag verwisen, darinn eine Ordnung zu machen, welches doch eine speciale Sache gewesen, so nur drey Aemter betroffen habe, und über diser habe der Fürst und die Stände sich vergleichen sollen: Und da der Fürst, auf Ansuchung eines Glides derer Stände, die Ausfuhr des rohen Garns verboten, habe man vorbehalten, daß es keine Consequenz geben solle, künfftig neue Gesezе ohne der Stände Erkenntniß zu machen.

§. 14. Die Fürstliche Ministri sagten: Wann auch gleich einige Fürstliche Ordonnanzen, durch welche die Stände sich beschwert gehalten, aufgehoben worden seyen; so folge doch daraus nicht, daß dem Landesherrn das ganze Regal, in nicht allgemeinen Landessachen Ordnungen machen zu können, abgeschnitten worden seye, vilweniger seye es ausdrücklich geschehen: Aber es seye genug, daß dem Landesherrn in denen Accorden dise Macht nicht zugestanden worden seye, es seye vilmehr Ihme überhaupt untersagt, ohne der Stände Concurrenz keine zum geistlichen noch politischen Regiment gehörige Anordnungen zu machen, noch in Sachen, die Stände oder das gemeine Beste betreffend, ohne Consens der Stände etwas zu unternehmen.

§. 15. Die Fürstliche Räthe fechten zwar die Gültigkeit der Accorden an, daß die General-Staaten nicht befugt gewesen seyen, die von dem Kayser dem Landesherrn verliehene Rechte demselben abzusprechen, ja der Landesherr selbst hätte es ohne Kayserliche Bewilligung nicht thun können: Es seye aber unerweislich, daß dem Landesherrn dises Recht

jemals

jemals verliehen worden; die Gültigkeit der Accorden seye anderwärts erwisen, die Fürstl. Räthe hätten selbige beschworen, und die zeitige Landesherren solche auf die solenneste Weise erkannt.

§. 15. Es heisse ferner: Dises Landesherrliche Recht seye in den vorigen Landesgesezen und der uralten Landesverfassung gegründet: Es seye aber noch nicht erwisen, und wann es auch wäre, würden doch die neuere Verträge hierinn denen alten derogiren.

§. 17. Allenfalls könnte zum wenigsten nicht gezweifelt werden, daß alle besondere Sazungen und Ordnungen eben so wohl mit Rath, Zuthun, Consens und Beliebung derer special-Interessenten gefaßt werden müßten, (wann, wider die Accorde, eine Trennung unter denen Ständen zu statuiren,) die allgemeine einen allgemeinen Consens erforderten. Dises seye denen natürlichen Rechten und der uralten Ostfriesischen Verfassung gemäß, weil vor Erwählung eines gemeinsamen Oberhaupts in allen Districten alles mit Zuthun des ganzen Volcks verhandelt worden seye, welches Recht das Volck durch die Vereinigung nicht verlohren habe, vilmehr seye es in dem Kayserl. Lehenbrieff des ersten Grafens ausdrücklich vorbehalten worden: Weil aber die Stände nur ein einiges Corpus ausmachen, auch sich unter sich nicht trennen dörffen; so seye auch weder der Landesherr, noch einiges Glid der Stände, bemächtiget, ohne Rath, Zuthun und Bewilligung der gesammten Stände, einige besondere Regiments-Verfassung mit einander unter sich absonderlich aufzurichten.

Was darauf von §. 18. biß 23. folget, betrifft die Frage: Ob der Stände Landtags-Schlüsse die Würckung eines Voti consultativi oder decisivi haben? so eigentlich nicht hieher gehöret.

§. 24. Wird nun ferner aus allem bißherigen gefolgert, daß das obige Kayserliche Commissoriale vom 11. Jun. 1723. denen Landständen sehr nachtheilig seye.

§. 25. Das Fürstl. Ministerium modificire es zwar selbsten, daß es nur von dem Fall zu verstehen seye, wann die Landstände auf Landtägen nicht in ihren Schrancken blieben, und dem Landesherrn die oberste Macht und Gewalt, Gesezе und Ordnungen zu machen, aus denen Händen drehen wollten: Alleine es werde dem Collegio der Administratoren ja zum Verbrechen gemacht, daß es die Landesfürstliche Befugniß, gemeinnüzliche Anordnungen zu treffen, widerspreche, und es werde schlechterdings erklärt: Daß dem Landesherrn die Gewalt und Macht zukomme, über Policey- und andere zur ordentlichen Landesregierung

gierung gehörige Sachen Geseze und Verordnungen zu machen; da doch in denen Art. 16. dises Decrets enthaltenen Fällen dem Landesherrn nicht zustehe, einseitig einige Verordnung zu machen, nemlich wann die Stände unter sich uneinig seyen, oder der Herr der Stände Vorschläge für unpracticirlich oder schädlich halte: Indeme er über verschidene Meinungen der Landstände nur alsdann urtheilen könne, wann sie es ihme heimstellen, und nach dem neuen Kayserl. Decret würde er allemal die Stände zwingen können, in seine so genannte vernünftige Vorschläge zu willigen, widrigen Falles aber willkührlich zu verfahren. Die Fürstl. Räthe sagten zwar: Das Kayserl. Decret rede nur von ausserordentlichen Fällen ꝛc. Aber auch in solchen Fällen raümeten die Accorden dem Landesherrn nichts An, noch seyen je dergleichen Fälle vorgekommen.

§. 26. Die andere Einwendung: Daß nur von solchen Regierungs- und Policey-Sachen die Rede seye, darinn der Landesherr ohne Concurrenz der Landstände Verfügungen könne ergehen lassen, lauffe wider die Accorde, und es gebe keine dergleichen.

Das weitere von Teichsachen, u. s. w. übergehe ich.

Anno 1728. liesse der Fürst der Kayserl. Commißion ein neues Project einer erläuterten Hofgerichts-Ordnung übergeben, welches von denen Fürstlichen bevollmächtigten Räthen mit disem Schreiben begleitet ware (1):

P. P. „Bey dem beygehenden Aufsaz der erläuterten Hofgerichts-Ordnung müssen Wir, mit Euer Hochwohlgebohren und Wohlgebohren Erlaubniß, gehorsamst erinneren, daß Wir zwar geschehen lassen können, daß derselbe denen gehorsamen Landes-Ständen communicirt werde: Jedoch aber, daß Dieselbe dabey nicht weiter können concurriren, als so weit sie, nach dem klaren Buchstaben des Emdischen Executions-Recessus von 1590. §. 13. und der Hofgerichts-Ordnung Tit. 52. (davon Wir die Extractus sub Lit. A. & B. beyschliessen,) befugt sind, und Wir deßwegen Sereniſſimo, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, im Fall die Landes-Stände sich darüber nicht billigmäßig erklären würden, Dero Landes-Fürstliche Gerechtsame dabey reserviren. „

Den 10. Nov. 1729. stellten die Mißvergnügte beym Reichs-Hofrath vor:

„ Grav.

(1) cit. fern. nachgef. Doc. num. 37. 38. p. 79. sq.

„ Grav. 12. Wegen Errichtung der zum geistlichen und politischen Regiment gehörigen Gesezen und Ordnungen.

Es wird = = in dem allerhöchsten Kayserlichen Commissoriali vom 11. Jun. 1723. des Landes-Fürsten Durchl. die Macht beygeleget, Gesezе und Ordnungen über Policey- und andere zur ordentlichen Regierung gehörige Sachen zu machen; da doch in den fundamental-Gesezen der Ostfrießländischen Regierung, (denen Accorden,) gar nachdrücklich versehen und von Zeit zu Zeit bevestiget worden, daß in allen Fällen, sie kommen wie sie wollen, keine weder zum geistlichen noch politischen Regiment gehörige Statuta, Gesezе und Anordnungen, ohne der Stände Rath, Zuthun, Vollwort, Consens und Bewilligung, aufgerichtet werden mögen, sondern alles, was zu Beförderung des gemeinen Wesens, und zur ordentlichen Landes-Regierung und Erhaltung guter Policey dienlich, und nöthig seyn mag, mit obberührter Concurrenz der Landständen geschehen, beschlossen und veranstaltet werden müsse. vid. Art. 6. *Concordatorum* von 1599. Art. 6. Cap. 4. *generalium Gravaminum* der Ostfriesischen Ständen Haagischen und Emdischen Vergleichs von 1662. wie auch final-Recessus von 1663. Art. 10. Cap. 4. Wannenhero allerunterthänigst gebeten wird, allergnädigst zu declariren, daß es bey den angeregten Texten der Accorden zu lassen, und der Einhalt dises Gravaminis zu befolgen sey. „

Und in der Ausführung dises Gravaminis wird gemeldet: „ Allermassen dann ferner aus dem, was von der Verbindlichkeit derer Landständen Landtags-Resolutionen angeführet, von selbsten folgen muß, daß alle zum geistlichen und politischen Regiment gehörige Gesezе und Verordnungen nicht anders, als mit derer Ständen Rath, Zuthun, Vollwort, Consens und Bewilligung, aufgerichtet werden müssen: Dann nachdem denenselben in dem Kayserlichen Ausspruch von 1589. die Freyheit und Befugsamkeit bestättiget, daß in allen Landes-Sachen, (wohin die Gesezе und Ordnungen unstreitig vor allen andern gehörig,) sie ihre Vota und Schlüsse mit solchem Nachdruck einbringen können, daß ohne sämtliche Bewilligung keine Neuerung eingeführet, sondern demjenigen, so einhellig oder mehreren theils geschlossen, würckliche Folge geschehen und nachgesezet werden solle; so ist eine vernünfftige Selbst-Folge, daß die Gesezе und Ordnungen nach solcher Regul gemachet werden müssen, und ohne Consens und Beliebung derer Landständen nicht errichtet werden können.

Es ist zwar denen beeden Ostfriesischen Herrn Grafen Edzard und Johann, unter welchen die Regierung des Landes vertheilet war, in demselben Kayserlichen Decreto von 1589. Art. 11. freygestellet und zugelassen, in ihren unterhabenden Gebieten gute Ordnungen und Sazungen zu machen; allein der Wort-Verstand desselben Articuls gibet deutlich zu erkennen, daß darinn nichts weiter freygelassen, als daß ein jeder derer Herrn Grafen Gebrüdern für sich, und nicht also gemeinsamlich, in seinen Gebieten gute Ordnung und Sazung zu machen befugt seyn sollte; jedoch dieselbe also einzurichten hätten, wie unter andern die gemeine Landtags-Beschlüsse es mit sich brächten. Die Worte selbsten lauten also: „Neben deme soll aber einem jeden aus denen „Gebrüdern freystehen und zugelassen seyn, in seinen innhabenden Aemtern gute Ordnung und Sazungen, (so ferne allein dieselbe dem „Recht und Reichs-Abschieden, wie auch gemeinen Landtags-„Beschlüssen, nicht zuwider lauffen,) zu machen; „ also daraus nichts minder, als die Macht und Gewalt, Geseze und Ordnungen über Policey- und andere zur ordentlichen Landes-Regierung gehörige Sachen, mit Ausschliessung derer Landstände, und ohne deren Bewilligung, zu machen, für die Ostfriesische hohe Landes-Herrschafft erwiesen, und folglich allerunterthänigst verbittet werden könne, als wann die Landstände Se. Hochfürstl. Durchl. solcher Macht entsezet; zumal keine einzige Ordnung in Ostfrießland wird können zum Vorschein gebracht werden, woraus nicht buchstäblich erhellen sollte, daß alle und jede Geseze und Ordnungen mit derer Ständen Rath, Zuthun, Vollwort, Consens und Beliebung gemachet worden: Sondern es ist mehrmalen in denen Ostfriesischen Accorden festgesezet, daß einem Ostfriesischen Landes-Herrn nicht nachgelassen, ohne derer Landstände berührte Concurrenz, einige Geseze und Anordnungen zu machen, sondern alle Sachen, welche auf einigerley Weise des Landes gemeine und derer Eingesessenen Wohlfarth so directe als indirecte, und überhaupt die Regierung des Landes, betreffen, müssen mit der mehrgedachten Concurrenz derer Landständen ausfindig gemachet und reguliret werden. = = Damit aber die Wahrheit davon so gleich in die Augen fallen möge; so habe nur den einzigsten 6. Art. derer Corcordaten von 1599. hieher sezen wollen, als woraus unwidersprechlich erhellet, daß dabevor alle Geseze und Ordnungen mit Rath, Vollwort und Consens derer Ständen gemachet worden, und hinkünfftig dergestalt gemachet werden müssen. = = =

Und dises kan auch nicht befremdlich vorkommen, wann nur in Betrach-

Betrachtung gezogen wird, daß in Ostfrießland vor der Zeit, daß es ein allgemeines erbliches Oberhaupt erwählet, ohne des Volcks Consens und willige Zustimmung, keine Gesetze und Ordnungen aufgerichtet worden, dises Volck aber sich, bey der Wahl eines erblichen Ober-Regenten, alle Freyheiten und Gerechtigkeiten des Landes nicht allein vorbehalten; sondern es sind auch solche Freyheiten, und folglich auch die Macht, daß, mit seinem Consens, alle Gesetze zu machen und einzuführen, bey der Kayserlichen Belehnung in ihrem Bestand und Wesen gelassen worden. Und darum hat EMMIUS in der Präfation vor seiner Friesischen History die Summam der Ostfriesischen Freyheit wohl nicht unrecht beschriben, da er saget: Frisorum libertatis hæc fere Summa est, quod Princeps, quanquam suffragio non designetur, sed jus, quod habeat, hæreditarium habeat, tamen potestatem non habeat solutam & exlegem, nec liceat ei, quod lubet, sed quod jura populi & Leges, quibus potestas ejus definita est, ipsi permittunt. Quo pertinent hæc, *quod Leges novas condere, veteres abrogare aut mutare*, Bellum suscipere aut finire, publicos census alienare, tributa imperare & exigere, sine consensu Ordinum suorum, prohibeatur. „

Ferner stellten die Mißvergnügte als ihre 13de Beschwerde vor: Daß der Fürst, ohne denen Ständen das geringste Wort zu sagen, und wider das alte Herkommen, unter dem 22. Sept. 1727. aus Macht Fürstlicher Landes-Obrigkeit, und Krafft habender Regalien und Hoheit, verordnet habe: Daß alle diejenige, so entweder in ihren eigenen, oder anderer Personen Sachen, es seye gerichtlich oder ausser-gerichtlich, etwas an Ihne, oder seine Gerichte, auffezen, oder übergeben wollen, unten auf der lezten Seite ihren Namen als Concipient, sezen sollen; welche Verordnung auch von der subdelegirten Commißion, ohne die Stände darüber im geringsten zu hören, bestättiget worden seye; da doch die Landes-Herrschafft, nach dem 12ten Gravamine, keine Befugsamkeit haben könne, ohne Concurrenz der Landstände, einige Verordnung ergehen zu lassen.

Der weitere Verlauff der Sache ist mir unbekannt.

Von Pommern siehe einiges unten.

In der Chur-Brandenburg-Hinter-Pommerischen Regiments-Ordnung vom Jahr 1654. heißt es am Ende:

„ Tit.

„ Tit. 10. Vom Schuz und Observanz dieser Ordnung.

Diese Unsere mit gutem Rath und Wohlbedacht neugemachte und dem Hinter-Pommerischen Lande aus sonderbaren Gnaden ertheilte Regierungs-Verfassung für und für steiff und feste zu halten, thun hiermit, und in Krafft dieses, für Uns und Unsere nachkommende Herrschafft Uns verpflichten, und verordnen auch daneben, daß, so offt es zum Fall kommt, diese Unsere Verfassung, wie sie in gegenwärtigem Begriff enthalten, oder ins künfftige mit gutem Willen und Wissen der Landstände verbessert und geändert werden möchte, von Unsern Successoren bey der Erb-Huldigung solle confirmiret und bestättiget, und deßwegen, wie von andern gemeinen Landes-Privilegien gebräuchlich, gewisse Exemplaria den Pommerischen Ständen von Prälaten, Ritterschafft und Stätten extradirt und eingehändigt werden sollen. „

Und in dem Landtags-Abschid von 1654. liset man (1): „Dieweil auch bey disem Punct, daß die Policey des Landes in eine gute Ordnung und Verfassung gebracht werde, Erwehnung geschehen, und Wir darinn mit Unsern gehorsamen Landständen völlig einig seyn, daß die vorlängst in Consultation gestandene, theils ausgegebene und andere, Ordnungen wieder vorzunehmen, zu revidiren, zu verstärcken, verbessern, und zum Effect zu bringen, nicht allein nöthig, sondern auch heilsam sey: Solches aber, dem Herkommen gemäß, nicht bequemer und füglicher geschehen kan, als daß solches Werck zuförderst gewissen des Landes Rechten und Gewohnheiten wohl-erfahrenen Personen aus der Landschafft, von Prälaten, Ritterschafft und Stätten, endlich vermittelst gewisser Commißion unter die Hand gegeben werde, welche zu erst an einem Orte unter sich zusammen kommen, sich einer gewissen Meinung zu vereinbaren, und dieselbe Unserer Churfürstlichen Regierung nacher Colberg einzuschicken; darauf denn Unsere Regierungsräthe, wann sie vorhero alles fleißig erwogen, und, was dabey noch zu erinnern seyn möchte, comportiret, auch alle Districte in particulari über dasjenige, so ins Mittel kommen, vernommen haben, sich mit der Stände gesammten Deputirten anderwärts zusammen thun, eines gewissen entschliessen, und von dem ganzen Verlauff unterthänigste Relation abstatten, Unsertwegen ein Project aller Ordnungen concipiren, und, was von Uns, nach eingezogenem Rath der Stände, beliebet ist, unter Unserm Churfürstlichen hohen Namen in offentlichen Druck gehen und publiciren lassen.

Zu

(1) LüNIG von der landsf. Ritterf. pag. 208. fq.

Zu Revision der Consistorial-Instruction, Hofgerichts-Ordnung, Visitations-Bescheides, der Concluforum in Aussteuersachen, der Land-Reuter- und Executions-Ordnung, und was sonst zur Justiz gehöret, seynd von Unsern gehorsamen Ständen der Prälat Wilhelm Mildeniz, Thesaurarius zu Cammin, Georg von Bonin, Decanus zu Colberg, Landvogt zu Stolpe und Schlave, Doring Jacob Crokow, Landrath, Christoph von Wedel zu Uchtenhayn und Freyenwalde, Werner Putkammer zu Vieze, Rüdiger Massow zu Schwirsen und Renz Blüher zu Plante; aus dem Mittel der Stätte Christianus Buthelius, Syndicus zu Stargard, Felix Brunsschweiz, Landrath und Burgermeister zu Colberg, Friderich Balbizki, Landrath und Burgermeister zu Stolpe, Mathias Salzsieder, Landrath und Burgermeister zu Greiffenberg:

Zu denjenigen aber, welche die Policey, als Kleider, Hochzeiten, Kindtauffen, und dergleichen sumtual-, Tax für Gesinde, Bauer- Schäfer- und Bettler-Ordnungen, item von Maasse, Ellen, Gewicht, und was sonsten zu guter Policey gehörig seyn möchte, unter die Hand zu geben, seyn von Prälaten und Ritterschafft benennet: Georg Bonin, Decanus der Kirchen zu Colberg, Jacob Flemming, zum Hof, Landrath und Landmarschall, Bernd von Dewiz zu Meß, Philipp Gutersberg zu Punto, Jochim Henning Schmeling zu Fridenhagen, Peter Wobser zu Ziechav, alle vier Landräthe, Ewald Podvels zu Podewils, Henning Rammel zu Balgern, Jochim Sockow zu Schlötenitz und Peter Woitke zu Sidonel; von Stätten aber Jacobus Wend, Burgermeister zu Colberg, Ernst Riese, zu Stolpe, Johann Müller, Rathsverwandter zu Greiffenberg.

Auf dise Personen sollen nun die Commißiones nach geendigtem Landtage ausgefertiget werden, und, obgesezter massen, von ihnen, biß daß alles in gute Richtigkeit gebracht, darinn verfahren werden: Würde aber einer oder der ander, daß er dise Commißion nicht abwarten könnte, ehehafft verhindert, solle er solches Unserer Regierung notificiren, welche einen andern zu substituiren wissen wird.„

§. 12.

In des Ober-Pfälzischen Landrechts von 1606. Vorrede liset man (1): „Daß Wir demnach, auf vorgehabten Rath Unserer ansehnlichen Chur-Pfalz.

(1) H. PÜTTERS Handb. von den besond. Teutsch. Staat. 1. Th. 529. S.

sehnlichen und geheimen Räthe, auch mit Zuthun Unserer getreuen Landschafft, das von weyl. Unserm geliebten Herrn Vater, Pfalzgraf Ludewigen, Chur-Fürsten, löbl. und seel. Ged. verfaßte und publicirte allgemeine Land-Recht mit Fleiß erwägen, wieder erneuern und verbessern = = lassen. „

* * *

Von Jülich und Berg ist mir folgendes (1) bekannt.

An unten (2) angezeigtem Ort heißt es: „Daß = = = ein Landesherr seine hohe Jura, und namentlich die Potestatem legislatoriam, per Pacta cum Statibus provincialibus inita selbsten limitiren, und solche nur in der Maaße zu exerciren sich verbinden könne, daß derer Landstände Jura ungekränkt verbleiben; solches hat = = seine ohnstreitige Gewißheit; allermassen durch dergleichen Pacta die Potestas legislatoria keineswegs aufgehoben wird, sondern, in so fern sich keine Limitation findet, ihre völlige Krafft behält. Woraus dann von selbsten folget, daß, wann die Gülich- und Bergische Landesordnung per modum Pacti mit denen Landständen errichtet worden, Singuli ein jus quæsitum haben, daß ihnen nach Maaßgab derselben die Justiz administriret werden müsse, und folglich, weil solches in casu dispensationis nicht geschiehet, die facultas dispensandi in disem Stück wegfalle; ob gleich übrigens, und wann de juribus Subditorum quæsitis keine Frage ist, die Potestas legislatoria dem Durchlauchtigsten Landes-Fürsten frey und unbenommen bleibet.

In gegenwärtiger Sache ist man darinnen einig, daß gedachte Ordinatio Julio-Montensis auf öffentlichem Landtag mit Zuziehung derer Gülich- und Bergischen Landstände errichtet worden seye: Nur wird darüber gestritten: Ob die Landstände dabey allein mit ihrem räthlichen Gutachten gehöret, dergestalt, daß dererselben Vota bloß consultativa gewesen? oder aber, ob dieselbe als wahrhaffte Compaciscentes auf eine solche Weise concurriret seyen, daß ohne derselben ausdrückliche Einwilligung in der Sache kein endlicher Schluß gefasset werden mögen?

Das leztere ist man = = zu erweisen bemühet ꝛc. „

In der Schrifft selbsten liset man (3) an Seiten des Gegentheils:

(1) So nun auch in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 104. Theil, 550. S. u. f. zu lesen ist.

(2) Beweis ꝛc. in Sachen von Gymnich contra von Rohe ꝛc. 1750. p. 3. sq.

(3) pag. 34. sqq.

theils: „ Daß = = der Landes = Fürſt eine ſolche Diſpenſation oder Privilegium, re integra, dum nemini adhuc Jus quæſitum, wohl ertheilen mögen, daran mag um deſto weniger gezweifelt werden, eo quod, ſicuti Principibus & Statibus Imperii inter cætera majora Regalia competit poteſtas condendi Legis & Statuta, etiam contra Jus commune, absque quod Cæſarea Confirmatio neceſſaria ſit; (STRYK *ad uſum modern. ff. de Legat. §. 5.* KNIPSCHILD *de Jur. & Privileg. Civitat. Imper. Lib. 2. Cap. 10. per tot.*) ita quoque Princeps Imperii ſuis Subditis Privilegia concedere poſſit, etiam liberius, quam Imperator. (Prælaudat. STRYCK *ad uſ. modern. ff. de Conſtit. Princip. §. 12.*) Hinc etiam talis Confirmatio Cæſarea Statutorum non impedit, quin Statuta maneant in propria Statutorum ſpecie, neque conſtituit novum ius, ſed potius illud præſupponit conſtitutum, addens tantum quandam ſolemnitatem accidentalem, qua non obſtante ſtatuentes poſſunt à Statuto per ſe recedere. (ZOES. *ad ff. Lib. 1. Tit. 4. de Conſtitut. Princip. num 35.*) Sintemahlen die poteſtas diſpenſandi in uno alterove Caſu particulari, nec non non Privilegia concedendi, der hohen Landes = Fürſtlichen Obrigkeit privative und alleinig anklebet, ohne daß auch conſenſus Statuum provincialium dazu erfordert werde. (MYLER ab Ehrenbach *de Princip & Stat. Imper. Part. 2. Cap. 49. & 50.*) Jura namque & Regalia in Germania ſunt Imperii Statuum immediatorum, & ſuis Territoriis propria, minime vero eorum Subditis communia, niſi ſpecifice conceſſa. (MEV. *Part. 4. Deciſ. 66. num. 6. & 11.*) dergeſtalt, daß die Landesherren hierinnfalls intentionem fundatam & præſumtionem vor ſich haben; ità, ut poſſeſſionis allegatio in contrarium non proficiat, donec doceatur titulus. (MEV. *Part. 1. Deciſ. 102. num.* 7. REINKING. *de Regim. ſecular. & eccleſiaſt. Lib. 1. Claſs. 5. Cap. 1. num. 43.*

Dergleichen titulus vel conceſſio iſt ab ex adverſo um ſo weniger erweislich, als zeitlicher Herzog zu Gülich und Berg in Proœmio des Haupt = Receſſes, ſive Legis pragmaticæ, de anno 1672. Sich alle Landes = Fürſtliche Gerechtigkeiten, Regalien, Dignitäten und Würden, nicht allein vorbehalten, ſondern auch die Gülich = und Bergiſche Landſtände von Ritterſchafft und Stätten in §. 9. des jezt-angezogenen Haupt = Receſſes ſelbſt unterthänigſt conteſtiret haben, daß

sie nie gedacht, noch ihnen jemalen in Sinn gekommen, noch kommen werde, ihrem Landes-Fürsten in Jura Principatus einzugreiffen.

Hiergegen mag nicht irren, daß in Præfatione der Gülich- und Bergischen Landes-Ordnung folgende Wörter enthalten seynd: „Welche (Ordnung) durch gemeine Ritterschafft und Stätte Unserer Fürstenthümer und Stätte einhellig beschlossen, gewilliget und eingeräumet worden.„ Sintemahlen daraus, daß ein Landesherr in ein- oder anderem wichtigen Geschäfft, aus löblicher Gewohnheit, seine Landstände zu Rath ziehet, und ihre unterthänige treue Meynung und Erinnerung anhört, nicht folgt, weder die Nothwendigkeit, weder daß der Landesherr Sich verbunden, die Stände jederzeit zu adhibiren, und dises Regale ihnen communiciret habe: Dessen Contrarium die Canzley-Proceß-Ordnung de An. 1661. den 14. Jul. an offenen Tag legen thut; zumalen darinn in Procœmio folgende Formalia sich befinden: „Demnach Wir unterm dato den 9. Jul. 1657. eine Canzley-Proceß-Ordnung haben publiciren lassen: Und dann Unsere Gülich- und Bergische Landstände einige unterthänigste Petita und Erinnerungen darüber eingewendet, dabey auch, eine gewisse Tax-Ordnung der judicial- und extrajudicial-Kösten halber aufzurichten, unterthänigst gebeten, darüber Wir mit ihnen communiciren lassen; als haben Wir, auf derselben unterthänigste Bitte, in ein- und anderem Uns erkläret, verordnet und publiciren lassen;„ welches ein klarer Beweis ist, daß der Landstände Consens zu denen Gesezen und Ordnungen nicht nothwendig, sondern sie nur per modum consilii & consultationis, auf ihre unterthänigste Bitte, mit zugezogen worden seynd.

Gleich dann auch die der Landes-Ordnung beygedruckte und sonsten unzählige vor und nach erlassene Edicta, ja das ganze Steuer-Edicten-Buch, bezeugen, daß die potestas, condendi Statuta & hinc etiam dispensandi vel Privilegia concedendi, dem zeitlichen Herzogen zu Gülich privative gebühre, und von demselben jederzeit hergebracht worden seye.

Ingleichen hindert nicht, daß die Landes-Ordnung vom Kayser Ferdinando confirmiret, und darinn die Wörter: „Welche (Ordnung) durch gemeine Ritterschafft und Stätte beschlossen, gewilliget, angenommen und eingeräumet worden„ sich befinden; inmassen die Confirmatio Cæsarea nicht necessitatis ist, (add. supra Samuel de COCCEJ. *de Constit. Principum Quæst. 9.*) also, daß obangezogene Wörter, juxta VOETS *in Histor. Jur. Juliacens.*

num.

num. 133. nur diſen Verſtand haben, daß die Landſtände ſothane Ordnung acceptiret und recipiret haben; welches zu derſelben Gültigkeit eben ſo wenig contribuiret, als acceptatio Populi latæ Legis novæ. ===

Accedendo nunc ad Quæſtionem tertiam, da kan und mag der Beſtand und die Gültigkeit der Landes-Fürſtlichen Diſpenſation um ſo weniger in Zweifel gezogen werden, als der Landſtändiſche Conſenſus annoch zum Ueberfluß, teſtante - - - Adjuncto ſub Num. 4. hierzu gekommen iſt: Maßen, worfern der Landes-Fürſt, gegentheiligem verkehrtem Vorgeben nach, (poſito, non tamen conceſſo,) die Macht nicht gehabt haben ſollte, ohne Beyſtimmung der Landſtände, Statuta zu condiren, und Privilegia zu ertheilen, um, weilen die Landes-Ordnung mit Rath und Acceptation derer Landſtänden errichtet worden; ſo hätte ſolches gleichwohlen mit Landſtändiſcher Beyſtimmung geſchehen mögen. Cujus enim eſt, Leges & Statuta condere, illius etiam eſt, ea ab-aut iis per Privilegium derogare, re præſertim integra, dum nemini adhuc jus quæſitum eſt. - - -

Ob zwar auch ex adverſo ferner eingewendet worden, ob hätte es denen in Privilegium quæſt. mit eingewilligten Gülich-Stättiſchen Deputirten damahls an dazu erforderlicher Inſtruction gefehlet; ſo iſt dannoch dieſes Aſſertum gegenſeits nicht erwieſen, mithin um da weniger präſumirlich, als die Landesſtändiſche Einwilligung cum matura Deliberatione, nec non prævia Re-& Correlatione, herausgekommen.

Auch wird in Abred geſtellet, daß in ejusmodi Gratialibus, (prout Obſervantia ex adverſo confeſſata in conceſſione juris Indigenatus comprobat,) præter conſtitutionem generalem, eine beſondere Inſtruction erfordert werde, oder auch, daß erſagte Deputirte bey ihrer Rückkunfft vom allgemeinen Landtag von all deme, was allda vorgegangen, ihren Committenten keine pflichtmäſſige Relation abgeſtattet haben ſollten.

Nicht zu geſchweigen, quod hic actus, (wodurch weder dem Publico, weder einem Privato, in jure quæſito präjudiciret worden,) ob temporis diuturnitatem præſumi debeat, ſolemniter & valide geſtus eſſe; und zwar um ſo mehr, als derſelbe inner mehr dann 30. Jahren von denen Committenten nicht widerſprochen worden; cujusmodi ratihabitio æquiparatur mandato. „

Die Beyl. 4. lautet ſo:

„ Demnach anliegendes von dem Hochwürdigen Herrn Dhomherrn zu Maynz und Trier, Freyherrn von Gymmich zu Vischel und Norwenich, ad Sereniſſimi Electoris clementiſſimas manus unterthänigſt präſentirtes Memoriale, ſamt anbeygefügtem Chur-Fürſtlichen original-gnädigſten Conſens vom 21ſten diſes an beyden Gülchiſchen Collegiis von der Ritterſchafft und Haupt-Stätten, geſtalten Dero darüber verlangender Conſens zu darinn anverwandtem Zweck ebenmäſſig zu ertheilen, vorbracht worden; ſo iſt, Deliberatione, Re- & Correlatione præviis, gutbefunden und reſolvirt worden, wohlerſagter Seiner Hochwürden, dem Dhomherrn und Freyherrn von Gymnich allſolchen von Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. bereits vorher gnädigſt beliebten und agreirten Conſens mitzutheilen. So geſchehen auf gemeinem Landtag zu Düſſeldorff, den 24. und reſp. 25. Mart. 1705.

In fidem
Joann Jacob Codone,
Gülchiſcher Secretarius.

Mercurii 25. Martii 1705. ante meridiem haben Gülchiſche Haupt-Stättiſche Deputirte auf das von ihro Hochwürden des Dhomherrn von Maynz und Trier, Freyherrn von Gymnich zu Vischel und Norwenich, denen Gülchiſchen Herren Ritterbürtigen Ständen heſterna vorgebrachtes, vorhin ad clementiſſimas manus Sereniſſimi Electoris übergebenes, ihnen, Haupt-Stätten, communicirtes Memorial, ſamt ſchrifftlichen dabey gefügtem Conſenſu ſeines Herrn Bruders, höchſtermeldter Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. Geheimen Rath und Kuchenmeiſtern, Freyherrn von Gymnich, una cum Decreto Sereniſſimi, Deliberatione prævia, Gülchiſchen Herren Ritterbürtigen zurück referiret, was geſtalten ſie bewilligten und erleiden könnten, daß derentwegen der anverlangte Conſens abgegeben werde. Sic actum, ut ſupra, auf gemeinem Landtag zu Düſſeldorff.

Pro Extractu des Gülchiſchen Haupt-Stättiſchen
Protocolli.

H. L. de Quitana,
Syndicus. „

Die Freyherrn von Gymnich aber machten über diſe Säze und Urkunden folgende Anmerkungen.

Donec do.eatur titulus) Hier verändert der gegentheilige Concipient

cipient den ganzen ſtatum controverſiæ, und ſuchet die Sache alſo vorzuſtellen, als ob die poteſtas legislatoria des Durchl. Landes-Fürſten in Zweifel gezogen werde; dergleichen man ſich doch diſſeits niemahls zu Sinnen kommen laſſen. Das Recht, Geſeze und Landes-Ordnungen zu machen, dieſelbe zu interpretiren, zu declariren, dagegen zu diſpenſiren, und ſolche wieder aufzuheben, gehöret ohnſtrittig ad Regalia, und iſt eines derer wichtigſten annexorum Superioritatis territorialis.

Es iſt aber auch bekannt, daß ein Landesherr ſeine hohe Jura per Pacta cum Statibus provincialibus inita ſelbſten limitiren, und ſolche nur in der Maaſſe zu exerciren ſich verbinden könne, daß derer Landſtände Jura ungekräncket bleiben; BOEHMER *Tom. 3. Conſil. 118 num. 8. ſeq. pag. 483.* mithin ſothane poteſtas legislatoria die mit denen Landſtänden errichtete Pacta und ausgeſtellte Reverſalia, auch übliches Herkommen, nicht aufhebet; als nach welchem alle Jura des Landesherrn ausgeübet werden. HORN *Claſs. 2. Reſp. 7. pag. 89.* Es iſt dahero nothwendig ein Unterſchid zu machen unter denjenigen Ordnungen, welche indifferente Sachen, ob gleich des ganzen Landes Wohlſeyn, betreffen, und denenjenigen, welche Sachen concerniren, die wider die Jura quæſita derer Landſtände lauffen.

Erſtere hangen von dem Arbitrio des Landes-Fürſten lediglich ab, und gibt man gerne zu, daß, wenn auch derſelbe in dergleichen Fällen über die Frage: Ob eine ſolche Ordnung dem Lande nüzlich oder nöthig ſeye? mit ſeinen Landſtänden communiciret, und derſelben rathſames Bedencken und Gutachten vernimmt, dennoch die Vota der Landſtände bloß conſultativa ſeyen, und dem Landesherren die Hände keinesweges binden, eine ſolche Ordnung nach Gutbefinden wiederum aufzuheben, oder dagegen zu diſpenſiren: Ganz anderſt aber iſt die Sache beſchaffen, wann es um die Jura quæſita derer Landſtände, dahin Privilegia, Landes-Verträge und die übrige Jura Familiarum ohnzweifentlichen gehören, zu thun iſt, worinnen ohne ausdrückliche Bewilligung derer Intereſſenten nichts geſchloſſen oder geändert werden mag.

Nirgends iſt die Sache beſſer und ſorgfältiger auseinander geſezt, als in dem Concluſo des hochpreißl. Reichs-Hofraths de 14. Oct. 1724. in cauſa Mecklenburgiſcher Ritter- und Landſchafft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg; allwo es ad Grav. 10. alſo heiſſet: = = =

Jedermann ſiehet den groſſen Unterſchied, welcher hier zwiſchen

der bloſſen Vernehmung, und der ausdrücklichen Bewilligung derer Landſtände, weniger nicht zwiſchen indifferenten Sachen, und ſolchen, welche Jura quæſita betreffen, gemacht wird, und daß zu diſen leztern namentlich die Privilegia, Landes-Verträge und alt-übliches Herkommen gerechnet werden; daß alſo die zwey in unſerer gegenwärtigen Streit-Sache ſo weitläuffig ventilirte Fragen: a) Ob das denen Stamm-Verwandten ex jure Revolutionis zukommende Succeſſions-Recht noch vor dem würcklichen Anfall pro jure quæſito zu halten ſeye? und b) ob ſolches per diſpenſationem Principis gehindert werden möge? in diſer vortrefflichen Kayſerlichen Reſolution ihre adäquate Beantwortung finden.

Ein mehreres hievon kan in STRUVII Diſcurs von Landſtänden Cap. 4. *not.* 4. *pag.* 169. und in STRUBEN von Regier. u. Juſtiz-Sachen *Sect.* 2. §. 8. *lit.* 6. *pag.* 54. *ſeq.* nachgeleſen werden. = = = add. IDEM *de orig. & jurib. Statuum provinc.* §. *15.* HERT. *de Superior. territ.* §. *26.* BRUNNEMANN *Centur. 4. Deciſ. ult.*

Es muß alſo die poteſtas legislatoria, und das jus conſentiendi vel diſſentiendi circa Ordinationes, quæ *Jura quæſita* ſpectant, nicht unter einander vermiſchet werden: Erſteres bleibet dem Landes-Fürſten; lezteres hingegen mag denenjenigen, welche bey der Sache intereſſiret ſind, nicht diſputiret werden. vid. STRUV. *l. c. pag. 174 num. 6.*

In jura Principatus **einzugreiffen**) Es ſind aber auch ſo wohl in eben diſem Haupt-Receß de anno 1672. als auch in dem darauf erfolgten Declarations-Receß de anno 1675. art. 1. denen Landſtänden namentlich alle rechtmäſſig erlangte Privilegia, Freyheiten, Briefe, Siegel, Rechte, alte Herkommen und Gewohnheiten gnädigſt beſtätiget worden; auch iſt notoriſch, daß die Gülich- und Bergiſche Landſtände niemahls ehender zur Huldigung angehalten werden, es habe dann Princeps vorhero eydlich verſprochen: Sie bey ihren Statutis, Gewohnheiten und Herkommen zu manuteniren, und darüber zu halten.

Und eingeräumet worden) Eben diſe Worte ſind auch in der Confirmation weyl. Kayſers Maximiliani II. apud VOETS *Hiſtor. Jur. Juliacenſ. num. 133.* befindlich, woſelbſt zugleich keine andere Erklärung, Zuſäze, oder Veränderungen gebilliget worden, als allein diejenige, welche mit Einwilligung Ritterſchafft und Stätte beyder Fürſtenthümer Gülich und Berg geſchehen.

Es

Es ergibt also hier ebenfalls der klare Buchstabe, daß bey Errichtung mehrgedachter Landes-Ordnung die Landstände nicht etwa nur ein Votum consultativum gehabt, und allein mit ihrem räthlichem Bedencken und Gutachten vernommen worden, sondern daß dieselbe wahrhaffte Compaciscentes gewesen seyen, durch welche die Ordnung beschlossen, gewilliget und eingeräumet worden, und ohne deren Beystimmung an derselben nichts geändert werden solle noch kan.

Nimmt man nun ausser disem die Historie der Lands-Ordnung, und was bey Errichtung derselben zwischen denen Durchl. Landes-Fürsten und denen Landständen verhandelt worden, zur Hand; so kan deßfalls nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben.

Dann so vil die allererste Landes-Ordnung von 1555. anbelanget; so lautet davon der Extract der An. 1554. gepflogenen Landtags-Handlung apud VOETS *de jure Revolut. Cap. 1. num. 2.* folgender gestalt:

„ An. 1554. am 7den Aug. hat mein gnädiger Fürst und Herr, Herzog zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. der Ritterschafft und Geschickten der Haupt-Stätten des Herzogthums Gülich auf dem Schloß daselbst vorgetragen lassen: Als durch sie hiebevor zu mehrmahlen um gute Reformation und Besserung der Gerichter unterthäniglich angesucht, und auf jüngstgehaltenem Landtag zu Düsseldorp unter andern verabschidet, daß der verordnete Ausschuß in der Sachen Mit-Befehlch haben solle; so hätten Se. Fürstl. Gn. NB. **mit Zuthun desselbigen Ausschusses** bemelte Reformation vornehmen, auch vorhin des Haupt-Gerichts Gülich Bericht des Land-Rechten halben, fordern und vernehmen lassen: Dieweil aber der gemeine Abschid nachbringt, NB. **daß in der Sachen baussen die gemeine Landschafft nit endlich geschlossen werden** solle, ob villeicht noch etwas, das die Privilegien, alte löbl. Gebrauch und Herkommen der Landen betreffen thäte; so hätten Se. Fürstl. Gn. nicht unterlassen wollen, Sie hierher zu erfordern, um den Begriff ermeldter Reformation anzuhören, mit gnädigem Gesinnen, denselbigen mit Fleiß zu erwegen, und folgends ihr rechtliches Bedencken darauf anzuzeigen. Wie nun bestimmte Reformation der Ritterschafft und der Stätten Gesandten vorgelesen, haben sie, nach gehabtem Bedacht, meinem gnädigen Herrn antworten lassen: Daß Sie derselben Reformation also ein gut gefallens hätten; und haben allein vorgewandt und begehrt, daß der Articul, daß ein jedes Guth, dahin es kommen, wiederum fallen solle, etwas mit ausdrücklichen

lichen Worten gesezt und versorgt, daß also die Reformation aufs fürderlichst ins Werck gestellet werden möge. Auf welche Antwort der Landschafft wiederum angezeiget, daß die Articul, daß die Güter, dahin sie kommen, wieder fallen sollen, dem Begehren nach, ausdrücklich in der Ordnung soll gesezt werden, wie auch die Meynung in Verfassung der Ordnung nicht anderst gewesen, als aus derselben Ordnung zu sehen. „ = = =

Bey der revidirten und neuesten Landes-Ordnung von 1564. machen die Landtags-Handlungen apud VOETS *l. c. num.* 15. *sqq* die Sache noch deutlicher. = = =

Extract des Gülich- und Bergischen Landtags-Abschides de anno 1563. den 20. Dec. zu Gülich.

„Wie nun folgends Ritterschafft und Stätte ein Exemplar der Rechts-Ordnung, dabey die jüngst zu Düsseldorff bedachte Articuln in Margine gezeichnet, zugestellt, haben erstlich die Gülichsche, und folgends die Bergische, dasselbige unter sich vor die Hand genommen, und, nach fleissiger Ersehung, sich nicht allein die verfaßte Erklärungen gefallen lassen, sondern auch noch daneben allerhand weiter Bedencken einbracht, von welchem, was nüzlich und dienlich, oder auch nöthig erachtet, durch hochgedachtes meines gnädigen Herrn Räthe und Rechtsgelehrte gelassen, auf die übrige aber Bericht und Ursachen, warum solches nicht vor gut oder nöthig angesehen, unterscheidlich vermeldet. Als man nun solcher Erklärungen zulezt nach langem Aufenthalt NB. einig gewesen, seynd Ihre Fürstl. Gn. folgends unterthäniglich ersucht, gemeiner Landschafft und Unterthanen zu Gnaden vielgedachte Rechts-Ordnung mit den jezigen Erklärungen durch die Röm. Kayserl. Majestät nachmahlen allergnädigst confirmiren nnd bestättigen zu lassen; welches Ihro Fürstl. Gn. bewilliget. „

Extract der Handlung selbigen Landtags.

Als nun Ihre Fürstl. Gn. den Abschied zu verlesen befohlen, haben, nach genommenem Bedacht, die Bergische Ritterschafft und Stätte sich denselben wohl gefallen lassen, mit Begehren, ihnen davon versiegelte Copey mitzutheilen.

Die Gülichsche Ritterschafft aber hat vorgewandt, dieweil dieses ein gemein Werck, und sie spüreten, daß ihrer viel verritten, hätten sie, die Gegenwärtige, so noch in geringer Anzahl vorhanden, solchen Abschied dermassen anzunehmen NB. Bedenckens und Beschwerung, könnten es auch darum in Abseyn der andern nicht annehmen.

Nun

Nun ist denselben Morgen, ehe der Abscheid verlesen, unter den Gülichschen allein der Articul, daß alle Erb-Güter, dahin sie kommen, wieder fallen sollen, so weit man die Sippschafft darthun könnte, in neue Disputation gezogen; wiewohl man anders nicht gewußt, dann daß man des vorigen Tages desselben Articul neben den andern allerdings einig gewesen; insonderheit, so man aus den Bergischen Privilegien die Erklärung: „So weit ein jeder die Sippschafft darthun könnte,„ befunden; so gut also die Gülichsche NB. ohne Mitnehmung des schrifftlichen Abschieds verritten.

Extract Landtags-Abschieds zu Gülich, 1564. den 10den Maj.

„Als im Decembris des vergangenen 63sten Jahrs Ritterschafft und Stätte beyder Fürstenthumen Gülich und Berg die Erklärungen, so in der hiebevor ausgangenen Rechts-Ordnung nöthig zu seyn erachtet, vor die Hand genommen, und darüber geschlossen, auch die Bergische Ritterschafft und Stätte den Abschied, so derwegen aufgerichtet, mit sich genommen, die Gülichsche aber, aus Ursachen, daß der mehrere Theil der Zeit von ihnen verreißt gewesen, denselben NB **anzunehmen sich beschweret**; derohalben der Durchl. Hochgebohrne Fürst, mein gnädiger Herr, Herzog zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. sie gegen den 8ten jeztlauffenden Monaths Maji abermahlen auf Gülich beschieden, und der vorigen Handlung gnädiglich erinnern lassen, mit gnädigem Gesinnen, solch nüzlich Werck, daran sonderlich zu Beförderung gleichmäßigen Rechtens und der Justiz viel gelegen, selbst mit zum besten gedencken und fürdern zu helffen. So haben bemeldte Ritterschafft und Stätte auf jezigem Land-Tag obgerührte Erklärung sich wiederum vorlesen lassen, und Ihrer Fürstl. Gn. die unterth. Antwort gegeben, wie sie sich NB **der Annehmung des Abschieds im Decembris keiner andern Ursachen beschweret**, dann dieweil der mehrere Theil, wie obgemeldt, verrückt, und sie in geringer Anzahl vorhanden gewesen, und wollten darum jezo solche Erklärung samt dem vorigen im Decembris des verwichenen 1563sten Jahrs aufgerichteten Abscheid nochmahls NB **einhelliglich gewilliget haben.**„

Aus welchem allem zur Genüge erhellet, daß, als auch die Lands-Ordnung nur revidiret, und einige Erläuterungen und Zusäze beygefüget werden sollen, hierunter ohne die ausdrückliche Einwilligung derer Landstände nichts geschehen mögen; allermassen, nachdeme die Herzogliche Räthe und Rechts-Gelehrte einige Landständische Bedencken nicht

für gut und nöthig ansehen wollen, der final-Schluß keines wegs, wie es sonsten bey Votis mere consultativis geschiehet, allein auf das arbitrium Principis angekommen, sondern mit denen Landständen darüber auf das neue gehandelt werden müssen, biß man nach langem Aufenthalt einig gewesen. Da man auch einig zu seyn geglaubet, und bereits ein Abschied aufgesezet worden; so hat doch noch die Gülichische Ritterschafft, weil die meiste aus ihrem Mittel abwesend gewesen, den Abschied anzunehmen sich geweigert, wannenhero der Herzog das folgende Jahr einen neuen Landtag ausgeschrieben, worauf endlich durch die einhellige Einwilligung derer Landstände die Sache zu Stande gebracht worden ist. = = =

All obigem tritt noch bey, daß viel-gedachte Lands-Ordnung so wohl in dem Haupt-Receß de anno 1672. als auch in dem Declarations-Receß de anno 1675. welche beyde Recesse bekanntlich instar Legum fundamentalium gelten, auf das bündigste bestättiget worden, und der Landes-Fürst darinnen sich anheischig gemacht hat, die Justiz nach derselben ohnabänderlich administriren zu lassen; gestalten die dahin gehörige Stellen in dem Haupt-Receß, welche in dem Declarations-Receß buchstäblich wiederhohlet sind, also lauten:

„ Art. 11. In judicialibus so wohl, als extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Canzley, Hofgericht, auch die Ober- und Unter-Beamten auf dem Land und in den Stätten, vermög der Gülich- und Bergischen Lands- und Policey- wie auch Unserer im Jahr 1661. den 14den Jul. auf mit gesammten Landständen bey damahligem Land-Tag vorher gepflogene Communication, aufgerichteter und publicirter Canzley-Proceß-Ordnung, die Justitiam administriren = = = lassen ꝛc. „ Und:

Art. 18. „ Versprechen Wir, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Unsern wahren Fürstlichen Worten, Trauen und Glauben, allem deme, was in obgesezten Articuln in genere und in specie von Uns gnädigst resolvirt, ins künfftig, und zu ewigen Zeiten getreulich und unverbrüchlich nachzukommen; bedingen, ordnen und statuiren auch zu solchem Ende, für Uns und Unsere Posterität, daß gegenwärtiger Receß, durch welchen Wir die vorige von Unsern geehrten Herrn Vorfahren, mit Unserer getreuen, lieben und gehorsamen Landständen von Ritterschafft und Stätten Vor-Eltern Zuthun, aufgerichtete, und von Uns bestättigte Lands-Policey- auch hernach in Anno 1661. von Uns mit gesammten Ständen, obgemeldter massen,

über-

überlegt = und publicirter Canzley = Proceß = Ordnung, so weit sie disem Receß nicht zuwider sind, wie auch ihre, Unserer Gülich = und Bergischen Landstände von Ritterschafft und Stätten, bey vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, aufs neue gnädigst confirmiren, von dato an Unserer beyden Fürstenthumen Gülich und Berg und angehörigen Landen ein perpetuirliches fundamental = Gesez seyn und verbleiben, und alle künfftige Landtags = Handlungen, zu Unserer, des Vaterlandes und der Posterität Wohlfahrt, darnach regulirt, und NB. mit unveränderlicher Observanz darauf reciproce reflectiret werden solle. ꝛc. „

Gewißlich, wer bey diser klaren der Sache Bewandtnuß noch zweiflen wollte: Ob so wohl bey Errichtung, als auch bey der in jezt-angeführten Recessen geschehenen Bestättigung der Gülich = und Bergischen Lands = Ordnung die Landstände als Compaciscentes concurrirt seyn, und folglich, ob dieselbe ein Jus quæsitum haben, daß ihnen in judicialibus & extrajudicialibus nach gedachter Landes = Ordnung die Justiz administriret werde? der müßte von Landtags = Abschieden gar keinen Begriff haben, oder wohl gar auf das verwegene Hobbesianische Principium verfallen, als ob ein Fürst von denen mit seinen Unterthanen geschlossenen Verträgen abgehen könne, wenn er nur wollte; welches kein kluger Mensch jemahls in Ernst behaupten wird, und zum Ueberfluß TREUER in Scripto, cui titulus: *Monstrum arbitrarii Juris territorialis à Legibus Imperii è Germania profligatum*, genugsam widerleget hat.

Jederzeit zu adhibiren) Daß in denen Fällen, da Landstände nur mit ihren Monitis: Ob ein Gesez nöthig oder nüzlich seye? vernommen werden, dem Landesherrn die freye Gewalt bleibe, ein solch Gesez wiederum nach Befinden aufzuheben, oder dagegen zu dispensiren, solches gibt man gerne zu: = = = Daß es aber mit der Gülich- und Bergischen Landsordnung und denen darinnen bestättigten Landständischen Freyheiten und Familienrechten eine ganz andere Beschaffenheit habe, das ist in Nota præc. erwiesen.

Communiciret habe) Hier ist von einer Communicatione Regalium gar keine Frage, sondern nur davon, daß die jura territorialia salvis juribus & Privilegiis Subditorum ausgeübet werden.

Zugezogen worden seynd) = = = Es ist = = eine offenbare Fallacia, wenn von demjenigen, was bey der Canzley = Proceß = Ord-

nung de An. 1661. geschehen, auf die Landsordnung, contra omnem fidem historicam & clarum Recessuum tenorem, ein Schluß gemachet werden will. In dem = = Hauptreceß von 1672. wird von der Einrichtung einer jeden diser Ordnungen ganz unterschiedene Meldung gethan, indem es von der Landsordnung heißt, daß sie NB. mit Zuthun derer Landstände errichtet; da hingegen von der Canzley-Proceß-Ordnung nur gesaget wird, daß sie mit denen Landständen überleget worden seye. Uebrigens ist eine Ordnung so wohl als die andere in gedachtem Haupt-Receß auf das bündigste bestättiget, und bey Fürstlichen Worten, Trauen und Glauben, versprochen worden, daß die Justiz nach Innhalt derselben administriret werden solle; wannenhero post hunc Recessum die Frage: Ob in condendis hujusmodi Ordinationibus die Landständische Vota consultativa oder decisiva gewesen seyen? ganz und gar überflüßig ist.

Hergebracht worden seye) Hierbey ist eben das zu erinnern, was zu Anfang der nächst-vorhergehenden Nota angemercket worden: Auch ist notorisch, daß dergleichen einseitige Edicta, auf unterthänigste Vorstellung derer Landstände, verschiedentlich wiederum aufgehoben worden sind.

Nicht *necessitatis* ist) Die Confirmatio Cæsarea ist zwar sonst nicht necessitatis; sie ist aber ins gemein zu disem Ende gesuchet worden, damit die Landes-Fürsten, von denen mit Zuthun ihrer Landständen errichteten Ordnungen wieder abzugehen, nicht im Stande seyn möchten. vid. STRUVII Discurs von Landständen. *Cap. 4. not. 9. pag. 178.*

Latæ Legis novæ) Der angezogene VOEZIUS lehret freylich, daß die Landstände die Landes-Ordnung acceptiret und recipiret haben, aber in einem ganz andern Verstand, als welchen der gegenseitige Concipient allhier erdichtet, wie die Landtags-Handlungen und Abschiede, welche aus demselben = = = angeführet worden, erweisen; woraus ersichtlich ist, daß die Annehmung nicht von dem Landes-Fürsten, wie es sonsten bey Gesezen, so von Dessen Willkühr abhangen, geschiehet, befohlen, sondern daß über dise Sache weitläufftig tractirt, und die Lands-Ordnung nicht ehender angenommen worden, biß man über alle Puncte einig gewesen. = = =

Hierzu gekommen ist) So wenig der Landes-Fürst vor sich allein gegen das in denen Landtags-Abschieden bestättigte alte Herkommen und Privilegia dispensiren kan; eben so wenig kan hierbey der hinzukommende Landständische Consensus etwas helffen, weil singula

Mem-

Membra, ſich ihre jura per Majora Collegii abvotiren zu laſſen, niemahls ſchuldig ſind, ZIEGLER *ad Grot de J. B. & P. Lib. 2. Cap. 2. §. 17.* wie ſolches ins beſondere ratione Statuum provincialium ausführet STRUBE *de orig. & jurib. Stat. provinc. §. 26.* und der obbelobte Reichs-Hofrath von WERNHER *Tom. 2. Obſ. 472.* lehret, daß, wann auch alle übrige Landſtände ſich ihres zuſtehenden Befugniſſes begeben ſollten, dennoch ſolches denen Singulis, welche darinnen nicht conſentiret, nicht ſchädlich ſeyn könne. Quia ex iis, quæ Princeps Statibus provincialibus promittit, *Jus quæſitum* oritur, cujus vis *ad omnes* pertingit. Atqui rationi & juri conſentaneum eſt, ut jus ſuum nemini, citra ipſius conſenſum, eripiatur, neque unius factum alterius conditionem deteriorem reddere queat. WERNHER *l. c.*

Privilegia **zu ertheilen**) Daß die einem Landes-Fürſten ohnſtreitig gebührende Poteſtas legislatoria, und das jus conſentiendi vel diſſentiendi circa Ordinationes, quæ *jura* Subditorum *quæſita* ſpectant, nicht mit einander vermiſchet werden dörffe, davon iſt oben gehandelt. „

Re- & Correlatione **herausgekommen**) Dißfalls beziehet man ſich auf die ad Acta gebrachte Atteſtata, welche bezeugen, daß es denen Stättiſchen Deputirten an der nöthigen Inſtruction ganz und gar gefehlet habe.

Inſtruction erfordert werde) Eben die jeztgedachte Atteſtata geben zugleich zu erkennen, daß die Deputirte ſo wenig in Gratialibus, als andern Sachen, etwas ohne habende Inſtruction thun mögen: So dann iſt hier nicht von bloſſen Gratialibus, ſondern von juribus quæſitis und cauſis Juſtitiæ, die Rede.

Abgeſtattet haben ſollten) Nachdeme durch die beygebrachte Atteſtata erwiſen, daß die Stättiſche Deputirte keine Inſtruction gehabt haben; ſo muß es hier heiſſen, quod omnis præſumtio cedat veritati.

Æquiparatur mandato) So lang auch nicht beygebracht iſt, daß von der Sache die angebliche Relation erſtattet ſeye, läſſet ſich keine Ratihabition ſtatuiren. „

Auch berichtet Herr G. J. R. PÜTTER (1): Daß die den 14. Jul. 1661. publicirte Canzley- Proceß- Ordnung mit Zuthun der Landſtände errichtet worden ſeye.

§. 13.

(1) im Handbuch von beſond. Teutſch. Staat. 1. Th. 473. S.

§. 13.

Braunschweig ꝛc.

Von Chur-Braunschweig meldet Herr Hofrath SCHEID (1): Adhibuisse etiam D. Henricum Juniorem juris Saxonici in his terris abrogandi caussa Statuum provincialium suffragia, ex Recessu Salzthalensi de A. 1597. §. 32. patet.

Ferner berichtet Herr H. R. SCHEID (2): Est præcipue in his Terris hæc doctrina, (daß die Landstände bey der Gesezgebungsmacht concurriren,) extra omne dubium posita, cum ibidem quoad Terras Cellenses non solum in Recessu Ernestino de An. 1592. diserte jam cautum sit: Wegen Verbesserung der Hof- und Policey-Ordnung soll es mit der Landschafft erwogen, und NB. ohne derselben Wissen und Vollwort NB. sonst keine neue Constitution gemacht werden, verum hoc jus ab omni tempore perpetua observantia obtinuerit; siquidem jam antea Rec. prov. de 1527. §. 14. testatur: Daß Serenissimus, mit Einwilligung seiner Räthe und Landschafft, eine Notul auffezen lassen, wie die Sachen hinfüro zu verklagen, wollte sich auch ferner mit den Räthen darüber besprechen; cumque in Edicto quodam de 1682. loco Formulæ consuetæ: Nach Communication mit der Landschafft, ponerentur verba: Aus obrigkeitlicher Macht, idque Status juribus suis adversari Saero Principis Senatui exponerent, hic ipse declaravit: Es sollte solches ohne Präjudiz seyn, und sollte die Landschafft bey Landes-Ordnungen billig gehöret werden. Id quod ipsum etiam recentiori tempestate factum novimus, cum occasione novi alicujus vectigalis, quod 1710. pannis imponi voluit, Statibus ægre ferentibus, quod in consilium prius non adhibiti fuerint, declaratum: Daß das geschehene bloß ein Versehen und citra consequentiam seye, auch ihren Juribus nicht präjudiciren solle.

Neque deteriori jure reliquæ, quæ Regi nostro parent, Provinciæ censentur: Quoad Terras enim Calenbergicas Augustissimus Rex de dato Hamptoncourt den 7. (18.) Oct. 1718. ad supplices Statuum preces decrevit: Wann Verordnungen zu errichten vorfallen, woraus Statibus, oder andern Communen, an ihren Privilegiis Schade und Anstoß zuwachsen könnte; so sollen solche Ord-

(1) quam ob cauſ. in Terr. Brunsv. Luneb. Jura Sax. abrog. fuerint. pag. 7.

(2) de Vino adusto, §. 7. p. m. 32. sqq.

Ordnungen vor deren Publication Statibus communiciret, und deren rathsames Gutachten darüber venommen werden:

Et id ipsum jus Statibus Bremensibus Privilegium generale sextum ita confirmat: Daß, wann neue Ordnungen in Kirchen- und Policey- und andern Sachen eingeführet, oder die alte vorhandene renoviret und erneuret werden sollen, die Landstände darüber, ehe und bevor sie publiciret, mit ihren Monitis und Erinnerungen gehöret werden sollen.

Denique etiam Status Lauenburgici Ducatus vi Recessus de 1702. securi de eo redditi sunt: - - - (Siehe hernach.) &c.„

Im Gandersheimischen Landtags-Abschied vom Jahr 1601. wurde beliebt: „Zum 3ten: Damit desto füglicher, nach Gelegenheit dieser Landart, gute und hochnothwendige Leges sumtuariæ, wie auch sonsten anderer viel mehr Puncten halber, eine richtige Policey-Ordnung von dem gnädigen Landesfürsten gemacht werden möge; sollen sowohl die kleine als grosse Städte des Fürstenthums Braunschweig, Calenbergischen Theils, was sie disfalls vor nüzliche Statuta, Ordnung und Gebräuche haben, wie andere Landstände, was sie hiebey zu erinnern, den nächsten nacher Hof einschicken und dabey berichten: Ob solchs alles und jedes auch in viridi observantia bey ihnen von männiglichen gehalten werde, oder was für Unrichtigkeiten hierunter und sonsten vorgelauffen? daraus dann und aus des heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung, auch sonsten nach ehrbaren billigen Dingen, mehr-hochermeldter Fürst eine gewisse Ordnung verfassen lassen, auch darauf nicht allein S. F. G. Cammer-Hof-Land- und Amts-Räthe, sondern auch etzlicher der Aeltesten und Fürnehmsten aus der Landschafft, Gutachten und räthliches Bedencken vernehmen, und alsdann durch Publicirung solcher Ordnung nicht allein der Unterthanen Bestes suchen, sondern auch darüber ernstlich halten solle.„

Der Hanoverische Landtags-Abschid von 1639. disponirt: „Zum 3ten: Obwohl in obberührtem Gandersheimischen Landtags-Abschide, in anno 1601. Art. 3. verordnet, daß eine richtige Policey-ordnung und Leges sumtuariæ gemachet, und die grosse und kleine Städte ihre nüzliche Statuta, Ordnunge, vernünftige Gewohnheiten und Gebräuche, die sie haben, wie auch andere Landstände, was sie dabey zu erinnern, in Fürstlicher Canzley einschicken, und dabey, ob auch solches alles bey ihnen, und von einem jeden steif und vest in acht genommen, oder was von Unrichtigkeiten dabey vor- und mit unterlauf-

fen thäten? berichten sollten: Als je aber solches biß dahero verblieben, und gleichwohl dies ein nüzlich und nothwendig Werck ist, so sollen sie dasselbe nochmahls förderlichst einschicken, wollen alsdann Se. Fürstliche Gnaden darauf bedacht seyn, wie eine durchgehende Policey-Ordnung nach dieser Lande Beschaffenheit, **mit Zuthun der sämtlichen löblichen Landstände**, innerhalb Jahresfrist aufs allerlängste zu gemeiner Behuf gefertiget, und ins Land publiciret, auch darüber fest gehalten werden möge.„

Im Eingang der Chur-Braunschweigischen Licent-Ordnung von Jahr 1729. liset man: „Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was massen die in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, in anno 1706. publicirte General-Licent- und Consumtions-Ordnung, nach und nach in vilen Stücken, **mit Communication unserer gesammten treuen Stände**, durch unterschiedene Special-verordnungen weiter erläutert, ein und anders verändert, auch in anno 1714. einige Species beym Licent resp. erhöhet, und aufs neue beleget worden, solche Special-verordnungen aber nicht allen und jeden Licent-Bedienten und Unterthanen bekannt wären, daraus dann öffters so wohl an Seiten derer Licent-Bedienten Unordnungen entstanden, als auch von denen Unterthanen aus Unwissenheit pecciret worden; So haben Wir allergnädigst gut gefunden, Unsere General-Licent-nebst übrigen Special-Ordnungen, **mit Zuziehung unserer getreuen Stände**, abermahls revidiren, und dieselbe insgesamt in ein Volumen, und vollständige General-Ordnung bringen zu lassen. „

Unter der Bremischen Ritterschafft Freyheiten zählet Herr H. R. AYRER (1): Quod, insalutata Nobilitate, nullæ Leges provinciales condi, quin potius ante illarum promulgationem monita Ejus audiri, soleant.

* * *

Von Sachsen-Lauenburg heißt es an unten (2) angezeigtem Ort: Daß in disem Herzogthum keine Landes-Ordnung, ehe Ritter- und Landschafft darüber gehöret, publiciret werden könne.

In Herzog Franzens des jüngeren Justiz-Constitution vom 3. Jan. 1584. lautet es: „Und Wir nun weiters die Vorsehung gethan, daß

(1) de Præd. Nobil. Bremens. equestr. §. 38.
(2) Status Controvers. **wegen des Brau-Rechts.** p. 56.

daß = = die hiebevor in disem Fürstenthum aufgerichtete und publicirte Hofgerichts=Ordnung revidiret, und wo es die Nothdurfft erfordert, verbessert, auch zulezt eine Policey=Ordnung begriffen, und, wenn auf solche Unserer getreuen Ritter= und Landschafft Bedencken gehöret, zugleich auch männiglichen Unserer Unterthanen durch öffentlichen Abdruck communiciret und kund gethan werden möchte. „

Und in seinem Huldigungs=Revers, Annunc. Mar. 1585. ausgestellt, versprache er: „ Kirchen und Schulen, Einhalts der Kirchen=Ordnung, so Wir mit Rath und Bewilligung Unserer Landschafft verfassen werden, bestellen; Hofgerichts=Policey=Ordnung und andere nöthige und nüzliche Sazungen, den benachbarten Fürstenthumen gleichmässig, wie Wir Uns hierauf mit bemeldter Unserer Landschafft zu vergleichen haben, verfertigen lassen. „

In Herzog Augusts Reversalien von 1620. findet sich dises: „ Fürs 2te, erklären und verpflichten Wir Uns, daß Wir = = = die alte Hofgerichts=Ordnung nach dem Bedencken, welches Unsere getreue Ritter= und Landschafft Uns vor weniger Zeit unterthäniglich eingereichet, verbessern, und solche erneuerte Verfassung, wann sie zuforderst ihr, Unserer Ritter= und Landschafft, in gemeiner Versammlung zu verlesen zugestellet, durch öffentlichen Druck publiciren lassen. „

In der Lauenburgischen Hofgerichts=Ordnung von 1621. stehet: „ So haben Wir solche vorige Hofgerichts=Ordnung mit vorgehabtem reiffem Rath Unserer Land= und Hofräthe revidiret, wo Mangel befunden, denselben ersezet, auch was nöthig, hinzu gethan. „

In der Hofgerichts=Ordnung vom Jahr 1681. ist gleichfalls enthalten: „ So haben Wir solche Hofgerichts=Ordnung, nach gepflogenem reiffem und wohlbedachtem Rath Unserer Land= und Hof=Räthe, revidiret. „

In der von dem Hause Braunschweig=Lüneburg der Sachsen=Lauenburgischen Landschafft im Jahr 1702. ertheilten Bestättigung ihrer Freyheiten liset man:

§. 3. n. 9. = = „ Wie Wir aber gemeinet sind, solche (Hofgerichts=Ordnung,) mit nächstem revidiren zu lassen; also wollen Wir auch dabey die Monita, die von Ritter= und Landschafft Uns bereits an Hand gegeben, und noch ferner an Hand gegeben werden mögten, in gute Consideration ziehen. = =

Zum 15den: Wann universal= Policey= Hofgerichts= Kirchen=

oder andere Landes-Ordnungen entweder de novo zu machen, oder die gegenwärtige zu ändern, oder in zweiffelhafften passibus zu declariren sind; soll solches jedesmahl mit Zuziehung der Landstände auf einem Landtag geschehen: Und, da einige das Interesse des ganzen Landes angehende particular-Ordnungen zu machen wären, wenigstens, wann die Sache moram leidet, mit allen vier Land-Räthen und Deputatis der Stätte; dafern aber periculum in mora, insonderheit mit dem jedesmaligen Land-Marschall, entweder mund- oder schrifftlich daraus communiciret, und sie mit ihrem Gutachten gehöret werden. „

Als im Lauenburgischen Ritterschafft und Stätte wegen einer neuen Fürstlichen Brau-Amts-Rolle mit einander in Streit geriethen, ward einer Seits angeführt (1): Die Land-Räthe hätten in dise Brau-Rolle bewilliget, welches doch nicht einmahl nöthig gewesen wäre, weil der Landesherr zu neuen Ordnungen seiner Vasallen Gutachten nur aus Gnaden vernehme.

Darauf wurde anderer Seits geantwortet: Durch die in der Brau-Amts-Rolle befindliche Anführung, als wann der Herzog Sich mit seinem Canzler, auch Land- und Hof-Räthen, darzu niedergesezt, seye noch keines Weges ewiesen, daß die Land-Räthe darzu gezogen worden seyen, und in deren Innhalt consentiret haben: Wäre aber auch ihr Consens beyzubringen, könnte doch solcher dem Corpori nicht im geringsten präjudiciren, weil zu Errichtung neuer Landes-Ordnungen, wofür die Brau-Amts-Rolle wolle angegeben werden, nicht nur die Landräthe, sondern gesammte Landschafft, zu ziehen, und daß dise denen Landräthen hierinn Vollmacht übertragen, oder, was die Landräthe allenfalls eingegangen, jemalen genehm gehalten haben, unerfindlich seye, vilmehr das Gegentheil aus dem beständig fortgesezten Brau-Recht klärlichst vor Augen lige. So dann seye es ein sich selbst widerlegender und ungegründeter Saz, als wann die Zuziehung der Stände zu Landes-Ordnungen nur aus Gnaden geschehe, und seye bey jedem der mittel- und unmittelbaren Reichs-Verfassung Kundigen ausser Streit, daß, wo per Capitulationes vel Pacta Status ad Leges ferendas zu adhibiren, besagte Zuziehung eine unumgängliche und dergestalt substantielle Erforderniß sey, daß, was ohne dieselbe geordnet, für unkräfftig zu achten. Solchemnach seye das auf dem Titul und in der Vorrede gemeldete ein Irrthum, mithin dise Ordnung kein Landes-Gesez.

(1) Status Controvers. wegen des Brau-Rechts. p. 7. sq.

Gesez. Es lasse sich auch daraus, weilen, da vor wenigen Jahren eine neue Policey-Ordnung verfasset werden sollen, die Landstände mit darzu gezogen worden, nicht schliessen, daß es also auch mit denen vorigen also gehalten worden seye; dann dergleichen Säze müßten ewisen werden: Das Gegentheil davon aber lige aus obigem zu Tag; wie dann auch nicht der gewöhnliche Ausdruck von: **Ritter- und Landschafft**, sondern der ungewöhnliche: **Unterthanen und Stände**, gebraucht worden seye; so, daß man fast glauben müßte, daß sie etwa nur mit denen Stätten communiciret worden seye.

Ja die Ritterschafft wollte so gar behaupten, wann auch beygebracht werden könnte, daß ihre Vorfahren in die Policey-Ordnung überhaupt gewilliget, oder doch derselben nicht widersprochen haben, weil man villeicht ein- und andere widrige Dinge, so darinn enthalten, nicht so gleich wahrgenommen hätte; so wolle doch solches nicht genug, sondern zu erweisen seyn, daß die Ritterschafft namentlich in die zwischen ihro und den Land-Stätten streitige Stelle bewilliget habe; dann sonsten heisse es: Quod nemo suum jactare præsumatur, und daß verba generalia nicht genug seyen in illis casibus, qui speciali expressione opus habent; massen dann auch nicht genug seyn wollte, daß ein und ander etwa darinn consentirt, sondern es müsse in specie animus der gesammten Ritter- und Landschafft erwisen werden, daß selbige in renunciationem eines solchen Juris consentiret: Denn da nur ein einziger ex Universitate der prohibition contradicirt, oder darinn nicht acquiescirt hätte; so wäre dadurch der gesammten Ritterschafft ihr Jus conservirt; cum & tacita hic murmuratio ad id sufficiat.

§. 14.

Den 10. Jan. 1726. sprache der Reichs-Hofrath in Sachen: Basel. Basel, Stiffts, einige Landstände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda ꝛc. ad Grav. 8. num. 1. „Also hätten Ihro Kayserliche Majestät gerechtest und gemessen anbefohlen, daß der Accis auf einem von dem Herrn Fürsten auszuschreibenden Landtage wieder eingeführet, = = = so dann die allerseits beliebte Accis-Ordnung durch den Herrn Fürsten, oder aus Dessen Befehl, gewöhnlicher massen im Lande publiciret = = werden solle. „

Hingegen wurde ad Grav. 18. num. 1. dem Herrn Bischoffen erlaubt, wegen Conservation derer Waldungen und Güter in Forsten und Hölzern denen (oder derer) Unterthanen Ordnungen machen;

Und ad Grav. 25. wurde dem Herrn Bischoffen überhaupt das

Recht, Ordnungen ohne Concurrenz Seiner Landstände machen zu können, nicht undeutlich zugestanden.

Auch wurde ad Grav. 17. der Landstände ꝛc. Begehren wegen Aufhebung des Landfürstlichen Mandats vom 11. Mart. 1738. abgeschlagen, weil es nur zu Einführung guter Ordnung wegen der Schaafwayde bey denen sämmtlichen Gemeinden angesehen und gereichig seye.

§. 15.

Brixen. Wie es in dem Stifft Brixen mit dem Gesezgebungsrecht gehalten werdt, siehe beym LÜNIG. (1)

§. 16.

Hildesheim. In dem Eingang der Hildesheimischen Hofgerichts-Ordnung von 1730. liset man: „Von Gottes Gnaden, Wir Clement August, = = = fügen hiemit männiglich zu wissen: Obwohl Unser in Gott ruhender freundlich geliebter Herr Groß-Oheim und Vorfahr am Stifft Hildesheim, Churfürst Maximilian Heinrich, glorw. Ged. auf geziemendes unterthänigstes Ansuchen getreuer Landständen, Seine Gedancken darauf gerichtet, daß, neben Fürstlichen Canzley- auch ein Hofgericht bestellet, mithin die streitende Parteyen nicht an Ein Gericht allein gebunden werden mögten; wie dann in An. 1652. dasselbe würcklich eröffnet ist, und, vermöge Landtags-Abschiedes de 1654. zu weiterer Consistenz gediehen, auch, damit man schädlichen Collisionen zwischen gemeldtem Canzley- und Hofgerichte vorbeuge, und die heilsame Justiz ohne Neben-Absichten und Aufhaltung einem jeden widerfahre, vor vilen Jahren eine Hofgerichts-Ordnung verfasset worden; so ist jedoch dieselbe weder promulgiret, noch zur Observanz kommen, auch Unser gleichfalls freundlich geliebter Herr Oheim und Vorfahr am Hof-Stifft, Chur-Fürst Joseph Clemens hochseel. And. durch den frühzeitigen Tod behindert, der im Landtags-Abschied de anno 1722. enthaltenen Resolution gemäß, besagte Hofgerichts-Ordnung revidiren und zum Druck befordern zu lassen: Weßwegen Wir, auf wiederhohltes Ansuchen Unserer getreuen Landstände, damit die Gerechtigkeit, als eine Grund-Säule des Regiments und gemeinen Wesens, ohne Mangel und auf das schleunigste einem jeden mitgetheilet werden mögte, solche Revision zu bewerckstelligen, gewiße Commissarios ernennet, und denenselben in Gnaden anbefohlen haben, das vorhandene Concept der Hofgerichts-Ordnung durchzugehen, solches nach Befinden zu verbes-

sern,

(1) in seiner Grundfest. 1. Th. 758. S.

sern, und allen Fleiß anzuwenden, damit die Verzögerung der Processe verhindert werde, und denen Parteyen schleunige rechtliche Hülffe angedeyhe, besagte Commissarii auch disem Unserm Befehl gehorsamst nachgekommen, und Wir, nach vorgängiger von Uns beliebter Communication mit Unseren getreuen Ständen, das verfertigte Project dergestalt eingerichtet zu seyn befunden, daß Wir kein Bedencken tragen, es Lands-Fürstlich genehm zu halten; so bestättigen Wir auch = = hiemit solche Hofgerichts-Ordnung. „

Vorhin gedachter Herr Vice-Canzler STRUBE (1) schreibt: „Währender Regierung des Churfürsten Clement Augusten ist kein Landtag beschlossen, bey welchem nicht, auf der Stände untrrthänigstes Ansuchen, heilsame zur Verbesserung des Justiz- und Policey Wesens gereichende Resolutiones ertheilet sind. „

In einer anderen Stelle (2) aber sagt er: „Einige, welche ihre Rechnung nicht dabey zu finden vermeinen, daß die treugehorsamste Stände ihres preißwürdigsten Landesherrn bißher reichlich genossene Gnade beybehalten, mögten Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln und Dero hohes Ministere gerne überreden, daß den Stifft-Hildesheimischen Landständen in der An. 1730. publicirten Hofgerichts-Ordnung = = zum Nachtheil der höchsten Landes-Obrigkeit verschidenes eingeräumet worden. = = Daß die Stände verlangen, man möge Ihnen die Landes-Ordnungen vor der Promulgation communiciren, und ohne deren Einwilligung selbigen nichts einfliessen lassen, so ihre in dem Herkommen, Landtags-Abschiden und anderen Pactis, auch den Reichs-Gesezen, gegründete Jura schmälert, will (zu Hildesheim) vor einen unterantwortlichen neuerlichen Eingriff in die Landes-Fürstliche Vorrechte ausgegeben und behauptet werden, es hätten sich die Vorfahren solche Prætensiones nicht in den Sinn kommen lassen. = = Es wird ganz unverantwortlich von ein- und anderen insinuiret, gedachte Stände suchten mittelst der Geld-Bewilligungen, welche bey Landtagen geschehen, Jura Principis an sich zu bringen, und sey es ihnen solches bißher geglücket, insonderheit da sie die Publication der Hofgerichts-Ordnung ausgewircket. „

§. 17.

In Kayser Maximilians II. Bestättigung der Münsterischen Münster. Land-

(1) in der Vorred zu dem Unterr. von Regier. u. Justiz Sachen. p. 19.
(2) ibid. p. 5.

Landgerichts-Ordnung d. d. 9. Oct. 1570. heißt es: „Wir Maximilian der Ander = = = bekennen offentlich mit disem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdige Johann Bischoff zu Münster, Administrator des Stiffts Osnabrück und Paderborn, Unser Fürst und lieber Andächtiger, beneben Sr. Andacht Dom-Capitel, Landesständen und Ritterschafften des Stiffts Münster, eine verfaßte Landgerichts-Ordnung unterthäniglich fürbringen lassen, und = = = zum Beschluß obgemeldter Landgerichts-Ordnunge lautend: „Weil nun vorgeschriebene Ordnungen den Ständen viergerührtes Stiffts Münster auf gemeinem gehaltenem Landtage fürbracht ꝛc.„ welche auch von Sr. Andacht eigenen Handen unterschrieben, auch die obbemeldte Dom-Capitul und Landstände ihr Siegel neben Sr. Andacht Bischofflichen Insiegel zu Bekräfftigung derselben Ordnung fürgedruckt, und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, daß Wir solche Sr. Andacht obvermeldte Landgerichts-Ordnung = = = als Römischer Kayser, zu ratificiren, zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten ꝛc. „

In eben dises Kayfers Bestättigung der Münsterischen Hofgerichts-Ordnung d. d. 8. Nov. 1570. liset man ebenfalls: „ Wir Maximilian der ander = = = bekennen offentlich mit disem Briefe, und thun kund allermänniglich, das Uns der Ehrwürdige, Johann, Bischoff zu Münster, Administrator des Stiffts Osnabrück und Commendator der Kirchen Paderborn, Unser Fürst und lieber Andächtiger, von Sr. Andacht Münsterischen Landständen, Prälaten, Herrn, Ritterschafft und Stätten, eine verfaßte Hofgerichts-Ordnung, also anfahend:

Von Verordnung Unsers Hofrichters und seiner Beysizer, auch ihrem Amt,

und folgends also lautend:

Wir, und Unsere Nachkommen, sollen und wollen jederzeit einen Hofrichter adeliches Standes, so Wir denselben gehaben können, sonst aber einen andern, darzu geschickte, auch wohl nothdürfftige Beysizere, alte, redliche, unverläumdte Personen ꝛc.

Und sich endet:

Dieweil nun fürgeschriebene Ordnung den Ständen vilgerührtes Stiffts Münster auf gemeinem gehaltenen Landtag fürbracht ꝛc. Geschehen am 6ten Aprilis im 1570sten Jahr.

Uns

Uns demüthigst angerufft und gebeten, daß Wir obbemeldte Münsterische Hofgerichts-Ordnung, damit dieselbe durchaus von Sr. Andacht gemeinen Landschafft desto steiffer, vester und unwiderrufflicher in ihrem Begriff und Innhalt vollzogen und gehalten würde, als regierender Röm. Kayser zu ratificiren, zu confirmiren und zu bestätten gnädigst geruheten; = = darum = = bestätten die = = von Röm. Kayserlicher Macht und Vollkommenheit. „

§. 18.

Das Dom-Capitul des Hoch-Stiffts Osnabrück meldet in einem den 2. Sept. 1761. an das Kayserl. Cammer-Gericht erstatteten Bericht (1): Es seyen wegen der adelichen Fideicommissen zwischen denen dasigen Landständen auf offenen Landtägen Berathschlagungen vorgenommen worden: Und ob gleich die Ritterschafft eine andere Meinung habe führen wollen, seye dennoch der dritte Stand, nemlich das Stättische Collegium, mit dem Dom-Capitel, als dem ersteren Landstand, dahin schlüßig worden, daß von dem Bischoffen zu solchem Ende die Erlassung einer Landes-Fürstlichen Ordnung zu erbitten wäre, welcher solche auch den 7. Maji 1748. ausgehen lassen, und sie den 8. Jul. erläutert. Die Ritterschafft habe sich zwar wegen des lezteren an den Reichs-Hofrath gewandt, welcher aber wider selbige nichts erkannt habe, und müßten die majora Statuum vota darinn um so vil gewisser Plaz greiffen, als nicht gesagt werden möge, daß etwan jura Singulorum obwalteten ꝛc. Osnabrück.

§. 19. a.

Fürst Joachim Ernst zu Anhalt hat An. 1572. mit Beystimmung oder Beliebung der Landstände eine Policey- und Landes-Ordnung publiciren lassen. Anhalt.

Auf dem Landtag An. 1611. wurde geschlossen: Es sollten, zu Abwendung allerhand Unordnung im weltlichen Regiment und Hausstande, zwischen damahls und dem neuen Jahr, mit Rath der samtlichen Landstände, die samtliche Leges sumtuariæ und Landes-Ordnung reassumirt und darauf publicirt werden.

In der Erb-Einigung des Fürstlichen Hauses de anno 1635. heißt es §. 8. „ Als vermöge der in anno 1603. Anno 1606. und Anno 1611. aufgerichteten Fürstlichen Verträgen und Landtags-Abschieden

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 10. p. 65. sqq.

schieden verglichen, auch E. E. Landschafft zugesaget, daß, dem Allmächtigen GOtt zu Ehren, Unsern gesamten Landen, Leuten und Unterthanen zu gemeiner Wohlfarth und Nuz, damit dieselbe in gleicher Form regieret werden mögen, die von Unsern geliebten Vorfahren, insonders Unsers respective geliebten Herrn Groß-Vatters und Vatters Christmilder Gedächtnus, publicirte Landes-Ordnung zu revidiren, zu erneuern, zu verbessern und zu publiciren, auf daß Unsere gesammte Unterthanen sich darnach allerdings zu richten, Wir auch getreulich darüber zu halten Uns verpflichtet: Und aber wegen unterschiedener darseiter vorgefallener Verhinderungen sothane Publication ins stecken gerathen, gleichwohl aber uns, Krafft tragenden Landes-Fürstlichen Amts, obliget, denen bey diesem unordentlichen Kriegeswesen eingerissenen Aergernüssen und Unordnungen zu steuern, und hingegen wahre Gottseeligkeit und gute Ordnung in unserm gesammten Fürstenthum fortzupflanzen; Als haben Wir uns wegen nochmaliger Revision und Errichtung einer gemeinen Landes-Ordnung, nach Gelegenheit der jezigen Zeit und Läufften, einer Commißion, wie die Beylage sub A. besaget, verglichen; wollen auch nicht unterlassen, nach geschehener Revision solche förderlichst zu publiciren und darüber steiff und vest zu halten. „

Anno 1652. wurde der Ritterschafft ein Project Gesinds- und Arbeiter-Ordnung communicirt: Nachdeme sie nun solche mit Fleiß durchsehen, und darbey befunden, daß sie, dem Auffaze nach, sich füglich auf das gesammte Fürstenthum werde qualificiren lassen, über dises nicht der geringste Nuzen und eine merckliche Wohlfart aller Landes-Einwohner darauf beruhen, daß, nach dem Exempel der Benachbarten, mit selbiger Publication förderlichst verfahren werde, dannenhero denen Herrn Fürsten die gesammte getreue und gehorsame Landstände die Ausfertigung und Publication dises hochnöthigen Wercks unterthänig anheim gestellet und darum gehorsamlich gebetten; Als haben die Herrn Fürsten sich dahin unter einander freundlich vereiniget, daß solche Ordnung noch einmahl durchsehen, vollends recht eingerichtet, und mit derselben Publication ehestens verfahren, auch darob steiff und vest gehalten werden solle; da sie dann auch geneigt seyen, dasjenige, was die von der Ritterschafft und der Stadt Zerbst unterthänig gebeten, in gebührende Acht nehmen zu lassen.

Darauf liessen samtliche Herrn Fürsten Anno 1653. eine Ordnung wegen des Gesindes, der Taglöhner, Boten und Drescher ausgehen, so aber, wegen einiger nicht wohl practicabler Stücke, nicht

lange

lange in Uebung geblieben; doch ist sie Anno 1666. in der Landes-Ordnung von neuem bestätiget worden.

Bey dem Anhaltischen Landtag An. 1698. ware das Proponendum 9. Wie die bereits beschlossene Revision der Landesordnung endlich ins Werck zu richten? und es wurde darauf resolvirt: „Ad 9. wird die Revision und Verbesserung der Policey- und Proceß-Ordnung förderlichst zur Hand genommen, und einem gewissen hierzu qualificirten Subjecto solchergestalt übergeben werden, daß, so bald (nach Anleitung derer aus allen Fürstlichen Antheilen und von Seiten der Ritterschafft bereits vorgekommenen und ferner beyzubringenden Monitorum,) etliche Titul projectiret seynd, solche so fort nach und nach zu Unserer Regierungen Revision, und endlich Unserer gnädigsten Approbation, eingeschicket werden sollen, damit fürters das Werck, wann die Landschafft darüber nochmalen vernommen, zum Stande gebracht, durch den Druck publiciret, und in die Gerichte vertheilet werden könne.„

In der Anhaltischen Landstände Beschwerungs-Schrifft über die Einführung der Reformirten Religion heißt es unter anderem (1): „Wir vermercken auch hierüber noch ferner, daß, ohne einiges Zuthun sämtlicher Landstände, = = = bißhero gebrauchte Kirchen-Ordnung will zurück gesezet = = = werden.„

§. 19. b.

Das Baden-Badische Landrecht ist zwar schon An. 1588. abgefaßt, aber niemals durch den Druck bekannt gemacht worden. Mehreres davon findet man bey Herrn Kirchenrath SACHS. (2) Baden.

Marckgraf Georg Friderich zu B. Durlach liesse zwar An. 1622. ein neues Gesezbuch drucken; es wurde aber erst An. 1654. formlich publicirt, und bestehet 1. aus der Landsordnung, und 2. dem Landrecht.

M. Friderich Magnus wollte die erste drey Theile, vom Civil-Proceß und denen Ehesachen, umarbeiten lassen; bey denen damaligen Kriegszeiten aber kame die Arbeit nicht zu Stand.

In dem Carlsruher Wochenblatt werden die zu Erläuterung der Fürstlichen Landesordnung nach und nach ergangene Fürstl. Baden-Durlachische Verordnungen mitgetheilt.

(1) Unschuld. Nachricht. 1703. p. 813.
(2) in seiner Badisch. Geschicht. 3. Theil, 258. S.

Die auch F. Badische Herrschafft Badenweiler bekame An. 1517. eine eigene Landsordnung, welche An. 1559. erneuert wurde.

Ein gleiches geschahe in eben disem Jahr mit Sausenberg und Röteln.

Daß bey allen solchen Gesezen Landstände auf irgend eine Weise concurriret hätten, ist mir dermalen nicht bekannt.

§. 20.

Br. Wolfenbüttel.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesfreyheiten von 1770. enthalten Art. 10. „Wie die gnädigste Landesherren getreue Stände jederzeit als perpetuos Patriæ Consiliarios, welche die Pflicht auf sich haben, in Sachen, die des Vaterlandes Wohlfahrt und Bestes betreffen, ihren Rath, so offt sie gefraget werden, nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, bey Abfassung Landesfürstlicher Gesezе und Verordnungen von Zeit zu Zeit in Rath genommen haben; so sind des Herrn Herzogs Durchlaucht nicht weniger gnädigst geneigt, so offt die Umstände es nöthig und rathsam machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen, und Sich ihres Beyraths zu bedienen.„

Und der Braunschweigische Landtagsabschid von 1770. besagt Art. 8. „Der von der Curia Civitatum geäusserte Wunsch, daß die hiesige Landesrechte in ein eigenes Gesezbuch in der Landessprache zusammen getragen werden möchten, ist der Gesinnung des Herzogs Durchlaucht gänzlich gemäß: Es ist auch zu diser eben so heilsamen, als mit vilen Schwierigkeiten umflochtenen, Arbeit bereits mehr als einmal der Anfang gemacht worden, und es soll auch ferner der Bedacht darauf genommen werden, wie dises zum wahren Wohl des Landes gereichende wichtige Werck zum Stande gebracht werden möge. Se. Durchlaucht werden in solcher Absicht auch den Rath und Gutachten getreuer Stände fordern, und in Gnaden erkennen, wenn ein- oder anderer Magistrat, oder einzelne Glider desselben, brauchbare Entwürffe zu einem ganzen Landrecht, oder auch nur zu einigen dahin gehörigen Materien, einschicken werden.„

§. 21.

Hohenzollern.

An der Hohenzollerischen alten Landes-Ordnung hänget der Statt Hechingen Siegel: Die Unterthanen schliessen daraus, daß dergleichen Ordnungen mit ihrer Einwilligung errichtet werden müßten; die Herrschafft hingegen sagt: Es seye bloß zu einem öffentlichen Bekenntniß

kenntniß und Beweis aller darinn enthaltenen Rechte geschehen; wie bey einem alten Lagerbuch und allen Leibeigenschaffts-Brieffen.

Die Hohenzollern-Hechingische Unterthanen klagten ferner bey dem Cammergericht: Der Fürst habe eine neue Landesordnung in den Druck gegeben, aus der alten gelassen, was man gewollt, hingegen in die neue wegen des Forsts, Jagens, Frohnen, Straffen und andere Puncten hineingesezt, die denen Freyheitsbrieffen gerade zuwider lauffen.

Der Fürst antwortete: Die Unterthanen könnten nicht erweisen, daß in die neue Landesordnung etwas ihnen nachtheiliges gekommen seye; es wäre absurd, wann sie prätendiren wollten, daß es allezeit bey denen alten Ordnungen bleiben müsse, und daß ein Landesherr nicht Macht habe, nach Veränderung der Zeiten und der Menschen Auffühlung, auch andere bequeme Ordnungen zu machen; da doch ein jeder Regent in seinen Gesezen sich vorbehalte, dieselbe jederzeit, nach Gelegenheit der Läuffte, zu mindern, zu mehren, und zu ändern.

Das Cammergericht sprache darauf An. 1733. 27. Mart. „Die neue Landesordnung betreffend, solle dieselbe, in so weit sie von der alten differiret, Klägern in allhier Rechtshängig- oder resp. entschidenen Puncten nichts präjudiciren, und bleibet ihnen, da sie sich sonsten noch durch die geänderte Landesordnung widerrechtlich graviret zu seyn erachten, solches allhier specifice darzuthun, reservirt: Immittelst lässet man es, des an statt: Forst in der neuen Landesordnung surrogirten Wörtleins: Grafschafft halber, bey der alten Landesordnung Tit. 28. bewenden.„

Und der Reichs-Hofrath erkannte An. 1739. 13. Febr. Die Unterthanen sollen bey der Kayserlichen Hof-Commißion über die Fürstl. Holz- und Forst-Ordnung (jedoch nur zu dem Ende, um zu sehen, ob nicht villeicht etwas ihnen oder ihren Gerechtsamen nachtheiliges mit-eingeflossen seyn möchte,) zuforderist vernommen, und so dann wegen der gebetenen Kayserlichen Confirmation das weitere resolviret werden.

§. 22.

An. 1589. und 90. meldeten die Holsteinische Landstände (1): Holstein.
„9. Bittet eine ehrbare Landschafft, daß die Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung zu ehester Gelegenheit möchten fürgenommen, und in den Puncten, da es vonnöthen, revidiret, verändert und verbessert werden.„

(1) LÜNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. col. 970. sqq.

Darauf erfolgte an Seiten des Königs zur Resolution: „Den 9ten Punct, die Revision der Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung belangend, ist man auch mit den Ständen einig, und werden die Landstände mit gutem reiffem Rath deliberiren, und, was sie zu ändern und bessern nöthig erachten, verfassen, und auf Ratification übergeben lassen; soll dasselbige berathschlaget werden, und darauf billige Resolution erfolgen; weil die Land-Gerichts- so wohl als die Kirchen-Ordnung nunmehr so vil und wohl verbessert werden mag, als die Nothdurfft erfordert.„

Herzog Philipp aber antwortete: „Zum 9ten und 10ten, die Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung auch deren Verbesserung anlangend, sind Ihr. Fürstl. Gnaden mit den Ständen dergestalt einig, daß die Stände selbst solche ordentlich für die Hand nehmen und übersehen, auch ihr Bedencken auf Papier bringen und der Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden zustellen und berichten wollen, was sie selbst für gut achten und halten, daß gute beständige Verordnung in Geist- und weltlichen Policeyen und Gerichts- oder Rechts-Sachen und deren Execution vonnöthen, welches alsdann revidiret, und, nach gemeinem Rechte, angeordnet werden kan.„

Die Stände replicirten: „Bey dem 9ten und 10den Punct, die Revision der Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung, = = = thut sich eine Ehrbare Landschafft der darauf gegebenen gnädigen Erklärung unterthänig bedancken.„

§. 23.

Mecklenburg. Von **Mecklenburg** ist in denen langwührigen Landes-Irrungen auch über dises Stück viles geschriben worden.

Der summarische Innhalt derer von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft unter Herzog Carl Leopold bey dem Reichs-Hofrath in disem Stück angeführten Beschwerden bestehet darinn (1):

„ 1. Haben die Römische Kayser dienlich gefunden, daß die zu promulgirende Leges & Constitutiones vorhero mit denen Proceribus Regni überleget, und nicht anders, als mit deren Consens, publicirt würden. v. *L. 8. C. de LL. & Constit. Princip. & Edict.*

2. Ist ebener massen in denen Reichs-Fürstenthümern von je her gebräuchlich gewesen, daß die Landes-Ordnungen und Constitutiones anders nicht, als mit Genehmhaltung der Land-Ständen, publiciret worden.

(1) v. KLüVERS Beschreib. von Mecklenb. Tom. 3. App. p. 271.

den. vid. inter alios Doctores MEV. *Tr.* von wucherl. Contract. ꝛc. *P. 1. Cap. 4. n. 4. p. m. 4.* RHEZ *Comm. Jur. feud. Lib. 1. Tit. 1. n. 22. 23. & 24. p. m. 75.* ZIEGLER *de jur. Maj. Lib. 1. Cap. 31. §. 16. item Tr. de jure habendi Comitia. §. 3.* MYLER *de Princ. & Stat. Imper. P. 2. Cap. 39. §. 9.*

3. Benimmt ſolcher löbl. Gebrauch der Landesfürſtl. Hoheit gar nicht, ſondern befodert vilmehr dieſelbe und des Landes Wohlfarth.

4. Iſt derſelbe von uralten Zeiten her im Lande Mecklenburg hergebracht geweſen, und von denen Kayſerl. Maj. beſtättiget worden; wie ſolches e. g. klärlich bezeugen

5. Die alte Mecklenburgiſche Policeyordnung de anno 1516.

6. Derſelben Renovatio de anno 1562.

7. Die Kirchen-Gerichts- oder Conſiſtorial-Ordnung de anno 1570.

8. Die Land- und Hofgerichts-Ordnung de An. 1622.

9. Das Project des Mecklenburgiſchen Lehnrechts;

10. Die Geſinde-Taglöhner-Bauer-Schäfer-Tax- und Victualien-Ordnung de anno 1654.

11. Wird die Gewohnheit, in Mecklenburg die Landes-Conſtitutiones nicht anders, als mit Zuziehung und Genehmhaltung der Ritter- und Landſchafft, zu publiciren, durch die Reverſales §. 9. 34. 35. & 36. beſtättiget.

12. Die Ritter- und Landſchafft hat dardurch ein Jus quæſitum erlanget, daß ohne ihre Zuziehung keine Landes-Conſtitutiones zu publiciren.

13. Ritter- und Landſchafft hat, wenn ja zuweilen dawider gehandelt werden wollen, dawider contradicirt, und ein Gravamen daraus gemacht.

14. Verſchidentlich darauf die Fürſtl. Reſolutiones erhalten, daß Se. Durchl. Rittter- und Landſchafft ante publicationem ſolcher Ordnungen vernehmen wolle.

15. Hat ſolches zwar in Reſolut. Grav. polit. 5. nur auf die Landräthe reſtringirt: Es iſt aber

16. Solchem von Ritter- und Landſchafft widerſprochen, und ſelbiges inter Excepta geſezet worden. (v. Acta Cæſareæ Commiſſionis Anno 1685.)

17. Iſt

17. Ist solcher löblicher Gebrauch, die Constitutiones anderer Gestalt nicht, als mit Zuziehung und Genehmhaltung der Ritter- und Landschafft zu publiciren, durch verschidene Kayserliche Rescripta bereits bestättiget. v. Rescript sub dato 7. Jan. 1680. den 5. Oct. 1700. den 5. Mart. 1708. & 1702.

18. Solchem ungeachtet sind die von der Ritter- und Landschafft darinnen und auf verschidene Art gar sehr graviret worden.

19. Solches wird in drey Classes eingetheilt.

20. Gehören ad I. da nemlich die Constitutiones gar ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft publiciret worden: a) Die Erläuterung der Kirchen-Ordnung de anno 1708. b) Die Rang-Ordnung de anno 1704. c) Die Constitution von denen Advocaten und Procuratoren. d) Die Post-Ordnung. e) Das Duell-Edict de anno 1715. f) Edict de anno 1717. wegen der Deserteurs, g) das Salz-Edict de anno 1718. = = =

31. h) Die Constitution von Verpfändung der Lehen-Güter de anno 1717. m. Jul. i) Die Edicta wegen Ausfuhr des Korns de anno 1709. 1714. ꝛc.

32. ad II. Classem, da nemlich der Ritter- und Landschafft gemachte Erinnerungen und Monita nicht attendiret worden, gehöret e. g. k) das Salz-Edict de An. 1702.

33. Solchemnach hat Ritter- und Landschafft in einigen Stücken, als, daß auch bey allodial-Gütern über das Holzfällen der Fürstliche Consens gesuchet werden sollte, (Resolut. de anno 1703. d. 16. Febr.) contradiciret.

34. Sind die von Adel, hac contradictione non obstante, mit fiscalischen Processen, wie e. g. dem Herrn Obrist-Lieutenant von Bornefeld begegnet, persequirt worden.

35. Ist denen Rechten zuwider, daß darüber in Bonis allodialibus ein Consens gefordert werde; dahero sie dann

36. An die Kayserliche Cammer appelliret, auch Processus erhalten.

37. Zur IIIten Classe, da man einige Constitutiones, die, denen Worten nach, nur auf die Hoch-Fürstl. Cammer gerichtet, und dahero nur einseitig publiciret sind, zu der Land-Ständen gröstem Beschwerde und Präjudiz, auf der Adelichen Güter extendirt sind, zu referiren: l) Die Fürstl. Holz-Ordnung de anno 1702. m) Die Fürstl.

Schulz-

Schulz = und Bauer = Ordnung. n) Fürstl. Verordnung wegen der Scharffrichter und Abdecker. o) Die Fürstl. Forst = Holz = und Jagd = Ordnungen de anno 1706.

= = = Damit nun

42. Nicht noch mehrere sub prætextu diser und vorher erwähnter Ordnungen actioniret werden mögen; so wird

43. Gebeten, daß solche Ordnungen nur allein auf die Fürstliche Aemter zu appliciren und auf die Ritterschafft nicht zu ziehen seyen. = = =

51. Die Landes = Gerechtigkeiten und Kayserliche Confirmationes derselben dürfften gar leicht über den Hauffen gehen, wenn Serenissimus ohne Zuziehung und Einwilligung der Ritter = und Landschafft Landes = Ordnungen valide promulgiren können.

52. Die Ritter = und Landschafft hat die gröste Ursach, zu dessen Evitirung ihre Gerechtsame nach Möglichkeit zu conserviren.

53. Wird gebeten, die obbenannte und alle andere ohne Zuziehung der Ritter = und Landschafft publicirte Ordnungen aufzuheben, und zu verfügen, daß ohne Beystimmung der Ritter = und Landschafft keine Landes = Constitutiones gültig und kräfftig seyn können. „

Ferner (1):

„ 1. Ist in denen Reversalen versprochen, daß ein ordentliches Land = und Lehn = Recht entworffen und publiciret werden solle.

2. Ist schon vor mehr als hundert Jahren ein Project des Lehn = Rechts der Ritter = und Landschafft zu Einbringung ihrer dagegen habender Monitorum communiciret worden.

3. Bey der An. 1685. gehaltenen Kayserlichen Commißion hat Ritter = und Landschafft die abermalige Versicherung erhalten, daß es mit dem Lehn = und Land = Rechte zum Stande kommen, und dise mit ihren Monitis dagegen gehöret werden solle.

4. Solchem Versprechen ist nicht nachgelebet, sondern vil mehr des Lehn = Rechts zu gedencken verboten worden.

5. Der Ritter = und Landschafft ist im Gegentheil daran gelegen, daß das schon vorlängst zugesagte Land = und Lehn = Recht endlich einmal zur Richtigkeit gebracht werde; dahero

6. Ge=

(1) l. c. pag. 297.

6. Gebeten wird, auch solchem, nach Innhalt derer Reversalen, den würcklichen Effect angedeyhen zu lassen. „

Allem disem will ich nun noch verschidene andere Stücke beyfügen.

Anno 1555. meldete Ritter- und Landschafft in ihrer Antwort auf die Fürstliche Proposition (1): „ Den 4ten Art. belangend, weiß eine unterthänige Landschafft sich des wohl zu berichten, daß E. F. G. die regierende Landes-Fürsten seyn, Denselben auch eignet und gebührt, Gerichts-Ordnung zu machen, zu bessern: = = Darum eine unterthänige Landschafft mit nichten dahin bedacht, solch E. F. G. Fürstliche Obrigkeit und Amt zu hindern, oder dem zuwider leben: Weil Sie aber gnädiglich eine unterthänige Landschafft einer Gerichts-Ordnung halben um Rath und Bedencken ansuchen, sehen sie nicht, daß es rathsam, die alt hergebrachte Gerichts-Ordnung = = abzuthun. „

In der Reformation- und Hofgerichts-Ordnung von 1568. wird gemeldet: Weil die Herzoge bey der Huldigung, bey etlichen Land-Tagen, und sonsten offtmals, angelangt worden seyen, die Justiz zu bestellen, hätten Sie eine Gerichts-Ordnung mit reiffem Rath viler ihrer erbaren und gelehrten Räthe verfaßt und publicirt, sie aber nun durch ihre Räthe aufs neue übersehen, änderen und verbessern lassen.

Und so wird auch in der Kayserlichen Confirmation derselbigen vom Jahr 1569. nur gedacht, daß die Herzoge, auf Ansuchen derer Land-Stände, dise Ordnung hätten abfassen lassen.

Endlich wird auch in der Fürstlichen Resolution auf die Landes-Gravamina vom Jan. 1572. gesagt: Daß Ihre Fürstl. Gnaden eine Gerichts-Ordnung, mit gutem Bedachte Dero edlen und gelehrten Räthe, haben begreiffen lassen.

Titul und Vorrede der ersten Mecklenburgischen gemeinen Policey-Ordnung de Anno 1516.

„ Ordeninge Statuta Settunge,

Dorch de Dorchluchtigen Hochgebornen Försten und Hern, Hern Hinrichen und Hern Albrechten Gebröder, Hertzogen tho Mecklenborch, Försten tho Wenden, Greuen tho Schwerin, Razstock und Stargardt der Lande Herren, In genanten erer Förstlicken Gnaden Förstendome, Landen, Steden vnnd Gebeden, dem gemenen Nutthe thom Besten, Im Yar na Christi vnses Herrn Gebordt, Vefftheinhundert und

(1) v. leztes Wort ꝛc. Beyl. 118. p. 292.

und Soßtheine Publiciert, vorkundet, vorgenamen, vpgericht vnnd veſtlickengebaden tho holden.

Vorrede.

Wy Hinrick und Albrecht Gebroder van Gades gnaden, Hertogen tho Mecklenborch, Forſten tho Wenden, Greuen tho Schwerin, Rozſtock vnd Stargardt der Lande Herrn. Don kunt hyr mit öpentlick. Alſe an vns dorch etlicke vnſer Underdanen vnd gemelter vnſerer Lande Jnwoner mennichuoldichlick, mit Klagen vorbracht ſyn worden, dat in den ſülven vnſern Landen in veluoldigen Sacken, handeln vnd vornehmen, mißbruck vnnd vnordenunge, dergeſtalt geöuet vnnd geholden wurde, wo ſolcks hyr nauolgende, van articuln, tho articuln, klarlick begrepen und angethöget wert, dat dan nicht allene den Jnwanern an erer Handlunge vnnd Nerunge tho mercklicker vorhynderunge, nadele vnnd ſchaden vnnd Vorwüſtunge Vnſerer Steder vnnd Lande dede recken. vnd ſo wy dan nha Erkündunge derſüluen, ſolcks alſo befunden, vnd by vns ſüluеſt ermethen, dat nütte nnd gut ſy, ſolcken tho vorkamen, So hebben wy, Gade dem Almechtigen tho laue, vnd tho Vorderung des gemenen Beſten, **mit rade, werhen vnd willen Unſerer Reder und Landtſchop**, düße hyr nauolgende Ordnunge, Statuta vnd Settunge, begripen vnd voruaten laten, vnd ſolck mit tydigen vorgehaltem Rade vnſerer Reder, ock **werhen vnd bewilligunge gemener Stende vnſerer Landen**, in denſüluen vnſen Landen feſticklich mith eyndrechtigem gemöthe henuor tho holden, vnd getruwelick tho vollenthende, entlich beſlaten ꝛc. „

Titul der andern Mecklenburgiſchen Policey-Ordnung de Anno 1562.

Der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Förſten und Herren, Herren Johans Albrechten, und Herrn Ulrichen, Gebrüder, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürſten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herren.

Policey vnnd Landtordenunge, aufs newe vberſehen, vermehret vnd **mit irer Fürſtlichen Gnaden Unterthanen vnd Stende, rath vnd Bewilligung**, zu Wohlfahrt und aufnehmunge irer Fürſtlichen Gnaden Landen vnd Leute, Publiciret und ausgangen. Anno Domini M. D. LXII.

Und in der Vorrede heißt es: „ Als haben Wir weyl. = = Herrn Heinrichs und Herrn Albrechts, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg,

lenburg, = = Land-Ordnung für die Hand genommen, übersehen, erwogen, und, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, und Unsern lieben getreuen Unterthanen zu Gedeyhen und Wohlfarth, „mit deren Rath und Beliebung, „ dieselbe in vilen nöthigen Puncten und Articuln, nach jeziger Zeit Läuffte und Unserer Lande Gelegenheit, verneuert und verbessert. „

Titul der lezten Mecklenburgischen gemeinen Policey-Ordnung de Anno 1572.

Der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johans Albrecht vnd Herren Ulrichs Gebrudern, Herzogen zu Meckelnburck, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herren.

Policey- und Landtordnunge, aufs newe übersehen, vermehret, und mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterthanen und Stende rath und Bewilligung, zu Wohlfarth vnd Aufnehmung irer Fürstlichen Gnaden Landen vnd Leute publicirt vnd ausgangen. Rostock gedruckt durch Jacobum Lucium Siebenbürger. M. D. LXXII.

Es wurde aber doch im jezigen Jahrhundert darüber gestritten (1): Ob die Ritterschafft würcklich darein consentiret habe? Dise führte an: Es seye in Mecklenburg eine alte Tradition, daß, als die Policey-Ordnung von 1572. ohne Vorwissen und Bewilligung der Ritterschafft gedruckt und publiciret werden wollen, dieselbe, um ihr Mißfallen zu bezeugen, aufgestanden und davon gegangen seye. Es hätte auch die Ritterschafft den 5. Jun. 1572. auf die Fürstliche Proposition unter anderem geantwortet: „Zum 8ten: Die von E. F. G. uns übergebene Policey-Ordnung betreffend, weil wir nach kurzer Ersehung derselben befunden, daß nochmalen darinn etliche und grosse Mängel, daß sie uns dergestalt, wie sie E. F. G. jezo in Abdruck gehen lassen, nicht anzunehmen, wie künfftig dieselbe Mängel in weiterer Berathschlagung in specie sollen angezeiget werden; So bitten wir unterthäniglich, derselben Publication und Execution vor dißmahl und noch zur Zeit einzustellen, und gnädiglich zuzulassen, daß sie durch die, so wir hiernächst nahmkündig machen und verordnen wollen, neben denen, so E. F. G. dazu auch verordnen werden, wiederum aufs neue möge übersehen werden, und aufs eheste nachbenennte Personen sammt derselben Räthen, zusammen erfordern und verschreiben, und durch sie einträchtiglich solche Policey-

(1) v. Defens. des Mecklenb. Adels Brau-Rechts. p. 69. sqq.

licey-Ordnung aufs neue erwegen, verfertigen, und dann in den Druck ausgehen und publiciren lassen.„

Und im Land-Tags-Protocoll von 1573. stehe wieder: „Den 9. Jan. bitten Ritter- und Landschafft, die revidirte Policey-Ordnung ihnen zustellen zu lassen, damit sie sich daraus zu ersehen hätten, und, wo sie der Abrede gemäß befunden, mit J. F. G. und der gemeinen Ritter- und Landschafft Bewilligung publiciret werde.„

An. 1602. ergienge an unten bemeldte von Adel dises Herzogliche Rescript:

„Von GOttes Gnaden Ulrich Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrwürdige und Ehrbare, Liebe, Andächtige und Getreue, welchergestalt wir unsern Fürstenthümern, Landen und Leuten zum Besten, gewisse Constitutiones begreiffen zu lassen, ohnlängst entschlossen gewesen, solches wisset ihr euch unterthänig zu erinnern. Ob wir nun wohl verhoffet, daß solch Werck einen Fortgang und Richtigkeit ehe bekommen haben solte, weiln aber allerhand Ehehafften eingefallen, daß es biß hieher dabey geblieben und nunmehro die Constitutiones Feudales in eine gewisse Formam gebracht; Als thun wir euch davon beygelegte Abschrifft hiemit übersenden, mit gnädigem Begehren, ihr wollet samt und sonders dieselben Constitutiones mit Fleiß verlesen und erwegen, und einer dem andern solche zu verlesen, und zu bedencken zuschicken, und da ihr etzliche mehr streitige Fälle und Casus den Constitutionibus ferner einzuverleiben wüstet und hättet, oder sonsten dabey etwas gewisses und beständiges zu erinnern vor nöthig erachten thätet, solches uns zu erster Gelegenheit schrifftlich eröffnen und berichten: So sind wir solches zu erwegen, und darüber der Gebühr nach, zu erklären, in Gnaden geneigt, welches wir euch, denen wir mit Gnaden geneigt, nicht verhalten wollen. Datum Güstrau, den 26. Aprilis Anno 1602.

Denen Ehrwürdigen und Ehrbaren, unsern lieben Andächtigen und Getreuen, Ern. Jochim Bassewitzen, Thum-Probsten unser Stifft-Kirchen zu Schwerin, Eggardt Hanen zum Arensberge, Vicke von Bülauen zu Harckensee, Chune Hanß Halberstadten zu GOttes Gabe, Heinrich Stralendorffen, zum Prensberge, Clement Wangelin, zu Villist, Hennecke Pentzen zu Redevin, Volrath von der Lühr zum Schulenberge, Christoff von Hagen zu Hanßhagen, Matthias Lünstoven zu Bellien, und Jochim von Bülauen zu Ziebühl.

Der Ritterschafft darauf gemachte Erinnerungen über diſes Project Lehen-Rechts ſeynd beym LüNIG (1) und TORNOVIO (2) zu leſen.

In denen dem Vergleich von 1701. beyligenden Landes-Beſchwerden heißt es unter denen politiſchen Klagen:

„1. Daß die verſprochene und ſo vilfältig ſollicitirte Lehn- und Land-Rechte, nachdem ſie ſo mühſam ausgearbeitet, und das erſte der gnädigſten Herrſchafft Cenſuræ übergeben, nicht zur Publication wollen gedeyen, und dadurch vilen Proceſſibus und Unkoſten vorgebeuget werden. = = =

5. Einſeitig Münz- Schäfer- Geſind- und andere Ordnungen, (auch obgleich dabey Ritter- und Landſchafft Schaden oder Vortheil zu empfinden hat,) dennoch ohne deren Zuziehung, wider der Vorfahren Gebrauch, publiciret.„

Darauf erfolgte zur Reſolution:

„ad Gravamen 1. Ihro Durchlaucht werden nicht ermanglen, das exhibirte Concept eines Lehen-Rechts mit denen dabey von Ritter- und Landſchafft angemerckten unvorgreifflichen Notis zu revidiren, und innerhalb denen nächſten zweyen Jahren zur Publication zu befördern, auch innerhalb folgenden andern zweyen Jahr ein Teutſches Landrecht, nach Innhalt der Reverſalen, wie Sie ſchon längſt gnädigſt intentionirt geweſen, verfertigen zu laſſen, und beydes ante Publicationem einigen Deputirten von Ritter- und Landſchafft zu communiciren; jedoch Ihro Durchlaucht an Dero hohen Jure ſtatuendi unpräjudicirlich.

Ad 5. Wegen der Münz- Schäfer- Geſind- und anderer Ordnung inhäriren Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht ihren Regalibus und Juri conſtituendi, laſſen es aber doch wegen der Münz-Ordnung bey den Reverſalen, und wollen wegen der Schäfer- Geſinde- und anderer dergleichen Landes-Ordnungen ante Publicationem die Land-Räthe vernehmen.„

Als Herzog Carl Leopold An. 1715. ein Duell-Edict ausgehen lieſſe, ſtellte die Ritter- und Landſchafft den 30. Sept. unter anderem dagegen vor (3): Daß zu diſer auf die Landſtände mitgerichteten Conſtitution gedachte Landſtände gar nicht gezogen worden ſeyen, als es doch die

(1) in Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. 2. p. 1583. ſqq.
(2) in Comment. de Feud. Mecklenb.
(3) Hiſtor. Actenmäß. Bericht ꝛc. von 1719. Beyl. 181. p. 193.

die Reversales, Resolutiones und Pacta Ser. Antecessorum erfordern; wie denn auch die vom Herzog Friderich Wilhelm selbsten agnoscirte uralte löbliche Observanz mit sich bringe, wann Er noch vor etlichen Jahren eben dise Materie eines zu publicirenden Duell-Edicts unter die Capita Propositionis gebracht, und, die Landstände zu einer solchen Landes-Constitution zu ziehen für recht und billig gefunden, welche aber der Zeit dafür gehalten, daß es schon genug wäre, wenn es dabey gelassen würde, wie es in disem Fall in denen Reichs-Constitutionen versehen wäre, und diserwegen etwas besonderes zu statuiren, verbeten; wobey denn auch der Herzog acquiesciret.

Wohin der An. 1755. getroffene Vergleich gehe, davon findet sich die Hauptstelle unten im Anhang.

Weiter heißt es:

„§. 337. Nachdem Unserer Ritter- und Landschafft von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung längst versprochen worden, ein eigenes Mecklenburgisches Land-Recht in Druck gehen zu lassen; so wiederhohlen Wir solche Versprechung hiemit in Gnaden dahin, daß ein solches Landrecht binnen den nächsten zweyen Jahren, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, zusammen gebracht und publiciret werden, mithin Unsere Verordnung an Unsere gesammte Landesgerichte ergehen soll, darnach durchaus zu sprechen.

§. 338. Nicht weniger wollen Wir das Werck einer von neuem durchzusehenden, mithin den heutigen Zeiten gemäß zu machenden Policey-Ordnung vor die Hand nehmen, und nach Maaßgab des 8ten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesezgebungs-Macht durch den Druck höchstens binnen zwey Jahren publiciren lassen.

§. 339. Die zu vilen Unordnungen Anlaß gebende bißherige Ungleichheit der Ellen-Scheffel- und Tonnen-Maaße, auch des Gewichts, wollen Wir auf dem ersten hierauf folgenden Landtag, nach Anleitung der darüber bereits unterm 18. Sept. 1703. ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution, vornehmen, und, nach vernommenem rathsamen Gutachten Unserer Ritter- und Landschafft, von neuem in allgemein verbindlichen Landes-Gesezliche Krafft sezen. = = =

§. 403. Wir wollen auch denen zum Hof- und Landgericht verordneten so wohl, als andern Rechts-Gelehrten, daß Uns sie, worinn die nach und nach gegen die Hof- und Landgerichts-Ordnung eingeschlichene Mißbräuche bestehen, und worinn sonst dieselbe einer Veränder-

und

und Verbesserung bedürffe, Bericht erstatten, aufgeben, und demnächst, binnen Jahres-Frist, die Hof- und Landgerichts-Ordnung, mit Zuziehung Unserer Ritter- und Landschafft und Vernehmung ihrer unterthänigsten Erinnerungen, verbessern und durch den Druck publiciren lassen, mithin dahin sorgen, daß darnach eine uniforme Proceß-Ordnung bey Unsern gesammten Landes- und Unter-Gerichten eingeführet werde.

§. 404. In mehrgedachter Maaßgebung des 8ten Art. wollen Wir bey Nachsicht und Verbesserung der Proceß-Ordnungen hauptsächlich auf künfftige Abkürzung der Processe das Augenmerck richten, und die hierüber so wohl, als besonders in Absicht auf die Concurs-Processe, bereits erstattete Bedencken Unserer Landesgerichte, erwegen, mithin Unsere Landesfürstliche Verordnung, wie bey allen und besonders den Concurs-Processen kurz, doch rechtmäßig, zu verfahren, durch den Druck ergehen lassen. „

Endlich liset man auch noch:

„ §. 483. Bey der alten und revidirten Kirchen-Ordnung resp. de anno 1572. und 1608. hat es so lang sein Bewenden, biß selbige, nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, nach Vorschrifft des mehr-angezogenen achten Articuls von der Landesfürstlichen Gesezgebungs-Macht, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, von neuem nachgesehen und verbessert seyn wird.

§. 484. Wir wollen aber dise Nachsicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung in Kirchen-Pfarr- und geistlichen Sachen so gleich nach Schliessung dises Vergleich dergestalt befördern, daß Wir Unsern darzu verordneten Räthen, dann auch der Theologischen Facultät zu Rostock und gesammten Unsern Ehrn-Superintendenten den Entwurff einer allgemeinen und jezigen Zeiten, doch sonst der Landes-Verfassung gemäßen, Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschafft communiciren, und, nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maaßgebung des 8ten Articuls dises Vergleichs §. in lezterm Fall 2c. 2c. höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen wollen. „

§. 24.

Pommern. Von Pommern schreibt TESSIN (1): In casibus, qui totam Provinciam concernunt, commune consilium requiritur,

(1) in Jur. publ. Pomeran. Suec. in Herrn von LUDEWIGS Reliqu. MStor. Tom. 9. pag. 437.

tur, & univerſales nonnunquam Conventus habentur. Sic factum, - - ſi novæ de Feudis Leges faciendæ, Landtags-Abſch. an. 95. der Ritterſchafft bitten ꝛc. & §. Was ſonſten die von Unſer getreuen Landſchafft ꝛc. Receſs. Wollin. 23. Jun. an. 19. §. Fürs ander, das Juſtiz-Weſen ꝛc.

p. 445. Jus ſuffragii (der Landſtände,) non conſulendi ſolum, ſed & conſtituendi facultatem includit.

Hoc perſpicuum eſt 1. ex claris Conſtitutionum & Receſſuum provincialium verbis.

Ordinatio eccleſ. an. 1563. excuſa, *in Inſcriptione* ibi: Anfänglich auf Rath der Theologen und Bewilligung der Landſtände, & *in ſecundæ Partis princ. ſ.* damit anderſt. ibi: Von Uns, Herzog Barnim und Herrn Philipſen ꝛc. und allen Ständen beſchloſſen ꝛc. Landtags-Abſchid *de anno 89. in fin.* ibi: I. Mit Bewilligung ꝛc. & *de anno* 1606. §. nachdem auch ꝛc. Mit reifſem Rathe und Unſer und der ſämtlichen Stände Beliebung ꝛc. & *in fin.* ibi: Mit ihnen geſchloſſen. Schäffer-Ordnung An. 1616. zu Stettin gedrucket, §. Als haben Wir, mit Zuthat, auch einhelligem Schluſſe, Beliebung und Bewilligung Unſer gehorſamen Landſchafft ꝛc. Fürſtl. Ausſchreiben eines Lauts *ſub. dat.* Wolgaſt 14. Maj. 1612. 2. ibi: Die Propoſition nebſt andern ꝛc.

p. 450. In Jurisdictione eccleſiaſtica Ordines participare, oſtendunt - - 2. Ordinationum eccleſiaſticarum confectio (a), renovatio, auctio (b) & immutatio (c).

(a) Kirchen-Ordnung *de anno* 63. *in Inſcript.* ibi: Anfänglich uf dem Landtage zu Treptow geſchloſſen. Erb-Einigung *de anno* 69. §. E. und erſtlich ꝛc.

(b) Kirchen-Ordnung der Landſtände verneuerte und vermehrte, & *Part.* 6. von *Execution. in pr.* und *Cap. ſeq. tit R.*

(c) Vermehrte Kirchen-Ordnung. *Part.* 6. *tit.* Von der Freyheit und *Immunität &c. O. in fine.*

Sonderlich aber heißt es Cap. 9. de Jurisdictione politica *p. 455. ſqq.* umſtändlich:

Huc pertinent: 1. Legem univerſalem ferre. Hoc Principi ſoli adeo non competit, ut Princeps, Legem laturus, Ordinum ſemper attendere teneatur aſſenſum (a): Hi vero ſine eo Statuta ſibi ac Patriæ condere poſſint (b)

(a) In Legibus ferendis hæc occurrunt: Propoſitio, Tractatio, cui accenſetur Concluſio & Sanctio, quæ ſpiritum Legi dat vitalem; quam ſequitur Promulgatio & Executio.

Propoſitionem facit Princeps ex motu proprio, vel ad ſuggeſtionem Ordinum, uti exempla in Conventuum actis ſunt obvia. Et quidem interdum res crude proponitur; interdum præparata etiam in certam formam digeſta, veluti ſi, quod proponendum, jam ante ex conſilio Conſiliariorum provincialium & aulicorum certis ex Ordinibus perſonis commiſſum, & ab illis in commodam & Principi probatam formam redactum, Ordinibus in publico Conventu cognoſcendum & examinandum offertur.

Propoſitio evocatis ex utraque Provincia Ukermundæ 25. April. an. 20. facta §. *A.* Hieneben haben ꝛc. Haben Wir welcher ꝛc.

vel, ſi Conſiliariis provincialibus & aulicis ſimul, vel alterutri eorum Collegio res formanda committitur, & formata Principisque calculo firmata Ordinibus cenſenda proponitur.

Landtags Abſchid *de anno 26. ſ. C.* zum Beſchluß bey diſem erſten Puncte.

Rem quocunque modo propoſitam Ordines collegiatim tractant, & tandem cum Principe omnes certum concludunt. Ex hoc tractationis actu maximam juris hujus partem Ordines capere, non obſcure apparet. Tria quippe Ordines habent vota, quibus concordantibus itur ad Principem, qui, ſi placet, votum ſuum addit; ſin minus, res ad Ordines cum cauſis diſſenſus refertur, ſed, iis in ſententia perſiſtentibus, Princeps ultra procedere non poteſt, nec voluntati eorum contravenire.

Landtags-Abſchid *de anno 1606. ſ. D.* anreichend die Bettler-Ordnung. Hofgerichts-Ordn. *Tit.* von Appellation. §. dieweil auch dadurch ꝛc. add. *ſup. C. 7. n. 3. & 4.*

Ordinibus vero inter ſe diſcordantibus, ita quidem, ut unum Collegium à reliquis diſſentiens cum Principe faciat, nihilominus tamen regulariter his cedere cogitur,

Landtags-Abſchid *de anno 14. ſ. E.* ferner die weltlichen ꝛc. & ita neutri ab altero accedit pondus, quod omnino neceſſe foret,

foret, ſi vel æqualiter Princeps & Ordines hoc jus inter ſe communicarent, ex iſto communiter nota alterutri æquali ſi quid addatur, illud fit majus: Interdum tamen Principi ſoli concludendi permiittitur arbitrium.

Conſtitutio de validis Mendicis, Sedini an. 1616. promulgata, *in Præfat fin.* ibi T. auf beſchehene Heimſtellung.

Sed hoc ultro, non ex juris neceſſitate, factum.

Landtags-Abſchid *de anno 14. §. G.* Als Wir auch mit Unſern ꝛc.

Sic contra Princeps Ordinibus nonnunquam ſeceſſionem relinquit.

Landtags-Abſchid *de anno 1606. §. H.* Wir haben auch ꝛc.

Cum igitur plurimum per reciprocantes in Principem & Ordines tractatus ad certam devenitur concluſionem; Leges & Conſtitutiones plerumque in modum Pactorum concipiuntur.

Landtags-Abſchid *de anno 59. §. I.* Was ſonſten & *de an.* 1606. Weil Wir ſonſten auch. ipi: Und ſie wiederum mit Uns ſich reſp. gnädig und unterthänig vereiniget ꝛc. & paſſim in omnibus Receſſibus.

Si autem Princeps inconſultis Ordinibus quicquam ſtatuit, cui Ordines non contradicunt, Legis vigorem (recipit;) iis autem repugnantibus caret effectu, & eo caſu Ordines proteſtando nonnunquam diſſenſum declarare ſolent.

Duplica Ordinum in Conventu an. 22. Wolgaſti habito. §. Der Punct der Münze ꝛc. Nachdem auch, juncto *Receſſu iſtius Conventus. §.* Wollen derowegen ſo wohl der Ritterſchafft und *Sig.* ☉. & ☽. *poſſit Lit. I.*

Sanctio præterea Principi & Ordinibus communis eſt.

Landtags-Abſchid *de anno 14. §. K.* Soll auch mit *Publication &c.*

Unde illud, quod in Conventibus concluditur & pro Lege univerſali habetur, non Principis ſed Provincialis dicitur Conſtitutio vel Receſſus, nicht Fürſtl. ſondern Landes- oder Landtages-Abſchid. Sed nonnunquam ſolennis hæc Sanctio omittitur, & tum hoc ipſo, quod in certam communiter itum eſt ſententiam,

tiam, vel quod Princeps, cui liberum Ordines in certo negotio ſtatuendi reliquerunt arbitrium, certum definiit, ſimul facta accipitur. Quod igitur *in Præfat. Ordinationis Judicii aulici* ſolius petitionis & conſilii mentio fiat, non tamen inde Ordines à concludendi & ſanciendi communione excluſi recte concluduntur; ad pompam quippe dicta & ſplendorem, (qualia in Receſſibus quoque plura occurrunt,) non tollunt rei veritatem; quam in hoc paſſu ſatis clare demonſtrant

Landtags-Abſchid *de anno 92. §. L.* Und wollen Wir das ganze Juſtitien-Weſen ꝛc. & *de anno §. M.* Nachdeme auch die Stände ꝛc. & *de anno 14. §. N.* Die Defect und Mängel im Juſtiz-Werck ꝛc. add. *inf. n. 6.*

Promulgatio tandem Principis honori relinquitur, ut ejus ſcilicet nomine fiat, Ordinum tamen plerumque ſimul facta mentione.

Executio quidem à Principe ejusque nomine fit, ſed modus communi Ordinum conſenſu determinatur.

Churfl. Brandenb. Reverſalen *an. 1259. datæ & an. 1621. renovatæ* §. *O.* So es auch zu Falle käme ꝛc. ibi: Und ſie ſelbſt den Landen und ſich zu gute aufgeſezet ꝛc. & ibi *P.* Einrath und Beliebung ꝛc. & §. Wir demnach ꝛc. ibi: Q. Sie ſelbſt, den Landen und ſich zu gute ꝛc. Kirch-Ord. *Part. 6.* von *Execution in pr.* R. Landtags-Abſchid *de anno* 14. §. 5. Und obwohl ebenfalls ꝛc. ibi: Jedoch daß auch. & §. *B.* Weil auch die Nothdurfft erfordert ꝛc. „

Es iſt aber offenbar, daß hier nach denen Worten modus communi Ordinum conſenſu determinatur, etwas ausgelaſſen worden ſeyn muß, und diſe leztere Allegata zu der oben im Text verſprochenen, hier aber ganz ermanglenden, Nota b. gehören.

MEVIUS meldete in der A. 1650. denen Königlich-Schwediſchen Commiſſarien übergebenen *Delineatione* der Pommeriſchen Landes-Verfaſſung (1): Aus Nachſehung der Land-Tags-Abſchide ſeye mit mehrerem zu finden, daß die Land-Stände, oder zum wenigſten, wann die Sache keine Verweilung erleiden wollen, oder nicht ſo gar wichtig ſeye, die Landräthe, gehöret, und mit dero Rath ein Schluß gemacht; als, wann von der Religion, Kirchen, Schu-

(1) Cap. 2. in H. von PISTORIUS Amœnit. Part. 4. p. 941.

Schulen, Gerichts-Policey- und anderen Verordnungen, deroſelben Verfaß-Anricht- Verbeß- oder Erklärung ꝛc. etwas vorzunehmen, zu beſchlieſſen, oder werckſtellig zu machen.

Herr Conſiſtorial-Rath ENGELBRECHT (1) hat diſes wenige:

p. 169. Exoptarunt - - Principes, ut ad abbreviandas lites à JCtis, jurium Patriæ & Praxeos judiciariæ peritiſſimis, Leges & Conſuetudines Patriæ ita dirigerentur, ut, præviis conſilio Statuum Provincialium, & Confirmatione Principis, ſub nomine eines Pommeriſchen Land-Rechts unice obſervari poſſent. vid. ut alios Comitiales Receſſus taceam, à Dn. LAGERSTROEM - - allegatos, *Receſs. Com. de 1616.* & *Inſtructio Duc. Philippi ad Comitia Wollinenſia de 1619.* §. Was wegen der zu Stettin ꝛc. it. das *Projêt* der Regiments-Form *de 1651. C. 5. Comm. Receſs. de 1663. art. 4.*

p. 185. Ordinationis eccleſiaſticæ Pomeraniæ - - intuitu ſigillatim notandum, quod 1. inſtar Legis fundamentalis a. 1593. in Pomerania promulgatæ & conſenſu Statuum munitæ ita obliget, ut illi ipſis inauditis nec derogari queat. v. K. O. P. VI. Tit. von Immunität L. T. A. de 1563. ibi: Wir ermahnen alle und jede ꝛc. & Diploma Confirmationis de 1688.

p. 197. Præter varia Monita Statuum illam (Ordinationem politicam) illuſtrantia, quorum & noviſſime quædam Illuſtriſs. Regimini exhibita ſunt &c. - - - variæ Conſtitutiones, publicam fidem, das Credit-Weſen, reſpicientes, ut 1) L. T. Abſch. de 1637. 2. die Conſtitution von Schuld-Sachen de 1659. & 60. impreſſa Sedini 1573. qua cum conf. M E V. Dec. 168. P. 4. und das Bedencken und Verwilligung der Landſtände in puncto der Schuld-Sachen, quibus de Indultis moratoriis & levaminibus inopum debitorum varia ſtabilita &c.

p. 200. Die renovirte Geſinde-Tagelöhner-Baur- und Schäfer-Ordnung, wie ſolche, auf vorher gepflogene Communication mit den Herrn Landſtänden, auf dem Landtage zu Wolgaſt im Decembr. 1669. beliebet worden. = = Porro huc pertinent 6. die Tax- und Victual-Ordnung, confirmata An. 1672. d. 18. Dec. & impreſſa 1673. it. de 1681. cujus reviſionem - - meditantur Status provinciales.

(1) in delineat. Status Pomeran. Suecic.

p. 256. sq. Jus condendarum Legum & Ordinationum ecclesiasticarum - - Principes Pomeraniæ - - accersitis & auditis Statibus provincialibas - - exercuerunt. - - Qua modum exercendi hanc potestatem legislatoriam in Sacris testantur ipsa *Ord. eccl.* Inscriptio, ibi: anvenglick up dem Landdage tho Treptow an. 1535. gestaten; & paulo post: Up Rath der Theologen unde Bewilliginge der Landstände vornyet unde vormeret. conf. **Erbein.** *de 1566. ff.* **Und erstl.** it. **K. O.** *P. VI. Tit.* **von der Fryheit unde Immunität** 2c. *in fin.* Dem gelicken beholden Wy Uns vör, disse Kerckenordnung, samt der Instruction des Consistorii, na angehörden Bedencken Unser Superintendenten und Theologen, mit vorgaenden rypen Rade Unserer Landstände, Herren, Prälaten, Ridderschop unde Städen, tho enderen unde verbeteren, jedock **ohne derselven Bewilligung**, de wyle dit Christlicke Seelen-Sacken sind; **nichts darin tho verendern.**

p. 310. Status (provinciales in ecclesiasticis) audiuntur - - 3. in sanctione & immutatione Legum ecclesiasticarum. - - (v. supr.) **Landtags-Absch.** *de 1616.* & *Acta Commissionis provincial. de an 1681.* Von Translation der Kirchen-Ordnung ins Hochdeutsche, und derselben neuen Abdruck in beyden Sprachen.

In der Herzoge zu Pommern Erbvereinigung vom Jahr 1569. liset man (1): „Sie, die Landstände = = höreten auch Unser gnädiges Erbieten mit erfreuetem Gemüthe ganz gerne, daß wir mit Bestallunge, Verfassunge und Reformation der Hof- und Aemter-Ordnunge wollten verfahren, und dieselbe fürderlichst ins Werck richten lassen: = = Wollen Wir, noch währendem Landtag, oder im Ausgang desselben, ehe dann Wir verrücken, der Hof- und Haus-Ordnunge eine Verfassung machen, und dieselbe fürderlich ins Werck richten.„

Ferner: „Unter andern Puncten der Proposition haben Wir auch abermals bey dem durch Uns und gemeine Stände verordneten und jezt erweiterten Ausschuß angehalten, Uns ihr Bedencken in der Policeyordnung unterthäniglich zu eröffnen: Nachdeme aber sie die Verfassung einer ganzen vollkommenen Policey als weitläuffig, mühseelig und beschwerlich angezogen, jedoch dabey vermeldt, daß sie auf etzliche die gar nothwendigste Punct, denen ohne mercklichen Schaden länger Anstand nicht zu geben, ein Bedencken gefasset, Uns auch dassel-

(1) LÜNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. col. 1. 176. 178. 189.

dasselbige unterthäniglich überreicht, und Unsere Erklärung darüber gebeten; und Wir befinden, daß solch ihr Bedencken, diser Lande Gelegenheit und Nothdurfft nach, nüzlich und dienstlich; So haben Wir dasselbe gnädiglich approbiert, bestättiget, und zu Ende an disen Abschid unter den Buchstaben E schreiben lassen, und seynd gemeint, dasselbe förderlich in Unsern Fürstlichen Aemtern, damit ein jeder deß Wissenschafft zu erlangen, und sich darnach zu richten, durch Unser Amt- und Befehlichs-Leute, auch in Stätten durch offene Mandata, zu publiciren und ernstlich zu halten. = = = Wir haben auch auf jezt-gehaltenem Landtage die mit gemeinen Landständen gemachte Beschluß und Ordnunge, und die darauf ausgegangene Mandata von wegen des übermäßigen Wucher-Handels, von Zufuhr und Schiffung in die Narva und Großfürstenthum Moscau, von Erweiterung der Landwege, von Unzucht, von räudigen und anbrüchigen Schafen, bestättiget, dieselbe erhohlet und erneuert ꝛc.„

Anno 1613. seynd in Pommern, auf vorhergehende Forderung, zur Revision und Berathschlagung des über die Fürstliche Hofgerichts-Ordnung verfaßten Visitations-Abschids etliche Personen von Prälaten, Ritterschafft und Stätten zu Stettin erschienen, und haben alle Puncten zur gemeinen einhelligen Beliebung der Landschafft, und durch gebührende Publication sie ins Werck zu richten, beschlossen (1).

Auf dem Stettinischen Landtag An. 1616. wurde von der Policeyordnung gehandelt. (2)

Anno 1619. (3) liesse Herzog Franz auf dem Landtage zu Stettin von neuem proponiren: Daß allem Pracht und Ueppigkeit, so biß dahero zu mercklichem Verderb und Abnehmen diser Lande in Kleidungen, Gastereyen, Hochzeiten, Begräbnissen, u. d. verspüret worden, vorgebauet, auch deßwegen gewisse Ordnungen abgefasset und publiciret werden möchten, welche er auch zugleich denen Landständen zur Revision einhändigen lassen.

Auf denen Landtägen An. 1634. wurde auch von Revision derer Land-Ordnungen gehandelt. (4)

In

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 42. sq.
(2) l. c. pag. 57.
(3) ibid. pag. 77.
(4) ibid. pag. 226.

* * *

In dem Schwedischen Haupt-Commißions-Receß von 1663. heißt es (1): Man habe sich Königlicher Seiten zur Revision, Besserung und Wieder-Einrichtung des Landes Ordnungen erboten, seye darzu auch so fort im Werck geschritten, daran fleißig gearbeitet, dabey dann, was pro Gravaminibus angeführet, zu betrachten und möglichst zu ändern angenommen, auch in sorgfältige Consideration gezogen worden.

Ferner: „Und wann fürnehmlich dazu vonnöthen, daß eine gute und beständige Gerichtsordnung aufgerichtet und in Uebung gebracht werde, dieselbe aber, so bey der Herzoge zu Pommern Zeiten im Druck gefertiget und bißhero gebrauchet, in etlichen Puncten auf des Landes jezigen Zustand und Regierung sich nicht reimet, sondern der Regimentsform nothwendig attemperiret werden müsse, in vilen aber zu vorberegtem Wercke einer Besserung oder Erklärung bedürfftig; ist für gut angesehen, daß so wohl die Hofgerichts-Räthe, als auch Landstände, ihre Erinnerung und Bedencken darüber einbringen möchten, darauf zu ihrer Revidirung und Einrichtung geschritten würde.

Als nun solches geschehen, und in Beyseyn einiger dazu beruffenen Hofgerichts-Räthen, mit Zuziehung der Deputirten der Landstände, alles reifflich betrachtet und überleget, zugleich aber befunden, daß wegen der vilen darinn verordneten Articuln und Materien, bevorab ganz anderer, doch besserer und fürträglicher, Anrichtung der Processen eine neue Hofgerichts-Ordnung zu verfassen, diensamer wäre, ist, nach eingenommenen Ministris (2) und darüber erhaltenen gemeinen Rath und getroffenen Vereinigung, solche Arbeit unter disen Einrichtungs-Handlungen angegriffen, auch durch Verleihung Göttlicher Gnade, so weit verführet, daß alles dazu gehörige in ein Project gebracht und durch die Königliche Commissarios den Ständen übergeben, wann dieselbe dabey annoch etwas zu errinnern hätten, damit einzukommen.

Wann nun solches darauf von ihnen eingebracht, dieselbe fürters überleget, dadurch solche Ordnung dann völligst disputirt (völlig adjoustirt,) soll sie nunmehr Ihro Königlichen Majestät zur gnädigsten Ratification zugeschickt, so bald Dero verhoffte Approbation erfolget, im Lande vermittelst des Abdrucks publiciret, eingeführet und ins künfftige unver-

(1) LüNIG von der landsf. Ritterschaft. Tom. 2. col. 278. sq.

(2) Dises wird ein Druckfehler seyn: Villeicht: *Monitis.*

unverrückt observiret, was vorhin etwan anders gehalten, oder in widrigen Gebrauch gekommen, gänzlich abgethan und unter keinem Fürwand zugelassen werden.

Wie aber keine der Ordnungen, so das Justitien-Wesen betreffen, mehr nachtheilig befunden, als welche aus der Menge und Verzüglichkeit der Concurs-Processe, so das Land fast ganz überzogen, erwächset, und, wann solche nicht fürgekommen, noch mehr publica und privata Damna hinter sich ziehen würden; ist heilsam befunden, dieselbe durch heilsame Constitutionen zum geschwinden Lauff und Endschafft also zu richten, daß die Debitores nicht, wie bißhero der Mißbrauch gewesen, in den Gütern sizen bleiben, die Creditoren aber in Weitläufftigkeit herumgeführet werden, sondern zu dem ihrigen gelangen mögen; inmassen davon in vorberegten Conferentien über dise Gerichts-Ordnung reiffe Ueberlegung und Betrachtung geschehen, eine gewisse Maaß derselben beliebet, hernach auch ein Aufsaz gemacht, demnach damit also, wie jezo von der Hofgerichts-Ordnung gemeldet, zur Vollziehung ehestens soll verfahren werden. = = = Wann keine geringe Hinderniß des Justiz-Wesens daraus erwächset, daß die gemeine Rechte in vilen Puncten und Quästionen so sehr disputabel, und der Verstand der Säze unter den Rechts-Gelehrten streitig, ja ein gut Theil des Landes zweifelhafft gemacht und in verschidene Meinungen gezogen; darüber zuweilen, als die Referenten einem oder anderm anhängig, bevorab bey Verschickung an auswärtige Universitäten, nachdem allda jedem beygepflichtet, in gleichen Sachen doch ungleiche Sententien gesprochen worden; deßwegen die Erinnerung geschehen, daß aus den zweyhelligen Meinungen über die Rechts-Fragen eine gewisse möchte recipiret und bey den Gerichten eingeführet werden; gleicher gestalt die Concluſa Stetinensia ferner ausgearbeitet, und disem Ort Landes accommodirt, dann die Consuetudines provinciales zusammen getragen werden; so ist zwar dises nüzlich, aber zugleich bey disem Einrichtungs-Werck, als welches bereits mit überflüßigen Materien gehäuffet, sich nicht thun lassen wollen, befunden, darum biß zu anderer Zeit ausgesezet, inmittelst veranlasset, daß die Königliche Regierung, zusammt den Landständen, sich ein- und anderer gewissen Personen vereinbaren sollen, welche dasselbe zu erst zusammentragen und entwerffen, ihnen alsdann ihr Bedencken auslifern, denn durch gewisse des Rechts verständige, auch des Landes-Gebrauchs erfahrene Personen revidirt, darüber conferirt, in ein Project gebracht, und durch die Regierung und Stände ferner überlegt, hernach Ihro

Königlichen Majestät zu Dero ferneren Bedencken und Approbation offeriret werde; so könnte solchemnach es damit zu einer heilsamen beständigen Richtigkeit des Landes Rechten, und folgends zu einer norma Judiciorum gelangen.

Zum 5ten ist, nachdem im Lande bey dem Policey-Wesen unter den vorigen Kriegs-Unruhen vile Unordnungen eingerissen, zu Abhelffung viler Beschwerden und Beförderung der Einwohner Nahrung und Erträglichkeit ersprießlich zu seyn angesehen, daß die vorige Policey-Ordnungen, darunter das Land-Wesen verfasset, zur Hand genommen, revidiret, auf jezige Zeit und Landes-Bewandtniß appliciret, und daraus eine Policey-Ordnung verfertiget würde: Und weil, was hiezu gehörig und dienlich, die Einwohner des Landes so vil mehr Wissenschafft haben, als sie mehr die schädliche Mißbräuche und Unordnungen erfinden, dahero, was dem Lande und dessen Einwohner behelfflich, ermessen mögen; ist durch die Königliche Commissarios denen Land-Räthen solche Beobacht-Revidir- und Zusammentragung unter den Einrichtungs-Tractaten zugemuthet und beygeleget, also, daß dieselbe die Angelegenheiten reifflich überlegen, zu Papier bringen, und den Königlichen Commissariis zu fernerer Consideration und Erwägung überreichen sollen; die dann, nach Befindung, das Werck weiter fürnehmen, darüber dann mit den Landständen sich zusammen thun, ihre etwan habende Erinnerungen annehmen, und darüber zu Beschliessung eines gewissen communiciren, fürters alles in seine Form bringen und zur gebührenden Bestättigung und Uebung befordern wollen: Worauf es auch so weit gekommen, daß solches Project nunmehr von den Landständen eingebracht, so fort revidiret, und, wann folgends man darüber einig, publiciret, und zu beständiger Observance eingeführet werden solle. „

In der Königlich-Schwedischen Bestättigung der Vor-Pommerischen Landes-Freyheiten vom Jahr 1720. ist enthalten: Die Landstände hätten gebeten: Daß keine Landes-Constitutiones ohne vorherige Zuziehung der Landstände gemacht, und diejenige, so bereits vorhanden und vim Legis erlanget, ohne deren Zuziehung nicht verändert werden. Darauf wurde resolvirt: „ Ingleichem 5. wollen Wir gnädigst, daß keine Landes-Constitutiones und Verordnungen ohne vorherige Zuziehung der Landstände verfasset und publiciret, auch diejenige Landes-Sazungen, so bereits vorhanden und vim Legis erhalten, nicht verändert werden mögen, ehe und bevor Landstände darüber gehöret und vernommen worden. „

Beym

Beym LünIG (1) findet sich dise Ammerckung dabey: „ Es bezeugen die Præfationes aller und jeder so wohl unter Königlicher Schwedischer Regierung, als zu Fürstlichen Zeiten, publicirten Landes-Sazungen, daß selbige nicht anders, als mittelst vorgängiger Zuziehung der Landstände, publiciret werden. „

§. 25.

Von Würtemberg berichtet der Herr von LUDEWIG (2): Non invenitur in Germaniæ Provinciis universis Jus Provinciæ, quod instructius sit, minusque absit à pristinis Germaniæ consuetudinibus, quam Codex Würtembergicus. Meo judicio causa in eo ponenda, quod Principem oporteat, in Consilium Legum ferendarum adhibere Ordines provinciales. Admonet nos hujus officii MYLERUS *Part. 2. de Princip. c. 39. §. 10.* his quidem verbis: *In Ducatu Würtembergico Pactis est ordinatum:* Landrecht und Landes-Ordnungen zu machen, mit Einrathen und Zuthun einer ganzen Landschafft: *hoc est, ut cum consilio & cooperatione Statuum provincialium conficiantur.* Würtemberg.

Herr Hofrath GERSTLACHER ertheilet folgenden Bericht (3):

„ §. 24. Als nach gestillter Aufruhr des armen Conrads A. 1514. ein Landtag zu Tübingen gehalten, und das gute Vernehmen zwischen Herr- und Landschafft wiederum hergestellt werden sollte, führte die Landschafft unter andern Gravaminibus wider die Doctoren und deren Gebrauch in der Canzley und denen Gerichten nachdenckliche Beschwerden, und bat endlich, daß der Herzog, = = = gleichwie die vile Grav- und Herrschafften in ein Corpus und Herzogthum verwandelt, also auch die vilerley Rechte und Gewohnheiten, so vil möglich, in eine Conformität bringen möchte;

Welches sich Herzog Ulrich auch nicht mißfallen lassen, sondern im Tübingischen Abschide darein gewilliget, daß in allen Spännen, so vil möglich, fridlich und ohne Rechtfertigung, Mühe, Kosten und Schäden fürgegangen, auch die alte Gewohnheiten und erbare Gebräuche gehandhabet werden sollten; „ dazu die Landschafft geschickte, erfahrene und verständige Personen verordnen möchte; so wollten Ihre

(1) von der landsäß. Ritterschaft. Part. 2. p. 303.
(2) de Prærogat. Ducat. Würtemb. Cap. 20. p. m. 24.
(3) in der Einleit. zu der Samml. aller einzeln ergang. Würtemb. Geseze ꝛc. 1. Buch. Einl. p. 75. sqq.

„Fürstl. Gn. von Ihren Räten auch etliche dazu bestellen, wie eine solche gleichmässige Ordnung und Recht aufgerichtet werden könnte.

§. 25. Als nun An. 1519. Herzog Ulrich = = von Land und Leuten vertriben, und das Herzogthum bald darauf an Kaiser Carl den 5ten übergeben wurde, veranlaßten Dessen verordnete Commissarien = = = An. 1520. einen Landtag. „(wobey Prälaten und Landschafft in eine Schrifft einfliessen lassen:) „Bitten wir mit Fleiß unterthäniglich, = = = durch erbar verstendig Leute von E. G. den Prälaten und der Landschafft dazu Verordneten ein gemein Landrecht durch das ganze Land zu machen und auszuschreiben. = = Ob nun wohl die Kayserliche Commissarien disen Punct gern verwilligten; = = so wollte doch niemand die Sache sonderlich zu Herzen nemen. = = =

§. 26. So bald hingegen = = Herzog Christoph den Tübinger Vertrag und Abschid bestättigen sollte; erklärte Sich derselbe den 13. Apr. 1551. auf der Prälaten und Landschafft gethanes Anbringen folgender maßen: „Wie ein gemein Landrecht möchte geordnet werden, haben Wir, in Ansehung, daß diser Articul etwas weitläuffig und vilerley Puncten erfordert, gnädiglich bewilliget, daß zu erster Gelegenheit etlich verständige von Prälaten und der Landschafft, dazu Wir auch Unsere Räthe verordnen wollen, beschriben werden, die dise Sache unter Hand nemen, beträchtlich erwägen, und Uns hiernach fürbringen sollen, damit die auf Unsere Ratification auch in Druck gebracht und publicirt werde. „

Zu Befolgung dessen wurden auf dem bald darauf erfolgten Landtage zu Böblingen den 12ten Jan. 1552. von den Prälaten die „Aebte zu Hirsau und Bebenhausen, und von den Stätten Stuttgart, „Tübingen, Schorndorff und Urach ernennet, dabey der Herzog nochmal versprach, seine Räte auch dazu zu verordnen, und sollte zu disem Ende jede Statt und Amt ihre Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten in Schrifften verfaßt dem Burgermeistern Melchior Calwern von Tübingen zuschicken, der selbige hernach dem Ausschuß überreichen könnte.

Ob nun zwar dises nicht durchgängig von allen Stätten und Aemtern geschahe, sondern einige, und zwar vornemlich die Klöster, damit zurücke hielten; so kamen nichts desto weniger Abt Sebastian von Bebenhausen und Abt Johann von Hirsau, wie auch Hieronimus Welling von Stuttgart, Melchior Kalwer von Tübingen, Martin Bürer von Schorndorff und Sixt Weselin von Urach den 6ten Febr.

1552.

1552. in Tübingen zusammen; denen Herzog Christoph den berühmten Professorem Juris, D. Sicharden, und seinen Rath D. Ulrich Ruckern beyordnete. Weil aber die Landschafft davor hielt, daß ihre Deputirte der Sache nicht gewachsen wären; so baten sie sich zu ihrer Assistenz D. Caspar Beeren aus, und zogen hernach auch noch D. Vollanden, Professorem Juris von Tübingen, mit Fürstlicher Erlaubniß dazu.

Dise nun untersuchten die eingeschickte Gewohnheiten und Rechte, fanden aber dabey mehr Schwürigkeiten, als sie sich villeicht eingebildet; daher sie den 9ten Febr. in einem Bedencken vorstellten: = = = Und endlich 3 baten sich Prälaten und Deputirte von der Landschafft ab, solcher Berathschlagung ferner beyzuwohnen, weil sie hierzu nicht geschickt und dazu der Rechte und anderer Erfahrniß ganz unverständig wären, zumalen es allzuvil kosten würde, und sie doch nichts helffen oder befördern könnten:

Welches leztere aber Herzog Christoph durchaus nicht gestatten wollte, sondern darauf beharrete, daß die Verordnete von Prälaten und Landschafft dem Geschäffte noch ferner beywohnen und für die Erhaltung derer alten Rechte und Gebräuche so gut möglich sorgen und reden sollten, um so mehr, als vile Stätte und Aemter unterthänig und flehentlich baten, sie bey ihren bestättigten Gebräuchen zu lassen, indem solches ihre Landesart und Nahrung erfordere. = = =

Worauf die Verordnete so schleunig zu Werck giengen; daß sie, als den 21sten Febr. 1552. der grosse Ausschuß zusammen kam, demselben schon ihr Bedencken von den Erbschafften, deßgleichen die generale Rubricken von dem rechtlichen Processe vorlegen konnten.

Weil nun diser Auffaz von dem Herzoge und der Landschafft in der Hauptsache gebilliget, jedoch aber etwas verständlicher verfasset, und das ganze Landrecht denen Verordneten wieder unter die Hand gegeben wurde; so ernannte der Herzog D. Sicharden und D. Rückern, die Landschafft aber D. Beeren urd D. Vollanden dazu, damit dise Sache auf dem nächsten nach Herrenberg ausgeschribenen Landtag vorgenommen werden möchte. Da man aber auf demselben, wegen besorgten feindlichen Ueberfalls, andere Sachen zu tractiren hatte, und den 7den Apr. 1552. alle übrige vorgehabte Puncten auf andere Zeit verschieben mußte; so wurde den 21. Oct. 1552. der Criminal-Proceß, (welchen man auch dem Landrecht einverleiben wollte,) dem D. Vollanden, die Materie von Testamenten und der Succession

ab intestato dem D. Beeren, und das übrige dem D. Rükern zu übernehmen befohlen, da indessen zu gleicher Zeit die Erb-Ordnung der Juristen-Facultät zugeschicket werden sollte.

Wegen dem peinlichen Proceß nun wurde auf dem noch in selbigen Monate zu Böblingen gewesenen Landtage davor gehalten, daß, weil die A. 1530. und 1532. zu Augspurg publicirte Kayserliche Halsgerichtsordnung denen Rechten und der Billigkeit gemäs seye, welche auch der Herzog in dem Fürstenthum eingeführet, man es dabey verbleiben lassen könnte. Die Erb-Ordnung hingegen wurde nochmalen einhellig approbiret, ausser daß Kirchheim, Leonberg und Herrenberg äusserten, daß sie es leiden möchten, wenn ihnen ihre bißher gehabte Rechte gelassen möchten: Doch, weil man ihnen nichts besonderes machen würde; so wollten sie das Erb-Recht auch annehmen.

Dahero Herzog Christoph den 27sten Oct. 1552. der Juristen-Facultät zu erkennen gab, daß Prälaten und Landschafft mit der Erb-Ordnung zufriden seyen; folglich nur bey der Proceß-Ordnung auf die Abstellung der weitläufftigen unnüzen Processe zu sehen; wegen dem peinlichen Processe aber ein peinlicher Proceß in modum declarationis & manuductionis der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu begreiffen wäre;

Womit es sich dann fast ein ganzes Jahr verzögerte, biß endlich den 20sten Sept. 1553. die Proceß-Ordnung, und bald darauf auch die Contract- und Succeßions-Ordnung dem Herzog zugeschickt wurde:

Woran man von Seiten Prälaten und Landschafft, welche gleich damalen vom 3ten Dec. 1553. biß den 8ten Jan. 1554. beysammen waren, hin und wieder nur weniges zu ändern fande, und insonderheit wegen dem Proceß erinnerte, daß der zierliche Proceß nur in wichtigen Sachen, in geringeren aber der summarische bißher gebräuchige Proceß beobachtet werden möchte. = = =

Dahero endlich den 5ten Oct. 1554. das Landrecht unter die Presse kam, den 6ten Maji 1555. absolviret, und den 8ten Jul. desselben Jahres publiciret wurde. „

§. 28. wird erzählet, was nach der Publication für Streitigkeiten darüber entstanden seyen. „Daher ergieng schon An. 1563. ein Ausschreiben, vermöge dessen von allen Orten berichtet werden sollte, wo dasselbe (Landrecht,) nebst der Lands-Ordnung, zu corrigiren, oder

oder zu besserem Verstande zu richten seyn möchte, welcher Befehl den 4ten April 1564. wiederhohlet wurde. = = =

Endlich wurde, Krafft des Landtags-Abschiedes von 1565. ein neues verbessertes Landrecht zu machen beschlossen. = = = Disem zu Folge wurde das Landrecht durch etliche nach Stuttgart beschribene Professores der Juristen-Facultät, nebst denen Fürstlichen Räthen und der Landschafft revidiret, der Text im Buchstaben verbessert, die fürgefallene zweifelige Puncten, deren in allem 30. waren, erläutert. = = =

Als nun zu Anfang des Jahres 1567. der grosse Ausschuß wieder zusammen erfordert wurde, gab selbiger dem Herzog zu erkennen, was massen er in dem nunmehr zum Drucke bringenden Landrechte befunden, daß alles den ergangenen Berathschlagungen gemäß eingerichtet seye, ausser etlichen wenigen Puncten, welche noch zu erinneren wären. „ Hierauf erzählet Herr H. R. GERSTLACHER dise Puncten, nebst der darauf erfolgten Herzoglichen Resolution, welche theils willfährig, theils abschlägig ware.

„ Den 8ten Febr. 1567. bate die Landschafft, daß auch die Losungen besser erläutert, zu dem Ende jeder Statt und Fleckens Gebräuche gesammlet, darüber von den Räthen und dem Ausschusse deliberirt, und so dann, wo möglich, die alte Gebräuche zwar nicht abgeschafft, doch, wo ein Mißverstand seye, erläutert werden möchten; welchen Vorschlag aber der Herzog nicht vor genehm hielt, weil er zu weitläufftig, kostbar und dennoch unnüzlich seyn würde.

Und obwol der Ausschuß den 12ten Febr. nochmal darauf beharrete; so blieb doch der Herzog bey der Resolution, welche Er eigenhändig beysezte: „ Man versuche es mit zwey Aemtern; würdet aber ein „ vergeben Werck seyn. „

Worauf denn das Landrecht mittelst eines ausführlichen Rescripts vom 1sten Jul. 1567. in das Land publiciret = = wurde. „

§. 34. = = = Ob zwar an dem oben gemeldten älteren Landrecht von 1567. kein Fleiß war gespahrt worden; so zeigte sich doch von Zeit zu Zeit, daß solches in ein- und anderem zu verbesseren seye; daher schon An. 1584. der kleine Ausschuß darauf antrug, ein Ausschreiben an alle Stätte und Aemtere ergehen zu lassen, daß sie berichten sollten, an was Orten das Landrecht und die Landes-Ordnung verbesseret werden könnte? Ob solches damalen gleich geschehen? weiß ich nicht.

So vil aber ist richtig, daß der kleine Ausschuß den 17den Merz 1590. wiederhohlter erinnerte, was massen in etlichen Puncten das

Land-

Landrecht so wohl von den Advocaten, als anderen Rechtsgelehrten, in widerwärtigen Verstand gezogen, und mehrfältig von den Juristen pro & contra disputiret werde; dahero = = seye = = nöthig, bey etlichen Puncten des Landrechts, nicht daß eben solches durchgehends geändert werden müßte, sondern allein wo es zweifelhafftig gemacht werde, dem Richter einige nähere und bessere Erläuterung oder Manuduction fürzuschreiben. = = =

An. 1590. wurde ein Landtag gehalten, auf welchem die Landschafft abermal auf die Verbesserung des Landrechts, der Landes = und anderer Ordnungen antrug; welches auch der Herzog in dem Abschiede in das Werck zu stellen versprach. „

Herr H. R. GERSTLACHER berichtet so dann, was die Herzogliche Räthe in diser Sache vorgenommen, und fähret darauf fort: „ Inzwischen schickte der Herzog im Jahr 1606. Burcarden von Weyler, Rat und Hofgerichts-Beysizer, D. Baltas Eisengrein, Rat, Johan Stechern, Abten zu Bebenhausen, als Verwandten des kleinen Ausschusses, D. Heinrich Bocern, Professorem Juris und Hofgerichts-Assessorn, D. Ulrich Brollen, Advocatum der Landschafft, D. Andreas Bayern, Professorem Juris, Jacob Calwern, Burgermeister zu Tübingen, nach Bebenhausen, zu Revidirung der über den 3ten und 4ten Theil von D. Eisengrein verfaßten Relation: Und nachdeme inzwischen D. Haug sein Pensum auch absolviret; so wurde noch in eben dem Jahr 1606. dessen Relation über den 1sten und 2ten Theil in Deliberation genommen. „

Herr H. R. GERSTLACHER erzählet endlich, wie nach Herzog Friderichs Tod verschidene Herzogliche Räthe, nebst Brollen, abermalen das Landrecht collegialiter durchgegangen; worauf es Anno 1610. gedruckt herausgekommen seye.

Es wird aber nicht undienlich seyn, theils die unten im Anhang nicht befindliche Worte derer Landes-Verträge selbsten anzuführen, theils noch mehrere Nachrichten beyzubringen.

In dem Tübingischen Neben-Abschid von 1514. stehet: „ Es soll auch Herzog Ulrich uffs förderlichst der Vorst, derselben Knecht und sonst gemeins Manns halb nottürfftig Ordnung machen. „

Wohin Herzog Christoph in der Bestättigung der Landes-Freyheiten vom 13. Apr. 1551. sich erkläret habe, ist anderwärts vorgekommen: In dem Landtags-Abschid vom 15. Apr. dises Jahres heißt es:

es: „Welchem stattlichen Ausschuß (von acht Prälaten und vier und zwanzig Stätten,) sie, Unsere Prälaten und gemeine Landschafft, auf disem Landtag hiemit vollkommenen Gewalt gegeben, = = = eins gemeinen Landrechten, = = = uff ein Tag, den Wir zu förderlicher Gelegenheit allhieher ernennen, und darauf gedachten Ausschuß gnädiglich beschreiben wollen, mit Gnaden des allmächtigen gütigen Vaters, zum besten und getreulichsten rathschlagen, was Uns und gemeinem Unserm Fürstenthum, Landschafft und Unterthanen, zu Lob, Ehr, Nuz, Wohlfahrt, gutem und Aufgang kommen mag, und folgends solch ihr Bedencken Uns fürbringen; so wollen Wir alsdann einen gemeinen Landtag ausschreiben, und demnach Uns gegen den Prälaten und gemeiner Landschafft Fürstlich, gnädiglich, und wie sich gebürt, erzeigen und halten. „

Der Landtags-Abschid vom 12. Jan. 1552. enthält dises: „Nachdem auf Unserm den 6. Tag Aprilis nechstverschienen gehaltenem Landtag = = = von einem gemeinen Landrechten = = Meldung beschehen, und deßhalb verabschiedet worden, wie derselbig Abschid ferner mit sich bringt; so haben auf solches Unsere Prälaten und Landschafft auf gegenwärtigem Landtag wiederum einen anderen Ausschuß verordnet, als nemlich die 4. Prälaten, = = = auch 12. Stätt, = = = und demselbigen hiemit vollkommen Macht und Gewalt gegeben, daß sie vom Ausschuß den 21sten Tag Hornungs schierist künfftig gegen Abend zu Tübingen ankommen, nnd mit Gnaden des Allmächtigen obbemeldt = = Articul = = = zum besten und treulichsten, was Uns und gemeinem Unserm Fürstenthum, Landschafft und Unterthanen zu Ehren, Nuz, Wohlfahrt, allem Gutem und Aufgang kommen mag, berathschlagen, und folgends solch ihr berathenlich Bedencken Uns fürbringen sollen; so wollen Wir nachgehends einen gemeinen Landtag ausschreiben, und darauf Uns gegen Unsere Prälaten und gemeiner Landschafft Fürstlich, gnädiglich, und wie sich gebürt, erzeigen und halten. Und damit obgedachte Berathschlagung des gemeinen Landrechtens desto stattlicher und fruchtbarlicher beschehen möge; so ist ferner abgeredt und beschlossen, daß ein jede Statt und Amt ihre Rechte, Gebräuch und alte Gewohnheiten alsobald in Schrifften verfassen, und, hiezwischen dem 7den Tag Februarii schierist kommend, Melchior Kalbern, Burgermeistern zu Tübingen, zuschicken; so wollen Wir auf dieselbig Zeit etliche Unsere gelehrte Räthe, neben denjenigen, so Unsere Prälaten und Landschafft erkieset haben, auch verordnen, welche disen Artickel berathenlich und stattlich erwägen, auch ihr Bedencken in Schrifften verfassen, und

folgends obgedachtem Ausschuß auf die bestimmte Zeit fürlegen, auch ihr Rath hierinn gleichergestalt gehört, und über solches alles von Uns eine endliche Resolution gegeben werden soll. „

In dem Landtags-Abschid vom 8. Jan. 1554. stehet: „So vil den 3ten proponirten Hauptpuncten, als nemlich das hoch und gemeinnüzlich Landrecht ꝛc. antrifft, dieweil Unsere Prälaten und Landschafft Unserer Juristen-Facultät zu Tübingen deßhalb gestellt Bedencken erwogen, auch ihr dasselbig, doch mit etwas Correction, Minderung und Mehrung, gefallen lassen, und aber Wir, Kürze der Zeit, (darinn solch Bedencken von gemeldter Facultät überschickt worden,) auch anderer Unserer obliegenden Geschäfft halber, solches der Nothdurfft nach nicht erwegen können; so wollen Wir dasselbig zu fürderlicher Gelegenheit thun, und Uns darinn resolviren, auch solches im Druck ausgehen, und jeder Statt einen Abdruck übersenden lassen. = = =

So haben Wir auf einem Landtag, so Anno ꝛc. 51. gehalten worden, gnediglich befohlen, daß alle Malefiz-Gericht Unsers Fürstenthums des heil. Röm. Reichs im Druck ausgegangene Halsgerichts-Ordnung kauffen, dieselbige wohl erwägen, und in fürfallenden Malefizsachen sich derselben gemäß halten sollen: Dieweil aber die Nothdurfft Unsers Landes und der Richter erfordert, dieselbe etwas zu erläutern; so haben Wir Unserer Juristen-Facultät zu Tübingen gnädiglich auferlegt, hierinn auch ihr Bedencken zu begreiffen, welches Wir auf nächstkünfftigem Landtag gemeiner Landschafft zu erwägen fürlegen lassen, auch Uns auf solches alles gnädiglich resolviren wollen. „

Der Landtags-Abschid von 1565. besagt: „Anlangend ein richtige Bauordnung zu verfassen: Damit desto ordentlicher und gemeinnüzlicher gebauen, und auch der Reiche und Arme nicht also von Bauleuten übernommen werden; soll der groß Ausschuß Unserer Landschafft zu erster Gelegenheit für Hand nehmen, die Sachen eigentlich erkundigen, wohl bedencken und berathschlagen, nachgehends ihr Bedencken Uns fürbringen, wollen Wir solches weiter erwägen, berathschlagen, und folgends Uns von Obrigkeit wegen mit dem grossen Ausschuß vergleichen, und alsdann solches in Unserm Fürstenthum publiciren und ausgehen lassen. = = =

Des Malefizrechten ist verabschiedet: Dieweil kein bessere, dann des heil. Röm. Reichs, Halsgerichts-Ordnung erhalten und fürgenommen werden mag; so soll fürohin in Unserm Fürstenthum allerdings darnach geurtheilet werden. Dieweil aber in etlichen derselben Puncten

nicht

nicht gleicher und lauterer Verstand genommen möchte werden; so sollen sie dieselbigen, mit Unserm Vorwissen und Rath, auch dem grossen Ausschuß, und sondern darzu erforderten, der Rechte gelehrten, von Unserer Juristen-Facultät zu Tübingen und Rechtsgelehrten Räthen erläutern, und bey denselben die gebührend Straf, so vil seyn kan, sezen und bestimmen lassen.„

Herzog Christoph meldet in der Vorrede zu dem Landrecht von 1567. „Wir haben so wohl in Kirchen- als andern politischen Gemein- und sondern Sachen, was zu gemeinem Nuz und Wohlfahrt Unserer von GOtt dem HErrn anbefohlener Unterthanen dienstlich, mit zeitlicher wohlbedächtlicher Unser Selbst, auch Unserer Räth, und etlicher von Unserer Landschafft Erfahrenen, beständiger Berathschlagung, unterschidlich zusammen in Schrifften verfassen, in Druck bringen und publiciren lassen, wie Unsere Kirchen- Ehe- Landes- Policey- Wayssen- Casten- Forst- und andere gemeinnuzliche Ordnungen ausweisen.

Ueber das alles auch hernach mit Berathschlagung und Gutansehen des von gemeiner Unserer Landschafft verordneten Ausschusses, einerley oder gleiche Ehl, Gewicht, Meß, Eich, auch Maaß, durch Unser Fürstenthum ordnen lassen ꝛc.„

Item: „Wir haben, als der Landesfürst und ordentlich Obrigkeit, nachgedacht, und hierüber auch mit Unsern Prälaten und Landschafft auf etlich gehaltenen Landtägen berathschlagen und erwägen lassen, ob und wie, mit Gnaden des Allmächtigen, ein gemeines billiges Landrecht bey allen Unterthanen angerichtet, und dieselbe zu einhelliger guter Ordnung gebracht werden möchten: Darauf dann Unsere Prälaten und Landschafft aus ihnen einen Ausschuß erkieset, und, neben etlichen Unseren gelehrten hierzu verordneten Räthen, dise Sache unter Hand genommen, und, auf Besichtigung aller Stätt und Flecken sonderbar habenden bißanhero gebrauchten Statt- und Dorff- Rechts, solch alles besten Fleisses erwogen, und, nach langer wohlbedächtlicher Berathschlagung über die gemeineste und gebräuchlichste Fäll, sich einer Meinung verglichen, und darauf ferner entschlossen, daß solch vorhabend gleichmäßiges Landrecht in vier Hauptheile gestellet, und = = ein billiges gleichmäßiges Recht und Ordnung durch etliche Fürstliche gelehrte darzu verordnete Räthe und die Juristen- Facultät zu Tübingen begriffen und zusammengetragen, so dann gemeiner Landtags-Versammlung von Prälaten und Landschafft dem Buchstaben nach vorgeleget,

von derselben gelesen und erwogen, und leztlich mit ihrer einhelligen Approbation, Annehmen und Wohlgefallen Uns, dem Landesfürsten, überreicht werden solle; wie dann ein solches jezt von neuem wieder mit gutem stattlichem Rath revidiret, erkläret, und dabey von der Landschafft unterth. gebeten worden, solch alles in Druck bringen, zu gemeinem Landrecht publiciren und halten zu lassen.

Dieweilen Wir dann solch-zusammengetragene Ordnungen, auf fleißiges Erwägen, für billig und gleichmäßig befunden; so haben Wir solch von gemeiner Unserer getreuen Landschafft entschlossen uns wohlgefällig Landrecht, ihrem unth. Bitten nach, damalen in Druck bringen und publiciren, auch, in Krafft Unserer habenden Landesfürstlichen Regalien und Freyheiten, wiederum erneuren lassen.„

Herzog Ludwig erwähnet in seiner Kirchen-Ordnung: „So haben Wir solche Ordnungen abermahlen revidiren, und, was noch ferner verbessert werden mögen, mit Fleiß erwegen, und denselben einverleiben, auch hiemit wiederum in den Druck gnädig verfertigen lassen.„

Desgleichen wird in seiner Vorrede zu denen Kirchen-Agenden gemeldet: „Haben Wir die Kirchen-Ordnung, oder Agend, Unsers Fürstenthums wiederum für die Hand nehmen, und, wo Wir es für ein Nothdurfft und Wohlstand geachtet, in einigen, gleichwol wenigen, Puncten verbessern lassen.„

In dem Landtags-Abschid von 1583. kommt vor: „Indem aber von Unsern Prälaten und gemeiner Landschafft unterthäniglich gebeten, Unser Landrecht und Landsordnung in etlichen Orten, da es nothwendig, zu emendiren, zu bessern und zu erläutern; ist diß Orts verabschiedet, daß sie Uns in specie, wo und was weiters desiderirt und zu besserem Verstand ermangle, berichten und mit Ueberschickung angezogener widriger Mandaten lautere Anzeig thun sollen; so wollen Wir alsdann dasselbige durch Unsere erfahrene Räthe und andere Verständige in eine zeitliche Berathschlagung ziehen, was thunlich, nuzlich und nothwendig, erwägen, und selbiges auch folgends in das Werck sezen und richten lassen. = = =

Demnach auch vilbesagte Prälaten und andere anwesende Abgesandten von wegen gemeiner Unserer getreuen Landschafft fürgebracht, was massen die von Uns jüngstlich den Steinmezen und Maurerhandwerck bewilligte Ordnung in vil Wege zu hohem Mißbrauch = = = gezogen, und darauf gehorsamlich gebeten, mit selbiger dißfalls fürträgliche Aenderung fürzunehmen; haben Wir, auf ihr unterthänig Gutachten,

ten, Uns gnädiglich dahin resolvirt, daß = = =: Uns jedoch, auf den zutragenden Nothfall, hierinnen weitere Aenderung fürzunehmen, und in einen oder den andern Weg ziemlichs Einsehen zu thun, vorbehalten.„

In dem Landtags=Abschid von 1595. wurde verabschidet: „Was anlangt die gesuchte Verbesserung und Erläuterung so wohl des Landrechtens, als der Landes= und anderer Ordnungen, wie auch der ausgangenen Mandaten und neuen Wildpretts=Constitution, = = = wollen Wir allenthalben die gnädige Vorsehung thun, daß alles in bes=seren Stand gerichtet, und worinnen des kleinen und grossen Ausschus=ses Bericht und Bedencken zu haben vonnöthen seyn wird, solches jeder=zeit von ihnen erfordert und in gute Acht genommen werde.„

Der Landtags=Abschid von 1599. enthält §. 8. dises: „Hangt dasselbe (Gesuch) fürnemlich der Reformation Unserer Landes= und Bau=Ordnungen an, welche, wie auch die Erseh=und Verbesserung Unseres Landrechtens, Wir fürzunehmen allbereit gnädiglich befohlen.„

In der forcirten Declaration des Tübingischen Vertrags von 1607. liset man: „Dieweil Unsere gehorsame Landschafft sich nicht al=lein bey Uns, sondern auch voriger Regierung, vilfältiglich beklagt, daß in solchen Landrechten vil Puncten unlauter verfasset, auch sonsten aller=hand Fehl und Mängel vorhanden, daher Unsere Unterthanen an Er=langung förderlichen Rechtens vilmals zu ihrem beschwerlichen und ver=derblichen Schaden aufgehalten und verhindert worden wären, und der=wegen in Unterthänigkeit emsiglich gebeten, daß Wir angeregtes Land=recht mit allem Fleiß wieder ersehen, alle darinn befundene Defect und Mängel corrigiren, verbessern und dahin richten lassen wollen, damit Unsere Unterthanen mit langwührigem Recht nicht mehr, wie bißher geschehen, beschweret werden, sondern zu schleunigem rechtlichen Aus=trag förderlich gelangen können, haben Wir etlichen Unsern Räthen vor guter Zeit gnädig befohlen, angeregtes Landrecht unter die Hand zu nehmen, die von allen Unsern Aemtern, Unserm Hofgericht und andern mehr Orten eingezogene Bericht, auch alle weitere Nothdurfft, dahin bestes Fleisses zu bedencken, wie disem Werck Unsern Unterthanen zum vorständigsten nnd nuzlichsten zu helffen, und Uns hierüber aller Be=schaffenheit in Unterthänigkeit eigentlich zu berichten; darauf Wir die deßhalben gefertigte ausführliche Relationes, in Beyseyn etlicher von Unserer Landschafft hierzu verordneten Personen, in weitere Berathschla=gung ziehen, und endlich durch Andere Unsere vornehme Räthe alle Uns übergebene Anbringen und Bedencken nochmals ersehen, reifflich erwä=

gen, und endlich, diß Werk zu völliger Verrichtung zu bringen, Unsern gehorsamen Prälaten und Landschafft bey jezigem Landtag fürlegen und anzeigen lassen, daß solches mit ehestem in offenen Druck ausgefertiget und publiciret solle werden. „

In der Bildhauer- und Mahler-Ordnung von 1622. wird erzählt: Der Herzog habe sie durch der Sachen verständige Personen, nicht weniger so wohl durch die Verordnete des kleineren Auschusses der Landschafft, als seine hierinn erfahrene Räthe, mit Fleiß erwägen lassen.

So lautet es auch in der Glaser-Ordnung von 1627.

Von denen Landtags-Handlungen A. 1629. heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „Und da 21. die allgemeine Landes-Versammlung auch beschwerend angeführet, daß etliche im Land publicirte Ordnungen ohne Vorwissen und Zuthun gemeiner Landschafft geändert worden seyen, und dahero unth. gebeetn hat, daß in Zukunfft dergleichen Aenderung ohne Consens nicht mehr geschehen sollte; so erklärten Ihr. Fürstl. Gnaden ganz willfährig, daß es also, gebetener maßen, oder doch mit Vorwissen des Engern Ausschusses, welcher darzu von dem Landtag zu bevollmächtigen wäre, damit in Zukunfft gehalten werden solle; welches Prälaten und Landschafft unth. angenommen:

Darauf denn nicht nur dem Landtags-Receß einverleibet: Daß in den allgemeinen durchgehenden Landes-Ordnungen, ohne des Engeren Ausschusses, (so, Krafft dises Abschides, darzu bevollmächtiget,) Vorwissen, keine hauptsächliche Veränderung vorgenommen werden solle;

Sondern auch ins besondere in den von Herr- und Landschafft auf disem Landtag nach denen in Diversis, und auch dises Puncten halb, gn. und unth. getroffenen Verabschiedungen revidirten, in An. 1633. und 1672. von Serenissimo Eberhardo III. gnädigst confirmirten, und von solcher Zeit an von allen Regierenden Herzogen, wie auch gemeinen Prälaten und Landschafft, dabey gelassenen Staat nachfolgende Disposition eingerücket worden:

„Demnach auch das Landrecht, Lands- Hofgerichts- Kirchen- Ehe- und Forst- auch andere im Herzogthum publicirte Ordnungen, vermög dises Landes Verfassung zu erhalten, und ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschafft nicht zu ändern seynd; so solle der Engere Ausschuß auch darauf fleissige Aufsicht haben, und da etwan Aen-

(1) Nachr. von der Würt. Grundverf. p. 208.

Aenderungen darinnen vorzunehmen wären, die des Landes und der Unterthanen Wohlfarth erfordern würde, mag solches der Engere Ausschuß wohl erwägen, und hierunter im Namen gesammter Landschafft endlich schlieſſen; wie Er dann, in Krafft diß, hierzu genugsam legitimirt und bevollmächtiget seyn solle. „

Die eigentliche Worte des Landtags-Abschides lauten so: „ Deßgleichen (solle), zum 21sten, in den allgemeinen durchgehenden Landes-Ordnungen ohne des kleinern Ausschusses, (so, Krafft dises Abschids, hierzu bevollmächtiget,) Vorwissen keine hauptsächliche Veränderung vorgenommen = = = werden. = = =

Ebenmäßig wollen Wir auch, zum 24sten, mit ehester Gelegenheit, unterthänig gebetener maßen, die grosse Kirchen-Ordnung, insonderheit die darinn begriffene Schulordnung, durch hierzu qualificirte und verständige Personen revidiren lassen. „

In der Kieffer-Ordnung von 1631. liset man: „ Als haben Wir dise Kieffer- und Binder-Ordnung, nebst gepflogener Communication mit Unseren treu-gehorsamsten Vormunds-Prälaten und Landschafft, durch Unsere Räthe und der Sachen Verständige mit Fleiß durchgehen lassen. „

Die Schneider-Ordnung von 1685. beziehet sich auch auf gepflogene Communication mit Prälaten und Landschafft.

In der Vorrede zu der An. 1687. publicirien Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, auch Cynosuræ ecclesiasticæ, wird keiner Landschafftlichen Concurrenz gedacht.

Die Tuchmacher-Ordnung von 1724. beziehet sich auf die vorhergegangene Communication mit der Landschafft.

Unter Herzog Eberhard Ludwigen wurde eine criminal-Ordnung abgefaßt, und als der fünfte Theil des Landrechts publicirt: Weil aber nicht mit der Landschafft darinn Landes-Verfassungs-mäßig communiciret worden ware; so wird er auch weder von derselben, noch von der Juristen-Facultät zu Tübingen, erkannt, oder von lezter darauf gesprochen.

In dem Landtags-Abschid von 1739. lautet es (1): „ Nachdem auch, zum 5osten, die Landschafft sich beschweret, daß, obwol der Tübingische Vertrag de anno 1514. wie auch die Landtags-Abschide de

(1) Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 56.

de An. 1520. 1552. 1554. 1565. 1583. und besonders der von Anno 1629. geben, daß in denen allgemeinen Landes-Ordnungen, ohne des Engeren Ausschusses Vorwissen, keine Aenderung vorgenommen werden solle; als geben Wir Unsern treu-gehorsamsten Vormundschafftlichen Prälaten und Landständen hiermit die Versicherung, daß in Fällen, wo Wir vermög der Uns, als Administratori diser Landen, competirenden Landes-Fürstlicher Hoheit und daher derivirender Potestatis Legis ferendi, die allgemeine Landes-Ordnungen in Haupt- und Substantial-Sachen abzuändern, vor nöthig erachten werden, Wir jederzeit, in Conformität der allegirten Landtags-Abschiden, vorher mit dem Engern Ausschuß communiciren, und Dessen räthliches Bedencken erfordern lassen werden. „

In der Lichtermacher- und Saiffensieder-Ordnung von 1750. wird gemeldet: „Und Wir nun hierauf so wohl von Unsern Fürstl. Collegiis Gutachten erstatten, als auch mit Unseren treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft Communication pflegen lassen. „

Vile andere Handwercks-Ordnungen hingegen gedencken keiner Communication mit der Landschafft.

In der Commun-Ordnung von 1758. heißt es in der Vorrede nur überhaupt: „Als haben Wir, nach zuvor gnädigst vernommenem nöthigem unterthänigstem Bericht und Gutachten, aus Landesfürstlicher Macht, biß auf Unsere, oder Unserer Fürstlichen Regierungs-Nachfolgere, fernere Verordnung, gnädigst anzubefehlen für gut befunden, wie hernach folget ꝛc. „Es ist mir aber bekannt, daß der Aufsaz auch zur Landschafft um Gutachten communiciret und solches erstattet worden ist.

An. 1759. 2. 5. Oct. liesse der Herzog in eine der Landschafft ertheilte Resolution einflieſſen (1): „Eben so wenig auch, was von dem Salz-Handel in der Landes-Ordnung enthalten, einem Landesherrn präjudiciren kan, und dadurch die Hände gebunden, oder von Ihme renunciret worden, daß Er in mehrerhohltem Salz-Handel und dessen Commercio, ob necessitatem vel utilitatem publicam, quæ semper suprema Lex esse debet, nicht wiederum eine Aenderung machen könne, vil mehr Seiner Herzogl. Durchl. vi potestas legislatoriæ, und wie solches selbst in ersagter Landes-Ordnung die Vorrede deutlich besaget, das Recht unstrittig zustehet, und immerhin verbleibt

(1) v. neue Europ. Staats. Canzl. Tom. 15. p. 81.

bleibt, solcherley Ordnung, wann auch deren Confirmation specialiter erfolget wäre, nach gnädigstem Ermessen, zu ändern, und besonders in Fällen, wo es zum Besten des Landes gereichet, wie es in gegenwärtigen casu respectu des Commercii offenbar am Tag liget, selbige, entweder zum Theil, oder ganz, aufzuheben. „

An. 1761. 30. Maji stellete der grössere Ausschuß dagegen vor (1): „ Daß aber eben dises bestens gegründete Privilegium denen Amtsstätten, ob utilitatem publicam, vi Potestatis legislatoriæ, und zwar ohne vorhergehende Verhandlung, nicht abgenommen werden könne, kan aus dem natürlichen und allgemeinen Staatsrecht, noch mehr aber aus der Grund-Verfassung dises Herzogthums, am sichersten entschiden werden.

Es bleibt von Unterthänigst-Subsignirten auch nur der Gedancke, Ihrem Durchlauchtigsten Landes-Regenten in Höchst-Dero Landesherrlichen Befugsamen das mindeste in Zweifel zu ziehen, weit entfernet. Selbige erkennen allzuwohl und in ohnwandelbarer Treue und Unterwürffigkeit diejenige Vorrechte, welche ihrem von Gott ihnen vorgesezten Durchlauchtigsten Oberhaupt zustehen:

Sie seynd aber auch dabey von Höchst-Dero Gerechtigkeits-Liebe, Huld und Gnade vollkommen überzeugt, daß Ihnen nicht in Ungnade werde aufgenommen werden, wann Sie, nach Eyd und Pflichten, in dem tieffesten Respect darlegen, was insonderheit die so theuer versicherte Landesverfassung, Verträge und Herkommen mit sich bringen.

Daß Landes-Ordnungen, Verträge, Privilegia und Jura quæsita derer Unterthanen, welche auf Landtägen zwischen Herrn und Land verabschiedet und Pacts-Weise errichtet worden, auch nicht anders, als auf die nemliche Art, wieder abgeändert, oder ganz aufgehoben werden können, wann auch gleich die allgemeine Wohlfarth ein solches zu erfordern scheint, oder würcklich erfordern sollte, ist so wohl in der natürlichen Billigkeit, als auch denen allgemeinen Rechten, Reichs-Gesezen und Herkommen, auch Kayserlichen Judicatis, bestens gegründet:

Daß aber dadurch dem Landesherrn an seiner Superioritate territoriali nichts benommen, sondern solche, dessen ungeachtet, bey demselben unverändert und unzertheilt belassen werde, bestärcket, nebst jenem,

(1) ibid. p. 106. sqq.

nem, die einhellige Meinung derer berühmtesten Staats-Rechtslehrere.

So vil aber die besondere Determination bey besonderen Staaten anbelangt; so müssen die Compactata und Grund-Gesez, nebst der Observanz, die beste Auskunfft geben.

Beedes findet sich bey disem Herzogthum auf die überzeugendste Weise.

Dann, so vil das Herkommen und Observanz bey Errichtung derer Landesgesez und Ordnungen anbelangt; so kan ab Erectione Ducatus an, mithin fast bey drey Seculis her, aus denen publicirten Landesgesezen und allgemeinen Landes-Ordnungen gezeiget werden, daß solche jedesmalen mit Rath, Zuthun und Einstimmung treu-gehorsamster Prälaten und Landschafft errichtet werden.

Dann es seynd das Land-Recht, Kirchen-Ehe-Pupillen-Kasten-Bau-Criminal-Forst-Wilderer-Accis-andere gemeine, ja auch samtliche Handwercks-Ordnungen, nicht nur auf solche Compactaten-mässige Art errichtet, sondern auch, wo zu Zeiten eine Erläuterung, Verbesserung oder Abänderung in ein- oder anderen Puncten dienlich erachtet wurde, solche mit deren Mit-Vorwissen und Consens vorgenommen, und deßwegen, wie so wohl die Vorreden derselben, besonders die älteste oder erstere, bezeugen, als auch die Acta provincialia an Tag legen, über eine jede Ordnung, ja über samtliche Titulos und §§. derselben, wo Herr- und Landschafft nicht einerley Meinung waren, auf verschidenen Land- und Ausschuß-Tägen gehandelt, endlich geschlossen und verabschidet, und solcher Landes-Grund-Gesez-mässige Modus biß auf die neueste Zeiten beobachtet worden.

Betreffend hingegen die Pacta conventa; beruhet eben diser aus dem Herkommen unterthänigst angeführte Modus, Landes-Gesez und Ordnungen zu errichten, nebst deren Unveränderlichkeit, auf dem Haupt-Grund-Gesez des Landes, nemlich dem Tübingischen Vertrag, dessen Confirmation von Herzogen Christophen, denen Landtags-Abschiden, Handlungen und Fürstlichen Resolutionen von denen Jahren 1552. 1554. 1565. 1567. 1583. 1629. 1633. 1652. und 1739. so dann auf dem bey Landtägen verglichenen und verabschiedeten Landschafftlichen Ausschuß-Staat, denen Fürstlichen Testamenten Herzog Christophs, Ludwigs und Eberhards des III. denen Hoch-Fürstlichen Assecurationen von 1593. 1733. und 1744. nicht minder

auf denen Kayserlichen Confirmationibus Compactatorum, und dann auch denen Fürst-brüderlichen Vergüchen de annis 1617. und 1649.

Um nur einiges hievon noch weiter submissest auszuführen; so zeiget schon der Tübingische Vertrag, daß die Errichtung von Landes-Ordnungen ein Objectum Landschafftlicher Berathschlagungen gewesen; indeme darinnen verabschidet worden:

> Daß Herzog Ulrich den Landrechten, und andern dergleichen Stücken, mit seinen Räthen und der Landschafft Rathschlag, eine gleichmäßige Ordnung machen und ausrichten lassen solle.

Und, wie in der Folge bey denen untern Gerichten sich verschidene Gebrechen geäussert; so haben Prälaten und Landschafft auf dem in anno 1520. abgehaltenen Landtag gebeten:

> Disen Fehlern durch Gesetze und Statuten gnädiglich fürzukommen, und durch erbar verständig Leut, von Derselben, den Prälaten und Landschafft, darzu verordnet, ein gemein Landrecht durch das ganze Land zu machen;

welches ihnen auch zugesichert, und noch weiter von Herzog Christophen p. m. in anno 1551. bey vorgenommener Confirmation derer Landes-Privilegien de novo verheissen worden:

> Daß zu Anordnung eines gemeinen Landrechts etliche Verständige von Prälaten und der Landschafft beschriben werden, die dise Sache unternehmen und berathenlich erwegen sollen.

Zu welchem Ende auf dem in erstbesagtem Jahr versammleten allgemeinen Landtag resp. gnädigst und unterthänigst verabschidet wurde, daß dem erwählten Landschafftlichen Ausschuß von 8. Prälaten und 24. Stätten vollkommener Gewalt aufgetragen werden solle, wie über andere besondere Landes-Angelegenheiten, also auch in specie

> wegen eines gemeinen Landrechts zum besten und getreulichsten Rath zu schlagen, was gnädigster Herrschafft und gemeinem Fürstenthum, Landschafft und Unterthanen zu Lob, Ehr, Nuz, Wohlfarth, Gutem und Aufgang kommen mag.

Auf dem in Anno 1552. abermalen beschribenen Landtag wurde erstgedachte Verabschidung noch weiter dahin bestättiget und erläutert, damit die Berathschlagung des gemeinen Land-Rechtens desto stattlicher und fruchtbarlicher beschehen möge; so solle eine jede Statt und Amt ihr Recht, Gebräuch und alte Gewohnheiten alsobald in Schrifften ver-

fassen, und hiezwischen dem 7den Tag Februarii schierst-kommend Melchior Kalbern, Burgermeister zu Tübingen, zuschicken; auf welche Zeit Se. Fürstliche Gnaden etliche Dero gelehrte Räthe, neben denenjenigen, so Prälaten und Landschafft darzu erkieset haben und verordnen wollen, welche disen Articul berathen und stattlich erwägen, auch ihr Bedencken in Schrifften verfassen, und folgends obgedachtem Ausschuß auf die bestimmte Zeit vorlegen, auch ihr Rath hierinn gleichergestalt gehört, und über solch alles von Herzog Christoph eine endliche Resolution gegeben werden solle.

Diser Verabschidung gemäß, wurde ein förmlicher Auffaz von einem allgemeinen Landrecht und Landes-Ordnung endlich zu Stande gebracht, und solcher, neben dem von der Juristen-Facultät zu Tübingen dißfalls ausgestellten Bedencken, gesammten Prälaten und Landschafft in An. 1554. auf allgemeinem Landtag vorgelegt und darüber deliberirt, welche Sich so dann, nach denen Worten des eod. Anno errichteten Landtags-Abschids

> dasselbig, doch mit etwas Correction, Minderung und Mehrung, gefallen lassen.

Worauf auch Herzog Christophs Fürstl. Gn. in eben disem Landtags-Abschid gnädigst zugesagt:

> Solches gleichfalls gnädigst zu erwägen, und sich darinn zu resolviren, auch solches in Druck ausgehen zu lassen.

Auf solche Art also, nemlich durch Verhandlung und Verabschiedung zwischen gnädigster Herrschafft und denen treu-gehorsamsten Land-Ständen, kamen dise Landes-Geseze zum Stand, und wurden so dann erst von dem Landes-Regenten, krafft zukommender Landesherrlicher Macht, publicirt.

Welche Art, Geseze zu errichten, Herzog Christoph nicht *nur* heilig beobachtet, sondern auch in der hierauf bey Kayserlicher Maj. nachgesuchten Confirmation der Landes-Ordnung nach allen Theilen anerkannt hat, wann in der an Kayserliche Maj. übergebenen Supplica in terminis enthalten:

> Was massen Dieselbe in gemeinen und sonderbaren Policey-Sachen, was Sie zum gemeinen Nuz und Wohlfahrt der Unterthanen fürständig erachtet, mit zeitlich Ihrer Selbst, Ihrer Räthe und der Prälaten und gemeiner Landschafft des Herzogthums Berathschlagung, unterschidlich zusammen in Schrifften hätten verfassen,

fassen, durch einträchtige Approbation und Wohlgefallen derselben in das Land publiciren lassen; wie die gedruckte Landes-Ordnung ausweisen thäte: Und darüber mit Ihren Prälaten und gemeiner Landschafft, in vorgehabtem sondern Rath, aus beweglichen Ursachen, solch allgemeiner Landes-Ordnung halb Sich einhellig verglichen, auch dahero Kayserliche Maj. unterthänigst gebeten haben wollten, solch Seine, der Prälaten und Landschafft, fürgenommene und allbereits angerichte Landes-Ordnung und Land-Recht, um Ihrer Landschafft Nuzens und mehreren Aufnehmens willen, damit solche desto kräfftiger seye, auch ohne Eintrag, Irrung oder Verhinderung männiglichs bleiben möge, allergnädigst zu approbiren, zu confirmiren und zu bestättigen.

Aller bey Errichtung des Land-Rechts und Landes-Ordnung angewandter Sorgfalt ohnerachtet, hielten treu-gehorsamste Prälaten und Landschafft auf dem Land-Tag de An. 1565. ein- und andere Erläuterung derselben für höchst-nöthig; dahero in dem erfolgten Land-Tags-Abschid (welcher, als eines derer vornehmsten Landes-Compactaten, so wohl von denen Römischen Kayserm, als auch von allen Durchlauchtigsten Landes-Regenten, specialissime confirmiret worden,) ausdrückentlich unterm anderm folgender Puncten halber, und daß denselben gegen einander gnädig und unterthänig in dem Werck nachgesezt und gelebet werden solle, zu allen Theilen, für Sich, Ihre Erben und Nachkommen, einhelliglich bewilliget, verglichen, versprochen und verabschidet worden, daß nicht nur, weil auf dem Land-Tag fürgefallen, daß vonnöthen seyn wolle, in etlichen Puncten der Lands-Ordnung mehrere Erklärung zu thun, solche von einigen verordneten Fürstlichen Räthen und von der Juristen-Facultät zu Tübingen, neben der Landschafft Ausschuß, vor die Hand genommen, von Puncten zu Puncten verlesen und erwogen, was darinn zu erklären und zu verbessern seye, ihr berathlich Bedencken Serenissimo vorgebracht, und darauf mit solch bedachter Erklärung und Aenderung die Landes-Ordnung wieder gedruckt und ins Land ausgekündet, auch die Verfassung einer richtigen Bau-Ordnung von dem grossen Ausschuß der Landschafft für die Hand genommen, die Sachen eigentlich erkundiget, wohl bedacht und berathschlaget, so dann dessen Bedencken gnädiger Herrschafft vorgebracht, darauf von Hoch-Deroselben weiters erwogen und berathschlaget, auch folgends von Obrigkeits-wegen alles mit dem grossen Ausschuß verglichen, und alsdann solches in das Fürstenthum publicirt, nebst

dem fürohin in Malefiz-Sachen nach des heil. Röm. Reichs Hals-Gerichts-Ordnung geurtheilet, und, da in etlich-derselben Puncten nicht gleicher und heiterer Verstand zu nehmen, solche auch mit Vorwissen und Rath des grossen Ausschusses erläuteret, sondern auch überhaupt der grosse und kleine Ausschuß der Landschafft, was er des Landes Obligen und Sachen halb anbringen würde, von gnädigster Herrschafft jederzeiten gnädiglich gehöret, Abwendung und Einsehen, damit die Landschafft, Stätt und Aemter, Flecken und Unterthanen, vor unbilligen Beschwerungen verhütet und gnädig geschüzet bleiben, der Gebühr und Billigkeit nach gethan, und *in specie* der Stätten und Communen Freyheiten, Verträge, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, gehandhabet und erneuert werden sollen.

Und in einem An. 1567. an den Hofrichter zu Tübingen erlassenen Rescript melden Herrn Herzog Christophs Fürstl. Gnaden:

> Daß gnädigste Herrschafft Sich auf solche Weise, wie die gedruckte Landes-Ordnung ausweise, mit Ihren Landständen verglichen, und ihnen anbefohlen haben wollten, darnach bey Fürstlichem Hofgericht zu sprechen, und genau darob halten zu lassen.

Unter Herrn Herzog Friderichs Regierung sollte, auf unterthänigstes Ansuchen der Landschafft, eine abermalige Erläuterung des Landrechts vorgenommen werden; welche aber bey Dessen Lebzeiten nicht zu Stande gebracht wurde:

Dahero Herrn Herzog Johann Friderichs Fürstl. Gnaden die Hand wieder an dises Werck legen, und diser vorhabenden Revision halb sub dato 9. Apr. 1608. folgendes gnädigste Decret an Dero treugehorsamste Landschafft ergehen liessen, daß,

> da an solch-hochwichtigem Werck gehorsamer Landschafft merklich vil gelegen; als erachteten Seine Fürstliche Gnaden für eine Nothdurfft, vor endlicher Publication, damit Ihre Fürstl. Gnaden etwas solides statuiren mögen, nochmalen mit Rath gedachter Landschafft deliberiren zu lassen.

Und wie die Landes-Grund-Gesezmäßige Verfassung in denen Hoch-Fürstlichen in vim Compactati erwachsenen Testamenten Herzog Christoph, Ludwigs und Eberhards des III. p. m. bündigst corroboriret worden; also wurde auch in dem Landtags-Abschid 1629. ausdruckentlich versehen:

Daß

Daß in denen allgemeinen durchgehenden Landes-Ordnungen, ohne des kleinen Ausschusses, so Krafft dises Abschides hierzu bevollmächtiget, **Vorwissen**, keine hauptsächliche Veränderung vorgenommen werden solle ꝛc.

Welchen Landtags-Abschid nicht nur Herrn Herzog Eberhard des III. Fürstl. Durchlaucht in dem Landtags-Abschid de anno 1633. in allem seinem Begriff, nicht anderst, als wäre derselbige hierinn von Wort zu Wort einverleibt, abermalen confirmirt, sondern auch Euer Herzogl. Durchl. Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. glor. mem. in denen ausgestellten und von Euer Herzogl. Durchlaucht vor Antritt Höchst-Dero Regierung theuerst bestättigten Religions-Versicherungen und Reversalien, (worinn noch besonders enthalten, daß Se. Hochfürstl. Durchl. die Landes-Compactata, Sazungen und Abschide, Landrecht, Hofgerichts- und alle andere dises Herzogthums wohl hergebrachte Ordnungen, wie sie durch jedesmalige Römisch-Kayserliche Confirmationes bestättiget worden, als die einzige Norm der Fürstlichen Regierung in disem Herzogthum stet und fest bewahren, und nichts dagegen verhängen wollen,) bündigst bestättiget und zugesicheret haben.

Wie dann auch in dem jüngsten Landtags-Abschid 1739. die Verabschiedung getroffen worden: Daß

in Fällen, wo, **die allgemeine Landes-Ordnungen in Haupt- und substantial-Sachen abzuändern**, vor nöthig erachtet werde, jederzeit, in Conformität derer Landtags-Abschide, vorhero mit dem Engern Ausschuß communicirt, und dessen räthliches Bedencken erfordert werden solle.

Daß aber diser Antheil, dessen sich die treu-gehorsamste Landstände dises Herzogthums Würtemberg bey Errichtung, Abänderung, oder Erklärung derer Landes-Ordnung und Geseze nach der Grund-Verfassung des Landes zu erfreuen haben, nicht in einem puren räthlichen Bedencken bestehe, sondern daß selbiger noch mehrers involvire, kan, in Zusammenhaltung mit dem bißhero unterthänigst deducirten, auch aus nachfolgenden wenigen Exempeln, den unterthänigsten Erklärungen derer Prälaten und Landschafft bey solchen Vorfallenheiten, aus denen Ausdrücken, derer Sich die Durchlauchtigste Landes-Regenten Selbsten bey Edir- und Bestättigung derer Landes-Ordnungen ꝛc. bedienet, und aus denen Compactatis erörtert werden.

Als in Anno 1553. treu-gehorsamsten Prälaten und Landschafft der erste Theil des Land-Rechts, Krafft Hoch-Fürstlicher Pro-

Proposition 3ten Puncts, vorgelegt wurde; so erkläreten sie sich hierauf folgender gestalten:

> Daß sie sich denselben in Unterthänigkeit wohl gefallen lassen; doch hätten sie bey etlichen Articuln etwas Aenderung gethan.

Wegen der übrigen Theile aber declarirten sie sich sub dato 19. Decembr. d. a.

> Gn. Fürst und Herr. Wir haben die übrige Theile des Landrechts auch hören lesen, und lassen uns dasselbige in Unterthänigkeit ganz wohl gefallen; doch haben wir bey etlichen Puncten eine kleine Aenderung und Addition thun lassen, wie dabey verzeichnet; darauf auch Euer Fürstl. Gnaden Sich mit Auskündung desselben wohl werden wissen zu halten.

In der Kayserlichen Confirmation des Landrechts und der Landes-Ordnung de anno 1555. heisset es passim:

> Daß solche mit zeitlicher, wohlbedächtlicher, Sein selbst, (nemlich Herzog Christophs,) auch seiner Räthe, Prälaten und Landschafft, Berathschlagung in Schrifften verfaßt, auch durch einträchtige Approbation und Wohlgefallen derselben publicirt.

Item:

> Herzog Christoph hätte Sich mit seinen Prälaten und gemeiner Landschafft, in vorgehabtem Rath, aus sondern beweglichen Ursachen, einer Ordnung und Sazung einhelliglich entschlossen und verglichen.

Auch wird die Lands-Ordnung und Landrecht darinne genennt

> Seine, Herzog Christophs, der Prälaten und gemeiner Landschafft fürgenommene und allbereits angerichtete Lands-Ordnung und Landrecht.

In der Vorrede zu dem Landrecht vom Jahr 1591. wird der Modus, Landrechte und Ordnungen in dem Herzogthum zu errichten, gar deutlich und schön beschriben, dabey aber mit dem räthlichen Bedencken treugehorsamster Prälaten und Landschafft, deren Approbation, Annahm, Wohlgefallen, ꝛc. auf das engeste verbunden, wann es heißt:

> Wir haben so wohl in Kirchen- als allen anderen politischen Sachen, mit zeitlicher, wohlbedächtlicher Unserer Selbst, auch Unserer Räth, und etlicher Unserer Landschafft, was zu gemeinem Nuz

Nuz und Wohlfahrt Unserer Unterthanen dienstlich, unterschiolich zusammen in Schrifften verfassen, in Druck bringen und publiciren lassen; wie Unsere Kirchen- Ehe- Landes- Policey- Wayssen- Kasten- Forst- und andere gemein- nüzige Ordnungen ausweisen: Ueber das alles auch hernach, mit Berathschlagung und Gutansehen des von gemeiner Unserer Landschafft verordneten Ausschusses, einerley oder gleiche Ehle, Gewicht 2c. durch Unser Fürstenthum ordnen lassen 2c.

Ferners:

So haben Wir, als der Landes- Fürst und ordentliche Obrigkeit, nachgedacht, und hierüber mit Unsern Prälaten und Landschafft in etlich gehabten Landtägen berathschlagen und erwegen lassen: Ob und wie, mit Gnaden des Allmächtigen, ein gemeines billiges Landrecht bey allen Unsern Unterthanen angerichtet, und dasselbe zu einhelliger guter Ordnung gebracht werden möchte: Darauf nun Unsere Prälaten und Landschafft aus ihnen einen Ausschuß erkieset, neben etlichen Unseren Räthen dise Sache unter Hand genommen, aller Stätte und Flecken sonderbar habend- überschicktes und bißanhero gebrauchtes Statt- und Dorffrecht erwogen und berathschlaget, auch, nach langer wohlbedächtlicher Berathschlagung, sich einer Meinung verglichen, und darauf entschlossen:

Daß bey dem 4ten Theil von gemeinen Erbschafften, oder Successionen, billiges gleichmäßiges Recht und Ordnung durch etliche Unserer Räthe und von der Juristen- Facultät zusammengetragen werden solle, so hernach gemeinen versammleten Prälaten und Landschafft fürgelegt, gelesen und ewogen, und lezt-lich Uns mit ihrer einhelligen Approbation, Annehmen und Wohlgefallen überreicht, und jezo erst von neuem wieder mit gutem stattlichem Rath ersehen, erkläret, und dabey unterthänigst gebeten worden, solches alles in Druck zu bringen, und zu gemeinen Landrechten zu publiciren und halten zu lassen. Dieweil Wir dann solch zusammengetragene Ordnungen, auf fleißiges Erwägen, für billig und gleichmäßig befunden; so haben Wir solch von gemeiner Unserer getreuen Landschafft entschlossen- und wohlgefällig Landrecht, ihrem unterthänigsten Bitten nach, damalen in Druck bringen und publiciren, auch hiemit, in Krafft Unserer

habenden Landes-Fürstlichen Regalien und Freyheiten, wiederum erneuern lassen.

Und so melden auch Herzog Friderichs Fürstl. Gnaden in der dem verbesserten Landrecht vorgesezten Vorrede:

> Wie Sie dann solch revidirt- und vermehrt- von Denenselben approbirt- und Dero getreuen Prälaten und Landschafft-Ausschuß wohlbeliebig Landrecht, Krafft habender Landes-Fürstlichen Regalien und Freyheiten, in Druck geben und publiciren lassen.

Aus welchem Observanz- und Compactaten-mäßigen Unterscheid und modo, Geseze zu errichten, und Geseze zu publiciren, und darob halten zu lassen, auch der weitere Anstand gar leicht zu heben stehet, welcher aus der Vorrede der Landes-Ordnung dem bißhero respectuosest aus- und angeführten entgegen gehalten werden könnte, wann es in selbiger heißt:

> Wir wollen, daß ihr, (Ober- und Unter-Beamten, Gerichte,) Unterthanen und Zugehörige, dieselbige in allen und jeden Puncten, biß auf Unser gut-ansehen und Aenderung, (welches zu thun Wir Uns jederzeiten, und nach Gestalt der Sachen, auch Unser Ober- und Gerechtigkeit, vorbehalten haben wollen,) gehorsamlich haltet.

Indem diser Vorbehalt das Jus ipsum, seu Regale, Leges ferendi & promulgandi in se, concernirt, welches denen Durchlauchtigsten Landes-Regenten jederzeit zukommt, wann auch gleich diser Vorbehalt nicht geschehen wäre; da im Gegentheil in Ansehung des modi, Geseze zu compiliren, oder abzuändern, so wohl in der nehmlichen Vorrede, als auch in andern unterthänigst angeführten Stellen, von denen Durchlauchtigsten Regenten Selbsten gemeldet und bekannt wird, daß solches jedesmahlen mit Rath, gut-ansehen, einhelliger Approbation, Communication und Mit-Einstimmung, oder Vergleichung derer Landstände auf Land- oder Ausschuß-Tägen, nach gepflogener Handlung, geschehen seye.

Welch-alles nicht nur in denen submissest angeführten Verhandlungen, Landtags-Abschiden und Landes-Grund-Gesezen fundirt, sondern auch in dem durch getroffene Herr- und Landschafftliche Verhandlungen dem kleinen Ausschuß in Annis 1565. 1608. 1629. 1633. 1652. ꝛc. vorgeschribenen Staat ausser allen Zweifel gesezet worden.

als in welchem, in Conformität derer Landtags-Handlungen, ausdrücklich enthalten:

Demnach auch das Land-Recht, Landes-Hofgerichts-Kirchen-Ehe- und Forst-auch andere im Herzogthum publicirte Ordnungen, vermög diser Lands-Verfassung zu erhalten, und ohne Vorwissen und Willen gemeiner Landschafft nicht zu ändern seynd; so soll der Engere Ausschuß auch darauf fleißige Aufsicht haben: Und da etwa, Aenderungen darinnen vorzunehmen, des Landes und der Unterthanen Wohlfarth erfordern würde, mag solches der Engere Ausschuß wohl erwägen, und hierunter im Namen gesammter Landschafft endlich schlieſſen ꝛc.

Worinn also auch der casus necessitatis vel utilitatis publicæ deutlich entschieden, aus allem aber zu ersehen, was die, vornemlich in älteren Zeiten, übliche und gebrauchte Wörter: Mit Rath und Wissen, vor eine Bedeutung haben, und wie solche mit denen andern offt gebrauchten Ausdrücken: Cum consensu, mit Belieben, mit Vorwissen, Zuziehung, Mit-Einstimmung, Willen, einhelliger Approbation, ꝛc. als Synonyma gebraucht worden, auch daraus leicht zu ermessen stehet: Ob ein solches Privilegium conventionale inter Principem & Status provinciales factionatum, titulatum, vel improprium, wie der denen Amts-Stätten zustehende freye Salz-Handel ist, ohne Zuziehung und Mit-Einstimmung treu-gehorsamster Prälaten und Landschafft, wann auch gleich die allgemeine Wohlfarth solches erfordern sollte, abgeändert, oder gar aufgehoben werden möge? = = = Welche in denen Legibus fundamentalibus Patriæ gegründete Gerechtsame so gar nicht wider die denen Durchlauchtigsten Landes-Regenten zustehende Landes-Hoheit streiten, daß solche vilmehr bey denen ansehnlichsten Reichs-Ständen noch in viridi Observantia stehet, bey denen höchsten Reichs-Gerichten darnach gesprochen, und erst noch in dem Jahr 1755. in dem den 18. Apr. zwischen des Herrn Herzogen Christian Ludwigs zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Land-Ständen, und zwar unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung, errichteten Landes-Grund-Gesezlichen Erb-Vergleich und dessen §. 198. und 199. ausdruckentlich versehen worden: (wie unten.) „

An. 1764. (1) ware unter denen Würtembergischen Landes-Beschwerden in der ersten Claß das Grav. 7. „Die Ausschlieſſung der

(1) l. c. p. 193.

Landschafft bey Errichtung neuer und Abänderung alter Gesetze; wohin e. g. gehören: a) Die wegen auf 20. Jahr abgeschlossenen höchst-beschwerlichen Salz-Accords sub d. 25. Oct. 1759. erlassene Herzogliche Resolution. b) Die mit dem Umgelds-Wesen gegen die Landes- und Umgelds-Ordnung gemachte neue Einrichtung. c) Das wegen neuerlich angenommener viler Unter-Amtleute im Druck ausgegangene, zu so vilerley Belästigung der Communen und Unterthanen gereichende, Regulativ.„

Der Herzog ertheilte darauf zur Resolution (1): „Was die Abänderung bey eigentlichen Landes-Gesezen und Ordnungen betrifft; so hat es bey dem hierüber schon in dem Land-Tags-Abschid de anno 1739. enthaltenen Passu art. 50. füraus sein Bewenden:

Anlangend aber insonderheit die bey disem Grav. 6. angeführte Exempla, welche sich zu jener Classe nicht qualificiren, vilmehr auf anderweite Principia und deßhalben zu gebende Belehrung ankommen wollen; so jedoch nicht wohl anders, als mittelst besonderer Anordnung Herr- und Landschafftlicher Deputationen sich thun lässet ꝛc.„ Das übrige betrifft das Salzwesen.

In dem An. 1770. getroffenen Vergleich über die erste Classe derer Landes-Beschwerden ad Grav. 2. Membr. 1. §. 2. lautet es: „Und auf eben dise Weise werden Ihro Herzogl. Durchl. es gnädigst einzurichten geruhen, daß, wann Höchst-Dieselbe, aus eigener Bewegniß allgemeine oder besondere unmittelbare Befehle ergehen zu lassen, gnädigst gut finden, selbige der Landes-Verfassung und eines Dritten Gerechtsamen ohnnachtheilig seyen.„

Ferner „ad Grav. 6. von Gesezen, auch allgemeinen und besonderen Ordnungen und Freyheiten.

§. 1. Was die Errichtung neuer allgemeiner Landes-Gesetze und Ordnungen betrifft, verbleibt es forderſamst bey demjenigen, was oben ad Grav. 2. Membr. 1. §. 2. verglichen worden, auch der Innhalt derer bereits vorhandenen Landes-Verträge, ins besondere des Landtags-Abschids de anno 1739. §. 50. mit sich bringt, und werden Ihro Herzogl. Durchl. hierunter nichts verfügen, so denselbigen, wie auch den allgemeinen Landes-Freyheiten, oder denen besonderen Privilegien einzeler Stätte, Aemter und Communen, oder denen sonstigen Gerechtsamen eines Dritten, nachtheilig seyn könnte. Desgleichen und

§. 2.

(1) ib. p. 209.

§. 2. Werden Ihro Herzogl. Durchl. so vil die Erklär- und Abänderung der vorhandenen allgemeinen Landesgeseze und Ordnungen anlangt, in Conformität obangeregter Landes-Verträge und des Engeren Ausschusses Staats, die in disem Herzogthum publicirte Ordnungen erhalten, und weder durch allgemeine Geseze, Ordnungen und General-Rescripten, noch durch besondere Befehle und Freyheits-Brieffe, einseitig und ohne vorherige Communication mit dem Landschafftlichen Engern Ausschuß, so krafft Landtags-Abschids de anno 1629. §. 21. darzu bevollmächtiget, auch dessen darauf erfolgte freye Mit-Einwilligung, eine hauptsächliche Abänderung vornehmen; wobey jedoch beeden transigirenden Theilen bevorbleibet, in casu dissenlus Kayserlicher Maj. davon die Anzeige zu thun, und die Anstände zu obrist-richterlicher Entscheidung heimzustellen; biß zu deren Erfolg es bey demjenigen verbleibt, was oben ad Grav. 1. §. 2. und ad Grav. 4. §. 15. gnädigst und unterthänigst verglichen worden ist; „ es solle nemlich alles in dem Stande gelassen werden, darinn es sich vor entstandenem Streit befunden hat.

§. 26.

Von der Concurrenz der Landstände zu Gesezen über besondere Materien, Z. E. in Justiz- Forst- Policey- u. d. Sachen wird an denen Orten, wo von disen Materien gehandelt wird, noch mehrere Nachricht ertheilet werden: Einiges remissive.

Und von denen Kirchen- und anderen Landesherrlichen Ordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen ist der **Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen** nachzuschlagen.

§. 27.

Eine sehr merckwürdige Stelle findet sich auch in der Evangelischen gesammten Reichsstände Vorstellungsschreiben an den Kayser vom 8. April 1668. nemlich (1): „ So bleibt es bey der Reichshofraths-Ordnung, nach welcher doch Churfürsten und Stände, ihr Land und Leute sollen rechtfertigen lassen, noch immer im vorigen Stande, und will dieselbe zur Ersch- und nöthig befindender Erinnerung nicht proponirt, „ noch den Reichsständen dasjenige, so in dergleichen Fällen geringen Landständen gedeyhet, gegönnet werden. „ Corporis Evangelicorum Aeusserung.

§. 28.

In meinen Nebenstunden habe ich mancher anderer Rechtsgelehrten Anderer Meinungen.

(1) von MOSERS Geschicht. der R. Hofraths-Ordn. Part. 1. p. 259.

lehrten Meinungen von diser Materie angeführt, welche ich hier nicht wiederhohlen, selbigen aber noch einige Neuere beyfügen will.

Der Herr Cammergerichts-Assessor Freyherr von CRAMER schreibt (1): „Was es überhaupt vor eine Beschaffenheit mit der Concurrenz derer Landstände mit ihrer Landesherrschafft circa ipsum Jus Legum ferendarum habe; so müssen die moderateste Sciptores Juris publici, ja selbsten die Propugnatores Jurium Statuum, als STRUBEN, MYLER ab Ehrenbach, eingestehen, daß regulariter das supremum jus ferendi, mutandi & abrogandi Leges einem zeitlichen Landesherrn zwar einig verbleibe, hingegen circa modum dessen potestas per specialia Pacta cum Statibus inita limitata seye. Vor Alters ware fast keine Provinz in Teutschland, wo nicht die Ordines Provinciæ in gravioribus zu Rath gezogen worden; und seynd noch heut zu Tag verschidene dergleichen Provinzen, welche reliquias priscæ Germanorum Libertatis, theils mehr, theils weniger, in salvo erhalten haben; allein nirgendwo wird man finden, daß Status provinciales, ein Exercitium simultaneum Majestaticæ potestatis legislatoriæ sich zu asseriren, verlanget, sondern sich wohl damit begnüget, daß dero Beyrath und Einverständniß bey Verfassung und Erneurung der Landesstatuten vernommen, und gegen ihre Pacta, Reversales, und übliches Herkommen, keine merckliche Abänderung gemacht worden ꝛc. „

Herr Vicecanzler STRUBEN hat auch (2) davon gehandelt: Wie fern in Teutschland die Gesezgebende Gewalt den Landesherren von ihren Landständen eingeschräncket werde, und wer darüber zu erkennen habe? Herr Hofrath von SELCHOW (3) ziehet es also zusammen: Wenn der Landesherr neue Geseze machen will, so wird nur der Landstände Einwilligung erfordert, dafern selbige ihre unwiderrufliche Rechte schmälern sollten: Nun ist es zwar der Klugheit gemäß, das Gutachten der Landstände vor der Publication zu fordern: Wenn aber wider das Gesez an sich nichts eingewendet werden kan; so verbindet es die Unterthanen, ohnerachtet die Landstände nicht darüber zu Rathe gezogen worden, dafern keine Verträge, oder das Herkommen, eine vorgängige Communication mit denenselben erfordern. Es ist auch der Recurs an die Reichsgerichte allerdings erlaubt, wenn der Landesherr

zu

(1) in seiner Nebenst. 104. Theil, 127. S.
(2) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Th. n. 84. S. 300.
(3) in der juris. Bibl. 3. Band, 238. S.

zu Beförderung seines privat-Nuzens, oder auch um den Unterthanen wehe zu thun, deren Freyheit schmälert; keineswegs aber, wenn er in der besten Absicht eine denen Verträgen nicht zuwider lauffende Verordnung macht, von den Unterthanen aber deren Nuzen in Zweifel gezogen wird, und die Reichsgerichte der Lezteren Meinung billigen: Ist also ein Fürst, seiner Stände und Unterthanen Rechte zu kräncken, und wider die Landesverträge zu handlen nicht gemeinet; so können sich wenig Fälle abgeben, da ihm zugemuthet werden mag, vor den Reichsgerichten mit ihnen über die Schrancken der Landeshoheit Processe zu führen.

§. 29.

Geseze, was? Geseze seynd Landesherrliche Befehle, Verordnungen, Gebote und Verbote, welche entweder alle Landesunterthanen, oder doch eine ganze gewisse Gattung derselbigen, verbinden.

Landesherrliche Rescripte, Decrete, u. d. welche in einzelnen Fällen ergehen, machen also kein eigentliches Geseze aus.

In dem Bayrischen Cod. civ. von 1756. heißt es im 1. Theil, 2. Cap. 14. §. Mit Landesherrlichen Rescripten, Decreten, Signaturen, und anderen dergleichen in forma Legis publicæ nicht ergangenen Verordnungen, welche nur gewisse Personen und privat-Angelegenheiten betreffen, habe es fast die nemliche Beschaffenheit, wie mit denen rebus judicatis und præjudiciis der obristen Justiz-Instanz, welche zwar die Krafft eines geschribenen Gesezes nicht haben, aber doch in zweifelhafften gleichen Fällen zur usual-Interpretation dienen, und mithin auch alle Contrarietät hierinn zu vermeiden seye.

§. 30.

Der Geseze Gattungen. Landesgeseze seynd von gar mancherley Art: 1. In Ansehung der Materie, und der Sachen, so sie betreffen, da solche bald Religions- Kirchen- und Schulsachen, bald Justiz- Proceß- Criminal- Policey- Handlungs- Handwercks- Forst- Jagd- und hundertley andere Dinge, zum Vorwurff haben.

2. In Ansehung der äusserlichen Form. Einige seynd ganze Gesezbücher, z. E. die Landrechte; welche den rechtlichen Proceß, die Contracte und Erbschafftssachen, u. s. w. zu enthalten pflegen; ferner die Landesordnungen, welche meistens Policey- und andere im gemeinen Leben und Wandel vorfallende Umstände berühren; Kirchenordnungen, welche das Religions- Kirchen- und Schul-Wesen reguliren, ꝛc.

Gar

Gar offt werden aber auch Landesherrliche einzelne Geseze bekannt gemacht, welche allerley Namen zu führen pflegen, als: General-Mandate oder Rescripte, Edicte, Patenten, ꝛc.

§. 31.

Schuldigkeit, Geseze zu geben.

Da wir in Teutschland gar sehr wenig allgemeine und Reichsprivat-Geseze haben, die in deren Ermanglung angenommene Römische und Päbstliche Rechte auch unzählichen Mängeln unterworffen seynd, und gar offt auf unsere Reichslande nicht passen; so seynd Landesherrn schuldig, ihr Gebiet mit hinlänglichen Gesezen in denen öffters vorkommenden Fällen zu versehen; in dessen Entstehung aber seynd die Landstände und Unterthanen befugt, zu begehren, daß es geschehe.

In der Reichs-Polic. Ordn. von 1577. Tit. 15. werden §. 1. und 2. allerley Fälle erzählt und so dann gemeldet: §. 8. „Dieweil Wir aber bedacht, daß in allen solchen Puncten eine gemeine beständige richtige Ordnung, Ungleichheit der Land, auch derselben Gebräuch, Gewohnheit und Sitten halber, und dann von deßwegen, daß Speis und Tranck in einem Land in ziemlichem, in dem andern aber in vil einem höhern Kauff ist, nicht wohl fürgenommen und in das Werck gbracht werden mag, sondern daß in solchem Unterschid, nach jedes Lands Gelegenheit, zu halten seyn will; so haben Wir für nothwendig geachtet, alle solche Puncten der Obrigkeit eines jeden Orts zu befehlen: §. 4. Demnach sezen, ordnen und wollen Wir, hiemit ernstlich gebietend, daß Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ in allen und jeden obgemeldten Puncten, Articuln und angezogenen Mängeln, in ihren Obrigkeiten, Landen und Gebieten, nach Gestalt, Gelegenheit und Gebrauch derselben, gute erbare Richtigkeit und beständige Ordnung und Maaß, zu Beforderung des gemeinen Nuzens und zu Abwendung übermäßigen Kostens, auch zur Verhütung und Abstellung gefährlichen Betrugs und anderer Mängel, zum förderlichsten, nemlich in halber Jahres Frist, den nächsten, machen, den ihren verkünden und in das Werck bringen, darüber auch ernstlich und festiglich halten, und die Ungehorsamen straffen sollen; bey Vermeidung einer Pön, nemlich zwo Marck löthigen Goldes, so eine jede Obrigkeit, so dem, wie obstehet, nicht nachkommen, oder zu geschehen verschaffen würde, sich auch des Verzugs beständiglich nicht entschuldigen möcht, Unserm Kayserlichen Fiscal unnachläßig zu bezahlen, schuldig seyn soll.„

§. 32.

§. 32.

Da das Recht, Geseze zu geben, ein Stück der Landeshoheit ist; so folgt von selbsten daraus, daß es dem Landesherrn zustehe: Wie aber alle einzelne Theile der Landeshoheit, in Ansehung der Art, sie auszuüben, auf allerley Weise eingeschräncket seyn können; so findet es sich auch in disem Stück. Recht, Geseze zu geben.

Aus allem oben angeführten kan man sicher so vil schliessen:

1. Daß ordentlicher Weise in allen Teutschen Landen, in welchen Landstände vorhanden seynd, selbige bey Errichtung neuer, oder Abänderung, oder Abschaffung, alter allgemeiner, (oder auch derer die Landes-Gerechtsame berührender besonderer,) Geseze und Ordnungen mit beygezogen werden und mit-würcken.

2. Die Art und Weise solcher Mit-Würckung aber ist a) in manchen Landen dunckel, unbestimmt, des Landesherrns Willkühr überlassen, und veränderlich, b) in andern Landen hingegen seynd zwar die Rechte des Landesherrns und der Landstände in disem Stück durch Verträge, oder das Herkommen, bestimmt genug, aber so, daß die Landstände an einem Ort mehr, an andern aber weniger, dabey zu sagen haben.

In meiner Einsamkeit zu Hohentwiel habe ich, unter anderen, auch dise Materie in Ueberlegung gezogen, und folgende Gedancken darüber entworffen:

„ Das Gesezgebungs-Recht ist unstreitig ein Stück der Landes-Hoheit; und zwar eines derer wichtigsten: Die Landes-Hoheit aber stehet dem Landesherrn allein zu.

Daraus folget dann von selbsten, daß, wann es in diser Materie auf die Rechts-Vermuthung, (præsumtionem juris,) ankommt, man für den Landesherrn, gegen die Landstände und Unterthanen, sprechen müsse.

Indessen ist doch auch kein einiges Land in Teutschland, wo Landstände vorhanden seynd, darinn nicht die Landes-Hoheit durch Verträge, oder das Herkommen, bald in disem bald in jenem Stück, bald auf dise bald auf jene Weise, gemäßiget wäre, und die Landstände nicht auch etwas dabey zu sagen hätten. Dises gilt dann auch von dem Recht der Gesezgebung. Wo also in einem Land ausdrückliche Verträge vorhanden seynd, welche bestimmen, daß und wie weit die Landstände bey Abfassung neuer, oder Erneuer- Erläuter- auch Abänderung alter, Landes-Geseze zu sprechen haben; da bleibet es billig dabey,

und wann ein Landesherr seine Landstände davon verdringen wollte, würden sie ohne Zweifel von denen höchsten Reichs-Gerichten bey ihren dißfalls habenden Gerechtsamen geschüzet werden.

Aber, wo auch gleich einige Landes-Verträge in disem Stück vorhanden seynd, hat man sie doch, entweder mit Fleiß, oder weil man nicht auf alle Umstände gedacht hat, oder weil man auf keine andere Art aus der Sache hat kommen können, meist so kurz und dunckel abgefaßt, daß sie nicht hinreichen, die vier Haupt-Umstände, worauf es bey diser Sache ankommt, zu entscheiden.

So dann haben die Geseze am Ende ins gemein die Clausul: Daß der Landesherr sich und seinen Nachfolgern an der Regierung ausdrücklich vorbehält, selbige nach Beblieben zu mehren, zu mindern, zu ändern, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben. Unter dem Schuz diser Clausul nun will man hernach da und dorten denen Landständen kein Recht gestatten, wann ein solches Gesez geändert oder aufgehaben werden will, etwas dabey zu sprechen: Ich halte es für unrecht; denn bey allen sittlichen und rechtlichen Handlungen ist allemal die stillschweigende Clausul dabey: Positis terminis habilibus, oder: in so ferne es erlaubt, möglich, u. s. w. ist; und ersiehet man vollends aus dem Eingang, oder einer anderen Stelle, oder es ist sonst bekannt oder erweislich, daß ein Gesez mit Zuthun der Landstände errichtet worden seye; so ist es um so vil klärer.

Man könnte zwar sagen: Wann dises statt finden sollte; so hätte eben dise Clausul auch am Ende wiederhohlt und beygefüget werden sollen, daß die Vermehr- oder Verminder-Abänder- oder Aufhebung ebenfalls mit der Landstände Zuthun geschehen müsse: Aber das wäre widerrechtlich gedacht, und man muß auch hier die bekannte Rechts-Regel gelten lassen: Es seye nichts so natürlich, als daß eine Sache auf eben dise Weise wieder aufgelöset werde, wie sie verbunden worden ist.

Wo nun die Verträge aufhören; da muß das Herkommen die Regel abgeben: Aber da siehet es meistens noch ungewisser damit aus. Bald hat man die Landstände zu Rath gezogen, bald nicht, bald nur in Religions- und Kirchen- aber nicht in weltlichen Sachen; bald umgekehrt; Ja man hat es in einerley Arten bald gethan, bald nicht: Bald geschahe es unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe; bald kan man es aus anderen Umständen schliessen; bald weißt man nicht, ware es Freywillig- oder Schuldigkeit?

Wie

Wie nun da? Tantum præscriptum, quantum possessum. So weit jeder Theil ein sicheres Herkommen für sich hat, so weit erstrecken sich dessen Gerechtsame. Ist es aus Schuldigkeit geschehen; so verbleibet es dabey: Geschahe es freywillig; so kan es dem Landesherrn in andern Fällen keinen Nachtheil bringen: Ist es zweiffelhafft; so ist die Vermuthung, es seye aus freyem Willen geschehen.

Die Haupt-Umstände, worauf es bey diser ganzen Sache ankommt, seynd folgende: 1. Der Zweck der Communication mit denen Landständen; 2. Die Gesezе, welche dergleichen Communication erfordern; 3. die Art und Weise der Communication, und 4. die Würckung solcher Communication.

I. Der Zweck, warum Landstände bey Gebung eines neuen, auch Erläuter-Aender- und Aufhebung eines alten, Gesezes zu Rath gezogen werden, ist gedoppelt.

1. Daß man versichert seye, es seye nichts darinn gegen die Landes-Verfassung, Verträge und Freyheiten enthalten, oder daß, wann je die Landstände glaubten, daß etwas widriges darein eingeflossen wäre, sie noch vor der Bekanntmachung des Gesezes dem Landesherrn deßwegen Vorstellung thun können. Dann ob ihnen gleich, wann ein solches Gesez ohne Communication mit ihnen publiciret worden wäre, auch hinten nach nicht verwehret werden kan, sich gegen das zu verwahren, was zu des Landes Nachtheil darein gekommen seyn möchte, und um dessen Wieder-Aufhebung zu bitten, oder, in dessen Entstehung, an einem Reichs-Gerichte zu klagen; so ist doch eine gar zu bekannte Sache, daß es weit schwerer hält, es dahin zu bringen, daß das nachtheilige zurückgenommen werde, wann es einmal in das Publicum gekommen ist, als ehe solches geschehen ware. Man hält es für einen Schimpf, will nicht unrecht gethan haben, oder denen Landständen weichen, u. s. w. Wo also Landesherrn mit ihren Landständen gut leben wollen, kommet man dergleichen (allemal beschwerlichen) Streitigkeiten lieber durch eine vorläuffige Communication mit denen Landständen zuvor.

2. Seynd Landstände gebohrene Räthe des Landesherrns und des Vaterlandes, und sie können und sollen aus ihrer eigenen, ihrer Mit-Bürger und resp. ihrer Unterthanen, Erfahrung wissen, was dem Land gut oder schädlich, auch was und wie etwas thunlich seye, oder nicht? Nun ist der Zweck eines jeden rechtschaffenen Regentens und Raths, das Beste des Landes zu beförderen, und dessen Schaden zu

verhindern, oder abzuwenden: Daraus folget dann von selbst, daß es räthlich seye, die Landstände über vorhabende Geseze zu vernehmen.

II. Ueber was für Gattungen von Gesezen aber derer Landstände Gutachten zu erforderen seye? ist schwer zu bestimmen, wenn es nicht durch Verträge, oder das Herkommen ausgemacht ist. Ich dencke so: Alle Geseze, Ordnungen, u. s. w. welche nicht blos des Landesherrns eigene Gerechtsame, seine Beamte, u. d. betreffen, sondern auch in der Landstände und Unterthanen Gerechtsamen, wie auch in ihr Wohl und Weh, mit einschlagen, seynd ihnen, wo nicht ganz, doch wenigstens so weit, als es ihre Rechte und Wohlfarth betrifft, mitzutheilen:

Und gleichwie durch einzelne Edicte, Patente, general-Rescripte, Constitutionen, und was sie sonst für Nahmen haben mögen, besagte Rechte auf das empfindlichste gekräncket und verlezet werden können, oder dem Land sonsten grosser Schaden dadurch zuwachsen kan; also seynd auch dise nicht davon auszunehmen.

Was hingegen andere Geseze und Ordnungen betrifft, welche mit denen Landes-Gerechtsamen und des Landes Wohlfarth keinen Zusammenhang haben; da bleibet es des Landesherrns freyem Belieben überlassen: Ob und wie ferne er seine Landstände darüber zu Rath ziehen will oder nicht? es seye dann, daß sie durch Verträge oder das Herkommen zu einem mehreren berechtiget seynd.

III. Bey der Art und Weise, in dergleichen Fällen mit denen Landständen zu communiciren, kommen verschidene Umstände vor, worüber offt grosse Streitigkeiten entstehen können.

1. Soll der Landesherr es an eine ganze Landes-Versammlung bringen? oder ist es genug, wann er, wo Ausschüsse, Land-Räthe, Landes-Aeltesten, u. d. vorhanden seynd, mit denselben communiciret? Muß eine gemeinsame Herr- und Landschafftliche Deputation nidergesezet werden, um die Sache gemeinschafftlich zu berathen? Wie vil sollen der Landschafftlichen Deputirten in Absicht auf die Anzahl der Herrschafftlichen Deputirten seyn? Wer darff sie ernennen? Gelten die mehrere Stimmen? Dörffen die Landschafftliche Deputirte die Sachen von Wichtigkeit, oder gar alles, Anfangs bloß ad referendum nehmen, und besondere Instruction darüber einhohlen? Kan man denen Landständen einen, auch wohl kurzen, Termin vorschreiben, innerhalb welchem sie sich erklären sollen? u. s. w. Nach denen obigen Grundsäzen halte ich dafür, daß, wo kein mehreres verglichen oder hergebracht ist, hierinn alles auf des Landesherrns freyes Belieben ankomme.

2. Ist

2. Ist eine wichtige Frage: Wann mit denen Landständen zu communiciren seye? Es geschiehet nemlich öffters, oder meistens, daß der Entwurff eines neuen Gesezes durch mehrere Prüffungen lauffen muß. z. E. als die Herzoglich-Würtembergische Commun-Ordnung entworffen ware, wurde sie forderist in der Herr- und Landschafftlichen Land-Rechnungs-Deputation durchgegangen: Alsdann kame sie in das Regierungs-Collegium. Dises vernahme die Rentcammer, den Kirchen-Rath und den Tutelar-Rath über die solche Collegia berührende Puncte. Darauf gienge die Regierung den Entwurff, nebst denen Gutachten besagter Deputation und Collegiorum, durch und erstatete sein Gutachten in den geheimen Rath, der geheime Rath vernahme so dann die Landschafft mit ihrem Gutachten, [gabe so fort über alles dises ebenfalls sein Gutachten, und liferte endlich alles an das Herzogliche Cabinet. Nun hätten die Landstände zuweilen gerne, daß ihr Gutachten zulezt erfordert und ihnen der Entwurff des Gesezes so mitgetheilet würde, wie er im Druck erscheinen solle; sonst erreichten sie ihren Zweck nicht, und so könnten erst, nach bereits erstattetem Landschafftlichen Gutachten, noch allerley verfängliche Dinge beygerücket werden: Die Landesherren hingegen glauben, man könne ihnen nicht verdencken, daß sie über der Landstände Gutachten und Erinnerungen ebenfalls ihrer Collegiorum Gutachten vernehmen, und so müßte mehrmalen mit denen Landständen communiciret werden, einmal, wann das Concept von des Landesherrns Collegien durchgegangen seye, und so dann noch einmal vor dem Druck, um ersehen zu können, wie ferne man auf die Landschafftliche Monita reflectiret habe oder nicht? Dises seye aber nicht üblich; dem Landesherrn gebühre allemal die lezte Revision & ultima lima; genug seye, wann nicht erst etwas beygefügt, oder unabgeändert gelassen werde, worüber sich das Land mit Grund beklagen könne.

Ich meines Orts muß auch hierinn, (wo ferne nicht ein anderes verglichen oder hergebracht ist,) aus obigen Gründen abermalen für den Landesherrn sprechen.

3. Fragt es sich: Ob es genug seye, wann denen Landständen der Entwurff des Gesezes mitgetheilet wird? oder ob ihnen auch die samtliche dazu gehörige Acten, fürnemlich auch die Gutachten derer Landesherrlichen Collegien, zugestellet werden müssen? um daraus ersehen zu können, aus was für Gründen man dises und jenes erwählet, geändert, oder sonst beliebet habe? Aber ich kan nicht anderst, als auch hiebey dafür halten, wann nicht dißfalls etwas besonders bedungen oder her-

hergebracht ist, könne man dem Landesherrn hierinn nichts vorschreiben, sondern es komme auf sein Ermessen an: Ob und was für Actenstücke denen Landständen zugleich mitgetheilet werden sollen oder nicht?

IV. Was dann endlich die Würckung derer Landständischen Gutachten anbelangt; so heißt es zuweilen in denen Landesverträgen: Die Geseze sollen mit **Rath und Gutachten**, oder mit **Vorwissen** der Landstände gemacht, erkläret, oder abgeändert werden. Dises verbindet den Landesherrn zu nichts weiter, als daß er die Landstände vorher hören muß: Uebrigens bleibet ein Gutachten ein blosses Gutachten. Ist der Rath gut, ist das Gutachten gründlich; so ist auch der Landesherr in seinem Gewissen, nach Gottes Wort, und der gesunden Vernunft, verbunden, dafür alle billige Achtung zu tragen: Thut er es aber nicht, es seye nun, daß es aus keiner guten Denckungs-Art herrühre, oder daß er und seine Räthe andere Einsichten haben, und die Sache von einer anderen Ecke her betrachten; so ist es ein Unglück für das Land, eben so wohl, als wann er sonst übel regieret; indessen ist und bleibet er eben doch Regent, der thun kan, was er will, wann er nur die Landes-Gerechtsame unangetastet lässet.

Andere Landes-Verträge lauten: Es solle mit **Zuthun** der Landstände geschehen. (Was dise Worte: **mit Rath und Zuthun** für eine Würckung haben? kan man aus der Kayserlichen Wahl-Capitulation ersehen, da es **Art. 26. §. 9.** heißt: „Auch wider dise Unsere Zusag, die güldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Friden in Religion- und profan-Sachen, auch den Land-Friden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermelten Münster- und Osnabrückischen Friden-Schluß und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Receß, und andere Geseze und Ordnungen, so jezo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen **Rath und Zuthun** mögen aufgerichtet werden ꝛc.„ Es ist nemlich bekannt, daß der Kayser ohne ihre **Mit-Einwilligung** kein Reichs-Gesez geben, erklären, oder abändern kan.)

Wäre aber aus anderen Stellen eines solchen Landes-Vertrages, oder aus dem Herkommen, erweislich, daß dise Worte nicht so vil zum Vortheil derer Landstände enthalten, seynd selbige alsdann allerdings nach dem Buchstaben derer Verträge, oder dem Herkommen, zu erläuteren; doch so, daß allemal die Landesfreyheiten und Gerechtsamen unverlezet bleiben.

Ist

Ist endlich gar nichts ausdrücklich ausgemacht und bedungen, wie weit sich der Landstände Gerechtsame in disem Stück erstrecken sollen; kommt es abermalen auf des Landesherrns Einsicht und Billigkeit an, wie vil oder wenig Eingang er die Landschafftliche Erinnerungen bey sich finden lassen will.

Seynd Landstände mit disen meinen Säzen nicht zufriden; so kan ich ihnen nicht helffen: Sie behalten doch allemal, wann nach meinen Principiis verfahren wird, was sie a) durch Verträge, oder b) durch das Herkommen erlanget haben, auch c) alle übrige Landesfreyheiten; und mehr können sie nicht fordern. Muß ja z. E. ein Churfürst sich auch gefallen lassen, wann er bey einem Wahl-Convent Erinnerungen bey der Kayserlichen Wahl-Capitulation macht, welche ihne noch so nöthig oder nüzlich düncken, daß die mehrere übrige Churfürsten es anderst ansehen, und ihne hinausvotiren! Muß es sich doch der Kayser gefallen lassen, wann er ein Reichs-Gutachten erfordert, daß es nicht nach seinem Sinn ausfalle! Muß es sich ja das ganze Reich gefallen lassen, daß es ein Gutachten an den Kayser erstattet, und der Kayser hält es nicht genehm! Muß es sich endlich ja ein Landesherr gefallen lassen, daß er seinen Landständen einen Antrag thut, den sie auch nicht goutiren, und den er, weil die Landstände nicht schuldig seynd, nothwendiger Weise darein zu bewilligen, nicht mit Gewalt durchsezen darff, sondern, (wann es auch würcklich zu des Landes Bestem gereichte,) fahren lassen muß; warum sollten es dann Landstände hierinn besser haben, und sich alles nach ihren Einsichten richten müssen? „

§. 33.

Ich finde noch jezo nichts in disen Betrachtungen, das ich zu änderen Ursach hätte! nur will ich noch einige Zusäze beyfügen.

Der Geseze Veranlassung.

Es stehet nemlich denen Landständen allemal frey, wann sie in disem oder jenem einen Mangel an nöthigen Landesgesezen und Ordnungen verspühren, oder, wann sie finden, daß alte Geseze nicht mehr auf die jezige Zeiten passen, oder daß alte oder neue Geseze, (gegen die Anfangs geschöpfte Hoffnung,) nicht zum gemeinen Besten gereichen, oder doch verbesseret werden können, u. d. daß sie dem Landesherrn deßwegen Vorstellungen thun, und dadurch Gelegenheit zu einem neuen Gesez, oder Abänder- und Verbesserung alter Geseze, geben dörffen.

Wann auch der Landesherr nicht daran will, und die Umstände des Landes, oder eine gewisse Gattung Einwohner, haben ein solches

Gesez

Gesez nöthig, können die Landstände es, als eine Landes-Beschwerde, forderist und zu erst an den Landesherrn selbst, so dann aber nöthigen Falles so gar an ein höchstes Reichsgericht, bringen, und sich eines beyfälligen Spruches gewärtigen; wie davon oben merckwürdige Exempel vorgekommen seynd.

§. 34.

Auffaz. Den Auffaz machen zu dörffen, ist ein Vorrecht des Landesherrns, so ihme niemand streitig machen kan; und wer den Auffaz eines Gesezes, Vergleichs, u. s. w. machen darff, der hat vil dadurch gewonnen.

Indessen gibt es doch auch Abfälle von diser Regel, und es können verschidene Umstände Gelegenheit geben, daß denen Landständen überlassen wird, den Entwurff eines neuen Gesezes zu machen. Z. E. wann der Landesherr glaubt, die Landstände hätten in diser Materie mehrere Einsicht, als seine Räthe; oder wann der Herr wenig oder kein Interesse, Nuzen oder Schaden, bey der Sache hat, sondern es Dinge seynd, welche die Landstände unter sich, oder sonst hauptsächlich das Land, berühren; oder wann die Landesherrliche Räthe zu bequem darzu seynd, eine solche Arbeit, die etwa besonders mühsam ist, und wenig oder nichts einträget, zu übernehmen, u. s. w.

So kommen oben §. 21. 43. 48. 55. und 58. solche Exempel denen Landständen überlassener Entwürffe verschidener Landes-Constitutionen vor: Und so habe ich selbst, als Landschafft-Consulent, den Auffaz der vorhin angeführten aus 238. Seiten in folio bestehenden, unter Herzoglichem Namen publicirten, Ordnung für die Communen des Herzogthums Würtemberg verfertiget; des von mir, als Privato, abgefaßten und hernach gleichfalls unter Herzoglichem Namen ausgegangenen Wechsel-Rechts und Wechsel-Gerichts-Ordnung, auch allgemeinen freywilligen Wittwen- und Waysen-Cassa-Ordnung, nicht zu gedencken.

§. 25.

Handlungen darüber. Nach Beschaffenheit der Gesezе ist es offt nicht mit einem einigen Landschafftlichen Gutachten oder Erklärung gethan, sondern es werden zuweilen darüber langwührige Handlungen gepflogen, z. E. über Landesrechten, Kirchen- oder Landes-Ordnungen, Lehen-Rechten, u. s. w. Solchen Falles nun bedient man sich der auch sonsten überhaupt in Landes-Angelegenheiten üblichen Art zu tractiren, bald mündlich, bald schrifftlich,

bald

bald durch gemeinschafftliche Herr- und Landschafftliche Conferentien oder Deputationen, u. s. w.

Den Ausschlag in allen dergleichen Vorfällen hat, nach obigen Grundsäzen, in so weit die Landstände nach denen Landes-Verträgen, oder dem Herkommen, nicht zu mehrerem oder wenigerem hierinn berechtiget seynd, der Landesherr allein zu geben; doch so, daß, wann er denen Landes-Gerechtsamen zu nahe tritt, oder sonst einen guten Rath nicht befolget, oder etwas dem Lande schädliches verordnet, denen Landständen frey verbleibet, ihme dißfalls Vorstellung zu thun, und, wann solches nichts fruchtet, höherer Orten deßwegen zu klagen.

Wo das Wort: vergleichen in Landes-Verträgen u. d. gebrauchet wird, nemlich daß der Landesherr und die Landstände sich über denen Gesezen und Ordnungen vergleichen sollen, da wird allemal nicht nur das Gutachten, sondern auch die Mit-Einwilligung, derer Landstände erfordert.

§. 36.

Landesherrliches Vorwissen ꝛc.

Wie ferne die Landesherrliche Collegia, ohne Vorwissen und Genehmigung des Regentens, etwas, so die Krafft eines Gesezes haben solle, ergehen lassen dörffen, oder nicht? kommt auf jeden Herrns eigenes Belieben, oder auch auf die Landes-Verfassung, an.

Meistentheils und ordentlicher Weise dörffen die Landesherrliche Collegia nichts, so die Krafft eines allgemeinen Gesezes haben solle, für sich allein ausgehen lassen, sondern müssen zuvor des Landesherrens Genehmigung darüber einhohlen.

Anno 1719. 25. Mart. wurde an alle K. Preußische Regierungen, Cammern und Commissariate rescribirt: Daß hinkünfftig nichts im Druck publiciret werden solle, wovon das Project nicht von dem König vorher approbirt und eigenhändig unterschriben worden seye.

Und An. 1728. 3. Jan. wurde dem Cammergericht zu Berlin befohlen: Keine Patenten ohne Königliche Unterschrifft zu publiciren.

In der Brandenburg-Onolzbachischen Hofraths-Ordnung von 1730. heißt es am Ende: „Was nun zu bester Beobachtung und bequemer Vollstreckung Unserer in vorstehenden 10. Capituln und ihren sämtlichen Articuln genugsamlich ausgedruckten Haupt-Intention noch ferner ausgefunden, und bey deren Uebung nach und nach weiter gut erachtet und eingeführet werden mag, darüber kan Unser Fürstlicher Hofrath in seiner jezigen Einrichtung zu dessen Bestellung durch gewisse

Senatusconsulta, oder andere auch an die Ober- und Aemter ausgebende Verordnungen, das Nöthige zu jeder Zeit selbst verfügen; So es aber gar was wichtiges, oder eine Haupt-Aenderung betrifft, vorhero an Uns, durch eine an den Geheimden Rath zu stellende Anzeige, das Nöthige gelangen lassen. „

§. 37.

Ausfertigung. Die Ausfertigung geschiehet allemal unter des Regentens Namen; doch so, daß, wo der Landstände Rath und Gutachten darüber erfordert wird, oder sie gar darein miteinwilligen müssen, dessen in dem Gesez selbsten gedacht werden muß, um der Landstände Gerechtsame dadurch zu erhalten, und sie der Nachkommenschafft auf solche Weise zur Wissenschafft zu bringen: Will der Landesherr dises nicht geschehen lassen, oder streichet dergleichen Stellen in dem Concept durch, gibt es Stoff zu einer gegründeten Landes-Beschwerde, und die Reichs-Gerichte werden es niemalen billigen.

§. 38.

Publication. Die Publication geschiehet abermalen allein in des Landesherrns Namen, auf seinen Befehl, und unter seiner Autorität. Die Art ist mancherley. Entweder lässet der Landesherr denen Landständen ein oder mehrere Exemplarien auf Land- oder Ausschuß-Tägen in vim publicati mit einem Decret zugehen, oder er lässet auch nichts an sie deßwegen ergehen, sondern es dabey bewenden, daß dem Land, (gemeiniglich durch ein eigenes gedrucktes allgemeines Ausschreiben,) bekannt gemacht wird, daß dises oder jenes Gesez oder Ordnung abgefaßt und in den Druck gegeben worden seye, wornach also künfftig jedermann sich zu achten haben solle.

In dem **Chur-Bayrischen** Mandat über die Landschafftliche Gravamina von 1669. liset man: „ Wir wollen Dir (jedem Landbeamten) auch hiermit gnädigst aufgetragen haben, alle ergehende general- und gemeine Landgebot denen in deinem gnädigst anvertrauten Gerichte gelegenen Stätt- Märckt- und Hofmarcks-Innhabern durch eine vollständige Abschrifft zu communiciren. „

In Bayern (1) empfangen übrigens die Besizere derer (von denen Hofmarchen unterschidenen) Herrschafften die General-Mandata bey deren Ausschreibung nicht durch das Landgericht, sondern unmittelbar von denen Churfürstlichen Dicasterien.

Auch

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 190. S. 448.

Auch ist schon verordnet worden, daß die Prediger nach Verlesung einer Herrschafftlichen Verordnung eine Vermahnung, derselbigen nachzukommen, an die Gemeinden anhängen sollen.

In Ostfrießland wurde An. 1611. verglichen: „Zu Bequemlichkeit der Gemeinen, und damit die Unterthanen ihren Schaden desto besser verhüten mögen, sollen alle Mandaten und Befehle, welche von wegen Sr. Gnaden oder Dero Beamten, Teich- und Syhl-Richtern, oder anderen Bedienten, von denen Canzeln abgelesen werden, zugleich affigiret werden an die Kirchthüren, und andere Oerter, an welche man gewohnet ist, Zettul und Verkündigungen anzuschlagen: Und soll denjenigen, welche von solchen Mandaten eine Abschrifft für die Gebühr begehren, dieselbe nicht verweigert werden. „

Der Fürst zu Ostfrießland hingegen verlangte An. 1691. beym Reichs-Hofrath: Seine municipal-Statt Emden solle ihn nicht verhindern, sondern ihme, als hoher Landes-Obrigkeit, ꝛc. allerdings freylassen, seine Edicte, Mandata executiva, u. d. von denen Canzeln ablesen, oder öffentlich affigiren zu lassen: Es erfolgete aber keine speciale Kayserliche Resolution darauf.

Manche Landesherrliche Ordnungen, oder andere Gesetze, werden jährlich, oder auch jährlich mehr als einmal, abgelesen.

Anno 1717. 24. Aug. ergienge eine Königlich-Preußische Verordnung, wie es hinkünfftig mit Publication der Königlichen Edicten, damit sie zu Jedermanns Wissenschafft kommen, gehalten werden soll.

In einem K. Preußischen Edict vom 24. Oct. 1755. lautet es: „Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein überall an publiquen Orten, nemlich in den Städten an den Rath-Häusern und Thoren, angeschlagen und öffentlich ausgehangen, sondern auch der versammleten Burgerschafft auf dem Rath-Hause vorgelesen, und dises wenigstens alle Jahr einmahl wiederhohlet, mithin die Bürgerschafft daran erinnert, auf dem platten Lande aber, von dem Land-Rath jeden Crayses, durch einen Umlauff, jedem Vasallen, nicht minder durch jeden Orts Probst, Inspectorem, oder Præpositum, an die Prediger seines Synodi geschicket, und darunter notiret werden, wenn eher und welchergestalt die Publication geschehen sey, wie es denn auch von den Beamten, denen Unter-Pächtern und sogenannten Verwaltern, in der Gerichts-Stube, gewöhnlicher-massen ebenfalls zu publiciren, und gehörig bekannt zu machen ist, die Documenta publicationis aber, müssen in denen

Regierungs- und Cammer-Archiven verwahrlich aufbehalten werden. „

§. 39.

Verbindung. Wen verbindet dann ein Landesherrliches Gesez?

1. Wann der Landesherr selber erkläret, daß gewisse Personen nicht daran verbunden seyn sollen; so hat es dabey sein Bewenden: Z. E. daß Jedermann Accis oder die Capitaliensteuer, u. d. geben solle; ausgenommen dise oder jene Personen.

2. Ist aber das Gesez ganz allgemein; so verbindet es auch ordentlicher Weise alle unter der Landeshoheit des Gesezgebers stehende Personen, sie seyen beständige oder zeitliche Unterthanen.

Von disen lezteren, so ferne sie würckliche Unterthanen eines anderen Landesherrns seynd, sehe man das nachbarliche und auswärtige T. Staatsrecht.

3. Es seynd dahero auch die Ministers, Räthe, Beamte, Hof- Forst- Jagd- und andere Bediente allerdings daran verbunden, und die Vermuthung ist so lang für das Gesez, biß erwisen ist, daß gewisse Personen, in gewissen Stücken, oder überhaupt, durch Landesherrliche Verordnungen, oder durch ein zu Recht beständiges Herkommen, davon ausgenommen seyen. Dahero sprache auch das Cammergericht An. 1739. (1) Eine Parthie solle erweisen, daß, der Nassau-Weilburgischen Landesgewohnheit nach, alle dortige Herrschafftliche Hofbediente und Räthe, gleich denen übrigen Landeseinwohnern, dem üblichen Landrecht nicht unterworffen seyen.

Mehreres davon: Ob Landesherrliche Hofbediente und Räthe denen Statutis provincialibus unterworffen seyen? findet man in der angezeigten Stelle; wiewohl das meiste allda von municipal-Statuten handelt, von welchen freylich solche Personen ordentlicher Weise befreyet seynd; von denen sich aber auch kein Schluß auf allgemeine Landesgeseze machen lässet.

Noch füge ich bey, was der Reichshofrath in Sachen: Zu Burg-Steinfurt, Burgermeister und Rath, contra den Grafen zu Bentheim-Steinfurt An. 1752. 23. Mart erkannt hat: „Wird Burgermeister und Rath der Statt Steinfurt mit dessen, ohne allen Grund, und ohne den geringsten Schein Rechtens, auf unbesonnene Weise, angebrachten ungestallten Klagwerck von hier ab- und, bey Ver-

(1) Freyh. von CRAMERS Nebenst. 24. Th. 34. S.

Vermeidung schwereren Einsehens, ernstlich angewisen, das wegen der Hornviehseuche publicirte Landesobrigkeitliche, auf die Wohlfahrt des Landes abzilende, Edict mit vollständiger Subjection zu befolgen; nicht minder, da künfftighin, nach Erforderung der Wohlfarth des Landes, dergleichen von der Landesherrschafft geschöpfet und publiciret werden möchten, auch selbige mit gehorsamer Unterwürffigkeit zu respectiren; = = = cum condemnatione in expensas.„

§. 40.

Ob? wann? und wie ferne ein Gesez auch rückwärts, oder auf die vergangene Zeiten, würcken könne? ist umständlich untersucht in LYNCKERS (Nic. Chph.) Diss. de vi Legis in præteritum; occasione *L.* 7. *C. de LL.* Jena, 1681. 4. 1751. 4. Ob ein Gesez rückwärts würcke?

Eine Osnabrückische Deduction von 1763. meldet davon: „Wollte man sagen, die neue Constitutionen können ad præterita nicht gezogen werden, sondern beschränckten nur die Handlungen der Unterthanen quoad futurum; so würde = = die major Propositio dahin zu limitiren seyn: Nisi Lex nominatim & de præterito tempore ac de adhuc pendentibus caveat. *L. un. ff. fin. Cod. de cont. Jud.* & *L.* 7. *C. de LL.* - - - Indessen ist es keine neue, sondern dem Juri Romano selbst conforme thesis: Daß ein Landesherr seinen Constitutionibus etiam quoad præterita die Krafft beylegen könne; sintemal der Imperator Justinianus selbsten davon ein Beyspil gibet. = = = Im Torgauischen Ausschreiben, *Tit.* welcher gestalt die Agnaten und Mitbelehnten ꝛc. statuiret der Churfürst zu Sachsen circa finem: „Nach diser Unserer Ordnung wollen Wir, daß man in den Hofgerichten, Juristenfacultäten, und allen Schöffenstühlen, nicht allein in künfftigen, sondern auch in den Fällen, so sich zuvor zugetragen, und nicht gänzlich erörtert, richten, und derselben nach erkennen, sprechen und urtheilen sollen, ꝛc.„

In einer Chur-Bayrischen Verordnung von 1765. 10. Maji hingegen wird geahndet: Daß eine im Jahr 1764. wegen der Clöster und geistlichen Stifftungen ergangene Pragmatica auf das Præteritum allzuweit ausgedehnet werden wolle, mit dem Befehl, solche quoad præteritum, wo die Pragmatica retro agiren solle, um so weniger zu überschreiten, als ꝛc. (wie hernach bey der Erklärung.)

§. 41.

Kayserliche Bestättigung.

Ehedessen liessen die Reichsstände mehrmalen ihre Landrechte, oder andere, (auch wohl einzelne,) Geseze und Ordnungen von dem Kayser confirmiren; davon, nach Einigen, die Ursache vornehmlich dise gewesen zu seyn scheinet, damit die zum Theil der Zeit mächtig gewesene Landstände desto fester zu Haltung solcher Geseze verbunden, oder auch die Landesherrn, davon so leicht wieder abzugehen, nicht im Stande seyn mögten: Deme man beyfügen kan, damit die Reichsgerichte um so vil gewisser darnach sprechen müßten.

Die Sache konnte auch sonst zuweilen per indirectum einen grossen Nuzen haben, z. E. wann in einem solchen Gesez enthalten ware, die Unterthanen sollten von denen an ihres Landesherrns Gerichten gefällten Urtheilen nirgend anderswohin appelliren dörffen; und bey der Confirmation wurde nichts dagegen eingewandt.

Heutiges Tages wird man wenig oder gar keine Exempel antreffen, daß grosse oder mittlere Reichsstände ihre Landesgeseze von dem Kayser, oder vilmehr einem Reichsgericht, bestättigen liessen.

§. 42.

Der Reichs-Gerichte Verbindung daran.

Es ist auch solches um so weniger nöthig, da vilmehr die Reichsgerichte in denen Reichsgesezen angewisen und darauf verpflichtet werden, nach denen von den Reichsständen in ihren Landen publicirten Gesezen und Ordnungen zu sprechen; davon in dem **Tractat von der Teutschen Justizverfassung** das mehrere zu sehen ist.

add. §. 51.

§. 43.

Handhabung.

Die Handhabung derer publicirten Geseze und Ordnungen ist wiederum ein dem Landesherrn zustehendes Vorrecht.

Dasselbige auszuüben, und über denen Gesezen zu wachen, ist forderist ein Recht und Pflicht des obristen Landesherrlichen Collegii; so dann ins besondere dererjenigen Rathscollegien, in deren Amtsverrichturgen dises oder jenes Gesez oder Ordnung einschläget: Hin und her seynd auch gewisse einzelne Personen ins besondere angewisen, und darzu verpflichtet, auf die Halt- oder Uebertrettung der Geseze zu sehen. Z. E.

Anno 1716. 22. Dec. ergienge ein K. **Preußisches Edict**: Daß der General-Fiscal und dessen Subalternen darauf Acht haben sollen, ob die Edicte und Mandate gehalten werden.

Und

Und gleich den 25. Dec. folgte ein anderes Patent nach: Daß von denen commandirenden Officiers, auf Requiſition, wider diejenige, ſo Edicte übertretten, mit Mannſchafft und Execution aßiſtiret werden ſolle.

Der gefürſtete Abt zu Stablo erhielte beym Reichshofrath An. 1766. 21. Febr. wider die Commun der Villa Chooz ein weitläuffiges Mandatum S. C. de præſtando debitam omnimodamque obedientiam Mandatis & Regulamentis ratione Sylvarum &c. &c.

Wann ferner zum Schaden des Landes, entweder nicht über denen Geſezen gehalten, oder, im Gegentheil, unter dem Vorwand der Handhabung derſelbigen, allzugroſſe Strenge bewiſen wird, oder ſonſten Misbräuche und Ausſchweifungen dabey vorgehen; ſo qualificiret ſich eines und das andere zu Landſchafftlichen Vorſtellungen an den Landesherrn, und bey deren Enthörung zu Landesbeſchwerden.

§. 44.

Wer ein Geſez machen kan, der kan auch dagegen diſpenſiren: Und wer es nicht, oder doch nicht allein, machen kan; der kan auch nicht allein dagegen diſpenſiren: Das iſt eine Regel, welche die Natur der Sache ſelbſt an die Hand gibt. Diſpenſation.

Indeſſen kommt es doch auch hierinn auf die beſondere Landesverfaſſungen an, z. E.

In Sachen, die zu keines Drittens Nachtheil gereichen, kan gemeiniglich der Landesherr allein diſpenſiren; als in verbottenen Graden der Blutsfreundſchafft, oder Schwägerſchafft:

Hingegen kan er es meiſtens nicht in Sachen, welche, wenigſtens einiger maſſen, einem Dritten ſchädlich ſeynd, z. E. wann der Regent in Landen, wo der Accis in die Landſchafft-Caſſa fällt, Jemanden eine Diſpenſation gegen die Accis-Ordnung ertheilen will; wann er Jemanden von der Strenge der Wechſel-Ordnung durch eine Diſpenſation befreyen will, u. ſ. w.

Von den rechtlichen Schrancken der Landesſtändiſchen Concurrenz circa poteſtatem legislatoriam & ſublime jus diſpenſandi eines teutſchen Fürſten, inſonderheit im Jülich- und Bergiſchen, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt, und behauptet: Bleibe eine Landesherrliche Diſpenſation circa Legem in ihren förmlichen Schran-

(1) in ſeiner Nebenſt. 102. Theil, 161. S.

Schrancken; so seye nicht zu finden, wie denen Landesständen eine Concurrenz dabey zugeleget werden möge.

Und anderwärts (1) hat er dise Materie nochmals in Absicht auf Jülich ausgeführt, da er unter anderem meldet: „Es ist hier nicht die Rede von denen verhaßten Principiis adulatoriis, da man öffters bey sehr unschicklichen Fällen ad Dominium eminens Principi competens & ad plenitudinem Potestatis ejus provociret. In solcherley Fällen ist Statibus (provincialibus) ein jus contradicendi beyzulegen, daß sie in allweg ihre gegründete Vorstellung zu thun befugt, ja dißfalls höchster Orten zu klagen berechtiget seyen; allein es ist hier die Rede von einer solchen relaxatione Legis latæ provida & gratiosa, quæ ex relevanti causa, & cum causæ cognitione, in certo casu citra exemplum fit. In solcherley Fällen, da ipsa Lex nicht tolliret und abrogiret, sondern nur rigor Legis, nach vorligenden erheblichen Umständen, von dem Landesfürsten attemperirt wird, kan nimmermehr denen Statibus provincialibus eine Concurrenz circa ipsum jus dispensandi de jure zustehen, wenn anderst nicht Superioritas territorialis, etiamsi limitata, ridicul gemacht werden will; dagegen aber Capitulatio Cæsarea & Leges Imperii sattsam prospiciren: Es heisset nemlich, de jure & necessitate absoluta hätten Status keine essentialem Concurrentiam: Hingegen aber ist auch nicht zu bergen, daß, pro gravitate negotii & causæ, auch selbsten der Landesherr vorsichtig und gerechtest handle, wann selbiger die Landstände mit in consilium ziehet, oder wenigstens Parti supplicanti verstattet, daß solcher, nebst der Landesherrlichen Verwilligung, non ex capite absolutæ necessitatis, sed utilitatis, dero Consens und Verwilligung einhohlet. „

§. 45.

Erklärung ꝛc. Mit der Erklärung, Abänderung und Wieder-Aufhebung alter Gesetze und Ordnungen hat es die nehmliche Beschaffenheit, wie mit deren Errichtung; und es gehet schlechterdings nicht an, daß ein Landesherr, welcher an den Rath oder die Mit-Einwilligung seiner Landstände gebunden ist, einseitig und zu seinem Vortheil erkläre, was der genuine und wahre Sinn der Stelle eines Gesezes seye, wobey des Landes, oder gewisser Eingesessenen desselbigen, Interesse einschläget; sondern was bey Errichtung neuer Gesetze erforderlich ist, das muß auch in denen übrigen benahmsten Fällen eben so wohl beobachtet werden.

Wohl

(1) l. c. 104. Theil, 517. S.

Wohl aber können Landstände, oder andere Unterthanen, den Landesherrn ersuchen, alten dunckelen Geseze auf eine Landes-Verfassungs-mäßige Art die nöthige Erläuterung und Deutlichkeit zu verschaffen.

So baten die Tyrolische Landstände An. 1711. Die in vilen Puncten ziemlich unklare, und hierdurch zu vilen Rechts-Stritt- und Processen Anlaß gebende, Landes-Ordnung in besagtem unklarem Innhalt zu reformiren und zu erneuern.

Auch der doctrinal- und gerichtlichen Erklärung kan ein Landesherr Schrancken sezen: Und wir haben oben Exempel gehabt, da weislich verbotten worden ist, ohne Landesherrliche Erlaubniß über Landes-Geseze ꝛc. zu schreiben; sondern, wann entweder der Sinn des Gesezes dunckel oder zweydeutig ist, oder nicht alle Fälle, so etwa vorkommen möchten, aus demselben entschiden werden könnten, sollen sie der Landesherrschafft angezeigt, und deren Bescheid darüber erwartet werden.

In dem Chur-Bayrischen Publications-Patent des neuen Codicis criminalis vom 7. Oct. 1751. lautet es: „Annebens weiter gnädigst befehlend, daß, wann sich seiner Zeit ein criminal-Casus ereignen sollte, welcher in gegenwärtigem Codice entweder gar nicht, oder nicht klar genug, ausgedruckt, mithin einer legal- und authentischer Auslegung von Uns Selbst bedürfftig wäre, solcher zwar für selbigesmahl von jeder criminal-Obrigkeit, ex æquitate & analogia Juris, ihrem besten Wissen und Gewissen nach, ohne Anfrag entschiden, und zur Execution gebracht; so fort aber auch alsogleich an Unseren Geheimden Rath zu dem Ende gehorsamst einberichtet werde, damit hierinn per Generale weitere nöthige Vorsehung geschehen, mithin alle fernere Ungleichheit und Contrarietät in denen Præjudiciis dadurch verhütet, und auf dise Weis, so vil immer möglich, ein gleichförmig- unzweifelbar- und auf alle vorkommende Fälle applicables Jus statutarium criminale in Unseren Landen eingeführet und erhalten werden möge.„

In einer andern Chur-Bayrischen Verordnung von 1765. 10. Maji wird gemeldet: Der Churfürst habe in verschidenen Vorfallenheiten wahrgenommen, was gestalten eine gewisse Pragmatica in mehrere Wege ꝛc. ungleich ausgedeutet werden wolle; er befehle also, daß, wann sich über den wahren Verstand der Pragmaticâ ein billig- und solcher Zweifel ergebe, welcher Interpretationem authenticam erfordere, mit der richterlichen Entscheidung hierinn nicht fürgeschritten, sondern der Casus mit allen Umständen an den Churfürsten selbst einberichtet

richtet und seine Decision darüber erwartet werden solle: In all- anderen Fällen, welche dergleichen Interpretation von dem Churfürsten selbst nicht vonnöthen haben, wolle er seinen nachgesezten Dicasteriis und Obrigkeiten in schleunig- und unpartheyischer Justiz-Administration die Hände keinesweges binden, versehe sich aber auch, daß sie genau inner den Gesezmäßigen Schrancken verbleiben, und solche um so weniger überschreiten werden, als der Churfürst sonst, da eine billige und gegründete Beschwerde hierinn vorkommen sollte, sich nicht entnehmen könnte, der Recurs ad Intimum zu gestatten, und, bey befundener Erheblichkeit eines solchen Gravaminis, in legal- und justizmäßiger Abstellung desselben sich durch die etwan dagegen eingewendet werden wollende rem judicatam nicht abwendig machen zu lassen.

In der **Chur-Sächsischen** Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen ist auch versehen: „Damit aber, zum 49sten, in künfftigen dergleichen zweifelhafftige Meinung nachbleiben, und allenthalben eine Gewißheit und Gleichheit im Sprechen seyn möge; so ordnen und sezen Wir, hiemit befehlende, daß kein Collegium Juridicum Macht haben solle, in denen Puncten, welche nicht mit deutlichen Worten in denen Constitutionibus, Landes-Gerichts- und Policey-Ordnungen exprimirt, sondern per Consequentias und Folgereyen daraus gezogen werden wollen, vor sich, ohne Unser Vorwissen, wider das andere Collegium ex Interpretatione einige Observanz zu machen; sondern es sollen Uns dergleichen casus dubii jedesmal aus denen Collegiis, mit denen hinc inde angezogenen rationibus Juris, eingesendet, und mit Zuziehung der getreuen Landschafft dieselbe decidiret werden. „

Hingegen wird in dem Publications-Patent des **Bayrischen** Codicis judiciarii vom 14. Dec. 1753. gemeldet: „Da endlich mit der Zeit solche Dubia Juris vorfielen, welche sich weder aus den Worten, noch dem Verstand der neuen Verordnung decidiren liessen, dieselbe gleichwohl von jeder Obrigkeit selbst, wie vorhin, also noch weiter, aus denen gemein-geschriben-natürlich- und anderen bißherigen Rechts-Principiis, ihrem besten Wissen und Gewissen nach, ohne Anfrag entschieden werden sollen. „

Und in dem Publications-Patent des neuen Chur-Bayrischen Landrechts vom 2. Jan. 1756. heißt es: „Endlichen auch die mit der Zeit vorfallende erhebliche Dubia Juris in thesi, welche sich wider Verhoffen ex mente vel verbis Legis nicht füglich heben liessen, aus denen

denen gemein= geschriben= natürlich= und andern ehemaligen Rechts=Principiis, wie es jede Obrigkeit ihrem besten Wissen und Gewissen nach gleichwohl selbst finden wird, ohne weiterer Rückfrag gebührend entscheide.„

§. 46.

Einzelne Landesherrliche Verordnungen werden offt in wenigen, noch mehrers aber in langen, Jahren, ganz unbekannt; die Mitglider derer Rathscollegien und Gerichte wissen selbst nichts davon, vil weniger ist es denen Unterthanen möglich, eine Nachricht davon zu erlangen; und doch sollen die Rathscollegia darüber halten, die Gerichte darnach sprechen, und die Unterthanen, wann sie sich dagegen verfehlen, gestraft werden. Sammlungen.

Dahero haben einige Landesherrschafften selbsten veranstaltet, daß die einzelne Ordnungen, Edicte ꝛc. zusammengetragen und in öffentlichem Druck bekannt gemacht werden.

In dem denen Sammlungen derer **Chur=Braunschweigischen** Landesgeseze vorangedruckten Königlichen Mandat von 1739. 23. Nov. (4. Dec.) heißt es: „Wir Georg II. = = fügen hiemit = = zu wissen: Als Wir nach Antritt Unserer Regierung verschidentlich wahrgenommen, welcher gestalt in Unserem Churfürstenthum und Landen wegen derer Landesgeseze und Ordnungen sich vilerley Irrungen geäussert, und die bißherigen Privat=Collectiones derselben theils unvollkommen, theils unrichtig gewesen, vile Verordnungen auch fast in Vergessenheit haben gerathen wollen; daß Wir dahero Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet haben, alle Landes=Ordnungen und Geseze in Geistlichen= Justiz= Militar= Policey= Cammer= Bergwercks= Forst= Post= Licent= Schaz= und allen anderen Sachen, wornach Unsere Unterthanen in denen Fürstenthümern, Graf= und Herrschafften, so wohl Calenbergischen als Lüneburgischen Theils, in und ausser Gericht, sich zu achten haben, in eine solche Sammlung verfassen und bringen zu lassen, damit jedermänniglich mit völliger Zuverläßigkeit versichert seyn könne, nach was für einer Richtschnur sich ein jeder in allerhand Fällen zu achten, und was für Recht derselbe in Unseren Gerichten darüber zu erwarten habe. ꝛc. „

Und in der Vorrede wird gemeldet: „Die Ausführung diser so nöthig= als nüzlichen Arbeit ist, unter der obersten Aufsicht und Veranstaltung der Königl. und Churfürstl. hochlöbl. Regierung, einigen dazu geschickten Männern von beyden Landschafften, namentlich dem

Königl. und Churfürstl. Consistorial-Directori und Landsyndico, Herrn Johann Peter Tappen, dann Herrn Hofrath und Landsyndico Christoph Laurentio Bilderbeck, ingleichem Herrn Justizrath und Amtsadvocaten Johann Niclaus Baring, übertragen, und die gefertigte Sammlung, ehe solche zum Druck gekommen, dergestalt in Ueberlegung genommen worden, daß nichts derselben einverleibt gebliben ist, was nicht auctoritatem publicam zum Grund hätte, oder was nicht die völlige Krafft eines verbindlichen Gesezes haben solle. „

Dahin gehöret ferner die erst An. 1767. angefangene und seithero fortgesezte Sammlung Heßischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschiden, gemeinen Bescheiden, u. d. auf deren Titul stehet: „ Auf Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Landgraf Friderichs II. gnädigsten Befehl zum Druck befördert. „

Andere Landesherrn haben zwar dises nicht gethan; iedennoch aber ihren Unterthanen, auf beschehenes Ansuchen, ausdrücklich, oder doch sonsten stillschweigend: erlaubt, selbige zu sammlen, und ganz, oder Auszugsweise, heraus zu geben.

So privilegirte der Churfürst zu **Maynz** An. 1749. den St. Rochus-Spital zu Maynz über „ eine Sammlung deren in Policey- und Commercien-Sachen erlassenen Churfürstlich-Maynzischen Verordnungen, nebst denen von Obrigkeits-wegen regulirten Gebührnissen und Taxen. „

Dahin gehöret villeicht auch die

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Erzstiffts Cölln betreffender Stücken; = = = in Regal- und Cameral-Sachen, im Justiz- Policey- und Militar-Wesen vor und nach ergangener Verordnungen und Edicten. 1ster Band. Cölln, 1772. fol.

Zu München kamen 1771. in fol. heraus: „ Sammlung der neuest- und merckwürdigsten Chur-Baierischen Generalien und Landesverordnungen; „ da in dem darüber ertheilten Churfürstlichen Privilegio es für des Verlegers, (eines Buchhändlers,) privat-Arbeit angegeben wird.

So gabe LüNIG, mit Chur-Sächsischer Bewilligung, sein Corpus Juris *Saxonici*, Herr General-Auditor MYLIUS das Corpus Juris *Marchici* heraus, u. s. w.

Zu Berlin lässet die Königliche-**Preußische** Academie der Wissenschafften

fenschafften jährlich eine Sammlung derer das vorige Jahr über herausgekommenen Königlichen Edicte, Rescripte, Verordnungen, u. s. w. drucken.

Um das Jahr 1766. ergienge ein Königl. Preußischer Befehl an die Untergerichte: Sich die Continuation des MYLII Constitutionum Marchicarum anzuschaffen, und es scheinet, dise Continuation an Jemanden verpachtet worden zu seyn.

Von allen vorhandenen dergleichen Sbmmlungen sehe man des H. Hofr. von SELCHOW eben so mühsam- als nüzliche Bibliothecam Juris provincialis & statutarii Germanici. (1) add. von SCHARNHORST generale und speciale Nachricht und Collection von der in den Herzogthümern Bremen und Verden promulgirten, oder sonst befindlichen Landesgesezen, so dann von besondern vim Legis habenden Statutis und Gewohnheiten. MS. s. Herzogth. Bremen u. Verden, 5te Samml. S. 56.

Hingegen wurde mir An. 1726. verbotten, ein dergleichen Corpus Juris provincialiis Würtembergici heraus zu geben, und auch Herr Hofr. GERSTLACHER durffte das 3te Buch seiner Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich-Würtembergischen Gesezе und anderer Normalien nicht an das Licht stellen.

Hieher gehören ferner die, mit Landesherrlicher Erlaubniß, von privat-Personen unternommene Auszüge von Landesgesezen, einzelnen Edicten, u. d.

So ist zum z. E. von Würtemberg heraus: 1.) Herrn Reg. Raths, Joh. Heinr. Hochstetters Extract der Fürstl. Würtembergischen General-Rescripten; 2. Theile. Stuttgardt, 1735. 1743. 8. 2.) (Herrn Reg. Raths Christ. Carl Ludwig von Pfeil) real-Index über die Würtembergische Forstordnung und Edicte ꝛc. in Forstsachen ꝛc. Stuttgardt, 8. 3.) Herrn Hofraths Carl Frid. Gerstlachers bereits berührte Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich-Würtembergischen Gesezе und anderer Normalien. 2. Bücher. Stuttgart, 1759. 1760. 8. 4.) Meines l. Bruders, Eberh. Frid. Mosers, real-Index über die Würtembergische Hofgerichts-Ordnung, auch dahin einschlagende General-Rescripte ꝛc. Stuttgardt, 1772. 8.

§. 47.

Landstände und Unterthanen werden, vorhin berührter massen, Landes-Beschwerden.

(1) in der Elem. Jur. Germ. Prolegom. Cap. 3.

durch Landesherrliche Geseze, Edicte, u. s. w. nicht nur alsdann beschweret, wann selbige unmittelbar gegen gegen die bißherige Landes-Freyheiten anstossen und ihnen einen Eingriff thun, sondern auch, wann sie sonsten etwas enthalten, so denen in den gemeinen oder natürlichen Rechten enthaltenen Freyheiten solcher Unterthanen, die keine Sclavenmäßige Leibeigene seynd, zuwider ist, oder das dem Land überhaupt, oder doch gewissen Gegenden oder Einwohnern, zu einer unbilligen Beschwerde gereichete, oder sonst eine Sache von bösen Folgen wäre.

Daß auch gegen einzelne Landesherrliche Edicte, so gar in dem Fall, wann selbige die Landes-Freyheiten schon nicht unmittelbar betreffen, oder verlezen, sondern nur sonsten beschwerliche Folgen nach sich ziehen könnten und würden, Klagen bey denen höchsten Reichsgerichten angenommen, nach Beschaffenheit der Umstände auch dergleichen Edicte durch Kayserliche obrist-richterliche Erkenntnisse gar wieder caßiret werden, davon haben wir gleichfalls §. 46. an dem **Mecklenburgischen** captiosen Duell-Edict u. s. w. eine starcke Probe gehabt.

Und so seynd §. 11. und sonst Exempel vorgekommen, da Landstände auch über einzelen Edicten vorhero zu Rath gezogen und selbige mit ihnen verglichen worden seynd; so gar auch in militar- und policey-Sachen.

Ob? wann? und wie fern dergleichen Landes-Beschwerden sich nun an die höchste Reichsgerichte qualificiren? Wann man den Weg der Appellation ergreiffen könne und müsse? Wann man um ein Mandatum cum vel sine clausula, um ein Rescript, Citation, local- oder Hof-Commißion, u. s. w. bitten könne, oder es räthlich seye, um dises oder jenes zu bitten? das ist hieher zu weitläufftig, und richtet sich nach denen allgemeinen Reglen des Reichs-Processes: Indessen geben verschidene oben im 2ten Capitel angeführte Stellen in einigen diser Umstände einen hinreichenden Fingerzeig.

Auch finden sich verschidene Reichsgerichtliche Sprüche, da Unterthanen mit ihren vermeinten Beschwerden gegen Landesherrliche Geseze abgewisen worden seynd;

Ein Reichs-Hofraths-Conclusum von 1752. 23. Mart. gegen Burg-Steinfurt siehe zuvor §. 39.

Und in Sachen: **Lüttich, Statt, contra den Bischoffen zu Lüttich**, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1755. 21. Jul. Denegatis nunc Appellationis processibus, una cum reliquis Appellantium petitis,

petitis, approbatur Domini Principis Ordinatio provisoria d. d. 10. Oct. 1754. utpote sufficientibus rationibus suffulta, nec Bono publico adversans.

Noch mehrere dergleichen Beyspile seynd schon oben vorgekommen.

§. 48.

Abänderung der Reichsgeseze.

Daß keine Landesgeseze zum Nachtheil eines Reichs-Grundgeszes abgefasset werden könne, ist wohl ausser allem Zweifel.

Ob und wie ferne aber Reichsgeseze, welche nur Justiz-Policey- u. d. Materien betreffen, von denen Reichsständen durch Landesgeseze, so vil es ihre Unterthanen betrifft, abgeändert werden können, oder nicht? davon habe ich anderwärts (1) mit mehrerem geredet.

In dem Reichs-Absch. von 1654. §. 106. heißt es ausdrücklich: Die Reichts-Gerichte sollen auf die NB. den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwercks-Ordnungen derer Reichsstände sprechen; mithin kan ja denen Reichs-Constitutionen darinn durch keine provincial-Rechte derogiret werden.

In obgedachter Osnabrückischer Deduction von 1763. wird behauptet: Dem Landesherren werde ohne allen Grund abgesprochen, sine Cæsaris approbatione contra Recessus Imperii, etwas in seinen Landen zu verordnen; dann so seye z. E. das beneficium *ſ. de indaganda &c. Instr. Pac.* oder des *in Rec. Imp. de An. 1654. ſ. 173.* verstatteten Nachlasses trium Quartarum derer in Bello tricennali aufgewachsener Zinsen nicht aller Orten, besonders in dem Chur-Brandenburgischen, recipirt; dahero auch das Cammergericht in Sachen: Von Reuzenberg contra von Merode darnach selbst nicht gesprochen, und den von Reuzenberg mit dem beneficio præfati *ſ. de indaganda*, nicht gehöret, sondern abgewisen habe:

Das ist aber allzugeneral, und das angeführte Exempel reichet nicht hin, den ganzen Saz zu erweisen: Dann 1. waren ja selbst nach dem R. Absch. *de* 1654. §. 171. nicht alle Schuldnere diser Reichs-Wohlthat fähig. 2. Ware ausdrücklich vorbehalten: Daß „ demjenigen ebenmäßig nachgelebt werden solle, was Churfürsten und Stände in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegsschäden, wie es in Creditsachen unter ihren Unterthanen

(1) in dem Tr. von R. Tags-Geschäfften, Lib. 3. Cap. 3. §. 5. sqq. p. 273. sqq.

thanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet, und, nach Anleitung folgender Reguln, weiter verordnen möchten. „

☞ An. 1737. wurde auf dem Reußischen Landtag der Landtags-Schluß de anno 1669. wodurch das Jus repræsentationis in linea collaterali aufgehoben worden, wiederum caßiert, weil 1. solche Verordnung dem Reichsabschid zu Worms von 1521. §. 19. samt der in eben solchem Jahr zu Nürnberg den 21. Nov. erlassenen und ins Reichs verkündigten Kayserlichen Sanction ausdrucklich entgegen, 2. wider dise Reichsgeseze von denen Herrn Reussen, als unmittelbaren Ständen des Reichts, damals nicht protestiert, vilmehr gedachter Reichstag-Abschid von dem Grafen von Leiningen für sich und der Grafen und Herrn wegen unterschriben worden seye, also 3. solches mit Consens des Kaysers und ganzen Reichs verfaßte Gesez von keinem Stand, so solches ohne Protestation einmal angenommen, aufgehoben werden könne.

Eine sonderbare Stelle findet man in Churfürstens Friderich Wilhelms zu Brandenburg Declaration des Chur-Marckischen Landtags-Abschid von 1653. (1) darinn es heißt: Zum 4ten seynd Wir versichert, wenn Unsere getreue Stände den Schluß des Regenspurgischen Reichstags in puncto solutionis debitorum recht erfahren, daß sie von ihrem Postulato bald abstehen werden: Denn, zu geschweigen, daß disem vermeinten Schlusse noch von vilen Reichsständen contradicirt worden, auch noch mehr Protestationen einkommen werden; so seynd im Abschide darwider so vil Limitationen und Restrictionen enthalten, welche das Conclusum ganz über den Hauffen stossen. „

Und der Churfürst rescribirte An. 1656. 22. Sept. an den Richter zu Wetter (2): „So hätte euch dennoch aber nicht gebühret, den Reichsschluß über den *ff. de indaganda.* eingenmächtiger Weise einzuführen; sintemalen derselbe weder in Unsern Clevisch- und Märckischen, noch auch in andern benachbarten Fürstenthümern, zum Gang und Uebung gebracht, oder aber auch, dahin zu bringen, nicht wohl thunlich oder dienlich ist; derhalben Wir dann auch alle und jede eure nach besagtem Reichsschluß gegebene Bescheide hiemit cassiren und aufheben. „

Wobey

(1) LÜNIG von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 1. p. 932.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 2. Th. 48. S.

Wobey es auch das Cammergericht hat bewenden lassen.

Herr Hofrath von SELCHOW (1) meint: Der Saz, daß den Reichsständen die Freyheit, Reichsgeseze durch ihre Landes-Ordnungen abzuändern, nicht zustehe, möchte wohl nicht ohne Unterschid anzunehmen seyn, und es seye in allen Reichsgesezen, worinn privat-Verordnungen gemacht seyen, zum Besten der Reichsstände, welche, dergleichen neue Geseze in ihren Landen einzuführen, Bedencken getragen, die Verordnung gemacht worden, daß das Reichsgesez in Ansehung ihrer Lande den hergebrachten Gewohnheiten und Gesezen unnachtheilig seyn solle:

Mir seynd aber die Reichsgeseze, welche eine solche Clausul enthalten, unkannt; noch der Reichsschluß von 1731. gegen die Handwercks-Mißbräuche enthält nichts dergleichen; und der ganze Zweck würde nicht erreichet, wann eine solche Clausul Plaz fände.

So ersuchten die beede höhere Reichscollegia selbsten noch in disem Jahr 1772. 3. Febr. Ihro Kayserl Maj. Daß Sie in der Abdeckers-Söhne Sache solche Wege einzuschlagen geruhen möchten, damit, wie es besonders in Handwercksachen nöthig seye, aus der von Allerhöchst-deroselben zu erlassenden Verordnung etwas durchgängiges werden, und solche durch das ganze Reich in Uebung kommen möge.

Ein anderes aber ist freylich zu sagen, wann und in so fern ein Reichsgesez selbsten dergleichen Modificationen enthält z. E. wann es in erstgedachtem Reichsschluß von 1772. in einer gewissen Stelle heißt: „Und was also von einer Landes- oder Orts-Herrschafft, nach derselben Landen oder Orts besonderen Umständen, verfüget werde, von denen anderen Landes- oder Orts-Herrschafften, in so es weit ihren besonderen Landesumständen und Statuten nicht entgegen sey, für gültig und genüglich ebenmäßig gehalten werden sollte. „

Herr D. SCHROETTER (2) behauptet: Das hohe Haus Oesterreich allein besize das Vorrecht, daß Es an die Reichsgeseze nicht gebunden seye, und daß der Kayser und das Reich nichts in denen Oesterreichi-

(1) in seiner juriſt. Bibl. 2. Band, 406. S.
(2) in der 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. 98. S.

sterreichischen Gesezen ändern können; wogegen aber Herr Hofrath von SELCHOW (1) einiges erinnert hat.

§. 49.

Und der Landesgeseze.

Aus fast eben disen Gründen muß auch die Frage entschiden werden: Ob ein neueres allgemeines Reichsgesez der Reichsstände ältere Landrechte und Ordnungen aufhebe? Daß der Kayser und die Stände einen Schluß fassen können, und, wann er durch die mehrere Stimmen gefasset wird, die wenigere auch daran verbunden seyen, wann sie nicht ein besonderes dabey habendes, auch von dem Kayser und denen übrigen Ständen dafür erkanntes, Interesse erweisen können, möchte wohl keinen Anstand leiden:

Ob aber der Kayser und das Reich haben wollen durch ein solches neues Reichsgesez die ältere Landesgeseze ꝛc. aufheben, das müssen die Umstände ergeben.

Z. E. wann in einem Land, oder Gebiet, oder in einer Reichsstatt, vormals etwas erlaubt gewesen wäre, welches dem An. 1731. abgefaßten Reichsschluß gegen die Handwercks-Mißbräuche zuwider wäre, gälte unstreitig jenes Landesgesez nicht mehr; weil ganz sicher des Kaysers und ganzen Reichs Meinung gewesen ist, daß es hierinn im Reich auf einerley Art gehalten werden solle; wie dann auch, schon gemeldeter massen, ohne dises die ganze Absicht eines Reichsschlusses verfehlet würde.

So auch, wann ein Reichsstand seinen Silber-Arbeitern vormals gestattet hätte, 12 löthiges, oder gar noch geringeres, Silber zu verarbeiten; so könnte doch ein solches Landesgesez gegen die neuere Reichsschlüsse, welche nur 13 löthiges Silber paßieren lassen, nicht angeführet werden.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (2): „Eine Controvers ist: Ob das ältere Statutum durch ein neueres allgemeines Reichsgesez aufgehoben werde? Einige affirmiren oder negiren die Frage simpliciter; Andere antworten mit verschidenen Distinctionen, sonderbar inter Subditos & Extraneos, vel Judicia Imperii: Die leztere beyde haben sich, ihrer Meynung nach, an das Reichs- die erste aber an das Landesgesez zu halten. „

Was

(1) in seiner Juriſt. Bibl. 2. Band, 406. S.

(2) in seinem deutsch. Staatsr. §. 88. p. 151.

Was aber die Abänderung eines Landesgesezes betrifft, so nicht durch ein Reichsgesez, sondern auch andere Weise, geschiehet; so ist die Regel: Was zu der Geseze Errichtung erfordert wird, das wird auch erfordert, wann sie wieder abgeändert oder aufgehoben werden wollen.

Ein besonderes Beyspil, da ein Landesherr sein eigenes Gesez aus dem Grund wieder aufgehoben hat, weil ein Verstoß damit vorgegangen seye, gibt folgendes an die Hand.

In Bayern ergienge An. 1769. 11. Aug. dises Mandat: „Demnach Uns so wohl von Unserm Hofrathe, als Oberstlehenprobstamte, mit mehrerem gehorsamst vorstellig gemacht worden ist, was die in Cod. civ. P. 4. C. 18. §. 10. n. 1. & 44. n. 3. enthaltene Passage, Krafft welcher auch in Beuttellehen kein anderer, als à primo Acquirente Abstammender, zu succediren haben solle, für Anstöß und Schwierigkeiten veranlasset; so nehmen Wir an Wiederaufhebung derselben um so weniger Anstand, als sich der hierunter begangene Verstoß seithero ganz klar aufgedecket hat; mithin Unsere Meinung selbst niemals gewesen ist, eine den Beutellehens-Inhabern und ihren rechten Successoren so beschwerlich- als präjudicirliche Neurung machen zu wollen: Wir befehlen daher gnädigst, daß von Unsern nachgesezten Dicasterien und Obrigkeiten auf obige Stelle keineswegs attendirt, sondern vilmehr den ältern Landesstatuten und der gemeinen Observanz hierinn nachgegangen = = werden solle. „

§. 50.

Macht, die subsidiarische Rechte zu erklären.

Die Teutsche Reichsstände seynd befugt, auch von Rechtswegen schuldig, die über denen gemeinen Rechten entstehende Zweifel zu entscheiden, und aus denen verschidenen Meinungen derer Rechtsgelehrten eine anzunehmen, die andere hingegen zu verwerffen.

Chur-Brandenburg belangend, so heißt es im Chur-Märkischen Landtags-Abschid von 1653. „ Zum 24sten, sehen Wir Selbst gerne, daß in rebus dubiis, darüber bißherr noch keine gewisse Decision ergangen, von Unsern Räthen, Deputirten von Adel und aus denen Stätten, wie auch Professoribus zu Franckfurt an der Oder, Constitutiones aufgesezet werden, welche dem Juri communi, guten hergebrachten Consuetudinibus und dises Landes Gebräuchen und Landes-Reversen ähnlich seyn; und dieselbe Constitutiones seynd Wir zu autorisiren und zu bestättigen in Gnaden geneigt. „

In einem K. Preußischen Edict von 1717. 19. Mart. liset man: „Gleichwie es auch zu Beförderung der Justiz mercklich gereichen wird, wann diejenige Leges und Statuta, worüber die Rechtsgelehrte ungleicher Meinung sind, conciliiret und etwas gewisses gesezet würde, wornach sich die Richter in sententionando reguliren müssen; so wollen Wir Unsern zu Administrirung der Justiz bestellten Collegiis hiemit anbefohlen haben, diser so nüzlichen Sache halber mit einander zu conferiren, auch geschickter Advocaten Meinung mit zu Hülffe zu nehmen, und Uns darüber ihre Gedancken und Meinung, um einen endlichen Schluß und gewisses Decisum deshalb zu machen, zu eröffnen. „

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid zu Salzdahlen von 1597. wurden Hofrichter und Beysizere des Hofgerichts dahin angewisen: Daß sie, neben andern Fürstlichen Räthen, mit Fleiß dahin trachten sollen, daß man die zweifelhaffte Fälle, darinnen man streitig: Ob darinnen vor diser Zeit Sachsen- oder Kayser-Recht gehalten worden? wie dann auch andere mehrere Casus, darinnen die communes Doctorum opiniones gegen einander lauffen, zusammen bringen, der Juristen-Facultät zu Helmstätt, wie auch denen Capitulis S. Blasii und S. Cyriaci in und vor Braunschweig, ihres räthlichen Bedenckens halber zuschicken, sie auch selbst vor sich den Sachen mit Fleiß nachdencken, auch deßwegen einmal mit den Vorigen zusammenkommen, und sich mit einander eines gewissen vergleichen, solches auch weiter dem gnädigen Landesfürsten und Sr. Fürstlichen Gn. gemeiner Landschafft fürtragen, damit gewisse Constitutionen, darnach man sich in disem Fürstenthum zu richten, daraus gemacht, und von Kayserlicher Maj. allergnädigst confimiret werden mögen. „

In dem Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. versprach der Herzog: Die Verordnung zu thun, daß die ungewisse und zweifelhaffte Fälle zusammengebracht, in gewisse Constitutionen verfasset, der Landschafft getreues Gutachten darüber gehöret, und alsdann dieselbe publiciret werden.

Und in dem Hanoverischen Landtags-Abschid von 1650. liset man: „4. Die Constitutiones über etlichen streitigen quæstionibus Juris, da die communes opiniones gegen einander lauffen, betreffend, erklären Sr. Fürstl. Gn. Sich dahin: Wann die gehorsame Landstände deßwegen eine Specification solcher Casuum zu Sr. Fürstl. Gn. Handen überreichen werden, daß Sie alsdann das Werck in reiffe Delibera-

liberation ziehen, die etwa noch weiters nöthige Quæstiones hinzutragen und darüber eine solche Richtigkeit beschaffen lassen wollen, wie es, dem Vaterlande heilsam zu seyn, sich im Werck erzeigen wird.„

In der Hildesheimischen Hof-Gerichts-Ordnung *Tit. 1. §. 3.* findet sich: „Da auch Unsere getreue Land-Stände bey dem Anno 1725. gehaltenen Landtag unterthänigst in Vorschlag gebracht, daß die in den höhern Gerichtern in vorkommenden Fällen gründlich decidirte zweifelhaffte Rechts-Fragen, cum rationibus dubitandi & decidendi, Uns jährlich unterthänigst eingesandt, und, nach gepflogener Communication mit erwehnten Unseren Ständen, solche entweder bestättiget, oder anderweite Landes-Fürstliche Verordnung ergehen, und sothane dubiæ Quæstiones Juris solchergestalt entschieden werden mögten, damit Richtern und Partheyen eine gewisse Richtschnur, welche sie ins künfftige zu beobachten, vorgeschrieben werde: Wir Uns auch solchen Vorschlag gnädigst gefallen lassen; so hat Unser Hof-Gericht sich darnach zu achten, und diser Landes-Fürstlichen Resolution gebührende Folge zu leisten.„

§. 51.

Haben aber die Reichsstände Macht, in ihren Landen die subsidiarische Römische, Päbstliche und Lehen-Rechte gar abzuschaffen? Allerdings. Dann es seynd ja keine ursprüngliche Reichs- oder Teutsche Gesezе, und in unsern Reichs-Gesezen seynd sie zwar denen Reichsgerichten in denen Fällen, wo die einheimische Rechte aufhören, zur Norm vorgeschriben; keineswegs und nirgendswo aber denen Reichsständen. Selbige haben solche freywillig, und meistens nicht ausdrücklich, angenommen, sondern stillschweigend theils sich derselbigen selbst bedient, theils geschehen lassen, daß ihre Unterthanen sich solcher bedienet haben: Wo nun keine Landes-Verträge, oder ein Rechtskräfftiges Herkommen, in dem Wege stehen, kan ein Landesherr wohl und allein, in beeden lezteren Fällen aber wenigstens mit Landesverfassungsmäßiger Zuziehung der Landstände, ohne allen von dem Kayser und Reich zu besorgen habenden Widerspruch, sie ganz oder zum Theil abschaffen und in seinen Landen aufheben. und abzuschaffen.

In einem bey dem Reichs-Hofrath abgelegten Voto (1) wird gemeldet: 1. Daß auch bey denen Teutschen Fürsten und Reichsständen es nicht so klar und ausgemacht seye, ob sich ihre Landeshoheit so weit extendire, daß sie nach ihrem Gefallen contra Jus commune Leges

(1) Samml. von Reichs-Hofr. Gutacht. 5. Theil, S. 205.

provinciales errichten können; wobey THOMASII *Diſs. de Stat. Imp. poteſt. legisl. contra Jus commune* angeführet wird. 2. Daß bey denſelben die Confirmatio Cæſarea nöthig ſeye, erhelle aus der Kayſerl. Wahlcapitulation Art. 1. da der Kayſer verſpreche, daß Er der Stände Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt, oder in Uebung geweſen, auf gebührendes Anſuchen, in beſtändiger Form confirmiren wolle; wodurch deutlich angezeiget werde, daß deren Beſtändigkeit und verbindliche Krafft, wenn ſie zumalen dem recepto Juri communi contrair, eigentlich à Confirmatione Cæſarea dependire.

Ich begreiffe aber 1. nicht, wie THOMASIUS habe angeführet werden können; da doch derſelbe §. 73. der beſagten Schrifft das gerade Gegentheil behauptet. 2. Die Wahlcapitulation redet weder von Landesgeſezen überhaupt, noch von ſolchen, die den gemeinen Rechten entgegen ſeyen, ins beſondere; 3. wann auch allda die Frage davon wäre, würde doch der daraus gezogene Schluß gar nicht wahrſcheinlich, ſondern ſehr gezwungen ſeyn. 4. Die Reichsgeſeze verbinden die Reichsgerichte, nach denen Landesgeſezen zu ſprechen, ohne einen Unterſchid zu machen, ob ſie denen gemeinen Rechten gemäß oder zuwider, und vom Kayſer beſtättiget ſeyen, oder nicht.

In der mehrangeführten Osnabrückiſchen Deduction von 1763. wird gemeldet (1): „So vil das Jus Juſtinianeum anlanget, welches von Teutſchen Fürſten nur in ſubſidium, und ſo weit ſie es ihren Staaten fürträglich und nuzlich zu ſeyn befunden, angenommen worden, desfalls iſt es noch keinem Rechtsliebenden Jurisconſulto in die Gedancken gekommen, daß Teutſche Fürſten daſſelbe nicht ſollten aus eben der Macht wieder änderen, moderiren, ja gar aufheben und wieder abſchaffen können, krafft deren ſie ſolches vor dem begnehmiget und in ihren Ländern eingeführet haben.„ Worauf es mit HUGONIS (2) und CONRINGS (3) Zeugniſſen beſtättiget wird.

Aber auch wo die alte Sächſiſche Rechte in Teutſchland hergebracht waren, können ſelbige, wo nicht durch Landes-Verträge ein anderes bedungen iſt, durch die Landesherrn aufgehoben werden; indeme ſelbige zwar Teutſche, aber keine allgemeine Reichs- ſondern bloſſe particular- und privat-Rechte ſeynd, deren man ſich da und dorten freywillig,

(1) v. Neue Staats-Canzley. Tom. 10. p. 17.
(2) de Statu Region. German. Cap. 3. §. 20.
(3) de Orig. Juris Cap. 33.

willig, in Ermanglung anderer Rechte, bedienet hat; sie also auch mit gleichem Recht wieder aufheben kan.

Wie es mit Abschaffung des Sachsen-Rechts in denen Braunschweigischen Landen zugegangen seye? hat Herr Hofrath SCHEID in der oben angezogenen Schrifft untersucht; nachhero aber (1) seine Gedancken geändert, und behauptet, daß solches nur stillschweigend nach und nach geschehen seye.

Der Freyherr von CRAMER (2) sagt: „Wann man fragt: Ob ein Landesherr die gemeine Rechte abschaffen könne? so ist die Frage zu bejahen, so vil ihn und seine Unterthanen betrifft.„

Wann also ein Landesherr die gemeine Rechte in seinem Land in einigem abändert, gehet es durchaus nicht an, dennoch nach denen gemeinen Rechten zu sprechen.

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen meldet in einer Resolution von 1655. 7. Dec. (3) „Weil nun Unsers Großherrnvaters fürsezliche wohlbedachte Meinung gewesen, die Verordnung der gemeinen Rechte = = = (in einer gewissen Materie,) zu ändern; so können Wir nicht sehen, aus was gutem Grund und Bestande über disem Punct nach gemeinem Recht in Unsern Gerichten zu sprechen, und Unsers Großherrnvaters sonderbare Landsordnung hintanzusezen: = = = Und wollte Uns zu nicht geringer Beschimpfung gereichen, wann Wir, auf reiffe Berathschlagung, eine oder andere Verordnung, Unsern armen Unterthanen zum besten, macheten, zu männigliches Nachricht durch offenen Druck publicirten, darinnen, aus wichtigen Ursachen, von denen allgemeinen Rechten abzutretten; daß dennoch geldsüchtige Leute, durch herfürgesuchte Delusiones und Disputate, sich unterstehen wollten, ein anderes durchzudringen, und Unsere wohlgemeinte Sanction ihres Gefallens zu verkehren und aufzuheben.„

§. 52.

Wo Unter-Obrigkeiten, Landsassen, Stätte, ꝛc. ingleichem Zünffte, Innungen, ꝛc. krafft ihrer Freyheiten, oder alten Herkommens, das Recht haben, gewisse Statuten, Ordnungen, Zunfftarticul, u. d. zu machen, da müssen sie doch selbige forderist dem Landesherrn

Prüff- und Bestättigung ꝛc. der Unter-Obrigkeiten ꝛc. Statuten.

(1) in denen Anmerck. zu meinem Braunschweig. Staatsrecht, Part. 1. p. 356. sqq.

(2) in seiner Nebenst. 76. Theil, S. 15.

(3) v. LÜNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. p. m. 194.

herrn vorlegen, der befugt ist, nach Beschaffenheit der Umstände, darinn gleich, oder mit der Zeit, die benöthigte Aenderungen vorzunehmen, oder aber sie zu bestättigen, und ihnen dadurch die volle Krafft beyzulegen: Z. E.

An. 1728. 16. Oct. ergienge eine K. Preußische general-Verordnung an alle Gerichte und Magistrate in der Chur-Marck: Daß sie ihre Stattrechte und Gewohnheiten, (worüber öffters kostbare Processe entstanden seyen,) einschicken sollen.

Mehreres wird davon in dem Tr. von denen Rechten der Unterthanen zu reden seyn.

Fünftes Capitel.

Von einigen der Landes-Regierung anhängigen Sachen.

Innhalt.

§. 1. Vor-Erinnerung. §. 2. Archive. §. 3. Deren Recht. §. 4. Gemeinschafftliche Archive. §. 5. Der Archive Vorzüge, §. 6. Besorgung. §. 7. Noch etwas. §. 8. Andere Canzleysachen. §. 9. Tax. §. 10. Land-Visitationen, u. d. §. 11. Lagerbücher ꝛc. §. 12. Gewohnheiten. §. 13. Oberaufsicht über die öffentliche Treu und Glauben. §. 14. Und dergleichen.

§. 1.

Vor-Erinnerung.

Ich will nun zum Beschluß hier noch einige Sachen zusammennehmen, welche mit zu der Landeshoheit im weltlichen gerechnet zu werden pflegen, und sich, meines Erachtens, am besten hieher als ein Anhang zu der Materie von der Landes-Regierung überhaupt schicken.

§. 2.

Archive.

Dahin gehöret forderist, was von Anderen von dem Recht derer Archive gemeldet wird. vid.

BUDER

BUDER (Christian. Gottl.) de damnis detrimentisque Archivorum quorundam Germaniæ; vor Kreysigs *Tom. 1. Diplomat. & Script. Histor. Germ. med. ævi.*

ENGELBRECHT (Ge.) Diss. de jure Archivorum. Helmstatt, 1688. 4.

FRITSCH (Ahasv.) de jure Archivi & Cancellariæ. Jena, 1664. und in seinen *Opusc. Tom. 1. p. 409.*

MULZ (Jac. Bernh.) de jure Cancellariæ & Archivi.

NEVEN (Franc. Mich.) Diss. de Archivis. Straßburg, 1688. 4.

RADOV (Ge.) Diss. de Archivis. Rostock, 1681. 4.

RUDLOF (Frid.) Diss. de Archivorum publicorum origine, usu & auctoritate. Erfurt, 1676. 4.

WENCKER (Jac.) Apparatus & instructus Archivorum. Straßburg, 1713. 4.

—— —— Collecta Archivi & Cancellariæ jura. ibid. 1715. 4.

Besonders ist auch, als sehr brauchbar, zu recommendiren, was Herr G. J. R. PÜTTER von Archiven, deren Absicht, Innhalt, Einrichtung, Regeln und Plans zu Einrichtung eines Archivs ꝛc. an unten (1) angezeigtem Ort meldet.

Ein Archiv ist eine Sammlung derer theils wichtigsten, theils geheimen, Urkunden und anderer Schrifften, welche in Staats- und Landessachen einschlagen, und den Regenten, sein Haus, Vorrechte, auch die Landes-Verfassung, so dann die Reichs- Crays- und andere inn- oder ausländische Angelegenheiten betreffen:

Auch wird der Ort, wo solche schrifftliche Sachen aufbehalten werden, das Archiv genannt.

§. 3.

Das Recht eines Archives wird von allen Staatsrechts-Lehrern als ein Stück der Landeshoheit angegeben: Ich sehe aber in der That nicht, mit was für Grund, und zu was für einem Nuzen. Deren Recht.

Schrifftliche Sachen zu sammlen, stehet jeder privat-Person, jeder landsäßigen Commun, jedem anderen Corpori, u. s. w. frey; und

(1) in seiner Anleit. zur Jurist. Praxi (1765.) p. 265. sqq.

und der innerliche Werth derselbigen kommt nicht auf den Ort an, wo sie aufbehalten werden.

Es ist also ein Archiv von einer ordinairen Registratur, die man nicht nur in denen Canzleyen, sondern auch bey Aemtern, Landsassen, Stätten, u. s. w. findet, bloß darinn unterschiden, daß die leztere keine so wichtige und keine so geheime Sachen enthalten.

Vormals nannte man auch die Archive Hof-Registraturen, und die jezige Archivarios und geheime Archivarios Hof-Registratores; wie also noch in der Würtembergischen Canzley-Ordnung von 1660. des 1sten Theils 19der Titul von der Hof-Registratorn Officio handlet.

Sagt man gleich: Es gehöre wenigstens in so fern zu denen Landesherrlichen Rechten, quatenus publica autoritate & ad usus publicos fit, so ist doch eben dises auch auf manche landsäßige Corpora applicabel, welche ebenfalls Statt- oder andere Registraturen haben, zu denen eigene Registratores bestellet oder selbige denen Statt- und Amtschreibern untergeben sind, und das alles auch autoritate publica & ad usus publicos:

Ich weiß auch, daß die gröste Reichsstände kein Bedencken getragen haben, in öffentlichen Urkunden, oder Befehlen, ihren Landständen, Universitäten, u. d. das Recht eines Archives zuzugestehen.

Indessen hat das Cammergericht dem Bischoffen zu Straßburg (1) mittelst einer Urthel von 1731. die Erklärung gethan, daß die in einer vorhergehenden Urthel von 1728. geschehene Erwehnung eines Archivs des Closters Ettenheinmünster dem Bischoffen an seinen über das Closter etwa habenden Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich seyn solle.

Daß übrigens die Landesherrliche Archive von grösserer Wichtigkeit seyen, als der Landsassen 2c. und der grossen Reichsstände ihre ebenfalls in vilem von grösserer Wichtigkeit, als eines kleinen Fürstens, Prälatens, Grafens, oder Reichsstatt, verstehet sich ebenfalls von selbsten: Es hat aber dises keinen Einfluß in den Rechtspuncten, und ist etwas zufälliges.

Die von Einigen gemachte Eintheilungen in das geheime Archiv und in das Canzley-Archiv mag an wenig Orten üblich seyn: Die Canzleyen haben ihre Registraturen, ja jedes Collegium hat seine eigene Regi-

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 15. Theil, 84. S.

Registratur, oder auch wohl etliche, in deren einer etwa die ältere, in der andern aber die noch lauffende, Sachen aufbehalten werden: Daß indessen Archiv und Registratur nur dem Namen nach unterschiden seyen, habe ich schon bemerckt.

§. 4.

Gemeinschafftliche Archive.

Wo mehrere Herrschafften an einem Land Antheil haben, verstehet es sich von selbsten, daß auch das Archiv unter ihnen gemeinschafftlich ist:

Und so haben öffters auch die regierende Herrn eines in mehrere Linien abgetheilten Hauses, neben ihren besonderen Archiven, auch ein gemeinschafftliches Archiv.

Das Haus Sachsen hat

1. Ein Archiv zu Wittenberg, so zwischen der Chur- und Herzoglichen Linie gemeinschafftlich ist.

In dem Naumburgischen Vertrag von 1554. wurde verglichen: Die briefflíche Urkunden über die Chur zu Sachsen, wie auch das Burggrafthum und Grafengedinge zu Magdeburg und Halle, nebst andern Acten, so bißhero in dem Brieffgewölb zu Leipzig gewesen, sollen in ein ander Gewölb zu Wittenberg gelegt, in doppelten Beschluß genommen, und jedem Theil besondere Schlüssel darzu gegeben werden.

2. Die Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, haben ein gemeinschafftliches Archiv zu Weimar.

Anno 1572. wurde deßwegen ein Vergleich getroffen, An. 1574. durch 7. Personen der Anfang mit Registrirung der Acten gemacht, und damit biß 1581. zugebracht, welches nur an Geld 10549. fl. gekostet. Die ganze Beschreibung desselben findet man bey MüLLERN. (1)

3. Als Weimar und Eisenach noch getheilet waren, hatten sie noch über dises ein allein zwischen Ihnen gemeinschafftliches Archiv, ebenfalls zu Weimar.

Selbiges wurde An. 1693. errichtet, und ist bey MüLLERN (2) die ganze Einrichtung davon zu lesen.

Die Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstatt haben ein gemeinschafftliches Archiv zu Ziegenhayn.

(1) in den Sächsisch. Annal. ad An. 1581. p. 177. sqq.
(2) l. c. pag. 620. sqq.

Herr G. R. ESTOR berichtet davon (1): Landgraf Philipp habe es angeordnet; es habe keinen Archivarium; sondern, wann etwas verlangt werde, würden von Cassel und Darmstatt jedesmalen eigene Personen darzu verordnet:

Uebrigens hat jede Linie noch ihr besonderes Archiv.

Anno 1627. errichteten Cassel und Darmstatt einen besonderen Abschid über das Samtarchiv zu Ziegenhayn; welcher beym H. von LUDOLF (2) gelesen werden kan.

Das Haus Holstein, Königlich- und Herzoglicher Linie, hat ein gemeinschafftliches Archiv zu Schleßwig.

§. 5.

Der Archive Vorzüge.

Die Archiven, Canzley- und Amts-Registraturen der Reichsstände sollen den Vorzug haben, daß die daraus hervorgebrachte Urkunden auch in ihren eigenen Angelegenheiten zum Beweis dienen, welches man das Archivrecht nenne, lehrete Herr SCHMAUSS (3):

Und in seinen nachgeschribenen academischen Reden (4): „Alle Registraturen im ganzen Lande machen Theile davon aus. Das Archivrecht bedeutet aber nicht blos das Recht, Brieffschafften zu verwahren, die aus dem Archiv vorgezeiget werden, öffentlichen Glauben haben, und auch in eigenen Sachen beweisen. Die Ursache davon ist dise. Alle Fürstliche Bediente vom Cancellisten biß zum Canzler sind beeidigte Personen. Dagegen findet kein Verdacht, daß etwas unterschoben oder verfälschet sey, statt.„

Allein 1. hätten solchemnach die Archive vor denen Registraturen keinen Vorzug; 2. auch die, so der landsäßigen Corporum ꝛc. Registraturen in Verwahrung haben, seynd beeydigte Personen; 3. überhaupt wird von keinem Menschen eine Unterschiebung oder Verfälschung der Urkunden ꝛc. vermuthet; 4. ist bekannt, daß mehrmalen aus Reichsständischen Archiven Urkunden zum Vorschein gebracht werden, welche unwidersprechlich falsch seynd; 5. enthalten gar offt die Archive nicht lauter wichtige und geheime Sachen, sondern auch allerley privatscripturen, u. d. Z. E. als ich in K. Preußische Dienste gienge, mußte ich alles, was ich von Würtembergischen Sachen gesammelt und ausgearbeitet hatte,

(1) in Elem. Jur. publ. Hass. hodiern. p. m. 57.
(2) in Symphor. Consult. &c. Vol. 2. App. 2. p. 698.
(3) in Comp. I. P. L. 3. C. 4. §. 9.
(4) p. m. 622.

hatte, in das Herzogliche Archiv geben; dadurch aber haben' sie die Natur von privatscripturen nicht verlohren.

Schräncket man, mit Anderen, es gleich dahin ein: Die aus einem landesherrlichen Archiv hervorgebrachte Sachen hätten wenigstens eine starcke Vermuthung der Glaubwürdigkeit für sich; so passet doch eben doch eben dises auch auf alle andere aus öffentlichen landsäßigen Registraturen genommene schrifftliche Sachen, und es kan gar leicht geschehen, daß eine aus eines mittelbaren Corporis Registratur hergenommene Urkund an Glaubwürdigkeit die übertrifft, so in dem Landesherrlichen Archiv aufbehalten wird.

§. 6.

Es seynd wenige Höfe, welche die Wichtigkeit ihrer Archive kennen, etwas darauf wenden, sie behörig benuzen, die darzu dienliche Personen auslesen und ihnen Muth zur Arbeit machen: Es geht aber so dann auch, wie es geht, und wann man 1000. fl. weiter darauf gewandt hätte, würde man offt 50. oder 100000. fl. gewonnen, oder nicht verlohren haben. Besorgung.

Nach der Schweden-Vor-Pommerischen Regiments-Ordnung von 1663. *Tit. 8.* solle der Canzler die Aufsicht auf das Archiv mithaben.

Die Verrichtungen eines Archivarii bestehen meistens darinn, daß er die Acta in guter Ordnung halte, wohl verwahre, das verlangte hergebe und dafür besorgt seye, daß es wieder zurückkomme, über alles gute Register halte, das neu-hinzukommende darein eintrage, u. s. w.

Das mehrere ist aus denen Canzleyordnungen und der Archivarien-Amtsinstructionen zu ersehen.

An manchen Orten werden auch die Archivarii, oder der geschickteste derselbigen, darzu gebraucht, aus denen wichtigen Urkunden und anderen Schrifften Auszüge zu machen, um sich deren bey Verfertigung derer Deductionen, oder der Gutachten, bedienen zu können; oder man läßet sie auch selbst zum Voraus formliche Deductionen in gewissen Materien und auf gewisse Fälle verfertigen, oder die Geschichte des Hauses oder Landes sammlen, ꝛc.

In Pommern ware der Archivarius erster geheimer Secretarius, mußte in dem Collegio Status die Protocolle halten, die beschlossene Sachen extendiren, die geringe concipiren, in denen wichtigen den Räthen die Hand bieten ꝛc.

Und nach der Schweden-Vor-Pommerischen Regierungsform von 1663. sollte der Archivarius zugleich Lehens-Secretarius seyn.

§. 7.

Noch etwas. In der Brandenburg-Onolzbachischen Hofrathsordnung von 1730. handelt das 8te Capitel: Von dem Fürstlichen Geheimen Archiv und desselben Gebrauch bey dem Hofrath; da dann die Marginalien also lauten: §. 1. Hofräthe können in der Archivstuben die Haupt-Repertoria, auch die Hauptstücke, in Sachen, so in ihre Departement lauffen, inspiciren; §. 2. wie gegen Bescheinung in das Empfangbuch die Volumina aus dem Archiv nacher Haus abgefolget werden; §. 3. in welchen Fällen und auf was Weise ganze Acta aus dem Archiv herzugeben; §. 4. Vor Angehung der Processen oder Abschliessung der Recessen solle der Status causæ ex Archivo beygebracht werden. §. 5. Unlesliche Schrifften sollen die Archivarii erläutern; §. 6. Räthe sollen den Gebrauch der Archiv-Acten bey dem Geheimen Rath anzeigen, wann sie nicht schon in den Sachen besondere Commission auf sich haben; §. 7. wann einer Controvers im ganzen Hofraths-Collegio auf den Grund zu sehen, soll man aus dem Archiv alles beytragen.

Anno 1627. ertheilte der Kayser Chur-Trier und Hessen-N. Commißion: Alle und jede in der Jülchischen Succeßionssache prätendirende Parthien auf einen gewissen Tag nach Düsseldorff zu citiren, die daselbst vorhandene Archive, mit Zuziehung eines beeydigten Notarii legalis, zu eröffnen, so dann denen Partheyen, so die Edition der Documenten begehren, vidimatas Copias davon folgen, und darauf die Archive wieder schliessen zu lassen.

Als einem blödsinnigen Grafen von Bentheim vom Kayser ein Vormund gegeben wurde, verordnete der Reichs-Hofrath An. 1736. und 37. zu wiederholten mahlen (1): Es sollten bey Uebernehmung des Archivs Designationen darüber sub fide jurata verfertiget, und deren eine NB. an Kayserliche Majestät übersandt, eine dem Administratori eingelifert, die dritte aber bey dem Archiv behalten werden: Davon das erste ziemlich bedencklich ist.

In denen innerlichen Ostfriesischen Uneinigkeiten plünderten die Statt-Emdische Soldaten das Gräfliche Archiv zu Aurich An. 1609. Krafft des An. 1611. geschlossenen Vergleichs sollte alles wieder gegeben werden;

(1) v. Meine alt. u. neue R. Hofr. Conclus. Tom. 1. p. 482.

werden; man hat aber erst im jezigen Jahrhundert noch einiges davon bekommen. Mehreres davon findet man bey H. BRENNEISEN (1).

* * *

§. 8.

Ferner könnte man sehr viles von anderen bey Canzleyen vorkommenden Sachen melden; davon ich nur etwas zur Probe berühren will. Andere Canzley-Sachen.

Meines l. ältesten Sohnes Gedancken von dem Canzley-Decoro, finden sich in seinen kleinen Schrifften. 1. Band. 474. S. Er handelt darinn in 78. §§. von allerley angenehmen und nüzlichen Materien.

Von denen Canzley-Sprachen derer Teutschen Höfe findet man in meines l. Sohnes Abhandlung von denen Europäischen Hof- und Staats-Sprachen, Franckfurt, 1750. 8. auch allerley brauchbares.

Eben Desselben Nachrichten von alten Canzley- und Gerichts-Formular-Büchern, trifft man in seinen klein. Schrifft. *Tom. 3. p. 395.* an.

Von denen bey allen Canzleyen und bey jedem Collegio derselbigen vorhandenen Titulatur- und Curialien-Büchern und Vorschrifften wäre auch manches zu sagen: Man sehe

LÜNIGS (Joh. Christian) historisch- und politischen Schauplaz des Europäischen Canzley-Ceremoniels. Leipzig, 1720. fol.

welche nüzliche Schrifft verbessert, ergänzet und fortgesezet zu werden verdiente.

Von der Canzley-Schreibart überhaupt, so wohl was die Sachen selbst, als auch die Form derselbigen, betrifft, hat man nun allerley brauchbare Schrifften, absonderlich des Freyherrn von BECK Versuch einer Staats-Praxis, oder Canzley-Uebung, ꝛc. Wien, 1754. 8. SNEEDORFFS *Essai d'un Traité du Stile des Cours;* Göttingen, 1751. 8. Herrn geh. Just. Raths PÜTTERS Einleitung zur Juristischen Praxi, Göttingen, 1765. 8. da absonderlich in dem 2ten Theil, (ibid. 1767. 8.) von dem Teutschen Canzley-Ceremoniel von p. 51. - 212. gehandelt wird; deme meine, in

(1) in der Ostfries. Histor. ꝛc. Tom. 2. p. 345. sq.

in vilem von jenen unterschidene, Einleitung zu Canzley-Geschäfften, Hanau, 1750. 8. beygefüget werden kan.

Von der Galanterie des Canzley-Ceremoniels hat mein l. ältester Sohn Anmerckungen und Beyspile gesammelt (1) und

Desselben Abhandlung von Canzley-Fehlern, in seinen kleinen Schrifft. *Tom. 5. p. 229.*

enthält vil wichtiges, litte aber auch noch starcke Zusäze: Ich muß aber meine Zeit und den Plaz auf nöthigere Dinge verspahren; dahero ich auch von deme, was von denen ordentlichen und ausserordentlichen Gattungen derer Canzley-Sigille, besonders derer Majestäts- und Lehens-Sigille, derer Sigille verschidenem Gebrauch, Verwahrung, u. s. w. gesagt werden könnte, hier nichts melden will.

Nach der Schweden-Vor-Pommerischen Regiments-Ordnung von 1663. Tit. 8. solle der Canzler das Siegel der Regierung in seiner Verwahrung haben.

§. 9.

Tax. Die Canzley-Taxe verdienen auch eine Aufmercksamkeit.

Es gibt vile Canzleyen, wo alles, was ausgefertiget wird, bezahlet werden muß; ausser, wann ausdrücklich befohlen würde, etwas ex officio ergehen zu lassen:

Doch ist erlaubt, ex capite gratiæ, um Milderung, oder gänzlichen Nachlaß, des Taxes zu bitten.

In anderen Canzleyen hingegen, z. E. in Würtemberg, wird auch in Parthie-Sachen ordentlicher Weise alles umsonst ausgefertiget; nur in gewissen namentlich ausgenommenen Fällen wird ein Canzley-Tax bezahlt.

Zu solchem Ende pflegt man bey allen Canzleyen eigene gedruckt- oder geschribene Tax-Ordnungen zu haben, denen gemäß die darzu bestellte resp. Ober- und Unter-Taxatores alles taxiren, das Geld gegen Taxamts-Quittung einziehen, und der Herrschafft berechnen.

Die Chur-Bayrische erneuerte Tax-Ordnung von An. 1735. liset man an unten (2) angezeigtem Ort. So auch ein Additionale von 1750.

Nach

(1) in seinen klein. Schrifft. Tom. 1. p. 75. sqq.
(2) in der Samml. der Chur-Bayerisch. General. von 1771. S. 40. 75.

Nach des Freyherrn von KREITMAYR Bericht (1) wurde der Canzleytax An. 1759. vermehrt; zu welchem Ende, um die rechte Proportion bey denen Aemtern zu treffen, alle Beamte ihre Amtseinkünffte voraus anzeigen mußten.

Bey der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landesgebrechen von 1661. findet sich auch unter den Beylagen n. 3. (2) eine Verzeichniß der Canzleytaxe; welche aber sehr kurz ist.

Der Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Hof- und Justiz-Raths- dann Herren- und Canzley- wie auch Canzley-Sportuln-Tax, ingleichen Commißions- Advocaten- und Procuratoren-Tax, desgleichen malefiz-Tax, von 1729. 1. Nov. ist in fol. gedruckt.

Die „ Herzoglich-Würtembergische neu revidirte Taxordnung „ ist zu Ludwigsburg 1730. fol. gedruckt.

In dem Brandenburg-Onolzbachischen Canzley-Reglement von 1730. lautet der Tit. 9. von allen bey denen Fürstl. Hof- und Justiz-Raths-Collegiis und Canzley vorkommenden Taxen:

„ §. 1. Dise alle, als der Hof- und Justiz-Raths-Herrn- wie auch Canzley-Sportuln- ingleichen Commißions- und Advocaten-Tax, dann die Amts-Tax in criminalibus und civilibus, sind besonders allschon gedruckt, und können daher von Jedermann separatim angeschaffet werden.

§. 2. Die Aufsicht auf alle vorgängige Taxe beruhet bey denen Hof- und Justiz-Raths-Collegien: Auf den Herrn- und Canzley-Tax insonderheit aber haben Unser Hofraths-Präsident und der Lehen-Probst mit zu sehen. „

Das Recht, dergleichen Taxe und Tax-Ordnungen zu machen, stehet zwar freylich dem Landesherrn zu: Wann aber derselbe darinn zu weit gehet, entstehen Beschwerden darüber, welche selbst von denen Reichsgerichten nicht gleichgültig angesehen werden. Und wo vollends Landstände seynd, können die Taxsachen um so leichter Gelegenheit zu Irrungen, Handlungen und Beschwerden abgeben.

Auf dem Anhaltrischen Landtag An. 1611. wurde beschlossen: Es solle niemand mit übermäßigen Canzley- und Urthels-Gebühren beschweret werden.

Was

(1) im Bayrisch. Staatsr. §. 173. S. 394.
(2) v. LüNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. p. 287.

Was der Reichs-Hofrath An. 1736. in denen Baselischen Streitigkeiten wegen der übermäßigen Taxen verordnet habe, ist schon oben Cap. 2. vorgekommen:

Wie derselbe hingegen auch in eben disen Streitigkeiten für den Canzley-Tax gesprochen habe, siehe in dem Tr. von der Landeshoh. in Policeysachen Cap. 15.

In denen Herzoglich-Mecklenburgischen Landes-Reversalien von 1572. ist namentlich und wörtlich eingerückt, was führohin in der Hofcanzley für eine Tax in Auslösung der Brieffe solle gehalten werden.

In der Pommerischen Erbeinigung von 1569. ist enthalten: „Bemeldtem Ausschuß (der Landstände) ist unter auch befohlen worden, eine gewisse Canzley-Tax, wie dieselbe hinfort in Unsern Fürstlichen Canzleyen gereicht und gegeben werden soll, die an sich billig und gebührlich, und Unserer Landschafft, auch den Canzley-Verwandten, unbeschwerlich; die dann auch, solchem Unsern Befehl und von gemeiner Landschafft aufgetragenem Gewalt nach, eine gewisse Taxe begriffen und Uns zugestellt, Wir auch dieselbige bewilliget, bestättiget, und disem Abschid unter dem Buchstaben B. angehefftet, denen sich so wohl Unsere Landschafft als die Canzleyverwandten halten, die Canzleyen Niemand höher übernehmen, und die, so in der Canzley Consens- Confirmation- und andere Brieffe zu fordern, nach derselben Tax zu geben, schuldig seyn sollen. „

In Hinter-Pommern brachten An. 1654. die Stände einige Erinnerungen, concernirende die Canzley-Tax und Sportuln, wie auch einige abusus und Unordnungen, so darinn vorgehen, vor; mit Bitte, es bey der Canzley-Taxe von An. 1569. zu lassen, und sie nicht zu erhöhen:

Die Resolution darauf lautet im Landtags-Abschid: Es könne bey Revision der Hofgerichts-Ordnung, daß in der Canzley-Tax der Brieffe, wie es im Abschid de anno 1569. versehen, nach Gelegenheit verbleibe, gewisse Maaße gegeben werden; wiewohl seit der Zeit die Leute (Läuffte,) sich sehr geändert haben.

So bleibt auch jedem Landesherrn frey, gewisse Personen überhaupt, oder in einzelnen Fällen, von dem Tax zu befreyen.

§. 10.

Land-Visitationen, u. d. Weiter ist ein Anhang der Landesregierung, daß der Regent die Oberaufsicht über den ganzen Zustand des Landes im geist- und weltlichen hat.

Dise

Diſe kan nun auf allerley Weiſe ausgeübet werden; von Haus aus durch Landesherrliche Raths-Collegia, oder auch an denen Orten ſelbſt, um in manchem deſto beſſer auf den Grund kommen zu können.

Im Religions- und Kirchen- auch Schulweſen ſeynd zu diſem Ende die Kirchen- und Schul-Viſitationen angeordnet:

Im weltlichen gibt es zwar Länder, wo ſich ebenfalls dahin abzilende Anſtalten finden: Sie ſeynd aber aber an mehreren Orten in keiner Uebung mehr, und in manchen anderen iſt gar niemalen nichts dergleichen üblich geweſen.

So hat man in theils Gegenden Land-Viſitationen; davon FRITSCH (Ahasv.) de Viſitationibus provincialibus; Gera, 1671. 4. und in ſeinen *Opuſc.* nachzuſehen iſt.

FRITSCH führet Cap. 4. diſer Schrifft Landes-Viſitations-Puncten an.

Der rechtſchaffene Herr von SECKENDORFF meldet davon (1): „Es gebrauchet der Landesfürſt mit groſſem Nuzen das Mittel einer Viſitation, da er in gewiſſen Jahren etliche ſeiner vertrauten Räthe und Diener befehliget, in alle Aemter und Gerichte des Landes umher zu ziehen, die Beamten und Innhaber derſelben, ſamt den vornehmſten Unterthanen, vorzubeſcheiden, und nach den wichtigſten Puncten, welche Landesfürſtliche Regalien, gute Ordnung und Adminiſtration der Juſtiz betreffen, zu fragen, ob denenſelben gelebet, oder darwider gehandelt werde? Da ſich nun bey der Obrigkeit, Beamten, oder Unterthanen, Mängel und Gebrechen befinden, werden dieſelbe entweder ſo bald durch die Viſitatoren, oder, der Wichtigkeit nach, auf ihren Bericht, vom Landesherrn ſelbſt, nach Befindung durch ernſte Anmahnung und Befehl, abgeſchafft, die Ueberfahrung beſtraft, und Beſſerung in allen Ständen eingeführet. „

Von der Churfürſtlich-Bayriſchen Rentmeiſter Umritt iſt oben Cap. 3. nachzuſehen.

An. 1651. wurde durch Chur- und Fürſtlich-Sächſiſche Commiſſarien im Hennebergiſchen eine Landes-Viſitation vorgenommen.

In einer Cammergerichtlichen Urthel von 1756. (2) wurde der

(1) im Teutſch. Fürſten-Staat. Part. 2. Cap. 10. §. 12. p. m. 278.
(2) v. Freyh. von CRAMERS Nebenſt. 7. Th. 77. S.

Statt Rostock befohlen, gewisse Mißbräuche abzuschaffen; widrigen Falles dem Herzogen zu Mecklenburg, als Landesherrn, ohnbenommen, sondern vorbehalten seyn solle, sich seiner Landesherrlichen Oberaufsicht, rechtlicher Art nach, zu gebrauchen.

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1739. wurde §. 54. versehen: Da die Erfahrung bißhero gegeben, daß die Geschäfften in der Fürstl. Canzley durch die Ungeschicklichkeit viler Beamten, Stattschreiber und Gerichte, gehäuffet werden; so solle die gn. Verordnung ergehen, daß einige gewissenhaffte und der Sachen wohlverständige Räthe zu Haltung der hochnöthig- und nuzlichen Landvogtgerichten ausgeschickt, und dadurch der Ueberlauff in der Fürstl. Canzley verhütet werde.

So dann gibt es auch an vilen Orten besondere Visitationen, oder andere Anstalten; und zwar von gedoppelter Art: Einige nemlich gehen durch das ganze Land, haben aber nur gewisse besondere Geschäffte zum Gegenstand, z. E. den Zoll, Accis, Umgeld, Wege, Mühlen, u. s. w.

Andere hingegen begränzen sich auf einen gewissen District, untersuchen hingegen alles, was in die Bestimmung derselbigen einschläget, z. E. die Visitation einer Universität, einer Statt und Amts, eines Hof- oder anderen Gerichts, u. d.

Im Hohenzollern-Hechingischen waren Jahrgerichte üblich; dabey kame vor: Was für neue Burger vorhanden; wie vile Kinder gebohren; die neue Burger und 14jährige Knaben wurden in Pflicht genommen, die Statt- und Dorff-Rechnungen abgenommen, das Gericht erneuert, die Mängel bey denen Statt- und Gemeind-Dienern und in der Policey in der Geheim angezeigt, und so dann verbessert, die Schul-Visitationen angeordnet, die Armuth versorgt, u. d.

Bey denen innerlichen Unruhen geriethen sie in das Stecken, wurden aber von dem Fürsten wieder hergestellt.

Die Unterthanen klagten darauf beym Cammergericht: Daß sie, wider altes Herkommen, die Unkosten und Zehrungen zahlen müssen, welche bey Abhör der Rechnungen, bey Jahrgerichten, Jagenvergleichen, Holzabmessen und Abrechnungen der Wochentäge aufgehen; da doch die Herrschafft die Strafen und andere Nuzen davon ziehe:

Der Fürst antwortete: Graf Johann Georg habe schon vor 109. Jahren es ein altes Herkommen und eine von Alters hergebrachte

Schul-

Schuldigkeit, der Unterthanen damals begehrte Abstellung aber eine Neuerung genannt, und nur die Uebermaaße abgestellet wissen wollen: Die Statt- und Dorffs-Vorstehere und Bediente thun ja auch nichts umsonst: Indessen habe der Fürst die Zehrungen bey denen Jagensvergleichen, Holzabmessen, auch Frohn- oder Wochentags-Abrechnungen, abgestellt: Die bey Jahrgerichten und sonsten hergebrachte Kosten und Zehrungen aber müßten die Unterthanen fernerhin schuldigst bezahlen.

Das Cammergericht sprache auch An. 1733. 27. Mart. Daß die Unterthanen, bey denen Jahrgerichten zu erscheinen, schuldig seyen; es sollen auch dieselbe die Abführung derer mäßig einzurichtenden Jahrgerichts-Kosten so lang, biß selbige die Befreyung davon rechtlicher Gebühr nach erwisen, nicht verweigern.

In Würtemberg seynd die (von denen vorhin gemeldten Land-Vogtgerichten unterschidene gemeine) Vogtruggerichte üblich, welche von jedem Beamten zu gewissen Zeiten in jedem seiner untergebenen Amtsorte gehalten werden.

Herr Geh. Archivarius SATTLER (1) und Herr Hofrath GERSTLACHER (2) haben gezeigt, wie selbige aus denen ehemaligen Westphälischen oder freyen Gerichten entstanden seyen.

Es handlen davon die Lands-Ordnung *Tit. III. p.* 232. und die Commun-Ordnung von 1758. hat im 2ten Capitel ebenfalls einen eigenen (den fünften,) Abschnitt, darinn von denen Jahrs-Vogt- und Quartal-Ruggerichten das mehrere zu befinden ist.

Was der Herr von SECKENDORFF davon halte, siehe oben, und warum H. von BIECHLING in denen Anmerckungen zu jenes Buch nicht vil darauf halte, will ich, weil es zu weitläuffig ist, übergehen. Wo die Sache von rechtschaffenen Beamten gebührend behandelt wird, hat sie allerdings ihren guten Nuzen.

Ob? wann? und wie ferne die Landstände bey einer oder anderen Gattung diser Anstalten concurriren? kommt auf eines jeden Landes besondere Verfassung an.

§. 11.

Auch gehöret hieher die Errichtung und Erneuerung derer Lager- oder Saal- oder Amts-Bücher, derer Weisthume, u. d. Lagerbücher ꝛc.

(1) in meinen Schwäbisch. Merckwürdigk. p. 455.
(2) in der Abhandl. von den mancherl. Arten der peinl. Gerichtb. ꝛc. vor der Samml. einzeln. Würtemb. Geseze 2tem Buch, §. 2. p. 10. sqq.

Selbige seynd schrifftliche Verzeichnisse, was in einem gewissen Landesbezirck, z. E. in einem Forst, in einer Statt und Amt, oder auch einem Amt oder Ort allein, so wohl der Landesherrschafft, als auch denen Landsassen, Communen, und einzelnen Unterthanen, in disem und jenem resp. vor Gerechtsamen zustehen und vor Beschwerden oder andere Pflichten obligen.

Von der Gültigkeit eines Weisthums ohne Unterschrifft hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Das Hessencasselische Ober-Appellations-Gericht sprache (2): Der Beweis, daß die Stätte die Gerichtbarkeit auch über Fremde und Juden haben, könne nicht aus denen Saalbüchern geführet werden, in so fern sie blosse privat-Urkunden seyen.

In einem Chur-Bayrischen Mandat von 1723. 30. Jul. heißt es: „Daß Wir Unsern Beamten hiemit gnädigst befehlen, künfftighin bey allen in Unsern Landen befindlichen Waißl-Aeggern, Hayden, Mösern, Gehölzen, oder andern Uns = = angehörigen Gründen, welche bißhero die Unterthanen, oder auch Andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürfftigen Gemeinwayd, auf wasserley Weis, ohne Beweis Unserer Saalbücher, oder andern bewehrten Ankunftstiteln, genuzet haben, Einigen die Wayd, oder andere Nuzung, nicht mehr zu gestatten.„

In der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landesgebrechen von 1612. Tit. von Justizsachen, heißt es: „Demnach auch, zum 13den, die von Adel sich beklaget, daß hin und wieder in denen Aemtern die Schösser vor sich neue Amtsbücher, ihrer ungehöret, aufzurichten, und hernacher dieselben sie entweder selbsten, oder deren Successores, ihrer, derer von Adel, Lehenbrieffen vorzuziehen, auch, dieselbe zu disputiren, unterstehen sollen, derowegen gebeten, solches hinführo nicht zu gestatten: Wie Wir nun keinem an seinen Rechten und Befugnis einiger gestalt, ohne genugsame Ursachen, Eintrag thun zu lassen gemeinet; also seynd Wir auch gnädigst erbötig, wann dergleichen Klage, in specie derer Amtsbücher halber, fürgebracht werden wird, daß darauf Erkundigung eingezogen, die Gebühr angeordnet, und, nach Befindung der Sachen, ein solcher Ausschlag gegeben werden soll, daß sich

(1) in seiner Nebenst. 1. Theil, S. 57.
(2) H. von SELCHOW jurist. Bibl. 3. Band, S. 319.

sich darob mit Bestande Niemand zu beschweren Ursach haben mag: Damit aber auch unterdessen allen dergleichen Disputationen beyzeiten begegnet werde; so sollen hinfüro bey eines jeden neuen Schössers Investitur und Einweisung denen Amtsassen, (weil sie ohne das darzu erfordert werden,) die Amtsbücher fürgeleget, alte und neue, da deren vorhanden, collationiret und: Ob einer oder der andere etwas dabey zu erinnern? anheimgestellet werden: Sonsten aber denen Schössern vor sich selbsten, ohne Unsern Vorbewußt, neue Amtsbücher aufzurichten, gänzlichen verboten seyn.„

In dem Receß zwischen **Chur-Brandenburg** und denen **Halberstättischen** Landständen von 1653. liset man: „Würde auch die Landschafft in specie designiren und beybringen, daß = = neue ungewöhnliche Amtsbücher aufgerichtet; = = so wollen Se. Churfürstl. Durchl. nach eingenommener der Sachen Beschaffenheit, alle rechtmässige Verordnung und Anstellung diserwegen gnädigst ergehen lassen, und, daß die neue Amtsbücher und Urbaria mit den alten conferirt, auch, da deren keine vorhanden, alles nach der alten Observanz jedes Orts dieselbe eingerichtet werden sollen, ernstlich befehlen.„

Im **Br. Onolzbachischen** darff von denen Beamten aus denen Amts-Gerichts- und Saal-Büchern, besonders in Jurisdictionalibus, und wo der Herrschafft Nuzen und Schaden darunter versiret, ohne Anfrag bey der Herrschafft und Erlaubniß derselben, kein Extract mitgetheilet werden.

Im **Würtembergischen** Landtags-Abschid von 1583. liset man: „Wiewol Wir nun aus Unsern **Lägerbüchern**, besonders da darinnen dergleichen (Forst- und Jagd-) Dienstbarkeiten ohngemessen, nicht schreiten, noch dieselbe disputiren und einziehen lassen können ꝛc.„

Ferner: „Damit dann und auf gleiche Meinung Wir Uns auf das Erklagen, der Renovatorum, (derer Lagerbücher) ihrer Beschreibungen, und dadurch (wie vermeint,) zugefügter Schäden halber habender Gerechtsame ꝛc. eingebracht, gn. resolvirt und zumal erboten haben wollen, die gewisse Vorsehung zu thun, daß männiglich zur Nothdurfft gehört, auch, was billig und recht, schleunig lich und ohne allen verzüglichen Aufhalt, gedeyhen und wiederfahren möge.„

In dem Landtagsabschid von 1642. findet sich: „So dann Wir ferners die Unterthanen = = = bey den **Lägerbüchern** und altem Herkommen manuteniren, und die ausserhalb derselben noch weiter leistende noth-

nothwendige Dienst mit Fuhr und anderem, = = = mit einem ziemlich- und billigen Lohn, den Lägerbüchern, Herkommen, und jedes Orts üblicher alter Observanz gemäß, bezahlen. „

In dem Landtagsabschid von 1652. heißt es: „Gleichwie Unsere Intention Zeit gewährter Unserer = = Landesregierung niemalen dahin gegangen, auch Wir das geringste Gefallen getragen, Unsere getreue gehorsame Unterthanen wider = = = Lägerbücher und Herkommen in einigen Weg zu beschweren, auch, da etwas dergleichen Unser unwissend und gegen Unseren Willen in disen verwirrten, gefährlichen und bösen Zeiten vorgangen seyn sollte, solches mit Ernst und gebührender Ahndung abzustellen erbietig; also wollen Wir Uns auch gegen Unserer gehorsamen Landschafft und allen getreuen Unterthanen gnädig versehen, sie ebenmäßig, was dergleichen = = Forst- Kellerey- und andere Lägerbücher und Herkommenheiten, von Recht- und Gerechtigkeiten, Frohn- und andern Diensten auch Uns geben, solche disputirlich oder Uns schwer zu machen, sich gleicher gestalten nimmermehr anmassen oder unternehmen werden. „

Im Landtagsabschid von 1670. „Und damit auch sie (Prälaten und Landschafft) Unsere ihnen und allen getreuen lieben Unterthanen zutragende Landesfürst- und väterliche gnädigste Zuneigung und Affection um so vil mehr und im Werck zu erfahren haben mögen, wie daß Wir ganz nicht gemeint noch geneigt seyen, ihnen samt oder sonders einige wider die Saal- und Lägerbücher, oder alt Herkommen, lauffende und ausreichende Beschwerungen zuziehen und aufbürden zu lassen: = = = Hingegen wollen Wir Uns auch gn. versehen, daß die Uns, als Landesfürsten, auch vermög der Saal- und Lägerbücher und Herbringen zukommende und gebührende Jura und Schuldigkeiten auch in einigen Weg nicht disputirt, und, deren sich zu entziehen, von Niemanden unternommen werden solle. „

Und eben so lautet auch der Landtagsabschid von 1672.

Der Landtagsabschid von 1675. enthält wieder eine Versicherung: Der Herzog wolle Sich auf die Landesbeschwerden also erklären, daß man daraus zu erkennen haben werde, wie Er gar nicht gemeinet seye, weder seine treugehorsamste Landschafft, noch Stätte und Communen, oder Privatos, wider die Landescompactaten, habende Privilegia, Recht und Herkommen, die Saal- und Lagerbücher, neuerlich beschweren, noch an dero Nahrung verkürzen zu lassen.

Der Vergleich von 1770. besagt Cl. 4. §. 17. „In Ansehung der Frohnen werden der Landtagsabschid von 1739. und die beederseits anerkannte Lagerbücher, (von welchen denen Communen und Privatis, auf ihr Ansuchen, beglaubte Extract ohnweigerlich gegeben werden sollen,) nebst der Communordnung und wohl hergebrachtem Herkommen, (worauf sich die Lagerbücher selbst beziehen,) hiemit zur ohnabänderlichen Richtschnur angenommen.„

Ins besondere heißt es von Forst- und Jagdsachen in besagtem Vergleich von 1770. Cl. 5.

§. 4. = = Wo übrigens in Ansehung der Herzoglichen eigenen Cameral-Waldungen = = = es bey demjenigen, so = = = die Forst- und andere Lagerbücher in Ansehung des denen Unterthanen daraus abzureichenden Gerechtigkeit-Holzes, Waydgangs, Laubrechens, und so weiter, bestimmen, sein Verbleiben hat. = = =

§. 7. Was die Forst- und Jagdfrohnen betrifft, wegen welcher Landschafftlicher Seits unterthänigst angebracht worden, daß solche wider die Landesverträge, die Lagerbücher und Herkommen gefordert würden; so werden Se. Herzogliche Durchlaucht = = alle darwider lauffende Beschwerden abstellen; = = übrigens aber denen Communen, auf jedesmaliges Verlangen, glaubwürdige Abschrifften aus denen alten und neuen Lagerbüchern mittheilen lassen.

§. 8. Es soll auch denen hohen und nidern Forstbedienten mit allem behörigem Nachdruck ernstlich aufgegeben werden, die Communen und einzele Unterthanen an denen ihnen in den Herrschafftwaldungen zustehenden Gerechtsamen und der forstmäßigen Benuzung, gegen die angeführte Landesverträge, Lagerbücher, besondere Verträge, oder altes Herkommen, auf keinerley Weise zu beeinträchtigen, noch ihnen selbige mittel- oder unmittelbar widerrechtlich zu erschweren. = =

§. 10. Se. Herzogliche Durchl. werden auch die = = denen Lagerbüchern und dem Herkommen zuwiderlauffende, mithin unerlaubte und verbottene, sich selbst angemaßte, Nebeneinkünffte der hohen und nideren Forstbedienten alles Ernsts gn. abstellen, und denen dadurch sehr bedrangten armen Unterthanen dargegen hinlängliche Hülffe und Ruhe verschaffen.

§. 11. Wegen Aufstockung der Herzoglichen Hunde soll es nach denen Verträgen, Lagerbüchern und der alten Observanz eingerichtet = = werden. = = =

§. 14. = = Demnächst (solle) auch überhaupt allen übrigen hieher gehörigen alten und neuen Beschwerden, den Waydgang, das Eichellesen, Büchelschlagen, den Zutrieb der Communen in denen Herzoglichen Waldungen, die allzuweit getribene Verhängung derselben, u. d. betreffend, nach Maaßgab der Landtagsabschide, **Lagerbücher** und Forstordnung, abgeholffen werden. „

Endlich lautet es auch noch Clas. 6. §. 23. „ In Ansehung der Annahm der Burger und Beysassen verbleibt es lediglich bey denen Landesverträgen und **Lägerbüchern**, wie auch dem Herkommen 2c. „

In Sachen: **Reuß**-Plauische Unterthanen 2c. contra **Reuß**-Plauen, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1752. 10. Nov. „ Im übrigen hätten Impetraten die von Impetranten bemerckte und geforderte Frohn- und Saalbücher denen Impetranten, oder deren Gevollmächtigten, in doppelter Monathsfrist zu ediren, und in Originali vorzulegen, auch, auf Verlangen, beglaubte Abschrifft davon zu geben; oder, daß sie dergleichen nicht haben, solche auch in ihren Amts- und anderen Archiven nicht befindlich, noch sie, oder ihre Beamte, dieselbe gefährlicher Weise abhanden kommen lassen, auch nicht wissen, wo solche sonst anzutreffen, zu schwören, und im lezteren Fall zu Ablegung dises Editionseydes ihrem Anwald in ebenmäßiger Frist besondere hinlängliche Vollmacht zu ertheilen. „

Es seynd also 1. dergleichen Lagerbücher, oder wie man sie sonst nennt, von grosser Wichtigkeit, weil sie so wohl der Landesherrschafft, als derer Unterthanen, Gerechtsamen und Pflichten bestimmen.

2. Selbige werden dahero niemalen anderst, als unter landesherrlicher Autorität errichtet, und so dann publicirt.

3. Auf gleiche Weise wird es mit deren Renovation gehalten, wann solche Bücher im Krieg, durch Feuer, oder sonst, verlohren gehen, oder mit der Zeit einer Ergänzung oder Erneuerung bedörffen.

4. Jedoch darff die Landesherrschafft darinn keinesweges einseitig verfahren, sondern die, so dabey interessirt seynd, müssen allemal auch dabey gehöret, und alles mit derselbigen Bewilligung zu Stande gebracht werden.

5. Im Fall sich dahero bey ein- oder anderem Punct ein beharrlicher Widerspruch äussert, muß derselbige auf eben die Weise gehoben werden, wie andere Streitigkeiten zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen.

6. Es

6. Es beweisen auch dergleichen Lägerbücher gegen die Unterthanen nur alsdann, wann sie ordentlich publicirt, auch beederseits angenommen und erkannt worden seynd.

7. Die Unterthanen können allerdings verlangen, daß ihnen benöthigte glaubwürdige Auszüge daraus ertheilet werden.

8. Bey entstehenden Zweifeln oder Widersprüchen können sie begehren, daß eine Collationirung zwischen denen ältern und neueren Exemplarien angestellet werde, um auf einen Grund zu kommen: Ob nicht in denen neueren etwas zu ihrem Nachtheil abgeändert oder hinzugesezet worden seye?

9. Ein Landesherr ist schuldig, seine Unterthanen bey denen in solcherley Lägerbüchern enthaltenen Gerechtsamen zu lassen und zu schüzen.

10. Geschiehet es nicht; so seynd sie befugt, an einem höchsten Reichsgericht deßwegen zu klagen.

§. 12.

Die alte Gewohnheiten, alte Gebräuche, das Herkommen, u. d. Gewohnheigeben nicht weniger in allen teutschen Landen in seiner Maaße, und in ten.
Ermanglung ausdrücklicher Verträge, Gesezе, ꝛc. eine Norm in Regierungs- und anderen Landessachen ab.

Ich habe in einer eigenen, dermalen noch ungedruckten, Abhandlung davon ausführlich gehandelt.

Von dem Gewohnheitsrecht in Hessen meldet der Freyherr von CRAMER (1): „Gleichergestalt verhält es sich im Heßischen, da, z. E. im Oberfürstenthum Hessen, wegen derer Erbfällen unter Eheleuten, wenn keine Kinder vorhanden, zu Marburg, Alsfeld, Franckenberg, ꝛc. eine andere Gewohnheit ist, als zu Giessen, Allendorff an der Lumb, Battenberg, Homburg vor der Höhe, wie aus einem vetusto originali MSpto D. Joh. Kloze, Fürstl. Heßischen Canzleyraths, zu ersehen. Dise Consuetudines finden sich auch bey dem Concept Fürstl. Heßischen Landrechts, welches die drey überbliebene Herrn Söhne Philippi Magnamini circa An. 1574. entwerffen lassen, und hier und da noch in MSpto befindlich, aber niemalen, wie zu beklagen, Namens der Landesherrschafft, publiciret worden ist. Es hat dise notable Pieçe Heinrich Anton Geiß, Amtsschultheis An. 1703. im Teutschen

(1) in seiner Nebenst. 21. Theil, S. 63.

schen Corpore Juris drucken lassen, und meritiret es dieselbe allerdings, weil sie von denen Heßischen Landesgewohnheiten die beste Nachricht suppeditiret. Sie wird auch von den Fürstlich-Hessen-Darmstättischen Judiciis und der Facultät zu Marburg beobachtet. Zu Darmstatt hat der dritte Herr Bruder, Landgraf Georg, um eben solche Zeit die übliche Landesgebräuche zusammentragen lassen, und ordentlich publicirt; welches Statutum Darmstadinum von REINCKING *in Tr. de Retractu Consanguinit. e. g. Qu. 2. §. 2.* sehr offt allegiret wird. „

Was so dann in **Würtemberg** in Ansehung derer besonderen Rechten und Gewohnheiten einzelner Stätte und Dörffer vor und nach Errichtung eines allgemeinen Landrechts, theils Herkommens, theils verglichen worden seye, davon ist Herr Hofrath GERSTLACHER (1) nachzusehen.

§. 13.

Oberaufsicht über die öffentliche Treu und Glauben.

Ein Landesherr ist weiter befugt und schuldig, über alles, was in die öffentliche Treu und Glauben einschläget, die Ober-Aufsicht zu haben, daß dieselbe nicht boshaffter oder unverständiger Weise, oder auf andere Art, vernachtheiliget werden mögen.

Z. E. so sprache der Reichs-Hofrath selbst An. 1736. 10. Jan. in denen Stifft-Baselischen Irrungen: „So vil die Kayserliche Notarios anbelanget; so solle zwar ihnen, im ganzen Bisthum Basel = = ihre Notarial-Functionen auf legale Art zu exerciren, unverwehrt, jedoch die Unterthanen schuldig seyn, ihre auch coram Notariis errichtete so genannte Acquisitions-Gült- und Zins-Brieffe quæst. oder die Kauff-Conceßions- und andere Contracte, auch besonders die Hypothec-Verschreibungen, u. d. zu desto mehrerer Sicherheit für die Contrahenten und Creditoren, (wie es auch schon in dem Landesfürstlichen Mandato de 11. Mart. 1729. enthalten,) bey der angeordneten Tabellionat- oder Notarial-Commißion, sub pœna nullitatis, anzeigen und vermercken zu lassen. „

Ob aber ein Landesherr auch selbsten Notarien, oder öffentliche Schreiber, das ist, solche Personen ernennen könne, denen freystehen solle, auf jedermanns Verlangen, Jemand abzuhören, oder sonst etwas zum Protocoll zu nehmen, etwas zu insinuiren, und eine Urkund darüber

(1) in der Einleit. in die gesezl. Verfaß des Herz. Würt. S. 39. u. f. vor seiner Samml. einzeln. Würtemb. Gesez. 1. Buch.

darüber auszustellen, Testamente und andere Contracte zu errichten, oder deren Errichtung zu bezeugen u. d. welcherley ihre Amts-Verrichtungen so dann auch mit einer besonderen und befreyten Glaubwürdigkeit in Rechten begleitet seynd? darüber streitet man: (1)

So auch darüber: Ob und wie ferne ein Landesherr über die Tüchtigkeit eines Kayserl. Notarii cognosciren, oder verlangen könne, sich in seinem Lande recipiren, oder, wann er sein Unterthan ist, gar examiniren zu lassen?

Doch ist der Streit eigentlich nicht darüber: Ob nicht ein Landesherr in seinem Land gewissen Aemtern, z. E. eines Statt-Amts- oder Gerichts-Schreibers, 2c. oder einzelnen darzu tüchtigen Personen, und deren Amts-Verrichtungen, auch Urkunden, eben diejenige Glaubwürdigkeit beylegen könne, welche die Kayserl. Notarii haben? noch wird ein anderer Reichsstand, ja ein Reichsgericht selbst, dergleichen von dem Landesherrn darzu bestellter Personen Urkunden 2c. weniger Glauben beymessen, als eines Kayserl. Notarii: Sondern es kommt eigentlich darauf an: 1. Ob die Kayserliche Notarii, wann sie sich durch ihr Diploma legitimiret haben, ohne weiteres überall im Reich zu ihren Amtsverrichtungen zugelassen werden müssen? so dann 2. Ob die aus blosser Landesherrlicher Macht ernannte Notariats-mäßige Personen ihr Amt auch ausser ihres Landesherrns Gebiet verrichten können? Das leztere verneinet man billig; und wegen des ersteren ist an dem angezeigten Ort das mehrere nachzusehen.

Hieher gehöret auch, daß die Landesherrschafft Sorge trage, daß bey denen Gerichten öffentliche Bücher über die gerichtlich bestättigte Pfandschafften gehalten, und nöthigen Falles von Zeit zu Zeit erneuert werden.

An. 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten aus dem Chur-Maynzischen: „Demnach die unumgängliche Nothwendigkeit und Sicherheit deren Glaubiger so wohl als Schuldener, und die besondere in dem Flecken Kiderach im Rheingau vorwaltende Umstände erheischen, daß gänzlich neue Hypothequen-Bücher eingerichtet, samtliche in deren Creditoren Händen sich befindende Hypothequen auch, nach Masgab deren in jeglicher Sachen bereits ergangenen Urtheilen, entweder bestätiget oder erneuert werden; Als wird hiemit allen und jeden Creditoren, welche an den Flecken Kidernach oder einen dasigen Innwohner eine hy-

(1) v. der Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten, Cap. 16. und den Tr. von der Landeshoh. in Justizsach. Cap. 3.

potecarische Forderung haben, bedeutet, daß dieselbe ihre in Handen habende Hypothequen der Churfürstl. Commißion gegen Empfang-Schein einzuliefern, solche alsdann von derselben entweder von Commißions wegen confirmirter, oder neue Hypothequen, oder auch ihre Zahlung und Befriedigung nach Innhalt der in jeglicher Sachen ergangenen Urtheil, zurück zu erhalten hätte, zu dessen Befolgung der bevorstehende Monat Februarius bis zu dessen Ende, nemlich den 29ten, mit dem Anhang angesezt wird, daß alle und jede Original-Hypothequen, welche bis dahin nicht übergeben seyn werden, alsdann als gänzlich unkräfftig und ungültig erklärt seyn und angesehen, auch in Zukunft keine gerichtliche Rucksicht ferner darauf gemacht werden solle. Maynz den 19. Januar. 1772.

A. J. H. Vender,
Chur-Maynzischer Hofgerichts-Secretarius. „

Der König in Preussen machte An. 1767. 13. Jul. eine Verordnung, wie künfftig bey Ausfertigung der Hypothecken-Scheine, und bey deren Eintragung, verfahren werden solle. (1)

In der Mittelmarck wird das Land- und Hypothecken-Buch bey der Landschafft zu Berlin gehalten.

Von Chur-Pfalz zeuget dises:

„Demnach Churfürstl. Pfälzische hohe Landes-Regierung wahrgenommen hat, daß Schultheiß und Gericht der Kellerey Waldeck, Oberamts Heydelberg, bey Ausfertigung derer gerichtlichen Heypothecken, die höchstnöthige Requisita bis anhero allerdings auffer Acht gelassen habe, sofort zum Besten so deren Hypothecal-Glaubigeren, als des Gerichts selbsten, Endesbenannten gnädigst aufgetragen, sammtlich bis anhero von gedachtem Kellerey-Gericht ausgefertigte Verschreibungs-Urkunden zu untersuchen, die sich bey ein und anderen etwa ergebende Mängel zu verbessern, und all solche Vorlegungen in ein ordentliches Protocoll einzutragen; Als hätten sammtliche Hypothecal-Glaubigere mehrbemeldter Kellerey Waldeck und deren Ortschafften Creuzsteinach, Alt-Neudorff, Heydesbach, Eiterbach, Wilhelmsfeldt, dann deren hierzu gehörigen Höfen, Lampenhan, Haimbach, Börsbach und Hohenödten a dato innerhalb zweyer Monaten ihre in Handen habende Original-Obligationes dahier in Heydelberg der Commißion um da

mehr

(1) GEGELS Landesherrl.-Verordn. 2. Band, S. 414.

mehr in Urkund vorzulegen, als nach Ablauf oben angesezter perempto-
rischer Frist die ruckgebliebene gerichtliche Verschreibungen als Privat-
Handschriften geachtet, sohin dererselben Innhabere des Juris Hypo-
thecæ verlustiget, dahingegen die producirt werdende, nach vorherig
genugsamer Prüfung und resp. Ergäntzung derer erscheinenden Män-
gelen, mittels commissarischer Beurkundung ruckgegeben werden sollen.
Heydelberg den 23ten Junii 1772.

Ex speciali Commissione celsissimi
Regiminis Palatini.

Satorius. Müller. „

In dem Mecklenburgischen Erbvertrag von 1755. §. 371. ist versehen: „In allen Stätten, wo noch keine Statt-Pfandbücher eingeführet sind, sollen dise, zu Beförderung des gemeinnüzlichen Creditwesens, von Burgermeister und Rath aufgerichtet, und darinn alle auf bürgerlichen und zu Stattrecht ligenden Gütern hafftende, jezige und künfftige, Schulden ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten denen in solchem Statt-Pfandbuch eingeschribenen Schuldposten der Vorzug bey den Gerichten zuerkannt, angen ihrer Illatorum, und welche sonsten ein jus Prælationis vor andern Glaubigern prätendiren, ihre Forderungen in solche Statt-Pfandbücher eintragen zu lassen, gehalten seyn. „

Ysenburg-Birstein liesse denen öffentlichen Nachrichten einrücken:

„Nachdem verschiedentlich aus eingekommenen Amtlichen Berichten wahrgenommen worden, daß einige Gemeinden des Fürstl. Ysenburgischen Landes sich unterfangen haben, gegen die schon vor Jahren ausgegangene heilsame Landes-Verordnung zu handlen, vermöge deren denen Gemeinheiten oder deren Vorstehern in Städten, Flecken und Dörfern nachdrücklich bey Straffe und unter angedroheter Nichtigkeit untersaget ist, ohne vorgängige Amtliche Untersuchung der Nothwendigkeit und des gemeinen Nuzens auch darüber erwürckende Landes-Regierungs-Consens-Urkunde, über ihre gemeinen Mittel und Eigenthum Contracte von Wichtigkeit, Vergleiche und dergleichen zu schliessen, sonderheitlich zinßbare Capitalien auf den gemeinen Vorstand aufzuleihen, dem entgegen aber einige, zumalen ausvärtige Gläubiger sich induciren lassen, daß sie gleichwohl ohne Beobachtung

jener

jener vorausgehenden Erfordernus des Obrigkeitlichen Consenses Darlehen vorgeschossen haben; Als ist zu gänzlicher Abstellung diser denen Gemeinden so schädlichen Eigenthätigkeit von Fürstl. Regierungs wegen nöthig ermessen worden, die bemerckte vorhin schon im Lande publicirte Verordnung in öffentlichen Blättern, wie hiermit beschiehet, noch weiter zu jedermanns, insonderheit denen Auswärtigen, zur Wissenschafft zu bringen, mit der Verwarnung, sich künfftig mit denen disseitigen Gemeinden ohne Amtliche Cognition und erhaltenen Obrigkeitlichen Consens ist keine Capital-Vorschüsse so wenig, als in andere Contracte von Wichtigkeit, mit den Vorstehern der Städte, Flecken und Dörfer im Lande ferner einzulassen, oder den daraus erwachsenden Schaden sich selbst beizumessen, gestalten im widrigen dergleichen Handlungen in Absicht auf die Verbindlichkeit der ganzen Gemeinden und deren Glieder für nichtig angesehen, die Contrahenten und Darleiher bloßhin mit ihrem Regreß, so weit Rechtens, an der Gemeinde vorgesezte Vorsteher und Mitglieder, die dabey concurriret haben, zurückgewiesen, und dise noch mit besonderer Strafe belegt werden sollen.

Offenbach den 21ten Martii 1772.

Aus Fürstl. Ysenburgischer Regierung allda. "

§. 14.

Und dergleichen.

Ereignen sich auch sonst noch andere Fälle, welche zu ihrer Unternehmung, Vollstreckung, Rechtskrafft, oder Handhabung, des Ansehens und der Macht der höchsten Obrigkeit im Staat bedürffen; so kommet auch solches alles unstreitig dem Landesherrn zu: Nur muß er ratione modi sich nach der Verfassung seines Landes richten.

* * *

Anhang zum vierten Capitel.

Historischer Bericht von denen Landständischen Gerechtsamen bey Landes-Gesezen in denen meisten grossen teutschen Ländern.

§. 1.

Von Oesterreich schreibet Herr Regierungs-Rath BECK (1) kurz und nicht vollständig genug: Illæ (Constitutiones Principum) à Principe promulgantur, & variæ sunt, (a) hæ conduntur in Comitiis provincialibus, annuente principe, & dicuntur Lands-Brauch. (b) Von Oesterreich.

(a) e. g. Land-Gerichts-Ordnung, Policey-Ordnung, Gerhabschaffts-Ordnung etc. etc. quas vide *in Codice Jurium Austriac.*

(b) FINSTERWALDER Lib. 2. Obs. 107. WALTHER *de Jure consuetudin. Austr.* Leges & Consuetudines feudales exponunt die Land-Tafel & Oesterreichischer Lehens-Tractat.

In der Land-Rechts-Ordnung des Erz-Herzogthums Oesterreich des Landes ob der Ennß de Anno 1627. liset man: „ Wir Ferdinand der Ander, = = = bekennen: Als ein ehrsame Landschafft Unsers Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Ennß hievor, mit Unserer hochgeehrten Vorfahren gnädigsten Willen und Vorwissen, ein neue Ordnung oder Gerichts-Proceß, wie es hinfüro in den Gerichtlichen Sachen und Handlungen des Land-Rechtens in demselben Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Ennß gehalten werden solle, fürgenommen, berathschlagt, verfaßt und Uns jüngstlich durch ihre Abgeordnete dieselb fürbringen lassen, mit unterthäniger Bitt, in solche Lands-Rechtens-Ordnung oder Gerichts-Proceß zu bewilligen, „ und

(1) in Specim. 1. Jur. publ. Austr. Cap. 6. §. 14. p. m. 135.

„ und ihnen dieselben gnädiglich zu bestatten: = = = So haben
„ Wir = = =, mit zeitigem gehabten Rath und Vorbetrachtung, dar-
„ ein gnädiglich bewilligt, und dieselbe bestätt: Bewilligen und bestät-
„ ten die obangezeigte Lands-Rechtens-Ordnung und Proceß, wie die
„ hernach Articulsweis begriffen ist, aus Lands-Fürstl. Obrigkeit und
„ Macht, hiemit wissentlich in Krafft dises Brieffs; meynen, sezen
„ und wöllen auch, daß hinfüro, biß auf Uns, oder Unserer Erben
„ und Nachkommen Willen und Gefallen, derselben Ordnung in allen
„ Puncten und Articuln darinn begriffen nachkommen und gelebet wer-
„ den solle, von allermänniglich unverhindert; doch mit diser fürnemb-
„ lichen Bescheidenheit, wo sich über kurz oder lang in einem oder mehr
„ Articuln Irrung und Beschwerung zutrügen, daß Wir dieselben durch
„ gründliche Erfahrenheit, und mit zeitigem Rath, nach Gelegenheit
„ der Sachen und Nothdurfft, bessern, mildern, mehren, verändern,
„ oder gar wiederum aufheben mögen, ungefährlichen.

In der neuen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Ennß de Anno 1656. trifft man dises an: „ Wir Ferdi-
„ nand der III. = = = Bekennen: = = = Demnach Uns die treugehor-
„ samste Land-Stände gemeldtes Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich
„ unter der Ennß eine Land-Gerichts-Ordnung, so von Unsern hierzu
„ deputirten Räthen und Commissarien in Beyseyn der drey obern
„ Ständen gevollmächtigten Ausschüssen, aufgesezt, und von Unserer
„ Nider-Oesterreichischen Regierung durchsehen worden, fürgebracht,
„ und, dieselbe gnädigst zu bestättigen, und zu Männiglichs Wissen
„ offentlich ausgehen zu lassen, gebetten; Als haben Wir dieselbe gnä-
„ digst ersehen, in nachfolgender Form, mit zeitigem Rath, rechten
„ Wissen, aus Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit, auf
„ Unser und Unserer Erben Wohlgefallen, gnädiglich bewilliget, ver-
„ bessert, erläutert und bestättet ꝛc.

Kayser Leopold lässet sich in dem Eingang Seiner neuen Saz- und Ordnung in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Ennß de Juribus incorporalibus vernehmen: „ Als haben Wir die gnädigste
„ Verordnung gethan, daß durch Unsere Räth, mit Zuziehung der
„ von Unsern treu-gehorsamisten N. Oe. Land-Ständen erkißten Aus-
„ schüssen, diejenigen Jura incorporalia, daraus die mehriste Strit-
„ tigkeiten bißhero erwachsen, = = = in einen absonderlichen Tractat
„ verfaßt, und solcher Uns durch Unsere Oesterreichische geheime Hof-
„ Canzley, zu Unserer schöpfenden gnädigsten Resolution, in Unterthä-

„ nigkeit

„ nigkeit vorgetragen, derselbe auch ferners gnädigst resolvirter massen,
„ wie hernach folgt, in Druck gebracht worden. „

In der erneuerten Revisions-Ordnung in Oesterreich unter und ob der Ennß de Anno 1669. liset man im Eingang: „ Als haben „ Wir solche Revisions-Ordnung, nach Vernehmung Unserer getreu- „ gehorsamisten drey obern N. De. Land-Stände, weiter berathschla- „ gen, und übereinkommene Bericht und Gutachten auf folgende Weise „ allergenädigist resolvirt und einrichten lassen. „

In der neuen Gerhabschaffts-Ordnung für das Erz-Herzog- thum Oesterreich unter der Ennß de Anno 1669. Eingang findet sich dises: „ Als haben Wir zu solchem Ende durch Unsere Räthe, mit Zu- „ ziehung der von Unseren getreu-gehorsamsten N. D. Land-Ständen „ erkühten Ausschüssen, eine Gerhabschaffts-Ordnung verfassen, die- „ selbe durch Unsere N. De. Regierung revidiren, und so dann Uns zu „ Unserer darüber schöpfenden gnädigsten Resolution in Unterthänigkeit „ vortragen, solche auch ferners gnädigst resolvirter massen, wie her- „ nach folget, in Druck bringen lassen.

In der Oesterreichischen Falliten-Ordnung de Anno 1734. aber heißt es nur überhaupt: „ Folgends über eine gemessene Ordnung wi- „ der die Falliten und Decoctoren Uns zu resolviren, Wir aus Lands- „ Fürstlicher Obsorg, über gehörigen Orts abgefordert- und erstatte- „ ten, Uns auch gehorsamst vorgetragenen Bericht und Gutachten für „ nöthig befunden haben, wie folget ꝛc.

§. 2.

Der Schlesische Land-Frid de Anno 1528. enthält in seinem Eingang dises: „ Wir Ferdinandus = = = derhalben Wir den Fürsten „ und Ständen ernstlich befohlen, daß sie mittlerweile und Zeit dem „ alten Land-Fride gehorsamlich nachgeleben, biß Wir neben Ihnen „ einen neuen Land-Friden berathschlagen und aufrichten mögen, darzu „ Wir unverzüglich Unsere verständige Räthe, welche sonderlicher Ge- „ legenheit Unserer Lande Schlesien kündig und erfahren seyn, den alten „ Landfriden zu übersehen, und einen neuen = = = wiederum zu stellen, „ verordnet; deme also nach von allen Theilen geschehen und nachkom- „ men, Unsere zugegebene Räthe einen Landfrid aufs neu begriffen, von „ Wort zu Wort folgendes Lautes ꝛc. Von Schle- sien.

In der Schlesischen Policey-Ordnung de Anno 1577. lesen wir: „ Wir Rudolph der Ander = = bekennen: = = = Daß sich, demnach

„ die Fürsten und Stände in Schlesien, aus sonderlicher gutherziger
„ Wolmeinung gemeinem Vatterland, zu Vermehrung besserer Poli-
„ cey und guter Ordnung, auf etlichen vorgehaltenen Fürsten-Tägen
„ gewisser Aussazungen und Vergleichungen, wie es künfftiger Zeit in
„ obgemeldten Artickeln der Ort in Schlesien gehalten werden sollte,
„ vernünfftig und wohlbedächtig mit einander einhellig verglichen: = = =
„ Als haben Wir mehrgedachter Fürsten und Stände unterthänigsten
„ und ziemlichen Bitte gnädigst Statt gethan, und dieselbe Ihre sam-
„ mentliche verglichene Aussazung nicht allein kräfftiglichen unter Unserm
„ sonderbaren Kayserlichen und Königlichen Brieff und Siegel ratifi-
„ ciret, confirmiret und bestättiget; sondern haben die auch um mehrer
„ Divulgation willen offentlichen in Druck ausgehen, und in ein Tra-
„ ctätlein kürzlichen verfassen lassen ꝛc. „ Im Schluß aber lautet es:
„ Jedoch soll = = = Ihnen, den Fürsten und Ständen, auch Uns,
„ dieselbe zum Theil oder gar zu änderen, oder zu besseren, nach Gele-
„ genheit der Zeit und Fälle, und Unsern nachkommenden Königen zu
„ Böheim, alsdann zu confirmiren, hiermit vorbehalten styn.

§. 3.

Von Bayern. Von Bayern schreibt der Herr Conferenz-Ministre, Freyherr von KREITTMAYER (1), und zwar von dem Anno 1753. publicirten Codice judiciario: „ Sofort (hat man) denjenigen
„ Plan daraus formirt, welcher nachhero nicht nur denen Chur-Fürst-
„ lichen sammentlichen Justiz-Dicasteriis und gemeiner löbl. Land-
„ schaffts-Verordnung um ihre gutachtliche Meinungen, sondern auch
„ höchster Orten selbst zur gnädigister Decision vorgeleget worden ist. „
Und in der Note hierzu: „ So hat man so wohl bey dem Codice
„ Criminali als Judiciario die Verfertigung des ersten Projects nur
„ Einem allein committirt, und solches hernach so wohl durch die Di-
„ casteria, als Landschaffts-Deputirte revidiren lassen.

§. 4.

Von Chur-Sachsen. Von Chur-Sachsen wird in unten (2) angeführter Schrifft gemeldet: „ Die Deliberationes aber selbst belangend, will zwar von Ei-
„ nigen denen Landständen nur ein pures Votum consultativum bey-
„ geleget

(1) in der Anmerck. über den Codic. Jur. Bavar. judiciar. Vorrede.

(2) im histor. Bericht von denen Chur-Sächsisch. Land- und Ausschuß-Täg. in meines Sohns diplom. und histor. Belust. Tom. 1. pag. 237. sqq.

„ geleget werden. Alleine zu geschweigen, daß die Stände bey ver-
„ schidenen Land- und Ausschuß-Tagen ein- und andere Postulata in
„ Unterthänigkeit bey dem Landesherrn depreciret, und daraus keineswe-
„ ges ein Consilium voluntatis, sondern allerdings necessitatis, zu
„ inferiren; allermassen auch darvon die Landtags-Acta 1660. fol. 567.
„ sqq. sonderlich 577. sq. 575. klares Zeugniß geben ꝛc. „ Und hernach:
„ Betreffende 3. gute Gesetze und Ordnungen, = = hat sich eine getreue
„ Landschafft gar eyfrig darinnen jederzeit finden lassen, allermassen Sie
„ An. 1660. bey damaligem Landtage Ihre Erinnerungen bey der revi-
„ dirten Policey- und Kleider-Ordnungen übergab; dergleichen auch
„ aufm Landtage 1673. geschahe. = = An. 1680. thaten die deputirte
„ Stände zu Meissen den Vorschlag, daß bey damaliger Contagion
„ eine provisional-Pestordnung sollte in Druck gegeben werden, und
„ dabey Ihre Erinnerungen einzurücken baten.

An. 1687. aufm Landtage übergab die Landschafft ihr Bedencken wegen der Wechsel-Kauffmanns-Gerichts- und Juden-Ordnung.

§. 5.

Als Ihro jezt-regierende Königliche Majestät in Preussen den Codicem Fridericianum entwerffen lassen wollten, rescribirten Sie 4. Oct. 1746. an die Hinter-Pommerische Justiz-Collegia: „Zu welchem Ende derselbe (Etats-Ministre von Cocceji,) „ sich auch mit „ nächsten, nebst einigen anderen deputirten Geheimen Räthen, dort „ einfinden wird. Von Churbrandenburg.

„ Wir haben auch Unseren getreuen Landständen Nachricht da-
„ von ertheilet, und Ihnen anheimgestellet, ob sie einige ihres Mittels
„ zu diser Einrichtung deputiren, und Unserm bevollmächtigten Mini-
„ stro mit Rath an die Hand gehen wollen, damit dises heilsame Werck
„ mit desto grösserer Solidität zum Stand kommen möge.

Und in der Interims-Verordnung vom 31. Dec. liset man:

„ So befehlen Wir gedachtem Unserm Etats-Ministre von Cocceji,
„ ein teutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Ver-
„ nunfft und Landes-Verfassungen gründet, zu verfertigen, und zu
„ Unserer Approbation vorzulegen, worüber Wir hiernächst aller Un-
„ serer Stände und Collegiorum auch Universitäten Monita einhol-
„ len = = = lassen wollen. „

§. 6.

In allen Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Gesezen und Ordnungen findet sich nicht die geringste Spur, daß die (ohnehin Von Brandenburg-Onolzbach.

dem Nahmen nach bekannte) Landschafft auch nur den geringsten Antheil an derselben Abfassung habe, sondern es wird überall nur des Regenten und Seiner Räthe gedacht. Siehe z. E. die Hof- und Justiz-Rath-Ordnung, wie auch das Canzley-Reglement, ingleichem die Gerichts- und Proceß-Ordnung, alle de An. 1730. die Concursordnung de An. 1731.

§. 7.

Von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Unter die Freyheiten der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landstände wird gezählet (1): „Landes-Policey-Canzley-Hof-„ Gerichts-Consistorial-Forst-Ordnungen nnd dergleichen, wie auch „ Fürstl. Constitutiones werden allemal mit Zuziehung und eingenom-„ menen unterthänigsten Gutachten getreuer Stände gemachet, revidi-„ ret und eingerichtet, worauf, nach concertirter Notul und beschehe-„ ner Publication, allen dreyen Ständen ein Original unter des gnä-„ digsten Herrn Handzeichen und Secret, sich darnach achten zu haben, „ mitgetheilet wird. Rec. de Anno 1498. 1597. §. 35. 1601. §. 2. & 6. 1614. §. 5. 1639. §. 13. 1643. 1682.

§. 8.

Von Hessen.

Von dem Fürstenthum Hessen meldet Herr Geheimer Rath ESTOR, so vil die ältere Zeiten anbetrifft (2): Potestatem legum ferendarum Henrici infantis clare testantur chronica Francobergensia ad annum MCCXCIV. Eodem jure usi sunt serenissimi Henrici posteri. (a)

(a) Varias leges anno MCCCXXXIX. promulgavit Hermannus Landgravius, quas complectitur diploma *tomo IV. analector. Hossiæ p. 263.* Alias tulit Ludovicus Landgravius anno MCCCCXIV. quas in lucem protraxi *tomo II. l. d. p. 275.* Adde eas, quas idem princeps anno MCCCCII. præscripsit, pariter à me *loco citato* editas *p. 278.* & quas de matrimoniis, ritu nuptiarum & conviviis eo tempore institutis, quo infantes sacro fonte lavantur, tulit anno *l. d. tomo IX. p. 234.* Ut jam silentio prætream, quæ anno MCCCCXXXVII. sanxit Heinricus Landgravius, ut liquet è charta, quæ legitur *tomo IV. l. d. p. 278.* & alia de caussa dispositum invenies ab eodem anno

(1) v. LüNIG von der landsäss. Ritterscb. Tom. 2. p. 150.
(2) in Origin. Jur. publ. Hassiac. Cap. 44. §. 162. p. m. 359.

anno MCCCXXXVII. *p. 274. tomo IV. ibidem.* Singulare eſt, quod Otto Landgravius Caſſellis ſuis privilegium indulſerit, ut ne in urbe, inſciis ſcabinis, leges condere velit. Vide *l. d. p. 269.* Multas etiam leges eccleſiaſticas ſupra laudavi. Nota eſt Wilhelmi conſtitutio anno 1497. promulgata & Philippi magnanimi.

Anderwärts aber (1) meldet er überhaupt: Alium fuiſſe veterum comitiorum ſtatum, alium vero eſſe hodiernum, nemo negabit. Olim, ubi leges ferendæ, - - - ordinum provincialium conſilia adhibita fuiſſe, jam obſervarunt ill. Dav. Georg STRUBE *de ſtatuum provinc. orig. & præcip. jurib. §. 15. ſqq.* & Jo. Nic. HERT *de conſultat. in ſpecial. R. G. I. rebuspubl. §. 8.*

Hingegen gedencket er hernach, da er erzählet, was für Angelegenheiten heut zu Tage auf denen Heßiſchen Land-Tagen vorzukommen pflegen, kein Wort davon, daß auf ſelbigen auch von denen Landes-Geſezen und Ordnungen gehandelt würde.

In der Fürſtl. Heßiſchen erneuert- und verbeſſerten Marpurgiſchen Samt-Hof-Gerichts-Ordnung de Anno 1673. iſt keine Spuhr zu finden, daß die Landſtände mit beygezogen worden wären.

Die Fürſtlich-Darmſtättiſche Ordnung für die Ober- und Unter-Gerichte de Anno 1724. enthält auch nichts dergleichen.

§. 9.

Von Mecklenburg liſet man an unten (2) angezeigtem Ort folgendes: Von Mecklenburg.

„ Tit. IV. Von Landes-Conſtitutionen und Ordnungen.

Landes-Ordnungen und Geſeze müſſen in dem Herzogthum Mecklenburg, wann ſie die Stände mit ihren nachgeſeſſenen Unterthanen verbinden, und die Krafft eines in dem ganzen Land gültigen Geſezes erlangen ſollen, auf öffentlichem Landtage denen verſammleten Ständen vorgetragen, ihre Monita darüber vernommen, und hernach mit derſelben Rath, Wiſſen, Belieb- oder Bewilligung, wie die Worte in den Conſtitutionen gebräulich lauten, publiciret werden. Und ſo iſt es von uralten

(1) de Comitiis & Ordinib. Haſſ. Cap. II. §. 78. p. m. 110.

(2) Juſtiſſ. Deciſ. Imperial. in cauſ. Mecklenburg. Edit. 1745. Claſſ. 2. Tit. 4. pag. 85. ſqq.

uralten Zeiten her beobachtet und gehalten worden. Gestalt denn An. 1516. die alte Policey-Ordnung:

„ mit Rade, Wethen und Willen unserer Reder und Landschop begriffen und verfasset, und

„ mit tydigem vorgehattem Rade unserer Reder, ock Wethen und „ Bewilligung gemener Stende unserer Lande,

beschlossen und publiciret worden. So auch Anno 1562. die andere Policey-Ordnung:

„ mit Rath und Beliebunge Ihrer Fürstl. Gnaden Unterthanen.

Ingleichen Anno 1572. die dritte Policey-Ordnung:

„ mit Ihrer Fürstl. Gnaden Unterthanen und Stände Rath „ und Bewilligung.

Nicht weniger Anno 1622. die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung:

„ Auf unser Prälaten, Ritterschafft und ander unser gehorsamb- „ und getrewen Ständen, bey gehaltenen Landtägen, beschehe- „ nes unterthäniges Ansuchen; und mit Zuziehunge unser Ritter- „ und Landschafft.

Ferner Anno 1654. die Gesinde-Taglöhner-Tax- und Victualien-Ordnung:

„ Auf der Ritter- und Landschafft auf dem zu Malchin gehalte- „ nen Landtage unterthänige Klage und angehörtes unterthäniges „ rathsames Bedencken.

Gleich dann auch über die unterm 26. Maji 1713. wegen derer zwischen den Locatoren und Pensionarien, derer Kriegs-Schäden halber, sich ereignenden Streitigkeiten publicirte Verordnung zuvor der Ritter- und Landschafft Deputirten rathsames Bedencken erfordert und vernommen worden. Die Kirchen- Gerichts- oder Consistorii Ordnung ist Anno 1570.

„ von den Theologen, auch Hof- und Land-Räthen.

begriffen und verfasset; wie nicht weniger die Kirchen-Ordnung, und andere geist- und weltliche Landes-Sazungen, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft errichtet worden. Wie nun aus dem allen solch festehendes löbliches Herkommen in Mecklenburg sattsam erscheinet, als welches ohnehin in der natürlichen Billigkeit und in derer teutschen Völcker hergebrachten Gebrauch gegründet ist; so gehöret dahin auch,

wann

wann in denen Mecklenburgischen Landes-Reversalen de Anno 1572. §. 1. & de Anno 1621. §. 22. festgesezet ist:

„ Daß die Land-Räthe zu den Land-Sachen in fürfallenden
„ Nöthen zu Rathe gezogen und gebraucht werden sollen.

Insonderheit aber finden sich hievon in besagten Reversalen de An. 1621. verschidene ausdrückliche Exempla, als da in §. 9. stipulirt:

„ Daß Serenissimi wegen der Prediger ungebührlichen Schmä-
„ hens und Scheltens Sich einer sonderbahren Ordnung vergleichen, und dieselbige vor der Publication Dero getreuen
„ Ritter- und Landschafft communiciren und mittheilen wollen;

und in §. 34.

„ Bey währenden Landtage einer practicirlichen heilsamen
„ Münz-Ordnung sich zu vergleichen;

ferner in §. 35.

„ Zu Verhütung künfftiger Disputaten, mit Zuziehung der
„ getreuen Landschafft, eine gewisse formulam obligationis
„ abfassen und publiciren zu lassen:

Desgleichen in §. 36.

„ Mit Zuziehung der getreuen Ritter- und Landschafft,
„ ein gemein Land-Recht abfassen und publiciren zu lassen.

Wie denn auch in §. 20. eine Constitution wider die muthwillige Falliten und Schuldner, mit gar nachdencklichen Clausulis, unanimi placito zu errichten und einzugehen, per pacta mutua verheissen worden. Als auch das längst versprochene Land- und Lehen-Recht nicht erfolgte, und Serenissimi Duces einseitige Münz- Schäfer- Gesinde- und andere Ordnungen, ohne der Ritter- und Landschafft Zuziehung, publiciren lassen, machte die Landschafft daraus Gravamina publica, die auch, als das wegen des Land- und Lehn-Rechts

in Resol. ad Grav. Polit. 1.

und das wegen der anderen Ordnungen,

in Resol. ad Grav. Polit. 5.

redreßiret worden. In Betracht alles dessen haben nicht allein die höchste Reichsgerichte die Ritter- und Landschafft, wenn sie gegen einseitige, ohne Ihre Zuzieh- und Einstimmung errichtete, oder sonst ihren Rechten

nachtheilige Ordnungen und Verfügungen geklaget, nimmer unerhört gelassen, sondern es haben auch Ihro Kayserl. Majest. allergerechtest erkannt und verordnet:

„ 1. Daß in Ecclesiasticis, imgleichen Lehens-Justiz-Policey-
„ und dahin gehörigen Sachen, und überhaupt, keine allgemeine
„ Landesordnungen, ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenig-
„ stens, wann periculum in mora, derer Land-Räthe und Engern
„ Ausschusses, vorgängige Zuziehung, zu errichten, sondern, vor der
„ Publication, dise mit ihren Monitis, oder sattsamen Bedencken und
„ Gutachten, nothdürfftig zu hören, und darauf vom Herrn Herzog
„ billigmäßige Landes-Väterliche Reflexion zu machen.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 10. N. 382. p. 419.

„ Welches in specie quoad Ecclesiastica nochmals wiederholet wor-
„ den in

Concluf. vom 2. Maji 1738. N. 622. pag. 252. in pr.

Concluf. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 6. N. 633. p. 271.

Rescr. de eod. dat. N. 634. pag. 279.

„ 2. Daß, ohne der Ritter- und Landschafft vorhergehende aus-
„ drückliche Einwilligung, in denen Landes-Constitutionen etwas, so
„ derselben Privilegiis, Landes-Verträgen und Herkommen, denen
„ Reichs-Sazungen, Kayserl. Verordnungen und Fürstl. Resolutio-
„ nibus, einfolglich ihrem dadurch erlangten Recht zuwider, keines-
„ weges zu verordnen, noch also denenselben etwas neuerliches aufzu-
„ erlegen.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. cit. pag. 419. in fin.

„ 3. Daß keine allgemeine Landes-Ordnung, ohne der Ritter-
„ und Landschafft, oder wenigstens, wann periculum in mora, der
„ Land-Räthe und des Engern Ausschusses, vorgängiger Zuziehung,
„ zu änderen, auch, ohne deren ausdrücklicher Bewilligung, in denen
„ Landes-Constitutionen nichts, so denen Privilegiis, Landes-Ver-
„ trägen und Herkommen, zuwider ist, weder zu verordnen, noch von
„ denen Landes-Ordnungen zu dispensiren.

Concluf. Cæs. vom 2. Maji 1738. Membr. 1. §. 5. in fin. N. 622. pag. 248.

„ 4. Daß das exhibirte Concept des Lehen-Rechts endlich zu revi-
diren,

„ diren, die dabey an Seiten der Ritter- und Landschafft allbereit über-
„ gebene, und noch zu übergebende, Monita zu attendiren, und solches
„ ohne weiteren Anstand zur Publication zu befördern;

Resol. Grav. Cæs. de Anno 1724. Art. 20. N. 382. pag. 426.

„ 5. Daß auch das in den Reversalen versprochene teutsche Land-
„ Recht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschafft, zusammen zu
„ bringen, abzufassen und zu publiciren, auch nach demselben in denen
„ Canzleyen und Hof-Gericht zu sprechen.

Ibid. dict. Art. 20. ead. pag. 426.

„ 6. Daß über die zu verfertigende neue Tax-Ordnung derer Ge-
„ richts-Sportuln die Ritter- und Landschafft, vor der Publication,
„ mit ihren Monitis zu hören.

Ibid. Art. 7. pag. 418.

„ 7. Wie denn auch, bey denen, der Wege-Besserung halber,
„ bereits publicirten, und noch ferner zu publicirenden Edictis, Au-
„ gustissimus die Zuziehung der Ritter- und Landschafft, und derer ein-
„ genommenes Gutachten, ausdrücklich vorausetzet.

in Resol. Grav. Cæs. de An. 1733. N. 492. pag. 55.

„ 8. Ingleichen rescribirt, über ein hinlängliches Edict gegen das
„ schädliche Hausieren sich mit Ritter- und Landschafft auf dem Land-
„ tage zu vergleichen.

Conclus. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 8. N. 633. pag. 271.
Rescr. de eod. dat. N. 634. pag. 279.

„ 9. Daß Serenissimus über die Land- und Hof-Gerichts-Ord-
„ nung alles Ernstes halten solle, und daß, ohne Einwilligung der Rit-
„ ter- und Landschafft, sothane Land- und Hof-Gerichts-Ordnung in
„ keinem Punct geändert, viel weniger gegen dieselbe im mindesten dis-
„ pensiret werden könne;

S. Class. IV. Tit. V. §. 14.

„ Und daß, wegen der wider die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung
„ eingeschlichenen, und dem Justiz-Wesen hinderlichen Gebräuche, mit
„ Ritter- und Landschafft zu communiciren, und dieselbe mit ihren Er-
„ innerungen darüber zu hören;

S. ibid. §. 15.

„ 10. Die nur auf die Fürstl. Cammer-Güter gerichtete, und
„ ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft publicirte Verordnungen,
„ sollen auf die Ritter- und Landschafft und deren Güter nicht extendi-
„ ret werden, sondern die dergestalt, ohne vorhergehende resp. Ver-
„ nehm- und Einwilligung der Ritter- und Landschafft, abgefaßte Con-
„ stitutiones, so viel selbige betrifft, ungültig seyn, und darauf von
„ denen Fürstl. Judiciis nicht gesprochen, noch sonst reflectiret werden,
„ dagegen in denen Fällen, welche nur eine Vernehmung erfordern,
„ dem Herrn Herzog das billigmäßige Arbitrium vorbehalten seyn soll.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. N. 382. Art. 10. pag. 420. in pr.

„ 11. Insonderheit sey die, ohne Zuziehung der Ritter- und Land-
„ schafft publicirte, Schulzen- und Bauer-Ordnung de An. 1702.
„ ingleichen die Fürstl. Verordnung wegen der Scharffrichter und Ab-
„ deckerey vom 24. Aug. 1707. nicht auf die Adeliche Güter zu erstre-
„ cken, noch das Fürstl. Salz-Edict vom 1. Jun. 1718. weiter, als
„ von denen Fürstl. Cammer-Gütern, zu verstehen und vor gültig
„ zu achten.

Ibid. ead. pag. 420. in fin.

„ 12. Als auf dem Landtage Anno 1712. die Frage entstand
„ über ein neues Anno 1702. den 16. Jun. publicirtes Fürstl. Holz-
„ Edict, ob selbiges, weil man einen Landsassen darnach richten wollte,
„ ein Lex Provincialis wäre? und man Fürstl. Seiten davon nicht
„ abgehen wollte, mithin, unter andern Gravaminibus, auch davon
„ ad Cameram Imperialem appelliret wurde; so ward daselbst so-
„ gleich ein Schreiben um Bericht Anno 1713. den 24. Martii

N. 134. pag. 151. & sq.

„ ertheilet, und, nach eingelauffenen Bericht, wie auch ab Seiten der
„ Ritter- und Landschafft abgestatteten gründlichen Gegen-Bericht,
„ zum offenbahren Zeichen des gegründeten Rechtes, post utriusque
„ partis examinata jura, die völlige Appellations-Processus Anno
„ 1714. den 27. Aug. in Camera Imperiali erkannt, und den 6.
„ Febr. 1715. reproduciret.

„ 13. Es ist zwar auch eine Fürstl. Holz-Ordnung unterm 1.
„ Jul. Anno 1702. ingleichen eine Forst- Holz- auch Jagd- und
„ Wild-Ordnung unterm 29. April Anno 1706. promulgiret wor-
„ den. Weil aber Ritter- und Landschafft nicht darzu gezogen; so

„ haben

„ haben Kayserl. Maj. allerhöchst erkannt und festgesezet, daß sothane
„ beyde Ordnungen auf die Adeliche Güter nicht zu erstrecken seyen.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. Art. 10. in fin. N. 382. pag. 420.

„ 14. So haben auch Kayserl. Maj. verordnet, daß denen Fürstl.
„ Jagd-Edictis nichts neuerliches und präjudicirliches zu inseriren,
„ vilmehr Serenissimus wegen eines beständigen Formulars eines Jagd-
„ Edicts, sich mit der Ritterschafft zu vergleichen habe.

S. Class. II. Tit. X. §. 6.

„ 15. Die ohne Zuziehung der Landstände, vormals publicirte
„ einseitige Fürstl. Münz-Ordnungen seyn von Kayserl. Maj. impro-
„ biret und aufgehoben worden;

S. Class. II. Tit. VI. §. 1. &. 2.

„ 16. Desgleichen die präjudicirliche Fürstl. Edicta wegen des
„ Mülzens, Brauens und Brandtwein-Brennens auf dem Lande;

S. Class. II. Tit. XI.

„ 17. So auch die, inconsultis & invitis Statibus, Anno
„ 1717. emanirte Constitution wider die Verschuld- und Verpfän-
„ dung derer Lehen;

S. Class. II. Tit. IX. §. 2.

„ 18. Wie nicht weniger die Fürstl. Rang-Ordnung de anno
„ 1704. in so weit darin dem Range derer Land-Räthe und Land-
„ Marschälle erweislich präjudiciret;

S. Class. I. Tit. VII. §. 18.

„ 19. Und ferner die Fürstl. Verordnung wider die Zulassung
„ fremder Advocaten.

S. Class. IV. Tit. VIII. §. 1.

„ 20. Als Anno 1715. ein sehr präjudicirliches Fürstl. Duell-
„ Edict, ohne Zuziehung der Stände, publiciret worden; so haben
„ dise davon appelliret, wodurch dann solch Edict suspendiret, und
„ immittelst von Kayserl. Maj. verordnet worden, daß, pendente
„ Appellatione, es dißfalls bey denen in das Reich erlassenen Kayserl.
„ Duell-Patenten sein Bewenden haben solle.

Conclus. d. d. 4. Febr. 1716. N. 162. pag. 183.
Rescr. de eod. dat. N. 164. pag. 185.

„ 21. Als auch Sereniſſimus in einem wegen der Deſerteurs „ Anno 1717. publicirten Edict der Ritterſchafft ſehr hart fiel, appel„ lirte ſelbige davon.

S. Extr. Port. d. d. 5. Aug. 1718. N. 192. pag. 215. in fin.

„ Worauf Kayſerl. Maj. gleichergeſtalt verordnet, daß es bey „ deſſen, vermitteltſt der darwider eingewandten Appellation, er„ folgten Suſpenſion, biß zu deren Austrag, ſein Bewenden ha„ ben ſolle.

Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. cit. pag. 420.

„ 22. Wie dann nicht weniger, als Anno 1708. eine Fürſtl. „ Erläuterung der Kirchen-Ordnung, ohne Vorwiſſen der Stände, „ promulgiret worden, dieſelben davon an Kayſerl. Maj. appelliret, „ und nicht nur den 22. Oct. 1708. ein Schreiben um Bericht er„ halten;

N. 128 pag. 148.

„ ſondern es haben auch Ihro Kayſerl. Maj. allerhöchſt befohlen, „ daß, biß zu Kayſerl. Erörterung ſothaner Appellation, es bey de„ nen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelaſſen, und inſonderheit „ das Conſiſtorium dahin angewieſen werden ſolle.

Reſolut. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 10. N. 382. pag. 420.

„ Sintemalen gedachte Erläuterung oder erneuerte Kirchen-Ord„ nung ſo lange in keine Obſervanz kommen könne, biß in Inſtantia „ appellationis vom Kayſerl. Reichs-Hofrath geſprochen worden.

Concluſ. Cæſ. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 6. N. 733. pag. 271.

Reſcr. de eod. dat. N. 734. pag. 279.

„ 23. Die Superintendenten ſollen, bey dem Tentamine und „ Examine derer Candidaten zum Predig-Amt, der Superintenden„ ten- und Kirchen-Ordnung de anno 1552. gemäß verfahren.

S. Claſſ. II. Tit. VIII. §. 2.

„ 24. Die Gerichte im Lande ſollen, ohngehindert der von Hofe „ an Sie etwa ergehenden Avocationen, Inhibitionen, und dergle„ chen, in denen Rechts-Sachen dergeſtalt verfahren, wie es ihrer

„ Ord-

„ Ordnung, denen Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rech-
„ ten und Actis, gemäß iſt.

S. Claſſ. IV. Tit. I. §. 8. & Tit. V. §. 21.

„ 25. Wenn man bey Hofe denen Landes-Ordnungen widrige
„ Befehle extrahiret, ſeynd ſelbige von Kayſerl. Maj. caßiret worden.

S. Concluſ. vom 19. Jun. 1737. N. 611. pag. 234.

Aliud Concluſ. de eod. dat. N. 612. ead. pag. 234.

„ 26. Als ſich gar viel herrenloſes Geſinde, inſonderheit Zigeu-
„ ner, im Lande einfanden, und Ritter- und Landſchafft deshalb nö-
„ thige Vorſtellung that; ſo verordneten Kayſerl. Maj. die Patentes
„ gegen die Zigeuner, wie von Ritter- und Landſchafft gebeten wor-
„ den, ausfertigen und affigiren zu laſſen.

Concluſ. vom 2. Maj. 1735. Membr. 1. §. 11. N. 571. pag. 155. in fin.

„ Von dem Anno 1745. publicirten Patent wider die Bettler
S. Concluſ. Vic. vom 30. April. 1745. N. 882. pag. 524. „

Als endlich An. 1755. ein Vergleich zwiſchen dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin und Seiner Ritter- und Landſchafft getroffen wurde, lautet es darinn unter anderen alſo:

Achter Articul.

Von der Landes-Fürſtlichen Geſetz-Gebungs-Macht.

§. 191.

Wann es der Wohlſtand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Landes-Fürſtlichen Macht, Geſeze zu geben, ihre gemeſſene Beſtimmung haben; ſo iſt von Uns, um auch hierunter die Wohlfart und Zufridenheit Unſerer Unterthanen aller Stände zu beförderen, folgendes nach den Reguln der natürlichen Billigkeit, und der wohlhergebrachten Landes-Verfaſſung gemäß, in Gnaden verſprochen und veſtgeſezet worden.

§. 192.

Es theilen ſich demnach die Landes-Ordnungen und Conſtitutiones hauptſächlich in zwo Claſſen.

Zur Erſten gehören die, welche Unſere Aemter, Domainen und Cammer-Güter, mithin die darinn geſeſſene Unterthanen und Unſere

eigene

eigene in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente allerley Wesens betreffen.

Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschafft angehen.

§. 193.

Was nun die Erste Classe betrifft; so bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Geseze und Constituriones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194.

Anlangend aber die andere Classe; so zertheilen sich die darinn zu erlassende Geseze und Ordnungen wiederum in zween Grund-Säze: Nemlich.

1. in solche Verordnungen und Geseze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: Und hingegen.

2. in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschafft gesammt oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195.

Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justiz-Policey- und Kirchen-Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unseren Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschafft auf öffentlichen allgemeinen Landtägen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Landräthe und der ganze Engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedencken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergehet die Publication der Verordnung nicht.

§. 196.

Würde aber das erforderte Bedencken in der dazu von Uns gesezten nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit nicht eingehen; so bleibt Uns, mit der Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren, allerdings frey und ohnbenommen.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschafft, oder der Land-

Landräthe und des Engern Außschusses Vernehmlassung und Erinnerungen alle billigmäßige Landes-Vätterliche gnädigste Aufmerckſamkeit wenden, und im Werck spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichen hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198.

Im lezteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung der Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschafft entgegen lauffen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschafft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199.

Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öfftentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschafft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschafft etwas neuerliches auflegen, weniger die auf Unsere Domainen und Cammer-Güter gerichtete Constitutiones auf Ritter- und Landschafft ausziehen, noch darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschafft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwider bißher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellet seyn soll.

§. 200.

Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschafft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit diser Grund-Säze, respective nach vorgenommener Rathpflegung und Beliebung, den jezigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren. „

§. 10.

Von Ostfrießland schreibet Herr Canzler BRENNEISEN (1): „ Von Anordnung der Geseze und Landes-Statuten. Von Ostfrießland.

§. 1.

(1) in der Ostfriesisch. Histor. und Landesverfass. Tom. 1. Lib. 1. Cap. 8. Part. 4. pag. 70. sq.

§. 1. Diſes Recht der Landesherren erhellet 1. aus dem Land-Recht von 1515. = = = 2. aus dem Teichrecht, ſo Graf Ulrich I. Gräfin Theda, Graf Edzard I. Graf Enno II. und Gräfin Anna gemachet haben. = = = 3. Aus der Gerichts- und Policey-Ordnung der Gräfin Anna. = = 4. Aus der Kirchen-Ordnung Ennonis II. = = =

§. 2. Inſonderheit weiſet die Policey-Ordnung der Gräfin Anna, und die übrigen ſo wohl bey ihrer als Edzardi II. Regierung ergangene Acta, daß diſes Recht von Anordnung der Geſeze und Statuten, = = = von denen Landesherren in der Stadt Emden geübet, und alle dazu gehörige Actus durch ſie und in ihrem Nahmen verrichtet ſeyn. Des EMMII eigene Beſchreibungen von dem Zuſtand der Stadt Emden = = = geben davon eine vollenkommene Nachricht. = = =

§. 3. Hieraus folget dann von ſelbſten, daß in den beyden übrigen Städten Norden und Aurich, und den Aemtern, diſe Actus der Landes-Regierung von dem Landesherrn auch geſchehen ſeyen. Denn es iſt ein-für allemal eine unſtreitige allgemeine Regul, daß, was in der Stadt Emden von dem Landesherrn geſchehen iſt, ſolches auch in den übrigen Oertern geſchehen ſey: welches denn auch das Zeugniß des EMMII in der Beſchreibung von dem Staat von Oſtfrießland ſelbſt an den Tag leget. „

Ferner (1):

„ Von Anordnung derer Geſeze = = =.

§. 1. Das Recht und die Hoheit, nöthige Geſeze und Anordnungen zu machen, iſt gegründet 1. in der generalen Clauſul des art. 4. des Kayſerlichen Decreti von 1589. darin „alle Frey-Herrlich-Ober-„ und Gerechtigkeiten, Gericht und Recht, wie ſie bis auf ſolche Zeit „ gebrauchet worden,„ dem Landesherrn in contradictorio zugeleget und beſtättiget worden. Wie man nun = = = angewieſen hat, daß ſolches Recht, Geſeze und Ordnungen zu machen, von dem Landesherrn bis dahin gebrauchet worden; alſo iſt es vermöge diſes Kayſerlichen Decreti auch dabey ungekräncket geblieben. 2. Es iſt aber bey diſer generalen Clauſul allein nicht geblieben, ſondern auch in dem artic. 11. beſagten Kayſerlichen Decreti von diſem Werck gar nachdrücklich ſpecialiter geſezet: „Neben deme ſoll aber einem jeden aus den Gebrüdern (Graf Edzard und Graf Johann,) freyſtehen und zugelaſſen ſeyn, in ſeinen inhabenden Aemten (darunter auch die Herrlich-

keiten

(1) l. c. Cap. 9. Part. 4. p. 150. ſq.

keiten und Städte mit begriffen waren,) gute Ordnung und Sazungen (sofern allein dieselbige den Rechten und Reichs-Abschiden, auch gemeinen Landtags-Beschlüssen nicht zuwider lauffen,) zu machen, damit beyder Gebrüder Untersassen und Zugewandte jederzeit in guter Bereitschafft sizen, und einer dem andern auf Ersuchen in allen Noth-Fällen unweigerlich beyspringen, und hülfflich erscheinen möge:„ Welcher Text so expressiv und deutlich ist, daß er keine weitere Auslegung bedarff. Nur ist dises einzige zu notiren, daß das Wort: Neben deme aber, womit diser Artickel mit dem vorhergehenden connectiret wird, dise Sache noch mehr erläutere und befestige. Denn in dem vorhergehenden artic. 10. wird gehandelt, wie es auf- und mit den Landtagen gehalten werden solle, und in specie über was für Sachen dieselbe gehalten werden sollen. - - - Hierauf folget nun diser 11. Artickel, und zwar mit der particula connectendi: **Neben deme aber;** womit dann Ihro Kayserliche Majestät deutlich anzeigen, daß zwar gemeiner Landes-Schulden, und anderer Landessachen halber, gemeine Landtage zu halten, und mit den Landständen solche Sachen zu überlegen seyn, wie sie in dem artic. 10. benennet werden; Allein was das Recht und die Freyheit, gute Ordnungen und Sazungen zu machen, betreffe, solches sey eine Sache, die dem Landesherrn ohne Zuziehung der Landesstände frey- und zugelassen sey.

§. 2. Dises Recht des Landesherrn haben auch Ihro Kayserliche Majestät zu gleicher Zeit in dem Werck mit der Hofgerichts-Ordnung, deren Verfassung und Publicirung gar nachdrücklich in eben disem Kayserlichen Decreto befestiget, inmassen in dem „ artic. 13. solches Decreti nachdrücklich gesezet wird: Wann „ auch zu Erhaltung guten Friedens und Regiments nichts nüz- „ lichers und nöthigers seyn kan, als daß die heilsame Justiz wohl be- „ stellet, und gleichmäßig auch förderlich administriret werde: solches „ auch die gemeine Stände der Grafschafft Ostfriesland mehrmals ge- „ sucht und begehret haben; So ist darum Ihrer Kayserl. Maj. Mei- „ nung und Befehl, daß gedachte Gebrüdere, Grafen zu Ostfrießland, „ die Bewilligung und Zusage, so sie von wegen Anordnung eines „ wolbestellten Hofgerichts jüngsthin den Kayserlichen Commissarien „ gethan, förderlichst ins Werck sezen, sich der Personen, Unterhalts, „ Orts und Ordnung, samt anderen Nothwendigkeiten, zu solchem „ Hofgerichte gehörig, ohne länger Verziehen (wofern es anders nicht „ allbereit geschehen,) brüderlich vergleichen und also männiglich, so „ das begehret und nothdürfftig ist, beyde in pein- und bürgerlichen

„ Sachen Justitiam administriren und widerfahren lassen; wie sie das
„ vor GOtt dem Allmächtigen und der Kayserl. Majestät, auch ge-
„ meinen ihren Landständen, zu verantworten getrauen. „

In disen Worten wird die Anordnung des Hofgerichts, so vil das Quomodo? betrifft, (massen die Quæstio: An? durch die Zusage und Bewilligung der beyden Brüder festgestellet war,) schlechterdings den beyden Herren Grafen heimgestellet und überlassen, und mit keinem einzigen Wort gemeldet, daß die Landstände dazu gezogen werden, oder daß ohne deren Consens nichts geordnet werden solle. Es ist hernach in dem Emdischen Executions-Recess von 1590. darinn obiges Decret zur Execution gebracht ist, artic. 13. dises mit noch nachdrücklicheren Worten gesezet worden: „ Wenn auch ferner beyde Gräf-
„ liche Theile sich nochmals gutwillig erkläret und erboten, vermöge
„ Kayserl. Abschides, ein wolbestellt Gräflich Hofgericht anzuordnen,
„ darum auch die von der Landschafft ganz inständig gebeten und ange-
„ halten: Und denn solch Werck beyden Herren Grafen, als der von
„ GOtt des Orts verordneten Obrigkeit, eigentlich zugestanden, wie
„ auch Kayserl. Maj. Abschid denselben solches ausdrücklich auferlegt;
„ So sind auch über Verfassung desselben etliche vil Tage zugebracht,
„ und ist endlich vermittelst Göttlicher Verleihung, gehaltenem Rath
„ und mit Beliebung des anwesenden Ausschusses der sämmtlichen
„ Ritter- und Landschafft, auf Personen, die dazu gebrauchet, auf
„ Sachen, die daran gehören, dann auch auf einen Proceß und Ord-
„ nung, deren allenthalben gefolget werden soll, geschlossen worden,
„ auf Weise und Maaß, wie die deßwegen begriffene Ordnung, mit
„ B. notiret, solches weiter ausführet. „

Hierinn ist denn mit runden Worten gesezet, daß „ die Anord-
„ nung eines wolbestellten Hofgerichts beyden Herren Grafen, NB.
„ als der Ostfriesischen Landschafft von GOtt des Orts verordneten
„ Obrigkeit, eigentlich zustehe, „ und folglich die Landschafft zu Bestellung des Hofgerichts nicht gehöre: Und ob zwar gesezet wird, daß
„ endlich, vermitteltst Göttlicher Verleihung des anwesenden Ausschus-
„ ses der sämmtlichen Ritter- und Landschafft, auf Personen, die da-
„ zu gebrauchet werden sollen, auf Sachen, die daran gehören, dann
„ auch auf einen Proceß und Ordnung geschlossen worden, auf Maaß
„ und Weise, wie die Hofgerichts-Ordnung mit sich bringt; „ So geben doch die vorhergehende und dise Worte klärlich an den Tag, daß man zwar des vorerwehnten Ausschusses Meynung dabey vernommen, ihnen aber nichts weiter, als ein Votum deliberativum, ver-

stattet habe: Und auf solchen Fuß ist auch die Hofgerichts-Ordnung abgefasset; massen darin mit keinem einzigen Wort gedacht worden, daß die Landstände zu Bestellung des Hofgerichts oder Abfassung der Hofgerichts-Ordnung als Mit-Constituenten gehöreten, oder ein Votum decisivum dabey gehabt hätten. = = =

§. 5. Wie nun = = = die Abfassung, Publicirung, auch Manutenirung der Hofgerichts-Ordnung = = = blos dem Landesherrn zukommt; So hat solches vilmehr Plaz in der Gerichts-Ordnung in den Aemtern. Nebst den vorhin allegirten Texten gehöret hieher der artic. 45. und 46. der Concordaten, da Graf Enno III. sezet: „Damit aber die Jurisdiction des Hofgerichts und Unserer Canzley nicht „ confundiret, noch eine von der andern verhindert werde, zu dem auch „ in den Untergerichten ein gewisser modus procedendi, und was eine jede Parthey an Citation- Protocoll- Sententien-Geld und „ andern Sportulis den Gerichten zu erlegen schuldig, richtige Ordnung angestellet werde; So haben Wir Uns dahin erkläret, daß „ Wir Unsere Canzley so wohl, als die Untergerichte, mit gewisser „ Ordnung fassen wollen, alles der Kayserlichen Resolution gemäß, „ und damit die eingerissene Mißbräuche gänzlich abgeschaffet, und die „ Gerichts-Kosten zur Unbilligkeit nicht überhäuffet werden.„ Es ist auch würcklich die Untergerichts-Ordnung An. 1614. von ihm verfertiget und publiciret, = = und ist aus der Vorrede solcher Ordnung klärlich zu sehen, daß die Landstände nichts mehr als ein Votum deliberativum dabey gehabt haben. Mit welchem allen dann genugsam behauptet wird, daß die Anordnung der Geseze = = = privative dem Landesherrn zukomme.

§. 6. Es haben zwar, so lange das Staatische Compromiß = = gewähret, und der Johannes Althusius die Direction in der Stadt Emden, und bey denen, die es mit ihnen gehalten haben, geführet hat, die Landstände nach den Principiis des Althusii, darin er die Unterthanen zu Oberherren über die Obrigkeit ohne Unterschid der Regierungs-Formen sezet, sie zu Mit-Regenten machen wollen, ja gar die Superiorität über den Landesherrn = = prätendiren dörffen; Und daher haben sie auch die Hände in das Werck von Anordnung und Verfassung nöthiger Geseze, mit einschlagen wollen: = = Also müssen auch alle über dises Werck von dem Hofgericht und Abfassung und Publicirung nöthiger Geseze und Anordnungen gemachte Resolutiones, wie auch das Hofgericht in ihren jezt-erwehnten Aufsäzen festsezt, nach und

aus den Kayserlichen Decretis erkläret, und folglich die darin befindliche Worte von Zuthun, Bewilligung und Consens der Landstände, u. d. g. nicht weiter, als von einem Voto deliberativo, wie es in obigen Kayserlichen Decretis deutlich lieget, verstanden werden: = = Graf Rudolph Christian hat in seinen Erklärungen über die Postulata von 1626. in specie über das Postulatum 23. und 24. darin Althusius in dem Werck von der Correctur des Landrechts und anderer vorigen Verordnungen den Landständen ein weit mehrers beylegen wollen, als ihnen zukommen konte, in folgenden Formalien an die damals im Land gewesene Staatische Committirte nachdrücklich geantwortet: „Seine Gnaden haben in keinem Artickel unserer Accorden gelesen, daß „ die Direction der Revision oder Correctur Unserer Landrechte præcise in Emden vorgenommen, und derselben Beförderung der hohen Obrigkeit entzogen, und dem Aeltesten aus der Ritterschafft aufgetragen, auch, was derselbe nebst seinen Mit-Deputirten aus den „ Ständen resolviret und gutfindet, von Seiner Gnaden, ohne einmal nachzufragen, oder die Sache zu examiniren, confirmiret werden solle. Ist das nicht, dare subditis jus legum abrogandarum & ferendarum? Seine Gnaden hatten Sich in Anno 1620. „ auf einem Landtage über disen Punct so erkläret, daß die Correctur, „ nebst Sr. Gnaden Canzler und Räthen, von sichern Deputirten „ aus allen Ständen vorgenommen, und Herrn Hofrichter und Assessoren Bedencken darüber mit gehöret werden sollte; jedoch alles unter Seiner Gnaden und Dero Commissarien Direction und Anführung. In unseren Accorden ist eine solche Art zu procediren nie gehöret, und bey der zu Emden gehaltenen Conferenz ist dieselbe nicht „ prätendiret worden; und, wann man eine allgemeine Versammlung „ der sämmtlichen Landstände anstellete, würden sie von disen und anderen denen Herren Commissariis von etlichen wenigen Personen in „ die Hände gesteckten Puncten ganz anders judiciren; allein denen „ Herren Commissariis ist beliebig gewesen, Leute, welche ihre Personen nicht legitimiren können, als Landstände zu erkennen, und mit „ selbigen Rath zu pflegen. „

§. 8. Wird davon gehandet: wie die Stadt Emden das Recht, gewisse Statuta zu machen, An. 1597. bekommen habe; wie weit solches zu verstehen sey? und daß die Stadt Emden sich den gemeinen Landes-Verordnungen unterwerfen müsse. Dann folget:

„ §. 9. Gleichwie aber dises, was jezt erwehnet, ein special-

Privilegium der Stadt Emden ist; also befestiget solches desto mehr, daß in den andern Städten Burgermeister und Rath solches Recht nicht haben, sondern dasselbe dem Landesherrn daselbst ungekräncket geblieben sey; Immassen denn auch zu allen Zeiten die Landesherren in denen Städten Norden und Aurich, und den Aemtern, allerhand nöthige Verordnungen in Policey- und geistlichen Sachen gemachet haben.„ Nachdeme hierauf einiges von Norden angeführet worden, wird auch noch gemeldet: „von der Stadt Aurich ist wegen der bürgerlichen Lasten, und wer dieselbe zu tragen habe, Tom. 2. pag. 600. die Verordnung von Graf Rudolph Christian und Graf Ulrich zu lesen.„

§. 22. Endlich wird von der nöthigen Landesherrlichen Bestättigung derer sogenannten Bauerrechte gehandelt.

Besonders heißt es auch noch von dem Teich- und Syhlrecht (1): „So ist aus der Teich-Ordnung des Herrn Grafen Edzardi I. de An. 1515. und zwar aus der Vorrede und aus dem Schluß zu sehen, daß zwar die Prälaten, Häuptlinge, wie auch die Bürgermeister in Emden, und einige Teich-Deputirte, zur Verfertigung Seiner, des Herrn Grafen Edzardi, Verordnung gezogen worden; jedoch nur dabey ein blosses *Votum deliberativum* gehabt haben, und in keiner andern Qualität consideriret worden, wie das Wort: bey Mede-Rath anzeiget. Und dises wird durch die Teich-Ordnung des Herrn Grafen Ennonis de anno 1539. bekräfftiget, wie so wohl aus der Vorrede als dem Schluß zu sehen ist.„

In der Gerichts- und Policey-Ordnung de anno 1545. Eingang wird gedacht: „Als haben Wir Anna, = = = Gräfin zu Ostfrießland, Wittwe, ꝛc. von wegen Unsere unmündigen jungen Herren, mit Belieben und Zuziehung des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn Johann, Grafen zu Ostfrießland, Unsers lieben Schwagers, samt Prälaten, Ritterschafft, Häuptlingen und Ständen diser Grafschafft, eine Gerichts- und Policey-Ordnung zu der gemeinen Wolfarth wieder in gute und ordentliche Verfassung zu bringen Uns vorgenommen.„

In dem Emdischen Landtags-Abschid de anno 1590. findet sich dises: „11. Und leztlich, dieweil es für rathsam und dienlich erachtet, das Landrecht und Ordinantien in etlichen contrarienden Puncten, und sonsten, zu corrigiren; so sind Ihre Gnaden Gnaden gnädigen Erbietens, dazu tüchtige Personen aus dem Hofgerichte, auf der Landschafft

(1) l. c. Tom. 2. pag. 236.

schafft Kosten, zu deputiren und zu verordnen, welche solch Negotium, so bald immer müglich, effectuiren mögen. „

In der Ostfriesischen Hofgerichts-Ordnung de anno 1590. Tit. 4. liset man: „Da auch einiger Mangel oder Defect sich dabey (bey der Hofgerichts-Ordnung,) erregen würde; soll derselbe, mit Unserm vorgehabten Rath und der sämtlichen Beysizer (nota: Dise werden zur Helffte von denen Landständen ernennet,) räthlichem Bedencken gebessert werden.„ Ferner: „Sie (Hofrichter und Beysizere) sollen aber in allen Sachen = = = insonderheit aber nach den vernünfftigen Statutis und Landrechten, welche bis dahero in diser Grafschafft Ostfrießland in üblichem Gebrauch gehalten, und wie Wir das, mit Zuthun und einhelligem Rath Unserer allgemeinen Ritter- und Landschafft, verbessern würden, ꝛc. „

In denen Concordaten de anno 1599. lautet der 6te Articul: „Wir haben auch ferner Uns mit Ihnen einmüthiglich verglichen, daß das Ostfriesische Land-Teich- und Syhlrecht, neben anderen nüzlichen, und mit Rath, Vollwort und Consens der Stände von Unseren löblichen Vorfahren wohlgefaßten und publicirten Ordnungen, alten Gewohnheiten und Gebräuchen, zu geistlichem und politischem Regiment, anderer des Landes Wohlfarth aufgerichtet, gesezet und eingeführet, unverruckt in ihrem Vigore und Werth sollen gehalten, und was darinnen Uns und Ihnen, auch dem ganzen Lande zum Besten verordnet, steiff und vest observiret, auch nach demselben so lange gelebet, erkennet und geurtheilet werden, biß Wir Uns in einem oder mehreren eines anderen mit Unserer getreuen Landschafft beständig vereinbahret. „

Ferner: „§. 30. Derowegen seynd Wir entschlossen, ein sonbar geistlich Gericht und Consistorium ecclesiasticum anzuordnen, und dasselbe mit zweyen vornehmen Theologen, = = auch ezlichen Politicis und Rechtsgelehrten = = zu bekleiden, und mit Rath und Zuthun Unserer Land- und Hofräthe Uns einer gewissen Consistorial-Ordnung vergleichen, krafft welcher die Consistorialen dasjenige, so zum Kirchen-Regiment und Erhaltung guter Zucht und Disciplin eigentlich gehörig, beneben dem, was hiebevor dem Official im Lande zu verwalten gebühret, expediren und verrichten sollen.

31. Und weil Wir es, nebst Unseren getreuen Landständen, davor achten, daß die Cœtus ecclesiastici = = sehr nuz und nöthig; = = =

32. So wollen Wir mit jezt bemeldeten Unseren Consistorialen

diser

diser Ordnung halber berathschlagen, und Uns allenthalben vergleichen. = = =

33. Darüber haben Wir Unseren getreuen Landständen die gnädige Erklärung und Zusage gethan, = = = der faulen muthwilligen Bettler halber eine = = Ordnung im Lande zu publiciren, und ob derselben mit gebührlicher Execution zu halten.„

Sodann kommt §. 45. 46. das schon oben angeführte von einer abzufassenden Canzley- und Untergerichts-Ordnung vor.

Ferner lautet es: „§. 51. Wann Wir Uns auch in Unserm den Ständen beschehenen Vortrag dahin erkläret, daß Wir die Verbesserung des Landrechts und der Anno 1545. aufgerichteten Ordinanz, jedoch auf der Landschafft Unkosten, etlichen gewissen Personen, so der Ostfriesischen Rechte und Gebräuche erfahren, wollen committiren;

§. 52. So werden es die Stände gewißlich davor achten, daß alles förderlichst ihres Mittels Personen, so Wir Unsern Räthen zuordnen wollen, aufgetragen werden solle: Und wann dieselbe Uns ihr hierüber gefaßtes Bedencken eingeschicket; wollen Wir mit Rath Unserer Land- und Hofräthe die Billigkeit verschaffen.„

In dem Nordischen Landtags-Abschid de anno 1620 findet sich dises:

„§. 6. Was anlanget die Correctur der Niedergerichte und des gemeinen Landrechts, erinneren Sich Ihre Gnaden, was in dem Osterhausischen Accord art. 15. & 16. deswegen verabscheidet: Und als deme zu Folge allbereits eine neue Untergerichts-Ordnung durch die damalige Deputirte abgefasset, und von Ihren Gnaden publiciret worden; so wäre unnöthig, solche Arbeit mit der Landschafft Kosten zu reassumiren. = = = So ist auch die Correctur des Landrechts durch die damalige Committirte und Deputirte mehrentheils verrichtet, und zu Papier gebracht, aber, weilen J. G. davon keine Relation geschehen, die Publication bishero verblieben. J. G. können jedoch wohl geschehen lassen, daß solches Werck, neben Dero Canzler und Räthen, nemlich Dothiassen Wiarza, Albrecht Paul und Hector Friderichs, alle der Rechten Doctorn, durch die Ehrenveste und Erbare, Bohlo Ripperda, Schotto Beninga und Thydo von Inn- und Kniephausen, aus der Ritterschafft, Johannem Althusium, Johannem Ameling und Bernhard Aschenberg, als von wegen der Städte, im Osterhausischen Accord nominiret, und noch im Leben, und welche der Hausmanns-

manns = Stand aus seinem Mittel, als wissentliche auf dem Lande seßhaffte Glieder, adjungiren wird, wieder vor die Hand genommen, und zum endlichen Effect gebracht werde; und wollen alsdann J. G. sich mit Publication dessen gemeldtem Osterhausischen Abschid gemäß bezeugen. Bey welchem Osterhausischen Abschide, dieweilen es dafür gehalten worden, daß, da solches alles noch rauh und in fieri gewesen, innerhalb Monaths = Frist hätte sollen können verrichtet werden; so würde es der Landschafft zu grossem Kosten und Nachtheil gedeyhen, daß man noch ein ganz Jahr dazu nehmen und bestimmen wolte, sondern J. G. Meynung ist, daß die verordnete Committirte und Deputirte auf Montag nach Trinitatis, wird seyn der 12te Junii, in Aurich, (woselbst es zuvor angefangen, auch noch mit den wenigsten Kosten geschehen kan, J. G. auch billig erachten, daß die andere Deputirte J. G. folgen; zu geschweigen, daß Herr Hofrichter und Assessoren, als des Land = und gemeinen Rechten, sammt derselben Mißbräuchen, am besten erfahren, mit zu Rathe gezogen werden können,) sich versammlen, und ohne erhebliche Ursachen nicht aufhören, bis sie dem Wercke ein Ende gemachet; wozu J. G. Erachtens nunmehr, nachdem schon alles präpariret, und mehrentheils abgefasset, nicht vil Zeit oder Kosten vonnöthen, auch verhoffentlich der allmächtige GOtt alle Committirte und Deputirte so lang fristen werde, daß sie dise Commißion expediren und ablegen können. Immittelst bleibet die Direction dises Wercks billig bey denen, welchen J. G. aus Ihren Räthen und Dienern hierzu Commißion und Befehl aufgetragen; Immassen J. G. auch solches nach dem Osterhausischen Accord niemals gestritten, Sie auch nunmehr solches Recht, als der hohen Obrigkeit competirend, Ihr nicht gedencken nehmen zu lassen. „

An. 1626. ertheilten die General = Staatische Commmissarien unter anderem zur Resolution:

„Postulatum oder Artic. XXIII.

Daß, in Conformität des 17den und 16den Articuls Osterhausischen Accords, die daselbst nominirte Personen, so vile deren noch im Leben sind, nebst denen, welche in der Verstorbenen Stelle von denen respective Ständen auf disem Landtage nominiret werden sollen, auf des Aeltesten von der Ritterschafft Anschreiben zu Emden erscheinen, und die in vorbesagtem Articul mentionirte Correctur der Land = und anderer Rechte vornehmen und verrichten sollen; und daferne auf solches Anschreiben jemand nicht compariren würde, nichts desto weniger

von

von denen Anwesenden das Werck ausgerichtet werden, und Se. Gnd. alsdann derselben Bedencken confirmiren, und demselben Folge leisten lassen sollen.

Postulatum oder Artic. XXIV.

Und, als lange die vorerwehnte Correctur nicht geschehen ist, daß indessen die Land- Teich- und Syhlrechte, wie auch die Ausmiener-Ordnung, so wie sie liegen, stricte observiret werden sollen. „

Gräflicher Seits machte man darüber dise Anmerckung: „So haben Se. Gnd. auch noch in keinem Artic. unserer Accorden gelesen, u. s. w. (wie oben zu sehen ist.)

An. 1662. und 1663. kame folgendes hievon vor:

„ Gravamen 15.

Daß die Correction des Landrechts einmal, vermöge tit. 4. der Hofgerichts-Ordnung, §. Sie sollen ꝛc. des Osterhausischen Accords Art. 15. Norder Landtag de anno 1620. §. Bey dem ꝛc. tit vom Landrecht, zum Effect gebracht werden möge; und erbieten sich die Stände, in der vorher committirt gewesenen und nun Verstorbenen Stellen andere zu committiren, und mit Ihr Fürstl. Gnd. wegen der gewissen Zeit und des Orts sich zu vergleichen.

Fürstliche Erklärung.

Daß die Correctur des Landrechts vonnöthen, sey man darinn mit den Ständen einig, jedoch vermeynet man, daß diejenige, so aus den Ständen darzu gebraucht werden sollen, von ihnen auf einem offenen Landtag zu nominiren seyn.

Haagischer Vergleich.

Es soll die Deputation zu des Landrechts hieroben benannten Correctur auf dem nähesten Landtage geschehen.

Emdischer Vergleich.

Ihro Fürstl. Gnd. sind zufrieden, daß zur Correctur des Landrechts der Baron Carl Friderich von Kniephausen, Diederich Arnold Haen und Tido Wilhelm Freese, wie auch Vice-Hofrichter D. Gajo Conring, D. Johannes Wittkopff, zusammt D. Stephan Jörig, D. Diurtico Andree, D. Engelbertus Kettler, wie auch Eberhard ter Braecke und Hermanus Crazeberch gebrauchet werden, und dieselbe damit förderlichst verfahren sollen.

Final-Recess.

Ihro Hochfürstl. Gn. sind zufrieden, daß der Baron Carl Friderich von Kniephausen, Diederich Arnold Hane und Tido Wilhelm Freese, wie auch der Vice-Hofrichter D. Gajo Conring, D. Engelbertus Kettler, ingleichen D. Johannes Hilling, Bürgermeister der Stadt Emden, und D. Diurtico Andree, da der Stadt Norden in des von ihr vorher denominirt gewesenen Herrn Kettlers Stelle eine andere Person zu surrogiren freystehen soll, ferner auch Eberhard ter Braeck und Hermanns Crazeberch, zu des Landrechts Correctur gebrauchet, und damit mit dem ehesten der Anfang gemachet werden möge. Wie denn auch gedachter Herr Baron von Kniephausen, so bald es möglich, und aufs höchste innerhalb drey Monathe, einen Anfang desselben zu machen, über sich genommen. So ist ferner gut gefunden und beschlossen worden, daß die Herren Commissarii niemals unter 6 Personen starck hierinn etwas schaffen sollen; wie denn bey eines oder andern Committirten Absterben ein anderer aus eben dem Gliede, woraus der Verstorbene gewesen, durch die übrigen 9. Herren denominirt, und von Ihrer Fürstl. Gn. confirmiret werden soll. „

Ferner in denen general-Gravaminibus derer Stände:

„Gravamen 8.

Nachdeme in dem 29. und 30. Art. derer Concordaten zugesagt worden, daß ein Consistorium ecclesiasticum derer beyden Religionen, so allhier in disem Fürstenthum bekennet werden, aus Theologis und Politicis aufgerichtet werden soll; so wird ersucht, daß solches zum Effect gebracht werde, damit ins künfftge denen Klagen vorgebauet werden möge.

Haagischer Vergleich.

Es soll auf dem ersten Landtage Ordre zur Execution des oberührten Articuls derer Concordaten, nach vorhergegangener Communication und Vergleichung mit Ihr Fürstl. Gnden, gestellt werden.

Emdischer Vergeeich.

Des hochnöthigen und zu Erhaltung guter Ordnung und Disciplin in denen Accorden vorlängst festgesezten Consistorii halber, haben Se. Fürstl. Gnaden nicht allein sich erkläret, daß Sie einigen aus Dero Räthen und denen Ständen aus beyden Religionen Commißion geben wolle, um eine Consistorial-Ordnung, und was dem anhängt, zu projectiren und einzurichten; sondern auch zu dem Ende alsobald com-

committirt Herrn Hofrichtern Carl Friderich, Freyherrn von Inn- und Kniephausen, Baron von Croneck, Herrn Hofprediger Voß, D. Samuelem Rizium, Magistern Hoyer und Albertum Holthusium, respective zu Emden, Norden und Dizum Predigere, das Werck vor die Hand zu nehmen, und zu effectuiren.

Final - Recess.

Ihro Hochfürstl. Gnaden sind bereit, nicht allein das hochnöthige, und schon vorlängst in denen Accorden festgesezte Consistorium aufzurichten, sondern haben auch darneben zur Unterhaltung guter Ordre und Disciplin den Herrn Hofrichter Carl Friderich, Freyherrn von Inn- und Kniephausen, Baron von Croneck, Herrn Hofprediger Voß, D. Samuelem Rizium, Magistern Hoyer und Albertum Holthusium, resp. zu Emden, Norden und Dizum Predigere, das Werck vor die Hand zu nehmen, eine Consistorial-Ordnung, und was dem anhängt, zu projectiren, und solche zu perfectioniren und zu effectuiren, committirt.

Gravamen 9.

Obwohl ohne der gesammten Stände Consens und Bewilligung keine Neuerung oder Veränderung eingeführt, vil weniger neue Leges und Verordnungen gemacht = = = werden mögen. Kayserl. Decret *art. 10. vf.* dißfalls soll auch 2c. *Concordat. art.* 6. Hof-Gerichts-Ordn. *Tit. 4. vf.* Sie sollen aber 2c. Norder Landtag *de An.* 1620. Bey dem Titul vom Lande *p* 52. so haben dennoch vile Neuerungen und Verordnungen eingeführet werden sollen, als nemlich in puncto usurarum, der Todten Begräbnissen, Hochzeiten, Kindel-Bieren, des Machen und Brennen der Butter-Fässer, Mennonisten-Eydes, Hunde-Bügel, und sonsten; weswegen, daß solches abgeschaffet, und in obgedachtem Punct mit der sämmtlichen Stände Zuthun und Bewilligung eine Versehung gemachet, solche zum Effect gebracht, = = ersuchet wird.

Fürstliche Erklärung.

Ihro Fürstl. Gnaden erklären Sich dahin, daß Sie ohne Zuthun und Bewilligung sämmtlicher Landstände keine Neuerung noch Veränderung in gemeinen Landsachen machen, sondern Sich den allegirten Texten der Accorden gemäß bezeugen wollen: Was aber von dem puncto usurarum fürgewendet wird, ist die reductio ad quincunces pro Centum nicht Lex III. Dn. Comitis, sondern Sanctio

pragmatica Imperii = = = Die angezogene Ordonnanz wegen Begräbnisse und sonsten ist niemals gehalten worden; auch seyn wegen der Mennoniſten keine Leges in præjudicium tertii gemacht.

Haagischer Vergleich.

Ihr Fürstl. Gnaden können vermöge derer allegirten Texte keine neue Geseze oder Veränderung, wie oben gedacht, ohne der Stände Zuthuung, Bewilligung oder Consens, einführen, vil weniger neue Leges und Ordnungen machen. Der Punct des Mennoniſten-Eydes bleibet in seinem Lauffe bis auf weitere Gelegenheit: Was aber das Halten der Hunde = = = betrifft, deßwegen soll auf dem ersten zu haltenden Landtage durch Ihre Fürstl. Gnaden und die Stände eine Verordnung gemachet und festgestellet werden, damit es durch diejenigen, denen es zustehet, observirt, und demselben nachgelebet werden möge.

Emdischer Vergleich.

Ihr Fürstl. Gnaden lassen es dises Puncts halber bey dem, was im Grafenhage verglichen, bewenden; Ferner haben Se. hochged. Gnaden wegen der Hunde-Büngel mit denen Ständen Sich dahin verglichen = = =: Dieweil man sich aber nicht vergleichen können, ob = = auch an denen Oertern, da sich keine Holzungen befinden, denen Hunden Büngel anzuhängen wären, also ist solches noch zur Zeit ausgestellet.

Final-Recess.

Ihro Fürstl. Gnaden können, vermöge derer allegirten Texte, keine neue Geseze oder Veränderungen, wie oben gemeldet, ohne der Stände Zuthun, Bewilligung oder Consens einführen, vil weniger neue Leges und Verordnungen machen; und soll der Punct wegen des Mennoniſten-Eydes in seinem Lauffe bis auf weitere Gelegenheit gelassen werden. Was aber die Hunde-Büngel betrifft; darüber haben Sich J. Hoch-Fürstl. Gnaden folgender massen mit denen Ständen verglichen: ꝛc. „

An. 1722. 7. Maji klagte der Herr Fürst zu Ostfrießland bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath gegen Seine Landstände unter anderem wegen Publicirung nöthiger Geseze und Ordnungen, worin sich die Landesstände, zur höchsten Ungebühr, auctoritatem decisivam ganz umgekehrter Weise anmasseten (1):

§. 11.

(1) MüLLERS juriſt. hiſtor. Elect. Part. 1. p. 116.

§. 11.

Von Pommern berichtet Herr Profeſſor BALTHASAR (1): „Es ward = = auf beſagtem Treptowſchen Landtage de 1534. eine eigene Kirchen-Ordnung = = = entworffen, und = = im Jahr 1535. = = publicirt. = = = Auf deren Reviſion und Verbeſſerung (um das Jahr 1542.) der Fürſt und Clerus im ganzen Lande noch eifrigſt bedacht waren, und zu dem Ende auf allen Synodis und Landtägen daran arbeiteten. = = = Zu dem Ende die 3. Superintendenten, Paulus à Rhoda, Georg Venedier, (Venetus,) und Jacob Runge, die Reviſion über ſich nahmen, ſelbige aus den vorigen Synodal- und Landtags-Schlüſſen um ein ſtarckes vermehrten, wie alſo der angezogene Landtags-Abſchid de 1556. der Kirchen-Ordnung h. t. ipſissimis verbis inſeriret ward. = = = Herzog Barnim der ältere und die hinterlaſſene 5. Söhne Philippi (haben) diſes Werck gemeinſchafftlich fortgeſezt, und auf dem Landtage zu Stettin an. 1561. denen ſämmtlichen Ständen die verbeſſerte Kirchen-Ordnung vorgezeiget, und zur weiteren Promulgation deren Bedencken darüber erfordert, und diß neue Concept derſelben zu Alten-Stettin 1561. publiciret. Es entſtand aber auf diſem Convent eine gar hefftige Handlung über vile vornehme Stücke der verfaßten Kirchen-Ordnung zwiſchen denen Landſtänden und dem Synodo; wovon nachzuleſen ſind die Acta Synodi Stettinenſis de 1561. cit. l. (in BALTHASARIS 1ſten Samml. *pag.* 176.) Endlich ward die Kirchen-Ordnung im Jahr 1563. dem Ausſchuſſe der geſammten Landſtände zu revidiren committiret, v. L. A. *de h. a.* §. Ferner haben Wir ꝛc. ꝛc. und, nach erfordertem Bedencken und erfolgter Approbation der Theologorum zu Wittenberg = = = auf dem Landtage zu Stettin von neuen publicirt. = = = Aber die vom Sunde haben abermal dawider proteſtirt. v. D. BALTHAS. *cit. l. p.* 219. CRAMERI Kirchen Chron. *L. III. Cap.* 57. 58. & 59. Diſe Edition hatten die Wollgaſtiſche Räthe befördern helffen, daher von einigen Mißvergnügten im Stettiniſchen Orte Geſchrey erreget ward, als wäre die Ordnung falſch gedruckt, und an vilen Orten verändert; weshalb zu Jaſeniz An. 1564. ein Ausſchuß zu deren Reviſion angeſtellet werden mußte: Man befand aber weiter keine Fehler darin, als vile errata typographica. vid Dn. BALTHAS. 1ſte Sammlung *p.* 231. item 2te Samml. *pag.* 31. Dahero ſie 1566. wieder renoviret, und auf dem Landtage menſe Sept.

Von Pommern.

(1) in der Nachricht von denen Landesgeſez. in Pommern, p. m. 52.

Sept. h. a. zu Treptow abermal promulgiret ward. vid. L. Absch. *de h. a.* den 28 Sept. §. alsden weiter die Kirchen-Ordn. 2c. 2c. Ob gleich die Stralsundische Abgesandten aufs neue protestirten, vorgebende, daß sie nicht citiret geworden. vid. *alleg.* L. A. §. 20. Conf. FRIDEBORNII *Chronic. Sedinense P. II. p.* 58. = =

Als auch nach der Zeit befunden worden, wie an allen Orten, wegen habender Privilegien, Rechte und alter Gewohnheit, die gemeine Ordnung sich nicht wollen appliciren lassen, sind daneben mit etlichen Ständen andere Verfassungen und Verträge aufgerichtet worden; immassen durch solche bey denen Städten Stralsund, Stettin, Greiffswalde, das Kirchen-Regiment und Gericht in verschiedenen Puncten anders eingerichtet; darum man in vorkommenden geistlichen Sachen so wohl die sonderbare Verträge, velut leges cujusque loci speciales, als die Kirchen-Ordnung, angesehen und befolget. v. L. A. *de* 1606. §. Vors erste 2c. 2c.

Gleich Anfang zur Königlich-Schwedischen Zeit war man bedacht, die Kirchen-Ordnung zu revidiren, und zu verbesseren; worzu der Herren Landstände, des General-Superintendentens und der Professorum Theologiæ auf der Universität zu Greiffswald, wie auch in dem Pædagogio zu Stettin, Bedencken einzuholen versprochen; laut des von denen zur Landes-Einrichtung verordneten Königlichen Herren Commissariis entworffenen Projects einer Regiments-Form *de* 1651. *Cap. V. n.* 5. Es ward auch selbige nicht lange darnach, auf Anordnung der Königlichen Regierung An. 1661. zu Seiten in 4. ohne Agende gedruckt. = = =

Dise Kirchen-Ordnung ist ein Lex Provinciæ fundamentalis, weil sie mit gemeinem Consens derer Landstände aufgerichtet, und dahero norma judicandi in Ecclesiasticis ist; welcher entgegen nichts ohne gemeinschafftlichen Rath der Stände gesezet und geordnet werden kan. vid. Kirchen-Ordnung *P. VI. tit.* von Freyheit und Immunität 2c. 2c. Daher sie auch in verschiedenen Landes-Ordnungen als ein Lex Provinciæ und gar als ein Liber Symbolicus angeführet und bestättiget worden. vid. *LL. Præpositur. §. 2. & 4. it. Statuta Synodal. Cap. 2. §. 9. & 13. & Cap. V. §. 6.* L. A. *de 1627.* den *12. Mart. princ. & Rescriptum Ducis Bogisl. XIV. ad Consistorium Sedinense de 1636.* den *13. Maji.*

3. Die Pommerische Kirchen-Agende = = = wie Princeps mündlich versprochen, dises Werck aufs erste zum Stande zu bringen, vid.

im

im L. A. *de* 1658. den 14. Febr. §. Und erſtlich ꝛc. ꝛc. Endlich ward ſie auf dem Landtag zu Stettin am Tage Aegidii 1569. ſolenniter publiciret, wie der L. A. *h. a.* beſagt; vid. Dn. BALTHAS. *c. l. p.* 269. und darauf mit der Kirchen-Ordnung in 4to durch den Druck bekannt gemacht; conf. FRIEDEBORN *Chronic. Sedin. P. II. p.* 170. ⁂ Nach diſer Zeit hat ſie gleiche Fata mit der Kirchen-Ordnung gehabt; wie ſie denn auch mit ſelbiger gleiche Autorität und vim legalem hat, und in nachfolgenden Landes-Ordnungen hin und wieder als ein Lex fundamentalis in eccleſiaſticis beſtättiget worden. „

Ferner erzählt Herr D. BALTHASAR (1), daß, als eine angeblich von dem bekannten D. Joh. Friderich MAYERN **neuverbeſſerte Kirchen-Ordnung** herausgekommen, die Herren Landſtände ſolches für einen Eingriff in des Principis und der Stände Jura gehalten: Es habe aber D. Mayer und die Königliche Regierung diſe Schrifft deſavouirt.

Noch berichtet er (2): Daß und warum die Stettiniſche Landtags-Abſchide de anno 1556. und 1563. mit unter die Pommeriſche Landesgeſeze in Kirchen-Sachen zu zählen ſeyen; ingleichem (3) der Lgndtags-Abſchid de 1534.

Von denen Legibus Præpoſitorum meldet er (4): Daß deren Reviſion in dem **Landtags-Abſchide** *de* 1627. **den 12.** *Mart.* §. 3. **die** *Collation* **der** *LL. Præpoſit. &c.* verſprochen worden ſeye.

Die generale Kirchen-Viſitations-Inſtruction zeiget, nach Herrn BALTHASARS Bericht (5), gleich auf dem Titul an, daß ſelbige An. 1652. mit einmüthigem Rath deren Herren Stände beliebet worden ſeye.

Wie die Conſtitution und Verordnung wegen der Kirchen-Schulden und Prieſter-Hebungen auf dem An. 1662. gehaltenen Landtag zu Stand gebracht worden ſeye, iſt abermalen bey Herrn BAL-

(1) l. c. pag. 56.
(2) ibid. pag. 57.
(3) l. c. pag. 74.
(4) ibid. pag. 75.
(5) l. c. pag. 77.

BALTHASERN (1) mit mehrerem zu lesen; welcher auch (2) berichtet, daß bald hernach die Landstände erheblich gefunden haben, dise Constitution zu revidiren; welches bey der Haupt-Commißion An. 1663. geschehen seye.

Er gedencket (3) weiter: Daß König Carl XII. der Vor-Pommerischen Regierung befohlen, mit denen Ständen wegen des Heurathens derer Pfarrer-Wittwen und Töchtern, und der dißfalls in dem Haupt-Commißions-Receß befindlichen Disposition zu conferiren; wie auch geschehen seye.

Endlich so scheinen die von Herrn BALTHASERN angeführte verschidene Commißions- und Haupt-Commißions-Recesse nichts anderes als eine Art von Land- oder Ausschußtags-Abschiden zu seyn, mithin das darinn von Landesgesezen angeführte auch hieher zu gehören.

Anderwärts (4) berichtet uns eben diser Herr Professor BALTHASAR: „Ob man nun wohl zu Fürstlichen Zeiten bereits auf eine Revision des Consistorii und der alten Consistorial-Instruction bedacht gewesen; wie solches aus dem Landrags-Abschid *de An. 1616.* den *18. Mart. princ.* erhellet; woselbst Herzog Philippus von der vorzunehmenden Revision des Consistorii seines Stettinischen Orts folgendergestalt Sich vernehmen lässet:

> ibi. Was das geistliche Consistorium betrifft, seyn Wir nochmalen des gnädigen Erbietens, aus der Consistorialen eingekommenen Bedencken mit Unserm freundlichen lieben Vettern, Herzog Philipp Julio, Communication anzustellen, und, welchergestalt die An. 1569. begriffene Instruction, darnach man sich bisher im Consistorio gerichtet, verbessert, und etlichen dubiis durch gewisse Decision richtiger Ausschlag gegeben werden könne, zu erwegen: Und wäre Unser abermaliges gnädiges Gesinnen, es wollen die gehorsamen Landstände, was sie hierbey nüzliches zu erinnern, Uns unterthäniglich an die Hand geben; wie dann Wir dises Werck, wenn es etwas weiter ausgearbeitet, für einen Ausschuß in gemeinen Rath kommen zu lassen, und ferner zu richtiger Verfassung zu bringen, in Gnaden geneigt seyn.

Und

(1) l. c. pag. 79.
(2) ibid. pag. 80.
(3) l. c. pag. 82. 85.
(4) in der Nachricht von den Landesgericht. und Ordn. in Pommern. p. 88. sqq.

Und ferner in eben dem Land-Tags-Abschied:

§. So haben Wir Uns auch in Gnaden erbothen, die alte Instruction Unsers geistlichen Consistorii förderlichst zu revidiren, die von Unsern Consistorial-Räthen abgefaßte Erinnerungen dabey zu erwegen. = = =

Womit zu conferiren, was dieserwegen im Land-Tags-Abschied 1619. disponiret zu finden; wie auch, was Herzog Bogislaus XIV. nachdem in seiner Person beyde Länder und Regierungen consolidiret worden, hievon im Land-Tags-Abschiede 1627. den 12. Mart. disponiret:

§. Belangend den 3ten Haupt-Punct wegen Revidirung der Consistorial-Instruction; da wollen Wir vorberegten zur Visitatur Unserer Universität und Pædagogii deputirten Räthen und Commissariis ebenfalls in Gnaden committiren und befehlen, daß sie alle Dubia in Consistorial-Sachen, deren im Land-Tags-Abschiede von 1619. gedacht wird, reifflich erwegen, und darüber einen gewissen Schluß machen, welche hernach auf Unsere und der gehorsamen Land-Stände Ratification ohne fernern Aufschub publiciret werden sollen.

Ingleichem im Land-Tags-Abschied von *An.* 1634. den 10. Julii:

ibi: Als auch bey Unserer Consistorial-Ordnung eines und das andere wohl zu erinneren seyn möchte; so wollen Wir die gnädige Verfügung thun, daß selbige forderlichst, mit Zuziehung gewisser Personen von Land-Ständen, revidiret werde.

So ist dennoch die Vollenziehung solches Vorhabens nicht erfolget, bis endlich zu Königlich-Schwedischen Zeiten, nach verändertem Zustande des Landes, auch überall eine Revision und Veränderung derer Gerichte und derselben Ordnungen ad præsentem statum unumgänglich gewesen: Zu welchem Ende auch im Haupt-Commißions-Receß *de An.* 1663. bey damaliger Landes-Visitation mit auf die Verbesserung dieses geistlichen Landes-Gerichts reflectiret worden; als worinn die Consistorial-Instruction von neuem zu revidiren, und abermal in dem Haupt-Commißions-Receß *de An.* 1681. §. als ebenmäßig *in fin.* in eine durchgehende Observance zu bringen, und also durch den Druck zu publiciren, (vid. §. als auch) versprochen wird: welches endlich An 1681. erfolgete, da die alte Ordnung ganz geändert, und auf jezige Zeiten eingerichtet, zu Stettin in fol. gedrucket ward.„

Von dem Landes-Regierungs-Collegio berichtet Herr Prof. BALTHASAR (1): „Worauf, mit vorhergehender Deliberation und Einwilligung der Stände am 17. Sept. = = (1627.) eine gewisse Verfassung, wornach die Pommerische Lande zu gouverniren, aufgerichtet, und zur Observance gebracht ward. vid. MICRÆL. *L. VI. n.* 2. *in fin.* it. **Fürstl. Regiments-Verfassung** *de An.* 1634. *Tit.* 3. = = = Als aber die Zeiten sich nachgehends viel schwüriger angelassen, und die Krieges-Flamme das Land ergriffen, darüber viele Veränderungen und Zerrüttungen causiret, und nach solchen die jetzberegte Anstellung des Regiments nicht allerdings zureichend, vielmehr mit allerhand Schwürigkeiten verknüpft befunden worden; so ist in verschiedenen Landes-Conventen von Verbesserung und beständiger Verfassung desselben gehandelt; da denn auch endlich vorige Regiments-Verfassung in so weit geändert worden. = = = Ueber dem ist alles, was in erstbesagter An. 1627. beliebten Regiments-Verfassung mangelhafftig, oder auch nicht genugsam befunden worden, besser versehen, und An. 1634. den 19. Nov. eine andere völligere Verfassung, mittelst reiffen Rath der Hof- und Land-Räthe, wie auch Einrathen und Belieben der Land-Stände, nach Einhalt der Land-Privilegien, Erb-Verträge, Constitutionen und Gewohnheiten, zu Dero Erhalt- und Handhabung zusammengetragen, abgefasset und publiciret worden. vid. **Land-Tags-Abschied** *de* 1635. *d.* 18. **Febr. §. Als nun Unsere sämtliche Herren** 2c. Es ward diese Regierungs-Verfassung in Form eines Land-Tags-Abschiedes verfasset und publiciret. = = =

Es gieng auch gleich des folgenden 1649sten Jahrs eine eigene Deputation von Ständen nach Schweden, welche im Namen der Stände ein besonderes **Bedencken, wie die Regierung in Pommern anzuordnen,** = = = übergaben: Worauf Ihro Königl. Maj. in der darauf ertheilten allergnädigsten Resolution vom 24. Jul. *e. a.* §. 2. = = = declarirt:

> = = = Was = = das Consilium Status, oder die Regierung, concernirt; wollen Ihro Königl. Maj. Dero in Pommern kommenden Commissarien Ordre ertheilen, daß sie dorten in loco sich einer gewissen Regiments-Form vereinigen, was sonder Präiudiz und Verkürzung der Jurium Ducalium und hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit, zu des Landes Einwohner Wohlfarth und Nuzen, so wohl aus der von denen Herren Ständen offerirten Regiments-Form

(1) l. c. pag. 117. sq.

Form *de an.* 1634. als auch anderer heilſamen Landes-Verfaſſungen und des Heil. Röm. Reichs Policey- und anderen Chriſtlichen Ordnungen beyzubehalten, und ad moderna tempora einzurichten ſtehet, werckſtellig machen, und nachmals, auf Ihro Königl. Maj. erfolgte Ratification, in eccleſiaſticis, politicis & œconomicis darnach, von denen des Orts verordnetem Gouverneur oder Statthalter, und denen ihm adjungirten Räthen = = = die Adminiſtration durchgehends = = geführet = = werden ſollen.

Es hat auch hiernächſt im folgenden 1650ſten Jahre dieſe Landes-Commißion ihren Anfang genommen, und lieſſen die Stände zu dem Ende durch den damaligen Syndicum zu Stralſund, = = = Herrn Davidem MEVIUM eine *Delineationem* der Pommeriſchen Landes-Verfaſſung, nach des Landes alten Sazungen und Gewohnheiten, entwerffen, und denen Königlichen Commiſſariis = = = offeriren; = = e. a. den 28. Oct. in 27. Capitibus beſtehend; welcher aber von denen Herren Commiſſariis Regiis eine andere, unter dem Titul: Project des Pommeriſchen Staats- oder Regiments-Verfaſſung, auf Befehl Ihro Königl. Maj. in Schweden, von denen Eſtats-Räthen, entgegen der *Delineationi Status Pomer.* aufgeſezet *an.* 1651. den 10. Jun. beſtehend aus 13. Capitibus, welche auch ſonſt unter dem Titul: Der Königin Chriſtinä Regiments-Form, bekannt iſt, entgegen geſezt ward. = = = Wie die Stände An. 1660. bey damaliger Land-Tags-Handlung mens. Junii unter andern mit auf eine, auf jezige Zeiten einzurichtende, Regierungs-Form bedacht waren; ſo wurde von dem Herrn Hanß Kußow ein eigen Project einer Pommeriſchen Regierungs-Form entworffen, ſo bey denen Land-Tags-Actis befindlich iſt; welches, weil vorige Projecte etwas zu weitläufftig und ombrageux angeſehen wurden, nur in 3. Titulis beſtehet. = = Als aber dagegen dieſes Project gar unzureichlich und unvollkommen; ſo kam es auch zu der Zeit noch zu keiner Conſiſtence; ſondern, wie zu völliger Einrichtung des Landes allererſt An. 1662. die Haupt-Commißion reaſſumiret ward; ſo war man bey dieſer Haupt-Commißion unter andern hauptſächlich auch auf eine ordentliche Regiments-Verfaſſung dieſer Lande bedacht; zu dem Ende die alte Fürſtliche Regiments-Form *de an.* 1634. zur Hand genommen, und von denen Königl. Herren Plenipotentiariis, nach reiffer Conſultation mit denen Herren Land-Ständen (vid. Haupt-Commißions-Receß *de an.* 1663. §. Zum dritten.) auf jezige Zeiten, ſo weit ſelbi-

ge nemlich durch obgedachten Friedens-Schluß in etwas geändert, accommodiret, und Ihro Königl. Maj. zur gnädigsten Confirmation überreichet, welche auch von Selbiger sub dato Stockholm An. 1663. d. 17. Jul. allergnädigst confirmiret, und denen Ständen ann. seqq. d. 13. April zu Wollgast extradiret ward. Selbige ist tanquam basis & fundamentum Juris publici Pomeranici noch diese Stunde anzusehen.„

Von der Cammer meldet Herr BALTHASAR (1), daß die An. 1724. denen Königlichen Land-Ständen ertheilte Königliche Resolution folgendes enthalte:

§. 3. Da auch die Landstände in Unterthänigkeit angehalten, = = = es würde Ihro Königl. Maj. so vil mehr in hohen Gnaden geruhen, die dortige Cammer mit einer neuen solchen Instruction versehen zu lassen, Krafft welcher die Befugnisse und Gerechtsame der Landstände ungekränckt verbleiben, auch alle aus der Souverainität herrührende und des Landes Wiederaufnehmen hinderende Neuerungen abgestellet würden; als in der lezten Regierungsform heilsamlich versehen wäre, daß die Instructiones aller Königlichen Collegien nach der gegenwärtigen Regierungsart eingerichtet werden sollten: Und dann Ihro Königl. Maj. = = in Gnaden geneigt seynd, Dero gnädige Vorsorge dahin ergehen zu lassen, daß denen Landständen ihre wohl-erworbene Privilegia und Landesconstitutiones so wenig in disen als allen andern Fällen auf einige Weise mögen gekräncket werden; = = So werden Ihro Königl. Maj. = = = auch die vormalige Instructiones der Pommerischen Cammer nachsehen, und, Falls darinn ein- und anderes sich finden sollte, so denen Landesconstitutionen und der Stände gegründeten Freyheiten zuwider wäre, solches ändern zu lassen.„

Von dem Hof-Gericht schreibt Herr BALTHASAR (2), daß es im Jahr 1560. angeordnet worden: „Da dann auch sogleich eine accurate **Gerichts-Ordnung** zur Norme dieses neuen Gerichts mußte verfaßt werden. Zu dem Ende Fürst Barnim der Aeltere, Jo. Frid. und Bogislaff, Gevettere, mit und im Nahmen ihrer Brüder, Ernst Ludew. Barnim des Jüngern und Casimirs, von denen Hof-Räthen ein wohl-eingerichtetes Concept einer Gerichts-Ordnung aufsezen lassen, und selbiges auf dem **Land-Tag zu Alten Stettin** *an.* 1563.

(1) l. c. pag. 154.
(2) ibid. pag. 195.

1563. und in dessen Absch. §. 31. denen Ständen innerhalb 14. Tagen zu ihrer fernern Berathschlagung und Censur folgen zu lassen, versprochen; welches auch nicht lange darnach, auf der Stände stetiges Anhalten, erfolget, da endlich diese Ordnung von Barnimo dem Aeltern auf dem Land-Tage zu Treptow 1566. *d.* 28. Sept. laut dessen Absch. §. Nachdem ferner ꝛc. approbiret und publiciret worden; wie denn auch das Patent, so sub dato Stettin d. 21. Mart. 1566. derselben prämittiret ist, im Munde führet. v. FRIDEB. *Chr. Sed. L. II. p. 65.*„

In der Königl. Schwedischen Resolution de an. 1649. §. 2. findet sich dieses: „Im Fall auch einige Unordnungen bey dem Hof-Gerichte eingerissen, oder die Landes-Gewohnheiten von der Gerichts-Ordnung discrepiren thäten; wollen Ihro Königl. Maj. durch gewisse der Rechte und Landes-Gebräuche erfahrne Personen, so wohl aus Dero Bedienten, als der Stände Mittel, sothane Gerichts-Ordnung revidiren, und, wie dem allen begegnet, conferiren, auch, wie die gerichtliche Processe so viel eher und sonder grosse Geld-Spildungen beschleuniget werden können, von ihnen gewisse Verfassungen, zu Deroselben Ratification, darüber machen und begreiffen lassen.„

„Es konnte aber (sagt Herr D. BALTHASAR ferner,) nicht anders, als, mit der Veränderung des Pommerischen Staats, zugleich auch eine gänzliche Veränderung der Gerichts-Ordnung vorgenommen werden; = = = auch Stände daher bey Ihro Königl. Maj. angehalten, die Gerichts-Verwaltung nach dem ordentlichen Lauff und der geschickten Verfassung des hohen Tribunals zu accommodiren: So haben Ihro Königl. Maj. Carolus XI. der Stände petito allergnädigst deferirt, und vorige Ordnung nach dem Styl der Tribunal-Ordnung in eine ganz neue Form einrichten lassen. vid. Haupt-Commiss. Receß *de an.* 1663. §. Zum vierten. Die Revision dieser Ordnung ward Ihro Excell. dem General-Gouverneur, Graf Carl Gust. Wrangeln, dem Vice-Gouverneur Paul Würzen, und dem hochverdienten Vice-Präsident Dav. v. Mevio committirt. = = = Wiewol diese Ordnung allererst nach seinem Tode von Ihro Königl. Maj. sub dato Stockholm den 18. Dec. 1672. confirmiret, und anno 1673. zu Alten-Stettin in fol. durch den Druck publiciret ward. Und diese Ordnung gibt allen Unter-Gerichten, da nichts besonders constituiret, qua modum procedendi ihre Norme. vid. Haupt-Commiss. Receß *de an.* 1663. §. Zum vierten *in fin.*„

Von

Von dem Tribunal zu Wißmar endlich will ich aus Herrn BALTHASERN (1) folgendes melden: „Die Besorgung eines geschickten Aufsazes (einer Tribunals-Ordnung) ward = = annoch in An. 1649. zweyen der ansehnlichsten und capabelsten Männern committiret, als dem Herrn Canzler zu Stade, Dieterico Reinkingio, und dem Herrn Canzler zu Bremen, Jo. Stuckio, welche auch beyde zwey besondere Projecta = = auffezten. = = = Es wurden also von der zu Einrichtung des Landes verordneten Commißion dise beyde Projecte denen Pommerischen Ständen communicirt, welche so wol, besonders der aus Vor- und Hinter-Pommern zugelegten Oerter, ihre unvorgreiffliche Erinnerungen einsandten, und, nachdem das leztere, als das vollständigste, approbiret, ward solches dem dazumal bestellten weltberühmten Vice-Præsidi Dav. Mevio zur Revision übergeben, welcher denn selbiges in vilem corrigirte und supplirte, daß also eine geschickte und vollständige Gerichts-Ordnung durch dises Mannes besondere Dexterité annoch e. a. 1653. verfertiget ward, so darauf eod. anno den 29. Dec. zu Upsal dat. von J. Königl. Maj. Königin Christina in vim legis publicæ confirmiret, aber nicht publiciret, ob gleich sie im Anfang folgendes Jahres zu Wißmar in folio gedruckt ward. Weil aber selbige, als die erste Arbeit, noch eine Verbesserung litte, vid. MEV. *in Prodr. cit. §. Pro commodo &c.* ist selbige nach der Zeit durch eben den benamten Herrn Dav. Mevium wieder revidiret, und in ein vieles verändert, von Ihro Königl. Maj. Carolo Gustavo An. 1656. confirmiret und publiciret zu Wißmar den 28. Jan. 1657. woselbst sie auch eod. anno in folio durch den Druck ediret worden. „

§. 12.

Von Sachsen, Ernestinischer Linie.

Von denen Herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, meldet Herr Hofrath BUDER (2): Primum - - legislationis provincialis specimen - - - dedit Wilhelmus III. Saxoniæ Dux, - - qui - - in Conventu Weissenseensi Anno 1446. consiliis Ordinum Provincialium adhibitis, - - - Ordinationem, ut vocant, sive Legem provincialem, condidit ac promulgavit. - - -

§. 13. Inter Fridericum Sapientem - - & Albertum Animosum, Saxoniæ Ducem, occasione decretorum in Lindaviensibus Imperii Comitiis an. 1497. factorum, in conventu ordinum,

(1) c. l. pag. 243.
(2) Diss. de Ordinat. Polit. ac. Justit. Saxon. Ernest. Ducum. Sect. 1. §. 11. sqq.

num, provincialium annis 1497. & 1498. Numburgi convocatorum, diu multumque de nova Ordinatione Provinciali deliberatum fuit, uti ex iis, quæ tum in chartas conjecta fuerunt, patet. (*)

(*) Produxit: Handelung des Landtags zu Numburg Montags nach Kiliani Anno XCVII. gehalten, Lands-Ordnung betreffend; item: Handelung des gehaltenen Tags zu Numburg Montags nach Cantate, die Landes-Ordnung betreffend, An. XCIX. Joannes Joach. MüLLERUS Reichs-Tags-*Theatri ſub Maximil. I. Imp. III.* Vorſtell. *Cap. XXVII. p. 99. 103.*

In denen folgenden §§. geſchiehet ſelten derer Landſtände Erwehnung, nur §. 15. 20. 35. Hernach (1) aber ſchreibt er überhaupt: Ordinationes hæ Provinciales ex legislatoria Domini territorialis poteſtate conditæ veteri mori, antequam earum promulgatio fieret, quandoque Ordinibus fuerunt communicatæ, horumque conſilium exquiſitum, (unterthänigſtes Gutachten) (2) idque ea maxime de cauſſa, quia Ordines de neceſſitatibus reipublicæ conditioneque ſubditorum edocti varia ſubmiſſe adferre poſſunt, quæ & vigilantiſſimis regnatoribus ac conſiliariis, tanquam morbi occulti, haut plane ſunt cognita.

In der vorhin gemeldten Landes-Ordnung de anno 1446. heißt es: „Darum ſo haben Wir (Herzog Wilhelm,) = = = alle vnſer Graven, Herren, Ritterſchafft und Stete dez genannten Fürſtenthums zu Doringen, alle gemeiniglich, durch vnſer fleißigin Begerung erſucht, vns zu raten vnd zu helffin, dadurch Got dem Almechtigen zu Lobe, Vns vnd vnſer Herſchafft zue Gute, vnſern Landin yn vnd andern vnſern Vntertanen zue Fromm vnd Gedien ſollich obgeſchrieben Wege fürgenomen, vnd uff redelich tzimlich forme geſaczt, beſloßin vnd vollenbracht mogin werde. Als ſind die hernach genanten vnßre Grauen, Herren, Ritterſchafft vnd Stete, vnnſer mögelichin Begerung gefolgig geweſt, vnd haben Vns, als getreuwe Vntertanen, Irem rechtin Erbherren darinn getreuwlichin vnd fleißiglichin geraten, daruff Wir obgenanter Wilhelm Hertzog zue Sachſen ꝛc. vnd wir nachgeſchribin, Grauen, Herren, Ritterſchafft vnd Stete, nemlichin = = = alle eintrechticlich mit tzitigem Rate vnd guter redelicher Vorbetrachtung, vor Vns,

(1) Sect. 2. §. 5.
(2) Vide Policey- und Lands-Ordn. Friderici Wilhelmi & Johannis Ducum Saxoniæ d. a. 1589. Præfatione.

Vns, alle vnser Erbin, Erbnemen vnd Nachkommen mit dem genanten vnsern Genedigen Herren, Herczogen Wilhelmen, dise hienoch geschribene Uffecze, Regirung vnd Ordenung gesatzt vnd gemacht habin, fürder mer ewiclichen zue haldin vnd gehaldin zue schaffin, als ein iglichin geboret, inmaßin als hirnach volget. „

In dem Landtags-Protocoll von 1499. lautet es: „Von der Lands-Ordenung, wie die erstlich begriffen ist durch die Rete aller Fürsten von Sachßenn, Betrachtung geschen, und iglicher Artickel, wie nachvolgend, beslossen biß an der Fürsten Gefallen. „

Ich füge disem bey, was MÜLLER schreibt, nemlich: (1) An. 1446. Sonntags post Epiphan. richtete Herzog Wilhelm III. zu Sachsen, mit Bewilligung seiner Landschafft eine Constitution zu Weissensee auf, Krafft welcher die Appellationes oder Evocationes an ausländische Gerichte bey Pön der Acht verboten worden.

An. 1588. (2) 6. Jan. In dem zu Weimar verglichenen Landtags-Abschid ist unter andern geschlossen worden, daß aus jedem Landcrayse drey Personen von Prälaten, Grafen, Herren, und der Ritterschafft, so wohl von Städten, Montags nach Reminiscere zu besagtem Weimar zusammen kommen, und mit denen dazu deputirten Fürstlichen Räthen deliberiren sollen und wollen, wie die Anno 1556. publicirte Landes-Ordnung zu verbesseren, und dergestalt einzurichten sey, daß selbige in einen einhelligen Verstand gebracht, und jeder dises Fürstenthums darzu verbindlich gemacht, desgleichen die Mißbräuche in Justiz-Sachen zu nothwendiger Veränderung gestellet, und männiglich darinnen zur Billigkeit befördert werden möge.

1596. (3) Krafft des zu Weimar publicirten Landtags-Abschids seynd zu Revidir- und Verbesserung der Consistorial- und Hofgerichts-Ordnung, nebst denen Canzlar und Räthen, von der Landschafft deputirt worden: 1. Heinrich von Bünau, zu Treben, 2. Hanß Leuholff Worm zu Heuchelheim, 3. Veit Dietrich von Holbech.

§. 13.

Von Würtemberg.

Von dem Herzogthum Würtemberg ertheilet die unten (4) angezeigte Schrifft folgende Nachricht: „In Würtemberg disponiren die Landesverträge folgendes hievon: Herzog Ulrich soll den Landrechten und anderen dergleichen Stücken mit seinen Räthen und der Landschafft Rath-

(1) in den Sächsis. Annal. p. m. 25.
(2) l. c. pag. 200.
(3) ibid. pag. 219.
(4) Die Nachles. zu meinem Compend. Jur. publ. Edit. 2. p. 525. sqq.

Rathschlag eine gleichmäßige Ordnung machen; Tübing. Vertr. 1514. Weil aber diſes nicht erfolgt; als iſt mit der Königlichen Regierung verglichen worden, daß ſolches durch Verordnete von der Königlichen Majeſtät, auch von Prälaten und Landſchafft, annoch geſchehen ſolle. Landtags-Abſchid 1520. Welches Herzog Chriſtoph nachgehends von neuem zugeſagt und verabſchidet. *Confirm. Privil.* 1551. Landtags-Abſchid. 1552. Damit die nidere Gerichte in Städten und Aemtern der gemeinen Fäll und Sachen in Rechten berichtet, und die arme Leute nicht alſo in vergeblichen Koſten und Schaden geführet werden, ſondern der gemeine Mann deſſen einen Verſtand haben, und ſich darein richten möchte. Landtags-Abſchid 1520. Landtags-Abſchid 1565. Wie dann zu des gemeinen Land-Rechtens deſto ſtattlicherer Berathſchlagung jede Stadt und Amt ihre Recht, Gebräuch und alte Gewohnheiten in Schrifften verfaßt zur Landſchafft einſchicken ſollen. Landtags-Abſchid 1552. Und dieweilen Prälaten und Landſchafft ſich der Juriſten-Facultät zu Tübingen Bedencken, doch mit etwas Correction, Minder- uud Mehrung, gefallen laſſen; ſo hat Herzog Chriſtoph Verſpruch gethan, ſich förderlich darinn zu reſolviren, ſolches in den Druck ausgehen, und jeder Stadt einen Abdruck überſchicken zu laſſen; Landtags-Abſchid 1554. Welches Landrecht und Ordnung nachgehends von dem Kayſer Carolo V. ſo vil dieſelbe weltliche und politiſche Sachen und Handlungen betreffen, confirmirt worden. *Confirm. Cæſar.* 1555. Worauf dann noch weiter verabſchidet worden, daß die Herzoglich-verordnete Räthe, neben der Landſchafft Ausſchuß, auch von der Juriſten-Facultät, was in dem Landrecht und Landes-Ordnung für Erklärung zu thun, erwägen ſollen. Landtags-Abſchid 1565. Wie dann Herzog Ludwig ferner zugeſagt, auf der Prälaten und Landſchafft ſpecificirte Anzeig, wo das Landrecht zu verbeſſeren, ſelbiges durch ſeine Räthe erwägen und ins Werck ſezen zu laſſen. Landtags-Abſchid 1583. Es ſolle auch in denen allgemeinen Landes-Ordnungen ohne des kleinen Ausſchuſſes Vorwiſſen keine hauptſächliche Veränderung vorgenommen, Landtags-Abſchid 1629. ſondern vilmehr alle in geiſtlichen und weltlichen Sachen wohlbedächtlich geſtellt- und publicirte Ordnungen gehalten werden. Landtags-Abſchid. 1566. *Teſtam. Ludov. 1587. Teſtam. Eberh. 1664.*

In dem Tübingiſchen Vertrag, oder deſſen Neben-Abſchid, heißt es (1): „Es ſoll auch Herzog Ulrich des Wildprets halben für

(1) v. LüNIG von der landſäſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 716. ſqq.

sich selbs und mit seinen Räthen ein gnädige leidliche Maaß fürnemmen, auch allenthalben in seine Aemter ausgehen lassen; dergleichen dem Landrecht und anderen dergleichen Stücken mit seinen Räthen und der Landschafft Rathschlag ein gleichmäßige Ordnung machen, wie es allenthalben damit gehalten werden soll. = = = Herzog Ulrich vorgenannt will auch, daß seine Räth und jemand von der Landschafft ein Ordnung und Maaß fürnemmen lassen, wie es mit den Frohndiensten an allen Orten gehalten werden soll, damit die gleich und leidelich, so vil müglich, beschehen. Der Forstmeister und ihrer Beschwerde halben, so sie thun und fürnemmen sollen, derohalb so will Herzog Ulrich in den Stücken allen, die Forstmeister berührende, sich erkundigen, und mit seinen Räthen Maaß und Ordnung machen, dieselbe in seine Ampt schreiben und verkünden lassen, wie hiebey wegen des Wildprets und des Landrechtens gesezt ist. „

In Kayser Carls V. Erläuterung des Tübingischen Vertrags vom Jahr 1520. stehet (1): „Zum 12ten: = = Bitten wir (die Landschafft) mit Fleiß unterthäniglich, = = durch erbar verständige Leute, von Ewern Gnaden (dem Kayserl. Statthalter,) den Prälaten und der Landschafft dazu verordnet, ein gemein Landrecht durch das ganze Land zu machen und auszuschreiben. = = =

(Resolutio:) Disen Articul haben Wir auch zugeben, und würdet von Königlicher Majestät darzu verordnet, dergleichen wöllen sie, von Prälaten und Landschafft, auch thun, damit gute Ordnung gemacht und aufgericht; die wurden auch Ihr Königliche Majestät bestetigen. „

Herzog Christoph erklärte sich Anno 1551. dahin: (2) „Wie ein gemein Landrecht möcht geordnet werden, haben Wir, (in Ansehung, daß diser Artitul etwas weitläuffig und vielerley Puncten erfordert,) gnädiglich bewilligt, daß zu ehester Gelegenheit etliche Verständige von den Prälaten und der Landschafft (darzu Wir Unsere Räthe auch verordnen wöllen,) beschriben werden, die dise Sache unter Hand nemmen, berathentlich erwegen, und nachher Uns fürbringen sollen, damit die uf Unser Ratification auch in Truck gebracht und publiciret werde.„

Anno 1555. meldete Kayser Carl V. in Seiner Bestättigung des Würtembergischen Landrechts, auch Landes- und anderer Ordnungen (3): „Wir Carl = = bekennen, = = = daß Uns = = Christoph,

(1) Beym LüNIG l. c. pag. 729.
(2) ibid. p. 746.
(3) LüNIG l. c. pag. 749.

stoph, Herzog zu Würtemberg, = = zu erkennen geben lassen, welcher massen Er, = = was er zu gemeinem Nuzen und Wohlfart Seiner Unterthanen fürständig oder dienstlich seyn geachtet, mit zeitlicher wohlbedächtlicher Sein selbst, auch Seiner Räth, Prälaten und gemeiner Landschafft Erfahrenen und Verständigen, Berathschlagung, unterschiedlich zusammen in Schrifften verfassen, und durch einträchtige Approbation und Wohlgefallen derselben publiciren, (wie dasselb Sein über solches in Truck ausgegangen Landes = Ordnung und Landrecht ausweisen thut,) auch hernacher, mit Berathschlagung des von gemeiner Seiner Prälaten und Landschafft verordneten Ausschuß, einerley oder gleiche Elen, Gewicht, Meß, Eich und Maaß, = = anrichten und ordnen = = lassen, und darzu sich mit Seinen Prälaten und Landschafft in vorgehabtem Rath = = einer Ordnung und Sazung einhelliglich entschlossen und verglichen, daß hinfüran = = = kein (neuer) Weingart mehr = = = gemacht und gebauet werden soll 2c. „

Der Landtags = Abschid de anno 1565. enthält folgendes: (1) „Dieweil auch auf disem Landtag fürgefallen, daß vonnöthen seyn wölle, was Erklärung in dem Landrechten von wegen der Erbschafften zu thun; wöllen Wir zu ehester Gelegenheit darzu Unsere Räth neben der Landschafft Ausschuß, auch von der Juristen = Facultät zu Tübingen, ordnen, die solches alles ersehen, erwegen, und, nachdem ihr sambtlich Bedencken Uns fürbracht, alsdann darauf solch Unser Landrecht in den unlautern Puncten erklären, auch dasselb wiederum mit einverleibter Erklärung trucken lassen. = = =

Desgleichen, dieweil, Unserer Lands = Ordnung in etlichen Puncten Erklärung zu thun, vonnöthen zu seyn fürgefallen; so sollen dieselbe Unsere verordnete Räth und von der Juristen = Facultät, neben dem Ausschuß, die, samt den Commercien, Handthierung, Gewerben, Handwerckern, Erhaltung der Wochen = Märckten in Städten, Haut- und Wollen = Kauff, das Tucher = roth = und weiß = Gerber = Handwerck, Wahlen, und fremde Crämer, darzu die Gewerben in Dörfern und andere politische Puncten, auch für Handen nemmen, von Puncten zu Puncten verlesen und erwägen, was darinnen zu erklären und verbessern seyn wölle, und Uns folgends ihr berathlich Bedencken fürbringen; darauf Wir dann dieselb mit solcher bedachter Erklärung und Anmerkung wieder trucken und auskünden lassen. = =

Anlangend ein richtige Bau = Ordnung zu verfassen, = = = soll der grosse Ausschuß Unserer Landschafft zu ehister Gelegenheit für Han-

(1) ibid. p. 759. sq.

den nemmen, die Sachen eigentlich erkundigen, wohl bedencken und berathschlagen, nachgehends ihr Bedencken Uns fürbringen, wollen Wir solches weiter erwegen, berathschlagen, und folgends Uns von Obrigkeit wegen mit dem grossen Ausschuß vergleichen, und alsdann solches in Unserm Fürstenthum publiciren und ausgehen lassen. = = =

Des Malefiz-Rechten halben ist verabschidet, dieweil kein bessere, dann des Heil. Reichs Hals-Gerichts-Ordnung erhalten und fürgenommen werden mag; so soll hinfür in Unserm Fürstenthumb allerdings darnach geurtheilet werden. Dieweil aber in etlichen derselben Puncten nit gleicher und lauterer Verstand genommen möcht werden; so sollen sie dieselbigen, mit Unserm Vorwissen und Rath, auch dem grossen Ausschuß und sonder darzu erforderten der Rechts-Gelehrten von Unser Juristen-Facultät zu Tübingen und Rechts-Gelehrten Räthen, erläutern, und bey denselben die gebührende Straff, so vil gesein kan, sezen und bestimmen lassen. „

Herzog Christoph gedencket in der Vorrede der grossen Kirchen-Ordnung mehrmahlen, daß sie der Landschafft zu gutem verfasset seye; übrigens aber lautet es nur: „Derohalben Wir die Gelegenheit in Unserm Fürstenthum zuvor angericht, und im Gang seyn befunden, Unser getreuen Landschafft zu Gnaden und Gutem, mit Besserung der Alten, dergestell anstellen, und hierinnen vor allen andern fürnehmen sollen. „

Eben diser Herzog Christoph gedencket im Eingang der Anno 1567. erneuerten Landes-Ordnung: „So haben Wir, = = auf Unserer Räthe, auch getreuen gehorsamen Prälaten und Landschafft, unterthäniges gut-ansehen, auch gehorsame Bitt, dieselb Landes-Ordnung und darauf gefolgte Statuten und Sazungen wiederum für Hand genommen, übersehen, mit sonderm gehabtem stattlichen Rath Unserer Räth, auch Ihr, Unserer Prälaten und Landschafft, grossen Ausschuß, erwegen, an etlichen Orten, nach Gelegenheit jeziger Zeit und Läuff, geändert, emendirt, gebessert, zusammen in ein Corpus gefaßt, und in disen Truck bringen lassen; welche Unser gebesserte und gemehrte Landts-Ordnung Wir Euch hiemit zusenden, und wöllen, daß Ihr dieselbig, in allen und jeden Puncten und Articuln, biß auf Unser ferner gut-Ansehen und Aenderung, (welches zu thun Wir Uns jederzeit und nach Gestalt der Sachen, auch Unser Ober- und Gerechtigkeit, vorbehalten haben wöllen,) gehorsamlich haltet ꝛc. „ Und am Ende: „Doch wöllen Wir Uns hiemit Unser Ober- und Gerechtigkeit, auch dise Ordnung in einem oder mehr oder allen Artickeln, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, wie Uns das jederzeit für gut ansehen wurdet,

zu

zu leutern, zu endern und zu mehren, oder gar abzuthun, vorbehalten haben; immaſſen wie im Eingang diſer Unſer Landts-Ordnung auch angezogen iſt. „

Herzog Ludwig meldet in ſeiner Kirchen-Ordnung: „So haben Wir ſolche Ordnungen abermalen revidiren, und was noch ferner verbeſſert werden mögen, mit Fleiß erwegen, und denſelben einverleiben, auch hiemit wiederum in den Truck gnädig verfertigen laſſen. „

Desgleichen wird in Herzog Ludwigs Vorrede zu denen Kirchen-Agenden gemeldet: „Haben Wir die Kirchen-Ordnung oder Agend Unſers Fürſtenthums wiederum für die Hand nehmen, und, wo Wir es für ein Nothdurfft und Wohlſtand geachtet, in etlichen, gleichwohl wenigen, Puncten verbeſſern laſſen. „

Herzog Friderich redet in ſeiner Ordination der Univerſität Tübingen de anno 1601. alſo: „Inſonderheit die hohe Nothdurfft erfordert, damit durch ſo vil nach einander gegebene Ordinationes Niemand irr gemacht werde, das nuzlichſt daraus in Ein Corpus zuſammen zu ziehen, und, wo es ſich bedürffen würde, mit mehreren Sazungen zu erklären; ſolches auch = = = Rector und Regenten gedachter Unſer gemeinen Univerſität ſelbſten für rathſam, nuzlich und gut anſehen; ſo haben Wir, mit Ihrem Rath und Gutbedencken, durch Unſere hierzu verordnete Commiſſarien, = = Unſern Land Hofmeiſtern, Canzlern, Probſt, Kirchen-Raths-Directoren, und liebe Getreue, = = diſe Ordnung von neuem zuſammen ziehen und in Ein Corpus verfaſſen = = = laſſen. „

Herzog Johann Friderich meldet in ſeiner Confirmation der Landes-Privilegiorum de anno 1608. (1) „Und nachdem Unſere gehorſame Prälaten und Landſchafft gut Wiſſens tragen, wie es mit vorhabender Publication des Landrechtens beſchaffen; als ſolle es billig darbey verbleiben. „

In diſes Herzogs Johann Friderichs An. 1610. erneuertem Landrecht lehret die Vorrede diſes: „Hierauf ſo haben Wir durch etliche Unſere der Rechten und Unſers Herzogthums Gewohnheiten und Gebräuch erfahrne Räth, neben etlichen Beyſizern Unſers Hofgerichts und von der Juriſten-Facultät Unſerer Univerſität zu Tübingen, ſamt zugezogenen von Unſern Prälaten und gemeiner Landſchafft Verordneten, ſolch Werck wiederum in Deliberation ziehen laſſen; = = welchem ſie dann mit Fleiß und zu Unſerm gnädigen Belieben nachgeſezt, und daſſelbig alſo revidirt, gemehrt, verbeſſert und erläutert: = = =

Dem-

(1) LÜNIG l. c.

Demnach Wir solch revidirt und vermehrt, von Uns approbirt, und Unsern getreuen gehorsamen Prälaten und Landschafft-Ausschuß wolbeliebig Landrecht, = = = in Krafft Unserer habenden Lands-Fürstlichen Regalien und Freyheit, hiemit in Truck geben und publiciren haben lassen. „ Der Schluß aber lautet: „Hiebeneben aber behalten Wir, als der Lands-Fürst, Uns, Unsern Erben und Nachkommen im Regiment, Unsere Fürstl. Ober- und Herrlichkeit, auch jederzeit Aenderung und andere Nothdurfft, bevor. „

Eben diser Herzog Johann Friderich gedencket in dem An. 1621. zu der Landes-Ordnung verfertigten neuen Eingang: „Insonderheit (haben Wir) auch die seithero in Unserm Herzogthum nach und nach, aus erscheinender Nothdurfft, publicirte General-Ausschreiben, als novellas Constitutiones, und die nicht weniger, als diſe Unsere gemeine Lands-Ordnung selbsten, Krafft haben, darüber auch durch Euch, Unsere Räthe und Amtleut, mit Ernst gehalten, und darauf von Unsern Gerichten erkannt werden solle, zu End anhencken lassen. „ Der Schluß aber ist so gefaßt: „Doch behalten Wir, als der Landsfürst, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, alle Unsere Fürstliche Ober- und Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten, auch, diſe und alle Unsere gesezte Ordnungen, nach gestalt der Sachen und Gelegenheit der Zeit, auf erforderte Nothdurfft, in einem oder anderm Puncten jederzeit zu erläutern und zu verbessern, oder gar zu ändern, zu mindern, oder zu mehren, in alle Weg bevor. „

In des Fürstlichen Collegii zu Tübingen Ordnung de anno 1666. liset man: „Also haben Wir = = = die Statuten, Ordnungen und Freyheiten gedachten Unsers Collegii wiederum durch Unsere geheime Räthe verbessern und in Truck verfertigen lassen; allermassen Wir dieselbige gleichsam ganz verneuert hiemit publiciren, confirmiren und bestättigen.„

In der Vorrede der An. 1687. publicirten Ehegerichts-Ordnung, auch Cynosuræ ecclesiasticæ stehet: „Als haben Wir hierauf nicht nur die obberührte vor vilen Jahren abgefaßte kurze Eheordnung revidiren, sondern auch eine völlige Ehegerichts-Ordnung abfassen, und derselben die vormahls publicirte Anordnungen in causis matrimonialibus inserien = = = lassen; = = = als haben Wir noch ferners gnädigst befohlen, daß gedachte so genannte, privatim aus guter Intention colligirte, Cynosura von Unsern Obern- und Consistorial-Räthen mit Fleiß durchgangen, dasjenige, was, sich ereigten Zeiten und Umständen nach, geändert, oder gar abgethan werden müssen, ausgelassen oder corrigirt, hingegen die von An. 1658. biß daher ergangene neuere

Die-

Rescripta gehöriger Orten mit = einverleibet, zumahlen auch die in An. 1644. ausgelassene Visitations = Ordnung mit revidirt, und zu besserer Nachricht inserirt worden. „

Vielleicht rechnen einige auch hieher, was in Herrn Herzog Carl Alexanders Reversalien de anno 1733. gelesen wird, nemlich (1): „Daß Wir, oder Dieselbe, (Unsere Fürstliche Leibes = und Lehens = Erben, und alle Deroselben Erbens = Erben,) all andere in das Religions = Wesen und Administration des geistlichen Guts einschlagende, von Herzog Christophen errichtete, und von den Herzogen Ludwig und Eberhard verbesserte Kirchen = Ordnung, = = und Herzog Eberhardinische An. 1660. publicirte Canzley = Ordnung, zum Grund und Norm Unserer und Ihrer Erbfolge und ganzen Regierung legen, darüber ohnverbrüchlich halten, und etwas widriges, es habe Namen wie es immer wolle, durchaus nicht = = gestatten sollen noch wollen. „

Ferner: „Herentgegen die = = Landrecht, Hofgerichts = und alle andere dises Herzogthums wohl hergebrachte Ordnungen, wie sie durch der jedesmaligen Röm. Kayser Confirmationes bestättiget worden, als die einige Norm der Fürstlichen Regierung in disem Herzogthum stets und fest bewahren, und nichts dagegen verhängen lassen wollen. „

In der Accis = Ordnung vom Jahr 1744. lautet es: „Als haben Wir, disen = = = Fehlern vorzubiegen, = = = wiederum eine absonderliche Accis = Deputation von einigen Unsern Ministris, Regierungs = und Expeditions = Räthen, auch Landschafftlichen Deputatis, bis auf weitere Verordnung gnädigst nidergesezt, durch solche die Accis = Ordnung revidiren, und selbige mit Einwilligung Unserer Landschafft zu einer neuen Auflag befördern lassen. „

* * *

Disem füge ich noch bey, was ich *p.* 194. aus Herrn Vice-Canzlers STRUBENS Bericht von Regierungs = und Justiz-Sachen von Hildesheim angeführet habe, nemlich: „Daß die Stifft-Hildesheimische Landstände ein gleiches (wie die Mecklenburgische,) begehren, kan ihnen demnach niemand zum Verbrechen deuten, und als einen Eingriff in die Landes = Fürstl. Hoheit ansehen. Wer auch angiebet, es sey dise ihre Prætension neuerlich, und von den Vorfahren nicht gemachet, muß in den mit der Landschafft gepflogenen Handlungen schlecht bewandert seyn. Am 1. Jun. 1659. ertheilte die Churfürstl. Cöllnische Stifft = Hildesheimische Regierung besagten Landständen

(1) v. FABRI Staats = Canzley, Tom. 64. p. 195. sqq.

den folgende Resolution: „Ad 12. Wäre man erbietig, die Policey-
„ Ordnung alsofort zu communiciren, und wolle man der Löbl. Stän-
„ de Erinnerungen darüber gewärtig seyn.„ Und dises wurde nach-
mahls in einer Landtags-Proposition wiederhohlet; worauf sich sämt-
liche Stände also vernehmen liessen: „Daß die Amts- Policey- und
„ Dienst-Ordnung respective dermahleins in Druck ausgelassen, und
„ darüber mit gehörigem Nachdruck gehalten werden möge, verlangen
„ wir allerseits unterthänigst; jedoch, daß unsere, des Thum-Capituls,
„ Erinnerungen dabey beobachtet, und wir, die 7. Stiffter, wie auch
„ Ritterschafft und Städte, über die Policey- und Dienst-Ordnung,
„ nachdem uns dieselbe, dem in der Landtags-Proposition gethanen
„ gnädigsten Erbieten zu folge, communiciret, mit unsern Monitis
„ der Gebühr gehöret und vernommen werden.„ Als aber dem ohn-
geachtet die Communication der Policey-Ordnung anfänglich gar un-
terbliebe, endlich zwar geschahe, jedoch, der Stände Erinnerungen ohn-
erwartet, mit deren Publication verfahren wurde, thaten Ritterschafft
und Städte der Stifft Hildesheimischen Regierung am 9ten April
1666. folgende Vorstellung: „Es ist sowohl im Braunschweigischen
„ Haupt-Recesse, als den Reversalen, welche den 11. Mart. 1645.
„ für dem damahligen Landtage im Namen des dero Zeit regierenden
„ gnädigsten Landesfürsten von der Hochlöbl. Fürstlichen Regierung nebst
„ E. Hoch-Ehrwürdigen Thum-Capitul ausgestellet, wo sonst darauf
„ noch eine reflexio genommen werden will, die doch billig in ihrem
„ vigeur ohnverbrüchlich verbleiben müssen, genugsam verwahret, daß
„ wir bey unsern so wol vor occupirten Stiffte als nachgehends erlang-
„ ten juribus und dem Herkommen ohnbeeinträchtiget gelassen werden
„ sollen. Nun ist aber ein ohnverrücktes Herkommen, welches niemals
„ von jemand in Zweiffel gezogen, weniger angefochten worden, daß
„ bey uffrichtenden Ordnungen, wie die Namen haben, die Landstän-
„ de, da ihr Interesse bey versiret, mit ihren Erinnerungen vernom-
„ men werden. So lange unter den Herren Herzogen mit den be-
„ nachbarten Landschafften wir in corpore gestanden, ist es nicht, noch
„ auch nach der extradition des Stiffts, anders gehalten. Man ge-
„ he nur zurück und considerire alles, was sieder im Stifft aufgerichtet
„ an Schaz-Ordnungen und Instruction, Tax-Ordnung, oder
„ dergleichen, dabey die Landstände intereßiret, so wird sich befinden,
„ daß nicht allein zusambt und gleich E. Hoch-Ehrw. Thum-Capi-
„ tul auch wir als Mit-Landstände darzu gezogen, und mit unsern
„ Erinnerungen darüber vernommen, sondern auch allenthalben, wo ei-
„ nige Veränderung und Verbesserung reserviret, dieselbe also einge-

„richtet,

„ richtet, daß solches mit Einrath und Vernehmung der Landschafft
„ geschehen sollte. Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Landes-
„ Fürst und Herr, hat auch in dem Landtags-Abschide de Anno
„ 1652. art. 4tens wollen ꝛc. gnädigst versprochen, die Canzley-
„ und Hofgerichts-Ordnung revidiren zu lassen, auch der Landstände
„ Gutachten und nüzliche Vorschläge darüber anzuhören und zu ver-
„ nehmen; ubi igitur eadem vel major est ratio, ibi etiam
„ idem jus esse debet. Man kan aber kein Gutachten geben, oder womit
„ vernommen werden, was nicht vorhin communiciret ist. Ja es hat
„ solches bißher so gar keine Difficultät gehabt, daß E. Hoch-Ehrw.
„ Thum-Capitul selbst befodert, daß die Policey-Ordnung, wie
„ sie zu Anfang begriffen gewesen, imgleichen auch das erste Concept
„ der Hofgerichts-Ordnung, welches aber nachgehends auch in vile
„ Wege geändert, communiciret worden; wie wir dann davon als ein
„ perpetuum documentum noch zweene Exemplar in Händen ha-
„ ben, davon eins E. Hochw. Gnaden, Hoch- und Wohl-Edl. Gestr.
„ Herrl. und Hochgel. Gunsten hiebey fürgezeiget werden soll. Es ist
„ dero Zeit dasselbe non tantum non contradicente, sed Capitu-
„ lo procurante, verschiedentlich abgeschrieben, den Descriptoribus
„ auch ex Publico die Copial-Gebühr entrichtet, welches wir nim-
„ mer mit würden verwilliget haben, wann man intendiret hätte, uns
„ davon zu excludiren. In recenti memoria ist auch noch, daß die
„ Amts-Ordnung, ehe sie gedrucket, sine omni contradictione &
„ difficultate communiciret, und wir mit unseren Erinnerungen dar-
„ über gehöret worden, ja vielfältig mit E. Hoch-Ehrw. Thum-
„ Capitul, testante desuper habito protocollo, darüber com-
„ municiret und deliberiret haben. Was uns nun von so langer und
„ dero Zeit recht gewesen, das kan uns anjezo nicht unrecht seyn.
„ Wir werden uns auch von solcher unser kundbahren Befugniß nicht
„ verdringen lassen können ꝛc.„ Und in der nochmahligen unterthä-
nigsten Remonstration in Puncto Gravaminum de 3ten Dec. 1666.
lautet es also; „12. Daß Ew. Churf. Durchl. bey Auslassung der
„ Policey-Ordnunge nicht gemeynet sey, jemanden gegen das alte
„ Herkommen zu präjudiciren, imgleichen Sich gnädigst erklären, der
„ Landstände dienliche Erinnerungen, wann einige Verordnungen er-
„ gehen zu lassen nöthig, gnädigst anzuhören, das ist preiswürdig.
„ Weil nun aber die vorhergehende Communicatio dem alten Herkom-
„ men gemäß, über das auch, so man nicht gesehen, keine Erinne-
„ rung thuen, noch ein Gutachten eröffnen kan; so wird es E. Churf.
„ Durchl. unterthänigster Zuversicht nach, bey solcher herkommenen

„ vorhergängigen Communication gnädigst lassen.„ Besage Land-
tags-Abschides de anno 1722. inhärirte man bey damahligen Land-
tag disen Begehren folgender Gestalt: „Ad 3tium: Erkenneten die
„ Landstände das gnädigste Versprechen, daß binnen Jahres-Frist
„ die Dienst-Ordnung revidiret und zum Druck befördert werden
„ solte, mit unterthänigstem Danck. Sie lebten aber anbey der Hoff-
„ nung, man würde solche Revision ohne ihre Zuziehung nicht vornehmen,
„ massen so wohl die allgemeine Observanz fast aller teutschen Chur- und
„ Fürstenthümern, nach dem Zeugniß MEVII *in Tract.* von wucherl.
„ *Contract. Part. 1. Cap. 4. num. 4. pag. 40.* als auch das besondere
„ Herkommen dises Hoch Stiffts hierinnen ihre Gerechtsame überflüßig
„ fundirte, und ergeben die Acta publica, daß nicht nur zur Zeit, da
„ die Herren Herzogen von Braunschweig dises Fürstenthum im Besiz
„ gehabt, nicht anders, als nach vorgängiger Communication mit de-
„ nen Ständen, Geseze promulgiret worden, sondern auch die Herren Bi-
„ schöffe hätten jedesmahl gesambte Landstände zu dergleichen wichtigen
„ negotiis gezogen; wie denn v. g. die Schaz Ordnung mit Consens
„ der Stände verfasset und bestärcket, nicht weniger zu Churfürst
„ Ferdinandi glorw. Ged. Zeiten mit gesamten Ständen wegen einer abzu-
„ fassenden Tax-Ordnung und Constitution, die tempore belli contrahirte
„ Schulden betreffend, in Comitiis deliberiret worden, auch Chur-Fürst
„ Maximilian Heinrich p. m. anno 1652. der Land-Stände Gutachten
„ wegen Revidirung der Gerichts-Ordnungen zu vernehmen sich erkläret,
„ und versprochen hätte, mit deren Zuziehung eine Contributions-Ordnung
„ promulgiren zu lassen.„ Welchem allen die verordnete Chur-Fürstl. Com-
mißion überall nicht wiedersprochen, und die angeführten Worte dem Land-
Tags-Abschied einverleibet hat. Als demnach in dem Procemio der anno
1730. publicirten Hof-Gerichts-Ordnung gesezet wurde: „Es sey dieselbe
„ nach vorgängiger von Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. beliebter Com-
„ munication mit Dero getreuen Ständen dergestalt eingerichtet zu seyn be-
„ funden, daß sie Landes-Fürstl. genehm gehalten worden, „ und man besor-
get, daß diese Worte künfftig von einer willkührlichen Communication ver-
standen werden möchten, so haben die Stände keinen Umgang nehmen kön-
nen, die ihnen zustehende Gerechtsame durch eine eventuale Protestation und
Reservation, gleich ihren Vorfahren, auf erlaubte Weise ohngekränckt zu
bewahren.„

2. Seze ich noch bey, was *pag. 208.* aus Herrn Hofrath JAR-
GOW von Mecklenburg gemeldet worden ist: „Die Frage: Ob
= = = Geseze nothwendig und dem Lande nüzlich? pfleget auf Landtägen
mit den Landständen vorhero communicirt, mithin mit deren Zuzieh-

und

und Beystimmung ein solches Geseze errichtet zu werden. Gleichwie nun also dises solchergestalt in den mehresten Teutschen Provinzien obtiniret; also haben in Mecklenburg die Land-Stände eben diese Befugniß. Es gründet sich aber dieselbe wiederum theils auf das Herkommen, theils auf die Landes-Grund-Geseze. Das erste wird aus denen seit etlichen Seculis her publicirten Landes-Gesezen erwiesen. Die anno 1516. emanirte, ingleichen die 1542. publicirte revidirte Policey-Ordnung, die Schäffer-Ordnung de anno 1578. die Gesinde-Ordnung de anno 1645. die Hof-Gerichts-Ordnung de anno 1570. ingleichen de anno 1622. die Consistorial-Ordnung de anno 1570. die Constitution de anno 1713. wegen der Locatoren und Pensionarien, und andere (a) mehr, sind respective mit der Land-Stände, zum Theil aber mit der Land-Räthe, Zuziehung aufgesezet worden, allermassen solches die Præfationes angezogener Constitutionen klar besagen. Die Landes-Grund-Geseze, nemlich die Reversales de anno 1621. Art. 9. Art. 34. 35. & 36. Resolutio ad Grav. polit. 1. erweisen dieses ganz deutlich. In den Resolut. Cæs. de anno 1724. ad Gravamen X. heißt es: (vid. supra.)

Gleichwie nun überhaupt in dieser Kayserl. Resolution die Befugnisse der Land-Stände in Mecklenburg circa Legislationem festgesezet worden; also zeiget uns solche auch die Grenzen, wie weit solche Jura sich hiebey erstrecken sollen. Es distinguiret überhaupt diese Resolution 1. diejenige Ordnungen, welche die Cammer-Güter, von denen welche das ganze Land concerniren. Ratione der erstern wird dem Landes-Herren das Jus Leges ferendi ohne jemandes Zuthun zugesprochen. Ratione der leztern wird 2. abermahl ein Unterscheid gemacht unter diejenigen Ordnungen, welche indifferente Sachen, doch des ganzen Landes Wohlseyn, betreffen, und diejenige, welche Sachen concerniren, die wider die Jura quæsita der Land-Stände lauffen. Intuitu ersterer ist denen Land-Ständen, oder, dafern periculum in mora, denen Land-Räthen und dem Engern Ausschuß, ein Votum consultativum zugebilliget worden; denn solcher gestalt sind die Worte: rathsame Bedencken und Gutachten, ingleichem die verba finalia, zu verstehen. Intuitu der leztern aber soll der Land-Stände ausdrückliche Einwilligung adhibiret werden. Man muß gestehen, daß, wo jemahlen das suum cuique beobachtet worden, solches gewiß in dieser vortrefflichen Resolution sich zeige. = = =

(a) Einige zehlen die Superintendenten-Ordnung von anno 1571. ingleichem die Kirchen-Ordnung von anno 1552. auch hieher. Es kan zwar dieses aus denen Procœmiis bemeldter Ordnungen

nicht erwiesen werden; doch heißt es wegen der leztern in dem Wismarschen Vergleich de anno 1555. ap. KLUVER *l. c. Tom. III. P. I. pag.* 734. „Inhalts der bewilligten und von gemeiner Landschafft angenommenen Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung anno 1552. ausgangen.„ Ratione der Superintendenten-Ordnung will solches aus denen Worten des Procœmii: „Auf vorgehaltenen reiffen Rath,„ geschlossen werden. Wir bemercken noch hiebey, daß Jhro Kayserl. Majest. in Resolut. de 1724. Resol. ad Grav. IX. ausdrücklich der mit Consens der Stände errichteten Superintendenten-Ordnungen erwehnen.

ad verba: **Landes-Herren auffezen lassen.**) Ob zwar gemeiniglich die Abfassung der Constitutionen von denen Landesherrlichen Ministris zu geschehen, und das Concept denen Land-Ständen ad monendum zugestellet zu werden pfleget, gestalt auch solches der Art. 36. Reversal. de anno 1621. besaget, nicht weniger aus demjenigen, was wegen des vom Canzler Husano auf Befehl Herzogs Ulrichs projectirten Lehn-Rechts vorgegangen, wovon man apud GERDESIUM in denen Sammlung. Mecklenburg. Urkund. *P. 1.* Nachricht findet; so haben wir doch auch Exempel, daß die Landes-Herren dergleichen Aufsäze von denen Land-Ständen verlanget haben. Als auf dem Land-Tag zu Wißmar de anno 1609. die Ritterschafft sub dato d. 5. Nov. d. a. dem Herrn Herzog Carl als ein Gravamen vorstellete: „Es „ bezeugt auch leyder die tägliche Erfahrung, daß der übermäßige „ Pracht und Hofarth, auch unnöthige Unkosten auf Hochzeiten, Kind-„ tauffen und Begräbnissen, so sehr wachsen und zunehmen, daß nicht „ allein der Zorn GOttes dadurch über uns erreget, sondern auch der „ Vorrath unnöthiger Weise verschwendet, die Lehen in Schulden ge-„ sezet, und die Gelder aus J. H. G. Lande in fremde Provinzien ge-„ führet werden: Aber in allen wohlbestellten Königreichen, Fürsten-„ thümern und Regiment wider solche Ueppigkeit heilsame Ordnungen „ und Leges sumptuariæ befunden werden, auch billig bey uns all-„ hier anzurichten; als stellen R. und L. J. H. G. unterthänig anheim, „ wie solchem allen könne vorgebauet, der Vorrath ersparet, und aller „ und jeder Vermögen beybehalten, und also die gemeinen Seckel nicht „ solchergestalt erleeret werden:„ So ertheilten der Herr Herzog Carl hierauf sub dato Sternberg den 26. Junii anno 1610. folgende Resolution: „Obwohl J. F. G. hierneben nicht ungeneigt, auf unterthäni-„ ges der Ritterschafft Anhalten Leges sumptuarias zu verfassen und „ publiciren zu lassen; so müssen Sie es dennoch dafür halten, daß der „ Ritterschafft ihr eigner Zustand und Gelegenheit besser als Jhnen,

„Jhren

„ Ihren Räthen, oder sonst Jemand, wissend und bekannt, und dem-
„ nach wäre Ihr gnädiges Begehren, daß sie die Capita und fürnehm-
„ ste Puncte istarum Legum, und was bey einem und dem andern
„ ihr unterthäniges Bedencken, zu Papier bringen, und Ihro zur
„ Nachricht unterthänigst einschicken, worauf J. F. G. die Gebühr
„ alsdann ferner beobachten würden, anzuordnen.„ Die Ritterschafft erklärte sich hierauf den 27. Jun. 1610. „Als ist die Ritterschafft,
„ ihre unvorgreiffliche Meynung forderſambst zu eröffnen, erbietig. „ Herzog Carl aber antworteten unterm 28. Jun. a. d. „Die Leges
„ sumtuarias belangend, sind Wir des angezogenen Begriffs gewär-
„ tig, und wollen Uns dann darauf mit Gnaden vernehmen lassen. „

Zusaz zu *pag.* 130.

Als Kayserliche Maj. An. 1769. gegen den Herrn Herzog zu Sachsen-Hildburghausen eine Debitcommißion erkannte, und sich zwey seiner Räthe dabey als Subdelegirte gebrauchen liessen, suspendirte er sie von ihren Aemtern:

Der Reichs-Hofrath aber resolvirte den 3. Oct. „ Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen-Hildburghausen: = = = Nachdem = = auch unter andern in der Kayserlichen Commißion Berichten mit vorgekommen, daß der Herr Herzog die beede Subdelegatos von Lindenboom und Hieronymi von ihrer Regierungs-Function suspendiret habe, und, der beschehenen Anzeige nach, verlauten wolle, als ob Derselbe mit deren gänzlichen Entsezung vorzugehen gesonnen sey: Kayserliche Maj. aber keine Incompatibilität der Regierungs-Adsessur mit den Subdelegations-Geschäfften, (worauf der Herr Herzog die Suspension diser Räthe allein gebauet hätte,) nicht fänden; als wollten Allerhöchstdieselbe von Ihm, Herrn Herzog, hierüber dessen standhaffte berichtliche Verantwortung in Zeit zweyer Monathe gewärtig seyn; versehen Sich auch zu Ihm, Herrn Herzog, und befehlen Demselben gnädigst, jedoch ernstlichst, indessen mit allen weiteren Verfügungen gegen besagte beyde Räthe einzuhalten, dieselbe auf keine Weise zu bedrücken, vilmehr ihnen in ihren bißhero Kayserlicher Maj. zu allergnädigstem Wohlgefallen gereichten Subdelegations-Verrichtungen beförderlich zu seyn, und auch hierüber, wie solchem der Herr Herzog nachzukommen gedencke, in Zeit zweyer Monathen, die allerunterthänigste Befolgung anzuzeigen. „

Ingleichem wurde der Kayserlichen Commißion befohlen, disen beyden Räthen ihren biß dato in des Herrn Herzogs Diensten gehabten Gehalt völlig von der Administrations-Cassa bezahlen zu lassen.

Den 23. Dec. 1769. wurde in einem fernerweiten Kayserlichen Rescript geahndet: Daß der Herzog die Subdelegirte von Lindenboom und Hieronymi noch immer von der Assessur bey der Regierung ausgeschlossen lasse.

An. 1770. 18. Jun. wurde dem Herzog ferner rescribirt: Mit gänzlicher Cassirung und Aufhebung derer an die Subdelegatos von Lindeboom und Hieronymi erlassener Avocations- und darauf gebauter Dimißionsdecreten, sich aller Anmassung einiger Cognition über die Subdelegatos gänzlich zu entschlagen: Und gleichwie dem Herzog seine in der so betitulten „ wahrhafften actenmäßigen Belehrung des Publici „ denen Subdelegatis so ehrenrührig, als ohngegründet, gemachte Imputata hiermit alles Ernstes verwisen werden; also habe er den Verfaſſer besagter Druckschrifft Kayserlicher Maj. in termino duo-

rum

rum mensium um so gewisser anzuzeigen, als ansonsten eine Kayserliche Commißion ad inquirendum in autorem erkannt werden solle. Der S. Hildburghausischen Landschafft endlich wurde per Decretum befohlen: Nachdeme Kayserliche Maj. die Entlassung des von Lindeboom caßiret und aufgehoben hätten; so habe sie demselben den Siz bey ihr ferner zu gestatten, die fernerweite Bezahlung der Besoldung fortzuleisten, und sich deßhalb an des Herrn Herzogs Verordnungen nicht zu kehren.

Als ferner einige S. Hildburgische Räthe bey der Cammer die von dem Kayser anbefohlene Pflichten an Dessen Commißion nicht leisten wollten, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1770. 27. Mart. „Rescribatur Commissioni Cæsareæ: ⁎ ⁎ ⁎ Dem Geheimen Rath und Cammerpräsidenten von Marschalch, ingleichem dem Cammerrath Radefeld, ad se declarandum eine kurze Frist von 8. Tagen zu sezen, bey deren weiteren Pflichtverweigerung dieselbe von der Cammer ganz auszuschliessen, ihre Cameral-Besoldung und Emolumenta einzuziehen, und, daferne es nöthig, Andere an deren statt aufzustellen, auch die in ihren Händen sich befindende Cameralacta ihnen abzufordern: Gleichergestalt aber auch mit allen andern Rechnungs-Beamten oder Dienern, welche sich, Kayserlicher Commißion Pflicht zu thun, weigern sollten, zu verfahren.

Zu *pag.* 204.

Noch eine wichtige Stelle ist, wann es in der Erledigung der Chur-Sächsischen Landesgebrechen von 1661. Tit. von Consist. Sachen, §. 2. lautet: „Vors ander: Beschweren sich die Ritterschafft und Stätte insgemein, daß, ob zwar in die Publication des Synodalischen Decrets sie anderer Gestalt nicht gewilliget, als so fern denen alten Kirchenordnungen und Generalien darinn nichts widriges begriffen, auch bey dem bald darauf den 3. Mart. 1628. gefolgten Torgauischen Landtag gnädigste Vertröstung erlangt, dasselbe revidiren, und, wo es nöthig befunden, dergestalt erklären zu lassen, daß sich Niemand mit Fug ferner darüber zu beschweren Ursach haben sollte; so würden doch, dessen ohngeachtet, angeregte Decreta pro Sanctione pragmatica gehalten, und die einkommende Sachen darnach entschiden. Wie Wir nun diser so offt wiederhohlten Beschwerung ihre abhelffliche Maaß zu geben gnädigst gesonnen; so wollen Wir denen von Unserer getreuen Landschafft vorgeschlagenen und von Uns beliebten Dreyen von denen Stätten Unsere so wohl geist- als weltliche Räthe beysezen, und die gesuchte Revision unverlängt vornehmen und erörtern; immittelst aber nach denen alten Kirchenordnung- und Generalien Urthel und Abschide verfassen lassen.„

Ferner: „Nachdem, zum 13den, Klagen einkommen, daß von denen Superintendenten bey Begräbnissen, Aufbietungen, Hochzeiten, Kindestauffen, Commißionssachen, u. d. wie auch denen Consistorialverwandten, allzuhohe Gebühren genommen ⁎ ⁎ ⁎ würden; so haben Wir die Verordnung gethan, daß, von denen zur Revision des Synodals-Decrets Verordneten, derer Ober- und anderer Consistorien, Superintendenten und Pfarrer Taxordnungen revidirt, und, wo keine vorhanden, von neuem verfertigt, publicirt, und genau darüber gehalten werde.„

Zu *pag.* 360. §. 14.

Hieher gehört mit:

MANTZELS (Ern. Joh. Frid.) Dis. de S. R. I. Principum Protestantium jure supremæ Inspectionis in Sacra & Politica; von der Landesherrlichen Oberaufsicht. Rostock, 1757. 4.

rum mensium um so gewisser anzuzeigen, als ansonsten eine Kayserliche Commißion ad inquirendum in autorem erkannt werden solle. Der S. Hildburghausischen Landschafft endlich wurde per Decretum befohlen: Nachdeme Kayserliche Maj. die Entlassung des von Lindeboom caßiret und aufgehoben hätten; so habe sie demselben den Siz bey ihr ferner zu gestatten, die fernerweite Bezahlung der Besoldung fortzuleisten, und sich deßhalb an des Herrn Herzogs Verordnungen nicht zu kehren.

Als ferner einige S. Hildburgische Räthe bey der Cammer die von dem Kayser anbefohlene Pflichten an Dessen Commißion nicht leisten wollten, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1770. 27. Mart. „Rescribatur Commissioni Cæsareæ: ⁘ Dem Geheimen Rath und Cammerpräsidenten von Marschalch, ingleichem dem Cammerrath Radefeld, ad se declarandum eine kurze Frist von 8. Tagen zu sezen, bey deren weiteren Pflichtverweigerung dieselbe von der Cammer ganz auszuschliessen, ihre Cameral-Besoldung und Emolumenta einzuziehen, und, daferne es nöthig, Andere an deren statt aufzustellen, auch die in ihren Händen sich befindende Cameralacta ihnen abzufordern: Gleichergestalt aber auch mit allen andern Rechnungs-Beamten oder Dienern, welche sich, Kayserlicher Commißion Pflicht zu thun, weigern sollten, zu verfahren.

Zu *pag.* 204.

Noch eine wichtige Stelle ist, wann es in der Erledigung der Chur-Sächsischen Landesgebrechen von 1661. Tit. von Consist. Sachen, §. 2. lautet: „Vors ander: Beschweren sich die Ritterschafft und Stätte insgemein, daß, ob zwar in die Publication des Synodalischen Decrets sie anderer Gestalt nicht gewilliget, als so fern denen alten Kirchenordnungen und Generalien darinn nichts widriges begriffen, auch bey dem bald darauf den 3. Mart. 1628. gefolgten Torgauischen Landtag gnädigste Vertröstung erlangt, dasselbe revidiren, und, wo es nöthig befunden, dergestalt erklären zu lassen, daß sich Niemand mit Fug ferner darüber zu beschweren Ursach haben sollte; so würden doch, dessen ohngeachtet, angeregte Decreta pro Sanctione pragmatica gehalten, und die einkommende Sachen darnach entschiden. Wie Wir nun diser so offt wiederhohlten Beschwerung ihre abhelffliche Maaß zu geben gnädigst gesonnen; so wollen Wir denen von Unserer getreuen Landschafft vorgeschlagenen und von Uns beliebten Dreyen von denen Stätten Unsere so wohl geist- als weltliche Räthe beysezen, und die gesuchte Revision unverlängt vornehmen und erörtern; immittelst aber nach denen alten Kirchenordnung- und Generalien Urthel und Abschide verfassen lassen.„

Ferner: „Nachdem, zum 13den, Klagen einkommen, daß von denen Superintendenten bey Begräbnissen, Aufbietungen, Hochzeiten, Kindestauffen, Commißionssachen, u. d. wie auch denen Consistorialverwandten, allzuhohe Gebühren genommen ⁘ würden; so haben Wir die Verordnung gethan, daß, von denen zur Revision des Synodals-Decrets Verordneten, derer Ober- und anderer Consistorien, Superintendenten und Pfarrer Taxordnungen revidirt, und, wo keine vorhanden, von neuem verfertigt, publicirt, und genau darüber gehalten werde.„

Zu *pag.* 360. §. 14.

Hieher gehört mit:

MANTZELS (Ern. Joh. Frid.) Diss. de S. R. I. Principum Protestantium jure supremæ Inspectionis in Sacra & Politica; von der Landesherrlichen Oberaufsicht. Rostock, 1757. 4.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt, besonders auch in Ansehung derer landesherrlichen Raths-Collegien, Beamten, Geseze u.s.w Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen

Franckfurt und Leipzig 1772

4 J.publ.g. 786
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516303-0
VD18 12135461